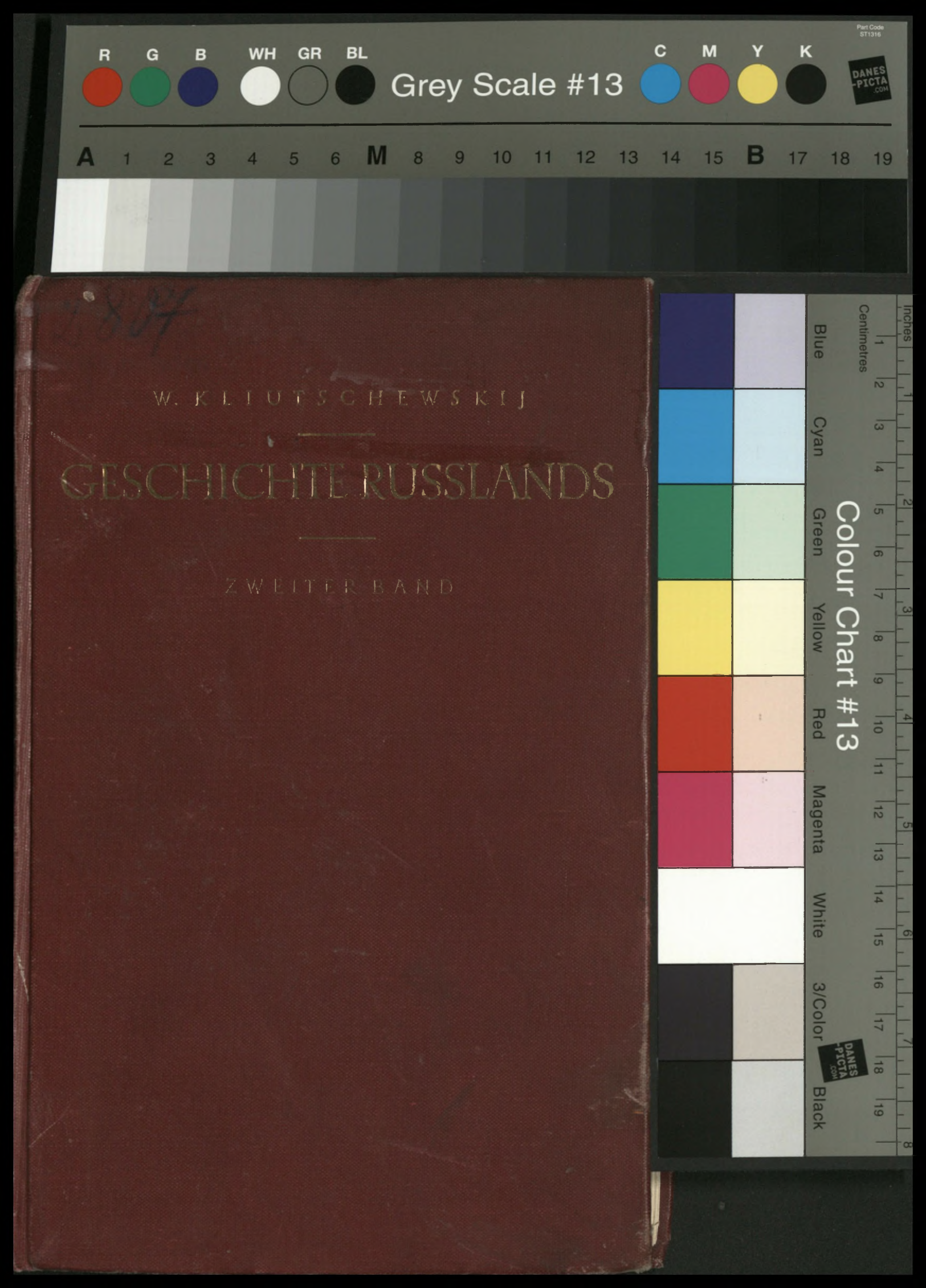
R G B WH GR BL
Grey Scale #13
C M Y K
Part Code ST1316
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
W. KLIUTSCHEWSKIJ
GESCHICHTE RUSSLANDS
ZWEITER BAND
Colour Chart #13
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres
Inches

W. KLJUTSCHEWSKIJ

GESCHICHTE RUSSLANDS

ZWEITER BAND

Geschichte Rußlands

W. Kliutschewskij

Geschichte Rußlands

Herausgegeben
von
Prof. Dr. Friedrich Braun und
Reinhold von Walter

Zweiter Band

Deutsche Verlags - Anstalt Stuttgart
Leipzig und Berlin
Obelisk-Verlag Berlin
1925

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wych.

9(47)e

Übersetzt von Reinhold v. Walter

24635/2

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wych.
L inw 5607

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Band.

Erstes Kapitel . . . . . 1—24

Moskau beginnt die Udély zu sammeln, S. 1. Die ersten Nachrichten über die Stadt Moskau, S. 1. Ursprünglicher Umfang des Kreml in Moskau, S. 3. Wirtschaftliche Vorzüge der geographischen Lage Moskaus, S. 4. Moskau als Knotenpunkt des Verkehrs, S. 5. Frühe Besiedlung des Moskauer Bezirks, S. 5. Moskau als ethnographischer Mittelpunkt Großrußlands, S. 6. Der Fluß Moskwa als Handelsstraße, S. 8. Politische Folgen der geographischen Lage Moskaus, S. 9. Moskau, der „jüngste“ Udél, S. 9. Einfluß dieses Umstandes auf die auswärtigen Beziehungen und die innere Politik der Moskauer Fürsten, S. 9. Politische und nationale Erfolge der Moskauer Fürsten bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts, S. 11. I. Erweiterung des Territoriums, S. 12. II. Moskau wird zum Großfürstentum, S. 16. III. Ergebnis: Aufhören der Tatareninvasionen, S. 17. Der Moskauer Fürstenbund, S. 18. IV. Verlegung des Metropolitansitzes nach Moskau, S. 20. Bedeutung dieses Wechsels für die Moskauer Fürsten, S. 21. Schlußfolgerungen, S. 23.

Zweites Kapitel . . . . . 25—51

Gegenseitige Beziehungen der Fürsten von Moskau, S. 25. Erbfolgerecht, S. 26. Offenbare rechtliche Gleichsetzung von beweglichem Besitz und Udélherrschaft, S. 29. Verhältnis der Moskauer fürstlichen Erbfolgeordnung zum Rechtsbrauch der alten Russj, S. 30. Genealogische und besitzliche Verhältnisse der Fürsten von Moskau, S. 31. Der älteste Sohn als Thronerbe, S. 36. Untertanschaftsverhältnis der jüngeren Udélfürsten, S. 38. Einfluß des Tatarenjochs auf die fürstlichen Verhältnisse, S. 40. Festsetzung der Erblichkeit des Großfürstentums in direkter, absteigender Folge, S. 41. Übereinstimmung der fürstlichen Interessen und Bestrebungen mit denen des Volkes in Großrußland, S. 43. Bedeutung der Moskauer Wirren unter Wassilij dem Dunkeln, S. 45. Charakter der Fürsten von Moskau, S. 46.

Drittes Kapitel . . . . . 52—76

Freie städtische Gemeinwesen, S. 52. Nówgorod Welikij, S. 52. Seine Lage und Einteilung, S. 53. Das Nówgorodsche Gebiet; „piatiny", und „wólosti", S. 54. Vorbedingungen und Entfaltung der nówgorodschen Freiheit, S. 56. Verträge zwischen Nówgorod und den Fürsten, S. 60. Verwaltung, S. 65. Das „Wétsche" und dessen Verhalten zu den Fürsten, S. 66. Der „possádnik" und der „tyssiátzkij", S. 69. Gericht, S. 69. Der Herrenrat, S. 71. Bezirksverwaltung, S. 72. Nebenstädte und deren Verhältnis zur Hauptstadt, S. 74. Schlußfolgerung, S. 75.

Viertes Kapitel . . . . . 77—106

Klassen der Nówgorodschen Gesellschaft, S. 77. Das nówgorodsche Bojarentum und sein Ursprung S. 78. Die „shityje liúdi", S. 79. Kaufleute und „schwarze Leute", S. 80. Die Cholópe, Smérde und Polowniki, S. 80. Die „sémze"; Entstehung und Bedeutung dieser Klasse, S. 82. Grundlagen der Standesteilung der Nówgorodschen Gesellschaft, S. 84. Nówgorods politisches Leben, S. 86. Entstehung und Kampf der fürstlichen und sozialen Parteien, S. 87. Charakter und Bedeutung der nówgorodschen Streitigkeiten, S. 90. Eigenart der politischen Struktur und des Lebens in Psków, S. 92. Verschiedenheit der politischen Ordnung in Psków und in Nówgorod, S. 98. Allgemeiner Grund des Verfalls der Selbständigkeit Nówgorods, S. 103. Prophezeiungen, S. 104.

Fünftes Kapitel . . . . . 107—121

Die wichtigsten Geschehnisse der dritten Periode, S. 107. Lage Rußlands um die Mitte des XV. Jahrhunderts, S. 108. Grenzen des Fürstentums Moskau, S. 108. Änderung im weiteren Verlauf der Einigung Rußlands durch Moskau, S. 111. Die territorialen Erwerbungen Iwans III. und seines Nachfolgers, S. 113. Der politische Zusammenschluß Großrußlands als grundlegendes Faktum der dritten Periode, S. 115. Die nächstliegenden Folgen dieses Faktums, S. 115. Wechsel in der auswärtigen Lage des Fürstentums Moskau und in der auswärtigen Politik der Großfürsten, S. 116. Idee eines russischen Volksstaats und deren Ausdruck in der auswärtigen Politik Iwans III., S. 117.

Sechstes Kapitel . . . . . 122—142

Innere Folgen der grundlegenden Tatsache der dritten Periode, S. 122. Zunehmendes politisches Selbstbewußtsein des Herrschers von Moskau, S. 122. Sófja Paleolog und ihre Bedeutung für Moskau, S. 123. Neue Titel, S. 125. Neue Genealogie und Legende von der Krönung Wladimir Monomachs, S. 127. Die Idee der großfürstlichen Würde von

Gottes Gnaden, S. 129. Wótschina und Reich, S. 130. Schwanken zwischen den beiden Regierungsformen, S. 131. Erbfolgeordnung, S. 132. Erweiterung der Macht des Großfürsten, S. 134. Der Udélbesitz — veraltet und schädlich, S. 135. Unsichere Stellungnahme von Seiten Iwáns III. und seiner Nachfolger, S. 137. Reichsgewalt des Herrschers von Moskau, S. 138. Wandel in der Auffassung der Moskauer Gesellschaft vom Herrscher, S. 139. Schlußfolgerungen, S. 141.

Siebentes Kapitel . . . . . 143—162

Das Moskauer Bojarentum, S. 143. Wandlung seines Bestandes seit Mitte des XV. Jahrhunderts, S. 144. Bedingungen und Regeln der genealogischen Rangabsufungen der Bojarenfamilien, S. 145. Politische Stimmungen der Bojarenschaft im neuen Bestande, S. 146. Das Moskauer Bojarentum als Klasse, S. 149. Die Platzordnung (Méstnitschestwo), S. 150. Begriff und Bedeutung der Vatersehre („otétschestwo"), S. 150. Die einfache und die kombinierte Berechnung im Méstnitschestwo, S. 154. Gesetzliche Einschränkungen des Méstnitschestwo, S. 156. Seine Ausbildung zu einem System, S. 157. Seine Bedeutung als politische Garantie für das Bojarentum, S. 159. Seine Unzulänglichkeiten in dieser Hinsicht, S. 161.

Achtes Kapitel . . . . . 163—178

Das Verhalten der Bojarenschaft im neuen Bestande zum Herrscher, S. 163. Das Verhalten der moskauer Bojaren zum Großfürsten in der Udélperiode, S. 163. Wandel dieses Verhaltens seit Iwán III., S. 164. Zusammenstöße, S. 165 Unklarheit der Ursache des Zerwürfnisses, S. 166. Die Gespräche Berssenj's mit Maxim Grek, S. 167. Das Bojarenregiment, S. 170. Briefwechsel des Zaren Iwán mit dem Fürsten Kúrbskij, S. 170. Urteil des Fürsten Kúrbskij, S. 171. Entgegnung des Zaren, S. 173. Charakter des Briefwechsels, S. 175. Dynastische Ursache des Zerwürfnisses, S. 177.

Neuntes Kapitel . . . . . 179—194

Umstände, die die Gründung der Oprítschnina vorbereiteten, S. 179. Unerwartete Abreise des Zaren aus Moskau und sein Sendschreiben an die Residenz, S. 180. Des Zaren Rückkehr, S. 181. Der Ukás von der Oprítschnina S. 182. Das Leben des Zaren in der Alexander-slobodá, S. 184. Verhältnis der Oprítschnina zur Sémstschina, S. 184. Bestimmung der Opritschnina, S. 186. Widerspruch in der Struktur des moskauer Reiches, S. 188. Plan, die Bojarenschaft durch den Adel („dworianstwo") abzulösen, S. 189. Zwecklosigkeit der Opritschnina, S. 191. Deren Beurteilung durch die Zeitgenossen, S. 193.

Zehntes Kapitel . . . . . 195—207

Charakterbild des Zaren Iwán des Schrecklichen, S. 195.

Elftes Kapitel . . . . . 208—225

Bestand der Udélgesellschaft, S. 209. Bestand der moskauer „dienenden" Klasse, S. 210. Die „dienenden" Elemente, S. 210. Die nicht-„dienenden" Elemente: Städte- und Grundbesitzer, Beamten, „Dienstleute" nach Auswahl — Ausländer, S. 211. Das numerische Verhältnis der einzelnen Elemente hinsichtlich ihrer Volkszugehörigkeit, S. 214. Rangstufen, S. 215. Die kriegsdienstpflichtige Klasse, S. 216. Auswärtige Lage des Reiches, S. 217. Kriege im Nordwesten, S. 217. Kampf mit der Krim und mit den Noga-Tataren, S. 217. Schutz der nordöstlichen Grenzen, S. 220. Küstendienst, S. 220. Befestigungslinien, S. 221. Wachtdienst und Dienst in den „Stanizen", S. 222. Schwerer Kampf, S. 224. Problem der wirtschaftlichen und militärischen Organisation der dienstpflichtigen Klasse und das „Poméstje"-System, S. 224.

Zwölftes Kapitel . . . . . 226—238

Der „Poméstje"-Besitz, S. 226. Verschiedene Meinungen über die Entstehung des „Pomestje"-Rechts, S. 226. Entstehung des „Pomestje"-Besitzes, S. 227. Das „Poméstje"-System, S. 231. Dessen Regeln, S. 233. „Pomést"- und Bargehälter, S. 236.

Dreizehntes Kapitel . . . . . 239—255

Die nächsten Folgen des Poméstjesystems, S. 239. 1. Einfluß des Poméstjeprinzips auf den Wótschinabesitz, S. 239. Mobilmachung der Wótschiny im XVI. Jahrhundert, S. 242. 2. Das Poméstjesystem als Mittel für eine künstliche Entwicklung privaten Grundbesitzes, S. 243. 3. Bildung von Kreisadelsgesellschaften, S. 247. 4. Bildung eines dienenden Grundbesitzerproletariats, S. 249. 5. Ungünstiger Einfluß des Poméstjewesens auf die Städte, S. 252. 6. Einfluß des Pomésjesystems auf das Schicksal der Bauern, S. 252.

Vierzehntes Kapitel . . . . . 256—276

Die klösterlichen Wótschiny, S. 256. Verbreitung der Klöster, S. 257. Klöster im nordöstlichen Rußland, S. 258. Klöster in der Einöde, S. 259. Klosterkolonien, S. 259. Kolonisatorische Tätigkeit des Tróizko-Ssérgijewer Klosters, S. 261. Bedeutung der Einödklöster, S. 263. Der altrussische Heiligenkalender, S. 264. Altrussische Hagiographie, S. 264. Zusammensetzung und Charakter der altrussischen Viten, S. 267. Weltklöster, S. 268. Die Begründer der Klöster in den Einöden, S. 271. Pilgerwesen

und Eremiten-Ansiedlung in der Einöde, S. 273. Ein Klosterkonvikt in der Einöde, S. 274.

Fünfzehntes Kapitel. . . . . 277—302

Arten der Landbereicherung der Klöster, S. 277. Verleihungen, S. 277. Stiftungen für das Seelenheil und zwecks Aufnahme ins Kloster, S. 280. Kauf und andere geschäftliche Übereinkünfte, S. 284. Die schlimmen Folgen des klösterlichen Landbesitzes für das Mönchstum, S. 286. Die klösterlichen „Kormy", S. 289. Verfall der Klosterdisziplin, S. 291. Die mit dem Klostergrundbesitz für die Dienstklasse und für das Reich verbundenen Ungelegenheiten, S. 292. Das Problem der klösterlichen Wótschiny, S. 294. Nil Ssorskij und Jossif Wolózkj, S. 295. Das Konzil von 1503, S. 299. Literarische Polemik über die Frage, S. 300. Versuche der Gesetzgebung, die Landbereicherung der Klöster einzudämmen, S. 301.

Sechzehntes Kapitel. . . . . 303—325

Zusammenhang zwischen dem Klostergrundbesitz und der Leibeigenschaft, S. 303. Die Bauern im XV. und XVI. Jahrhundert, S. 304. Verschiedene Arten von Dorfsiedelungen, S. 304. Das Verhältnis von Acker und Brachland, S. 304. Grundbesitzerkategorien, S. 306. Verhältnis der Bauern 1. zu den Grundbesitzern, 2. zum Staat, S. 307. Organisation der Bauern, S. 312. Das Problem der Bauerngemeinde, S. 314. Der Bauer als Landwirt, S. 317. Unterstützung, Darlehen, Privilegien, S. 319. Bauernanteile, S. 320. Verpflichtungen und Besteuerung, S. 320. Schlußfolgerung, S. 325.

Siebzehntes Kapitel. . . . . 326—347

Ansichten über die Entstehung der Leibeigenschaft zu Ende des XVI. Jahrhunderts S. 326. Das Gesetz von 1597 über die entlaufenen Bauern und der vermeintliche Ukas über eine allgemeine Bindung der Bauern an das Land, S. 327. Die Bauernverträge zu Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, S. 329. Wirtschaftliche Vorbedingungen für die Leibeigenschaft, S. 331. Den „schwarzen" und den Kronsbauern wird die Freizügigkeit genommen, S. 332. Verstärkung des Darlehenswesens und der persönlichen Abhängigkeit der herrschaftlichen Bauern, S. 334. „Wegführung" (swos) und Flucht der Bauern; gesetzgeberische Maßregeln gegen diese Erscheinungen, S. 341. Die Lage der Bauern zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, S. 345. Schlußfolgerungen, S. 346.

Achtzehntes Kapitel. . . . . 348—369

Rückblick, S. 348. Die Verwaltung des Moskowiterreichs im XV.—XVII. Jahrhundert, S. 348. Ungünstige Vorbedingungen ihrer Organisation, S. 349.

Allgemeine Charakteristik, S. 349. Die Verwaltung des Udélfürstentums, S. 351. Die „eingeführten" Bojaren und die Bojarenduma, S. 352. Die Statthalter und die „Wolosteli", S. 352. Bedeutung der „Kormlénja", S. 356. Wechsel in der Zentralverwaltung des Moskowiterreichs seit Mitte des XV. Jahrhunderts, S. 357. Die Prikásy und die Bojarenduma, S. 363. Charakter ihrer Wirksamkeit, S. 367.

Neunzehntes Kapitel . . . . . 370—390

Änderungen in der Bezirksverwaltung, S. 370. Normierung der „Kormlénja", S. 371. „Vortrag" und „Gerichtsmänner", S. 372. Die Gubáverwaltung, S. 375. Deren Bestand, S. 378. Kompetenz und Geschäftsführung, S. 378. Charakter und Bedeutung, S. 379. Zwei Fragen, S. 380. Verhältnis des Gubáwesens zu den „Kormlénstschiken", S. 381. Landschaftliche Reform, S. 382. Deren Ursache, S. 382. Einführung von landschaftlichen Institutionen (sémskija utschreshdénja), S. 384. Befugnisse und Verantwortlichkeit der landschaftlichen Behörden, S. 386. Verwaltung auf „Eid", S. 387. Charakter und Bedeutung der Reform, S. 388.

Zwanzigstes Kapitel. . . . . 391—421

Verwaltung und Gesellschaft, S. 391. Splitterung und Standescharakter der lokalen Selbstverwaltung, S. 391. Mißerfolg des allständischen Prinzips, S. 392. Notwendigkeit der Zusammenfassung der lokalen Institutionen, S. 393. Landesversammlungen (ssobóre), S. 394. Legende vom Ssobór des Jahres 1550, S. 394. Analyse des Berichts, S. 395. Zusammensetzung der Ssobóre von 1556 und 1598, S. 399. Die Dienstpflichtigen, die Kaufleute und Gewerbetreibenden auf den Ssobóren, S. 401. Landes-ssobór und Land, S. 402. Bedeutung des Ssobórvertreters, S. 405. Geschäftsordnung der Ssobórsitzungen, S. 406. Bedeutung der Ssobórvereidigung, S. 409. Zusammenhang zwischen Ssobór und Gesellschaft, S. 410. Ursprung und Bedeutung der Landesssobóre, S. 413. Gedanke an einen allgemeinen Landes-ssobór, S. 416. Das Moskowiterreich zu Ende des XVI. Jahrhunderts S. 420.

ERSTES KAPITEL.

Moskau beginnt die Udély zu sammeln. — Die ersten Nachrichten über die Stadt Moskau. — Ursprünglicher Umfang des Kreml in Moskau. — Wirtschaftliche Vorzüge der geographischen Lage Moskaus. — Moskau als Knotenpunkt des Verkehrs. — Frühe Besiedlung des Moskauer Bezirks. — Moskau als ethnographischer Mittelpunkt Großrußlands. — Der Fluß Moskwa als Handelsstraße. — Politische Folgen der geographischen Lage Moskaus. — Moskau, der „jüngste" Udél. — Einfluß dieses Umstandes auf die auswärtigen Beziehungen und die innere Politik der Moskauer Fürsten. — Politische und nationale Erfolge der Moskauer Fürsten bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts. — I. Erweiterung des Territoriums. — II. Moskau wird zum Großfürstentum. — III. Ergebnis: Aufhören der Tatareninvasionen; der Moskauer Fürstenbund. — IV. Verlegung des Metropolitansitzes nach Moskau; Bedeutung dieses Wechsels für die Moskauer Fürsten. — Schlußfolgerungen.

Wir wenden uns nun dem Studium des zweiten Prozesses zu, der im Lauf der Udélepoche an der Oberwolga stattfand. Im Verlauf des ersten, von uns bereits erörterten Prozesses war das Gebiet an der Oberwolga unter der Nachkommenschaft Wséwolods III. in fürstliche wótschiny zersplittert. *Einer* Linie dieser Nachkommenschaft war es vorbehalten, das umgekehrte Verfahren einzuschlagen: Die zersplitterten Teile zu einem Ganzen zu sammeln. Moskau wurde der Mittelpunkt des Reiches, das sich auf diese Weise bildete.

Die Chronik nennt Moskau unter den neuen kleinen Städten im Rostówschen Lande, die unter Júrij Dolgorúkij entstanden. Es ist bemerkenswert, daß dieses Städtchen von der Chronik erstmalig als Grenzpunkt zwischen dem ssúsdaljschen Norden und dem südlichen tschernigow-sséwersker Gebiet genannt wird. Im Jahre 1147 lud Júrij Dolgorúkij seinen Verbündeten, den Fürsten Swiatosláw Oljgowitsch von Nówgorod-Sséwersk zu einer Zusammenkunft und ließ ihm sagen: „Komm zu mir, Bruder, nach Moskau". Dies ist die erste Nachricht über Moskau, die sich in den Chroniken erhalten hat. Offenbar war der Ort damals ein ländlicher Fürstenhof, oder genauer gesagt, eine Art Stationsgehöft, wo der Fürst von Ssúsdalj auf seinen

Fahrten nach Kijew und zurück Rast zu machen pflegte. Zum Hof muß eine bedeutende Wirtschaft gehört haben. Am Tage nach der Ankunft Swiatosláws wurde er von seinem Gastgeber mit einem „starken Mittagessen" bewirtet, auch sein Gefolge wurde gut verpflegt, wozu doch hinreichende Vorräte und Räumlichkeiten erforderlich waren, wenn auch Swiatosláw nur mit kleinem Gefolge reiste. Die Chronik berichtet, Júrij Dolgorúkij habe im Jahre 1156 „zur Stadt Moskau den Grund gelegt" unterhalb der Mündung der Neglínnaja, d. h. er hatte um sein Anwesen an der Moskwá Pallisaden errichtet und es zur Stadt gemacht.

Das war der Moskauer Kreml in seinem ursprünglichen Umriß; wie I. E. Sabelin in seiner *Geschichte der Stadt Moskau* nachweist, umfaßte er den westlichen Teil des Kremlhügels, der in der Nähe des heutigen Borowizker Tores, dessen Benennung an den *Bor,* d. h. den Nadelwald erinnert, der einst den Kremlhügel bedeckte, steil zur Mündung der Neglinnaja hin abfiel. Der Raum, den Júrij hatte umzäunen lassen und der nach Sabélins Ansicht die Form eines Dreiecks hatte, umfaßte kaum die Hälfte, eher nur ein Drittel des heutigen Kreml.

Die Stadt entstand an dem Wege, der den russischen Süden, d. h. das Dneprgebiet mit dem Norden an der Oberwolga verband. Die Bedeutung eines Grenzstädtchens im Ssúsdaljschen Lande hat Moskau auch in den weiteren Mitteilungen der Chronik. Ich sprach schon von den stürmischen Kämpfen, die nach dem Tode Andréij Bogoliúbskijs zwischen seinen jüngeren Brüdern und Neffen entbrannten. Als die Oheime im Jahre 1174 über die Neffen siegten, ließen sie aus Tschernigow ihre Frauen kommen, die sich dorthin zurückgezogen hatten. Oleg, ein Sohn des Fürsten von Tschernígow, gab den Fürstinnen das Geleit; er brachte seine Tanten bis Moskau und kehrte von dort in „seinen Bezirk" Lopásnia zurück. Lopásnia ist ein Dorf am sserpuchówschen Wege, 70 Werst südlich von Moskau: so nah war damals die tschernígowsche Grenze vom ssúsdaljschen Städtchen Moskau. Aus dem Bericht derselben Chronik ist zu ersehen, daß Moskau früher auch *Kuzkowo* genannt wurde. Dieser Name ist auf den örtlichen Grundbesitzer zurückzuführen, den Bojaren und ssúsdaljschen Tyssiatzkij, wie die Überlieferung lautet, Stepán Kuzko oder Kutschko mit Namen, dem die umliegenden Dörfer und Gesinde gehörten, und dessen Erinnerung, nebenbeibemerkt, noch später in der Benennung des Moskauer Grenzfeldes, dem Kutschkówo póle (die heutigen Straßen Srétenka und Lubiánka) fortlebte.

Mit der Entstehungszeit und der geographischen Lage Moskaus ist sein weiteres politisches Schicksal aufs engste verknüpft. Als neue, und von den ssúsdaljschen Zentren Rostow und Wladimir weit entfernte Stadt, konnte Moskau erst später als die andern ssúsdaljschen Städte zur Hauptstadt eines besonderen Fürstentums werden und mußte zudem auf einen der jüngsten Fürsten übergehen. In der Tat ist von einem dauernden Aufenthalt eines Fürsten in Moskau im Verlauf der größeren Hälfte des XIII. Jahrhunderts nichts zu hören: nur auf kurze Zeit kamen die Fürsten nach Moskau, und immer handelte es sich um die jüngsten Söhne ihrer Väter. Zunächst residierte hier für einige Zeit Wladimir, einer der jüngsten Wséwolodowitsche; dann hören wir von einem andern Wladimir, einem der jüngeren Söhne des Großfürsten Júrij Wséwolodowitsch: es ist derselbe Wladimir, der von den Tataren Batýj's (Batu) gefangen genommen wurde, als sie im Winter 1237—38 Moskau eroberten. Später erhielt es Michael Chorobrit, einer der jüngsten Söhne des Jarosláw Wséwolodowitsch, nach dessen Tode 1248 wieder viele Jahre hindurch nichts von einem eigenen Fürsten von Moskau zu hören ist. Endlich kommt in der Generation der Urenkel Wséwolods III. nach dem Tode des Alexander Néwskij (1263) dessen jüngster, noch unmündiger Sohn Daniíl nach Moskau. Seit diesem Zeitpunkt wird Moskau zur Hauptstadt eines besonderen Fürstentums und hat seinen eigenen ständigen Fürsten: Daniíl wurde zum Stammherrn des Moskauer Fürstenhauses.

Das sind die frühesten Nachrichten über Moskau. Sein späteres politisches Schicksal hieraus zu prophezeien, hätte schwer gehalten. Sein Schicksal kam auch den späteren Generationen der nordrussischen Gesellschaft unerwartet. Wurde die Frage aufgeworfen, wie Moskau so rasch hatte emporkommen und zum politischen Mittelpunkt des russischen Nordostens werden können, so war die altrussische Gesellschaft um eine Antwort verlegen: auch ihr war der rasche politische Aufstieg Moskaus ein historisches Rätsel. Dieser Eindruck spiegelt sich in einer der zahlreichen Volkssagen wieder, deren Gegenstand das früheste Schicksal dieser Stadt und ihrer Fürsten ist. Eine dieser Sagen, die bereits im XVII. Jahrhundert niedergeschrieben wurde, beginnt etwa folgendermaßen: „Wer hätte je gedacht, gedichtet, daß Moskau Zartum sein würde, und wer denn hat es gewußt, daß Moskau ein Reich heißen sollte? Am Fluß Moskwá standen die schönen Dörfer des guten Bojaren Kutschkó Stépan Iwanowitsch". Man fühlt, daß die von einem späteren Schreibkundigen aufgezeichnete Überlieferung noch rhythmisch, in der Bylinastrophe gehalten war. Die Ursache für das Rätselhafte der ersten Erfolge Moskaus

ist darin zu suchen, daß die alten Schriftdenkmäler unserer Geschichte durchaus nicht die frühesten Stadien seines Wachstums vermerkt haben, sondern erst von den bedeutenderen Erwerbungen berichten, die aber nur nach langen, unbemerkt verlaufenen vorbereitenden Kraftanstrengungen möglich waren. Indessen haben sich einige indirekte Hinweise erhalten, die einiges Licht auf die Arbeit der geheimnisvollen historischen Kräfte werfen, die die Erfolge des Fürstentums Moskau gleich vom ersten Augenblick seines Bestehens an möglich machten. Die Wirkung dieser Kräfte kam vor allen Dingen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Ausdruck, die das Wachstum der Stadt förderten, und diese Verhältnisse wiederum waren eine Folge der geographischen Lage des Landes im Zusammenhang mit dem Verlauf der russischen Kolonisation des Stromgebietes zwischen Oká und Wolga.

Die Besiedelung des Stromgebietes zwischen Oká und oberer Wolga hatte zwei Richtungen eingeschlagen, die sich eher geographisch als chronologisch unterscheiden lassen. Früher und dichter wurde wohl das Land an den Hauptflüssen besiedelt, die das Zwischenstromgebiet umfließen. An den beiden Krümmungen der Ströme, d. h. an der Oberwolga von Rshew bis Nishni-Nówgorod und am Mittellauf der Oká, von Kalúga bis Múrom, zogen sich zwei recht dichte Städtereihen hin, die noch vor der Tatareninvasion angelegt worden waren; die alten russischen Siedelungen Jaroslâwlj, Riasánj und Múrom waren die bedeutendsten Stützpunkte dieser Städtelinien. Längs der ersten Linie bewegte sich der Strom der Kolonisten, die von Nordwesten aus Nówgorod und von Westen aus Smolénsk, längs der zweiten, die aus Südwest vom Dnepr her und aus dem Süden von der oberen Oká, aus dem Lande der Wiatitsche, kamen. Nach der Besiedelung der begrenzenden Hauptströme kamen auch ihre Nebenflüsse an die Reihe, die das Zwischenstromgebiet durchflossen, wiewohl es auch hier schon so uralte Zentren wie Rostów und Ssúsdalj gab. Die meisten dieser Städte wurden um die Mitte des XII. Jahrhunderts oder ein wenig früher angelegt. Die Gründung einer Stadt an einem Nebenfluß war immer ein Zeichen dafür, daß sich ansehnliche Massen von Landbevölkerung, die eines befestigten Zufluchtsortes bedurften, längs dem Flusse angesiedelt hatten. Die geographische Verteilung der Innenstädte im Zwischenstromgebiet, deren Gründung im XII. und XIII. Jahrhundert anzusetzen ist, zeigt, daß sich die zuströmende Bevölkerung in verstreuten Streifen an den Nebenflüssen des ganzen Zwischenstromgebiets festgesetzt hatte (in der Richtung von West nach Ost: Wólok Lámskij, Wyschgord und vielleicht auch Borówsk

an der Protwa, Swenígorod, Moskau, Klin, Dmítrow, Perejasláwlj, Júrjew Pólskij, Wladímir, Bogoliúbow, Neréchta, Starodub, Gorochowez). Da es so umfangreiche bewaldete und sumpfige Landstrecken zwischen den Nebenflüssen gab, erhielten die Siedlungen, die an den Endpunkten der kurzen *perewóloki* (Wasserscheiden, Landstrecken zwischen zwei schiffbaren Flüssen) angelegt wurden, eine erhöhte Bedeutung: hier bildeten sich die Knotenpunkte für den Verkehr zu Wasser und zu Lande.

In dieser Hinsicht war die geographische Lage Moskaus ganz besonders günstig. Mit ihrem oberen Nebenfluß, der Istra, kommt der Fluß Moskwá nahe an die Lama, Nebenfluß der Schóscha, die in die Wolga mündet, heran. Auf diese Weise verband der Fluß Moskwá durch den Lamsker Wólok (Schleifstrecke) die Oberwolga mit dem Mittellauf der Oká. Andrerseits lag Moskau gerade am Knie, wo der Fluß nach Südosten abbiegt und mit seinem Nebenfluß, der Jaúsa, fast dicht an die Kliásma herankommt, die den Verkehr von West nach Ost über Moskau vermittelte. Diesen Weg hatte 1155 Andréj Bogoliúbskij eingeschlagen, als er mit dem wundertätigen Bilde der Gottesmutter, über die Rogóshsker Felder an der Kliásma entlang aus Wyschgorod bei Kijew über den Fluß Wasúsa kommend, nach Wladimir reiste. Ende des XIV. Jahrhunderts führte aus Moskau über das Kutschkówo Póle „der große wolodímirsche Weg", von dem eine alte Chronik, bei Gelegenheit des Empfangs des wundertätigen Muttergottesbildes durch die Moskauer Bürger im Jahre 1395, berichtet. Endlich führte noch ein dritter wichtiger Weg über Moskau: es war der Weg, der aus dem Kijewschen und Tschernígowschen über Lopásnia nach Perejasláwlj Salesskij und nach Rostów führte. So lag denn Moskau im Schnittpunkt dreier großer Straßen. Es versteht sich, daß diese geographische Lage bedeutende wirtschaftliche Vorteile für Stadt und Bezirk mit sich brachte.

Vorerst trug diese Lage dazu bei, daß der Bezirk verhältnismäßig früh und dicht besiedelt wurde. Moskau lag gerade an der Grenzscheide zwischen dem russischen Südwesten am Dnepr und dem Nordosten an der Wolga, an der Linie, die die Idiome auf „a" und „o" (vgl. I., 306) voneinander trennt. Die Kolonisten aus Südwest kamen, wenn sie die Ugra passiert hatten, zuerst an dieses Gebiet, wo sie sich folglich, als an ihrem ersten Rastplatz, am dichtesten ansiedelten. Alte genealogische Überlieferungen enthalten verblaßte Hinweise auf den stärkeren Niederschlag der Kolonisation im Flußgebiet der Moskwá. Die Stammbäume der alten Bojarenfamilien, die sich im Lauf der Zeit in Moskau festsetzten, beginnen gewöhn-

lich mit einer sagenhaften Überlieferung, wie und woher die Stammväter dieser Geschlechter in den Dienst des Fürsten von Moskau getreten waren. Wenn wir die einzelnen Familienüberlieferungen zusammenfassen, kommen wir einem bedeutenden historischen Faktum auf die Spur: Seit Ende des XIII. Jahrhunderts, noch bevor die Stadt Moskau eine irgend bemerkenswerte Rolle im Schicksal Nordrußlands spielt, sammeln sich hier von allen Seiten vornehme „Dienstmannen" aus Múrom, Nishni-Nówgorod, Rostów, Smolénsk, Tschernigow, sogar aus Kijew und aus Wolynien. So kam bereits zum Fürsten Júrij Danílowitsch der vornehme Bojar Rodión aus Kijew, der Stammvater des Bojarengeschlechts der Kwaschnin, und brachte seinen ganzen Hof, 1700 Personen, mit, der allein für sich eine nicht unbedeutende befestigte Stadt wert war. Die Standespersonen folgten der abströmenden Bevölkerung. Die genealogischen Überlieferungen der Bojarenstammbäume geben nur ein Abbild der allgemeinen Bewegung, die damals durch die russische Bevölkerung ging. Dank der geographischen Lage strömten die Volksmassen aus allen Gebieten Rußlands, die von auswärtigen Feinden bedroht waren, nach Moskau wie in ein zentrales Wasserreservoir.

Man pflegt Moskau häufig das geographische Zentrum des europäischen Rußlands zu nennen. Nehmen wir das europäische Rußland in seiner heutigen Ausdehnung, so dürfte diese Bestimmung weder im physischen noch in ethnographischem Sinne vollkommen zutreffend sein. Moskau müßte, um in Wahrheit das geographische Zentrum des europäischen Rußlands zu sein, etwas östlicher und südlicher liegen. Man muß sich aber vergegenwärtigen, wie die Masse der russischen Bevölkerung und insbesondere der großrussische Stamm im XIII. und XIV. Jahrhundert verteilt war. Durch die Kolonisation war diese Bevölkerung ins Stromgebiet zwischen Oká und Wolga gedrängt worden und wurde hier gewaltsam zusammengehalten, ohne einen Ausweg nach irgend einer Richtung hin zu haben. Eine Weiterverbreitung nach Norden über die Wolga hinaus war wegen der nówgorodschen Kolonisation, die sich hier dazwischenschob, unmöglich gemacht; Räuberbanden aus Nówgorod, die die Grenzen des Nówgoroder Gebiets nach Osten hin zu erweitern trachteten, schreckten die friedliebenden Auswanderer. Diese freie Stadt (Nówgorod) sandte zu jener Zeit vom Wolchow her Räuberbanden aus; es waren kühne Abenteurer, „uschkúiniki", die auf ihren Flußboten, den sogenannten uschkúji, die Oberwolga und deren nördliche Nebenflüsse unsicher machten; die räuberischen Überfälle behinderten die friedliche Bevölkerung, sich im Gebiet nördlich der Wolga frei anzusie-

deln. Paíssij Jaroslåwow hat in seiner Chronik des Spásso-Kámeny-Klosters (XV. Jahrhundert) gerade das XIII. und XIV. Jahrhundert im Auge, wenn er schreibt, es sei damals nicht das ganze Trans-Wolga-Gebiet zum Christentum bekehrt worden, es habe da noch viele ungetaufte Leute gegeben: er will damit sagen, wie spärlich dort die russische christliche Bevölkerung verbreitet war. Die ins Zwischenstromgebiet gedrängte russische Bevölkerung war von Nordosten, von Osten und Süden her durch die dort herrschenden fremdstämmigen Völker, die Mordwinen und Tscheremissen, auch durch die jenseits der Wolga ebenfalls auf Raub ausziehenden Wiatitsche, endlich noch durch die Tataren eingedämmt; nach Westen und Südwesten konnte sich die russische Bevölkerung nicht verbreiten, weil dort bereits zu Beginn des XIV. Jahrhunderts das politisch geeinte Litauen bestand, das sich zu seinem ersten starken Vorstoß gegen das östliche Rußland anschickte. So hatte denn die große Masse des russischen Volkes, das in das zentrale Zwischenstromgebiet wie eingekeilt war, lange Zeit hindurch keinen freien Ausweg. Moskau war nun im Mittelpunkt jenes Gebiets entstanden, wo sich damals die russische Bevölkerung am dichtesten zusammengeballt hatte, d. h. im Zentrum des Landes, in dem sich damals der großrussische Stamm ausbreitete. Folglich kann Moskau, wenn auch nicht als geographisches, so doch als ethnographisches Zentrum der Russj gelten, wie sie sich im Verlauf des XIV. Jahrhunderts gruppiert hatte. Dank seiner zentralen Lage war Moskau nach allen Seiten hin vor auswärtigen Feinden geschützt; die benachbarten Fürstentümer Riasán, Nishni-Nówgorod, Rostów, Jaroslåwlj und Smolénsk waren dem Ansturm dieser Feinde ausgesetzt, und nur in den seltensten Fällen drangen sie bis nach Moskau vor. Dank seiner geschützten Lage wurde der Moskauer Bezirk zum Zufluchtsort für die russische Grenzbevölkerung, die allerorts unter den von auswärts andrängenden Feinden zu leiden hatte. Nach der Tatareninvasion bis zu Olgerd's erstem Überfall im Jahre 1368 war das Moskauer Land über ein Jahrhundert lang wohl das einzige Gebiet Nordrußlands, das über feindliche Verheerungen gar nicht oder fast gar nicht zu klagen hatte; jedenfalls lesen wir in den Chroniken nichts von derartigen Verwüstungen, mit Ausnahme der Tatareninvasion von 1293, unter der auch Moskau zu leiden hatte. Diese für die damalige Zeit so seltene Ruhe hatte sogar eine Rückbewegung der russischen Kolonisation von Osten nach Westen zur Folge: aus den alten rostówschen Siedelungen kamen Auswanderer in die weniger bevölkerten Gegenden des Moskauer Fürstentums. In der Vita des heiligen Sergéj Radonéshskij finden sich Hinweise auf

diesen Umschwung der Dinge. Seinen Vater, den reichen rostówschen Bojaren Kirill, hatten die ruinösen Fahrten, die er mit seinem Fürsten in die Ordá (den Sitz des Tatarenchans) unternahm, ferner die häufigen Überfälle der Tataren und andere Unglücksfälle an den Bettelstab gebracht; da hatte er alles liegen lassen und war zusammen mit andern Rostówzen in das abliegende und friedliche Moskauer Städtchen Radonesh übergesiedelt. Um dieselbe Zeit wanderten viele Leute aus Rostówschen Städten und Dörfern ins Moskauer Gebiet aus. Der Sohn dieses Kirill wollte der Welt entsagen; nicht weit von Radonesh zog er sich in die Einsamkeit eines dichten Urwaldes zurück an der wasserarmen Landscheide, die die obere Kliásma mit der Dubna, Ssestra und Wolga verbindet. An fünfzehn Jahre hauste der heilige Ssergéj mit wenigen Gesinnungsgenossen dort; dann aber nahm die Waldeinsamkeit ein ganz anderes Aussehen an: viele Bauern kamen unbekannt woher zugewandert; sie durchstreiften die Wälder nach allen Richtungen hin, siedelten sich in der Nähe des Klosters an und machten sich daran, den Wald auszuroden; sie errichteten neue Ansiedlungen, Höfe, Dörfer, legten „saubere" Felder an und „verunstalteten die Einöde", wie der Biograph, ein Mitbruder Ssergéj's, traurig bemerkt; offenbar steht die hier beschriebene Zuwanderung ländlicher Bevölkerung in den Moskauer Bezirk in irgend einem Zusammenhang mit der vom nämlichen Biographen berichteten rostówschen Emigration. Das ist die eine Bedingung, die sich aus der geographischen Lage des Moskauer Gebietes ergab und zu dessen erfolgreicher Besiedlung nicht wenig beitrug.

Aus der geographischen Lage Moskaus erhellt noch ein andrer Umstand, welcher der frühen Entwicklung jeglichen Gewerbes förderlich war. Ich sprach vorhin vom Fluß Moskwá als dem Wasserwege, der die Oberwolga mit der mittleren Oka verbindet. In alten Zeiten hatte dieser Fluß eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Handel. In gebogener Diagonale durchschneidet er das Fürstentum Moskau in der Richtung Nordwest—Südost; sein Oberlauf kommt an die rechten Nebenflüsse der Oberwolga nah heran, während sein Unterlauf die Stadt Moskau mit dem Stromgebiet der Oka verbindet; er ist gleichsam die verbindende Sehne, die die beiden Enden des großen Strombogens, der von den beiden wichtigsten Handelsstraßen des Zwischenstromgebiets gebildet wird, zusammenzieht. Auf diese Bedeutung der Moskwá für das Handelsleben weist folgende Erscheinung hin: sehr früh schon war auf der Wasserscheide von der Oberwolga zur Moskwá der Handelspunkt Wolok an der Láma (jetzt Wolokolámsk) entstanden. Die Nówgoroder hatten diese Stadt erbaut,

und sie diente ihnen als Stapelplatz für ihren Handel an der Oká und am Mittellauf der Wolga.

Diese geographische Lage Moskaus, im Schnittpunkt zweier einander kreuzenden Bewegungen, der Auswanderung in der Richtung nach Nordost und des Transithandels in der Richtung Südost, verschaffte dem Fürsten von Moskau bedeutsame wirtschaftliche Vorteile. Die Dichte der Bevölkerung seines Udéls vermehrte die Zahl der direkten Steuerzahler. Die Entwicklung des Handelsverkehrs auf der Moskwá belebte die Industrie des Landes, zog es mit in den Handel herein und bereicherte die Staatskasse des Fürsten durch Handelssteuern.

Gleichzeitig mit den wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der geographischen und ethnographischen Lage Moskaus ergaben, zeitigten dieselben Ursachen auch eine Reihe von wichtigen politischen Folgen. Mit der geographischen Lage der Stadt Moskau war die genealogische Rangordnung eines Fürsten aufs engste verbunden. Als neue und an der Grenze liegende Stadt fiel Moskau einer der jüngsten Linien des Wséwolodschen Stammes zu. Daher konnte der Fürst von Moskau nicht hoffen, auf Grund des Ältestenrechts zu erleben, daß die Reihenfolge in der Besetzung des großfürstlichen Thrones auch an ihn käme. Unter seinen Verwandten war er rechtlos, genauer gesagt, er war bei der Teilung schlecht davongekommen, und auf altes Herkommen und Traditionen konnte er sich nicht stützen; daher war er darauf angewiesen, seine Lage anderweitig zu festigen, unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen und von der Reihenfolge auf Grund des Ältestenrechts. Infolgedessen sind die Fürsten von Moskau schon früh darauf hingewiesen, ihre eigene Politik zu machen; sie richten sich gleich zu Beginn nicht nach dem Herkommen; früher und entschiedener als die andern verlassen sie das ausgefahrene Geleise gewohnter fürstlicher Beziehungen, sie suchen neue Wege zu beschreiten, sie kümmern sich weder um alte Streitfragen, noch um politische Traditionen oder Konvenienzen. Das zeigt sich sowohl in ihrem Verhältnis zu den andern Fürsten, als auch an der Führung der inneren Politik ihres Fürstentums. Sie beobachten aufmerksam, was sich ringsum ereignet, spähen scharf aus, „wo was schlecht liegt“ und nehmen es an sich. Die ersten Moskauer Fürsten treten als kühne Räuber auf. Nicht umsonst hat einer von ihnen, Michail Jarosláwitsch, den Zunamen Chorobrit, d. h. Raufbold, erhalten: im Jahre 1248 überrumpelte er seinen Oheim, den Großfürsten Swiatosláw, und vertrieb ihn gegen jedes Recht vom wladimirschen Thron. Der Chronist berichtet, auch der erste mos-

kausche Fürst aus dem Hause Alexanders, Daniíl mit Namen, habe seinen riasánschen Nachbarn, den Fürsten Konstantin, überrumpelt; er habe ihn „mit einiger List", d. h. durch Betrug, besiegt, ihn gefangen gesetzt und ihm die Stadt Kolómna weggenommen. Júrij, der Sohn dieses Daniíl überfiel 1303 einen andern Nachbarn, den Fürsten von Moshajsk, nahm ihn ebenfalls gefangen und annektierte den Moshajsker Udél am Quellgebiet der Moskwá; dann tötete er Konstantin, den Gefangenen seines Vaters, und behielt Kolómna für sich: nun gehörte die ganze Moskwá bis zu ihrer Mündung zu Moskau. Der Fürst von Moskau war eines jeden Großfürsten Feind, er mochte sein, wer er wollte: es hat den Anschein, als ob das Moskauer Land in seinem Fürsten die Mißachtung früherer Vorstellungen und der durchs Ältestenrecht geregelten Beziehungen großgezogen hätte. Daniíl kämpfte lange und hartnäckig mit den Großfürsten, seinen älteren leiblichen Brüdern. Erst mit dem perejasláwljschen Dimitrij, dann mit dem gorodézker Andrej. Doch nach Dimitrij's Tode befreundete er sich so eng mit dessen gutem, kinderlosen Sohn Iwán, daß dieser vor seinem 1302 erfolgten Tode seinen Udél seinem Moskauer Nachbarn und jüngeren Oheim unter Umgehung der älteren Anverwandten vermachte. Daniíl übernahm das Erbe und wußte es gegen die Ansprüche seines älteren Bruders, des Großfürsten Andrej, zu verteidigen. Und die Moskauer Fürsten, diese erklärten Feinde des Ältestenrechts, waren gewandte und umsichtige Geschäftsleute. Sobald sich die Verhältnisse änderten, änderten auch sie ihre Taktik. Die Tatareninvasion hatte auf lange hinaus, für das ganze XIII. Jahrhundert, die Volkswirtschaft Nordrußlands in ein furchtbares Chaos gewandelt. Doch seit dem XIV. Jahrhundert kam wieder Ordnung in die wirren Verhältnisse, und die Volkswirtschaft schien sich wiederum einigermaßen zu erholen. Da werden auch die Moskauer Fürsten, die ihre Laufbahn als skrupellose Räuber begonnen hatten, zu friedliebenden, sparsamen, häuslichen Organisatoren ihres Udéls; sie tragen Sorge für die Einführung einer festen Ordnung; sie siedeln in ihrem Udél gewerbetreibende, arbeitsame Leute an, die sie aus andern Fürstentümern zu sich herüberholen; in der Ordá kaufen sie ganze Scharen russischer Gefangener auf und siedeln die einen und die andern unter besonders günstigen Bedingungen in den moskowitischen Einöden an; sie bauen Dörfer, Flecken, kleine Städtchen. Seit dem XIV. Jahrhundert läßt sich diese wirtschaftliche Betriebsamkeit der Fürsten von Moskau an einer Reihe von Testamenten, eingeleitet durch zwei Testamente Iwán Kalitá's, des dritten Fürsten von Moskau aus dem Geschlecht Alexanders, ver-

folgen. Diese Urkunden geben uns erwünschte Aufklärung, warum man seit Mitte des XV. Jahrhunderts in Nordrußland den Fürsten von Moskau als einen musterhaften Landesvater und das Moskauer Fürstentum als den bestgeordneten Udél zu betrachten pflegte. In einem Dokument aus der Mitte des XV. Jahrhunderts deutet sich diese Ansicht an. Es handelt sich um eine trockene genealogische Herzählung der russischen Fürsten seit Riurik. Hier ist unter anderem zu lesen, daß Jarosláw von Wséwolod, „dem großen Nest" abstamme, von Jarosláw — Alexander der Große, der Tapfere, von Alexander — Daniíl, von Daniíl — Iwán Kalitá, „der das russische Land von Dieben säuberte". Die nordrussische Gesellschaft hielt also Iwán Kalitá für einen Herrscher, der sein Land von Dieben zu säubern, d. h. die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten vermochte. Diese Auffassung wird durch Hinweise von anderer Seite ergänzt. In einem Ansatz zu einer Handschrift, die in Moskau am Ende der Regierung des Iwán Kalitá geschrieben wurde, lesen wir ein Lob auf die Wahrheitsliebe dieses Fürsten, der Rußland „große Ruhe und ein rechtes Gericht" gegeben habe. Der Professor des kanonischen Rechts, A. S. Pawlow, schreibt dem nämlichen Fürsten die Einführung des „Semledéltscheskij Sakon" (landwirtschaftliches Gesetz) zu, eines byzantinischen, ländlichen Polizeireglements und Kriminalgesetzes, das, wie man annimmt, von den Ikonoklastenkaisern im VIII. Jahrhundert aufgestellt worden war. Ist dem so, so liegt die Vermutung nahe, daß Iwán Kalitá um die Wohlfahrt der Landbevölkerung in seinem Udél besonders besorgt gewesen ist. Es hatte sich also der Udélherrscher von Moskau, der infolge seiner genealogischen Rangstellung unter seinen Verwandten die geringsten Rechte für sich in Anspruch zu nehmen hatte, früh schon ein eigenes Regierungsverfahren ausgearbeitet, das nicht auf überlebten Traditionen fußte, sondern den jeweiligen Zeitumständen Rechnung trug.

Dies waren die anfänglichen Bedingungen für das rasche Wachstum des Fürstentums Moskau. Es waren ihrer zwei: die geographische Lage Moskaus und die genealogische Rangstellung seines Fürsten. Die erstere hatte wirtschaftliche Vorteile zur Folge, die dem Fürsten von Moskau große Mittel in die Hände spielten; die zweite Bedingung hinwiederum leitete ihn an, diese Mittel aufs Vorteilhafteste umzusetzen, half ihm, eine eigene Politik durchzuführen, die nicht auf Traditionen und Familiengefühl beruhte, sondern auf einer geschickten Ausnutzung der Zeitumstände. Im XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts haben es die Fürsten von Moskau, da sie über die erforderlichen Mittel verfügten und sich an diese

Politik hielten, verstanden, die wichtigsten politischen Erfolge zu erzielen. Ich will sie Ihnen nennen:

I. Mit Hilfe ihrer Mittel trugen die Fürsten von Moskau Sorge, ihr ursprünglich eng umgrenztes Fürstentum allmählich zu erweitern. Ganz zu Anfang des XIV. Jahrhunderts gab es in Nordrußland wohl kaum einen unbedeutenderen Udél als den Moskauer. Seine Grenzen deckten sich noch nicht einmal mit den Grenzen des heutigen Gouvernements Moskau. Von den damals bereits bestehenden Städten dieses Gouvernements gehörten nicht zum Moskauer Udélterritorium: Dmítrow, Klin, Wolokolámsk, Moshajsk, Ssérpuchow, Kolómna, Weréja. Vor der Aneignung von Moshájsk und Kolómna erstreckte sich der Udél des Fürsten Daniil über den mittleren Teil des Gouvernements, längs dem Mittellauf der Moskwá, und reichte dann weiter nach Osten bis an den Oberlauf der Kliásma; er war keilförmig vorgeschoben zwischen die Bezirke von Dmitrów und Kolómna, die beide zum Fürstentum Riasan gehörten. Damals gab es in diesem Udél kaum mehr als die beiden Städte Moskau und Swenígorod; Rúsa und Radonesh waren damals wohl nicht mehr als große Dörfer. Von den dreizehn Kreisen des heutigen Gouvernements gehörten vermutlich nur vier zum Udél des Fürsten Daniil: der von Moskau, von Swenígord, von Rúsa und von Bogoródsk mit einem Teil des Kreises von Dmítrow. Der Moskauer Udél war noch unbedeutend, sogar als der dritte Moskauer Fürst aus dem Hause des Alexander Néwskij, nämlich Iwán Kalitá, Großfürst wurde. Im ersten Testament dieses Fürsten, geschrieben 1327, sind alle seine wótschinen hergezählt. Sie bestanden aus fünf oder sieben Städten nebst ihren Bezirken; es waren das: Moskau, Kolómna, Moshájsk, Swenígorod, Ssérpuchow, Rúsa und Radónesh, vorausgesetzt, daß die beiden letztgenannten damals schon Städte waren (Perejasláwlj wird in der Urkunde nicht genannt). In diesen Bezirken gab es 51 Dorfkreise und gegen 40 Kronsdörfer. Das war der ganze Udél des Kalitá, als er Großfürst wurde. Aber er verfügte über umfangreiche Geldmittel, die er geschickt anzulegen verstand. Infolge der damals schwierigen landwirtschaftlichen Verhältnisse waren die Grundbesitzer genötigt, ihre wótschinen zu verkaufen. Das erhöhte Angebot hatte ein Sinken der Bodenpreise zur Folge. Die Moskauer Fürsten, die über die nötigen Barmittel verfügten, kauften nun bei Privatleuten, bei Kircheninstitutionen, beim Metropoliten, bei den Klöstern, bei andern Fürsten Land auf. Iwán Kalitá hat nicht weniger als drei Udélstädte mit den dazugehörigen Bezirken, Belosérsk, Galitsch und Uglitsch käuflich erworben, doch beließ er einstweilen diese Udély zu irgend welchen Abhängig-

keitsbedingungen ihren früheren Fürsten. Seine Nachfolger setzten dann dieses mosaikartige Ländersammeln fort. In jeder folgenden Moskauer Vermachungsurkunde werden neuerworbene Dörfer und Kreise, die in den vorigen Urkunden nicht verzeichnet standen, hergezählt. Ganz unerwartet tauchen so nacheinander immer neue „promysly" (Neuerwerbungen) in diesen Urkunden auf, wohl als Resultat eines kontinuierlichen, doch latenten Aneignungsprozesses, scheinbar ohne jede Planmäßigkeit und größtenteils ohne Hinweis, auf welche Weise die Aneignung zustande kam. Dmítrij Donskój war es gelungen, von den Smolénskern Medýnj zu erwerben; doch ist unbekannt, wie noch vor ihm Weréja, Borówsk, Ssérpuchow, die Hälfte von Wolokolámsk, Kaschira und an fünfzehn Dörfer, die im großfürstlich wladimirschen Bezirk und in verschiedenen andern fremden Udély verstreut lagen, angekauft wurden. Unter Kalitá und seinen Söhnen kam dieser Landerwerb durch private geschäftliche Abmachung zustande, als „prikup" (Zukauf); später aber wurde diese friedliche Weise durch gewaltsame Aneignung mit oder ohne Hilfe der Ordá ergänzt. Dmítrij Donskój eroberte Starodúb an der Kliásma und Gálitsch nebst Dmítrow, deren Fürsten er einfach aus ihrer wótschina verjagte. Sein Sohn Wassilij „bestimmte" die Tatarenfürsten und den Chan in eigener Person und kaufte „um viel Gold und Silber" einen Jarlýk (Anweisung, Besitzurkunde) auf Múrom, Tarússa und ganz Nishnij-Nówgorod; deren Fürsten zwang er, ihre Udély zu verlassen, oder er belehnte sie mit ihren eigenen wótschinen, als seine Vasallen. Seit Ende des XIV. Jahrhunderts macht sich in der bisher ungeordneten, eher zufälligen Gebietserweiterung des Moskauer Territoriums eine gewisse Planmäßigkeit bemerkbar, die vielleicht aus sich selber heraus entstanden war. Nach der Besitznahme von Moshájsk und Kolómna gehörte nun der ganze Lauf der Moskwá dem Fürsten von Moskau; die Aneignung des großfürstlichen Bezirks und späterhin des Fürstentums Starodúb machte ihn zum Herren über die ganze Kliásma. Mit der Erwerbung von Kalúga und Mestschéry unter Dmítrij Donskój, von Koseljsk, Lichwin, Alexino, Tarússa, Múrom und Nishnij-Nówgorod unter seinem Sohn, erwies sich der gesamte Lauf der Oká von der Mündung der Upá und der Shísdra bis Kolómna und von Gorodéz Mestscherskij bis Nishnij unter der Herrschaft des Fürsten von Moskau, derart, daß das Fürstentum Riasán von drei Seiten her von moskauschem und wladimirschen Gebiet, welch letzteres seit Kalitá ebenfalls zu Moskau gehörte, umgeben war. Genau so gehörte wohl fast der ganze Oberlauf der Wolga zu Moskau, nachdem unter den erwähnten

Fürsten Rshéw, Uglitsch und das nishnij-nówgorodsche Fürstentum und Románow unter Wassily dem Dunklen erworben worden waren, wobei Kostromá als Teil des großfürstlichen Wladimirschen Bezirks schon früher dazu gehört hatte; auch in diesem Fall waren die Fürstentümer Twérj und Jarosláwlj von verschiedenen Seiten mit moskauschen Ländereien umgeben. So war denn der Fürst von Moskau vor allem bemüht, die wichtigsten Wasserstraßen des Zwischenstromgebiets, sowohl die inneren, als auch die umgrenzenden in seinen Besitz zu bringen. Nachdem endlich noch die Fürstentümer Belosérsk und Gálitsch mit Moskau vereint worden waren, öffnete sich ein weites Feld für die Moskauer wirtschaftlichen Pläne am Oberlauf der Wolga. Dem Fürsten von Moskau war die Ausführung seines Vorhabens hier denkbar bequem gemacht. Die umfangreichen Waldgebiete an der Scheksná mit ihren Nebenflüssen, an den Zuflüssen des Belo-ósero und Kubénsker Sees, am Oberlauf der Suchóna waren in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts unter zahlreichen Fürsten der belosérsker und jarosláwschen Linie geteilt. Diese Fürsten waren schwach und arm; infolge der Aufteilungen und der Bedrückung von Seiten der Tataren verarmten sie immer mehr; es kam mitunter vor, daß vier oder fünf gemeinsam in einem Erbstädtchen herrschten oder gar in einem einfachen Dorfbezirk; sie waren garnicht imstande, ihre Oberhoheit und das Drum und Dran regierender Udélfürsten aufrecht zu erhalten; unmerklich sanken sie auf das Niveau privater und nicht einmal großer Grundbesitzer herab. Um sie sich untertan zu machen, brauchte der Fürst von Moskau weder Geldmittel noch Waffengewalt anzuwenden: sie selber strebten danach, in seine Dienste zu treten und verzichteten gehorsam auf ihre wótschinen, die sie alsdann von ihrem neuen Herrn als dienstliche Verleihung wieder zurückerhielten. Auf diese Weise verfuhr schon Wassílij der Dunkle mit den wótschinen der Fürsten von Saosérsk, Kubénsk, Bochtiúshsk, so, als wären sie sein Eigentum.

Der erfolgreichen Verbreitung des Moskauer Territoriums nach dieser Richtung hin kam eine Volksbewegung sehr zu statten. Das obere Transwolgagebiet war, sowohl von der nówgorodschen als von der tatarischen Grenze her, seit dem Erstarken Moskaus sicherer geworden. Dadurch war dem Überschuß der im Zwischenstromgebiet dicht siedelnden Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, in die weiten Waldeseinöden jenseits der Wolga abzuwandern. Pfadfinder dieser Auswandererbewegung waren seit Ende des XIV. Jahrhunderts Mönche der zentralen Klöster, in Sonderheit des Troitzko-Sergiewschen Klosters; sie drangen in die Wälder von Kostromá und Wó-

logda vor und gründeten an den kleinen Flüssen Koméla, Obnóra, Pélschma, Awnéga, Glúschiza Klöster, die zu Stützpunkten der bäuerlichen Auswanderung wurden: nach etlichen Jahren entstanden an diesen Flüssen gleichnamige Bezirke mit Dutzenden von Dörfern. An diesen Klosterkolonien wiederholte sich, was ihre Metropole, das Kloster des heiligen Ssergij, bereits an sich erfahren hatte: ringsum erwuchsen Dorfansiedlungen, die ihre geliebte, düstere Waldeinsamkeit störten. Da der Fürst von Moskau gemeinsam mit den Nówgorodern über Wólogda herrschte und als Großfürst auch Herr von Kostromá war, war er berechtigt, diese Bezirke, die von den Auswanderern aus den Moskauer Gebieten besiedelt wurden, als sein Eigentum zu betrachten.

So lassen sich vorzüglich fünf Methoden unterscheiden, deren sich die Fürsten von Moskau bedienten, um ihren Besitz zu erweitern: Kauf, Aneignung durch Waffengewalt, Erwerbung auf diplomatischem Wege unter Beihilfe der Ordá, durch Dienstvertrag mit den Udélfürsten und durch Kolonisation der Transwolgagebiete von Moskau aus. Die Früchte der anderthalb Jahrhunderte währenden vorsorglichen, auf Besitzerweiterung gerichteten Tätigkeit der Moskauer Fürsten, lassen sich am besten aus dem Testament Wassilij des Dunklen, abgefaßt um 1462, ersehen. In diesem Testament erscheint das Großfürstentum Wladimir erstmalig mit dem Fürstentum Moskau, mit alten wótschinen und Neuerwerbungen als einheitlicher, ungeteilter Besitzkomplex vereint. Nicht zu Moskau gehörten im ganzen Gebiet zwischen Oká und Wolga nur Teile des Twerschen und Jaroslawschen Fürstentums und das halbe Rostów; die andere Hälfte war von Wassilij dem Dunklen angekauft worden. Doch ging das Moskauer Gebiet weit über die Grenzen des Zwischenstromgebiets hinaus: es reichte nach Süden hin die Oká und die Zná aufwärts und nach Nordosten in den Bezirk Wiatka hinüber, bis Ustiúg, das zu Ende des XIV. Jahrhundert bereits zu Moskau gehörte. Die Besitzungen des Fürsten Daniil faßten keine 500 Quadratmeilen, denn das ganze Gouvernement Moskau ist knapp 590 Quadratmeilen groß. Wenn man auf Grund des Testaments Wassílij des Dunkeln Grenzen um das Moskauer Gebiet zieht, so läßt es sich mindestens auf 15,000 Quadratmeilen bestimmen. Das waren die territorialen Erfolge der Fürsten von Moskau schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts. Dank dieser Erfolge übertraf das Fürstentum Moskau am Ende der Regierung des „Dunklen" jedes beliebige der Großfürstentümer, die es damals noch in Rußland gab.

II. Es gelang den Fürsten von Moskau, die sich ihrer Mittel und einer berechnenden Familienpolitik geschickt zu bedienen wußten, im Lauf des XIV. Jahrhunderts ihre ursprünglich rechtlose Lage als Udélfürsten wesentlich zu heben. Wohl waren sie die jüngsten, dafür aber um so reicher, und sie begannen mit ihren ältesten Verwandten einen kühnen Kampf um den großfürstlichen Thron. Da sie nur die Gewalt, nicht aber das Recht auf ihrer Seite hatten, war ihr Kampf lange erfolglos. Fürst Jurij von Moskau machte seinem Oheim im zweiten Gliede, Michaíl von Twerj, das Großfürstentum streitig und vernichtete seinen Gegner in der Ordá; dann mußte allerdings auch er sein Leben lassen, denn er wurde von Michails Sohn getötet. Der endliche Sieg war dennoch Moskau vorbehalten, denn die Mittel und Kräfte, die den kämpfenden Parteien zu Gebote standen, waren nicht gleich. Recht und persönliche Tugenden waren auf Seiten der Fürsten von Twerj; sie verfügten demnach über juristische und moralische Mittel; die Moskauer hatten Geld und verstanden es, die Umstände auszunutzen, hatten also materielle und praktische Mittel zur Verfügung; damals aber durchlebte Rußland eine Zeit, in der die letzteren wirksamer waren als die erstgenannten. Den Fürsten von Twerj wollte der wahre Sachverhalt nicht einleuchten, und zu Anfang des XIV. Jahrhunderts hielten sie einen Kampf mit den Tataren immer noch für möglich. Ein anderer Sohn Michails von Twer, Alexander mit Namen, rief seine Anverwandten, die russischen Fürsten auf, „einer für den andern, ein Bruder für den andern einzustehen und sich den Tataren nicht zu ergeben, und sie alle sollten ihnen gemeinsam Widerstand leisten, das russische Land und alle rechtgläubigen Christen verteidigen". So antwortete er auf die Mahnungen der russischen Fürsten, sich den Tataren zu ergeben, als er sich als Flüchtling in Pskow verborgen hielt, nachdem er im Jahre 1327 die tatarischen Vergewaltigungen nicht länger hatte dulden wollen, mitsamt der Stadt Twerj sich gegen die Tataren erhoben und eine damals in Twerj weilende tatarische Gesandtschaft niedergemacht hatte. Die Fürsten von Moskau beurteilten die Lage der Dinge ganz anders. Zunächst dachten sie gar nicht daran, mit den Tataren zu kämpfen; da sie sich nicht der Einsicht verschlossen, daß es bisweilen vorteilhafter sei, „in demütiger Klugheit", d. h. durch Geld und Dienstfertigkeit auf die Ordá einzuwirken, als mit den Waffen in der Hand; so dienerten sie vor dem Chan und machten ihn zum Werkzeug ihrer Pläne. Keiner der Fürsten fuhr so häufig wie Kalitá zum Chan, um ihm seine Ehrerbietung zu bezeugen, und er war dort ein stets gern ge-

sehener Gast, weil er niemals mit leeren Händen kam. In der Ordá hatte man sich bereits daran gewöhnt zu glauben, daß auch der Groß-Chan und seine Frauen und alle Würdenträger der Goldnen Ordá „Gold und Silber in Fülle" haben würden, wenn der Fürst von Moskau angereist käme. Diesem Umstande verdankte es der Fürst von Moskau, daß er, obwohl dem Stammbaum nach der Jüngste, doch den großfürstlichen Thron besteigen konnte. Der Chan gab Kalitá den Auftrag, den Fürsten von Twerj für seinen Aufstand zu strafen. Der erfüllte den Auftrag genau: unter seiner Führerschaft fielen die Tataren ins Fürstentum Twerj ein und, „einfach gesagt — fügt der Chronist hinzu — sie verwandelten das ganze russische Land in eine Wüste", ohne natürlich an Moskau zu rühren. Zum Lohn dafür erhielt Kalitá 1328 den großfürstlichen Thron, der seitdem dauernd im Besitz der Fürsten von Moskau bleibt.

III. Daß die Fürsten von Moskau Großfürsten geworden waren, war in Rußland in doppelter Hinsicht, in moralischer und in politischer, von Bedeutung. Moralisch insofern, als der Udélherrscher von Moskau, nachdem er Großfürst geworden war, als erster dem russischen Volk aus dem Zustand der Niedergedrücktheit und dumpfen Verzweiflung, in den es durch all das äußere Elend geraten war, wieder heraushalf. Als musterhafter Administrator seines Udéls, der es wohl verstand, für öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen, vermochte der Fürst von Moskau, als Großfürst, die Vorzüge seiner Politik auch den andern Teilen Nordrußlands fühlbar zu machen. Damit wurde er im weitesten Sinne populär und schuf sich eine Basis für weitere Erfolge.

Der Chronist bemerkt, Nordrußland habe nun, nachdem der Fürst von Moskau vom Chan zum Großfürsten ernannt worden war, vor den unaufhörlichen Tatarenpogroms, unter denen es so zu leiden hatte, Ruhe gehabt. Seinen Bericht von der Rückkehr Kalitás von seiner Reise zum Chan nach der Verleihung im Jahre 1328 beschließt der Chronist mit folgenden Worten: „Seither war eine große Stille für vierzig Jahre im ganzen russischen Lande, und die Tataren hörten auf, das russische Land zu bekriegen". Das ist offenbar die Bemerkung eines Beobachters, der in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lebte. Dieser Beobachter überblickt den Zeitraum von vierzig Jahren und vermerkt, was Nordrußland im Verlauf jener Jahrzehnte Moskauer Oberhoheit empfinden mußte: die Zeit von 1328 bis 1368, als Olgerd von Litauen zum ersten Mal über Nordostrußland herfiel, galt als eine Zeit der Ruhe für das russische Volk, das dafür Moskau Dank schuldete. In diesen Jahren der Ruhe wuchsen

zwei Generationen heran, deren Nerven durch die Eindrücke der Kindheit jenes kritiklose Entsetzen der Väter und Großväter vor den Tataren nicht eingeimpft worden war; sie waren es, die 1380 in das Kulikówer Feld gegen die Tataren ausrückten.

Politisch hatte die Verleihung der großfürstlichen Würde an den Fürsten von Moskau zur Folge, daß der Fürst, nachdem er Großfürst geworden war, als erster die politische Zersplitterung Nordrußlands, die das Ergebnis der Udélordnung war, aufhob. Bis zu jenem Zeitpunkt blieben die Udélfürsten, trotz ihrer Verwandtschaft, einander fremd; ein jeder herrschte für sich. Unter den älteren Söhnen Alexander Néwskij's, den Großfürsten Dmítrij und Andrej, schlossen die Udélfürsten Bündnisse gegen den einen und den andern Bruder; Fürstenzusammenkünfte fanden statt zur Schlichtung strittiger Fragen. Doch handelte es sich hierbei um zufällige Augenblicksversuche, die verwandtschaftliche und dynastische Einheit wiederherzustellen. Da sie gegen den ältesten Fürsten gerichtet waren, der — in der Idee — als „Vater" berufen war, die jüngeren Anverwandten zu einen, förderten diese Bündnisse nicht, sondern lockerten eher den verwandtschaftlichen Zusammenschluß der Wséwolodowitsche. Seit Kalitá's großfürstlicher Regierung bildet sich um Moskau herum ein Fürstenbund auf soliderer Grundlage, unter der Leitung des Moskauer Fürsten selber. Zunächst war es ein unfreiwilliger, finanzieller Zusammenschluß. Nach der Eroberung Rußlands pflegten die Tataren in der ersten Zeit den auferlegten Tribut selber einzutreiben; es war das die sogenannte Ordá-*Ausfahrt* (wychod); zu diesem Zweck wurde im Verlauf der ersten 35 Jahre ihrer Herrschaft dreimal durch eigens hierfür von der Ordá bestellte *„Zähler"*, die Kopfzahl der Bevölkerung (tschissló), die Geistlichkeit ausgenommen, festgestellt; später aber übertrugen die Chane die Eintreibung des Tributs dem Großfürsten von Wladimir. Ein solcher Auftrag, den Tribut für die Ordá von vielen, wenn nicht von allen Fürsten einzutreiben, und in die Ordá zu schaffen, wurde auch Iwán Daniílowitsch erteilt, als er Großfürst von Wladimir geworden war. Diese Vollmacht nun wurde in den Händen des Großfürsten zu einem mächtigen Werkzeug der politischen Einigung Rußlands. Weder war der Fürst von Moskau Meister noch Liebhaber davon, seine „Brüder" mit dem Schwert zu züchtigen; nun bot sich ihm die Möglichkeit, ihnen mit dem Rubel beizukommen. Dieser Verband, der zunächst nur ein finanzieller war, bekam dann später eine breitere Grundlage und erhielt auch politische Bedeutung. Der Fürst von Moskau, zuerst nicht mehr als ein verantwortlicher Beamter des Chans für Tributbeitreibung, wurde

in der Folge zum bevollmächtigten Leiter und Richter der russischen Fürsten. Der Chronist berichtet, der Chan Usbeck sei den Söhnen Kalitá's, als sie nach dem Tode des Vaters 1341 bei ihm erschienen, liebevoll begegnet, weil er den Vater sehr geliebt und geachtet habe, und er habe ihnen versprochen, niemandem außer ihnen die großfürstliche Würde zu verleihen. Dem ältesten Sohn Semión, der zum Großfürsten ernannt wurde, waren alle russischen Fürsten „unter die Hand" gegeben. Der Chronist fügt hinzu, Semión habe beim Chan in großem Ansehen gestanden, und alle russischen Fürsten, die riasánschen und rostówschen und sogar die von Twerj, wären ihm so untertan gewesen, daß sie alles nach seinem Worte taten. Semión verstand es, die Vorteile seiner Stellung zu nutzen und gab es auch den andern Fürsten zu spüren, worauf wohl sein Beiname „der *Stolze*" hinweist. Nach dem im Jahre 1353 erfolgten Tode Semións erhielt sein Bruder und Nachfolger Iwán vom Chan außer dem großfürstlichen Titel auch die richterliche Gewalt über alle Fürsten Nordrußlands: der Chan befahl ihnen, dem Großfürsten Iwán in allen Stücken zu gehorchen und sich seinem Gericht unterzuordnen; sollten sie sich aber gekränkt fühlen, so sollten sie gegen ihn beim Chan Klage führen. Unter der Regierung von Iwáns Sohne, Dmitrij mit Namen, erweiterte und festigte sich dieser Fürstenbund mit Moskau an der Spitze noch mehr und gewann nationale Bedeutung, indem er zur Hegemonie Moskaus über die russischen Fürsten führte. Als unter Dimitrij's Regierung der Kampf zwischen Moskau und Twerj aufs neue entbrannte, suchte der Fürst von Twerj, Michail Alexandrowitsch in Litauen und sogar in der Ordá Rückhalt zu finden; dieser Schritt kostete ihm die Popularität, deren sich die Fürsten von Twerj in Nordrußland erfreut hatten. Als der Fürst von Moskau im Jahre 1375 gegen Twerj zog, schlossen sich ihm nicht weniger als 19 Fürsten an. Viele von ihnen, z. B. die Fürsten von Rostów, Belosérsk, Starodúb, alles Nachkommen Wsévolods III., waren seit langer oder seit kurzer Zeit Untergebene des Fürsten von Moskau; einige aber schlossen sich freiwillig, aus Patriotismus, an. So die Fürsten aus der tschernigowschen Linie der Swiatoslawitsche, die Briánskij, Nowossílskij, Obolénskij. Sie trugen es dem Fürsten von Twerj nach, daß er mehr als einmal die Litauer, die den rechtgläubigen Christen soviel Leides zugefügt hatten, gegen die Russen ins Feld geführt und sich sogar mit dem Heiden Mamaj verbündet hatte. Endlich rückte fast das gesamte Nordrußland unter der Führung Moskaus auf dem Kulikówo Póle gegen die Ordá ins Feld und unter Moskaus Fahnen wurde der erste Volkssieg über die Mu-

selmänner erfochten. Dadurch erlangte der Fürst von Moskau die Bedeutung eines *nationalen Führers* Nordrußlands im Kampf mit den auswärtigen Feinden. So war denn die Ordá zum blinden Werkzeug geworden, das die politische und die nationale Kraft, die sich schließlich gegen sie selber richtete, geschaffen hatte.

IV. Als wichtigster Erfolg, der den Fürsten von Moskau beschieden war, ist zu nennen, daß sie ihre Residenz auch zur russischen geistlichen Zentrale machten. Auch hierfür war die geographische Lage der Stadt Moskau von Wichtigkeit. Die alte Kijewer Russj, die schon seit Mitte des XII. Jahrhunderts entvölkert war, war durch die Tatareninvasion endgültig verödet. Der Abwanderung der Bevölkerung nach Norden war auch der höchste geistliche Würdenträger der russischen Kirche, der Metropolit von Kijew, gefolgt. Der Chronist berichtet, im Jahre 1299 habe der Metropolit Maxim, der nicht länger die Übergriffe der Tataren erdulden mochte, mitsamt seinem Klerus Kijew verlassen, um nach Wladimir an der Kliásma zu ziehen; damals wäre auch die ganze Stadt Kijew auseinandergelaufen, fügt der Chronist hinzu. Doch die Überreste der südrussischen Gemeinden bedurften in jenen schweren Zeiten nicht weniger, sondern mehr noch als früher des Beistandes des Oberhirten der russischen Kirche. Der Metropolit mußte von Wladimir aus von Zeit zu Zeit die südrussischen Eparchieen besuchen. Bei Gelegenheit dieser Amtsreisen pflegte er unterwegs in Moskau Halt zu machen. So weilte auch der Nachfolger Maxims, der Metropolit Piótr, auf seinen Reisen durch Rußland, wenn er, wie es in der Vita heißt, Städte und Flecken besuchte, des öfteren und für längere Zeit in Moskau. Hier befreundete er sich mit dem Fürsten Iwán Kalitá aufs engste, der noch zu Lebzeiten und während der häufigen Anwesenheit seines älteren Bruders Júrij, in Moskau regierte. Sie legten auch gemeinsam den Grundstein der Kathedrale zu Mariä Himmelfahrt im Moskauer Kreml. Vielleicht hatte der geistliche Herr garnicht mal an eine Überführung des Metropolitensitzes von den Ufern der Kliásma an die Moskwá gedacht. Die Stadt Moskau gehörte zur wladimirschen Diözese, deren Bischof derselbe Metropolit seit seiner Übersiedlung an die Kliásma war. Kam der Metropolit Piótr nach Moskau, so war er des Fürsten Gast; er wohnte in seiner eigenen Eparchialstadt auf dem alten Hof des Fürsten Júrij Dolgorúkij und zog später an den Platz, wo bald darauf der Uspénskij ssobór (Mariä Himmelfahrt-Kathedrale) errichtet wurde. Es geschah nun, daß der hohe geistliche Herr in dieser Stadt vom Tode ereilt wurde (1326). Dieser Zufall wurde dem nachfolgenden Me-

tropoliten gleichsam zum Vermächtnis. Theognost, Piótr's Nachfolger, wollte nicht mehr in Wladimir residieren, sondern ließ sich im neuen Metropolitanhofe in Moskau, am Grabe des Wundertäters, beim neuerbauten Uspénskij-ssóbor, nieder. So wurde Moskau zur geistlichen Hauptstadt Rußlands, noch lange bevor es politische Hauptstadt geworden war. Die Fäden des kirchlichen Lebens, die vom Metropolitensitz weit über Rußland reichten, zogen die verstreuten Teile nach Moskau hin, und die reichen materiellen Mittel, über die die russische Kirche damals verfügte, flossen nach Moskau und trugen zu seinem Reichtum bei. Noch wichtiger war der moralische Eindruck, den die Verlegung des Metropolitansitzes bei der Bevölkerung Nordrußlands hervorrief. In der Annahme, daß alle Handlungen des Fürsten von Moskau unter dem Segen des höchsten geistlichen Oberhirten der russischen Kirche stünden, begann man ihm großes Vertrauen entgegenzubringen. Darauf weisen auch die Mitteilungen des Chronisten hin. Er berichtet von der Überführung des Kirchensitzes aus Wladimir nach Moskau und sagt: „Vielen andern Fürsten war es nur wenig angenehm, daß die Stadt Moskau nun den Metropoliten innerhalb ihrer Mauern haben sollte". Noch deutlicher wird dieser kirchlich-moralische Einfluß in den Denkmälern späterer Zeit. Der Metropolit Piótr hatte viel für Rußland gelitten; in die Ordá war er gereist, um dort für seine Herde zu wirken; in seiner Sorge um sie hatte er viele Mühen auf sich genommen. Die russische Kirche hat ihn den russischen heiligen Fürsprechern beigezählt, und die Russen pflegten schon im XIV. Jahrhundert bei seinem Namen zu schwören. Das Leben dieses Metropoliten hat sein Freund und Zeitgenosse, der Bischof Prochor von Rostów, beschrieben. Dieser Biograph berichtet kurz und schlicht, wie der heilige Piótr in Abwesenheit des Fürsten Iwán Kalitá in Moskau verschied. Zu Ende des XIV. oder zu Beginn des XV. Jahrhunderts hat einer der Nachfolger des heiligen Piótr, der Serbe Kyprian, eine kunstvollere Lebensbeschreibung des Metropoliten verfaßt. Hier finden wir eine andere Darstellung seines Todes: Iwán Kalitá ist beim Hinscheiden des heiligen Piótr zugegen; dieser ermahnt den Fürsten, den von ihnen beiden begonnenen Bau der Kathedrale der Himmelfahrt der Allerheiligsten Jungfrau zu Ende zu führen, und er gibt dem Fürsten folgende Prophezeihung: „Wenn du, mein Sohn, meine Worte befolgst und den Tempel der Gottesmutter erbauen und mich in deiner Stadt zur Ruhe betten wirst, so wirst du höheren Ruhm davontragen, denn alle andern Fürsten, und Ruhm werden auch deine Söhne und Enkel erwerben, und diese Stadt wird herrlich sein unter

allen Städten Rußlands, und die Metropoliten werden darin wohnen und er wird seine Hände auf die Schultern ihrer Feinde legen, und auch meine Gebeine werden in dieser Stadt ruhen". Wahrscheinlich hat Kyprián dieses dem Prochor unbekannte Detail der Volksüberlieferung entnommen, die sich unter dem Einfluß der Ereignisse des XIV. Jahrhunderts so gestaltet haben mochte. Die russische geistliche Gesellschaft begann dem Fürsten mit Teilnahme zu begegnen, der Hand in Hand mit dem Oberhaupt der russischen Kirche gewirkt hatte. Diese Teilnahme der Geistlichkeit hat vielleicht mehr als alles andere dazu beigetragen, daß sich die nationale und moralische Bedeutung des Fürsten von Moskau in Nordrußland festigte.

Auch in einer Urkunde späteren Datums sind Hinweise auf diese Teilnahme enthalten. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts begann der Mönch Pafnutij Borówskij in dem von ihm gegründeten Kloster seine Asketenlaufbahn, — eine der eigenartigsten und markantesten Gestalten, die wir im alten Rußland kennen. Er liebte es, seinen Schülern zu erzählen, was er selber erlebt und gesehen hatte. Seine Zuhörer zeichneten seine Mitteilungen auf, und so sind sie bis auf uns gekommen. Unter anderm berichtet der heilige Pafnutij, wie es im Jahre 1427 ein großes Sterben in Rußland gab; die Leute starben an der „Beulenkrankheit"; vielleicht war es die Pest. Auch eine Nonne lag damals im Sterben, genas aber wieder und erzählte, wen sie in der Hölle und wen im Paradiese gesehen habe; man fand, als man das Leben der betreffenden bedachte, daß sie recht gesehen habe. Im Paradiese sah sie u. a. den Großfürsten Iwán Danílowitsch Kalitá: so, ergänzt der Berichterstatter, wurde er genannt, weil er die Armen liebte, denn stets trug er einen Geldbeutel (kalitá) am Gürtel, aus dem er den Bettlern Almosen verabfolgte, wieviel gerade seine Hand fassen mochte. Es ist möglich, daß der ironisch gemeinte Zuname, den die Zeitgenossen dem sparsamen Fürsten angehängt hatten später diese moralisierende Deutung erfahren hat. Einmal tritt ein Bettler an den Fürsten heran und erhält sein Almosen; auch ein zweites Mal tritt er vor den Fürsten hin, und wieder gibt ihm der Fürst ein Almosen: der Bettler scheint immer noch nicht zufrieden und kommt zum dritten Mal; da hielt es der Fürst nicht aus, reichte ihm zum dritten Mal ein Almosen und rief zornig: „Da, nimm, du Nimmersatt!" — „Du selber bist ein Nimmersatt", entgegnete der Bettler, „hier auf Erden herrschst du, und droben willst du auch herrschen!" Es ist das ein feines Lob in grober Form: der Bettler wollte sagen, daß der Fürst durch seine Almosen, durch seine Armenfürsorge sich die ewige Seligkeit verdienen wollte. Da

ward klar, fährt der Erzähler fort, daß der Bettler von Gott gesandt war, den Fürsten zu versuchen und ihm zu verstehen zu geben, „daß das, was er tue, ein Werk Gottes sei". Noch hatte die Nonne in der Hölle den litauischen Fürsten Witowt in Gestalt eines großen Mannes gesehen, dem ein furchtbarer schwarzer „Múrin" (Teufel) mit einer Zange glühende Dukaten in den Mund stopfte und dazu sprach: „Friß denn, Verfluchter!" Der gutmütige Humor, der diese Geschichten kennzeichnet, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie aus dem Volke stammen. Stoßen Sie sich nicht an der Chronologie der Geschichte, lassen Sie sich's nicht anfechten, daß die Nonne den Witowt im Jahre 1427 nicht einmal in der Hölle hat antreffen können, weil er erst 1430 starb. Das Volk hat seine eigene Chronologie und seine eigene pragmatische Denkweise, eine eigene Art der Konzeption historischer Erscheinungen. Die Volksüberlieferung, die der Chronologie zuwiderläuft, will den König von Litauen als den Feind Rußlands und der griechisch-orthodoxen Kirche dem Iwán Danílowitsch Kalitá gegenüberstellen, als einem Freunde der Geringen und der Bettler, dessen Urenkel Wassilij Dimitriewitsch dem Einbruch jenes grausamen Königs ins heilige Rußland wehrte. Das Volk griff mit Lebhaftigkeit die Annäherung der beiden Mächte, der fürstlichen und der kirchlichen, auf und brachte in der legendenhaften Bearbeitung der Typen ihrer Hauptträger, des Kalitá und des Moskauer Oberhirten, sein subjektives Empfinden zum Ausdruck. In denselben Mitteilungen des Mönchs Pafnutij steht noch eine kurze, bezeichnende Geschichte zu lesen. Einmal träumte dem Kalitá von einem hohen Berge, der mit Schnee bedeckt war; der Schnee schmolz weg, und dann verschwand auch der Berg. Kalitá fragte den heiligen Piótr nach der Deutung dieses Traumes. „Der Berg, antwortet der Metropolit, bist du, Fürst; der Schnee auf dem Berge, das bin ich, der Greis: ich werde vor dir sterben". Das kirchliche Kolorit, das für die angeführten Erzählungen bezeichnend ist, deutet darauf hin, daß die Geistlichkeit an ihrer Entstehung beteiligt war. Die politischen Erfolge des Fürsten von Moskau waren offenbar im Volksbewußtsein durch die Mitwirkung und den Segen der höchsten kirchlichen Gewalt in Rußland geheiligt. Dank diesem Umstande wurden die Erfolge, die nicht immer durch Anwendung lauterer Mittel erlangt worden waren, zum festen Besitz der Fürsten von Moskau.

Fassen wir die angeführten Tatsachen zusammen, so können wir uns recht wohl ein Bild davon machen, welcher Art die Beziehungen zwischen der nordrussischen Bevölkerung und dem Moskauer Fürstentum und seinen Fürsten im Verlauf des XIV. Jahrhunderts waren:

unter dem Einfluß der Ereignisse des XIV. Jahrhunderts bildeten sich im Volke drei Anschauungen hierüber. 1. Man gewöhnte sich daran, den Großfürsten von Moskau als einen musterhaften Herrscher und Administrator zu betrachten, der es wohl verstand, für Ruhe und bürgerliche Sicherheit im Lande zu sorgen; das Moskauer Fürstentum galt für den Ausgangspunkt der Neuordnung im ganzen Lande, als deren erste Frucht eben die Ruhe im Lande und die Sicherheit vor auswärtigen Gefahren zu bezeichnen ist. 2. Der Fürst von Moskau gewann das Ansehen eines Führers des russischen Volkes im Kampfe mit den auswärtigen Feinden; die Stadt Moskau galt aber für die Urheberin der ersten Volkssiege über die ungläubigen Litauer und über die „Rohesser", die Muselmänner, die Heiden. 3. Endlich betrachtete man in Nordrußland den Fürsten von Moskau auch als den ältesten Sohn der russischen Kirche, als nächsten Freund und Mitarbeiter des russischen Metropoliten; Moskau war die Stadt, auf der der besondere Segen des mächtigsten Kirchenfürsten Rußlands ruhte, die Stadt, mit der alle ethisch-religiösen Interessen des gesamten orthodoxen russischen Volkes verknüpft sind. Zu so hohem Ansehen hatte sich um die Mitte des XV. Jahrhunderts der kleine Moskauer Udélfürst emporgeschwungen, der noch vor anderthalb Jahrhunderten kaum mehr als ein geringer Räuber war, der seinen Nachbarn aus dem Hinterhalt auflauerte.

ZWEITES KAPITEL.

Gegenseitige Beziehungen der Fürsten von Moskau. — Erbfolgerecht. — Offenbare rechtliche Gleichsetzung von beweglichem Besitz und Udélherrschaft. — Verhältnis der Moskauer fürstlichen Erbfolgeordnung zum Rechtsbrauch der alten Russj. — Genealogische und besitzliche Verhältnisse der Fürsten von Moskau. — Der älteste Sohn als Thronerbe. — Untertanschaftsverhältnis der jüngeren Udélfürsten. — Einfluß des Tatarenjochs auf die fürstlichen Verhältnisse. — Festsetzung der Erblichkeit des Großfürstentums in direkter, absteigender Folge. — Übereinstimmung der fürstlichen Interessen und Bestrebungen mit denen des Volkes in Großrußland. — Bedeutung der Moskauer Wirren unter Wassilij dem Dunkeln. — Charakter der Fürsten von Moskau.

Als wir mit dem Studium der Geschichte des Fürstentums Moskau im XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts begannen, redeten wir von territorialen Neuerwerbungen und von der wachsenden politischen und nationalen Bedeutung der Moskauer Fürsten. Es war das aber nur einer der Prozesse, der die Macht Moskaus schuf, ein Prozeß, der für die *äußeren* Erfolge der Fürsten von Moskau, für die Gebietserweiterung und für ihren Einfluß über die ursprünglichen Grenzen ihres Udéls hinaus bedeutsam ist. Das territoriale und nationale Wachstum des Fürstentums Moskau hatte aber auch den politischen Aufstieg eines seiner Fürsten zur Folge, desjenigen nämlich, der den großfürstlichen Titel trug, und der als „Ältester" des Moskauer Fürstenhauses anerkannt wurde. Während das Fürstentum Moskau die getrennten Teile Rußlands wieder sammelte, einte dieser tatsächlich oder fiktiv „älteste" Fürst in seinen Händen die zersplitterten Elemente der obersten Gewalt, und wie der erste Prozeß aus dem Fürstentum Moskau ein nationales russisches Reich schuf, so war das Ergebnis des zweiten Prozesses, daß der Großfürst von Moskau, der dem Namen nach nur der älteste unter den Udélfürsten war, nunmehr zum alleinigen Herrn, d. h. zum Alleinherrscher Rußlands wurde. Als Moskau emporstieg, indem es andere russische Fürstentümer aufsog, begann auch der Aufstieg des Großfürsten, indem er sich seine nächsten Anverwandten, die Udélfürsten im Moskauer Bezirk unterwarf. Die Unterwerfung war möglich, weil die äußeren Er-

folge, die das Fürstentum Moskau errang, zum allergrößten Teil dem Großfürsten zugute kamen, der außer seinem Moskauer Udél auch noch die Herrschaft über das Großfürstentum Wladimir innehatte. Dieser zweite Prozeß, der für die *inneren* politischen Erfolge des Fürstentums Moskau kennzeichnend ist, soll nunmehr Gegenstand unserer Betrachtung sein. Um ihn besser verstehen zu können, müssen wir uns noch einmal die Erbfolgeordnung vergegenwärtigen, wie sie im Moskauer und in den andern Fürstentümern üblich war.

Verfolgen wir den Aufstieg Moskaus, so fällt zuvörderst die Wirksamkeit des Großfürsten von Moskau in die Augen; der Großfürst von Moskau war aber keineswegs der einzige, sondern nur der Älteste unter den Moskauer Fürsten. Die wótschina der Danilowitsche von Moskau war kein einheitlicher Besitzkomplex; wie auch die wótschinen der andern Fürstenlinien setzte sie sich aus einer Gruppe unabhängiger Udél-Fürstentümer zusammen. Als sich Moskau daran machte, die einzelnen Teile Rußlands zu sammeln, waren in seinem Fürstenhause die alten Udélbeziehungen noch durchaus herrschend. Doch mit der Besitzerweiterung und mit der wachsenden äußeren Bedeutung Moskaus, änderte sich auch das innere Verhältnis des Großfürsten von Moskau zu seinen jüngeren Udélverwandten, und zwar änderte es sich zu seinen Gunsten. Um diesen Wandel zu verstehen, wollen wir zuvor die Erbfolgeordnung betrachten, wie sie im Geschlecht der Moskauer Fürsten bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts maßgebend war, dann aber die gegenseitigen Beziehungen der gemeinsamen fürstlichen Erben des Landes.

Die Erbfolgeordnung, wie sie im Moskauer Fürstenhaus im XIV. und XV. Jahrhundert gehandhabt wurde, wird aus einer langen Reihe von Testamenten ersichtlich, die bis auf uns gekommen sind. Von Kalitá bis auf Iwán III. hat fast jeder Fürst von Moskau ein Testament hinterlassen; von etlichen haben sich sogar zwei und drei Testamente erhalten, so daß wir im ganzen für die genannte Epoche über 16 Testamente verfügen. Für das Studium der Moskauer Erbfolgeordnung ist das ein hinreichendes Material. Schon durch das bloße Vorhandensein dieser Urkunden wird die Ordnung hinreichend charakterisiert. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, gibt es zweierlei Erbfolgeordnungen, die nach Recht oder Brauch, und die auf Grund eines Testaments. Erstere besteht aus Regeln, die, unabhängig von der Auffassung des Erblassers, wenn auch nicht gegen seinen Willen, den gleichförmigen und verpflichtenden Besitzübergang festsetzen. Wenn nun die Moskauer Fürsten jedesmal durch Testament die Erbangelegenheiten ordneten, so hat das zu bedeuten, daß es auf

diesem Gebiete entweder kein verpflichtendes Gewohnheitsrecht gab, oder daß neue Regeln aufgestellt wurden, die der Gewohnheit nicht entsprachen. So ist also der Wille des Testators die juristische Grundlage für die Erbfolgeordnung im Moskauer Fürstenhause ebenso wie in den andern Zweigen des Wséwolodschen Geschlechts. Diese Grundlage entsprach durchaus dem Wesen des Udélrechts, welches das Fürstentum als persönliches Eigentum des fürstlichen Besitzers auffaßte. Ist der Fürst persönlicher Besitzer seines Udéls, so kann auch die Nachfolge im Besitz nur durch den persönlichen Willen des Besitzers geregelt werden. Diese Rechtsordnung bezog sich aber lediglich auf die wótschina und die Neuerwerbungen der Moskauer Fürsten, die in Udély aufgeteilt waren, nicht aber auf den wladimirschen großfürstlichen Bezirk, der nach altem Brauch dem ältesten Fürsten zukam; Ältester war jetzt aber, wer vom Chan als solcher anerkannt wurde. Laut den Moskauer Testamentsurkunden kommen als Erben in erster Linie die Söhne des Erblassers in Frage; hat er keine Söhne, so seine Brüder, endlich die Frau, allein oder mit Töchtern, selbst wenn Söhne und Brüder vorhanden sind. Der Großfürst Iwán Kalitá teilte seine wótschina in vier Teile; drei davon kamen an seine drei Söhne, der vierte an seine zweite Frau nebst deren Töchtern; auch nach dem Tode der Mutter blieb deren eine im Besitz eines Teiles des ihnen gemeinsam vermachten Udéls. Kalitás Sohn, der Großfürst Ssemion, starb kinderlos; er vermachte, unter Umgehung seiner Brüder, den ganzen Udél seiner Frau. Die fürstlichen Witwen haben auf Grund der Testamente stets teil am Erbe, obwohl nicht im gleichen Maße wie die direkten Nachkommen. Sie erhalten von den fürstlichen Erblassern, ihren Gatten, Besitzungen zweierlei Art zugewiesen: erstens die *opritschniny,* d. h. Besitztümer, die ihr vollkommenes Eigentum wurden und zweitens *proshítki,* d. h. Besitztümer, deren Nutznießung ihnen nur auf Lebenszeit zusteht. Diese ständige Beteiligung der fürstlichen Witwen am Erbe, auf Grund des Testaments, ist das zweite Merkmal für den Rechtscharakter des fürstlichen Udélbesitzes, als eines privaten Besitztums des Eigentümers. Noch deutlicher tritt der privatrechtliche Charakter des Udélfürstentums in der letzwilligen Verteilung der Anteile unter den Erben hervor. Die wótschina des Testators pflegte laut Testament nicht in zusammenhängenden Komplexen verteilt zu werden; vielmehr war für die Art der Teilung eine bemerkenswerte, strichweise Aufteilung des Landes bezeichnend. Die Ursache dafür ist in der Teilungsmethode selber zu suchen. Das Moskauer Fürstentum bestand aus verschiedenen Schichten oder Kategorien von Besitzungen, die sich durch

ihre wirtschaftliche Bedeutung oder durch ihre historische Entstehung voneinander unterschieden. Der Großfürst Dimitrij Donskoj zählt in seinem Testament diese Kategorien in folgender Ordnung auf: die Stadt Moskau, die fürstlichen Dörfer bei Moskau, die fürstlichen Dörfer in andern, nicht moskauer Udély und im großfürstlich wladimirschen Bezirk, ferner die übrigen Besitzungen, Städte und Dorfbezirke, hierbei zuvor die alten moskauer Liegenschaften und schließlich noch die späteren, außerhalb des Moskauer Fürstentums befindlichen Neuerwerbungen. Jeder Erbe erhielt einen bestimmten Teil in einer jeden dieser Kategorien zugewiesen, genau so wie er einen bestimmten Teil von jeder Kategorie der beweglichen Habe des Testators erhielt. Wie der testierende Vater einem jeden Sohn von seinen Gebrauchsgegenständen eine besondere Mütze, Pelz und Kaftan nebst Gürtel vermachte, so erhielt auch jeder Erbe seinen Sonderanteil an der Stadt Moskau, an den bei Moskau gelegenen fürstlichen Dörfern, an den alten Moskauer Besitzungen und den neuen Erwerbungen. Hieraus wird der zersplitterte Bestand des Besitzes eines Fürsten begreiflich. Daß zwischen beweglichem Gute, Gebrauchsgegenständen und Wótschinabesitzungen kein Unterschied gemacht wurde, ist das dritte Merkmal für den juristischen Charakter der Udélordnung in den moskauer Testamenten. Der Fürst teilte seine wótschina strichweise wohl aus wirtschaftlichen, nicht aus staatlichen Gründen, mit Rücksicht auf seine Familieninteressen, nicht aber auf die Interessen der Allgemeinheit. Er betrachtete seine Besitzungen nur als verschiedene Teile seiner Wirtschaft, nicht aber als eine einheitliche Gesellschaft, über die er im Interesse des Gemeinwohls zu regieren hatte. Sogar ihrer Form nach gleichen die Testamente der Moskauer Fürsten vollkommen den Testamenten von Privatpersonen aus jener Zeit. Blicken wir beispielsweise in die erste Testamentsurkunde des zweiten Großfürsten von Moskau — Iwán Kalitá, die um 1327 verfaßt wurde, als er sich zu einer Reise in die Ordá anschickte. Die Urkunde beginnt folgendermaßen:

„Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, dies, mein Testament, schreibe ich sündhafter, schlechter Knecht Gottes Iwán, da ich vorhabe, in die Ordá zu ziehen, von niemandem gezwungen, bei klarem Verstande und bei guter Gesundheit. Wenn Gott etwas über mein Leben beschlossen hat, gebe ich meinen Söhnen und meiner Fürstin diese Vorschrift: Meinen Söhnen vermache ich meine ótschina Moskau und habe ihnen folgende Teilung zugedacht (d. h. die Stadt Moskau gebe ich allen meinen Söhnen zusammen, und außerdem gebe ich jedem einzelnen noch folgendes darauf)". Hierauf

werden Städte, Dörfer und Bezirke hergezählt, die den Udél eines jeden Sohnes ausmachen sollen. Wie die Testamente von Privatpersonen in Gegenwart von Zeugen abgefaßt und von der kirchlichen Instanz sanktioniert wurden, so wurden auch die Testamentsurkunden der Großfürsten von Moskau im Beisein von „posluchi" (Zeugen), die gewöhnlich deren Bojaren waren, geschrieben und vom Moskauer Metropoliten unterschrieben. So sind denn die grundlegenden Merkmale der bei den Fürsten von Moskau üblichen Erbfolgeordnung diese: persönlicher Wille des Erblassers als einzige Grundlage dieser Ordnung; an dem Erbe sind alle Familienmitglieder des testierenden Fürsten beteiligt, Frau und Töchter nicht ausgenommen; endlich wird kein Unterschied gemacht zwischen Mobilien und Immobilien, zwischen häuslichen Gebrauchsgegenständen und territorialem Besitz.

Von den angeführten Merkmalen wird Ihnen am ehesten die mangelhafte Differenzierung als Kennzeichen eines groben sozialen Bewußtseins auffallen. Die alten Dokumente müssen jedoch umsichtig geprüft werden, damit wir in der Beurteilung der Menschen, die sie verfaßten, nicht fehl gehen. Auch Kalitá verstand natürlich, daß es ganz was anderes ist, über Moskau mit seiner Bevölkerung zu herrschen, als über eine Truhe mit Inhalt zu verfügen. Dies zu begreifen ist an sich so einfach, das man dies Verständnis schlechterdings auch den Leuten des XIV. Jahrhunderts nicht gut absprechen kann. Kalitá unterschied in seiner Person den Besitzer vom Herrscher, den Eigentümer vom regierenden Herrn. Als seinen Privatbesitz betrachtete er das Land um Moskau herum mit allem, was dazu gehörte; er nahm für sich das Recht in Anspruch, hier Bauten aufzuführen, Handel und Gewerbe treiben oder für all dieses Steuern zu erheben. Hierüber verfügt er in seinem Testament genau so wie über seine Kleider und sein Geschirr. Außerdem aber richtete und strafte er die Bürger Moskaus für Verbrechen und Vergehen; er nahm ihre Klagen entgegen und schlichtete sie; er erließ bindende Verordnungen zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung; er schrieb Steuern aus für allgemeingültige Zwecke z. B. den Tribut für die „Ordá-Ausfahrt". Dies alles hielt er keineswegs für sein Privateigentum, sondern für die Pflicht eines von Gott gesetzten Herrschers „seine Leute vor Übergriffen abzuhalten", wie später der heilige Kirill Beloserskij an einen der Moskauer Udélfürsten schrieb. Daher spricht Kalitá in seinem Testament auch gar nicht von diesen Herrscherrechten: diese Testamente sind private Verfügungen über das Erbe, nicht aber Landessatzungen. So wurde das Großfürstentum Wladímir, wo die Fürsten von Moskau nur Herrscher waren,

in den Testamenten nicht angeführt, bis es sich die Fürsten seit Dimitrij Donskoj als wótschina aneigneten. Vermacht wurden laut Testament Gegenstände, Wirtschaften, keineswegs aber Personen oder Gesellschaften, als politische Verbände, die auch damals von wirtschaftlichen Dingen durchaus unterschieden wurden. Und dennoch kann der Fürst von Moskau auf Grund der Testamentsurkunden aus zwei Gründen nicht als Herrscher im wahren politischen Sinn dieses Wortes betrachtet werden: das Territorium des Moskauer Fürstentums galt als wótschina der Fürsten, nicht als Reichsgebiet; ihre Herrscherrechte, die den Gehalt ihrer Oberhoheit ausmachten, wurden geteilt und mitsamt der wótschina, wie wirtschaftliche Dinge auch, fortgegeben. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Fürsten über staatsmännische Begriffe verfügten; aber diese Begriffe waren noch nicht bis zu derjenigen Form herangereift und hatten noch nicht die Handlungsweise ausgebildet, die ihrer eigentlichen Natur entsprochen hätte. So charakterisiert denn das Fehlen einer Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien in den Testamenten der Moskauer Fürsten weniger ihr soziales Bewußtsein, als ihre Gepflogenheiten als Grundbesitzer, die sich noch nicht von der im Udélwesen üblichen Vermengung von Besitz und Herrschaft freigemacht hatten.

Steckte nun in den Fürsten von Moskau des XIV.—XV. Jahrhunderts, sogar im Großfürsten selber, noch so viel vom privaten Grundbesitzer, daß ihre Eigenschaft als Herrscher dadurch verdeckt wurde, so läßt sich die Frage aufwerfen: wie verhielt sich die in den Moskauer Fürstentestamenten festgesetzte Erbordnung zum Gewohnheitsrecht, das für das private bürgerliche Leben im alten Rußland maßgebend war? Am bequemsten wäre es, hierüber auf Grund von Einzelfällen gesetzlicher Erbfolge zu urteilen; allein im Moskauer Fürstenhause finden wir für jene Zeit keinen entsprechenden Einzelfall, dessen Begleitumstände genügend klar lägen. In den Testamenten finden wir manches, was an dieses Gewohnheitsrecht erinnert, aber auch manches abweichende. Die Fürstinnen erhalten, außer der ihnen von den testierenden Gatten vermachten „opritschnina“ noch bestimmte Teile von den Udély ihrer Söhne auf Lebenszeit zugewiesen; das entspricht durchaus der „Rússkaja Práwda“, derzufolge unter dem Satz: „eine Witwe hat ihren Teil von dem ihrer Kinder zu nehmen“ zu verstehen ist, daß dies auf Lebenszeit geschieht, während sie „Herrin“, d. h. volle Eigentümerin dessen ist, was ihr der Mann gegeben hat. Auch finden wir in den Moskauer Testamenten keinen Fall, daß, wofern Söhne vorhanden waren, die

Brüder am Erbe Teil gehabt hätten, wie es überhaupt im alten Rußland nicht üblich war, Seitenerben zu ernennen, wenn direkte Erben vorhanden waren. Aber entgegen dem altrussischen Gewohnheitsrecht erscheinen in den nämlichen Testamenten Frauen und Töchter, auch beim Vorhandensein von Söhnen und Brüdern, als Erbinnen, mitunter sogar mit dem Recht auf absoluten Besitz. Hieraus folgt, daß bei den Moskauer Fürsten die Erbfolge laut Testament nicht vollständig mit der Erbordnung laut Gesetz übereinstimmte. Für diese Abweichung lassen sich Familienrücksichten zur Erklärung anführen, ähnlich wie es Familienrücksichten waren, welche die Moskauer Fürsten bestimmen mochten, entgegen dem Udélprinzip streng durchzuführender Absonderung des Besitzes die Stadt Moskau nicht einem, nämlich dem Ältesten zu vermachen, sondern allen Söhnen zusammen, allerdings in Sonderbezirke geteilt. Bei dem allgemeinen Streben der Udélfürsten zur Absonderung und zu gegenseitiger Entfremdung wünschten die Väter, daß die Söhne häufiger im alten Familiensitz, am Grabe der Eltern einander begegneten und es nicht vergäßen, daß sie Kinder eines Vaters und einer Mutter seien.

Nun wollen wir zusehen, welcher Art die Beziehungen der fürstlichen Erben zueinander waren, wenn der testierende Vater die Augen geschlossen hatte, und sie den Besitz der ihnen zukommenden Teile der väterlichen wótschina antraten. Die Beziehungen lassen sich aus den Vertragsurkunden der Moskauer Fürsten herauslesen, deren uns ebenfalls einige Dutzend aus dem XIV. und XV. Jahrhundert vorliegen. Laut dieser Urkunden ist jeder fürstliche Erbe absoluter Herr seines ihm zugefallenen Udéls; er herrscht darin durchaus unabhängig wie der Vater über seine wótschina geherrscht hatte. Als Formel für diese Unabhängigkeit dürften die Worte des Großfürsten Dmítrij Donskój in der Urkunde seines Vertrages mit seinem Vetter, dem Udélfürsten Wladímir Andréjewitsch von Ssérpuchow, aus dem Jahre 1388 gelten: „Du kümmere dich um deine ótschina, und ich kümmere mich um meine ótschina". Die gegenseitigen Beziehungen der fürstlichen Erben im herrschaftlichen Besitz lassen sich auf diese Formel zurückführen. Jeder Fürst verpflichtete sich, sich nicht in die Udélangelegenheiten des andern zu mischen; ohne Genehmigung des Besitzers durfte er im fremden Udél kein Land erwerben; ohne Genehmigung des Eigentümers hatte er nicht einmal das Recht, „zu seinem Vergnügen", d. h. beim Jagen, fremdes Gebiet zu durchreiten. Doch infolge des oben dargelegten Verfahrens, die fürstlichen wótschinen unter die Erben zu teilen und infolge auch anderer privater Methoden der Fürsten, Land zu erwerben, war es gewöhnlich

so, daß der eine Fürst Flecken und Dörfer im Udél des andern besaß Solche Besitzungen hatten gleichsam zwei Besitzer, einen territorialen und einen persönlichen. Die Rechtslage solcher Dörfer wird in den Vertragsurkunden durch eine Bedingung festgelegt, die zur üblichen Regel geworden war: „Gerichtsbarkeit und Steuern je nach Zugehörigkeit von Land und Wasser", d. h.: solche Dörfer gehörten unter die Gerichtsbarkeit und zahlten Steuern, direkte Bodensteuer, an den örtlichen Territorialherrn, in dessen Udél sie lagen, nicht aber dem fürstlichen Eigentümer, der sich damit begnügte, einen privaten obrók (Pachtzins) zu erheben. Übrigens gestattete auch diese Regel eine Ausnahme: mitunter zahlten die Dörfer eines Fürsten, die in einem fremden Udél lagen, nur die Steuern an den örtlichen Territorialherrn, unterstanden aber der Gerichtsbarkeit ihres eigenen fürstlichen Besitzers. So war denn jeder Udélfürst unabhängiger Eigentümer seines Udéls.

Doch kann man leicht verstehen, daß die Udélfürsten einer bestimmten Fürstenlinie einander auch als Grundbesitzer schon aus dem Grunde nicht ganz fremd werden konnten, weil sie miteinander nahe verwandt waren. Gewöhnlich handelte es sich um leibliche Brüder oder um Vettern, oder aber um Oheime und Neffen. Die nahe Verwandtschaft schuf unwillkürlich auch gewisse nähere Beziehungen. In den Vertragsurkunden verpflichteten sich die Fürsten gewöhnlich, „alle für einen auf Leben und Tod einzustehn". In Übereinstimmung mit dem väterlichen letzten Willen, der dem ältesten Sohn die jüngeren Brüder anempfahl, auf daß er nach Gottes Willen ihr „petschâljnik", ihr Fürsorger wäre, verpflichteten sich die jüngeren Udélfürsten den Ältesten an Vaters statt zu ehren, der Älteste aber hatte die Pflicht, die jüngeren Brüder in brüderlicher Liebe zueinander zu erhalten und für deren Kinder Sorge zu tragen, wenn sie verwaisten. Da die engeren Familienbeziehungen der Udélfürsten über die der Sippe die Oberhand gewonnen hatten, kommt in der Fürstenfamilie auch der verwitweten Mutter eine besondere Bedeutung zu. Die Erblasser befahlen ihren Kindern, der Mutter in allen Stücken zu gehorchen, keinesfalls gegen ihren Willen zu handeln und sie an Vaters statt zu ehren. Es erhellt ohne weiteres, daß das alles verwandtschaftliche, nicht dynastische Beziehungen sind, eher moralische Ermahnungen oder gutgemeinte Versprechungen als wirkliche politische Verpflichtungen. Die Verwandtschaft beeinflußte aber auch die herrschaftlichen Verhältnisse: die auf Lebenszeit zugesprochenen Besitztümer einer Witwe wurden nach ihrem Tode unter die Söhne oder Enkel aufgeteilt; die Schwiegermutter (des Mannes Mutter) ver-

machte ihre „opritschnina" gewöhnlich ihren Schwiegertöchtern, die Mütter den Söhnen usw. Doch waren dies private bürgerliche und nicht immer obligatorische Beziehungen. Hat es überhaupt irgendwelche verpflichtenden Beziehungen gegeben, die auf Grund besitzlicher Verhältnisse den Charakter politischer Bindungen gehabt hätten? Nach den Vertragsurkunden der Moskauer Fürsten des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts besaß der älteste Großfürst kraft seines Ältestenranges allein keinerlei dauernd verpflichtende, d. h. politische Autorität über seine jüngeren Verwandten; weder belehnte er sie, noch saß er über sie zu Gericht, wie das früher der Fall war, wenn es sich nicht um seine leiblichen Söhne handelte. Zudem gab es schon damals in Rußland keinen „alleinigen" Großfürsten mehr. Mit der Weiterentwicklung der Udélordnung hatte sich auch die großfürstliche Würde gespalten. Die Fürsten, die damals in Nordrußland herrschten, gehörten verschiedenen fürstlichen Linien an, die sich meist von Wsévolod III. von Ssúsdalj ableiteten. Jede fürstliche Seitenlinie nun, die sich abgesondert hatte, hatte auch ihren eigenen Großfürsten: die Fürsten von Twerj hatten ihren Großfürsten, ebenso die von Rostów, Jaroslâwlj, Riasán und so auch in allen andern Linien. Wohl konnte als der Vornehmste unter diesen Großfürsten, als Senior unter den Ältesten, der Großfürst von Moskau gelten, weil er seit Iwán Kalitá ununterbrochen auch den großfürstlich Wladimirschen Bezirk innegehabt hatte, der im XIII. Jahrhundert Gesamtbesitz des Wsévolodschen Stammes gewesen war und in dem nach der Reihenfolge die Ältesten der Wsévolodowitsche regiert hatten. Doch im XIV. Jahrhundert verlor auch das Großfürstentum Wladimir unter dem Einfluß der Prinzipien, auf denen sich die Udélordnung aufbaute, seinen ehemaligen Charakter als Gemeinbesitz der Sippe. Der Großfürst Dmítrij Donskój segnete in seinem Testament von 1389 seinen ältesten Sohn zur Übernahme dieses Fürstentums als seiner ótschina, und sein Enkel, Wassilij der Dunkle, schloß den wladimirschen Bezirk in seine erbliche Moskauer wótschina ein. So schwand der letzte Überrest der früher gemeinsamen Fürstenherrschaft. Dauernde politische Verbindungen auf Grund herrschaftlichen Besitzes gab es — wie den Moskauer Vertragsurkunden zu entnehmen — nicht mehr, weder unter den älteren und jüngeren Fürsten der Einzellinien, noch unter den Fürsten der verschiedenen Linien; es knüpften sich nur zeitweilige Familienverbindungen, wie zur Sicherstellung der Mutter auf Lebenszeit u. ä. Dimítrij Donskój hat als erster in seinem Testament eine gewisse herrschaftliche Solidarität unter seinen Söhnen,

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wych.

die aber nur zufälligen Charakter trug, aufgestellt, indem er einem etwa kinderlosen Sohne das Recht nahm, im Falle seines Todes über seinen Udél frei zu verfügen: der Udél des kinderlos Verstorbenen soll unter den übrigen Brüdern so geteilt werden, wie es die Fürstin-Witwe bestimmt; nur der Udél des ältesten Bruders, also des Großfürsten, geht in diesem Fall ungeteilt auf den nächstfolgenden Bruder über, und den Udél des letzteren teilt die Mutter unter den sonst noch vorhandenen Söhnen. Solche zeitweilige und zufällige Bindungen entstanden auch inbezug auf die Landesverteidigung oder ergaben sich aus den Beziehungen zur Ordá. Im Interesse des Landesschutzes schlossen die fürstlichen Verwandten, gewöhnlich die nächsten, ein Offensiv- und Defensivbündnis. In den Vertragsurkunden sagen die jüngeren Udélfürsten zu ihrem Senior: „Stehe du zu uns, so stehn wir auch zu dir". Der Großfürst verpflichtete sich, keinen Vertrag ohne Wissen der Jüngeren einzugehen und umgekehrt. Der Großfürst und seine jüngeren Verwandten sollten gemeinsame Freunde und gemeinsame Feinde haben. Der Älteste sagt in der Urkunde zu den Jüngeren: „Setz ich mich aufs Roß (d. h. ziehe ich ins Feld), so steigt auch ihr in den Sattel; gehe ich selber nicht, schicke euch aber aus, so habt ihr ohne Widerrede zu gehen". Doch handelt es sich hier um zeitweilige Übereinkommen, wie sie unabhängige Herrscher auf Grund des Völkerrechts eingehen. Daher wurden die Bedingungen in jeder Fürstengeneration andere, sie wandelten sich sogar bei jedem Wechsel im Personalbestand des Fürstenbundes oder einfach, wenn die Verhältnisse sich änderten. Dank dieser Wandelbarkeit der fürstlichen Beziehungen sind auch so viele Vertragsurkunden auf uns gekommen. Der Großfürst Wassilij der Dunkle hat allein mit seinen Vettern, den Udélfürsten von Moshajsk, Iwán und Michaíl Andréjewitsch im Laufe seiner Regierung nicht weniger als siebzehn Verträge geschlossen; derselbe Großfürst hat mit seinem Oheim, Jurij von Galitsch, und dessen Söhnen, Wassilij dem Schielenden und Dmitrij dem Roten, sogar noch mehr Verträge eingehen müssen. Wieder andere Beziehungen kamen unter Einwirkung der Abhängigkeit der Fürsten von der Ordá zustande. Wie schon gesagt, hatte der Ordá-chan den Tribut von Rußland früher durch seine Agenten eingetrieben; später schien es ihm bequemer, die russischen Großfürsten mit der Beitreibung dieses Tributs zu beauftragen. Jeder Großfürst forderte nun die Tatarenkontribution, den *wýchod* (Ausgang), von den Udélfürsten seiner Linie ein und schaffte sie in die Ordá; Kalitá wurde sogar damit betraut, auch von den Fürsten der andern Linien den Tribut zu sammeln. Dieses Vor-

recht, das den Großfürsten die Möglichkeit an die Hand gab, die andern Udélfürsten in Abhängigkeit zu erhalten, wurde von ersteren sehr hoch bewertet, und sie waren bemüht, unmittelbare Beziehungen der jüngeren Verwandten zur Ordá zu hintertreiben. Dies Bestreben kam in den fürstlichen Vertragsurkunden in den an die Udélfürsten gerichteten Worte des Großfürsten zum Ausdruck: „Ich habe die Ordá zu kennen, du aber hast die Ordá nicht zu kennen". Die finanzielle Abhängigkeit der Udélfürsten vom Großfürsten konnte sich im Lauf der Zeit in eine politische wandeln. Die Fürsten behielten es aber gut in Erinnerung, daß ihnen diese Verbindung von auswärts aufgenötigt worden war und hielten fest daran, daß sie aufhören müßte, wenn die von auswärts nötigende Macht zusammenbrach. Daher finden wir auch in dem genannten Vertrag des Dmítrij Donskój mit den Udélfürsten von Sserpuchów die Klausel: „Wenn uns Gott befreit, erlöst von der Ordá, so mir — zwei Teile des Tributs, dir aber den dritten Teil", d. h. der Großfürst will zwei Drittel des Ordátributs für sich behalten, und der Udélfürst sein Drittel. Folglich nahmen die Fürsten von Moskau an, daß mit dem Zusammenbruch der Tatarenherrschaft auch die finanzielle Abhängigkeit der Udélfürsten vom Großfürsten aufgehoben werden würde. So hören wir denn in den Vertragsurkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts von keinerlei dauernder politischer Bindung, welche die Abhängigkeit der Udélfürsten vom Großfürsten bewirkt hätte. Wie konnte nun bei solchen Beziehungen überhaupt eine politische Abhängigkeit der Udélfürsten vom Großfürsten zustande kommen? Das ist eine Frage, deren Beantwortung den Bildungsprozeß der obersten Staatsgewalt im Fürstentum Moskau vor uns aufrollt.

Der Forscher hat es mit einer recht tückischen Quelle zu tun, wenn er aus den Vertragsurkunden auf die gegenseitigen Beziehungen der Moskauer Fürsten im XIV. und XV. Jahrhundert schließen wollte. Die Vertragsbedingungen entsprachen nicht mehr der zeitgenössischen Wirklichkeit. So betrachtet sind die Moskauer Vertragsurkunden in gewissem Sinne historische Anachronismen; sie geben die fürstlichen Beziehungen wieder, wie sie zweifellos einmal bestanden haben, nämlich im Anfangsstadium der Udélordnung, d. h. im XIII., höchstens noch zu Beginn des XIV. Jahrhunderts, jedenfalls aber nicht später. Seit Moskau das entschiedene Übergewicht über die andern Fürstentümer errungen hatte, waren diese Vertragsbedingungen bald veraltet und wurden in den Urkunden nur als feststehende Formeln, die in der Erinnerung hafteten, und dank dem gewohnten Unvermögen der Kanzleien, mit dem Leben gleichen Schritt zu

halten, weitergeführt. Die Fürsten selber hatten dies Unvermögen mit ihren Sekretären gemeinsam. Der Forscher, der diese Vertragsurkunden studiert, läuft hier ernsthafte Gefahr. An den Fürstenverträgen wird das Zurückbleiben der Vorstellungen hinter der Wirklichkeit besonders deutlich. Die nördlichen Fürsten des XIV. Jahrhunderts fahren hier fort, eine verwandtschaftliche Sprache zu reden, derer sich ihre Vorfahren aus dem Süden im XI. und XII. Jahrhundert bedient hatten, um ihre gegenseitigen Beziehungen auszudrücken. Doch die verwandtschaftlichen Ausdrücke haben einen sehr bedingt zu verstehenden Sinn. Ein udélfürstlicher Oheim, der ältere, aber schwächere Fürst, verpflichtet sich, den jüngeren Verwandten, seinen Neffen, der aber Großfürst ist, als ältesten Bruder zu ehren; am Verwandtschaftsgrad wird die ungleiche Kraft- und Machtverteilung bemessen. Für die neu aufgenommenen Beziehungen waren die passenden Worte noch nicht gefunden, und diese Beziehungen hatten sich von den konventionellen Begriffen weit entfernt, waren folglich durch Verhältnisse hervorgerufen, die unabhängig vom Bewußtsein der Menschen, die in ihre Wirkungssphäre gerieten, in Aktion getreten waren.

In Wirklichkeit basierten die Beziehungen der Moskauer Fürsten seit Dmítrij Donskój oder sogar schon seit seinen nächsten Vorgängern auf einer andern Grundlage. Unter dem Deckmantel der Terminologie für bedingt zu verstehende Verwandtschaftsgrade begann der allmähliche Wandlungsprozeß, der aus den Udélfürsten, d. h. ursprünglich selbständigen Herrschern, Untergebene des Großfürsten, der ihr wirklicher oder nur fiktiver ältester Verwandter war, machte. Wie wir sahen, war es dem Großfürsten von Moskau gelungen, ein immer entschiedeneres Übergewicht über seine jüngeren Udélverwandten zu erlangen. Es ist bemerkenswert, daß dieses Übergewicht der älteren Großfürsten, das späterhin den Zusammenbruch der Udélordnung zur Folge hatte, ursächlich mit den Bedingungen dieser selben Ordnung gegeben war. Den Moskauer Testamenten konnten wir entnehmen, daß ausschließlich der persönliche Wille des Erblassers die Erbfolgeordnung unter den Moskauer Fürsten festsetzte. Diese Erblasser aber hatten sich im Lauf der Zeit bestimmte feststehende Regeln ausgearbeitet und zu eigen gemacht, die für sie bei der Aufteilung der wótschina unter die Erben maßgebend waren. So ist schon am ersten Moskauer Testament, dessen Verfasser Iwán Kalitá ist, das Bestreben der Moskauer fürstlichen Testatoren zu merken, ihre wótschina in ungleiche Teile zu teilen: der Umfang eines jeden Teiles entsprach dem Altersgrade des entsprechenden

Erben. Je älter der Erbe, desto größer war sein Erbanteil. Augenscheinlich liegt dieser Ungleichheit der Teilung eine unklare Rückerinnerung an die einst übliche fürstliche Reihenfolgeordnung zugrunde. Aber auch in diesem Falle hatte sich die alte Überlieferung nur lebendig erhalten, weil sie den Familienerwägungen entsprach: der älteste Sohn trat nach des Vaters Tode für seine jüngeren Brüder an Vaters statt, darum mußte er auch mächtiger sein als sie. Auf Grund dieses Brauchs, den auch die Moskauer Erblasser sich zu eigen machten, erhielt der älteste Erbe, d. h. der älteste Sohn des Testators, vom väterlichen Erbe den im Vergleich zu seinen jüngeren Miterben größten Teil. Dieses Plus erhielt er auf Grund des Ältestenrechts. Doch ist es zunächst unbedeutend genug: es besteht aus einigen überzähligen Städten und Dörfern, aus etlichen überschüssigen Einkünften. Doch seit dem Testament des Dmítrij Donskój nimmt dieses Plus zugunsten des Ältesten an Umfang immer mehr zu. Im Testament des Dmítrij Donskój wird sein Besitz unter fünf Söhne geteilt; im Testament wird auch die Ertragfähigkeit eines jeden Udéls näher bestimmt. Der Testator gibt an, wieviel jeder seiner Erben zu je tausend Rubeln Ordátribut beizusteuern habe. Es ist klar, daß der Beitrag eines jeden Erben mit der Ertragfähigkeit seines Udéls übereinstimmen mußte. Der älteste Sohn, der Großfürst Wassilij, mußte nicht etwa den fünften Teil vom Tausend beisteuern, sondern 342 Rubel, d. h. mehr als ein Drittel der ganzen Summe. Nach Dmítrij Donskój wird mit jeder Generation das dem Ältesten zukommende Plus immer umfangreicher. Nehmen wir beispielsweise das Testament des Großfürsten Wassilij des Dunkeln vom Jahre 1462. Auch Wassilij teilt seine wótschina unter fünf Söhne. Der älteste Sohn, der Großfürst Iwán, erhält allein nicht weniger als 14 Städte mit den dazugehörigen Bezirken, zudem die allerbedeutendsten, während die übrigen Brüder alle zusammen nur 11 oder 12 erhalten. Um uns diesen Prozeß noch klarer zu machen, wollen wir über die Grenzen der Epoche, die wir betrachten, hinausgehen und das Testament des Großfürsten Iwán III. von ca. 1504 durchblättern. Auch Iwán III. teilt seine wótschina unter fünf Söhne. Der älteste unter den Erben, der Großfürst Wassilij, erhält allein für seine Person 66 Städte nebst den dazu gehörigen Bezirken, alle andern zusammen aber nur 30. Auch dieser Erblasser gibt für jeden Erben an, wieviel er an Ordáausgaben auf je tausend Rubel zu entrichten habe. Der Großfürst als Ältester hat allein auf je 1000 Rubel 717 Rubel, d. h. etwa dreiviertel der Gesamtsumme zu entrichten, also dreimal mehr als alle jüngeren Brüder zusammen. Zu solchem Ergebnis

hatte die Gewohnheit geführt, die sich die Moskauer Testatoren früh angeeignet hatten, eine Teilung der wótschina unter die Erben nicht zu gleichen Teilen vorzunehmen, sondern zugunsten des Ältesten. Das Plus, das dem Ältesten zukam und das zunächst nur ganz gering war, war zu Beginn des XV. Jahrhunderts so angewachsen, daß der älteste Erbe ein entschiedenes materielles Übergewicht über die jüngeren hatte. Die fürstlichen Erblasser verliehen ihren ältesten Söhnen keinerlei politische Vorrechte; die jüngeren Brüder waren von ihnen politisch nicht abhängig; aber allmählich vereinten sie in den Händen der ältesten Erben eine große Menge besitzlicher *Mittel,* so daß sie die Möglichkeit hatten, sich die jüngeren Udélverwandten auch ohne besondere politische Vorrechte untertan zu machen. Der Grund zur politischen Vormachtstellung des Großfürsten von Moskau, des ältesten Erben, war gerade durch dieses rein materielle, besitzliche Übergewicht geschaffen worden. Infolge dieses faktischen Übergewichts an Wótschinabesitz ohne politische Vorrechte, wurde dieser Großfürst zum Herrscher nicht nur über die einfachen Bewohner der Moskauer Udély, sondern auch über die Udélfürsten selber. So war die politische Machtstellung des Großfürsten von Moskau, die späterhin die ganze Udélordnung auflöste, aus den Bedingungen dieser nämlichen Ordnung entstanden, gefördert durch das Recht der fürstlichen Testatoren, über ihre wótschinen nach Belieben zu verfügen. Die zunehmende Bedeutung des ältesten Erben, bedingt durch das Ältestenvorrecht, mehr als die andern Erben zu erhalten, verband sich sowohl in Moskau als auch in Twerj mit dem Bestreben der Mächtigeren, sich die schwächeren Udélfürsten untertan zu machen. Diese Unterordnung war je nach Umständen verschieden, auch waren die Grade der Abhängigkeit nicht immer die gleichen. Die einfachste Form war wohl vertragsmäßiger Dienst beim Udélgroßfürsten. Im Vertrage des Dmítrij Donskój mit seinem Vetter Wladimir von Ssérpuchow vom Jahre 1362 finden wir diese Form: der Udélfürst bleibt unabhängiger Fürst in seinem Udél, verpflichtet sich aber ohne Widerrede dem Großfürsten auf Grund gegenseitigen Vertrages zu gehorchen, wofür ihn der Großfürst „ernährt", d. h. den Diener je nach geleisteten Diensten belohnt. In diesem Falle ist die dienstliche Verpflichtung in keinerlei Weise mit dem Udélbesitz des Dienstuenden verknüpft. In einer andern Form der Abhängigkeit befanden sich wiederum die *„Okup-Fürsten";* es waren das Fürsten, denen der Großfürst ihre Udély abgekauft, ihnen aber gegen entsprechende dienstliche Leistungen das Recht der Nutznießung ihrer ehemaligen wótschinen belassen hatte. So verfuhr Kalitá mit den Fürsten von

Belosérsk und Galitsch, Wassilij der Dunkle mit dem Fürsten von Rostów: die territoriale Abhängigkeit hatte in diesen Fällen auch die dienstlichen Verpflichtungen im Gefolge. In ähnlicher Lage befanden sich auch die Fürsten, denen der Großfürst ihre Udély fortnahm, ihnen aber die genommenen wótschinen oder doch Teile davon wieder verlieh unter der Bedingung, daß sie in seine Dienste traten. In einem solchen Abhängigkeitsverhältnis befanden sich die Fürsten von Starodúb unter Dimítrij Donskój, und die tarús'schen und muromschen unter seinem Sohn Wassilij. Endlich waren die Großfürsten bestrebt, sich die Udélfürsten auch aus der prinzipiellen Forderung heraus unterzuordnen, daß sie eben nur Udélfürsten waren, sie sollten sich unterordnen, und ihre Unterordnung durch Hergabe ihrer wótschinen gewährleisten. Den deutlichsten Ausdruck findet diese Forderung in dem Vertrage des Großfürsten von Twerj Boris Alexandrowitsch mit Witowt im Jahre 1427: sämtliche Fürsten von Twerj die Oheime, Brüder und Neffen des Großfürsten sind verpflichtet, ihm zu gehorchen; ihm steht das Recht zu, sie zu belohnen oder zu strafen; wer von ihnen in eines andern Fürsten Dienste tritt, geht des Rechts auf seine wótschina verlustig. Mit einigen Abänderungen ordneten sich die Fürsten von Ssúsdalj unter den nämlichen Bedingungen dem Fürsten Wassilij dem Dunkeln unter. Die wótschinen wurden den Udélfürsten nicht genommen oder abgekauft, sondern die Fürsten verzichteten laut Vertrag selber darauf und erhielten sie als Lehen wieder zurück; im Gegensatz zu der zweitgenannten Form der Unterordnung wurden die dienstlichen Verpflichtungen im vorliegenden Fall zum Ursprung der territorialen Abhängigkeit; doch im Unterschied von der erstgenannten Form wurde der Dienstvertrag durch den Udél garantiert, die dienstlichen Beziehungen waren also mit den besitzlichen verbunden. Im Fürstentum Moskau fanden die beiden letztgenannten Formen der Abhängigkeit der Udélfürsten besonders erfolgreiche Anwendung, und Wassilij der Dunkle konnte am Ende seiner Regierung allerdings mit einiger Übertreibung dem Hierarchen von Nówgorod sagen, er habe die gesamte Gewalt über alle russischen Fürsten in seinen Händen.

Wir haben zwei Prozesse verfolgt, durch welche die politische und nationale Bedeutung des Fürstentums Moskau und seines ältesten Fürsten zustandegekommen war. Durch den einen Prozeß fand eine Erweiterung des Territoriums und des auswärtigen Einflusses dieses Fürstentums statt, während der andre die Grundelemente der Oberhoheit dem Ältesten unter den Moskauer Fürsten in die Hände gab. Diese Erfolge wurden festgelegt durch ein Zusammentreffen glück-

licher Umstände, die diesen Fürsten zufielen und die Wirkung der ursprünglichen Ursachen der Machtvermehrung Moskaus verstärkten.

Vor allem traten die Tataren zu dem von ihnen unterjochten Rußland in ein Verhältnis, das vielfache Schwierigkeiten, die die nordrussischen Fürsten sich selber und ihrem Lande schufen, aus dem Wege räumten oder doch erleichterten. Die Chane der Ordá zwangen den Russen keineswegs ihre eigenen Verhältnisse auf; sie begnügten sich mit dem Tribut, den sie erhoben, und vermochten es nicht, tiefer in die Ordnung der Dinge einzudringen, die dort maßgebend war. Es war ja auch schwer, hier tieferes Verständnis zu gewinnen, weil in den Beziehungen der Fürsten zueinander überhaupt keine Ordnung zu erkennen war. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet standen die Wséwolodowitsche an der Oberwolga weit tiefer als ihre Vorfahren, die Jaroslawitsche vom Dnepr. Die hatten wenigstens eine wenn auch noch so schwankende Idee vom Ältestenrecht und von einer Verpflichtung dem Lande gegenüber; diese Ideen waren mitunter für ihre Beziehungen maßgebend und verliehen ihnen, sei es auch nur einen Schein von Rechtlichkeit. Die Mehrzahl der Wséwolodowitsche des XIII. Jahrhunderts bewahrten aber nur eine schwache Erinnerung an die alten Sippen- und vaterländischen Traditionen, oder achteten sie doch gering; ihnen ging jedes Gefühl für Verwandtschaft und für ihre staatlichen Verpflichtungen ab. Der Gleichmut, den Jurij von Moskau zur Schau trug, als er den verstümmelten, nackten Leichnam des Fürsten Michail von Twerj vor einem Zelte in der Ordá liegen sah, brachte sogar die Tataren auf. Das soziale Bewußtsein war tief gesunken; nur Selbsterhaltungstrieb und räuberische Instinkte herrschten. Die Persönlichkeit Alexander Newskijs ist wie ein Lichtblick in all der grauenhaften Verwilderung und brüderlichen Verbitterung, die allzu häufig unter den russischen Herrschern, unter leiblichen Brüdern, Vettern, Oheimen und Neffen in Erscheinung trat. Wären sie sich selbst überlassen gewesen, so hätten sie ihr Rußland in unzusammenhängende, in ewiger Feindschaft miteinander befindliche Udélfetzen gerissen. Doch die Fürstentümer Nordrußlands von damals waren nicht selbständige Herrschaften, sondern tributpflichtige „ulüsse" der Tataren; die Fürsten hießen nicht anders als Knechte des „freien Zaren", wie man bei uns den Ordáchan zu nennen pflegte. Die Macht dieses Chan's verlieh den zersplitterten und einander entfremdeten Wótschinen der russischen Fürsten den Schein einer gewissen Einheit. Zwar hätte man auch im „Ssaraí" an der Wolga vergebens nach Recht gesucht. Um den

großfürstlichen Thron von Wladimir wurde dort geschachert und gefeilscht; jegliches Unrecht wurde mit dem käuflichen „jarlýk" (Vollmacht) gedeckt. Doch griff der Gekränkte nicht sogleich zu den Waffen, erst suchte er beim Chan Schutz und nicht immer ohne Erfolg. Das drohende Ungewitter des Zornes des Chans hielt auch die ärgsten Raufbolde in Schach; die Gnade, d. h. die Willkür des Chans vereitelte mehr als einmal oder erstickte bereits entbrannte Zwistigkeiten. Und des Chans Macht war sein grobes Tatarenmesser, womit er die Knoten einfach zerhieb, die die Nachkommen Wséwolods III. in die Angelegenheiten ihres Landes zu knüpfen verstanden. Die russischen Chronisten pflegten die wilden Heiden nicht umsonst die Zuchtrute Gottes zu nennen, die die Sünder auf den Pfad der Buße brächte. Die Großfürsten von Moskau verstanden es am geschicktesten, sich dieser Zuchtrute gegen ihre Verwandten zu bedienen. Besonders deutlich wurde dies zur Zeit der einzigen Moskauer Fehde, die unter der Regierung Wassilijs des Dunkeln statthatte. Die Fehde war entbrannt infolge der Ansprüche des Oheims Wassilij's, des Fürsten Jurij von Galitsch, auf den großfürstlichen Thron. Der Oheim stützte sich auf das Ältestenrecht und auf das Testament seines Vaters Dimítrij Donskój; er wollte seinen zehnjährigen Neffen nicht als den „Älteren" anerkennen und reiste 1431 in die Ordá, um dort den Streit zum Austrag zu bringen. Wären Jurij's Ansprüche befriedigt worden, so wäre das Großfürstentum an eine andere Linie des Moskauer Fürstenhauses übergegangen; die Erbfolgeordnung, die Moskau ein Jahrhundert durchgeführt hatte, wäre gestört worden, und der Zwistigkeiten wäre kein Ende gewesen. Der Chan zerhieb den Knoten: betört von den schmeichlerisch-spöttischen Reden des gewandten Moskauer Bojaren Wséwoloshskij, der ihm bewies, nicht alte Chroniken und tote Urkunden (d. h. das Testament des Donskój), sondern seine, des Chans Gnade, wäre Quelle des Rechts, entschied er die Angelegenheit zugunsten Wassilij's.

Ein anderer glücklicher Umstand war die neue Erbfolgeordnung der großfürstlichen Herrschaft. Die Bedeutung, zu der das Moskauer Fürstentum durch seine Erfolge gelangte, kam ausschließlich dem Großfürsten zugute, dem „Ältesten" der Moskauer Fürsten, der außer seinem Moskauer Udél auch über das Großfürstentum Wladimir herrschte. Seit Iwán Kalitá war im Verlauf eines Jahrhunderts fast immer der älteste Sohn als Großfürst auf den Vater gefolgt, der gewöhnlich im Augenblick seines Todes keine jüngeren Brüder mehr hatte. Es hatte sich so gefügt, daß sich das Moskauer Fürstenhaus

nicht weiter verzweigte, die jüngeren Oheime verschwanden rechtzeitig von der Bildfläche und versperrten ihren älteren Neffen nicht den Weg. So kam es, daß der Übergang der großfürstlichen Würde in absteigender Linie bis zum Tode des Großfürsten Wassilij Dimítriewitsch, eines Urenkel des Kalitá, zu keinem Streit unter den Moskauer Fürsten Veranlassung gab; den Fürsten der andern Linien aber, die mit der Moskauer konkurrierten, wie z. B. der ssúsdaljschen und twerschen, gelang es nicht, das Großfürstentum an sich zu reißen. Ein Zufall, der sich wiederholt, wird zum Präzedenzfall, der seinerseits, kraft der Gewohnheit, zur gebieterischen Forderung, zur Regel wird. Der unbestrittene Übergang der großfürstlichen Würde vom Vater auf den Sohn, wie er sich etliche Generationen hindurch wiederholte, war, so drückt es die Chronik aus, zur „ótschestwo i dédstwo", d. h. zur Gewohnheit geworden, die durch das Beispiel der Väter und Großväter geheiligt worden war; die Gesellschaft hatte sich daran gewöhnt, hierin die richtige Ordnung zu sehen und hatte die frühere Erbfolgeordnung auf Grund des Ältestenrechts vergessen. Das zeigte sich deutlich im Verlauf der erwähnten Moskauer Fehde. Nach dem Tode Jurij's wurde sie von dessen Söhnen fortgesetzt und brachte die ganze russische Gesellschaft in Aufregung, deren führende Stände, Geistlichkeit, Fürsten, Bojaren und andere Dienstmannen mit Entschiedenheit für Wassilij eintraten. Die Fürsten von Galitsch wurden in Moskau als Fremde betrachtet, als Räuber fremden Eigentums; sie mußten sich hier einsam fühlen, denn überall begegnete man ihnen mit Mißtrauen und Feindseligkeit. Als der Sohn des Jurij Schemiaka, der nach dem Tode des Vaters dessen Ansprüche weiter verfolgte, seinen Vertrag mit Wassilij brach, übergab dieser die ganze Angelegenheit einem geistlichen Gericht. Das geistliche Konsilium, das sich aus fünf Bischöfen und etlichen Archimandriten (der Metropolitensitz war gerade vakant) zusammensetzte, richtete 1447 an den Vertragsbrüchigen ein drohendes Schreiben, und die Hierarchen äußerten hierin unverhohlen ihre Ansicht über die politische Ordnung, die in Rußland zu bestehen habe. Die Geistlichkeit wandte sich mit Entschiedenheit gegen die Ansprüche des Vaters des Schemiáka auf den großfürstlichen Thron und wollte dieses Recht nur dem Neffen, dem ältesten Sohn des verstorbenen Großfürsten, zuerkennen. Die Ansprüche Jurij's, der wider das Gesetz nach dem Großfürstentum trachtete, werden im Sendschreiben mit der Sünde des Erzvaters Adam verglichen, der den Wunsch nach „Gottgleichheit" hatte, vom Teufel hierzu verführt. „Wieviel Mühe hat sich doch dein Vater gegeben, schrieben die Kirchenfürsten, wieviel Leides

hat die Christenheit von ihm zu erdulden gehabt, aber den großfürstlichen Thron hat er dennoch nicht erhalten, denn er ward ihm nicht von Gott gegeben und *seit altersher war das nicht Landesbrauch*". So stellte sich denn die Geistlichkeit auf den Standpunkt, daß die direkte Vererbung der großfürstlichen Würde in absteigender Linie, nicht aber die Reihenfolgeordnung die einzig richtige Ordnung wäre, und — entgegen der Geschichte — nannte sie diese Ordnung „Landesbrauch seit altersher". Diese neue Ordnung ebnete den Weg für die Errichtung der Alleinherrschaft, indem sie die Macht der einen direkten Linie des Moskauer Fürstenhauses mehrte, während die jüngeren Seitenlinien geschwächt und abgesondert wurden. Und noch war die Fehde nicht beendet, als das Haupt der russischen Hierarchie bereits die Alleinherrschaft des gesetzmäßigen Großfürsten von Moskau, vor dem sich die gesamte russische Gesellschaft, Fürsten sowohl als einfache Leute zu beugen hätten, als vollendete Tatsache verkündete. Der eben zum Metropoliten geweihte Jona ruft in seinem Rundschreiben von 1448 über seine Weihe Fürsten, Herren (pány), Bojaren, Wojewóden und die gesamte christliche „Menschheit" auf, ihrem Herrn und Herrscher, dem Großfürsten Wassilij die schuldige Ehrfurcht zu bezeugen und ihm Gehorsam zu leisten: täten sie das aber nicht und ließen es zu, daß Schemiáka die Fehde weiter fortsetzte, so würde all' das vergossene Christenblut über sie kommen, und niemand würde sich hinfort in ihren Landen „Christ" nennen dürfen, kein Priester würde seines Amtes walten, alle Kirchen würden geschlossen werden.

Die wirksame Parteinahme der Gesellschaft zugunsten der neuen großfürstlichen Erbfolgeordnung im Verlauf der vorerwähnten Fehde war die wichtigste Vorbedingung für die Festigung der politischen und nationalen Erfolge des Fürstentums Moskau. Kaum war unter den Udélfürsten einer emporgekommen, der über die erforderlichen Machtmittel verfügte und Bestrebungen hatte, wie sie von den aufeinanderfolgenden Großfürsten von Moskau durchgeführt wurden, so begannen auch sofort die politischen Interessen und die Hoffnungen der ganzen nordrussischen Bevölkerung sich auf ihn zu konzentrieren. Die Bevölkerung wartete ja nur auf einen solchen Führer, und diese Erwartung kam beim Ausbruch der Fehde laut und vernehmlich zum Ausdruck. In diesem Falle trafen die Familieninteressen der Großfürsten von Moskau mit den Wünschen und Bestrebungen des Volkes zusammen. Die ursprüngliche Triebfeder für die Tätigkeit dieser Fürsten war ihr dynastisches Interesse, um dessentwillen sie darauf bedacht waren, ihr Fürstentum nach außenhin

zu kräftigen und im Innern die gesamte Macht in einer Person zu vereinen. Doch dieses egoistische Familieninteresse wurde aufs lebhafteste von der ganzen Bevölkerung Nordrußlands, mit der Geistlichkeit an der Spitze, unterstützt, als sich das Empfinden zu regen begann, daß es „mit dem allgemeinen Wohl der ganzen rechtgläubigen Christenheit" zusammenfiele, wie der nämliche Metropolit Jona in einem Sendbrief schreibt. Erklären läßt sich diese Parteinahme durch die Tatsache, die sich in Nordrußland in allem Lärm der Fürstenfehden und der tatarischen Invasion unvermerkt durchgesetzt hatte. Wir wissen, welche Umstände die Masse der russischen Bevölkerung gezwungen hatten, aus dem alten Dnepr-Rußland an den Oberlauf der Wolga überzusiedeln. Die Übersiedlung hatte eine Zersplitterung der Volkskräfte zur Folge, die in der Udélteilung an der Oberwolga deutlich zum Ausdruck kam. Die Auswanderer von Süden konnten in den neuen Lebensverhältnissen, in einer ihnen ungewohnten Umgebung, inmitten einer fremden, einheimischen Bevölkerung weder ihre alte Ordnung einführen, noch binnen kurzer Frist eine neue Gesellschaftsordnung schaffen, und sie verstreuten sich in den zahlreichen, immer kleiner werdenden Udély. Aber sie sonderten sich nicht zu abgesonderten Udélgemeinschaften ab, die einander fremd geworden wären. Die Gährung im Volk ließ nicht nach, und die Fürsten mit ihren Fehden sorgten dafür, daß sie nicht aufhörte: die Chronisten sprechen es direkt aus, daß die Streitigkeiten der twerschen und anderer Fürsten die Bewohner ihrer Fürstentümer veranlaßten, in ruhigere Gegenden auszuwandern. Und seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts kommt es zu einer verstärkten Auswanderung aus dem Zwischenstromgebiet nach Norden jenseits der Wolga. Die Auswanderer, die sich auf kleine Siedlungen verteilten und unter verwandten wirtschaftlichen und juristischen Bedingungen im Verlaufe zweier Jahrhunderte ihre Arbeit im einzelnen fortführten, hatten sich im Lauf der Zeit überall zu ähnlichen Gesellschaftstypen herangebildet, waren miteinander bekannt geworden, hatten auf weite Strecken hin bestimmte gegenseitige Beziehungen und Verhältnisse, Rechtsbräuche, wirtschaftlichen Umsatz und Sitten herausgearbeitet, hatten sich die umwohnenden Fremdstämme assimiliert, und aus allen diesen, früher verstreuten und gesonderten ethnographischen Elementen, bildete sich um die Mitte des XV. Jahrhunderts trotz all' der politischen Zersplitterung eine neue nationale Formation. Auf diese Weise entstand und erstarkte innerhalb der russischen Bevölkerung ein neuer, geschlossener Volksstamm, der großrussische. Schwer und zäh ging

diese Heranbildung vonstatten. Im Verlauf von 234 Jahren (1228—1426) hat Nordrußland 90 Kämpfe im Innern und 160 Kriege nach außen hin zu führen gehabt; dazu kommen noch häufige Seuchen, Mißernten und unzählige Feuersbrünste. Es wurde groß unter drohenden Gefahren von auswärts und unter schweren inneren Krisen, die im Nu Frucht vieljähriger, mühseliger Arbeit vernichteten; daher fühlte es auch das Bedürfnis, seine nicht organisierten Kräfte in einer festen staatlichen Ordnung politisch zu sammeln, um dem Udélchaos und dem Tatarenjoch zu entgehen. Dieses Bedürfnis war ein latenter, aber schwerwiegender Grund mehr für die Erfolge des Großfürsten von Moskau, ein Grund, der sich den primären und grundlegenden Ursachen zugesellte, als da waren: *wirtschaftliche Vorteile,* die sich aus der geographischen Lage der Stadt Moskau und des Fürstentums Moskau ergaben, die *kirchliche Bedeutung,* zu der Moskau unter Einwirkung derselben Ursache gelangt war, und das den Zeitumständen angepaßte *Verhalten* der Fürsten von Moskau, das sich aus ihrer genealogischen Rangordnung ergab.

Der unerwartete und für Nordrußland überaus wichtige Ausgang der Moskauer Fehde ist aus derselben Notwendigkeit heraus zu erklären. Der sanfte und gutmütige Fürst Wassilij, der fast als Kind noch die Herrschaft antrat, schien der Kämpferrolle, die ihm das Schicksal zugedacht hatte, gar nicht gewachsen zu sein. Mehr als einmal war er geschlagen, beraubt, gefangen gesetzt worden; zuletzt hatte man ihn gar geblendet, und doch hatte er am Ende des neunzehn Jahre währenden Kampfes Besitzerweiterungen aufzuweisen, die bei weitem alles in Schatten stellten, was sein Vater und Großvater unter langwierigen Mühen erworben hatten. Als er den umstrittenen großfürstlichen Thron bestieg, zerfiel die Moskauer wótschina wohl in ein Dutzend Udély, und als er sein Testament abfaßte, da gehörte ihm die ganze wótschina an, mit Ausnahme der Hälfte einer der früheren Udély (die werejsker Hälfte des Fürstentums Moshájsk). Außerdem gehörte ihm noch das Fürstentum Ssúsdalj, dessen Erbherren sich in seinen Diensten befanden oder in fremde Länder geflüchtet waren; Moskauer Statthalter residierten in den riasánschen Städten. Nówgorod-Welikij und Wiátka waren seinem Willen untertan. Endlich erteilte er nicht nur seinem ältesten Sohn den Segen zur Übernahme der großfürstlichen Würde, was sein Vater erst nach längerem Schwanken getan hatte, sondern er schloß das großfürstliche Gebiet in den Bestand seiner erblichen wótschina direkt mit ein. Der „Dunkle" (d. h. Blinde) hatte solche Erfolge zu verzeichnen,

weil alle einflußreichen, denkenden und wohlgesinnten Elemente der russischen Gesellschaft auf seiner Seite standen und für die Erblichkeit der großfürstlichen Würde in absteigender Linie eintraten. Die Parteigänger Wassilij's gaben seinen Gegnern keine Ruhe, sie verfolgten sie mit Klagen, Protesten und Intrigen; sie standen für die von ihm geleisteten Eide ein, und zu seiner Verteidigung brachten sie alle ihnen nur zu Gebote stehenden materiellen und moralischen Hilfsmittel in Anwendung. Der Enkel des Donskój befand sich in einer glücklichen Lage, die er nicht selber geschaffen, sondern ererbt hatte: Ziele und Aktionsmethoden waren zur Genüge geklärt, die Kräfte waren recht gerichtet, die Mittel lagen zur Hand, die Werkzeuge instandgesetzt und betriebsbereit, und so konnte denn die Maschine automatisch arbeiten, ohne weiteres Zutun des Hauptwerkmeisters. Kaum hatte es die Bevölkerung Nordrußlands empfunden, daß Moskau recht wohl das politische Zentrum abgeben könnte, das die verfügbaren Kräfte zum Schutz gegen auswärtige Feinde sammelte, daß der Fürst von Moskau ein Führer des Volkes in diesem Kampf sein würde, da kam es alsbald zu einem Umschwung, der das Schicksal der Udélordnung besiegelte: alle bis dahin verborgenen oder schlummernden nationalen und politischen Erwartungen und Sympathien des großrussischen Volkes, das so lange und vergeblich nach einem zuverlässigen Hebelpunkt gesucht hatte, vereinten sich jetzt mit den dynastischen Bestrebungen des Großfürsten von Moskau und hoben ihn hinauf zur Höhe eines nationalen Beherrschers Großrußlands. Auf diese Weise lassen sich die wichtigsten Momente des politischen Wachstums des Fürstentums Moskau kennzeichnen.

Man pflegt des öfteren eine überragende Bedeutung in der Geschichte des Aufstiegs Moskaus den persönlichen Eigenschaften seiner Fürsten zuzuweisen. Nachdem wir das politische Wachstum Moskaus skizziert haben, können wir nunmehr auch die Bedeutung dieser Eigenschaften für seine Geschichte bewerten. Es liegt kein Grund vor, diese Bedeutung zu überschätzen und die politische und nationale Machtstellung des Fürstentums Moskau ausschließlich als ein Werk seiner Fürsten, als ein Gebilde ihres schöpferischen Ingeniums und ihrer Talente hinzustellen. Die historischen Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts ermöglichen es uns nicht, die Persönlichkeit eines jeden dieser Fürsten klar zu erfassen. Die Großfürsten von Moskau erscheinen auf Grund dieser Urkunden als recht farblose Gestalten, die unter den Namen Iwán, Semión, ein zweiter Iwán, Dimítrij, Wassílij, ein zweiter Wassilij aufeinander gefolgt

sind. Betrachten wir sie genauer, so läßt sich unschwer feststellen, daß wir es durchaus nicht mit ausgeprägten Gestalten zu tun haben, sondern nur mit gleichartigen Wiederholungen eines bestimmten Familientyps. Alle Moskauer Fürsten bis auf Iwán III. gleichen einander wie zwei Tropfen Wasser, so daß der Forscher mitunter kaum zu entscheiden vermag, wer von ihnen Iwán und wer Wassílij ist. Zwar lassen sich an ihrer Tätigkeit etliche individuelle Besonderheiten feststellen, doch beruhen diese auf Altersunterschieden, oder sind als Ergebnis außergewöhnlicher äußerer Verhältnisse, in die manche von ihnen geraten waren, zu erklären; diese Besonderheiten reichen durchaus nicht weiter, als die Wirksamkeit der nämlichen Person unter solchen Verhältnissen sich geändert haben würde. Betrachten wir die Reihe der aufeinander folgenden Moskauer Fürsten, so können wir ihren Gestalten jedenfalls nicht mehr als nur typische Familienmerkmale entnehmen. Dem Beobachter erscheinen sie nicht als lebende Personen, nicht einmal als Porträts, sondern eher als Kleiderpuppen; er studiert die Pose eines jeden und seine Kostümierung; die Physiognomien aber sagen dem Beobachter so gut wie gar nichts.

Vor allem zeichnen sich die Moskauer Danilówitsche durch eine merkwürdige, hartnäckige Mittelmäßigkeit aus, sie stehen weder über noch unter dem mittleren Niveau. Mit Ausnahme vielleicht nur Alexander Newskij's konnte sich das Geschlecht Wséwolod's des „Großen Nestes" eines Überflusses an hervorragenden Talenten jedenfalls nicht rühmen. Und selbst in diesem Geschlecht rangierten die Moskauer Danilowitsche ihren persönlichen Eigenschaften nach durchaus nicht an erster Stelle. Es sind Fürsten, die durch nichts glänzen; da gibt es keine Anzeichen, die etwa auf heroische oder moralische Größe hinwiesen. Zunächst sind es sehr friedliche Leute; ungern lassen sie es zu einer Schlacht kommen, ist es aber einmal so weit, so ziehen sie gewöhnlich den Kürzern; sie verstehen es, sich vor dem Feinde hinter den eichenen und später, seit Dimítrij Donskój, hinter den steinernen Mauern des Moskauer Kreml in Sicherheit zu bringen; noch lieber ist es ihnen, bei drohendem feindlichen Überfall etwa nach Perejasláwlj oder möglichst weit fort an die Wolga zu ziehen, um dort Heere zu sammeln, und zum Schutze Moskaus lassen sie den Metropoliten und ihre Frau samt den Kindern zurück. Wenn diese Fürsten weder durch hervorragende Talente, noch sonst durch außergewöhnliche Tugenden glänzen, so zeichnen sie sich andrerseits auch nicht durch ungewöhnliche Laster oder Leidenschaften aus. In vielfacher Hinsicht konnten sie daher

als Muster maßvoller und ordentlicher Lebensführung gelten; ja selbst ihre Neigung, während des Mahles ein übriges zu trinken, erreichte durchaus nicht die bekannte Leidenschaft des alt-russischen Mannes, wie sie uns von Wladimir dem Heiligen geschildert wird. Sie sind guter Mittelschlag alt-russischer Art, sozusagen eher chronologische Daten als historische Persönlichkeiten. Als treffendste Familiencharakteristik kann vielleicht angeführt werden, was in einer der späteren Chroniken über den Großfürsten Semión den Stolzen gesagt wird: „Der Großfürst Semión wurde der Stolze zubenannt, weil er Unrecht und aufrührerische Umtriebe nicht liebte und alle Schuldigen selber bestrafte; er trank Met und Wein, betrank sich aber nicht und konnte Betrunkene nicht leiden; er liebte den Krieg nicht, hielt aber sein Heer ständig in Bereitschaft". Dimítrij Donskój war in sechs Generationen der einzige, der aus der streng gleichförmigen Reihe seiner Vorgänger und Nachfolger weit emporragte. Seine Jugend (er starb mit 39 Jahren), außerordentliche Umstände, die bewirkten, daß er schon als elfjähriger das Schlachtroß besteigen mußte, Kämpfe, die er nach vier Fronten mit Twerj, Litauen, Riasán und der Ordá zu führen hatte und die die dreißig Jahre seiner Regierung mit Schlachtenlärm und Aufregung füllten, vor allem aber die große Schlacht am Don, ließen auf ihn einen Abglanz Alexander Newskij's fallen, und in ersichtlich gehobener Stimmung berichtet die Chronik von ihm, daß er „fest und männlich und mit äußerst wunderbarem Blick" begabt gewesen sei. Der zeitgenössische Biograph hebt auch andere, friedliche Eigenschaften Dimítrij's hervor: seine Frömmigkeit, seine Familientugenden und fügt hinzu: „War er auch in Büchern nicht gut unterwiesen, so trug er doch die geistlichen Bücher im Herzen". Diese einzige Ausnahme nicht mitgerechnet, findet ein Künstler heroischen Stils bei diesem Moskauer Fürsten nur wenig Material für seine Darstellung. Glänzten sie aber nicht durch besondere Tugenden, so verfügten sie doch über weniger hervorragende, dafür um so ertragreichere Eigenschaften; sie waren durch eine Fülle von Begabungen ausgezeichnet, mit denen gewöhnlich unfähige Leute ausgestattet zu sein pflegen. Vor allen Dingen leben diese Fürsten in Frieden miteinander. Sie halten fest am väterlichen Vermächtnis: „Lebet in Eintracht untereinander". Vom Tode Daniils bis zum Tode des Wassilij Dimitrijewitsch, also im Verlauf von vier Generationen, war das Fürstentum Moskau wohl das einzige in ganz Nordrußland, das unter keinen Fehden der eigenen Fürsten zu leiden hatte. Ferner sind die Moskauer Fürsten treffliche Söhne: ehrfürchtig wahren sie das Andenken und Vermächtnis ihrer Eltern. Daher bildet sich unter

ihnen früh schon ein erblicher Vorrat an Begriffen, Gewohnheiten und Regierungsmethoden, eine Familienüberlieferung vom Vater auf den Sohn, die ihnen persönliche Fähigkeiten ersetzte, so etwa, wie das in der Schule Erlernte uns nicht selten selbständiges Denken überflüssig macht. Hieraus erklärt sich auch das sichere Auftreten der Moskauer Fürsten, die Gleichmäßigkeit ihrer Bewegungen, die Folgerichtigkeit ihrer Handlungen; sie betätigen sich, wie es ihnen gedächtnismäßig die gut einstudierte Überlieferung ihrer Väter vorschreibt, sie handeln nicht nach eigenem Gutdünken, und so kommt es, daß sie sicher gehen ohne eigenwillige Unterbrechungen, und daß sie dauernd Erfolg haben, so wie ja auch ein unfähiger Schüler, der mit gutem Gedächtnis begabt ist, seine Lektion sicherer hersagen kann als ein lebhaftes Kind, das alles mit eigenen Worten sagen möchte. Wie ein gleichmäßiger, nicht abreißender Faden zieht sich die Arbeit der Moskauer Fürsten hin, so wie das Garn durch die Hände ihrer Frauen glitt und sich den Drehungen der Spindel anpaßte. Der Sohn greift das Werk des Vaters mit festen Händen an und ist bemüht, es nach Kräften weiterzuführen. Ihre Ehrfurcht vor der väterlichen Überlieferung gibt mitunter den kühl gehaltenen Testamenten einen Ton warmen, fast frommen Gefühls. „Ich schreibe euch aber diese Worte, so schließt Semión der Stolze sein Testament an die jüngeren Brüder, auf daß unserer Eltern und unsere Erinnerung nicht aufhöre und das Licht nicht erlösche". Worin bestand nun diese Familientradition, die ererbte Politik der Moskauer Fürsten? Sie sind gute, sparsame Haushalter, auch wenn es um Groschen geht. Nicht umsonst hat der erste dieser Fürsten, der in dem, moralisch betrachtet, unscheinbaren Kampfe einen Erfolg errang, in der Erinnerung der Nachkommenschaft den Zunamen „Kalitá" (Geldbeutel) erhalten. Wenn sie sich bereiteten, vor den Richterstuhl Gottes zu treten und dem Schreiber ihre Testamente diktierten, ist es zum Erstaunen, wie aufmerksam diese Fürsten auf die geringsten Einzelheiten ihrer Wirtschaft eingehen, und wie sie die kleinsten Kleinigkeiten im Gedächtnis bewahren. Da wird kein Pelz, kein goldner Gürtel, kein Schächtelchen aus Karneol vergessen; alles wird verzeichnet, alles hat seinen bestimmten Platz und Erben. Die väterlichen Ersparnisse zu erhalten und etwas Neues dazuzutun, sei es auch nur einen Pelz oder ein kleines Kirchdorf, darauf allein ist scheinbar all ihr Denken und Regieren gerichtet, wie es sich uns in ihren Testamenten darstellt. Diese Eigenschaften förderten denn auch ihre politischen Erfolge.

Eine jede Zeit hat ihre eigenen, ihr gemäßen Helden, und das XIII. und XIV. Jahrhundert war für Rußland eine Zeit des Verfalles, eine Zeit unbedeutenden Empfindens, geringfügiger Interessen und nichtiger, kleiner Charaktere. In all der Not, in all dem Elend der Zeit waren die Leute schüchtern und klein geworden, waren in melancholische Resignation verfallen, hatten alles Streben und Trachten nach Höherem aufgegeben; in den Chroniken des XIII. und XIV. Jahrhunderts ist nicht mehr, wie das doch früher der Fall war, vom „Russischen Lande" zu hören, und daß es notwendig sei, es vor den Heiden zu schützen, wovon die südrussischen Fürsten und Chronisten des XI. bis XII. Jahrhunderts ständig reden. Die Menschen hatten sich auf ihre privaten Interessenkreise beschränkt und verließen sie diese, so doch nur, um sich auf Kosten anderer zu bereichern. Wenn die Gemeinschaftsinteressen einer Gesellschaft sinken, und sich das Trachten der Führer in einer Karneolschachtel verkapselt, so pflegen gewöhnlich diejenigen die Situation zu beherrschen, die energischer als die andern ihren persönlichen Interessen nachzugehen wissen, das sind meist aber nicht die fähigsten Köpfe, sondern die gefährdetsten, jene, die vom Sinken der Gemeinschaftinteressen am meisten zu fürchten haben. Die Fürsten von Moskau waren eben in dieser Lage: ihrer genealogischen Rangordnung nach gehörten sie zu den Fürsten, die die geringsten Rechte, die geringste Bedeutung hatten; doch gaben ihnen die Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Lage ausreichende Mittel an die Hand, auf ihren persönlichen Vorteil bedacht sein zu können. Daher verstanden sie es auch besser als die andern, sich dem Charakter und den Umständen ihrer Zeit anzupassen, und sie begannen mit größerer Entschiedenheit für ihre privaten Interessen einzustehen. Es erging ihnen, wie es den Gewerbetreibenden zu ergehen pflegt, deren Handwerk in ihnen Findigkeit und Scharfblick auf Kosten anderer, höherer Eigenschaften und Bestrebungen entwickelt. Je energischer sich ein Kaufmann seinem Gewerbe hingibt und darüber alle anderen Interessen vergißt, desto erfolgreicher wird er sein. Ich will damit sagen, daß der Familiencharakter der Moskauer Fürsten nicht zu den grundlegenden Vorbedingungen ihrer Erfolge gehörte, sondern daß er sich selbst aus diesen Vorbedingungen ergab: ihre Familieneigenschaften schufen nicht die politische und nationale Machtstellung Moskaus, vielmehr waren sie selber ein Ergebnis der historischen Kräfte und Bedingungen, aus denen sich diese Machtstellung ergab, waren genau ebenso sekundäre, abgeleitete Ursache des Aufstiegs des Fürstentums Moskau, wie beispielsweise die festzueinanderhaltende Moskauer Bojarenschaft dazu beigetragen

hatte, die wegen der vorteilhaften geographischen Lage nach Moskau gekommen war, die Bojarenschaft, die mehr als einmal ihren Fürsten aus kritischen Situationen heraushalf. Die Lebensbedingungen fügen sich manchmal so sonderbar, daß bedeutende Menschen sich an nichtige Dinge verausgaben, wie beispielsweise Andréj Bogoliúbskij, während unbedeutende Köpfe, wie die Fürsten von Moskau, große Dinge verrichten.

DRITTES KAPITEL.

Freie städtische Gemeinwesen. — Nówgorod Welikij. — Seine Lage und Einteilung. — Das Nówgorodsche Gebiet; „piatiny", und „wólosti". — Vorbedingungen und Entfaltung der nówgorodschen Freiheit. — Verträge zwischen Nówgorod und den Fürsten. — Verwaltung. — Das „Wétsche" und dessen Verhalten zu den Fürsten. — Der „possádnik" und der „tyssiátzkij". — Gericht. — Der Herrenrat. — Bezirksverwaltung. — Nebenstädte und deren Verhältnis zur Hauptstadt. — Schlußfolgerung.

Wir haben das Studium der Udélordnung und jenes Prozesses erledigt, der eines der Udélfürstentümer über die andern emporhob und ihm später die Möglichkeit gab, diese anderen zu absorbieren. Wir machen nun bei der Mitte des XV. Jahrhunderts halt, an jenem Zeitpunkt in der Geschichte des Fürstentums Moskau, da es sich anschickte, diesen Prozeß zum Abschluß zu bringen und sich die letzten selbständigen Fürstentümer unterzuordnen, die noch in Nordrußland übrig geblieben waren. Doch war das Fürstentum Moskau, das einst zu den zahlreichen Udélfürstentümern gehört, dann aber alle Udély absorbiert hatte, in jener Epoche durchaus nicht die einzige politische Formation Rußlands. Gleichzeitig gab es noch zwei andere Formen, in denen die sozialen Elemente in durchaus andern Beziehungen zueinander standen. Es sind das erstens die Kosaken und zweitens die freien städtischen Gemeinwesen. Die Kosakenschaft war im XV. Jahrhundert eben erst in Bildung begriffen. Anders die freien städtischen Gemeinwesen: sie waren bereits am Ende ihrer Entwicklung angelangt. Um die russische Gesellschaft und den Aufbau Rußlands in der Udélperiode vollständig kennen zu lernen, soll hier eine flüchtige Skizze der Geschichte und der Organisation dieser Gemeinwesen folgen. In der Udélperiode gab es in Rußland ihrer drei: Großnówgorod (Nówgorod Welikij), „sein jüngerer Bruder" Pskow und seine Kolonie Wiátka, gegründet im XII. Jahrhundert. Wir wollen nicht die Geschichte jedes dieser Gemeinwesen im einzelnen betrachten, vielmehr sie am Schicksal der ältesten unter ihnen, an Nówgorod, kennen lernen und nur die bedeutsamsten Sonder-

merkmale im Aufbau und in der Entwicklung der freien Stadt Pskow feststellen. Nówgorod Welikij ist gleichsam die Stammutter und typisch für die beiden andern freien städtischen Gemeinwesen.

Die politische Struktur Nówgorod-*Welikij's* (d. h. des Großen), mit andern Worten der vornehmsten Stadt im Gebiet, war aufs engste mit der Lage der Stadt verknüpft. Sie liegt zu beiden Seiten des Flusses Wólchow, nicht weit von dessen Ausfluß aus dem Ilmenj-see. Nówgorod war aus etlichen „sslobody" oder Siedlungen entstanden, die anfangs selbständige Gemeinwesen bildeten, sich dann aber in der Folge zu einem großen städtischen Verband zusammenschlossen. Spuren der selbständigen Existenz der einzelnen Bestandteile Nówgorods haben sich auch späterhin in der Einteilung der Stadt in „konzý" (d. h. Enden) erhalten.

Der Wolchow teilt Nówgorod in zwei Hälften oder *Seiten:* die rechte Seite am Ostufer, die linke — am Westufer; erstere wurde auch die *„Torgówaja"* (Handelsseite) genannt, weil sich hier der wichtigste städtische Marktplatz befand, der „Torg"; die andre Seite hieß die *Sophienseite,* seit hier zu Ende des X. Jahrhunderts, nachdem sich Nówgorod zum Christentum bekannt hatte, die Kathedrale der heiligen Sophia errichtet worden war. Beide Teile waren durch die große Wolchowbrücke miteinander verbunden, die in der Nähe des „Torg" über den Fluß führte und, zum Unterschied von den andern, die *„große"* Brücke genannt wurde. An den „Torg" grenzte ein Platz, der der *Jaroslawsche* oder der *Fürstenhof* genannt wurde, weil sich hier einst Jaroslaws Hof befunden hatte, als er noch zu Lebzeiten des Vaters in Nówgorod herrschte. Auf diesem Platz war die *„Stépenj"* errichtet, eine Tribüne, von der aus die nówgorodschen Würdenträger vor dem Volk redeten, das sich zum Wétsche (Volksversammlung) versammelte. In der Nähe der „stépenj" befand sich der Wétscheturm, in dem die Wétscheglocke hing, und unten war die Wétschekanzlei untergebracht. Die „Torgówaja"-Seite bestand aus zwei „Konzý", d. i. Enden, Teilen, dem *Plótnizkyj* konéz, d. h. Zimmermannsviertel im Norden und dem südlichen *Slávenskij- konéz.*

Der Slávenskij konéz hieß so nach der ältesten Siedlung, *Slávna,* die in den Stadtbezirk aufgenommen worden war. Darum wurde die ganze „torgówaja" auch die *Slávensker Seite* genannt. Der städtische „Torg" und der Jaroslawsche Hof waren beide auf der sláwensker Seite. Auf der Sophienseite befand sich, gleich jenseits der Wolchowbrücke, der „Detínez", ein von einer Mauer umgebener Platz, auf dem die Kathedralkirche der heiligen Sophie errichtet worden war. Die Sophienseite hatte drei Konzý: der *Nerewskij* im Norden.

der *Ságorodskij,* nach Westen zu, und der *Gontscharskij* (d. h. das Töpferviertel) oder Liudin-viertel nach Süden, näher zum See. Die Benennungen Gontscharskij- und Plótnizkij konéz deuten wohl an, daß die ursprünglichen Siedlungen, aus denen die Nówgorodschen Viertel entstanden, von Handwerkern bewohnt wurden; pflegten doch die Kijewlianen im XI. Jahrhundert die Nówgoroder mit dem Spottnamen „Zimmerleute" zu rufen. Jenseits von Wall und Graben, die alle fünf Viertel umgaben, lagen dann verstreut die die Fortsetzung der Stadt bildenden zahlreichen Vorstädte und Siedelungen der Klöster, die Nówgorod gleichsam umsäumten. Die Bevölkerungsdichte Nówgorods läßt sich nur annähernd beurteilen, wenn man in Betracht zieht, daß allein der 1211 niedergebrannte Teil der Stadt 4300 Höfe zählte.

Nówgorod mit seinen fünf Stadtvierteln war der politische Mittelpunkt eines umfangreichen Gebiets, das von ihm abhing. Das Gebiet bestand aus zwei Landkategorien: aus *„piatíny"* (Fünfteilen) und wólosti (Bezirken); beide zusammen bildeten die „óblastj" (Gebiet, Distrikt) oder die *„semliá"* (Land) der heiligen Sophia.

Es gab folgende Piatínen: nordwestlich von Nówgorod, zwischen den Flüssen Wólchow und Lúga, erstreckte sich die Wótskaja Piatina in der Richtung zum finnischen Meerbusen hin; der Name rührt von dem hier seßhaften finnischen Volksstamm der *Wodj* oder *Wotj* her; rechts vom Wolchow in der Richtung Nordost zog sich weit bis ans Weiße Meer hinauf, zu beiden Seiten des Onega-Sees, die *Obonéshskaja Piatína;* im Südosten, zwischen den Flüssen Mstá und Lowátj, lag die *Derévskaja Piatína;* südwestlich zwischen Lowátj und Lúga, zu beiden Seiten des Flusses Schelónj, war die *Schelónskaja Piatína;* als losgelöster Strich zog sich hinter der Obonéshskaja und Derévskaja Piatína weit nach Osten und Südosten die *Béshezkaja Piatína* hin, so genannt nach der Siedlung *Béshitschi,* die einst ihr administrativer Mittelpunkt gewesen war (im heutigen Twerschen Gouvernement). Diese Piatína umfaßte den nördlichen Teil des heutigen Twerschen, den westlichen Teil des Jarosláwschen und den südöstlichen des Nówgorodschen Gouvernements. Diese Fünfteilung des Nówgorodschen Gebiets findet sich bereits in den Akten der Moskauer Epoche, seit Ende des XIV. Jahrhunderts, läßt sich aber in den Urkunden der freien Stadt Nówgorod nicht nachweisen. Auf Grund der nówgorodschen Urkunden war das Gebiet seit altersher in Kreise (ókrug) geteilt, die dieselben Benennungen wie die Piatínen hatten; bloß hießen sie nicht „piatínen", sondern *semlí* (d. i. Länder), im XII. Jahrhundert: *riady:* die *Wótj-*

skaja semlia, der *Oboneshskij* und *Bieshezkij* riad oder einfach: *Schelónj, Derewa.* Einen unklaren Hinweis auf die Teilung in Piatínen oder eine dementsprechende finden wir etwa 50 Jahre vor dem Fall Nówgorods in der Vita des heiligen Warlaám Wáshskij, verfaßt am Ende des XVI. Jahrhunderts; da steht zu lesen: „damals war (um 1426) das große Nówgorod in Teile geteilt, die *piatínen* genannt werden". Wahrscheinlich hat Moskau, das die lokalen Überlieferungen nicht zu zerstören liebte, auch in Nówgorod die schon vorhandene Distrikteinteilung beibehalten. Das charakteristische Merkmal der Teilung des nówgorodschen Gebiets in Piatínen war, daß alle Piatínen, mit Ausnahme der Béshezker, dicht bei Nówgorod oder doch, wie die Derewskaja, unweit von ihm ihren Ausgangspunkt hatten und sich in Form von breiter werdenden, radialen Streifen nach allen Seiten hin erstreckten. So lag der Derewianizker Pogóst (Kirchdorf) der Oboneshsker Piatína zwei Werst von Nówgorod ab, und der Spasskij Pogóst derselben Piatína 700 Werst weiter am Wygo-See beim Weißen Meer. Nur der Nówgorod zunächst gelegene Pogóst der Béshezker Piatína befand sich, laut Urkunden des XVI. Jahrhunderts, 100 Werst von Nówgorod entfernt. Das legt den Gedanken nahe, daß die Kreise, die früher oder später „Piatínen" genannt wurden, ursprünglich aus den zunächstliegenden, ältesten Besitzungen der Stadt bestanden, die sich allmählich erweiterten.

Die entfernteren Ländereien, die erst später erworben worden waren, kamen bei der Piatínateilung nicht mehr in Betracht; sie bildeten eine Reihe von „wolósti" (Bezirke), die eine Sonderstellung einnahmen. So gehörten die Städte Wolok-Lámskij, Béshitschi, Torshók, Rshew, Welíkije Luki nebst ihren Kreisen keiner Piatína an. Das absonderliche der politischen Lage dieser Städte war, daß die ersten drei gemeinsamer Besitz von Nówgorod und gleichzeitig früher des Großfürsten von Wladimir, später des Moskauer Großfürsten waren, während die zwei letztgenannten Städte, außer Nówgorod, noch den Fürsten von Smolensk und später, als Smolensk von den Litauern erobert worden war, den Litauern angehörten. Im Nordosten erstreckte sich, jenseits der Obóneshsker und Beshezker Piatína, der Bezirk *Sawolótschje* oder das *Dwinsker Land.* Sawolótschje wurde es genannt, weil es jenseits des „Wólok" lag, einer ausgedehnten Wasserscheide, die das System des Flusses Onéga und der nördlichen Dwina vom System der Wolga trennt. Das *Pérmsche Land* ist an der Wýtschegda und an deren Nebenflüssen zu suchen. Hinter dem Dwinsker Land und hinter Perm, weiter nach Nordosten zu, lagen die Bezirke *Petschóra* zu beiden Seiten des gleich-

namigen Flusses, und der Distrikt Jugrá jenseits des nördlichen Uralgebirges. Am Nordufer des Weißen Meeres gab es noch den Bezirk *Tre* oder das *Tersker Ufer*. Dies sind die nówgorodschen Hauptbezirke, die nicht zur Piatína-Teilung gehörten. Schon früh waren sie von Nówgorod erworben worden. So pflegten die Nówgoroder bereits im XI. Jahrhundert an die Petschóra, jenseits der Dwina, und im XII. Jahrhundert ans Tersker Ufer zu ziehen, um Tribut einzutreiben. Das nówgorodsche Territorium vergrößerte sich vornehmlich auf dem Wege der kriegsgewerblichen Kolonisation. In Nówgorod bildeten sich Kompanien waffentragender Gewerbetreibender. Diese fuhren nun von ihrer Stadt aus, die Flüsse entlang nach allen Richtungen, am häufigsten zu den Finnen nach Nordosten; dort legten sie Siedlungen an, machten die Eingeborenen tributpflichtig und betrieben dort ihr Waldgewerbe und andere Arbeiten.

Wollen wir nun Ursprung und Entwicklung der nówgorodschen Unabhängigkeit näher ins Auge fassen. Das Nówgorodsche Land war zu Beginn unserer Geschichte genau so organisiert wie die andern Bezirke Rußlands. Auch unterschieden sich die Beziehungen Nówgorods zu den Fürsten nur wenig von den sonst üblichen Beziehungen der ältesten Bezirksstädte. Seit die ersten Fürsten Nówgorod um Kijews willen verlassen hatten, mußte es einen Tribut zugunsten des Großfürsten von Kijew entrichten. Nach dem Tode Jarosláws wurde das nówgorodsche Land dem Großfürstentum Kijew einverleibt, und der Großfürst pflegte seinen Sohn oder einen seiner nächsten Verwandten als Statthalter hinzusenden, dem dann ein „possádnik" als Gehilfe beigegeben wurde. Bis zum zweiten Viertel des XII. Jahrhunderts läßt sich in der politischen Geschichte Nówgorods nichts wahrnehmen, wodurch es sich von den übrigen russischen Bezirken unterschieden hätte; erst später beriefen sich die Nówgoroder in ihren Verträgen mit den Fürsten auf die Urkunden Jarosláws I., auf Grund derer sie den Großfürsten tributpflichtig waren. Es handelt sich hier um eine schriftliche Aufzeichnung der finanziellen Beziehungen, die in den andern Hauptstädten durch mündlichen Vertrag des Fürsten mit dem Wétsche festgelegt wurden. Seit dem Tode Wladímir Monomáchs gelingt es aber den Nówgorodern, sich immer neue Privilegien zu sichern, die denn auch den Grund zur Unabhängigkeit Nówgorods legten. Verschiedene günstige Vorbedingungen förderten die Entwicklung der politischen Sonderstellung Nówgorods, Vorbedingungen, die in keinem andern russischen Bezirk so eigenartig zusammentrafen, wie das in Nówgorod der Fall war. Etliche dieser Vorbedingungen standen im Zusammenhang

mit der geographischen Lage des Landes, andere wieder ergaben sich aus dem historischen Milieu, in dem Nówgorod lebte, aus seinen auswärtigen Beziehungen. Ich will Ihnen erst die geographischen Bedingungen nachweisen. Erstens: Nówgorod war das politische Zentrum eines Gebiets, das den abliegenden Nordwestwinkel des damaligen Rußlands bildete. Diese entfernte Lage Nówgorods bewirkte, daß es nicht zu jenen Ländern gehören konnte, die die Hauptarena für die Wirksamkeit der Fürsten und ihrer Drushinen abgaben. Daher stand Nówgorod nicht unmittelbar unter dem Druck des Fürsten und seiner Drushina, und das nówgorodsche Leben konnte sich selbständiger und freier entfalten. Zweitens: Nówgorod war der wirtschaftliche Mittelpunkt einer wald- und sumpfreichen Gegend, in der die Landwirtschaft keinesfalls Grundlage der Volkswirtschaft werden konnte. Drittens endlich liegt Nówgorod in der Nähe der Hauptstromgebiete unserer Ebene, nah von der Wolga, dem Dnepr, der westlichen Düna, während der Wolchow es direkt mit dem finnischen Meerbusen und der Ostsee verbindet. Dank dieser Nähe der großen russischen Handelsstraßen befaßte sich Nówgorod frühe schon mit den mannigfaltigsten Handelsunternehmungen. So wurden denn Handel und Gewerbe zur Grundlage der örtlichen Volkswirtschaft. Auch die auswärtigen Beziehungen gestalteten sich für die Weiterentwicklung der nówgorodschen Selbständigkeit außerordentlich günstig. Im XII. Jahrhundert war die Autorität der Fürsten infolge ihrer andauernden Fehden tief gesunken. Infolgedessen waren die einzelnen Landgebiete freier in der Regelung ihrer Beziehungen zu den Fürsten. Diesen Vorteil hat Nówgorod mehr als alle andern auszunutzen gewußt. Nówgorod, das an der Grenze Rußlands lag, von mehreren Seiten von feindlich gesinnten Fremdstämmigen umgeben war und zudem vorwiegend Auslandshandel trieb, bedurfte stets eines Fürsten und seiner kriegerischen Drushina zur Verteidigung der Landesgrenzen und Handelsstraßen. Aber gerade im XII. Jahrhundert, als die fürstliche Autorität infolge der wirren Fürstenfehden am tiefsten gesunken war, bedurfte Nówgorod viel weniger eines Fürsten und seiner Drushina, als früher oder wenig später. Später nämlich standen zwei gefährliche Gegner an der nówgorodschen Grenze: der Deutschritterorden und das vereinigte Litauen. Im XII. Jahrhundert aber drohte noch keine dieser beiden Gefahren: der Deutschritterorden wurde zu Beginn des XIII. Jahrhunderts gegründet, und Litauen begann sich erst zu Ende dieses Jahrhunderts zusammenzuschließen. Durch all diese glücklichen Umstände wurden sowohl die Beziehungen Nówgorods zu den

Fürsten, als auch seine staatliche Struktur, sein gesellschaftlicher Aufbau und endlich auch der Charakter seines politischen Lebens bestimmt. Von diesen vier Gesichtspunkten aus wollen wir nun die Geschichte dieser Stadt betrachten.

Im X. und XI. Jahrhundert legten die Fürsten nur geringen Wert aufs Nówgorodsche Gebiet: ihre Interessen waren ganz mit dem Süden verknüpft. Als Swiatosláw, bevor er seinen zweiten bulgarischen Feldzug unternahm, Rußland unter seine Söhne teilte, kamen auch die Nówgoroder zu ihm, um sich einen Fürsten zu erbitten. Der Chronist berichtet, Swiatosláw habe geantwortet: „wer wird denn zu euch gehen wollen?" Dieses geringschätzige Verhalten zu der von Kijew weit abliegenden Stadt war einer der Gründe, warum Nówgorod keiner einzigen Linie der Jarosláwitsche zufiel, obwohl die Nówgoroder, die den häufigen Wechsel ihrer Fürsten satt hatten, sich eifrig darum bemühten, einen ständigen Fürsten zu erhalten. Ein anderer Grund war, daß das nówgorodsche Gebiet nach Jarosláws Tode kein eigenes Fürstentum bildet, sondern als Zugabe zum Großfürstentum Kijew gilt und mit diesem Fürstentum, das als allgemeiner Familienbesitz der Jarosláwitsche gilt, alle Schicksalsschwankungen durchmacht. Später wandten die Fürsten der reichen Stadt allerdings eine größere Aufmerksamkeit zu. Kaum war aber die schwere Hand Monomáchs für immer gesunken, als es die Umstände fügten, daß sich Nówgorod bedeutende politische Privilegien sichern konnte. Eine Begleiterscheinung der Fürstenfehden war der häufige Wechsel der Fürsten auf dem nówgorodschen Stuhle. Die Nówgoroder verstanden es, diese Fehden und Fürstenwechsel für sich auszunutzen und fügte zwei wichtige Momente in die politische Struktur ihres Landes ein, die ihre Selbständigkeit sicherstellten: die Wählbarkeit der obersten Verwaltungsbehörde und der *„riad"*, d. h. der Vertrag mit dem Fürsten. Der häufige Wechsel der Fürsten in Nówgorod hatte auch einen Wechsel der nówgorodschen Verwaltungsbeamten zur Folge. Der Fürst regierte in Nówgorod, unterstützt vom „possádnik" und „tyssiátzkij", seinen Gehilfen, die er selber oder der kijewer Großfürst ernannte. Verließ nun der Fürst freiwillig oder unfreiwillig die Stadt, so legte gewöhnlich auch der von ihm ernannte „possádnik" sein Amt nieder, weil der neue Fürst seinen eigenen „possádnik" entweder mitzubringen oder zu ernennen pflegte. Aber in der Zeit zwischen zwei fürstlichen Regierungen gewöhnten sich die Nówgoroder daran, da sie doch sonst keine oberen Verwaltungsbeamten hatten, interimistisch einen stellvertretenden „possádnik" zu wählen und vom neuen Für-

sten dessen Bestätigung im Amt zu verlangen. So führte denn der Lauf der Dinge dazu, daß sich in Nówgorod die Gewohnheit einbürgerte, den „possádnik" zu wählen. Dazu kam es gleich nach dem Tode Monomáchs, als, wie uns die Chronik berichtet, die Nówgoroder im Jahre 1126 das „Possádnitschestwo" (d. i. das Amt des „possádnik") einem ihrer Mitbürger übertrugen. Später wurde dann die Wahl des Possádnik zu einem ständigen Recht, das von den Nówgorodern ängstlich gehütet wurde. Es ist begreiflich, daß sich auch der Charakter dieses Amtes ändern mußte, weil es nicht mehr vom Fürsten, sondern vom Wétsche aus erteilt wurde. Aus einem Repräsentanten und Hüter der Interessen des Fürsten von Nówgorod war der Possádnik zu einem Repräsentanten und Hüter der Interessen Nówgorods dem Fürsten gegenüber geworden. Späterhin wurde auch das zweite wichtige Staatsamt des „tyssiatzkij" wählbar. In der nówgorodschen Verwaltung kam auch dem örtlichen Bischof eine große Bedeutung zu. Bis um die Mitte des XII. Jahrhunderts wurde er vom russischen Metropoliten und einem Konzil von Bischöfen in Kijew, mit andern Worten unter dem Einfluß des Großfürsten ordiniert. Aber seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts wählen sich die Nówgoroder aus ihrer eigenen Geistlichkeit ihren Oberhirten, und zwar, indem sich „die ganze Stadt" zum Wétsche versammelt, und der Erwählte wird dann nach Kijew zur Bischofsweihe gesandt, die vom Metropoliten vorgenommen wird. Der erste so gewählte Bischof hieß Arkadij und war Abt eines der örtlichen Klöster; er wurde im Jahre 1156 gewählt. Seither hatte der Metropolit von Kijew nur das Recht, dem aus Nówgorod gesandten Kandidaten die Bischofsweihe zu erteilen. Auf diese Weise war die nówgorodsche Oberverwaltung im zweiten und dritten Viertel des XII. Jahrhunderts wählbar geworden. In jener Zeit machten sich die Nówgoroder auch daran, ihre Beziehungen zu den Fürsten genauer zu fixieren. Die Fürstenfehden machten es den Nówgorodern möglich und lehrten sie geradezu, unter den fürstlichen Rivalen zu wählen und dem gewählten Fürsten bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, die seine Machtbefugnisse einschränkten. Die Fürsten selber unterstützten diese Gewohnheit. Gleichzeitig mit den Erfolgen der Selbstverwaltung wurde das soziale Leben Nówgorods immer unruhiger und lärmender, und die Stellung des Fürsten von Nówgorod immer schwankender, so daß sich die Fürsten manchmal selber weigerten, die eigenwillige Stadt zu regieren; es kam sogar vor, daß sie heimlich bei Nacht und Nebel aus der Stadt flohen. Im XII. Jahrhundert sagte ein Fürst einem andern

Fürsten, der an den Wólchow berufen worden war, um dort zu herrschen: „bemühe dich nicht um Nówgorod; mögen sie sich selber regieren, wie sie es verstehen und sich einen Fürsten suchen, wo sie wollen". Wséwolod III., der rücksichtslos alle Freiheiten Nówgorods aufgehoben hatte, gestattete ihnen manchmal, sich einen Fürsten nach eigenem Willen zu wählen; aber im Jahre 1196 verlieh er und die andern Fürsten der Stadt Nówgorod das Privileg, „sich einen Fürsten zu nehmen, wo sie wollten", d. h. aus einer beliebigen Linie des Fürstenhauses sich ihren Fürsten zu wählen.

In den nówgorodschen *„riady"* (Verträge) waren die Verpflichtungen, die der erwählte Fürst zu übernehmen hatte, auseinandergesetzt, war auch seine Stellung in der Lokalverwaltung genau fixiert. Verwischte Spuren solcher Verträge, die der Fürst mit dem Küssen des Kreuzes zu besiegeln hatte, sind bereits in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zu finden. Später werden die Mitteilungen des Chronisten deutlicher. 1209 hatten die Nówgoroder dem Großfürsten Wséwolod von Ssúsdalj gegen Riasán eifrig beigestanden. Zum Lohne dafür sagte Wséwolod den Nówgorodern: „liebet den, der euch wohl will, und strafet die Bösen". Hierbei, fügt der Chronist hinzu, gab Wséwolod den Nówgorodern „alle Freiheiten und Satzungen der alten Fürsten, was sie wollten". So hat denn Wséwolod gewisse alte fürstlichen „Ustáwy" wieder erneuert, die die Rechte der Nówgoroder sicherstellten, und der Stadt die Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle überlassen, genauer, er gab ihr das Recht, nach eigenem Gutdünken unliebsame Mitbürger abzutun. Im Jahre 1218 verließ Mstisláw Mstisláwowitsch der Kühne, Fürst von Toropez die Stadt Nówgorod, die er bisher beherrscht hatte. An seine Stelle kam sein smólensker Verwandter Swiatosláw Mstisláwowitsch. Dieser Fürst forderte die Absetzung des durch Wahl ernannten Possádnik Twerdislaw. „Warum eigentlich, fragten die Nówgoroder, was ist seine Schuld?" — „Einfach so, ohne jede Schuld", antwortete der Fürst. Da wandte sich Twerdislaw an das Wétsche und sagte: „wie froh bin ich, daß mich keine Schuld trifft; ihr aber, Brüder, seid frei in der Wahl der possádniki und der Fürsten". Hierauf sagte das Wétsche dem Fürsten: „diesen Mann entfernst du vom Amt, du hast uns aber das Kreuz darauf geküßt, daß du einen Mann, den keine Schuld trifft, vom Amte nicht entfernen würdest". So haben denn die Fürsten schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts durch das Küssen des Kreuzes (an Eidesstatt) den Nówgorodern bestimmte Rechte verbürgt. Die Bedingung, daß ein nówgorodscher Großwürdenträger ohne Schuld, d. h. ohne Gericht, nicht vom Amt entfernt werden durfte, gehört in den

späteren Verträgen mit zu den wichtigsten Garantien der Selbständigkeit Nówgorods. Die Privilegien, die sich die Nówgoroder erkämpft hatten, wurden in den Vertragsurkunden dargelegt. Die ersten Vertragsurkunden, in denen Nówgorods politische Freiheiten aufgeführt werden, stammen aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Es sind ihrer drei: sie enthalten die Bedingungen, auf Grund deren Jarosláw Jaroslawitsch von Twer über Nówgorod herrschte. Zwei davon sind 1265 und eine 1270 niedergeschrieben. Die späteren Vertragsurkunden wiederholen mit etlichen Abänderungen und Zusätzen die Bedingungen dieses mit Jarosláw eingegangenen Vertrages. Wir lernen hier die Grundlagen der politischen Struktur Nówgorods, die Hauptvoraussetzungen seiner Selbständigkeit kennen. Die Nówgoroder verpflichten hier den Fürsten, ihnen durch Küssen des Kreuzes dasselbe zu geloben, was Urväter und Väter und sein Vater Jarosláw gelobt hätten. Die wichtigste allgemeine Verpflichtung, die dem Fürsten auferlegt wurde, war, daß er herrsche und „Nówgorod gemäß dem Alten, Hergebrachten erhalte", d. h. nach altem Brauch regiere. Die Bedingungen, die in Jarosláws Urkunden auseinandergesetzt werden, sind also nicht Neueinführungen, sondern altes Vermächtnis. Die Verträge setzten fest — erstens die rechtlich-administrativen Beziehungen des Fürsten zur Stadt, zweitens die finanziellen Beziehungen der Stadt zum Fürsten, und drittens das Verhältnis des Fürsten zum nówgorodschen Handel.

In Nówgorod war der Fürst die oberste administrative und juristische Instanz; er hatte Verwaltung und Gericht zu leiten, hatte die privaten bürgerlichen Beziehungen entsprechend Ortsbrauch und Landesgesetz zu regeln, hatte Abmachungen und Rechte zu bestätigen. Alle diese gerichtlichen und administrativen Akte vollzog er aber nicht allein und nach seinem persönlichen Gutdünken, sondern in Gegenwart und unter Zustimmung des gewählten Nówgorodschen Possádniks: „ohne Possádnik sollst du, Fürst, kein Gericht abhalten, keine wólosti vergeben, keine Urkunden ausstellen". Die geringeren Ämter, die nicht durch Wahlverfahren vom Wétsche aus, sondern durch fürstliche Ernennung besetzt wurden, besetzte der Fürst mit Leuten aus Nówgorod, nicht aber mit Leuten seiner Drushina. Alle diese Ämter, ebenfalls wólosti genannt, besetzte er unter Zustimmung des possádniks. Ohne vorherigen Gerichtsspruch hatte der Fürst nicht das Recht eine gewählte oder ernannte Person ihres Amtes zu entheben. Sämtliche Gerichts- und Regierungsangelegenheiten erledigte er persönlich in Nówgorod und konnte nichts von Ssúsdal aus, wenn er sich gerade in seiner Wótschina

befand, verfügen. „Vom Ssúsdalschen aus hast du über Nówgorod nicht zu herrschen und keine Wólosti (Ämter) zu vergeben". So vollzog sich die gesamte Regierungs- und Gerichtstätigkeit des Fürsten unter ständiger und wachsamer Aufsicht eines Vertreters von Nówgorod.

Mit kleinlichstem Argwohn regelten die Nówgoroder ihre finanziellen Beziehungen zum Fürsten, seine Einkünfte, und sie waren bemüht, ihm in dieser Beziehung jede Bewegungsfreiheit möglichst zu nehmen. Der Fürst erhielt einen „dar" (Geschenk) von den nówgoroder Bezirken, die nicht zu den ältesten Stammländern der Stadt gehörten, wie z. B. Wólok, Torshók, Wólogda, Sawolótschje u. a. Außerdem erhielt er noch einen „dar" von den Nówgorodern, wenn er nach Nówgorod reiste und zwar auf jeder Haltestelle, bekam aber nichts, wenn er das Nówgoroder Gebiet verließ. Da die Nówgoroder fürchteten, das Sawolótschje könnte von ihnen abfallen oder ihnen gewaltsam entrissen werden, so waren sie bemüht, direkte Beziehungen des Fürsten zu diesem umfangreichen und für sie so wichtigen Bezirk nicht aufkommen zu lassen und verlangten in den Verträgen, daß der Fürst die Steuererhebung in diesem Lande ihnen, den Nówgorodern, verpachte. Wollte er aber die Steuern selber eintreiben, so sollte er ins Sawolótschje seinen Steuereinnehmer aus Nówgorod schicken, und dieser Steuereinnehmer sollte den gesammelten Tribut nicht etwa direkt in das Unterland, d. h. ins Ssúsdalsche Land, in die Wótschina des Fürsten befördern, sondern ihn zuvor in Nówgorod abliefern, von wo aus er dann an den Fürsten weitergegeben würde: auf diese Weise hatte es Nówgorod in der Hand, die ganze Operation zu kontrollieren. Nach dem Tatareneinbruch war auch Nówgorod der „Ordá-Ausgang", d. h. Tribut auferlegt worden. Die Tataren hatten die Beitreibung des Tributs, der *„tschórnyj bor"* d. h. allgemeine Steuer, Kopfsteuer, genannt wurde, dem Großfürsten von Wladimir übertragen, der gewöhnlich auch über Nówgorod herrschte. Die Nówgoroder pflegten selber den „tschórnyj bor" zu sammeln und dem Großfürsten einzuhändigen, der ihn dann an die „Horde" weitergab. Außerdem hatte der Fürst noch das Anrecht auf gewisse Gerichtssteuern und Straßenzölle im Nówgorodschen und hatte in gewissem Umfange die Nutznießung von Fischerei, Heuschlägen, Bienenzucht und Jagd; aber alle diese Einnahmen und Naturalien, die ihm zukamen, erhielt er nur nach streng normierten Regeln zu gewissen Terminen und in genau berechnetem Umfang. Nach den Verträgen durfte der Fürst keine eigenen, von Nówgorod unabhängigen Einnahmequellen im Nówgorodschen haben. Die Nówgoroder waren vor allem

bemüht, den Fürsten daran zu hindern, unmittelbare rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zum nówgorodschen Lande, über die Köpfe der erwählten nówgorodschen Vertreter hinweg, zu knüpfen, Beziehungen, die es dem Fürsten ermöglicht hätten, hier festen Fuß zu fassen. In den Vertragsurkunden wird dem Fürsten und der Fürstin, den Bojaren und den Adligen in einer Sonderbestimmung verboten, Dörfer und Siedlungen im nówgorodschen Lande zu erwerben oder anzulegen, und hörige Leute zu erwerben.

Ebenso genau war auch das Verhältnis des Fürsten zum nówgorodschen Handel festgelegt. Lebensnerv der Stadt war der innere und auswärtige Handel. Nówogorod bedurfte eines Fürsten nicht nur zum Schutz der Grenzen, sondern auch zur Sicherstellung der Handelsinteressen: er mußte den Nówgorodern in seinem Fürstentum freie und ungefährdete Handelswege gewährleisten. Der Fürst verpflichtete sich, sie seine Gebiete ohne Beschränkung und Schwierigkeiten bereisen zu lassen. Es war genau festgesetzt, wie hohe Steuern der Fürst von jedem nówgorodschen Kahn oder Lastwagen, der in sein Fürstentum gefahren kam, erheben durfte. Schon früh kommen überseeische Kaufleute von Westen her nach Nówgorod. Um die Mitte des XII. Jahrhunderts gründeten hier Kaufleute von der Insel Gotland aus der Stadt Wisby, die damals Mittelpunkt für den Ostseehandel war, ein Handelshaus. Die Gotländer erbauten in Nówgorod auf der Handelsseite am „Torg" einen Hof nebst einer Kirche, die dem skandinavischen Heiligen Olaf geweiht war, eine „wariashskaja bóshnitza" (wariagisches Gotteshaus), wie die Nówgoroder sagten. Später bauten Kaufleute aus deutschen Städten, die sich auch auf Gotland zu einer Handelsgesellschaft zusammengeschlossen hatten, im selben Stadtteil einen zweiten Hof, auf dem im Jahre 1184 eine „deutsche ropatá" (Kirche Andersgläubiger), die St. Petrikirche, errichtet wurde. Als die Macht der Hanseaten wuchs, verdrängten die Deutschen im XIV. Jahrhundert die Goten aus Nówgorod, mieteten deren Hof, und die oberste Leitung des deutschen Handels mit Nówgorod wurde von Wisby nach Lübeck, der Hauptstadt des Hansabundes verlegt. Die Nówgoroder legten großen Wert auf ihren Ostseehandel und räumten beiden ausländischen Kontoren bedeutende Privilegien ein, obwohl die überseeischen Handelsgesellschaften, dank ihres korporativen Zusammenschlusses und infolge ihrer genauest ausgearbeiteten Geschäftsführung unendlich größeren Gewinn aus Nówgorod zogen, als Nówgorod aus ihnen zu ziehen vermochte. Auf Grund der Vertragsurkunden hatte der Fürst das Recht,

nur durch nówgorodsche Mittelspersonen sich am Handel der Stadt mit den überseeischen Kaufleuten zu beteiligen; er durfte das deutsche Handelshaus nicht schließen, auch nicht seine Aufseher dort halten. So war denn der nówgorodsche auswärtige Handel vor Willkür seitens des Fürsten gesichert.

Man kann nicht gerade sagen, daß in den hier besprochenen Vertragsurkunden die tatsächlichen Beziehungen des Fürsten zu Nówgorod erschöpfend und genügend vielseitig festgelegt wären. Bedurfte Nówgorod eines Fürsten, so war wohl einer der wichtigsten, wenn nicht der allerwichtigste Grund hierfür der Schutz Nówgorods vor auswärtigen Feinden; hierüber ist in dem von Jarosláw von Twer abgeschlossenen Vertrage kein Wort zu finden und erst in den späteren Verträgen wird beiläufig erwähnt, der Fürst sei verpflichtet, Nówgorod „ohne Hinterlist" beizustehen, wenn es sich mit den Deutschen, mit Litauen, oder mit einem andern Lande etwa verfeinden sollte. Aus den Verträgen wird die eigentliche Stellung des Fürsten nicht klar, weil seine Bestimmung, die in seinen Rechten und in seinen Pflichten zum Ausdruck kommt, unklar ist. Aber die Rechte und Pflichten des Fürsten werden in den Urkunden nicht unmittelbar dargelegt, sondern nur vorausgesetzt; die Urkunden formulieren nur die Rechtsgrenzen und die Folgen der Verpflichtungen, d. h. die Arten der Entlohnung für rechte Pflichterfüllung, der „Ernährung", d. h. des Gehalts für vom Fürsten geleistete Kriegs- oder Verwaltungsdienste. Der eigentliche Inhalt der nówgorodschen Verträge mit den Fürsten beschränkt sich auf ein mißtrauisches, skrupelhaft-kleinliches Breittreten der „Ernährungs"-Paragraphen. Erinnern wir uns der Bedeutung des Fürsten, des Drushinaführers, in den alten Handelsstädten der Russj im IX. Jahrhundert. Was war er mehr, als ein gedungener Kriegswächter der Stadt und ihres Handels. Dieselbe Bedeutung hatten für Nówgorod auch die Fürsten der Udélperiode. Das kommt in der Pskowschen Chronik zum Ausdruck, wenn sie einen nówgorodschen Fürsten des XV. Jahrhunderts „einen Heerführer", einen „ernährten Fürsten, der für sie einstehen und kämpfen mußte", nennt. Eingedenk der althergebrachten Tradition waren die Nówgoroder bis ans Ende ihrer Selbständigkeit darauf bedacht, durch Verträge sich den Fürsten nur als einen Mietling zu erhalten. Als einen solchen hatten Väter und Urväter den Fürsten betrachtet und anders wollten die Kinder und Enkelkinder das Verhältnis auch nicht auffassen. Allein diese unzeitgemäße Auffassung der Nówgoroder vom Fürsten der Udélperiode deckte sich, wie wir sehen werden, durchaus nicht mit der Auffassung der damaligen Fürsten von Nówgorod.

Betrachten wir nunmehr die Organisation der nówgorodschen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Auch sie bauten sich entsprechend den festgesetzten Beziehungen der freien Stadt zum Fürsten auf. Wie wir bereits sahen, waren diese Beziehungen durch Verträge geregelt; aber bereits im XII. Jahrhundert wurden auch die Beziehungen andrer russischer Hauptstädte zu den Fürsten durch Verträge festgelegt. Folglich entwickelte Nówgorod in der Udélperiode nur eine Ordnung politischer Beziehungen, die viel früher schon überall in Rußland Eingang gefunden hatte; nur war diese Ordnung in den andern Bezirken vor der Zeit abgetan worden, in Nówgorod hingegen hatte sie sich zu einem komplizierten System von Regierungsinstitutionen auswachsen können. Darin besteht auch einerseits die Ähnlichkeit Nówgorods mit den Bezirksstädten der Kijewer Russj, andrerseits der augenfällige Unterschied. Wir wollen die Grundlagen dieses Systems ins Auge fassen.

Nówgorod hatte keine *eigenen* ständigen Fürsten. Der Idee nach war es gemeinsames Eigentum des Fürstenhauses und sollte von dessen ältesten Repräsentanten, den Großfürsten von Kijew, nach der Reihenfolgeordnung, beherrscht werden; in Wirklichkeit aber gehörte es niemandem. Die Fürsten wurden gegen Sold und Unterhalt willkürlich gewählt, und so blieb die Stadt allen fremd, und alle Fürsten blieben ihr fremd. Der Fürst von Nówgorod wurde der städtischen Gesellschaft immer fremder und verlor allen organischen Zusammenhang mit ihr, je genauer seine Beziehungen zu Nówgorod vertraglich festgelegt wurden. Nur äußerlich wurde er nebst seiner Drushina als fremder, zeitweiliger Machtfaktor, der Gesellschaft zugezählt. Er wohnte auch außerhalb der Stadt, im *„Gorodistsche"*, wie seine Hofstätte genannt wurde. Infolgedessen mußte das politische Schwergewicht in Nówgorod vom Fürstenhof auf die Gesellschaft, auf das Wétsche, übergehen. So erklärt es sich, daß Nówgorod trotz des Vorhandenseins des Fürsten in der Udélperiode doch eigentlich selbstherrliches Gemeinwesen war. Ferner, in Nówgorod finden wir dieselbe militärische Organisation vor, wie in den andern Hauptstädten Rußlands bereits vor dem Auftreten der Fürsten. Nówgorod bildete eine *„tyssiatscha"* (Tausendschaft), d. h. einen bewaffneten Heerhaufen unter dem Kommando eines Tyssiazkij. Die „týssiatscha" zerfiel in *„ssótni"* (Hundertschaften) — die Militärdistrikte der Stadt. Jede Ssótnia mit ihrem gewählten Ssótskij an der Spitze bildete eine gesonderte Gesellschaft, die über ein gewisses Selbstverwaltungsrecht verfügte, ihre eigenen Zusammenkünfte, ihr eigenes Wétsche hatte. In Kriegszeiten war die Ssótnia Aushebungs-, im

Frieden Polizeidistrikt. Doch war die Ssótnia nicht die kleinste Verwaltungseinheit der Stadt: sie zerfiel in *„úlizy"* (Straßen), von denen eine jede mit ihrem gewählten Ulizkij stárosta (Straßenältesten) ebenfalls eine kleine Welt für sich bildete und Selbstverwaltungsrechte hatte. Andrerseits schlossen sich die Ssótni zu noch größeren Verbänden, den *Konzý* (Enden, Viertel) zusammen. Zu jedem städtischen Konéz (Viertel) gehörten zwei Ssótni. An der Spitze des Konéz stand ein gewählter *„kontschanskij stárosta" (Viertel*-Ältester), der die laufenden Angelegenheiten des Konéz zu erledigen hatte. Doch verwaltete er ihn nicht allein, sondern führte die Geschäfte unter Mitwirkung eines Kollegiums angesehener Bürger dieses Viertels, die die „Kontschánskaja Upráwa" (Stadtviertelamt) bildeten. Diese Upráwa war ein ausführendes Organ und wirkte unter der Kontrolle des Stadtviertel-Wétsche, das die erforderlichen Anordnungen traf. Der Gesamtverband aller Konzý bildete dann das Gemeinwesen Nówgorods. So war also Nówgorod eine staffelartig geordnete Organisation von kleinen und größeren Verbänden, wobei die größeren sich aus den kleineren zusammensetzten.

Der Gesamtwille aller dieser Einzelverbände fand seinen Ausdruck im allgemeinen städtischen Wétsche. Seiner Enstehung nach war das nówgorodsche Wétsche eine städtische Versammlung, wesensverwandt den Volksversammlungen in den andern russischen Hauptstädten. Man könnte meinen, daß sich das nówgorodsche Wétsche bei der größeren politischen Freiheit zu entwickelteren Formen hätte durcharbeiten können. Doch erscheint das Wétsche in den Mitteilungen der alten Nówgoroder Chronik, eben dank dieser Freiheit, nur noch lärmender und willkürlicher als sonst irgendwo. Seine ganze Struktur wies bis zum Ende der Unabhängigkeit der Stadt bedenkliche Lücken auf. Das Wétsche wurde mitunter vom Fürsten, häufiger von einem der städtischen Großwürdenträger, dem Possádnik oder dem Tyssiazkij einberufen. Übrigens geschah es auch, daß, besonders wenn die Parteien miteinander im Streit lagen, Privatpersonen das Wétsche zusammenriefen. Das Wétsche war nicht eine permanente Institution, sondern es wurde nur im Bedarfsfall berufen. Niemals bestand ein fester Termin für die Einberufung. Das Wétsche trat zusammen, sobald die Wétscheglocke geläutet wurde. Die Nówgoroder wußten den Ton dieser Glocke sehr wohl vom Geläute der Kirchenglocken zu unterscheiden. Gewöhnlich trat das Wétsche auf dem Platz zusammen, der der Hof Jarosláws genannt wurde. Der übliche Ort für den Zusammentritt des Wétsche bei der Wahl des geistlichen Oberhirten war der Platz vor der Sophienkathedrale, auf deren Altar

die Stimmzettel niedergelegt wurden. Das Wétsche war seinem Bestande nach keine repräsentative Versammlung, es setzte sich nicht aus Deputierten zusammen: auf den Wétscheplatz kam jeder gelaufen, der sich für einen vollberechtigten Bürger hielt. Gewöhnlich bestand das Wétsche nur aus Bürgern der Hauptstadt; manchmal erschienen allerdings auch Bürger der „jüngeren" Städte, übrigens nur zweier: die von Ládoga und Pskow. Entweder handelte es sich hierbei um Abgeordnete dieser Städte, die nach Nówgorod gesandt worden waren, wenn auf dem Wétsche diese oder jene Frage zur Sprache kam, die das Schicksal der entsprechenden Stadt betraf, oder es waren gelegentliche Besucher, Leute, die aus diesen Städten nach Nówgorod gekommen und zum Wétsche geladen worden waren. Im Jahre 1384 erschienen Bürger der Städte Oréchow und Koréla in Nówgorod und erhoben Klage gegen den von den Nówgorodern eingesetzten Statthalter, den litauischen Fürsten Patrikij. Zwei Wétsche traten zusammen, das eine für den Fürsten, das andere für die Städter. Es handelte sich offenbar darum, daß die benachteiligten Provinzbewohner bei der regierenden Hauptstadt um Genugtuung einkamen, nicht aber um ihre Beteiligung an der gesetzgebenden oder an der gerichtlichen Macht des Wétsche. Die Fragen, die dem Wétscheentscheid unterlagen, stellten der Fürst oder der Großwürdenträger, der Possádnik oder der Tyssiatzkij, von der *„Stepenj"*, von der Tribüne herab. Dem Wétsche unterlagen sämtliche Fragen der Gesetzgebung, alle Fragen der auswärtigen Politik und der inneren Verwaltung, dazu kamen noch Gerichtsverfahren gegen politische oder andere Schwerverbrecher, welche die schwersten Strafen, wie Todesstrafe oder Konfiskation des Eigentums und Verbannung (vergl. die Rússkaja Práwda: potók i rasgrablénje) nach sich zogen. Das Wétsche erließ neue Gesetze, es wählte den Fürsten oder es setzte ihn ab, es wählte und saß zu Gericht über die städtischen Großwürdenträger, erörterte deren Streitigkeiten mit dem Fürsten, entschied über Krieg und Frieden usw. An der gesetzgebenden Arbeit des Wétsche beteiligte sich auch der Fürst; die Kompetenzsphäre der beiden Instanzen auseinanderzuhalten und zwischen rechtmäßigen und faktischen Beziehungen zu unterscheiden, dürfte hier schwer halten. Laut Vertrag durfte der Fürst „ohne das nówgorodsche Wort" keinen Krieg beginnen; doch ist nirgends gesagt, daß Nówgorod keinen Krieg ohne des Fürsten Einwilligung beginnen dürfe, obwohl die Landesverteidigung des nówgorodschen Fürsten Hauptaufgabe war. Laut Vertrag durfte der Fürst keine ertragreichen Stellen (wólosti und kormlénja) ohne Zustimmung des Possádnik vergeben; in Wirklichkeit kam es häufig vor,

daß das Wétsche ohne des Fürsten Beteiligung die „kormlénja“ zuwies. Der Fürst hatte auch nicht das Recht, einen Beamten „ohne (erwiesene) Schuld“ seines Amtes zu entsetzen, und die Schuld der betreffenden Person mußte er auf dem Wétsche bekannt geben, das dann ein Disziplinarverfahren gegen den Angeklagten einleitete. Mitunter geschah es, daß die Rollen des Anklägers und Richters vertauscht wurden; das Wétsche zitierte den ungenehmen Bezirks-Kormléntschik (-beamten) vor das Gericht des Fürsten. Laut Vertrag durfte der Fürst ohne Zustimmung des Possádnik keine Urkunden ausfertigen, durch welche die Rechte privater Personen oder staatlich angestellter Beamten bestätigt wurden: häufig aber kam es vor, daß solche Urkunden vom Wétsche über den Kopf des Fürsten weg sogar ohne Erwähnung seines Namens ausgefertigt wurden, und erst Wassílij der Dunkle zwang die Nówgoroder im Jahre 1456, nachdem ihr Heer eine entscheidende Niederlage erlitten hatte, von den „Wétsche-Urkunden“ zu lassen.

Seiner ganzen Zusammensetzung nach konnte auf dem Wétsche weder von einer ordnungsgemäßen Erörterung einer Frage, noch von einer regelrechten Abstimmung die Rede sein. Nach Augenschein, richtiger noch nach Gehör, wurden die Beschlüsse gefaßt; nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Kraft der Kehlen führte die Entscheidung herbei. Geschah es, daß sich Parteien im Wétsche bildeten, so wurde die Entscheidung auf dem Wege der Gewalt, d. h. einfach durch Rauferei gesucht und gefunden: die Partei, die den Sieg davontrug, galt dann als Mehrheitspartei. Es war dies eine eigenartige Abart des „póle“, des Gottesgerichts, wie auch das Hinabwerfen von Leuten, die vom Wétsche zum Tode verurteilt worden waren, von der Wolchowbrücke in den Fluß, wohl nichts weiter war, als ein Überrest der ehemaligen Wasserprobe. Es kam wohl vor, daß sich die ganze Stadt in zwei einander bekämpfende Parteien „zerriß“; in diesem Fall traten zwei Wétsche gleichzeitig zusammen; das eine tagte am gewohnten Platz auf der Handelsseite, das andre auf der Sophienseite; doch handelt es sich hierbei eher um aufrührerische, einander feindliche Zusammenrottungen, als um normale Wétsche. Häufig kam es dazu, daß beide Wétsche gegeneinander losgingen; Kampfplatz war die große Wolchowbrücke, dort kam es zur Schlägerei, wenn es der Geistlichkeit nicht gelang, die feindlichen Parteien rechtzeitig zu trennen. Die Wólchowbrücke, als Zeugin städtischer Meinungsdifferenzen, hat auch in der Dichtung, in einer Sage, Platz gefunden, welche in einigen russischen Chroniken erscheint, und auch in den Aufzeichnungen des Barons Herberstein, der zu Anfang des XVI.

Jahrhunderts Rußland bereiste, ist davon die Rede. Er erzählt folgendes: als die Nówgoroder unter Wladimir dem Heiligen das Götzenbild des Perún in den Wolchów stürzten, da wäre der erzürnte Gott bis an die Brücke geschwommen und habe einen Knüttel hinaufgeschleudert mit den Worten: „nehmt das, ihr Nówgoroder, zur Erinnerung an mich". Seit dieser Zeit gingen die Nówgoroder mit Knüppeln bewaffnet auf der Wólchowbrücke zu bestimmten Zeiten gegeneinander los und schlugen wie Wahnsinnige aufeinander ein.

Die Vollzugsorgane des Wétsche waren die beiden höchsten gewählten Würdenträger, der Possádnik und der Týssiazkij; sie hatten die laufenden Angelegenheiten von Gericht und Verwaltung zu erledigen. Solange sie im Amte waren, hießen sie *„stepénnyje"*, d. h. die auf der „Stépenj" (Stufe, Rednertribüne) stehenden, schieden sie aber aus dem Amt, so erhielten sie den Zunamen eines *„staryj"* (Alter). Die Kompetenzsphären der beiden Beamten genau abzugrenzen, hält schwer: sowohl „stepénnyje" als „stáryje", also im Dienst und außer Dienst befindliche Possádniki haben im Felde das Kommando über das nówgorodsche Heer; andrerseits beschäftigen sich die „týssiazkije" mit denselben Angelegenheiten wie die „possádniki". Es scheint, daß der „possádnik" recht eigentlich die Zivilverwaltung der Stadt, und der „týssiazkij" die Militär- und Polizeiverwaltung unter sich hatte; darum nannten auch die Deutschen in der Udélperiode den „possádnik" den Burggrafen, und den „týssiazkij" den Herzog. Beiden Würdenträgern wurden ihre Regierungsvollmachten für unbestimmte Zeit erteilt, manche regierten ein Jahr, wieder andere etliche Jahre hindurch. Wohl nicht vor dem XV. Jahrhundert wurde eine bestimmte Amtsdauer festgesetzt. Jedenfalls berichtet der flämische Reisende Guillebert Lannoy, der Nówgorod zu Beginn des XV. Jahrhunderts besuchte, daß der Possádnik und der Týssiazkij jährlich gewählt wurden. Dem Possádnik und dem Týssiazkij stand ein ganzer Staat von niederen Beamten zur Seite, da gab es *pristawá, biritschi, podwóiskije, posówniki, iswétniki,* die die verschiedenen gerichtlichen und polizeilich-administrativen Verordnungen zu vollstrecken hatten, sie hatten die Wétschebeschlüsse bekannt zu geben, vor Gericht zu laden, das Gericht von einem begangenen Verbrechen zu benachrichtigen, Haussuchungen vorzunehmen usw. Für die Amtsführung des Possádnik und des Týssiazkij wurde zu ihren Gunsten das *„Porálje"* (rálo = Pflug), eine Grundsteuer, erhoben.

Außer an den eigentlichen Regierungsgeschäften nahmen Possádnik und Týssiazkij auch an der Rechtspflege tätigen Anteil. Eine Schilderung des nówgorodschen Gerichtswesens ist in einem noch erhal-

tenen Teil der Nówgoroder Ssúdnaja Grámota zu finden, einer Satzung, die noch in den letzten Jahren der Selbständigkeit Nówgorods vom Wétsche aufgestellt und bestätigt wurde. Quelle des Rechts ist das „Althergebrachte" d. h. das Gewohnheitsrecht und die alte nówgorodsche Gerichtspraxis, Verfügungen des Wétsche und Verträge mit den Fürsten. Das nówgoroder Rechtswesen setzt vor allem durch die Fülle seiner Rechtsinstanzen in Erstaunen. Das Gerichtswesen erscheint nicht in einem bestimmten Ressort zentralisiert, sondern ist unter die verschiedenen Gerichtsorgane verteilt, war es doch eine ertragreiche Sache, und jede Instanz bedurfte dieser Einnahmequelle. So hatte der Bischof von Nówgorod sein eigenes Gericht, so der Statthalter des Fürsten, der Possádnik und der Týssiazkij. Das Vorhandensein der verschiedenen Instanzen komplizierte das ganze Rechtswesen noch mehr. Laut Vertrag durfte der Fürst ohne Possádnik nicht zu Gericht sitzen, und laut der „Ssúdnaja Grámota" hat der Possádnik zusammen mit dem Statthalter des Fürsten Gericht zu halten; ohne Statthalter kann er die Gerichtssitzung nicht *schließen,* sie folglich nur beginnen. In der Praxis pflegte die gemeinsame Rechtsprechung des Possádnik und des fürstlichen Statthalters so zu verlaufen, daß die Tiúnen, bevollmächtigte Agenten des einen und des andern, jeder in seiner *odrinia,* d. h. in eigenen Kammern, unter Assistenz zweier Prístaws, d. h. Beisitzer, die von den prozessierenden Parteien gewählt wurden, die ihrer Rechtsprechung unterstehenden Angelegenheiten nicht endgültig erledigten, sondern sie nur untersuchten und dann an eine höhere Instanz weiterleiteten, entweder zum *„doklád"* d. h. zur definitiven Entscheidung, oder zum *„peressúd"*, d. h. zur Revision der ganzen Sache und zur Bestätigung der vom Tiún gefällten Entscheidung. Im Gerichtshof dieser höchsten Instanz saßen neben dem Possádnik und Statthalter oder deren Tiúnen zehn Schöffen, je ein Bürger und ein Bojar von jedem Stadtviertel. Sie bildeten das ständige Kollegium der „doklátschiki", wie sie genannt wurden (d. h. Referenten); sie versammelten sich im Hofe des Erzbischofs von Nówgorod, „im oberhirtlichen Gemach", dreimal in der Woche, unter Androhung einer Geldbuße im Falle des Nichterscheinens. Noch komplizierter gestaltete sich das Gerichtsverfahren, wenn in Mischfällen Kombinationen von verschiedenerlei Kompetenz vorlagen, d. h. wenn Parteien von verschiedener gerichtlicher Zuständigkeit an einer Angelegenheit beteiligt waren. So pflegte im Falle eines Prozesses eines Laien und eines „kirchlichen Mannes" der städtische Richter zusammen mit des Erzbischofs Statthalter oder dessen Tiún zu Gericht zu sitzen. Hatte ein „fürstlicher

Mann" mit einem Nówgoroder einen Rechtsstreit, so kam er auf dem Gorodistsche vor eine besondere Kommission, die aus zwei Bojaren, einem fürstlichen und einem städtischen, bestand; konnten sie aber nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß kommen, so wurde die ganze Angelegenheit in Anwesenheit des Possádnik dem Fürsten selber vorgetragen, wenn er nach Nówgorod kam. Der Týssiazkij saß offenbar vorwiegend in polizeilichen Angelegenheiten zu Gericht. Doch war er der älteste der drei Vorsitzenden im Rate, der an der Spitze der im XII. Jahrhundert an der Kirche Johannes des Täufers gegründeten kaufmännischen Gesellschaft stand, und in seiner Hand lag die Rechtsprechung in Handelssachen. Dieser Rat war es, nebenbei bemerkt, der unter Assistenz des Possádnik strittige Fälle zwischen Nówgorodern und den Kaufleuten vom deutschen Hof in Nówgorod entschied. Ein so sorgfältig differenziertes Gerichtswesen hätte, so könnte man meinen, Recht und öffentliche Ruhe zur Genüge sicherstellen können. Das dem nicht so war, ist den Artikeln der Ssúdnaja Grámota zu entnehmen, wo wir von kolossalen Geldstrafen für Raubüberfälle und Aneignung strittiger Territorien lesen, und für „nawódka", d. i. Anstiftung der Massen, Überfall auf das Gericht. Große Strenge der Gesetzgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung spricht nicht gerade dafür, daß in der Gesellschaft genügende Ordnung herrschte.

Das Wétsche war die gesetzgebende Instanz, der Possádnik und der Týssiazkij seine gerichtlichen und administrativen Exekutivorgane. Seinem Charakter nach konnte das Wétsche die ihm vorgelegten Fragen nicht in ihrem vollen Umfange gehörig erörtern, sie folglich erst recht nicht in Anregung bringen, es hatte also keine gesetzgeberische Initiative; es konnte nur auf eine gestellte Frage Antwort geben, und zwar mit einem einfachen „nein" oder „ja". Es bedurfte einer besonderen Organisation, welche die gesetzgeberischen Fragen zuvor bearbeitete, um dem Wétsche den fertigen Gesetzentwurf oder Beschluß vorzulegen. In diesem Sinne war der *„Sowét gospód"*, der „Herrenrat", wie ihn die Deutschen nannten, oder die *„gospóda"* (die „Herrenschaft"), wie man in Pskow sagte, eine vorbereitende und anordnende Instanz. Die „Gospóda" der freien Stadt war aus der alten fürstlichen Bojarenduma, an der auch die städtischen „Ältesten" teilnahmen, entstanden. Eine so zusammengesetzte Duma finden wir z. B. zu Wladimirs des Heiligen Zeiten in Kijew. Die Fürsten von Nówgorod pflegten im XII. Jahrhundert, wenn wichtige Angelegenheiten verhandelt werden sollten, ihre Bojaren zur Beratung mit Hinzuziehung der städtischen Ssótskije und Ältesten zu-

sammenzurufen. Da nun der organische Kontakt des Fürsten mit der örtlichen Gesellschaft immer loser wurde, ergab es sich von selbst, daß er nebst seinen Bojaren allmählich aus dem Regierungsrat hinausgedrängt wurde. Ständiger Vorsitzender dieses Herrenrates wurde dann das geistliche Oberhaupt, der Erzbischof, in dessen Palast sich der Rat auch versammelte. Hiernach setzte sich der nówgorodsche Rat zusammen aus dem fürstlichen Statthalter und den städtischen Gewalthabern: aus den amtierenden Possádnik und Týssiazkij, aus den Starosten (Ältesten) der Stadtviertel und aus den Ssótskije. Im Rate saßen aber auch viele „alte" (außer Dienst befindliche) Possádniki und Týssiazkije. So erklärt es sich, daß der nówgorodsche Herrenrat im XV. Jahrhundert kurz vor dem Zusammenbruch der nówgorodschen Selbständigkeit mehr als 50 Mitglieder zählte. Mit Ausnahme des Vorsitzenden hießen sie alle *Bojaren*. Der Rat, so sagten wir, hatte Fragen der Gesetzgebung vorzubereiten und dem Wétsche vorzulegen, und hatte, ohne doch eine eigene Stimme in der Gesetzgebung zu haben, schon fertige Gesetzentwürfe zu unterbreiten; bedenkt man aber den Charakter der sozialpolitischen Organisation Nówgorods, so kam diesem Rat in Wirklichkeit eine viel größere Bedeutung zu. Er bestand aus Vertretern des höchsten nówgoroder Standes, der einen mächtigen wirtschaftlichen Einfluß auf die ganze Stadt hatte, und dieser vorbereitende Rat nahm die Entscheidung der von ihm auf dem Wétsche einzubringenden Anträge einfach vorweg, indem er in der Bürgerschaft die von ihm bereits vorgearbeiteten Antworten propagierte. In der Geschichte des politischen Lebens Nówgorods hat der Bojarenrat ohne Zweifel eine viel größere Bedeutung als das Wétsche, das gewöhnlich ein gehorsames Werkzeug in seinen Händen war: es handelt sich hier, wenn auch um eine verborgene, so doch um eine sehr kräftige Triebfeder der nówgorodschen Verwaltung.

Die Zentralverwaltung und das Gerichtswesen in Nówgorod wurden dadurch bedeutend kompliziert, daß es zwei Regierungen, die fürstliche und die des Wétsche gab. In der Bezirksverwaltung wiederum finden wir zweifache Prinzipien: Zentralisation und örtliche Autonomie. Nówgorod war eine mächtige Stadt, die über weite Gebiete herrschte; doch gestand es den einzelnen Teilen seines Territoriums große Selbständigkeit zu. Infolge des Antagonismus dieser Prinzipien kam es zu recht eigentümlichen Beziehungen zwischen der Bezirks- und der Zentralverwaltung.

Es haben sich einige, übrigens nicht gerade deutliche Spuren erhalten, die darauf hinweisen, daß die Stammbezirke, die später in die

Piatinateilung des nówgorodschen Landes einbezogen wurden, in ihrer Verwaltung von den Teilen Nówgorods abhingen, denen sie zugeteilt waren. Auf diese Abhängigkeit weist der vorerwähnte Baron Herberstein hin; das Zeugnis ist übrigens sehr unklar. Ich gebe seine Worte wieder, und bemühe mich, das Original möglichst getreu zu paraphrasieren. An vierzig Jahre nach dem Zusammenbruch Nówgorods wurde Herberstein in Moskau erzählt, daß zu dieser Stadt einst, als sie noch ihre Selbständigkeit hatte, ein großes Gebiet gehört habe, das in fünf Teile geteilt gewesen sei; jeder dieser Teile unterstand nicht nur in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten der entsprechenden Obrigkeit seines Teiles (quarum quaelibet pars non solum de publicis ac privatis rebus cognoscendis ad ordinarium ac competentem suae partis magistratum referebat), sondern auch alle Abmachungen mit den Mitbürgern durften nur in dem betreffenden Stadtteil abgeschlossen werden, und niemandem war es erlaubt, sich in irgendwelchen Angelegenheiten an eine andere Obrigkeit in der Stadt zu wenden (verum in sua dumtaxat civitatis regione contrahere res quiscunque ac commode cum aliis civibus suis conficere poterat etc.). Herberstein wollte sagen, oder es war ihm gesagt worden, daß jeder *territoriale* Teil des nówgorodschen Landes sich in allen Angelegenheiten an die Verwaltung seines *Stadtteiles*, d. h. also seines Stadtviertels zu halten habe. Das nämliche Verhältnis der Gebietsteile zu den Stadtvierteln bestand auch im Pskowschen Lande zurecht. Seit altersher waren hier die „prígorody" (Vorstädte, Beistädte) unter die Stadtviertel verteilt. Als bis 1468 viele solcher neuen Beistädte entstanden waren, wurde auf dem Wétsche beschlossen, sie unter die Stadtviertel zu verlosen, und zwar so, daß jedes Viertel zwei Beistädte erhalten sollte. Auch in den nówgorodschen Dokumenten finden sich einige Hinweise auf die administrative Abhängigkeit der außerhalb der Stadt gelegenen Ländereien von den städtischen Vierteln. So kann man den Grundbüchern vom Ende des XV. Jahrhunderts entnehmen, daß es in der Wótskaja Piatína Pächter von außerhalb der Stadt liegenden Ländereien gab, die den Pachtzins an das Neréwsker Viertel, dem diese benachbart waren, zu entrichten hatten. Die nówgoroder „Ssúdnaja Grámota" redet von „kontschánskije und ulizkije" (zum Viertel und zur Straße gehörigen) Bezirkslandleuten, welche die Ältesten der Viertel und Straßen verpflichtet waren, vor Gericht zu laden, wenn gegen sie Klage erhoben wurde. Übrigens war die Piatína oder das ihr entsprechende Gebiet keineswegs eine geschlossene administrative Einheit und hatte kein lokal-administratives Zentrum. Sie zerfiel nach Anzahl der Beistädte in Teile,

die *„wólosti“* (Bezirke) genannt wurden, und die in der Moskauer Zeit *„ujésdy“* (Kreise) oder *„prissúdy“* hießen; jede „wólostj“ hatte in einer bestimmten Beistadt ihr eigenes administratives Zentrum, so daß die „kontschánskoje uprawlénje“ (Stadtviertel-Verwaltung) das einzige Bindeglied war, das die Piatinen zu einem administrativ einheitlichen Ganzen verband. Die Beistadt nebst der dazugehörigen „wólostj“ war im Sinne der Selbstverwaltung genau so eine Welt für sich, wie es die nówgorodschen „konzý“ (Stadtviertel) und ssótni (Hundertschaften) waren. Ihre Autonomie fand im beistädtischen Lokalwétsche entsprechenden Ausdruck. Übrigens führte ein Possádnik, der gewöhnlich von der „ältesten“ Stadt delegiert wurde, den Vorsitz auf diesem Wétsche. Die Ernennung der beistädtischen Possádniki durch Nówgorod war eine der Formen, an denen sich die politische Abhängigkeit der Beistadt von der „ältesten“ Stadt zeigte. Außer dieser hören wir noch von andern Formen in dem Bericht darüber, wie Pskow eine freie Stadt wurde. Bis um die Mitte des XIV. Jahrhunderts war es Beistadt Nówgorods, erhielt aber im Jahre 1347 laut Vertrag mit Nówgorod die Unabhängigkeit und hieß nunmehr „Nówgorods jüngerer Bruder“. In diesem Vertrage verzichteten die Nówgoroder auf ihr Recht, ihren Possádnik nach Pskow zu schicken und die Bürger von Pskow nach Nówgorod vor das geistliche und bürgerliche Gericht zu laden; der nówgorodsche Erzbischof, zu dessen Eparchie Pskow gehörte, mußte fürs dortige Kirchengericht als Stellvertreter einen gebürtigen „Pskowítsch“ (Bürger von Pskow) ernennen. Hieraus folgt, daß die gerichtlichen Institutionen der Hauptstadt von den Beistädten als höchste Instanz angesehen wurden. Laut Vertragsurkunden sitzen die „ssótskije“ und „riadówitschi“ ohne fürstlichen Stellvertreter und Possádnik nirgends zu Gericht. Das bedeutet, daß die Stadt- und Dorfältesten, ähnlich wie die nówgorodschen Richter des Possádniks und Statthalters die Gerichtsfälle nur einleiteten, sie aber zur endgültigen Erledigung dem Gericht der Referenten in Nówgorod (s. oben) übergaben. Die dritte Form der politischen Abhängigkeit der Beistadt von der Hauptstadt bestand darin, daß letzterer das Recht zustand, die beistädtische Bevölkerung zugunsten der Hauptstadt zu besteuern. Ferner übergab Nówgorod seine Beistädte den Fürsten, die es in Dienst genommen hatte, zum „kormlénje“, zum Unterhalt; gab es Krieg, so mußten die Beistädte auf Befehl Nówgorods ihre Bewaffneten aussenden, die mitunter von nówgorodschen Heerführern befehligt wurden. Für Ungehorsam bestrafte Nówgorod durch Auferlegen einer Geldbuße und sogar durch die „kasnj“, eine Strafe, die in einer militärischen Exe-

kution bestand: die Dörfer in einem rebellischen Bezirk wurden niedergebrannt. So wurden im Jahre 1435 die Städte Rshéw und Welíkija Luki dafür gestraft, daß sie Nowgorod den Tribut verweigert hatten. Trotzdem war die politische Abhängigkeit der Beistädte, die auf so mannigfache Art zum Ausdruck kam, stets unbedeutend: die Beistädte weigerten sich mitunter, die Possádniki, die die Hauptstadt geschickt hatte, anzuerkennen; mehr als einmal hatte Torshók mit Nówgorod Streit und nahm gegen dessen Willen Fürsten bei sich auf; 1397 erklärte sich das ganze Dwinsker Land für den Großfürsten Wassilij von Moskau auf dessen erste Aufforderung hin und küßte an Eidesstatt das Kreuz; so fiel es von Nówgorod ab. Überhaupt läßt sich an der Einrichtung der nówgorodschen Bezirks- und Landesverwaltung bemerken, daß die zentrifugalen Kräfte entschieden überwiegen und die Wirkung des politischen Zentrums paralysieren.

Zu Beginn dieses Kapitels sagte ich, daß der Aufbau des nówgorodschen Landes in der Udélperiode eine weitere Entwicklung derjenigen Grundlagen war, auf denen sich das gesellschaftliche Leben der ältesten Städte der Kijewer Russj gründete; nur die lokalen Bedingungen komplizierten diese Entwicklung. Hier wie dort finden wir die Spaltung der Regierungsgewalt zwischen Wétsche und dem Fürsten und auch dasselbe Vertragsverhältnis zwischen ihnen. Doch war in Nówgorod dieses Verhältnis mehr ausgearbeitet und genau festgelegt; es erscheint hier in den stereotypen Formeln eines schriftlichen Vertrages fixiert, die Verwaltung ist stark gegliedert und zu einem komplizierten, sogar wirren Netzwerk verschiedener Institutionen verflochten, und alle diese Verhältnisse und Einrichtungen sind einseitig gegen den Fürsten gerichtet, ohne den die freie Stadt dennoch nicht auskommen konnte. Der Fürst sollte in Nówgorods Diensten ihm zur Seite, nicht aber als Herrscher an seiner Spitze, stehen. Für Nówgorod ist er entweder Söldner oder Feind; verhielt man sich feindlich, so schickte man vom Wétsche ins Gorodistsche ein Ultimatum genau als handelte es sich um eine feindliche Macht, — eine Urkunde, in der „seine ganze Schuld verzeichnet stand", nebst der Resolution: „Begib dich fort von uns; wir aber werden uns einen Fürsten verschaffen". Da der Fürst aber in Nówgorod die einzige zentralisierende Macht war, die die lokalen und die Standesinteressen hätte vereinen und einem gemeinsamen Ziele zulenken können, so förderte die Schwächung seiner Macht die reichliche Anhäufung von Widersprüchen und von Ursachen von Unstimmigkeit in Nówgorods sozialem Leben. Die Lebenselemente im nówgorodschen Lande waren Verbindungen eingegangen, die aus ihm einen

umfangreichen Komplex von größeren und kleineren Welten machten, die sich nach dem Muster des Zentrums organisiert hatten mit einem größeren oder geringeren Maß von verliehener oder usurpierter Selbständigkeit; einen im Innern haltlosen Komplex, der nur mechanisch durch auswärtige Gefahren zusammengehalten wurde. Um dem Lande eine gewisse Stabilität zu verleihen, war eine innere sittliche Kraft vonnöten. Nach dieser Kraft wollen wir nun im Gesellschaftsbestande Nówgorods suchen.

VIERTES KAPITEL.

Klassen der Nówgorodschen Gesellschaft. — Das nówgorodsche Bojarentum und sein Ursprung. — Die „shityje liúdi". — Kaufleute und „schwarze Leute". — Die Cholópe, Smérde und Polowniki. — Die „sémze"; Entstehung und Bedeutung dieser Klasse. Grundlagen der Standesteilung der Nówgorodschen Gesellschaft. — Nówgorods politisches Leben. — Entstehung und Kampf der fürstlichen und sozialen Parteien. — Charakter und Bedeutung der nówgorodschen Streitigkeiten. — Eigenart der politischen Struktur und des Lebens in Psków. — Verschiedenheit der politischen Ordnung in Psków und in Nówgorod. — Allgemeiner Grund des Verfalls der Selbständigkeit Nówgorods. — Prophezeiungen.

Wir haben die politischen Lebensformen Groß-Nówgorods betrachtet. Nun wollen wir auf deren Gehalt eingehen und vor allen Dingen beim Bestande der Nówgoroder Gesellschaft eingehender verweilen.

Die nówgorodsche „Ssúdnaja Grámota", die als zusammenfassender Abschluß der juristischen Gedankenarbeit Nówgorods betrachtet werden kann, stellt gleich im ersten Artikel vom Kirchengericht gleichsam die allgemeine Regel auf: „Richtet alle gleich, den Bojaren wie auch den shitij (Mittelstand), den molódtschij (niederer Stand)"; diese Regel gilt auch nach dem Vertrage mit Kasimir von Litauen, für das gemeinsame Gericht des Possádnik und des Statthalters. Man könnte meinen, in dieser Formel der Gleichheit aller Stände vor dem Gesetz habe die jahrhundertealte Entwicklung der nówgorodschen Gesellschaft ihren Ausdruck gefunden, und daß sie demokratisch orientiert gewesen sei. In diesem Fall müßte aber angenommen werden, daß Nówgorod den gleichaltrigen Gründungen, den Bezirkshauptstädten der Kijewer Russj nicht ähnlich sah, denn dort trug die Gesellschaft aristokratisch-patrizisches Gepräge.

In der Nówgoroder Gesellschaft ist die städtische und die ländliche Bevölkerung streng voneinander zu scheiden. Die Bevölkerung von Welikij-Nówgorod bestand aus Bojaren, aus shitji liudi (Mittelstand), aus Kaufleuten und „schwarzen Leuten".

An der Spitze der nówgorodschen Gesellschaft standen die Bojaren. Wir wissen, daß das Bojarentum in den andern Bezirken Rußlands aus der Klasse der freien Dienstmannen des Fürsten entstanden war. In Nówgorod war der Fürst nebst seiner Drushina ein Abseitsstehender, ein Fremdling, der nicht organisch mit der Gesellschaft verbunden war. Wie konnte nun in Nówgorod ein Bojarentum entstehen, wenn hier die eigentliche Stammwurzel fehlte, aus der dieser Stand in den andern Bezirken Rußlands erwachsen war? Will man diese Frage beantworten, so muß man sich daran erinnern, daß in den russischen Hauptstädten vor dem Auftreten der Fürsten ein Rat von Kriegsältesten regierte, der sich aus dem örtlichen gewerblichen Patriziat rekrutierte. Das Nówgorodsche Bojarentum entstammte ebenfalls dieser Klasse. In den andern russischen Bezirken war der oberste Kriegs- und Gewerbestand seit dem Auftreten der Fürsten durch deren Drushínen aus der Verwaltung gedrängt worden. Verschiedene Umstände trugen dazu bei, daß dieser oberste Stand in Nówgorod auch zur Zeit der Fürstenherrschaft seine ursprüngliche Bedeutung als regierende Klasse nicht verlor. Bereits im XI. Jahrhundert ernannten die Fürsten, die in Nówgorod herrschten, Männer aus der städtischen Gesellschaft auf die verantwortlichen Regierungsposten dieser Stadt. So kam es, daß die nówgorodsche Verwaltung ihrem Personalbestande nach eine einheimische war, noch bevor von einer Wählbarkeit die Rede war. Dank dieser Ernennung fürstlicher Würdenträger einheimischer Herkunft hatte sich zu Anfang des XII. Jahrhunderts in Nówgorod ein einflußreicher Stand oder ein Kreis von Familien gebildet, die in doppelter Hinsicht eine führende Rolle spielten: ihre Mitglieder, vom Fürsten ernannt, bekleideten hohe städtische Verwaltungsposten, kam es aber zu Konflikten zwischen der Stadt und dem Fürsten, so trat dieser Stand an der Spitze der städtischen Bevölkerung gegen den Fürsten auf. Die nówgorodschen *Notabeln* nun, die durch fürstliche Ernennung Regierungsstellen innehatten, welche in andern Bezirken von fürstlichen Bojaren bekleidet wurden, eigneten sich die Bedeutung und die Würde von Bojaren an. Fürst Wséwolod nennt (im Jahre 1135) im nówgorodschen Kirchenustáw die nówgorodschen ssótskije geradezu „seine Mannen", die „Fürstenmannen" aber sind eben Bojaren. Also auch in Nówgorod hatte das Bojarentum denselben politischen Ursprung wie in den andern Bezirken Rußlands: dieser Ursprung war der Fürstendienst, die Bekleidung höchster Regierungsämter auf Grund fürstlicher Ernennung. Die nówgorodschen Notabeln also, die sich im Fürstendienst den Bojarenrang angeeignet hatten, behielten ihn auch später

bei, als die Regierungsvollmachten ihnen nicht mehr vom Fürsten, sondern vom Wétsche erteilt wurden.

In den nówgorodschen Urkunden wird die Bedeutung des dem sozialen Range nach zweiten Standes in Nówgorod, der *„shityje"* oder *„shitji liúdi"* (wohlhabende Leute) nicht ganz so deutlich. Es ist zu bemerken, daß dieser Stand in der Verwaltung dem Bojarentum jedenfalls näher kam, als den niederen Ständen der Bevölkerung. Seine Bedeutung wird im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Bedeutung des Bojarentums um einiges klarer. Das Bojarentum, das, vom Wétsche hierzu erwählt, in der Stadt herrschte, leitete gleichzeitig auch die Volkswirtschaft im ganzen nówgorodschen Lande. Es waren das Großgrundbesitzer und Kapitalisten, die sich in doppelter Weise am Handel beteiligten. Ihr umfangreicher Landbesitz diente ihnen nicht als Ackerfläche, sondern eher zu Gewerbezwecken: von hier aus versorgten sie den nówgorodschen Markt mit Waren, die die hauptsächlichsten russischen Exportartikel ausmachten, nämlich mit Fellen, Pelzwerk, Wachs, Harz, Bauholz usw. Die nówgorodschen Kaufleute waren die Vermittler zwischen ihnen und den Ausländern. Auch ihre Kapitalien legten sie nicht unmittelbar in Handelsoperationen an, sondern im Kreditgeschäft: Sie entliehen ihr Geld den Kaufleuten oder sie machten durch ihre kaufmännischen Agenten Handelsgeschäfte. In den nówgorodschen Urkunden und Überlieferungen hat der Bojar am häufigsten die Physiognomie eines diskontierenden Kapitalisten. Im XIII. Jahrhundert fand man bei einem Possádnik, dessen Haus vom Volk geplündert wurde, „Schuldtafeln", auf denen „ohne Zahl" verliehene Geldsummen notiert waren. Diese nur indirekte Beteiligung am Handel macht es auch erklärlich, warum die Bojaren im Rat der nówgorodschen Handelsgesellschaft, die 1135 bei der Kirche des heiligen Johannes des Täufers am Kaufhof gegründet worden war, nicht vertreten waren. Die *„shitji"* waren offenbar Leute mittleren Standes, die *„sserédnije shilézkije"*, wie es in der Moskauer sozialen Terminologie heißt, Leute, die zwischen den Bojaren und den „molódtschije", d. i. den „schwarzen Leuten" standen. Am Handel sind sie unmittelbarer beteiligt als jene, und sie werden zugleich mit den „Schwarzen" in der Handelsgesellschaft vom Týssiazkij repräsentiert. Es waren Leute von mittlerer Kapitalkraft und Bürger der Stadt, Hausbesitzer, aber auch mitunter Grundbesitzer und teilweise sogar außerordentlich begütert. Der vorerwähnte Ritter Lannoy schreibt, es gebe in Nówgorod außer den Bojaren noch solche „bourgeois", die über einen Grundbesitz von 200 lieux in der Länge verfügten; sehr vermögend wären sie und

sehr einflußreich. Dieses Zeugnis kann sich nur auf die „shitji liudi" beziehen. Als sie später, nach dem Sturz Nówgorods zu Tausenden in den Moskauer Gebieten angesiedelt wurden, wurden sie nach ihrem privaten Landbesitz als dem hervorstechendsten Merkmal ihrer sozialen Stellung eingeschätzt und nicht als Kaufleute der ansässigen Stadtbevölkerung zugezählt, sondern den „slushilyje", den „dienst-tuenden" Leuten, denen ein gewisser Landanteil zukam. Daß sie private Grundbesitzer waren, näherte sie den nówgorodschen Bojaren; doch gehörten sie nicht jenem schon früh geschlossenen Kreise vornehmer Geschlechter an, aus denen das Wétsche die höchsten städtischen Würdenträger zu wählen pflegte, obwohl sie gemeinsam mit den Bojaren, als Repräsentanten der städtischen Viertel, der Konzý, diplomatische, juristische und andere Regierungsaufträge auszuführen hatten. Die wirklich Handeltreibenden bildeten den Stand der *„Kupzý"* (Kaufleute). Sie kamen dem einfachen Volk in der Stadt wesentlich näher und unterschieden sich nur wenig von der Masse der sogenannten „schwarzen" Leute. Sie arbeiteten mit dem Kapital der Bojaren, entweder indem sie Anleihen bei den Bojaren machten oder ihnen als Kommissionäre bei ihren Handelsgeschäften dienten. Übrigens gab es auch in ihrer Zunft keine Gleichheit. Die Handelsgesellschaft an der Kirche St. Johannes des Täufers bildete die oberste Schicht, wenn man so sagen will, die erste Gilde der nówgorodschen Kaufmannschaft. Nach dem Statut dieser Gesellschaft, das der Fürst Wséwolod um 1135 bestätigt hatte, mußte man, um „rechter Kaufmann", vollberechtigtes und erbliches Mitglied der „Iwanschen Kaufmannschaft" zu werden, 50 Griwnen Silber einzahlen, ein ganzes Kapital bei dem damaligen hohen Werte dieses Metalls. Der Gesellschaft waren wichtige Privilegien verliehen worden; ihr Rat, der unter dem Vorsitz des Týssiazkij aus zwei kaufmännischen Ältesten bestand, hatte sämtliche Handelsangelegenheiten und das Handelsgericht in Nówgorod unter sich, unabhängig vom Possádnik und dem Herrenrat. Wir haben auch Hinweise auf andre Kategorien oder Gilden, die niedriger als die „Iwansche Kaufmannschaft" standen: so z. B. das „kaufmännische Hundert", von dem im Testament eines Nówgoroders im XIII. Jahrhundert die Rede ist. Die *„schwarzen Leute"* waren die kleinen Handwerker und Arbeiter, die bei den höheren Ständen in Arbeit standen, oder Geld für ihre Arbeit von den Bojaren und den „shitji liudi" nahmen. Das wäre somit der Gesellschaftsbestand in der Hauptstadt. Dieselben Stände finden wir auch in den Beistädten, jedenfalls in den wichtigsten unter ihnen.

Als unterste Schicht der ländlichen und städtischen Gesellschaft finden wir im nówgorodschen Lande die *cholópen.* Diese Klasse war dort sehr zahlreich vertreten. Besonders der Grundbesitz der Bojaren und der Shitji förderte deren Entfaltung. Die großen Wótschinen wurden vorwiegend mit Cholópen besiedelt und von ihnen exploitiert. Die gesamte freie Bauernschaft hatte im Nówgorodschen den Sammelnamen *„smérdy“,* doch lassen sich hier zwei Kategorien unterscheiden: es gibt *„smérdy“,* im engeren Sinne, Leute, die die staatlichen Ländereien, die Groß-Nówgorod gehörten, bebauten, und die *polowniki,* die auf Privatgütern arbeiteten. Die Bezeichnung polowniki rührt von der im alten Rußland üblichen Pachtbedingung her, das Land, „ispolu“, d. h. um die Hälfte des Ernteertrages zu bearbeiteten. Übrigens erhielten die polowniki im Nówgorodschen das Land zu vorteilhafteren Bedingungen in Pacht, für jede dritte oder vierte Garbe, je nach dem Wert des Landes und der Arbeitsleistung in der resp. Gegend. Die polowniki sind, wie ja auch die sakupy der „Rússkaja Práwda“, im Nówgorodschen in einem stärkeren Maße unfrei, als die freien Bauern der fürstlichen Russj; ihre soziale Stellung erinnert an die cholópen, und das war nicht etwa ein Abhängigkeitsverhältnis von Hause aus, sondern eines, das sich in der Blütezeit der nówgorodschen Selbständigkeit im XIII. bis XV. Jahrhundert herausgebildet hatte. An den Verträgen der Nówgoroder mit den Fürsten läßt sich dies erkennen. Zunächst wurde nur festgesetzt, daß der cholóp in Abwesenheit seines Herrn von des Fürsten Richter nicht gerichtet werden dürfe. Später wird auch der polownik in diesem Satz neben den cholóp gestellt. Indirekt steht dem Grundbesitzer innerhalb seiner Wótschina die Rechtsprechung über seinen Bauern zu. Der Vertrag mit dem Fürsten Jaroslåw von 1270 ordnet an, der Denunziation eines Cholóp's gegen seinen Herrn keinen Glauben zu schenken; spätere Verträge lassen diese Bestimmung auch für die smérdy gelten. Endlich wird in dem Vertrage mit dem Fürsten Michail von Twer vom Jahre 1308 die Herausgabe nicht nur der cholópy, sondern auch der nówgorodschen polowniki gefordert, die in den Twerschen Bezirk geflohen sind. Einschränkende Maßnahmen dieser Art, zuerst allerdings nur privaten oder lokalen Charakters, durch die der Übergang des Bauern von einem Bezirk in den andern erschwert werden sollte, werden im Moskauer Gebiet nicht vor der Mitte des XV. Jahrhunderts in Anwendung gebracht. In der nówgorodschen „Ssudnaja Grámota“ sind Hinweise auf schriftliche Verpflichtungen enthalten, durch welche die Freiheit der Bauern eingeschränkt wird, Verpflichtungen, die in der fürstlichen Russj jener Zeit ebenfalls unbekannt

waren. Die Urkunde redet von Landleuten aus erzbischöflichen und klösterlichen Dörfern oder von Gütern, die Bojaren oder shitji angehören. Deren Herren oder Besitzer sind gehalten, sie dem Gericht auszuliefern, wenn gegen sie private Anklage wegen eines Verbrechens erhoben wurde. Diese Leute waren nicht cholópen, waren aber den Grundbesitzern „auf Urkunde" gegeben, d. h. zu diesen oder jenen Bedingungen waren sie persönlich von ihnen abhängig. Also im freien nówgorodschen Lande befand sich die Landbevölkerung, die auf Herrenland arbeitete, in größerer Abhängigkeit von den Grundbesitzern, als sonst wo im damaligen Rußland.

Zu den Eigentümlichkeiten des nówgorodschen Grundbesitzes gehörte die Klasse der bäuerlichen Grundbesitzer. Diese Klasse ist nirgends sonst im fürstlichen Rußland zu finden: sämtliche Bauern arbeiten dort entweder auf staatlichem Lande, oder auf privatem Herrengrundbesitz. In den Gebieten der freien Städte hingegen finden wir eine ländliche Klasse, die den Bauern sehr ähnlich ist, der aber das Land als Eigentum gehört. Solche Leute wurden *sémzy* oder *sswojesémze* genannt. Im Nówgorodschen war diese Klasse allem Anschein nach recht zahlreich vertreten. Das nówgorodsche Grundbuch vom Jahre 1500 zählt in den Kreisen Nówgorod, Ládoga und Oréchow gegen 400 sémzy, deren bebautes Ackerland mehr als 7000 Dessiatinen betrug; auf jeden swojesémez kamen durchschnittlich 18 Dessiatinen Ackerlandes. Es handelt sich also um Kleingrundbesitzer mit einer kleinen Wirtschaft. Doch hatte der Grundbesitz der sémzen seine typischen Merkmale. Selten gehörte das Land einem einzelnen unter ihnen. Am häufigsten sind die swojesémzen, gleichsam nesterweise, anzutreffen: es sind Genossenschaften von Grundbesitzern, die durch Verwandtschaft oder durch Vertrag miteinander verbunden sind. Viele von ihnen besitzen und bewirtschaften das Land gemeinsam, andere wieder getrennt: sie leben zusammen in einem Dorf oder in gesonderten Dörfern, erwerben aber das Land gewöhnlich gemeinsam und legen das Geld dafür zusammen; geteilter Besitz ist schon eine Folge der Teilung gemeinsam erworbenen Landes. Wir hören z. B. von einem Gut, das 84 Dessiatinen Ackerlandes hatte und dreizehn Besitzern gemeinschaftlich gehörte. Die Swojesémzen bewirtschafteten ihr Land entweder selber oder sie verpachteten es an Polownikibauern. Die Swojesémzen unterschieden sich weder ihrer Beschäftigung nach, noch durch die Größe ihrer Landteile von den Bauern; doch gehörte ihnen ihr Land zu Erb und Eigen. Diese typischen Merkmale ihres Landbesitzes erhellen aus den Grundbüchern ganz unzweideutig. Die Swojesémzen tauschen und verkaufen ihr

Land, sie kaufen ihr Land von den Verwandten; als Mitgift geben sie es ihren Töchtern mit; selbst Ehefrauen, Witwen und Schwestern sind Besitzerinnen bzw. Mitbesitzerinnen solcher Länder. Endlich sei noch erwähnt, daß die Pskowschen Chronisten im Bericht vom Zusammenbruch Pskows und den näheren Begleitumständen, den Grundbesitz der Swojesémzen einfach ihre wótschinen nennen. Wie konnte sich diese eigenartige Klasse in den Gebieten der autonomen Städte bilden? Hinweise auf ihre Entstehung haben sich noch in den städtischen Grundbüchern erhalten, die bereits von moskauer Schreibern nach dem Sturze Nówgorods in den letzten Jahren des XV. Jahrhunderts abgefaßt worden sind. Laut dem Grundbuch von 1500 werden in der Stadt Oréschek außer den „Städtern" noch 29 Höfe von Swojesémzen gezählt, deren einige zu der Kategorie der „besseren Leute" gehörten. Diese Swojesémzen werden im Buch deutlich von den Städtern, sogar von den „besseren" Städtern unterschieden. Lesen wir die Beschreibung der Kirchdörfer des Kreises, so finden wir, daß diese Hofbesitzer-swojesémzen von Oréschkow auch im Orechowschen und in andern nächstgelegenen Kreisen Ländereien besaßen. Die einen wohnten in der Stadt und verpachteten ihr Land an Bauern; andere zählten nur zur städtischen Gesellschaft, lebten aber in ihren Dörfern und verpachteten ihre Höfe in der Stadt an die sogenannten „Dwórniki" (Hofleute), die dann auch mit den übrigen Stadtbürgern die gleichen Abgaben zu entrichten hatten. Bemerkenswert ist, daß das Grundbuch in einer Kategorie mit dem Landbesitz der Swojesémzen auch kaufmännisches Land nennt. Unter den Swojesémzen finden sich hier und da auch Söhne von Priestern (popówitschi), deren Väter an den Stadtkirchen amtierten. So war denn der ländliche Stand der Swojesémzen vorwiegend aus der städtischen Bevölkerung hervorgegangen: es waren nicht Dorfbewohner, die sich Höfe in den Städten erwarben, sondern häufiger Städter, die sich Land im Bezirk kauften. Im Nówgorodschen und im Pskowschen war das Recht auf Landbesitz nicht wie im fürstlichen Rußland ein Privilegium des obersten Beamten- oder Militärstandes; vielmehr hatten sich auch die anderen Klassen der freien Bevölkerung dieses Recht angeeignet. Städter und Landbewohner erwarben sich kleine Grundstücke nicht nur um Ackerbau zu treiben, sondern auch zwecks gewerblicher Ausbeutung; da wurde Flachs gebaut, Hopfen wurde gezogen, Bienenzucht wurde betrieben, oder man gab sich mit Fisch- oder Tierfang ab; da die Leute aber nicht reich waren, so taten sie sich zu Genossenschaften zusammen und bildeten Grundbesitzergesellschaften. Solche Gesellschaften hatten im Nówgorodschen und im Pskówschen eine spezielle

juristische Bezeichnung, sie wurden „ssiábry" (Nachbarn) und „skládniki" (Leute, die sich zusammentun) genannt. Zum Typus eines solchen kollektiven Grundbesitzes gehörte auch der Grundbesitz der Sémzen und unterschied sich vom Privatbesitz der Bojaren und der „shitji" gerade durch den kollektiven Charakter des Ankaufs und der Ausnutzung. Folglich ist das städtische Kapital der wichtigste Hebel für die Volkswirtschaft im Nówgorodschen; er hat hier eine besondere Klasse von Landbesitzern geschaffen, die es nirgends sonst im fürstlichen Rußland gibt.

Nachdem wir nun von der Gesellschaft im Nówgorodschen gesprochen haben, bleibt noch die Frage offen: sind die genannten Gesellschaftsklassen einfach wirtschaftliche Gruppen oder Stände in der juristischen Bedeutung dieses Wortes, Stände mit eigenen Rechten und Pflichten, mit verschiedener rechtlicher und nicht nur faktischer Bedeutung in Verwaltung und im Leben der freien Stadt? Sie sind das eine und das andere zugleich: in der Geschichte Nówgorods können wir den recht seltenen Fall des Zusammentreffens der wirtschaftlichen und der politischen Klassifizierung der Gesellschaft beobachten. Ich fürchte, die Erklärung für die Möglichkeit eines solchen Zusammentreffens wird Ihnen einigermaßen kompliziert und sogar verworren erscheinen.

Betrachten wir die Grundlage, auf die sich die Standesteilung in Nówgorod stützte, so richtet sich unsere Aufmerksamkeit sogleich auf den scharfen Kontrast zwischen dem politischen und dem sozialen Leben Nówgorods, zwischen den Formen seiner politischen Struktur und den faktischen gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Formen seines politischen Lebens tragen demokratische Züge: vor dem Gericht sind alle Personen, die den freien Ständen angehören, gleich; alle freien Bürger haben Sitz und Stimme auf dem Wétsche. Doch das gesellschaftliche Leben Nówgorods basierte nicht auf dem Boden der Gleichheit. Im politischen Leben Nówgorods hing die Bedeutung einer jeden Klasse von ihrer wirtschaftlichen Lage ab; die politische Autorität jedes Standes war in Wirklichkeit durch sein kaufmännisches Gewicht bestimmt. An der Spitze der Gesellschaft finden wir den Bojarenstand — die Großkapitalisten, an die sich dann die „shitji liudi", das sind die Kapitalisten mittlerer Ordnung, reihen; diese beiden Klassen sind die politischen Führer der Gesellschaft. Weiter unten rangieren die Kaufleute, die wirklichen Händler: sie arbeiten mit fremdem Kapital. Noch tiefer stehen die „schwarzen" Leute, Handwerker und Arbeiter, die in wirtschaftlicher Hinsicht ebenfalls von den obersten Ständen abhängen. Noch geringere Be-

deutung als diese haben im politischen Leben des Landes endlich die dörfischen Klassen, die weiter als die städtischen Stände vom Urquell der Macht und des Reichtums, vom Handelskapital, ablagen, mit Ausnahme vielleicht der „Sémzen", die ihrer Herkunft nach eher der städtischen Gesellschaft angehörten. So entspricht denn die sozialpolitische Stufenleiter Nówgorods der ungleichen Verteilung von Besitz und Vermögen. Dieses Wechselverhältnis zeigt sich auch an den standesrechtlichen Bestimmungen. Die Bojarenschaft war die regierende Klasse, die monopolartig auf Grund der Wétschewahlen den Bestand der höchsten Beamtenschaft stellte. Allerdings war das nur ein Brauch, und das Wétsche hätte den Possádnik aus jeder beliebigen Klasse wählen können. Doch ersetzte damals die politische Gewohnheit das Recht, und das demokratische Wétsche hat aus Ehrfurcht vor dem Althergebrachten, kein einziges Mal einen Kaufmann oder einen Smerd zum Possádnik erwählt. Die Bojaren und die „shitji" stellten aus ihrer Mitte die Vertreter der Stadtviertel, die vereidigten Referenten vom Gericht, den Possádnik und den Statthalter, auch die Vertreter der Wahlkommissionen für auswärtige und für innere Angelegenheiten, die unter Teilnahme einer Deputation von der regierenden Stadt entschieden wurden. Alles dies sind wichtige politische Rechte, die durch Brauch aufgekommen, durch eine lange Reihe von Verträgen mit den Fürsten und teilweise auch durch die Ssúdnaja Grámota sanktioniert wurden. Man kann annehmen, daß die beiden herrschenden Klassen auch hinsichtlich ihrer Verpflichtungen, d. h. der Besteuerung, etliche Privilegien besaßen und eine Sonderstellung einnahmen. Auch in privaten Verhältnissen zeigt sich diese ihre Bedeutung. Die Verträge mit den Fürsten und die Ssúdnaja Grámota stellen die Grundregel auf: „Alle sind nach gleichem Recht zu richten"; doch ein Kaufmann oder ein „schwarzer" Mann konnte seine Klage vor dem Richter nicht vorbringen, ehe er sich einen pristaw (Rechtshelfer) unter den „guten Leuten", d. h. unter denselben Bojaren und Shitji erwählt hatte. Die Kaufleute hatten ihre eigene Standesorganisation, ein eigenes Handelsgericht und ihre eigene gewählte Verwaltung; sie erschienen nur in Nówgorod vor Gericht, jeder in seinem *„Sto"* (Hundert), und außerdem teilten sie mit den herrschenden Klassen das Vorrecht, auf ihren Ländereien Cholópen und Polowniki zu halten, mit dem Recht der polizeilichen Oberaufsicht und der Beteiligung am Gericht über sie. Der Smérd und der Polownik können schlechterdings nicht als dem Bojaren und dem Shitji gleichberechtigt gelten. Vom geistlichen Stande reden wir hier nicht; die Geistlichkeit hatte in Nówgorod wie überall in Rußland,

ihre genauest bestimmte berufliche Organisation, ihre eigenen Rechte und Gesetze.

Somit war die wirtschaftliche Ungleichheit der verschiedenen Gesellschaftsklassen Grundlage und Stütze für die rechtliche Ungleichheit, diese aber und jene war von der Oberhoheit des Volkes gedeckt, die ihrerseits ihrer Form nach weder einer solchen Gesellschaftsordnung noch der sozialen Stellung der höchsten Würdenträger, die mit der Amtsgewalt vom Wétsche betraut worden waren, entsprach. Wir müssen diesen für die Geschichte Nówgorods wichtigen Widerspruch in seinem Leben, der zum Unglück seiner Bürger nicht der einzige war, wohl in Erinnerung behalten.

Wir haben das Verhältnis Nówgorods zu den Fürsten, die Organisation seiner Verwaltung und den Aufbau seiner Gesellschaft, die wichtigsten Elemente seines politischen Lebens betrachtet. Wir wollen nun einen Blick auf dieses Leben selber werfen, wie es sich in gemeinschaftlicher Kräftebetätigung abspielte, wie es an den Erscheinungen, die die alte Chronik aufgezeichnet hat, zutage trat.

Die äußeren und die inneren Bedingungen, die für das Leben der freien Stadt maßgebend waren, befestigten in ihrem politischen Dasein zweierlei Widersprüche, die ihrer politischen Existenz ein eigenartiges Gepräge verliehen und mitbeteiligt waren, als sich das Schicksal der nówgorodschen Freiheit entschied. Auf einen dieser Widersprüche habe ich soeben aufmerksam gemacht: er ließ sich im Auseinandergehen des politischen und des sozialen Aufbaus der Stadt Nówgorod nachweisen. Schon früher machte sich noch ein anderer Widerspruch bemerkbar, der in den Beziehungen Nówgorods zu den Fürsten zu suchen ist. Die Stadt bedurfte zu ihrer Verteidigung und zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung eines Fürsten; sie suchte nach ihm, sie war mitunter nahe daran, ihn gewaltsam zum Dableiben zu nötigen, und doch verhielt sie sich zu ihm äußerst mißtrauisch, war bemüht seine Rechte einzuschränken, ihm einen möglichst geringen Spielraum bei der Führung der Regierungsgeschäfte zu gewähren und jagte ihn einfach fort, wenn sie unzufrieden mit ihm war. Diese Widersprüche verursachten den außerordentlichen Lärm und die Bewegtheit des politischen Lebens der Stadt. Keine der alten Städte der Russj von ehemals hat eine so aufgeregte Geschichte wie Nówgorod. Schon in den ältesten Zeiten sehen wir hier, wie sich die politischen Parteien lebhaft bekämpfen: doch der Charakter dieses Kampfes war zu verschiedenen Zeiten nicht immer derselbe. In dieser Hinsicht läßt sich das politische Leben der Stadt in zwei Perioden gliedern.

Bis zum XIV. Jahrhundert wechselten die Fürsten in Nówgorod häufig, und diese Fürsten rivalisierten miteinander, da sie feindlichen Fürstenlinien angehörten. Unter dem Einfluß dieser Fürstenwechsel bildeten sich in Nówgorod politische Ortsgruppen, die für die verschiedenen Fürsten Partei ergriffen und an deren Spitze die reichsten Bojarenfamilien der Stadt standen. So ist die erste Periode der nówgorodschen politischen Geschichte bemerkenswert durch den Kampf der fürstlichen Parteien. Es waren aber nicht die Fürsten selber, die diesen Kampf hervorriefen: vielmehr deckte man mit ihrem Namen wichtige lokale Interessen; die einander feindlichen Fürsten waren nicht viel mehr als Werkzeug oder als Losungen der Parteien. Nówgorod bedurfte eines Fürsten nicht nur zum Schutz nach außen hin, sondern auch zur Erweiterung und zur Sicherstellung seines Handels. Die Nówgoroder verlangten in ihren Verträgen mit den Fürsten sehr nachdrücklich, daß sie keine „Grenzen erdächten", d. h. die nówgorodschen Kaufleute in ihren Ländern nicht aufhielten und ihnen „reinen Weg" gäben. Als der Fürst von Ssúsdalj mit Nówgorod zerfallen war, ließ er die nówgorodschen Kaufleute, die in seinen Gebieten Handel trieben, greifen; hierauf begehrten die Parteien in Nówgorod, denen diese Kaufleute angehörten, auf, um das Wétsche zu zwingen, mit dem Fürsten von Ssúsdalj Frieden zu machen. Die Handelsbeziehungen waren es auch, die die nówgorodschen Kapitalisten, Bojaren und Kaufleute im Kampf um die Fürsten in einander feindliche Parteien spalteten. Die reichen Handelshäuser, die vorwiegend mit Ssúsdalj oder Smolensk ihre Geschäfte machten, traten für den ssúsdaljschen oder smolénsker Monomáchowitsch ein; eines Oljgowitsch von Tschernigow hingegen bedurfte man, wenn ein Fürst der tschernigowschen Linie den Thron von Kijew innehatte, und zwar war er jenen nówgorodschen Kapitalisten nötig, die ihre Geschäfte vorwiegend im Tschernigowschen oder Kijewschen konzentrierten. Der Kampf der Fürstenparteien, der die Geschichte Nówgorods bis ins XIV. Jahrhundert hinein so wirr gestaltet, war also eigentlich ein Kampf der nówgorodschen Handelshäuser, die miteinander konkurrierten.

Seit dem XIV. Jahrhundert hört der häufige Wechsel der Fürsten auf dem Stuhl von Nówgorod auf; damit ändert sich auch der Charakter des politischen Lebens in Nówgorod. Dieser Wandel ist leicht zu merken, wenn wir den Bericht der lokalen Chronik lesen. Seit dem Tode Jarosláws I. bis zur Tatareninvasion schildert die nówgorodsche Chronik, nach Zählung S. M. Ssolowjóws, zwölf Revolten in der Stadt; hiervon stehen nur zwei in keinem Zusammen-

hang mit dem Fürstenwechsel, d. h. nur zwei sind nicht hervorgerufen durch den Kampf lokalpolitischer Parteien für diesen oder für jenen Fürsten. Von der Tatareninvasion bis zur Thronbesteigung des Großfürsten Iwan III. vermerkt die Ortschronik mehr als zwanzig Wirren; nur vier davon stehen im Zusammenhang mit dem Fürstenwechsel und wurden hervorgerufen durch den Kampf der nówgorodschen Parteien für diesen oder für jenen Fürsten; alle andern hatten eine ganz andere Quelle. Diese neue Quelle für die Wirren, die sich seit dem XIV. Jahrhundert bemerkbar machen, ist ein sozialer Gegensatz, der Kampf der niederen armen Klassen der nówgorodschen Bevölkerung mit den höheren reichen Klassen. Seit dieser Zeit zerfällt die nówgorodsche Gesellschaft in zwei einander feindliche Lager; dem einen gehören die *„lepschije"* oder *„wiátschije liudi"* (d. h. besseren Leute) an, wie der nówgorodsche Chronist die reichen Patrizier zu nennen pflegt, dem andern die *„menschije"* d. h. die kleineren Leute, das einfache Volk. So wird im XIV. Jahrhundert der Kampf der nówgorodschen Handelshäuser vom Kampf der Gesellschaftsklassen abgelöst. Auch dieser neue Kampf wurzelte im politischen und wirtschaftlichen Aufbau der Stadt; hier tritt ein anderer Widerspruch, den ich vorhin bereits erwähnt habe, in Aktion. Die auffallend ungleiche Vermögenslage der Bürger ist in großen Handelsstädten, besonders in Städten mit republikanischer Verfassung, eine ganz übliche Erscheinung. In Nówgorod war diese Ungleichheit, bei der politischen Gleichberechtigung und infolge der demokratischen Formen der Verwaltung, besonders deutlich zu spüren, nahm einen scharfen Charakter an und wirkte aufreizend auf die unteren Gesellschaftsklassen. Die Wirkung verschärfte sich noch infolge der drückenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der arbeitenden Bevölkerung von den Bojaren-Kapitalisten. Die armen Leute, die immer tiefer in Schulden gerieten, wollten sich der Schuldversklavung entziehen, rotteten sich mit entlaufenen Cholópen zusammen und wurden zu Flußpiraten auf der Wolga; so verfeindeten sie aber ihre Stadt mit vielen Fürsten des „unteren Landes", besonders aber mit Moskau. Kamen nun die geringen Leute Nówgorods als gleichberechtigte Mitbürger auf dem Wétsche zusammen, so mußten sie doppelt bitter den wirtschaftlichen Druck seitens der wenigen reichen Geschlechter an sich verspüren, mußten sich aber, der Tradition folgend, gerade unter ihnen ihre obersten Verwaltungsbeamten wählen. Dadurch wurde in den niederen Ständen der nówgorodschen Gesellschaft ein hartnäckiger Antagonismus gegen die höheren großgezogen. Kleine Leute sind den großen doppelt gram, wenn sie deren Geld bedürfen

und deren Macht ihnen lästig wird. Die Spaltung zwischen den oberen und unteren Ständen innerhalb der nówgorodschen Bevölkerung war auch vor dem XIV. Jahrhundert mehr als einmal zum Durchbruch gekommen. So hatten sich im Jahre 1255 aus Anlaß des Streits der Stadt mit Alexander Newskij die Geringen von den Mächtigen getrennt, diese aber hatten beschlossen, jene zu schlagen. In diesem Fall erscheinen die „Geringen" jedoch noch nicht als politische Partei, sondern als unterjochter, unzufriedener Stand, als Pöbel, den die herrschende Klasse für seinen Ungehorsam züchtigen wollte. Zu einer Partei wurden sie erst, als das Bojarentum selber sich spaltete, und als an die Spitze des einfachen nówgorodschen Volkes nun etliche reiche Bojarengeschlechter traten, die sich im politischen Kampf von ihren Standesgenossen getrennt hatten.

So stand denn die nówgorodsche Bojarenschaft im Verlauf der ganzen Geschichte der freien Stadt an der Spitze des örtlichen politischen Lebens. Infolgedessen ging die gesamte Lokalverwaltung im Laufe der Zeit in die Hände etlicher vornehmer Geschlechter über; aus ihrer Mitte wählte dann das nówgorodsche Wétsche die Possádniki und die Týssiazkije; Mitglieder dieser Familien überfüllten den nówgoroder regierenden Rat, der eigentlich dem ganzen politischen Leben erst die entsprechende Richtung gab. Wenn wir die nówgorodsche Chronik lesen, so spüren wir alsbald die Vorherrschaft der Bojarenaristokratie in Nówgorod, die hier sogar Anzeichen einer in sich geschlossenen, regierenden Oligarchie aufweist. Im Lauf des XIII. Jahrhunderts hat das nówgorodsche Wétsche dreiundzwanzigmal die Possádnikwahl vorgenommen. Da einige Possádniki etliche mal abgesetzt und später wiedergewählt wurden, waren insgesamt fünfzehn Personen zu diesem Amt gewählt worden. Etwa zehn von ihnen gehörten zwei vornehmen Geschlechtern an, deren eines von dem nówgorodschen Bojaren Michálka Stepánytsch abstammte, während der Stammvater des andern der nówgorodsche Bojar Miróschka Nesdinitsch war; sie beide waren am Ende des XII. und zu Beginn des XIII. Jahrhunderts Possádniki in Nówgorod gewesen. Diese beiden Geschlechter lebten ständig in Feindschaft miteinander und standen an der Spitze zweier einander feindlicher, politischer Parteien. Die Micháltschitschi waren die Anführer der Sophienseite, wo sich vorwiegend das nówgorodsche Patriziat angesiedelt hatte, während die Nesdinitschi an der Spitze der demokratischen „Torgówaja"-(Handels-)Seite standen, wo gewöhnlich die Aufstände der nówgorodschen „kleinen Leute" gegen die Bojaren entbrannten. So blieb das oberste Staatsamt, das des Possádnik von Nówgorod, im

Verlauf des XIII. Jahrhunderts fast ausschließlich in der Hand zweier Bojarengeschlechter. Allein aus dem Hause der Michältschitschi wurden im Verlauf zweier Jahrhunderte, seit Ende des XII. bis Ende des XIV. Jahrhunderts nicht weniger als zwölf Possádniki gewählt, die andern hohen Ämter nicht gerechnet, die von Gliedern desselben Bojarenhauses bekleidet wurden. So führte denn der Widerspruch, der sich im politischen Aufbau Nówgorods festgesetzt hatte, dazu, daß diese freie Stadt trotz ihrer demokratischen Verwaltungsformen zu einer aristokratischen Republik geworden war, und die Gesellschaft, die ewig aufgeregte und dem eigenen Patriziat mißtrauende, blieb im Verlauf der ganzen Zeit politischer Unabhängigkeit in den Händen einiger wenigen, vornehmen Kapitalistengeschlechter.

Die alte nówgorodsche Chronik, sonst trocken und matt in der Darstellung, spart keine Farben, wenn es gilt, die „ussóbnyja rati", d. i. die Kämpfe in der Vaterstadt zu schildern, und anschaulich malt sie aus, wie sich das Durcheinander des nówgorodschen innerpolitischen Lebens auf dem Wétscheplatz abspielte. Die Autonomie der Stadtviertel- und Straßengenossenschaften zeigte sich deutlich an der Mißachtung, die dem obersten Wétsche der unabhängigen Stadt entgegengebracht wurde. Im Jahre 1359 behagte dem Slawensker Viertel der Possádnik Andrejan Sacharjinitsch nicht, und das Viertel ernannte aus eigener Machtvollkommenheit und gegen den Willen der Stadt einen andern. Die Slawensker machten sich die Nähe ihres Viertels vom Wétscheplatz zunutze, rückten in voller Rüstung gegen das Wétsche vor und trieben die unbewaffneten Bewohner der Sophienseite auseinander; viele Bojaren wurden verhauen und „geschält", d. i. beraubt, und einer wurde sogar getötet. Die Wólchowbrücke wurde abgerissen; drei Tage lang standen die feindlichen Parteien an den Ufern einander gegenüber, bis sie von der Geistlichkeit überredet wurden, auseinanderzugehen. Doch viele Dörfer der Slawensker waren geplündert, auch viel unschuldiges Blut war vergossen worden; ein dritter Bojar wurde zum Possádnik ernannt, und damit gab man sich zufrieden; „Gott erlaubte dem Teufel nicht, sich bis ans Ende zu freuen; sondern das Christentum ward von Geschlecht zu Geschlecht verherrlicht", mit diesen Worten schließt die Chronik ihren Bericht. Die gegenseitige Erbitterung der beiden Stadtseiten, der Torgówaja Volksseite und der Bojarenseite der heiligen Sophia, kam schroff und charakteristisch im Aufstand von 1418 zum Ausdruck. „Ein gewisser Mensch", namens Stepánko, ein ganz schlichter, geringer Mann, packte eines Tages einen Bojaren auf der Straße und rief den Vorübergehenden zu: „Herrschaften! helft

mir mit diesem Bösewicht fertig werden". Man schleppte den Bojaren vor das Wétsche, schlug ihn halb tot und warf ihn, als einen Staatsverbrecher, von der Brücke in den Fluß. Ein Fischer, der gerade in der Nähe der Brücke war, hatte Mitleid mit dem Bojaren und rettete ihn in seinem Kahn. Zur Strafe dafür wurde das Haus des Fischers vom Volke geplündert. Der Bojar, der so der Volksjustiz entronnen war, wollte die ihm wiederfahrene Beleidigung rächen und nahm den Beleidiger fest. Hierauf wurde ein Wétsche auf dem Jaroslàwschen Hofe zusammengerufen, und die „Bojaren" und die „Schwarzen" (tschernj) standen einander gegenüber. Die „tschernj" war in voller Waffenrüstung erschienen mit einer Fahne; sie plünderte das Haus des Bojaren und die Kusjmodemjánsche Straße, wo er wohnte. Um Schlimmeres zu verhüten, erzwangen die Bojaren die Freigabe des Stepánko, und der Erzbischof schickte ihn dann auf ihre Bitte in Begleitung eines Priesters und eines seiner Bojaren aufs Wétsche. Doch trunken von ihrer politischen Orgie, war die Menge nicht zu halten und wollte nun mit dem Patriziat abrechnen: etliche Bojarenstraßen wurden geplündert, auch das St. Nikolaikloster, wo sich die Speicher der Bojaren befanden. Nur die Preussenstraße, das eigentliche Nest der Vornehmen, hatte sich halten können. Dann rannte die Menge auf ihre eigene, die Torgówaja-Seite zurück und erhob das Geschrei: „Die Sophienseite will unsere Häuser plündern". In der ganzen Stadt wurde Sturm geläutet; von beiden Seiten strömten Bewaffnete der Hauptbrücke zu. Es kam zu einer richtigen Schlacht; auch Tote gab es. Zudem brach ein fürchterliches Gewitter los. Beide Parteien gerieten in Entsetzen. Da drängte sich der Erzbischof mitsamt dem Klerus in vollem Ornat auf die Mitte der Brücke durch; er segnete mit seinem Kreuz nach beiden Seiten die streitenden Parteien und ließ seinen Segen dem „stepénnyj possádnik" und dem Týssiazkij überbringen, die vom Jaroslawschen Hof aus die Handelsseite befehligten, und nun erst, nach den Ermahnungen des Erzbischofs, gingen die beiden Parteien auseinander.

Durch diese Wirren gelangte das nówgorodsche Wétsche zu einem Ansehen, das es bei normalem Verlauf der Dinge nie gehabt hatte. Ging alles seinen geregelten Gang, so war es gesetzgeberisch tätig und überwachte teilweise die Verwaltung und die Rechtspflege; auch setzte es die hohen Wahlbeamten, mit denen es nicht zufrieden war, ab; zog sich ein Agrarrechtsstreit durch Schuld der Richter hin, so konnte der Kläger vom Wétsche jederzeit „Pristaws" (Helfer) zugewiesen erhalten, um das Gericht zu nötigen, die Angelegenheit zum gesetzmäßigen Termin zu entscheiden. Wenn das Volk aber die er-

wählten Beamten verdächtigte, oder sie und den regierenden Stand Pläne fassen und durchführen sah, die ihm verbrecherisch und gefährlich zu sein schienen, dann wurde aus dem Wétsche ein oberster Gerichtshof; es war dann nicht mehr Volksvertretung, sondern Vertretung nur des einfachen Volkes; nur die *eine* Stadtseite, die *„Schwarze"*, die Torgówaja, mit den Bojaren der demokratischen Partei an der Spitze, war dann im Wétsche vertreten. Da sich die Bewegung in solchen Fällen gegen die amtierenden Personen richtete, so war sie einem Volksaufstand ähnlich. Der anarchische Charakter wurde noch deutlicher durch Anwendung längst überlebter alter Formen des Gerichtsverfahrens bei politischen Verbrechen: das Hinabwerfen von der Wólchowbrücke war wohl ein Überbleibsel einer altertümlichen Form des Gottesgerichts — der Wasserprobe, und in den Plünderungen der Bojarenhäuser, wodurch die Hausbesitzer gezwungen wurden, aus der Stadt zu fliehen, spiegelt sich eine trübe Erinnerung an eine uralte Strafe für schwere Verbrechen, die in der „Rússkaja Práwda" (siehe Bd. I) *„potók"* und *„rasgrablénje"* genannt wurde. Man kann natürlich eine Gesellschaftsordnung, die auf anarchischem Wege aufrecht erhalten werden muß, nicht als fest fundiert bezeichnen; doch hatte das nówgorodsche Wétsche kein anderes Mittel als den Aufstand zur Verfügung, um die Regierung zur Einsicht zu bringen, wenn sie nach dem Dafürhalten des Volkes das Allgemeinwohl gefährdete. Und wie Ihnen aus der Geschichte des europäischen Mittelalters bekannt sein dürfte, mußte nicht Nówgorod allein zu diesem Mittel greifen.

Die Wurzel der genannten Unzulänglichkeiten im politischen Aufbau und Leben Nówgorods ist nicht etwa in der Natur der unabhängigen städtischen Gesellschaft, sondern in Umständen zu suchen, die nicht vorhanden zu sein brauchten. Als Beweis hierfür kann Pskow genannt werden. Zunächst nur Beistadt von Nówgorod, dann, seit dem XIV. Jahrhundert ebenso wie Nówgorod, unabhängige Stadt, ist Pskow doch durchaus nicht dessen Kopie. Beiläufig will ich hier seine typischen Merkmale nennen, ehe ich das Kapitel über Nówgorod beschließe.

Wenn man beim Studium der Geschichte der freien Städte von den nówgorodschen Chroniken zu den pskowschen übergeht, so überkommt einen ein Gefühl der Ruhe, als wäre man von einem lärmenden Trödelmarkt in eine stille Seitengasse abgebogen. Die pskowschen Chronisten haben vorwiegend von friedlichen Dingen zu berichten: man sucht einen Fürsten, man baut Kirchen, errichtet Stadtmauern und Türme, da gibt es Wunderzeichen von Heiligenbildern, Feuers-

brünste und Seuchen, selten nur kommt ein Mißverständnis mit dem Erzbischof von Nówgorod auf, der oberster Hierarch auch von Pskow war, wegen des Kirchengerichts etwa und wegen der Besteuerung der Geistlichkeit. Besonders häufig sind Mitteilungen über Kirchenbauten verzeichnet: im Verlauf von neunzehn Jahren (1370—1388) erbauen die Bürger von Pskow nicht weniger als vierzehn steinerne Kirchen. In Pskow ist von stürmischen Szenen und Schlägereien auf dem Wétscheplatz vor der Dreifaltigkeitskathedrale nichts zu hören. auch nichts vom nówgorodschen Trotz in ihrem Verhalten zum Fürsten, nichts von sozialem Antagonismus und von Parteikämpfen. Einmal hatten die Possádniki im Wétsche Schläge bekommen für eine unglückliche Maßnahme; ein andermal wollte man im Wétsche die pskowschen Geistlichen, die gegen die Teilnahme der Geistlichkeit an Kriegsausgaben protestierten, mit Knuten züchtigen; wieder einmal war der Moskauer Statthalter von der Tribüne hinuntergestoßen worden, weil er ungebeten nach Pskow gekommen war. Ähnliche Übergriffe gehören übrigens zu den seltenen Erscheinungen im politischen Leben Pskows. Ging aber das innere Leben der Stadt seinen mehr oder weniger friedlichen Lauf, so hatte Pskow in seinen auswärtigen Angelegenheiten ein schweres kampfreiches Schicksal zu tragen. Seit sich in nächster Nachbarschaft vom pskowschen Gebiet Litauen zusammengeschlossen und der Deutschritterorden festgesetzt hatte, mußte Pskow, das ja an der Grenze Rußlands lag, im Verlauf von drei Jahrhunderten einen hartnäckigen Kampf nach zwei Fronten hin führen, wobei es nur über die beschränkten Mittel seines kleinen Gebiets verfügte, das sich in schmalem Streifen, 300 Werst weit, von Süden nach Norden, vom Oberlauf der Welikaja bis zur Narówa erstreckte. Nimmt man noch das zweideutige und häufig genug feindselige Verhalten Nówgorods dazu, dem Pskow mit seinem vierfachen Mauerring als erstes Bollwerk gegen Westen und nach Süden diente, so läßt sich nicht verkennen, daß dieser Kampf nicht nur ein großes historisches Verdienst im Hinblick auf Nówgorod war, sondern auch im Hinblick auf das gesamte Rußland jener Zeit. Dieser Kampf, im Zusammenhang mit dem begrenzten Territorium des Bezirks, schuf auch die typischen Merkmale für die politische Gestaltung und das Leben Pskows.

Infolge dieser Umstände erfreute sich Pskow, im Vergleich zu Nówgorod, erstens einer größeren Konzentriertheit in der Verwaltung und im territorialen Bestande seines Bezirks. Ähnlich wie Nówgorod war auch Pskow in Viertel geteilt, deren uns auf Grund der Chronik

sechs bekannt sind; die Viertel zerfielen wiederum in Ssótni. In militärischen Dingen waren den Stadtvierteln Beistädte, deren zwei auf jedes Viertel kamen, angegliedert; in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gab es deren zwölf (Isborsk, Gdow, Ostrow, Opótschka u. a.). Es waren das kleine befestigte Siedelungen; die meisten waren zu Verteidigungszwecken im südwestlichen Winkel des Bezirks angelegt, in der Nähe der am meisten bedrohten litauischen und livländischen Grenze. Zu jeder Beistadt zählten auch Dorfkreise; doch waren das nur kleine Verwaltungsbezirke, die den großen Bezirken der wichtigsten nówgorodschen Beistädte durchaus nicht ähnlich waren. Auch die pskowschen Beistädte hatten eine gewisse Selbstverwaltung; da sie aber eher strategisch wichtige Punkte als Landeszentren waren, konnten sie nicht jene Selbständigkeit erreichen, wie sie etlichen nówgorodschen Beistädten zukam. Unter der Einwirkung der nämlichen Bedingungen hatte auch die zentrale Verwaltung in Pskow größere Einheit und Kraft. Als Beistadt bildete Psokw keine *„týssiatscha"*, die militärische Einheit der rangältesten Städte, und organisierte sie auch nicht, als es freie Stadt geworden war; daher gab es auch in seiner Verwaltung keinen Týssiazkij. Dafür wählte aber Pskow seit jenem Zeitpunkt oder etwas später zwei Possádniki, die zusammen mit den „alten" Possádniki und Ssótskije, und wohl auch mit den Ältesten der Stadtviertel, unter dem Vorsitz des Fürsten oder seines Statthalters, den Regierungsrat bildeten, ähnlich dem nówgorodschen, und in engerem Bestande, ohne Stadtviertelälteste, das Gerichtskollegium, die *Gospóda,* die dem nówgorodschen Referentengericht entsprach und in der *Ssudébna* (Gerichtszimmer) „in des Fürsten Hause" tagte. Die Stellung Pskows als Beistadt machte sich auch an der Autorität des Fürsten bemerkbar, als die Stadt unabhängig wurde. Bis zu jenem Zeitpunkt war der pskowsche Fürst, mochte er nun von Nówgorod geschickt oder von der Stadt Pskow selber berufen sein, nur Statthalter oder Gehilfe des nówgorodschen Fürsten oder Wétsche gewesen. Auch jetzt behielt er diese Bedeutung bei; nur ging sein ehemaliges Verhältnis nunmehr auf das pskowsche Wétsche über: er teilte die Machtbefugnisse des Wétsche nicht, sondern stand in seinen Diensten; als besoldeter Drushinaheerführer war er verpflichtet, das Land zu verteidigen, und er mußte die Aufträge Pskow's ebenso wie die Possádniki ausführen, wofür er einen bestimmten „korm" (Unterhalt) bezog. Die Rechte des nówgorodschen Fürsten, Beteiligung an der Gesetzgebung und Regierung, an der Ernennung und am Wechsel hoher Beamten, waren nicht etwa

auf den pskowschen Fürsten übertragen worden, sondern kamen ungeteilt dem Wétsche zu, das außer an der Gesetzgebung und am Gericht in außerordentlichen und politischen Angelegenheiten, auch an der laufenden Verwaltung lebhaften Anteil hatte. Die Gefahren von auswärts hatten diese Zentralisation der Regierungsgewalt unbedingt erforderlich gemacht, und die engen Grenzen des Gebiets hatten sie ermöglicht.

Die Wirkung der genannten Bedingungen, die dem pskowschen Gebiet Festigkeit und Geschlossenheit verliehen, zeigte sich noch deutlicher an dem Bestande der pskowschen Gesellschaft. Auch in Pskow gab es eine einflußreiche Bojarenschaft, die die herrschende Klasse bildete und in deren Geschlechtern die höchsten Regierungsämter von einer Generation auf die andere übergingen; auch im pskowschen Wétsche kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen dem gemeinen Volk und dem Patriziat. Doch entartet die Bojarenaristokratie in Pskow nicht zu einer Oligarchie; die politischen Differenzen wachsen nicht zu sozialem Antagonismus aus und entfachen keinen Parteikampf; die gewöhnlichen Aufregungen und Unebenheiten, wie sie in einer Volksversammlung vorkommen können, werden in Schach gehalten und ausgeglichen. Wenn die sozialen Beziehungen im politischen Leben Pskow's einen, wenn man so sagen darf, weichen Ton anschlagen, so lassen sich dafür auch einige Ursachen anführen. Der geringe Umfang des pskowschen Landes machte es unmöglich, daß der Großgrundbesitz der Bojaren solche Dimensionen annahm, wie das in den fast unbegrenzten nówgorodschen Gebieten wohl möglich war. Daher fand auch die politische Machtstellung des pskowschen Bojarentums keinen genügenden Rückhalt in ihrer wirtschaftlichen Lage, und dadurch wurden die politischen Ansprüche des herrschenden Standes eingedämmt. Im Zusammenhang hiermit läßt sich auch keine schroffe Standes*un*gleichheit beobachten, auch keine chronische soziale Spaltung, wie das in Nówgorod der Fall war. Die Bojaren hatten, wie die andern Stände auch, die Kriegslasten entsprechend der Größe ihres Landbesitzes und auf Grund der Aufstellung des Wétsche zu tragen. Wie Nówgorod so lebte auch Pskow von seinem Handel, und das landwirtschaftliche Kapital trat hier noch mehr als dort vor dem Handelskapital in den Hintergrund. Dadurch kamen die einzelnen Stände, die in Nówgorod scharf geschieden waren, einander näher: die pskowschen Kaufleute werden in der Ortschronik in einer Reihe mit den „besten" Leuten genannt, sogar mit den Bojaren; sie stehen also höher als die „shitji". Die bezeichnendsten Merk-

male finden wir aber an der „schwarzen" Bevölkerung, vorwiegend an der ländlichen. Auch im pskowschen Bezirk gab es den Grundbesitz der Sémzen und der Ssiábren. Es findet sich hier aber keine Spur von Knechtschaft und halbfreier Hörigkeit, wie wir sie an den nówgorodschen Polowniki sahen. In dieser Beziehung bildete der pskowsche Bezirk vielleicht die einzige Ausnahme im damaligen Rußland. In der pskowschen Gesetzgebung ist sogar zu merken, daß die Interessen des *„Isornik"*, wie dort ein Bauer genannt wird, der das Land eines Privatbesitzers bebaut, mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden. Er ist freier Landarbeiter, der das Land durch Jahresvertrag für die vierte oder zweite Garbe als Gegenleistung pachtet und das Recht hat, von einem Besitzer zum andern überzugehen. In Altrußland ist die überall übliche Bedingung der Pacht — ein Darlehen seitens des Bauern bei dem privaten Grundbesitzer, dessen Land er pachtete, und stets brachte es jenen in eine mehr oder weniger drückende Abhängigkeit von diesem. Auch der pskowsche Isornik nahm gewöhnlich vom Grundbesitzer ein Darlehen, die sogenannte *pokrúta*. Doch wurde die persönliche Freiheit des Isornik durch das langbefristete Darlehen nicht weiter beengt. Die „Rússkaja Práwda" verordnete, daß der „sakup", der ohne zu bezahlen seinem Herrn entliefe, dessen Vollsklave würde. Nach dem pskowschen Gesetz nahm der Grundbesitzer im Falle der Flucht des Isorniks ohne Rückgabe der pokruta, im Beisein von Regierungsvertretern und andern Zeugen die Habe des Flüchtigen als Wiedererstattung des Darlehens, je nach Schätzung, für sich in Anspruch; war dadurch die Schuld noch nicht gedeckt, so konnte der Herr die Zahlung eintreiben lassen, wenn der Isornik von der Flucht wieder heimkehrte; das war alles und hatte keine weiteren Folgen für den Flüchtigen.

Das sind die Bestimmungen über den Isornik in der pskowschen *Ssúdnaja Grámota* oder *Práwda*. Dieses höchst bemerkenswerte Denkmal der pskowschen Wétschegesetzgebung fand seinen endgültigen Abschluß in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Die „pskowskija póschliny", d. h. das lokale Gewohnheitsrecht, ist seine wichtigste Quelle. Die Urkunde ist sehr schwer zu kommentieren: die einzige bisher bekannte vollständige Handschrift steckt voller Fehler und Lücken, stellenweise ist die Wortfolge durcheinander geraten; in der Sprache sind eine Reihe von Idiotismen und Termini zu finden, die sonst in altrussischen Denkmälern nicht vorkommen; die Fälle, die das Gesetz vorsieht, werden oft in allzu gedrängter Form behandelt, nur andeutungsweise, seinerzeit wohl allen zur Genüge klar, für die Gegenwart aber wenig verständlich. Die Schwie-

rigkeit des Studiums wird dafür reichlich durch den interessanten Inhalt aufgewogen. Mit andern ähnlichen gesetzgeberischen Urkunden oder juristischen Sammelwerken der alten Russj räumt auch die pskowsche Práwda der Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren einen nicht geringen Raum ein, bringt dabei aber noch eine umfangreiche Sammlung von Normen materiellen, besonders bürgerlichen Rechts. Wir finden dort ausführliche Verordnungen über Kauf- und Verkaufsverträge, über Heuer und Darlehen, Handels- und Grundbesitzergenossenschaften, Vermögensverhältnisse innerhalb der Familie. In den Darlehensverschreibungen stand gewöhnlich der Prozentsatz vermerkt, der *„Gostinez"*. Der Gläubiger, der die Zahlung der Schuld vor dem Termin fordert, verliert das Anrecht auf den vereinbarten Zins; wünscht der Schuldner vor dem Termin zu zahlen, so wird der Zins nach der abgelaufenen Zeit berechnet. Der Schuldner brauchte die Schuld nicht wiederzuerstatten, wenn er auf das Pfand, das die Anleihe sicherstellte, verzichtete; doch konnte er durch eidliche Aussage oder durch gerichtlichen Zweikampf sein Pfand zurückfordern, wenn der Gläubiger, um das Pfand in seinem Besitz behalten zu können, von der Eintreibung der Schuld Abstand nahm. Einer, der durch Testament ein Immobil zur Nutznießung, zur *„kormlia"* (Unterhalt, Ernährung), erhält und es verkauft, ist gehalten, es wieder zurückzukaufen, verliert aber das Recht der Nutznießung zur Strafe für den ungesetzlichen Verkauf, wie für einen Diebstahl: „er hat aber seine ‚kormlia' gestohlen". Die Práwda kennt juristische Begriffe, die ein entwickeltes Rechtsbewußtsein voraussetzen; sie sieht Rechtsfälle vor, wie sie im komplizierten und lebhaften sozialen Leben einer Handelsstadt wohl vorkommen konnten. Aus ihren Definitionen über Vertrags- und Vermögensangelegenheiten spricht ein richtiges Gefühl für das Wahre und das Bemühen, das Gleichgewicht zwischen den miteinander im Kampf liegenden privaten Interessen herzustellen und hierauf eine Ordnung zu gründen, die nicht nur durch Gesetze sondern auch durch die Sitten sichergestellt wäre. Daher mißt sie auch unter den gerichtlichen Beweismitteln dem Eide eine überragende Bedeutung bei, indem sie es für gewöhnlich dem Kläger überläßt, die Klage auf diesem Wege zu erledigen: „Will er, so wird er es selber küssen oder am Kreuze niederlegen", d. h. er wird es dem Beklagten überlassen, das Kreuz (an Eidesstatt) zu küssen und am Kreuz die umstrittene Sache oder ihren Geldwert niederzulegen. Hatte das Gesetz ein so großes Zutrauen zum Gewissen der prozessierenden Parteien, so mußte es sich hierbei auf den Charakter der allgemeinen Moral stützen können.

Herberstein, der seine Beobachtungen und Nachrichten über Rußland einige Jahre nach dem Zusammenbruch der Unabhängigkeit Pskows gesammelt hat, spricht sich sehr lobend über die wohlerzogenen und humanen Sitten der Pskowitschi aus, er sagt, sie hätten sich in geschäftlichen Abmachungen durch Ehrlichkeit und gerades Wesen ausgezeichnet, keine unnützen Worte gemacht, um den Käufer ins Garn zu locken, sondern knapp und klar den wahren Sachverhalt aufgedeckt.

Auf den pskowschen Sitten beruhte auch die moralische Kraft, die die Wirkung der Widersprüche, die wir im politischen Leben Nówgorods beobachten konnten, milderte, obwohl deren Elemente auch in Pskow vorhanden waren: ein Fürst, der bald gerufen, bald wieder vertrieben wird, ein einflußreiches und vermögendes Bojarentum, das die Verwaltung in der Hand hatte, ein Handelskapital, das die arbeitende Masse wohl unterdrücken konnte, und ein Volkswétsche, das der arbeitenden Masse ermöglichte, ihrerseits die Kapitalisten zu unterdrücken. In Pskow nahmen diese Elemente aber nicht überhand; sie wahrten die Fähigkeit zu gegenseitigem Ausgleich und gemeinschaftlicher Wirksamkeit und erschufen so einen gewissen politischen Takt, d. h. eine sittliche Kraft, die sich in der Denkweise der Gesellschaft offenbarte und in der Anpassung der Gesellschaftsklassen aneinander, sowie in den humanen und gebildeten Sitten, die auswärtige Beobachter an den Pskowitschi wahrgenommen haben. In Nówgorod hatte sich diese Kraft auf einen Stand, auf die Geistlichkeit, konzentriert, und kam in den feierlichen Prozessionen auf der Wolchowbrücke, in versöhnlichen Eingriffen während der nówgorodschen Schlägereien zum Ausdruck. Am deutlichsten wird der Unterschied der politischen Ordnung in der einen und in der andern Stadt am Verhältnis des Bojarentums zum Wétsche. In der pskowschen „Ssudnaja Grámota" verabschiedet das Wétsche die neuen Gesetze auf Vorschlag der Possádniki, als der Vertreter des Bojarenherrenrats, der die Gesetzvorlagen vorbereitend beraten hatte. In Nówgorod gilt als „nówgorodskoje sslówo" (nówgorodsches Wort), d. h. als Gesetz, eine Bestimmung, die vom Wétsche im Beisein und unter Zustimmung der städtischen Regierung, der herrschenden Notabeln, an deren Spitze ein gleicher Bojarenherrenrat stand, gefaßt wurde; widrigenfalls galt der Wétschebeschluß für ungesetzlich, als rebellischer Akt, als Handlung des unvernünftigen Pöbels, wie das der Herrenrat in einer Urkunde ausdrückt. Doch infolge des andauernden Antagonismus zwischen der großen Masse des Wétsche und der regierenden Klasse war es nicht Sache des einfachen Volkes, zu einem

Übereinkommen mit der Regierung zu gelangen, sondern umgekehrt, die Bojaren bemühten sich durch Intrigen einen Teil des einfachen Volkes auf ihre Seite herüberzulocken, um den Wétschebeschlüssen den Anschein zu geben, als wären sie das Ergebnis des Volkswillens. So war in Pskow der Herrenrat mit dem Bojarentum hinter sich eines der Organe der gesetzgebenden Gewalt; in Nówgorod war dagegen das Bojarentum mit dem Herrenrat an der Spitze nicht mehr als eine politische Partei. Darum kann man die pskowsche politische Ordnung eine milde, gemäßigt-aristokratische nennen, während die nówgorodsche nicht mehr ist als eine verfälschte, fiktive Demokratie.

Die unversöhnlichen Widersprüche im politischen Leben Nówgorods wurden in verhängnisvoller Weise zur Ursache des inneren Zerfalls seiner Unabhängigkeit. In keinem andern Teil der alten Russj finden wir eine so glückliche Kombination günstiger Vorbedingungen für eine großzügige Entwicklung des politischen Lebens. Nówgorod hatte sich früh vom Druck der fürstlichen Herrschaft freigemacht und lag abseits von den Fürstenfehden und von den Raubzügen der Pólowzen, hatte unter den Tatarenschrecknissen nicht unmittelbar zu leiden, hatte einen Baskáken (tatarischer Steuereinnehmer) nie zu Gesicht bekommen, war das wirtschaftliche und politische Zentrum eines gewerbetreibenden Riesengebiets, hatte früh schon glückliche Handelsbeziehungen geknüpft und konnte sich die engsten Kulturbeziehungen zum europäischen Westen schaffen, war außerdem im Verlauf etlicher Jahrhunderte der Handelsvermittler zwischen diesem Westen und dem asiatischen Osten gewesen. Der Geist der Freiheit und der Unternehmungslust, das politische Bewußtsein, „freie Männer" zu sein, gehoben durch die Idee der Zugehörigkeit zu einem machtvollen Gemeinwesen, „dem Herrn Groß-Nówgorod" — nirgends sonst in Altrußland trafen so viele materielle und geistige Elemente zusammen, um in der Gesellschaft diejenigen Eigenschaften großzuziehen, die für den Aufbau einer festen und gerechten Gesellschaftsordnung unerläßlich sind. Doch hat sich Groß-Nówgorod der Gaben, die ihm sein historisches Geschick gewährte, so schlecht zu bedienen gewußt, daß die äußeren und die inneren Bedingungen, die in ihrem ursprünglichen Zusammentreffen die politische Freiheit der Stadt erschaffen hatten, im Laufe der Zeit eine neue Kombination eingingen, die deren Zusammenbruch vorbereitete. Werfen wir noch einmal einen flüchtigen Blick auf das Geschick Nówgorods an der Hand einer kurzen Aufstellung der Mängel, die sich in seinem politischen Leben eingewurzelt hatten.

Die Natur des nówgorodschen Landes, die schon früh einen lebhaften und mannigfaltigen Handels- und Gewerbebetrieb förderte, eröffnete der Bevölkerung ergiebige Quellen des Reichtums. Doch waren die Reichtümer außerordentlich ungleich verteilt; diese Ungleichmäßigkeit, welche auch politische Ungleichheit zur Folge hatte, zersplitterte die Gesellschaft und weckte *sozialen Hader,* tiefgreifenden Antagonismus zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, zwischen dem herrschenden und dem arbeitenden Stande. Die Wirren, die als Folge dieses Haders im Verlauf von Jahrhunderten das Leben Nówgorods unerfreulich gestalteten, gewöhnten den gemäßigten, gleichgültigen Teil der Gesellschaft daran, auf die so teuer bezahlte Freiheit der Stadt keinen großen Wert zu legen und, sei es nun widerwillig oder mit Hintergedanken, sich an den Fürsten zu halten, von ihm die Herstellung der Ordnung zu erwarten und ihm anheimzustellen, mit dem eigenwilligen Wétsche und dem eigennützigen Patriziat fertig zu werden.

Dank seiner politischen Unabhängigkeit hatte Nówgorod seine sozialen Kräfte, insonderheit auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe mächtig entfalten können. Auch dem politischen Leben der einzelnen Gebiete, aus denen sich das nówgorodsche Land zusammensetzte, lag das Prinzip der Autonomie zugrunde. Da aber das Landeszentrum mit den einzelnen Gebieten nicht umzugehen verstand, und nur darauf bedacht war, sie auszubeuten, wurde die Gemeinsamkeit der politischen Grundlage zur Ursache von Streit und Hader auch im nówgorodschen Landgebiet. Unordnung und Mißbrauch gingen von Nówgorod auf die Beistädte und Wólosti über und bewirkten, daß diese darnach strebten, sich abzusondern, wozu die bestehende autonome Ordnung wohl die Möglichkeit gab; Nówgorod selbst aber zeigte weder Lust noch Vermögen, sie durch starke Regierungsbande oder durch wohlfundierte, gemeinsame Landesinteressen an sich zu binden. Voller Bitterkeit bemerkt die Chronik, wenn sie die nówgorodschen Mißbräuche schildert, daß es damals weder Wahrheit noch rechtes Gericht in Nówgorod gegeben habe, dagegen gab es Hader und häufigen Streit, Schreien und Wehklagen, „und alle Welt verfluchte unsere Ältesten und unsere Stadt". Die großen Bezirke Nówgorods hatten von jeher danach getrachtet, sich von ihrem Zentrum loszureißen: Pskow hatte bereits im XIV. Jahrhundert volle politische Unabhängigkeit erkämpft; die weitabliegende nówgorodsche Kolonie Wiatka hatte vom Beginn ihres Bestehens an sich ein von ihrer Metropole unabhängiges Dasein geschaffen; das Gebiet an der Düna hatte mehr als einmal den Versuch gemacht, sich

von Nówgorod zu trennen. Als nun der letzte entscheidende Augenblick im Kampf um die Freiheit Nówgorods anbrach, da wurde es weder von Pskow und Wiatka, noch vom Dwinsker Gebiet unterstützt, ja, die sandten gar ihre Heere gegen Nówgorod aus und standen Moskau bei.

Wir sahen, wie sehr zum Erfolg der Unabhängigkeitsbestrebungen Nówgorods dessen politische Emanzipation von der fürstlichen Russj beigetragen hatte. Die wirtschaftliche Abhängigkeit vom „Nis" (dem Unterland), d. h. vom zentralen fürstlichen Großrußland blieb jedoch bestehen. Nówgorod konnte ohne Getreideimport aus dem Unterlande nicht existieren. Daher war es genötigt, zu diesem stets freundliche Beziehungen zu unterhalten. Wenn die Ssúsdaljschen Fürsten Nówgorod befehdeten, so war es ihnen ein Leichtes, Gehorsam zu erzwingen, indem sie die für Nówgorod bestimmten Getreidekarawanen in Torshók beschlagnahmten. Daher war es den Nówgorodern nicht möglich, lange mit den Fürsten des Unterlandes verfeindet zu sein: denn, wie es der Chronist ausdrückt, „Getreide kam von nirgends her zu ihnen". In Nówgorod begannen dann Teuerung und Hungersnot; das gemeine Volk empörte sich gegen die Bojaren und zwang sie, mit dem Fürsten Frieden zu machen. Die Unterbindung der Brotzufuhr im Jahre 1471 durch Iwan III. und ein Volksaufstand in Nówgorod besiegelten den Triumph Moskaus, der durch den Sieg an der Schélonj eingeleitet worden war. Doch Nówgorod verstand nicht und konnte sich nicht aufrichtige und zuverlässige Freunde weder unter den Fürsten noch im Unterland erwerben. Das den Fürsten eigentlich fremde, genau gesprochen niemandem angehörende, doch reiche Nówgorod war für sie ein leckerer Bissen, der ihren Appetit schon reizen konnte, aber die nówgorodsche Organisation war ihnen ein fatales Hindernis, das sie dieses Stück nicht recht packen ließ. Verschiedenartige Gründe hatten früh schon bewirkt, daß sich die Bevölkerung der fürstlichen Russj zu Nówgorod äußerst feindlich verhielt. Diese Gründe waren: das eigentümliche politische Leben Nówgorods, die häufigen Raubzüge der nówgorodschen „Molodzý" (Raufbolde, eigentlich wackere Degen usw.), die die Städte Niederrußlands, an der Wolga und deren Nebenflüssen, wie sie ihnen gerade am Wege lagen, verwüsteten; die frühen und engen Kultur- und Handelsbeziehungen Nówgorods zum römisch-katholischen deutschen Westen, endlich und vor allen Dingen, das Bündnis mit dem Papistenkönig von Litauen. Hieraus erklärt sich der Jubel Niederrußlands über den Zusammenbruch Nówgorods unter Iwan III. Man hatte

sich hier daran gewöhnt, die Nówgoroder als aufrührerische Gesellen, als vom rechten Glauben Abtrünnige zu betrachten, die sich voller Hochmut und Dünkel über die andern erhoben. Im Urteil des niederrussischen Chronisten waren die Nówgoroder schlimmer als die Heiden. „Die Heiden, so sagt er, wissen von Anbeginn nichts von Gott; diese Nówgoroder aber sind solange Christen gewesen, und nun zum Ende werden sie abtrünnig und gehen zur „Latinstwo" (Lateinertum) über; der Großfürst Iwan ist gegen sie nicht wie gegen Christen, sondern wie gegen Fremdstämmige und Abtrünnige zu Felde gezogen". Und während Iwans Heere die Nówgoroder in den niederrussischen Gebieten aufs Haupt schlugen, tat sich das Volk aus freien Stücken zusammen, überfiel in Banden das nówgorodsche Land und zog auf Beute aus, so daß das ganze Land bis an die Küste des Meeres verwüstet wurde, wie der Chronist bemerkt.

Als wesentliches Manko der nówgorodschen staatlichen Organisation wäre endlich noch die *Unzulänglichkeit der Streitkräfte* zu nennen. Schon früh, insbesondere seit dem XIII. Jahrhundert, hatte Nówgorod Kriege nach allen Fronten zu führen: mit den Schweden und den livländischen Deutschen, mit Litauen und den russischen Fürsten, die seinetwegen miteinander rivalisierten. Späterhin komplizierte Nówgorod unvernünftigerweise die auswärtigen Schwierigkeiten durch Reibereien mit seiner ehemaligen Beistadt Pskow noch mehr. Nówgorod hatte sich in diesen Kämpfen seine militärische Organisation mit dem Týssiazkij an der Spitze geschaffen. Die Hauptstreitkraft bestand aus der Volkswehr, dem *Polk,* der für die Dauer des Krieges *„po rasrubu"* ausgehoben wurde, d. h. auf Grund einer bestimmten Verteilung der Bürger in der Hauptstadt, den Beistädten und Dorfbezirken. Die eigens berufenen Fürsten mit ihren Drushinen, und Pskow, das als Grenzort das ganze Schwergewicht des Kampfes zu tragen hatte, erleichterten Nówgorod den Kampf mit den auswärtigen Feinden. Seit Mitte des XIV. Jahrhunderts trat in Nówgorods auswärtigen Beziehungen eine Zeit der Stille ein, die selten von Zusammenstößen an der westlichen Grenze unterbrochen wurde. Doch nutzte Nówgorod die hundertjährige Ruhezeit nicht aus, um die alte militärische Organisation zu erneuern und zu stärken; im Gegenteil, man ließ sie geradezu verfallen in der altgewohnten Hoffnung, man würde unter den rivalisierenden Fürsten am Ende immer noch einen Bundesgenossen finden. Aber um die Mitte des XV. Jahrhunderts gab es in Rußland keine Rivalen mehr, die um Nówgorod gekämpft hätten: nur Moskau und Litauen

kämpften darum. Da nun Nówgorod seine Streitkräfte für die Defensive nicht ausreichend vorbereitet hatte, lavierte es zwischen den beiden Rivalen hin und her und kaufte sich bald von dem einen, bald vom andern los. Moskau drohte Nówgorods Freiheit zu vernichten. Um sie zu retten, blieb nur übrig, bei Litauen Hilfe zu suchen; das Bündnis mit Litauen war aber nicht nur in den Augen des übrigen Rußland, sondern auch bei der überwiegenden Mehrheit der nówgorodschen Gesellschaft — Verrat an Glauben und Vaterland. In den letzten Jahren ihrer Selbständigkeit bekamen die Nówgoroder ihre mangelnde Umsicht schmerzlich genug zu spüren. Im Feldzug vom Jahre 1456 schlugen bei Russa zweihundert Moskauer Krieger ein Heer von fünftausend nówgorodschen Reitern aufs Haupt, weil diese es überhaupt nicht verstanden, in Reiterordnung zu kämpfen. Als Nówgorod im Jahre 1471 den entscheidenden Kampf mit Moskau begonnen und bereits zwei Heere seiner Fußtruppen verloren hatte, machte es in aller Eile an 40 000 Mann, allerhand hergelaufenen Gesindels, Töpfer, Schreiner und andere Handwerker beritten, die, wie der Chronist sagt, ihr Lebtag auf keinem Gaul gesessen hatten. Viereinhalbtausend Mann moskauer Truppen genügten, um an der Schelónj diese Bande auseinander zu jagen, wobei an zwölftausend ihr Leben lassen mußten.

Dies waren die Unzulänglichkeiten im Bau und im Leben des nówgorodschen Staatswesens. Glauben Sie nicht, daß ich sie hier entwickelt habe, um damit den Zusammenbruch Nówgorods zu erklären. Diese Unzulänglichkeiten sind uns wichtig nicht als Ursachen seines Zusammenbruchs, sondern als Folgeerscheinungen der Widersprüche in seiner politischen Struktur, als Beweise dafür, daß ein historischer Prozeß seine Logik und seine bestimmte Gesetzmäßigkeit hat. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts waren die denkenden Leute in Nówgorod, die diesen Fall voraussahen, geneigt, die Ursache für die drohende Katastrophe in den innerstädtischen Zwistigkeiten zu suchen. Der nówgorodsche Erzbischof Jona sucht Wassílij dem Dunkeln kurz vor dessen Tode, von einem Feldzug gegen Nówgorod abzuraten; er verspricht dem Großfürsten für dessen Sohn Iwán von Gott die Befreiung von der Ordá zu erflehen für den Fall, daß er Nówgorods Selbständigkeit erhalten würde, und, plötzlich in Tränen ausbrechend, sagt er: „Wer wagte es, eine so große Menge meiner Leute zu erzürnen, wer, die Majestät meiner Stadt niederzulegen? Nur Streitigkeiten können sie besiegen, Hader wird sie überwinden". Doch mit den Streitigkeiten und anderen Unzulänglichkeiten seiner Existenz läßt sich allenfalls nur die Leichtigkeit er-

klären, mit der es Moskau gelang, Nówgorod niederzuwerfen. Nówgorod wäre gefallen, auch wenn die genannten Mängel nicht vorhanden gewesen wären: das Schicksal der freien Stadt hing nicht an örtlichen Bedingungen, sondern eine allgemeine Ursache besiegelte es, ein bedeutenderer und zwingenderer historischer Prozeß. Ich habe auf diesen Prozeß hingewiesen, als ich die Geschichte des Fürstentums Moskau in der Udélperiode zum Abschluß brachte. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts war die Bildung des großrussischen Volkes bereits abgeschlossen; ihm fehlte nur noch die politische Einheit. Dieses Volk nun mußte seine Existenz nach Osten, nach Süden und nach Westen hin verteidigen. Es suchte nach einem politischen Zentrum, in dem es seine Kräfte für diesen schweren und gefahrvollen Kampf hätte sammeln können. Wir haben gesehen, wie Moskau zu diesem Zentrum wurde, wie die udéldynastischen Bestrebungen der Moskauer Fürsten mit den politischen Bedürfnissen der ganzen großrussischen Bevölkerung zusammentrafen. Durch dieses Zusammentreffen wurde nicht nur das Schicksal Groß-Nówgorods, sondern auch das anderer politisch selbständiger Gebilde, die es um die Mitte des XV. Jahrhunderts noch in Rußland gab, entschieden. Die Vernichtung des Partikularismus bestimmter Landesteile, unabhängig von ihrer politischen Form, war ein Opfer, welches das Allgemeinwohl des Landes verlangte, das sich jetzt zu einem streng zentralisierten und gleichförmig ausgebauten Reich entwickelte; und der Herrscher von Moskau wurde zum Vollstrecker dieser Forderung. Nówgorod aber, das durch die Grundlagen seines völkischen Seins organisch mit Großrußland verbunden war, führte sein eigenes gesondertes Leben weiter und wollte so weiter fortleben, ohne die Interessen und die Sorgen Großrußlands zu teilen: als die Nówgoroder im Jahre 1477 mit Iwan III. verhandelten, stellten sie die Bedingung, man solle sie „ins Niederland ans Ufer" nicht schicken, d. h. sie von der Verteidigung der Südgebiete des Moskauer Reiches vor den Tataren dispensieren. Nówgorod hätte, bei besserer politischer Organisation den Krieg mit Moskau vielleicht hartnäckiger führen können, der Ausgang dieses Kampfes wäre aber immer der gleiche gewesen: die „freie Stadt" hätte unter den Schlägen Moskaus unweigerlich fallen müssen.

Wenn ein kräftiger physischer Organismus zerstört wird, so geht dieser Zerstörungsprozeß unter Seufzen und Stöhnen vor sich; wenn ein gesellschaftlicher Verband, der auf ein langandauerndes und kräftiges Leben zurückblicken kann, zugrunde geht, so wird dieser Untergang gewöhnlich von der Legende vorweggenommen oder kom-

mentiert, und in dieser Legende prägt sich die lebhafte gedankliche Arbeit der Zeitgenossen aus, die darin niederlegen, was sie erwartet haben oder was sich mit ihnen ereignete. In unserer Geschichte gibt es nicht viele Katastrophen, die mit einer solchen Fülle von Sagen umwoben wären, wie der Sturz Nówgorods, und deren einige haben auch eine faktische Grundlage. Die Erwartung des nahen Unheils hatte sich schon zu Anfang der Regierung Iwans III. den Nówgorodern in nervöser, gespannter Erregung mitgeteilt; diese Spannung äußerte sich in Prophezeiungen über das der Stadt bevorstehende Schicksal. In den vierziger Jahren des XV. Jahrhunderts lebte im nówgorodschen Kloster bei der Vorstadtsiedelung Klopsk der selige Michaíl, der in unserem Heiligenkalender unter dem Namen Michaíl Klópskij bekannt ist. Im Jahre 1440 besuchte ihn der örtliche Erzbischof Jewfímij Der Selige sagte dem Erzbischof: „Große Freude ist heute in Moskau". „Was für eine Freude, Vater?" — „Dem Großfürsten von Moskau ist ein Sohn geboren, man hat ihm den Namen Iwán gegeben; er wird die Gewohnheiten des nówgorodschen Landes vernichten und wird unserer Stadt den Untergang bereiten". Nicht lange vor dem Fall Nówgorods kam der heilige Sossíma, der Gründer des Ssolowézker Klosters, von einer fernen Insel im Weißen Meer nach Nówgorod, um bei den Behörden für sein Kloster zu petitionieren. So kam er auch zur Bojarin Márfa Borézkaja, der Witwe des Possádniks, die in der nówgorodschen Gesellschaft sehr einflußreich war; sie aber empfing den Stárez nicht und befahl ihren Knechten, ihn fortzujagen. Als nun Sossíma den Hof der stolzen Bojarin verließ, schüttelte er das Haupt und sagte zu seinen Gefährten: „Es werden Tage kommen, da werden die nun diesen Hof bewohnen ihn mit ihren Füßen nicht wieder betreten; verschlossen wird die Pforte sein, und man wird sie nicht wieder auftun, und verödet wird dieser Hof liegen", was auch geschah, wie der Biograph des heiligen Sossíma hinzufügt. Marfa bedachte sich später eines Besseren, als sie erfuhr, wie herzlich die nówgorodschen Bojaren dem von ihr beleidigten Einsiedler entgegenkamen. Eifrig bat sie Sossíma, er möge sie besuchen und ihr seinen Segen erteilen. Sossíma erklärte sich einverstanden. Márfa richtete ihm nun ein Gastmahl her, zu dem die vornehmsten Personen geladen waren, die ersten Würdenträger Nówgorods, die Führer der litauischen Partei, deren Seele Marfa war. Während des Mahles blickte Sossima auf die Gäste und senkte dann plötzlich seinen Blick erschreckt zu Boden. Und ein zweites Mal blickte er sie an und tat dann wieder dasselbe; und ein drittes Mal blickte er hin, neigte sich dann wieder

vor, schüttelte das Haupt und weinte. Seit diesem Augenblick rührte er an keine Speise mehr, ob ihn auch die Hausfrau darum bat. Als er das Haus verließ, fragte ihn ein Schüler, was sein Benehmen bei Tisch zu bedeuten hätte, und Sossíma antwortete: „Ich blickte auf die Bojaren und sah, einige sitzen ohne Köpfe da". Das waren diejenigen nówgorodschen Bojaren, die Iwan III. im Jahre 1471 nach der Schlacht an der Schelónj als seine Hauptwidersacher enthaupten ließ. Da die Nówgoroder den Plan faßten, sich dem König von Litauen anzuvertrauen, baten sie ihn, er möge ihnen zum Statthalter seinen „podrútschnik (Gehilfen), den Fürsten Michail Olejkowitsch geben. Der Kampf mit Moskau stand bevor. Der Possádnik Nemír, der der litauischen Partei angehörte, kam in das Klopsker Kloster zu dem oben genannten seligen Michaíl gefahren. Michaíl fragte den Possádnik, woher er käme. „Ich war bei der Mutter meiner Schwiegermutter, Vater". — „Was hast du denn mein Sohn, für Gedanken, was gehst du immerzu, mit Weibern Rats zu pflegen?" — „Man sagt," gibt der Possádnik zur Antwort, „daß der Fürst von Moskau mit der Absicht umgehe, im Sommer gegen uns zu Felde zu ziehen, wir haben aber unsern Fürsten Michaíl". — „Das, mein Sohn, antwortete der Selige, ist kein Fürst, sondern ein Dreck (russisches Reimspiel: knjasj — griásj); schickt so schnell ihr könnt Gesandte nach Moskau, und bittet den Fürsten von Moskau für eure Schuld um Vergebung, sonst wird er mit all seinen Streitkräften nach Nówgorod rücken; ihr werdet gegen ihn ausziehen, aber Gottes Hilfe wird nicht bei euch sein, und er wird viele von euch erschlagen, noch mehr aber nach Moskau abführen; Fürst Michaíl aber wird euch verlassen und nach Litauen reisen, und er wird euch gar nicht beistehen". Alles ereignete sich so, wie der Selige gesagt hatte.

FÜNFTES KAPITEL.

Die wichtigsten Geschehnisse der dritten Periode. — Lage Rußlands um die Mitte des XV. Jahrhunderts. — Grenzen des Fürstentums Moskau. — Änderung im weiteren Verlauf der Einigung Rußlands durch Moskau. — Die territorialen Erwerbungen Iwans III. und seines Nachfolgers. — Der politische Zusammenschluß Großrußlands als grundlegendes Faktum der dritten Periode. — Die nächstliegenden Folgen dieses Faktums. — Wechsel in der auswärtigen Lage des Fürstentums Moskau und in der auswärtigen Politik der Großfürsten. — Idee eines russischen Volksstaats und deren Ausdruck in der auswärtigen Politik Iwans III.

Wir kommen nun zur dritten Periode unserer Geschichte. Sie beginnt mit der Mitte des XV. Jahrhunderts, genauer gesagt mit der im Jahre 1462 erfolgten Thronbesteigung des Großfürsten Iwan III. und erstreckt sich bis in den Anfang des XVII. Jahrhunderts (1613), als eine neue Dynastie auf den Thron von Moskau kommt. Ich habe diese Periode die Epoche der Moskauer Russj oder des großrussischen Reiches genannt.

Das nördliche Rußland, das bisher in selbständige Einzelländer geteilt war, wird unter eine Herrschaft gebracht, deren Träger der Herrscher von Moskau ist; er regierte aber mit Hilfe eines neuen Standes, der Bojarenschaft, die sich um ihn gebildet hatte. Grundlage der Volkswirtschaft bleibt in diesem Staate nach wie vor die Landbewirtschaftung durch den freien Bauern, der dem Reich gehöriges oder im Privatbesitz befindliches Land bearbeitet; das staatliche Land geht aber immer mehr in die Hände der vom Reich neu geschaffenen Kriegerklasse über, und gleichzeitig wird die Freiheit der Bauernarbeit immer mehr eingeengt, und zwar so, daß der Bauer in wirtschaftliche Abhängigkeit vom diensttuenden Grundbesitzer gerät. Das sind die wichtigsten Erscheinungen, denen wir in dieser Periode unsere Aufmerksamkeit werden zuzuwenden haben.

Vor allem aber wollen wir den Versuch machen, die grundlegende, sozusagen die zentrale Tatsache klarzustellen, von der alle diese Er-

scheinungen ausgingen, oder zu der sie hinführten. Was berechtigt uns dazu, die Grenzlinie der neuen Periode in die Mitte des XV. Jahrhunderts zu verlegen? Von diesem Zeitpunkt an treten in Rußland wichtige Veränderungen ein, und alle diese Veränderungen gehen vom Moskauer Reich und vom Moskauer Herrscher aus, der dieses Reich regiert. Das sind die Haupttriebkräfte, die im Verlauf der anderthalb Jahrhunderte dieser Periode in Rußland eine neue Lage schaffen. Als aber Iwan III. seinem Vater auf dem Moskauer Thron folgte, gab es in Rußland weder ein Moskowitenreich mit den Grenzen, die es zu Ende des XVI. Jahrhunderts hatte, noch einen Moskauer Herrscher mit der politischen Bedeutung, die ihm hundert Jahre später eignete. Diese beiden Faktoren lagen 1462 noch nicht vor, sie beide sind das Ergebnis eines langwierigen und schwierigen Prozesses, der sich gerade in dieser Periode entwickelt. Um das Hervortreten dieser Faktoren besser erkennen zu können, muß man sich die politische Lage Rußlands um die Mitte des XV. Jahrhunderts vergegenwärtigen.

Fast der gesamte Norden unseres Flachlandes mitsamt dem Nordwestwinkel am Finnischen Meerbusen gehörte zum Gebiet der freien Stadt Nówgorod-Welikij (Groß-Nówgorod), an das im Südwesten, nach Livland hin, der kleine Bezirk einer anderen freien Stadt, Pskow, grenzte. Ganz Westrußland, d. h. Weißrußland nebst einem kleinen Teil von Großrußland und dem Smolénsker Bezirk, und Kleinrußland nebst den angrenzenden Gebieten des heutigen großrussischen Gouvernements Kursk, Oriol, sogar Teilen von Tula und Kaluga, gehörte dem litauisch-polnischen Reiche an. Hinter Tula und Riasan begann dann das umfangreiche Steppengebiet, das bis an die Ufer des Schwarzen, Asowschen und Kaspischen Meeres reichte, ein Gebiet, in dem es der seßhaften russischen Bevölkerung nicht recht gelingen wollte, sich anzusiedeln und wo die Tataren herrschten, die in der Krim und am Unterlauf der Wolga ihre Hauptsitze hatten. Im Osten, jenseits der Mittel- und der Oberwolga herrschten die Tataren des Chanats von Kasan, die sich in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts von der goldenen Horde (Solotája Ordá) losgelöst hatten; ferner waren da die Bewohner des Gebiets von Wiatka, die dem Moskauer Fürsten kaum noch gehorchten, obwohl Wiatka offiziell zu seinen Besitzungen gehörte, und verschiedene Fremdvölker des Permschen Gebiets. Das eigentlich zentrale Gebiet des Flachlandes bestand aus einem Haufen größerer und kleinerer Fürstentümer, zu denen auch das Fürstentum Moskau gehörte. Wollen wir seine Grenzen in allgemeinen Zügen bezeichnen.

Der nördliche Teil des heutigen Gouvernements Moskau, nämlich der Kreis von Klin, gehörte damals noch zum Fürstentum Twer. Die Moskauer Besitzungen jenseits der Wolga, im Norden und Nordosten, grenzten oder durchquerten die nówgorodschen, rostówschen, jarosláwschen Gebiete und erstreckten sich bis zum Zusammenfluß der Ssuchóna und des Iug. Die Südwestgrenze nach Litauen zu führte durchs Gouvernement Kalúga die Ugrá entlang; Kalúga selbst lag schon im südwestlichen Grenzbezirk des Fürstentums Moskau, und ist doch nicht weiter als 170 Werst von Moskau entfernt. Ferner grenzte Moskau den Mittellauf der Oka lang (zwischen Kalúga und Kolómna) ans Großfürstentum Riasán, und der Unterlauf der Oká, von der Mündung der Zna an, und die Wolga von Nishni-Nówgorod bis zur Mündung der Ssurá und Wetlúga trennte es von den Mordwinen und Tscheremissen, die von den kasanschen Tataren beherrscht wurden. Der eingezwängte Südwestwinkel des Territoriums war der wichtigste Teil des Fürstentums, sein vorderstes Bollwerk, das da anzeigte, nach welchen Richtungen hin seine Streitkräfte zielten: hier befand sich ihr Mittelpunkt. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts lag die Stadt Moskau in der Nähe dreier Grenzbezirke des Fürstentums: etwa 80 Werst nach Norden zu lag das Fürstentum Twer; von allen russischen Fürstentümern war es Moskau am feindlichsten gesinnt; im Süden, in einer Entfernung von etwa 100 Werst, den Mittellauf der Oká entlang, führte die Vorpostenlinie gegen den unruhigsten Feind, die Tataren; im Westen, wenig mehr als 100 Werst hinter Moshájsk im Smolénsker Bezirk, begann bereits Litauen, Moskaus gefährlichster Feind. Von Norden, Westen und Süden her konnten die feindlichen Heere in wenigen Tagemärschen bis Moskau vorrücken. Wenn wir an das Studium der Geschichte Moskaus seit Mitte des XV. Jahrhunderts herantreten, müssen wir diese seine nach außen hin äußerst gefährdete geographische Lage zu jener Zeit wohl in Erinnerung behalten.

So zerfiel denn das russische Land in eine Reihe von kleineren und größeren politischen Sondergebilden, die voneinander unabhängig waren; unter diesen Gebilden war das Fürstentum Moskau bei weitem nicht das größte: das Fürstentum Litauen, dessen Bevölkerung zumeist aus Russen bestand, und das Gebiet Groß-Nówgorods waren weit umfangreicher. Seiner auswärtigen politischen Lage nach zerfiel das im Innern zerrissene Rußland in zwei Hälften: die Südwesthälfte stand unter der Herrschaft des mit Polen vereinigten Litauens, während die Nordosthälfte dem Chan der Goldnen Horde tributpflichtig war. Die Lage Rußlands um die Mitte des XV. Jahrhunderts

wird folglich durch zwei Züge charakterisiert: politische Knechtung von außen und politische Zersplitterung im Innern. Im ganzen Gebiet unseres Flachlandes, wo immer nur Russen zu finden waren, Wiátka ausgenommen, gab es kein einziges Dorf, das nicht unter fremdem Joch gestanden hätte.

Unter solchen Verhältnissen setzte Iwan III. das Werk seiner Vorgänger, der Großfürsten von Moskau, fort. Noch vor seiner Regierung konnten wir im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten in der Geschichte Nordrußlands zwei parallele Prozesse verfolgen: Sammlung des Landes und Zentralisation der Macht, schrittweise territoriale Erweiterung der wótschina der Moskauer Fürsten auf Kosten der andern Fürstentümer und allmähliches materielles Erstarken des Großfürsten von Moskau auf Kosten der Udélfürsten. So bedeutend die von Moskau erreichten Erfolge auch waren, so waren doch weder der eine noch der andere der beiden genannten Prozesse auch nur annähernd zum Abschluß gelangt, als Iwan III. den Thron seiner Väter bestieg. Die territoriale Einigung Rußlands durch Moskau war auch nicht so weit vorgeschritten, daß alle selbständigen politischen Einheiten, die es in Zentral- und in Nordrußland gab, dadurch erfaßt worden wären. Diese Gebilde, die gleichsam warteten, bis die Reihenfolge, von Moskau absorbiert zu werden, auch an sie käme, lassen sich ihrer politischen Organisation nach in zwei Kategorien scheiden: entweder waren es freie Städte (Nówgorod, Pskow, Wiátka) oder Fürstentümer. Letztere gehörten zwei Fürstenlinien an — der des alten Swiátoslaw von Tschernigow, und der Wséwolods III. von Ssúsdalj — und bildeten vier Gruppen von Udélfürstentümern mit je einem Großfürsten an der Spitze: es waren das die Fürstentümer Riasán, Rostów, Jarosláwlj und Twer. Andererseits waren weder Iwan III. noch sein ältester Sohn Wassilij die einzigen Beherrscher des Moskauer Fürstentums, sie teilten vielmehr den Besitz mit den nächsten Anverwandten, den Udélfürsten von Moskau, und die Macht des Großfürsten war noch nicht so weit erstarkt, um diese Udélbesitzer zu einfachen Untertanen des Moskauer Herrschers zu machen. Der Großfürst stand einstweilen über den Udélfürsten nicht durch den Umfang seiner Macht, sondern nur dank der Größe seiner Kraft, der Ausdehnung seiner Besitzungen und der Summe seiner Einkünfte. Iwan III. hatte vier Udélbrüder und einen Udéloheim zweiten Grades, den Fürsten Michaíl von Weréjsk. Die Beziehungen zwischen ihnen wurden wie ehemals durch Verträge geregelt, und hier stoßen wir wieder auf die frühere Terminologie; es wiederholen sich die uns gut bekannten Formeln der fürstlichen Beziehungen, die

schon längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Die vertragschließenden Parteien fahren fort, sich den Anschein zu geben, als merkten sie nichts von den eingetretenen Veränderungen, als wäre zwischen ihnen alles beim alten geblieben, obwohl Iwan III. einen nichtigen Vorwand benutzte, um den Sohn Michaíls von Weréjsk mit Kerkerhaft zu bedrohen, und obwohl er seinem alten Oheim zur Strafe für die Flucht dieses Sohnes nach Litauen den Udél fortnahm.

Iwan III. führte das begonnene Werk der territorialen Einigung Rußlands weiter fort, tat es aber nicht auf die althergebrachte Weise. In der Udélperiode trugen die territorialen Erwerbungen der Fürsten von Moskau entweder den Charakter gewalttätiger Aneignung oder eines privaten wirtschaftlichen Abkommens mit den benachbarten Fürsten. Die örtliche Gesellschaft nahm an dieser territorialen Einigung Rußlands noch keinen irgend nennenswerten tätigen Anteil, obgleich sich zu Zeiten ihre moralische Hinneigung zu Moskau deutlich äußerte. Seit Mitte des XV. Jahrhunderts nun macht sich eine direkte Beteiligung der örtlichen Kreise an diesem Werk bemerkbar. Man kann feststellen, daß nicht überall die gleichen örtlichen Gesellschaftsschichten offen zu Moskau hinübertendieren. In Nówgorod gehörte vorwiegend das einfache Volk nebst etlichen Bojaren, die es führten, der Moskauer Partei an; sie erhoffte, daß der Großfürst von Moskau mit dem eigenwilligen nówgorodschen Patriziat aufräumen würde. Im fürstlichen Rußland hingegen neigen die obersten Klassen der Dienstmannen, verlockt von den Vorteilen des Dienstes beim reichen und mächtigen Fürsten, Moskau zu. So begannen in Twer, noch lange vor dem vernichtenden Schlage, den Moskau führte, die Bojaren und die gewöhnlichen Dienstmannen, in Moskauer Dienste überzugehen. Als Iwan III. eben erst zum Zuge gegen Twer rüstete, um es für dessen Bündnis mit Litauen zu strafen, verließen viele twersche Bojaren und „Bojarenkinder" ihren Fürsten und gingen scharenweise zu Moskau über; selbst zwei twersche Udélfürsten traten damals in moskauer Dienste. Als Iwan III. dicht vor Twer stand (1485), ging abermals eine Schar von twerschen Fürsten und Bojaren ins Moskauer Lager über und bat Iwan, sie in seine Dienste zu nehmen. Der Chronist von Twer nennt diese Überläufer Rebellen und hält sie für die Hauptschuldigen am Sturze des Twerschen Fürstentums. Nach dem Bericht eines andern Chronisten gelang es Iwan, Twer durch Verrat der Bojaren zu erobern. Dasselbe wiederholte sich dann im Fürstentum Riasán. Dieses Fürstentum wurde 1517 unter Iwans Nachfolger mit Moskau vereinigt. Doch schon lange vorher hatte der

Moskauer Fürst dort einen Stützpunkt in der Person des vornehmsten riasánschen Bojaren Korobjín, der den Sturz seines Fürsten vorbereitete. Ferner war der Fürstenbund, der sich bereits in der Udélperiode unter der Ägide des Herrschers von Moskau gebildet hatte, und der aus dessen nahen und fernen Verwandten bestand, nunmehr gewachsen und erstarkt durch neue Interessensphären, die die Autorität des Fürsten von Moskau stärkten. Früher waren in diesem Bunde, der durch den Willen des Chans entstanden war, vorwiegend materielle Kräfte oder zufällige, vorübergehende Beziehungen in Wirkung getreten: die verbündeten Fürsten ordneten sich in den meisten Fällen dem Herrscher von Moskau unter, weil sie sich seiner materiellen Überlegenheit oder seinem Einfluß in der Ordá fügen mußten, oder aus patriotischen Überlegungen, wie beispielsweise einige der Fürsten sich mit Dimitrij Donskój gegen Twer und den Chan Mamáj verbündeten. Dieser Bund nun erweiterte sich jetzt unter der Einwirkung eines neuen Bandes, nämlich religiöser Interessen. Die Wirkung derselben zeigt sich an den griechisch-katholischen Fürsten, die Litauen untertan waren. Von Südwestrußland und seinem Schicksal sprachen wir zuletzt bei Gelegenheit der Tatareninvasion von 1240. Seit Mitte des XIII. Jahrhunderts beginnt in der Nachbarschaft dieses Gebiets das Fürstentum Litauen hochzukommen. Im XIII. und XIV. Jahrhundert unterwerfen die litauischen Fürsten nach und nach die getrennten und verwüsteten Fürstentümer Westrußlands. Dieser Teil Rußlands samt seinen Fürsten leistete Litauen, das sie vom Tatarenjoch befreite, keinen erheblichen Widerstand. Von nun an setzt ein mächtiger, kultur-politischer Einfluß Westrußlands auf Litauen ein. Bereits seit Ende des XIV. Jahrhunderts ist Litauen sowohl was seine Bevölkerung anbelangt, als auch hinsichtlich seiner ganzen Lebensart eher ein russisches, als ein litauisches Fürstentum. Doch im Jahre 1386 heiratete der litauische Großfürst Jagello (Jakob), der von seiner Mutter Juliana, einer geborenen Fürstin von Twer, im griechisch-katholischen Glauben auferzogen worden war, die Thronerbin des polnischen Königreichs, Jadwiga, und trat zur römisch-katholischen Kirche über. Das dynastische Bündnis Litauens und Polens schürzte für das vereinigte Reich einen in politischer und religiöser Hinsicht verhängnisvollen Knoten. Damals begann, von der polnisch-litauischen Regierung unterstützt, die römisch-katholische Propaganda in Westrußland. Sie wurde in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, als Jagellos Sohn, Kasimir IV., in Litauen herrschte, besonders lebhaft geführt. Die griechisch-katholische russische Gesellschaft leistete

den römisch-katholischen Missionaren energischen Widerstand. In Westrußland entstand eine starke Gährung, es kam zu bedeutenden Reibungen zwischen Katholiken und „Rechtgläubigen". „Die ganze rechtgläubige Christenheit will man umtaufen", wurde von dorther geschrieben, „hierob sind unsere Russen und die Litauer arg feind". Auch die rechtgläubigen Fürsten Westrußlands, die unter der leichten Herrschaft des Großfürsten von Litauen die frühere Selbständigkeit in ihren Gebieten noch nicht vollends eingebüßt hatten, schlossen sich unter dem Einfluß dieser religiösen Bewegung an Moskau, als ihr religiöses Zentrum, an. Diejenigen unter ihnen, die infolge der nahen Nachbarschaft ihrer und der Moskauer Gebiete sich Moskau anschließen konnten, nahmen die Abhängigkeitsbedingungen an, die in Moskau für solche Udélfürsten ausgearbeitet worden waren, die sich freiwillig gefügt hatten: sie wurden zu ständigen, aber untergebenen Verbündeten des Herrschers von Moskau, verpflichteten sich, ihm zu dienen, durften aber ihre Höfe und Drushinen beibehalten, und sie blieben nicht nur oder wurden zu Wótschinabesitzern, sondern verfügten auch in ihren Gebieten über eigene, administrative Vollmachten, hatten eine eigene Regierung. In ein solches Abhängigkeitsverhältnis zu Moskau traten die Herrscher der kleinen Fürstentümer am Oberlauf der Oká, die Nachfahren des heiligen Michaíl von Tschernigow, die Fürsten Beléwskij, Nowossílskij, Worotýnskij, Odójewskij u. a. Ihrem Beispiel folgten die Nachkommen Wséwolods III., die tschernigowschen und nówgorod-sséwersker Fürsten, der Sohn des Iwan Andrejewitsch von Moshájsk und Enkel des Schemiaka. Deren Väter waren, als sie ihr Spiel im Kampf mit Wassilij dem Dunkeln verloren hatten, nach Litauen geflohen und hatten dort weite Landstrecken an der Desná, der Ssemj, Ssosha und am Dnepr nebst den Städten Tschernígow und Nówgorod-Sséwersk zugewiesen erhalten. Der Vater des einen und der Großvater des andern waren die ärgsten Feinde ihres Vetters Wassilij's des Dunkeln gewesen, der Sohn und Enkel aber, für die Rechtgläubigkeit eintretend, vergaßen die Erbfehde und wurden zu untertanen Verbündeten des Sohnes jenes Wassilij. Auf diese Weise entfaltete sich der Moskauer Fürstenbund und verwandelte sich in eine Hegemonie Moskaus über die verbündeten Fürsten.

Das also sind die Neuerscheinungen, die sich seit Mitte des XV. Jahrhunderts im territorialen Zusammenschluß Rußlands, veranlaßt durch Moskau, feststellen lassen. Die örtlichen Gesellschaften selber beginnen sich offenkundig Moskau zuzuwenden und bestimmen ihre

Regierungen hierzu oder werden von ihnen dazu bestimmt. Infolge dieser Tendenz erhält nun der durch Moskau eingeleitete Zusammenschluß einen andern Charakter und erfolgt in beschleunigtem Tempo. Er ist hinfort nicht mehr ein Ergebnis gewaltsamer Aneignung oder privater Übereinkunft, sondern er wird zu einer nationalreligiösen Bewegung. Eine kurze Herzählung der territorialen Erwerbungen Moskaus unter Iwan III. und dessen Sohn Wassilij genügt, um verständlich zu machen, wie schnell die politische Einigung Rußlands fortschritt. Seit Mitte des XV. Jahrhunderts gehen sowohl freie Städte samt ihren Territorien, als auch Fürstentümer rasch in den Bestand des Moskauer Territoriums über. 1463 bitten alle jarosláwschen Fürsten, der Großfürst nebst den Udélfürsten, bei Iwan III. um Aufnahme in Moskauer Dienste und verzichteten auf ihre Selbständigkeit. Um 1470 wird Nówgorod-Welíkij nebst einem riesigen Territorium in Nordrußland unterworfen. 1472 kommt Perm unter das Szepter von Moskau; in einem Teil dieses Landes (am Fluß Wýtschegda) hatte die russische Kolonisation bereits im XIV. Jahrhundert, zu Zeiten des heiligen Stefan von Perm, begonnen. Im Jahre 1474 verkauften die rostówschen Fürsten die ihnen verbliebene Hälfte des Fürstentums Rostów an Moskau; die andere Hälfte war bereits früher von Moskau erworben worden. Diese Vereinbarung hatte zur Folge, daß die rostówschen Fürsten der Moskauer Bojarenschaft zugezählt wurden. Im Jahre 1455 leistete das von Iwan III. belagerte Twerj ihm ohne weiteren Kampf den Treueid. Im Jahre 1489 wird Wiátka endgültig unterworfen. In den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts erkannten, wie bereits gesagt, die Fürsten Wiásemskij die Oberhoheit des Moskauer Herrschers an, ferner eine Anzahl kleinerer Fürsten aus der tschernígowschen Linie, die Odójewskij, Nowossilskij, Worotýnskij, Mesétzkije, auch die soeben erwähnten Söhne der Moskauer Flüchtlinge, die Fürsten von Sséwersk und Tschernígow, alle samt ihren Besitzungen, die sich über die östliche Hälfte von Smolénsk und den größten Teil der tschernígowschen und sséwerskschen Länder erstreckten. Unter der Regierung des Nachfolgers Iwans wurde 1510 Pskow nebst dem dazu gehörigen Bezirk mit Moskau vereinigt, 1514 das Smolénsker Fürstentum, das Litauen zu Anfang des XV. Jahrhunderts an sich gerissen hatte, dann 1517 das Fürstentum Riasán; endlich wurden in den Jahren 1517—1523 die Fürstentümer Tschernígow und Sséwersk den unmittelbaren Besitzungen Moskaus einverleibt, als der sséwersker Enkel des Schemjaka seinen tschernígowschen Nachbarn und Verbannungsgenossen

aus dessen Besitzungen vertrieb, dann aber selbst in Moskauer Gefangenschaft geriet. Ich brauche Ihnen die territorialen Erwerbungen Moskaus unter der Regierung Iwans IV., die über die Grenzen des damaligen Großrußlands hinausreichten und sich über den Mittel- und Unterlauf der Wolga und über die Steppen am Don und seinen Nebenflüssen hin erstreckten, nicht herzuzählen. Es genügt zu wissen, was von des Zaren Vater und Großvater erworben worden war, um zu sehen, wie sich das Territorium des Fürstentums Moskau erweitert hatte. Die unsicheren, unfesten Transural-Besitzungen im Jugralande und im Lande der Wogulen nicht mitgerechnet, beherrschte Moskau das Gebiet von der Petschóra und dem nördlichen Uralgebirge bis an die Mündung der Newá und der Narówa, und von Wassiljssursk an der Wolga bis Liubetsch am Dnepr. Als Iwan III. den großfürstlichen Thron bestieg, umfaßte das Moskauer Territorium kaum mehr als 15 000 Quadratmeilen. Die Neuerwerbungen Iwans III. und seines Sohnes vergrößerten dieses Territorium mindestens um 40 000 Quadratmeilen.

Soweit die Veränderung in dem äußeren Bestande Moskaus. Territorialer Zuwachs ist an sich ein rein äußerer, geographischer Erfolg; doch beeinflußte er mächtig die politische Stellung des Fürstentums Moskau und seines Fürsten. Nicht der Umfang der neuen Gebiete war wichtig. Man fühlte in Moskau, daß hier ein großes historisches Werk seinen Abschluß fand, das, seit langem begonnen, tief in die innere Struktur des Landes und seines Lebens eingriff. Diesem Empfinden gaben die damaligen Organe der Moskauer Publizistik, die Chronographie und ein „Jurodiwij"*) Ausdruck. In der Chronik wird der Großfürst Wassilij III. der letzte „Sammler" Rußlands genannt. Der eben erwähnte Enkel des Schemiaka war der letzte Moskauer Udélfürst, der nicht zur Familie Wassilij's des Dunkeln gehörte. Als er in den Kerker geworfen worden war, zeigte sich in den Straßen Moskau's ein „Juródiwij" mit einem Besen in der Hand. Auf die Frage, was er mit dem Besen wolle, gab er zur Antwort: „Noch ist das Reich nicht ganz rein; es ist an der Zeit, den letzten Kehricht auszukehren". Wenn Sie die neuen Grenzen des Fürstentums Moskau, wie sie sich aus den hergezählten territorialen Neuerwerbungen ergeben, betrachten, so können Sie sehen, daß dieses Fürstentum ein ganzes Volk in sich aufgenommen hatte. Wir wissen

*) Unübersetzbares Wort, inhaltlich etwa mit „Gottbesessener" wiederzugeben. So werden herumziehende Bettler, meist (wirklich oder fiktiv) geistig Anormale, oft Idioten genannt, deren Worten man göttliche Inspiration beimißt. Anm. d. Hrsg.

schon, wie sich auf dem Wege der Kolonisation in Zentral- und Nordrußland in der Udélperiode ein neuer Volksstamm innerhalb der russischen Bevölkerung, nämlich — der *großrussische* — herangebildet hatte. Bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts war aber dieser Volksstamm nicht mehr als eine ethnographische Tatsache, ohne weitere politische Bedeutung, gewesen; er zerfiel in etliche selbständige und verschieden organisierte politische Bestandteile; die nationale Einheit hatte sich in keiner staatlichen Einheit Ausdruck schaffen können. Nun aber vereinigt sich dieses Volk unter einer staatlichen Herrschaft und erhält eine einheitliche politische Organisation. Mit dieser Tatsache ändert sich auch der Charakter des Fürstentums Moskau. War es bisher eines von mehreren Großfürstentümern Nordrußlands gewesen, so wird es jetzt — zum einzigen und darum zum nationalen Großfürstentum: seine Grenzen decken sich mit denen des großrussischen Volkes. Die völkischen Sympathien, die Großrußland früher nach Moskau hinzogen, wurden nunmehr zu politischen Verbindungen. Das also ist die grundlegende Tatsache, aus der sich alle übrigen Erscheinungen unserer Geschichte im XV. und XVI. Jahrhundert ergeben. Diese Tatsache läßt sich folgendermaßen ausdrücken: *Der Abschluß der territorialen Zusammenfassung Nordrußlands durch Moskau verwandelte das Fürstentum Moskau zum nationalen großrussischen Reiche* und verlieh dem Großfürsten von Moskau die Bedeutung eines nationalen großrussischen Herrschers. Wenn Sie an die wichtigsten Erscheinungen unserer Geschichte im XV. und XVI. Jahrhundert denken, so werden Sie alsbald erkennen, daß sich die äußere und die innere Lage des Moskauer Reiches im Verlaufe dieser Periode aus dieser grundlegenden Tatsache ableiten läßt.

Erstens änderte sich die *äußere Lage* des Fürstentums Moskau. Bisher war es fast von allen Seiten vor äußeren Feinden durch andere russische Fürstentümer gedeckt worden; im Norden durch das Fürstentum Twer, im Nordosten und Osten durch Jaroslàwlj, Rostów und bis ans Ende des XV. Jahrhunderts durch Nishnij-Nówgorod; im Süden durch Riasánj und durch die kleinen Fürstentümer am Oberlauf der Oká, im Westen durch Smolénsk (bis zu seiner Besetzung durch Witowt 1404), im Nordwesten durch die Gebiete von Nówgorod und Pskow. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts fallen alle diese äußeren Deckungen fort, und das Fürstentum Moskau steht den auswärtigen Staaten, die dem Verbande der russischen Fürstentümer nicht angehörten, gleichsam Aug in Auge gegenüber. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel in der äußeren Lage des Fürstentums

mußte sich auch die *auswärtige Politik* der Fürsten von Moskau ändern. Nun, da sich ihr Wirkungskreis erweitert hatte, traten sie an die Erledigung neuer Aufgaben heran, die sich die Moskauer Fürsten der Udélperiode noch gar nicht hätten stellen können. Bisher hatten sich die auswärtigen Beziehungen der Moskauer Fürsten auf den engen Kreis der eigenen Sippe, der anderen russischen Groß- und Udélfürsten und der Tataren beschränkt. Seit Iwan III. öffnet sich der Moskauer Politik ein weiteres Feld: das Moskowitenreich knüpft diplomatische Beziehungen zu ausländischen, westeuropäischen Reichen an — zu Polen und Litauen, zu Schweden, aber auch zu dem deutschen Orden, zum deutschen Kaiser.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der diplomatischen Bühne ändert sich auch das Programm der auswärtigen Politik. Die Veränderung ist aufs engste verknüpft mit einer Idee, die sich damals in der Moskauer Gesellschaft zu regen begann, der Idee von einem nationalen Reich.

Wir werden dieser Idee um so mehr unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, als der Fall selten genug zu verzeichnen ist, daß eine Idee direkt an der Entwickelung der Tatsachen unserer alten Geschichte beteiligt war. Das Bewußtsein oder — richtiger — das Empfinden für die völkische Einheit innerhalb Rußlands ist keineswegs eine Errungenschaft des XV.—XVI. Jahrhunderts: vielmehr hatte es sich im XI. und XII. Jahrhundert in der Kijewer Russj gebildet, und als ich meine Betrachtungen über die politische Struktur Rußlands in jenen Jahrhunderten zum Abschluß brachte, wies ich bereits auf dieses Empfinden hin und war sogar bemüht, einige Besonderheiten desselben zu kennzeichnen. Ich sagte, daß es zu jener Zeit nicht so sehr in einem bewußten Erfassen des Charakters und der historischen Bestimmung des Volkes zum Ausdruck gekommen sei, als vielmehr in dem Gedanken an das russische Land als an das *gemeinsame Vaterland* (Bd. I., Kap. 12). Es ist schwer festzustellen, wie die Nöte der Udélperiode auf diese Idee eingewirkt haben. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß sie sich im Volke lebendig erhielt, wozu die Kirche und andere Bindungen das ihre beitragen mochten. Die Spaltung des russischen Volkes in zwei Hälften — eine südwestliche und eine nordöstliche, die Udélzersplitterung der letzteren, das fremde Joch — alle diese ungünstigen Umstände konnten wohl kaum zur Klärung der Idee der Volkseinheit beitragen, waren aber wohl imstande, das dumpfe Verlangen darnach wachzurufen oder zu nähren, und wir wissen bereits, wie wesentlich dieses Verlangen zu Erfolgen des Fürstentums Moskau beigetragen hat.

Ich will hier aber nicht von diesem Bedürfnis reden, sondern von der Idee eines *nationalen* Staates, vom Streben nach politischer Einheit auf völkischer Grundlage. Diese Idee nun entspringt und wird eifrig ausgebildet vor allem in den Moskauer Regierungskreisen nach Maßgabe dessen, wie sich Großrußland unter Moskauer Oberhoheit zu einen beginnt. Es ist interessant zu verfolgen, in welcher Form und mit welchem sachlichen Verständnis diese Idee zum Ausdruck kommt, die natürlich auf die Entwicklung des Gesamtlebens des Fürstentums Moskau nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Zu ersehen ist erstens, daß sie sich unter dem Druck der veränderten äußeren Beziehungen des Großfürsten von Moskau gestaltet. Daher ist die Moskauer Diplomatie zur Zeit Iwans vornehmlich ihre Trägerin und von hier aus, d. h. aus dem fürstlichen Palast und aus der Kremlkanzlei dringt sie in die Moskauer Gesellschaft. Früher war es so, daß die Zusammenstöße der Großfürsten von Moskau mit ihren russischen Nachbarn nur an die lokalen Interessen und Empfindungen der Bewohner von Moskau, Twer, Riasánj rührten und deren Trennung voneinander bewirkten; nun aber kämpft Rußland gegen Polen, gegen Schweden, gegen die Deutschen. Waren die Kriege, die Moskau früher führte, nicht mehr als Fehden russischer Fürsten untereinander gewesen, so handelt es sich hier um ein Ringen von Völkern. Die auswärtigen Beziehungen Moskaus zu seinen andersstämmigen Nachbarn bekommen nun eine gleiche allgemeine Bedeutung für das ganze großrussische Volk: sie trennen die einzelnen Teile nicht mehr voneinander, sondern sie verbinden sie im Bewußtsein gemeinschaftlicher Interessen und gemeinsamer Gefahren, sie zeigen, daß Moskau die Sorge für alle übernommen hat, daß man in Moskau diese Interessen wahrnimmt und vor den Gefahren auf der Hut ist, die gleichermaßen die Bewohner von Moskau, von Twer und einen jeden Russen überhaupt angehen. Die auswärtigen Angelegenheiten Moskaus rufen den Gedanken an ein Volkstum, an einen Volksstaat wach. Dieser Gedanke mußte auch dem sozialen Bewußtsein der Moskauer Fürsten sein Gepräge geben. Wohl ließen sie sich in ihren Geschäften durch dynastische Interessen leiten, aber die Gleichgültigkeit oder die stillschweigende Sympathie, mit der die örtlichen Gesellschaften die Entfernung ihrer Udélfürsten durch Moskau aufnahmen, die offenkundige Mitwirkung der höchsten kirchlichen Hierarchie, die Anstrengungen Moskaus im Kampf mit den Unterdrückern des Volkes, all dies gab dem egoistischen Wirken der Moskauer „Ländersammler" den Charakter einer Angelegenheit des ganzen Volkes, einer patriotischen Tat, und der Umstand, daß ihre

Gebietserwerbungen mit den Grenzen Großrußlands zusammenfielen, nötigte sie wohl oder übel dazu, ihre dynastischen Interessen dem Volkswohl anzupassen und als Kämpfer für Volk und Glauben aufzutreten. Nachdem der Herrscher von Moskau ganz Großrußland seiner Udélwótschina einverleibt und nun gezwungenermaßen im Interesse des gesamten Volks zu handeln hatte, stellte er nunmehr auch die Forderung, daß sämtliche Teile Rußlands seiner Wótschina angegliedert würden. Das nun zusammengeschlossene Großrußland zeitigte die Idee eines nationalen Staates, setzte ihm aber keine bestimmten Grenzen, die im gegebenen Augenblick immer mehr oder weniger zufällige waren; sie erweiterten sich nach Maßgabe der Erfolge der Moskauer Waffen und der kolonisatorischen Bewegung des großrussischen Volkes.

Diese Idee nun läßt sich in den Moskauer diplomatischen Urkunden seit Iwan III. immer deutlicher verfolgen. Ich will Ihnen daraus einige und vielleicht nicht einmal besonders charakteristische Einzelzüge anführen. Iwan III. führte zweimal Krieg mit seinem litauischen Nachbarn, dem Großfürsten Alexander, einem Sohn Kasimirs IV. Beide Kriege hatten die gleiche Veranlassung: den Übergang der tschernigowschen Kleinfürsten in Moskauer Dienste. Der erste Krieg entbrannte sofort nach Kasimirs Tode im Jahre 1492 und kam 1494 zum Abschluß. Alexanders Heirat mit der Tochter Iwans verhinderte den zweiten Krieg (1500—1503) dennoch nicht, als die Litauen dienstbaren Fürsten in verstärktem Maße wieder zu Moskau übergingen. Als Vermittler zwischen den kämpfenden Parteien trat der vom Papst und vom Ungarnkönig Wladislaus, Alexanders älterem Bruder, nach Moskau abgeschickte Gesandte auf. Zur selben Zeit (1501) wurde Alexander von Litauen nach dem Tode seines anderen Bruders Jan Albrecht auch zum polnischen König erwählt. Der Gesandte führte in Moskau Klage, der Herrscher von Moskau risse litauische Wótschinen an sich, auf die er nicht das geringste Anrecht habe. Die Moskauer Regierung erwiderte hierauf: „Die Könige von Ungarn und Litauen erklären, daß sie sich für ihre Wótschina gegen uns erheben; was aber nennen sie ihre Wótschina? Sind es nicht diejenigen Städte und Bezirke, die uns die russischen Fürsten, die in unsere Dienste traten, gebracht haben oder die unsere Leute den Litauern genommen haben? Wir hoffen, dem Papst ist gut bekannt, daß die Könige Wladislaus und Alexander von ihren Urvätern her die Königreiche Polen und Litauen als Wótschina besitzen, das russische Land ist aber seit altersher unsere Otschina. Möge es sich der Papst überlegen, ob die Könige recht handeln, wenn sie

nicht um ihre Wótschina mit uns Krieg führen wollen". Hier bezeichnet die diplomatische Dialektik ganz Rußland und nicht nur den großrussischen Teil desselben als Wótschina des Moskauer Herrschers. Diese Erklärung wurde dann von Moskau im Jahre 1503 bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit Alexander wiederholt, als der litauische Großfürst gegen den Moskauer Klage erhob, daß dieser die eroberten Gebiete Litauens nicht zurückgeben wolle; ihm — Alexander — täte es leid um seine Wótschina. „Mir aber, entgegnete Iwán, soll es um meine Wótschina nicht leid sein, um das russische Land, das unter Litauen liegt, um Kijew, Smolénsk und die andern Städte?" Im Verlauf der Friedensverhandlungen (im Jahre 1503) wiederholten die Moskauer Bojaren im Namen Iwáns III. hartnäckig den polnisch-litauischen Abgesandten: „Und nicht das allein ist unsere Wótschina, was jetzt an Städten und Bezirken uns angehört, auch das ganze russische Land ist von altersher, von unsern Urvätern her, unsere Wótschina". Um die nämliche Zeit erklärte Iwán III. in der Krim, daß es zwischen Moskau und Litauen keinen dauernden Frieden geben könne, ehe der Fürst von Moskau seine Wótschina zurückerhalten habe, nämlich das ganze Rußland, das unter Litauen läge, und daß der Kampf nur von Waffenstillständen unterbrochen werden würde, um die Kräfte wieder zu sammeln und Atem zu schöpfen. Diese Idee von der staatlichen Einheit Rußlands auf Grund historischer Tradition wird nunmehr zur politischen Forderung erhoben, und Moskau hat Eile, dies allseitig als sein unantastbares Recht bekanntzugeben.

Dies waren die beiden nächstliegenden Folgen, die sich aus der obengenannten grundlegenden Tatsache ableiten lassen. Dank den neuen territorialen Erwerbungen der Moskauer Fürsten hatte sich, erstens, die äußere Lage des Fürstentums Moskau verändert, und zweitens komplizierten sich dadurch die Aufgaben der auswärtigen Politik Moskaus, das jetzt, nachdem Großrußland zu einer politischen Einheit geworden war, daran ging, das Problem der politischen Einigung von ganz Rußland aufzuwerfen; dieses Problem hinwiederum hatte den langen Kampf der beiden benachbarten slawischen Staaten, nämlich Rußlands und Polens, zur Folge. Eine einfache Herzählung der Kriege, die Moskau gegen Polen-Litauen unter Iwan III. und seinen beiden nächsten Nachfolgern auszufechten hatte, verdeutlicht, eine wie schwerwiegende historische Perspektive seine in der Krim abgegebene Erklärung aufgerollt hatte: zwei Kriege unter seiner Regierung, zwei unter seinem Sohn Wassilij, ein Krieg zur Zeit der Regierung Jeléna's, der Witwe Wassilij's, dann unter Iwán IV. — der

Krieg gegen Livland, der einen langwährenden Kampf, genauer gesprochen zwei Kriege mit Polen im Gefolge hatte und sich durch zwanzig Jahre seiner Regierung hinzog. Von neunzig Jahren (1492—1582) waren nicht weniger als vierzig auf den Kampf mit Litauen-Polen daraufgegangen.

SECHSTES KAPITEL.

Innere Folgen der grundlegenden Tatsache der dritten Periode. — Zunehmendes politisches Selbstbewußtsein des Herrschers von Moskau. — Sófja Paläológ und ihre Bedeutung für Moskau. — Neue Titel. — Neue Genealogie und Legende von der Krönung Wladimir Monomáchs. — Die Idee der großfürstlichen Würde von Gottes Gnaden. — Wótschina und Reich. — Schwanken zwischen den beiden Regierungsformen. — Erbfolgeordnung. — Erweiterung der Macht des Großfürsten. — Der Udélbesitz — veraltet und schädlich. — Unsichere Stellungnahme von Seiten Iwáns III. und seiner Nachfolger. — Die Reichsgewalt des Herrschers von Moskau. — Wandel in der Auffassung der Moskauer Gesellschaft vom Herrscher. — Schlußfolgerungen.

Ich habe auf die nächstliegenden äußeren Folgen hingewiesen, die sich aus dem grundlegenden Faktum der Periode, die wir betrachten, ergaben. Doch hat dieses Faktum auch auf die mehr im Verborgenen liegenden Sphären des moskauer staatlichen Lebens, auf die politischen Vorstellungen und auf die inneren Verhältnisse im Reich eingewirkt, und dieser Einwirkung haben wir unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das angeführte Faktum spiegelt sich deutlich im politischen Selbstbewußtsein des moskauer Fürsten und der großrussischen Gesellschaft. Wir können natürlich nicht erwarten, daß die neue Lage in der sich der Herrscher von Moskau erwies, mag sie auch noch so stark zu fühlen gewesen sein, alsbald in den moskauer Regierungskreisen dementsprechend deutliche und neugeartete politische Vorstellungen geschaffen hätte. In keinem einzigen Schriftwerk von damals werden wir einen geschlossenen, abgerundeten Ausdruck für die Vorstellungen finden, die sich unter der Einwirkung der veränderten Lage überall regten. Die Politiker von damals waren nicht gewohnt, abstrakte Theorien zum Ausgangspunkt für ihr Wirken zu machen oder rasch von neuen Tatsachen zu neuen Ideen zu schreiten. Die neue Idee faßte nur langsam Wurzel und verharrte lange im Stadium eines unklaren Gedankenbildes oder einer schwankenden Stimmung. Um die Menschen, die sich in einem solchen Zustande befinden, recht zu begreifen, muß man auf die einfachsten,

ursprünglichsten Seelenregungen zurückgreifen, muß die äußeren Einzelheiten ihres Lebens kennen lernen: die Tracht, welche sie ihrem Gang, das Milieu, dem sie ihre äußere Haltung anpassen; solche Anzeichen verraten am ehesten ihre Gedanken und ihre Empfindungen, die ihnen selber vielleicht noch nicht klar und auch noch nicht reif sind für eine verständlichere Ausdrucksform. Die moskauer Regierungsgewalt, die es wohl empfand, daß sich die Umstände verändert hatten, die sich aber über die ihr zukommende neue Bedeutung noch nicht Rechenschaft zu geben vermochte, tastete in der Heimat und auswärts nach Formen, die der neuen Lage entsprochen hätten, und nachdem sie sich diese Formen angeeignet hatte, war sie bestrebt mit deren Hilfe sich über ihre eigene neue Bedeutung Klarheit zu schaffen. So betrachtet ist einigen diplomatischen Formalitäten und neuen höfischen Zeremonien, die unter Iwán III. eingeführt wurden, ein nicht geringes historisches Interesse beizumessen.

Iwán war zweimal verheiratet. Seine erste Frau hieß Márja Boríssowna und war die Schwester seines Nachbarn, des Großfürsten von Twer. Nach ihrem Tode (1467) ging Iwán auf die Suche nach einer Gemahlin, die möglichst von ferne käme und möglichst vornehm wäre. Damals lebte in Rom die verwaiste Nichte des letzten byzantinischen Kaisers, Sófja Fóminitschna (Tochter des Thomas) Paläológ mit Namen. Obwohl die Griechen in den Augen der rechtgläubigen Russen seit der florentinischen Union (1439) stark an Achtung eingebüßt hatten, und ungeachtet des Umstandes, daß Sófja in nächster Nähe vom verhaßten Papst, in einer so verdächtigen kirchlichen Gesellschaft lebte, überwand Iwán III. dennoch seine religiösen Bedenken, ließ die Prinzessin aus Italien kommen und heiratete sie im Jahre 1472. Die Prinzessin, die damals in ganz Europa wegen ihrer ungewöhnlichen Korpulenz bekannt war, hatte nichtsdestoweniger einen feinen Verstand und gelangte in Moskau zu außerordentlicher Bedeutung. Die Bojaren des XVI. Jahrhunderts schrieben ihr alle die ihnen ungenehmen Neuerungen zu, die sich mit ihrem Eintreffen am moskauer Hof einbürgerten. Baron Herberstein, ein aufmerksamer Beobachter des moskauer Lebens, der als Gesandter des deutschen Kaisers zweimal im Lauf der Regierung von Iwáns Nachfolger nach Moskau gekommen war, bemerkt in seinen Mitteilungen über Sòfja, auf Grund dessen, was er von den Bojaren gehört hatte, sie sei eine ungewöhlich schlaue Frau gewesen und habe großen Einfluß auf den Großfürsten gehabt, der vieles auf ihre Eingebung hin getan hätte. Ihrem Einfluß wird sogar zu-

geschrieben, daß Iwán III. sich entschloß, das Tatarenjoch endgültig abzuschütteln. In den Erzählungen und Urteilen der Bojaren über die Prinzessin fällt es nicht leicht, richtige Beobachtungen von Verdächtigungen und Übertreibungen, die Mißgunst eingegeben hatte, zu sondern. Sòfja konnte natürlich nur das hierher übertragen, was ihr selber am Herzen lag, und was man in Moskau zu begreifen und zu bewerten imstande war. Sie konnte die Traditionen und Gepflogenheiten der byzantinischen Hofhaltung herüberbringen, den Stolz auf ihre Abstammung, den Groll darüber, daß sie einen Fürsten ehelichte, der den Tataren tributpflichtig war. In Moskau werden ihr die Einfachheit und das Unzeremonielle der höfischen Verhältnisse wohl kaum zugesagt haben, kam es doch vor, daß Iwán III., wie sich sein Enkel ausdrückte, „manche Schimpfworte und Vorwürfe" von widerspenstigen Bojaren über sich ergehen lassen mußte. Aber wenn man auch von ihr absieht, hatte doch in Moskau, nicht Iwán III. allein den Wunsch, alle die alten Gepflogenheiten, die der veränderten Stellung des Herrschers von Moskau gar nicht mehr entsprachen, abzuändern; Sófja aber mit ihrem griechischen Hofstaat, der sowohl byzantinische als auch römische Gebräuche recht wohl kannte, konnte die notwendigen Anweisungen geben, auf welche Weise und nach welchen Mustern die erwünschten Änderungen vorzunehmen seien. Auf ihren Einfluß gehen wohl die dekorativen Neuerungen und das Treiben hinter den Kulissen am moskauer Hofe zurück, auch die Hofintriguen und die persönlichen Beziehungen; doch auf die Politik vermochte sie nur durch solche Eingebungen zu wirken, die den heimlichen oder noch unklaren Gedanken Iwáns entsprachen. Besonders deutlich konnte sich der Gedanke einprägen, daß sie, die Zaréwna (d. h. die Prinzessin kaiserlichen Geblüts), durch ihre Ehe die Herrscher von Moskau zu Erben der byzantinischen Imperatoren machte, und daß ihnen somit die gesamte Interessensphäre des rechtgläubigen Orients, die jenen eignete, zufalle. Daher wurde Sòfja in Moskau nicht so sehr als Großfürstin von Moskau, als vielmehr als Zaréwna von Byzanz geschätzt, und tat dies auch selber. Im Tróizko-Ssérgiewschen Kloster wird eine Seidenstickerei bewahrt, die diese Großfürstin eigenhändig angefertigt hat; sie hat auch ihren Namen darauf gestickt. Die Stickerei stammt aus dem Jahre 1498. Man sollte meinen, Sófja hätte im Lauf ihrer 26-jährigen Ehe Zeit genug gehabt, ihren ehemaligen byzantinischen Rang zu vergessen; allein sie nennt sich auf der Stickerei immer noch „Zaréwna von Zargrád" (Konstantinopel), und nicht Großfürstin von Moskau. Das

hatte seinen guten Grund: als Zarèwna hatte Sòfja in Moskau das Recht, ausländische Gesandtschaften zu empfangen. Auf diese Weise hatte die Ehe zwischen Iwàn und Sòfja die Bedeutung einer politischen Kundgebung; der ganzen Welt wurde dadurch bekanntgegeben, daß die Zarèwna als Erbin des zusammengebrochenen byzantinischen Hauses, dessen Hoheitsrechte auf Moskau, als auf das neue Byzanz, übertragen hatte und sie dort mit ihrem Gemahl teilte.

Iwàn mußte das Neue an seiner Stellung, noch dazu an der Seite einer so vornehmen Frau, der Erbin byzantinischer Imperatoren, stark empfinden; eng und häßlich erschien ihm jetzt der Kreml, wie ihn seine anspruchslosen Vorfahren bewohnt hatten. Die Zarèwna mußten Baumeister aus Italien folgen; die errichteten den neuen Uspénskij Sóbór (Himmelfahrtskathedrale), die Granowitaja Paláta (der große Empfangssaal im Kreml) und einen neuen steinernen Palast an Stelle der alten hölzernen Bauten. Gleichzeitig wurde im Kreml bei Hofe das komplizierte und strenge Zeremoniell eingeführt, das dem moskauer höfischen Leben ein so geziertes und gespreiztes Gepräge verlieh. Wie Iwàn im eigenen Hause, im Kreml inmitten seiner Leute, jetzt feierlicher auftrat, so auch wenn es sich um auswärtige Beziehungen handelte, besonders aber, seit ohne jeglichen Kampf, wie von selber, noch dazu unter Mitwirkung der Tataren, das Joch der Ordà von seinen Schultern gefallen war, das zweieinhalb Jahrhunderte (1238—1480) auf Nordostrußland gelastet hatte. In den moskauer Regierungsurkunden, besonders in den diplomatischen Akten wird von nun an die Ausdrucksweise feierlicher, es bildet sich eine prunkvolle Terminologie aus, die den Schriftführern der Udélperiode unbekannt war. Unter anderm zögerte man nicht, für die eben erst geschaffenen politischen Vorstellungen und Tendenzen einen entsprechenden Ausdruck in neuen Titulaturen zu ersinnen, wie man sie nun in den Akten dem Namen des moskauer Herrschers beigefügt finden kann. Es steckt darin ein ganzes politisches Programm, durch welches nicht so sehr die wirkliche, als die gewünschte Lage charakterisiert wird. Zugrunde liegen dieselben zwei Vorstellungen, die von den Moskauer Regierungskreisen den Ereignissen entnommen worden waren, und beide Vorstellungen sind politische Ambitionen: es ist die Idee vom moskauer Herrscher, als von dem nationalen Beherrscher des *gesamten* Rußland, und die Idee — er sei der politische und kirchliche Erbe der byzantinischen Imperatoren. Ein gut Teil Rußlands lag unter Polen und Litauen, und doch wagte es Iwán III. als erster in seinen Beziehungen zu den westlichen

Höfen, Litauen nicht ausgenommen, vor der europäischen politischen Welt den anmaßenden Titel eines *Herrschers von ganz Rußland* zu führen, ein Titel, der früher nur für den Hausgebrauch, wenn man so sagen darf, bestimmt war und in den Akten der inneren Landesverwaltung gebraucht wurde; im Vertrage von 1494 zwang er die litauische Regierung, diesen Titel in aller Form anzuerkennen. Als Moskau das Tatarenjoch abgeschüttelt hatte, nennt sich Iwàn III. im Verkehr mit geringeren ausländischen Potentaten, so z. B. mit dem Großmeister von Livland, *Zar von ganz Rußland*. Bekanntlich ist dieser Terminus eine verkürzte südslawische und russische Form vom lateinischen *Caesar*, oder nach der alt-russischen Rechtschreibung *Zisari*, wie ja von dem nämlichen Wort, nur in anderer Aussprache das deutsche „Kaiser" abzuleiten ist. Der Zarentitel wird in den Akten, die sich auf die innere Verwaltung beziehen, unter Iwán III., manchmal unter Iwán IV. — gewöhnlich mit dem der Bedeutung nach verwandten Titel eines *Ssamodérshez* (Selbstherrscher) verbunden: es ist das die slawische Übertragung des byzantinischen Imperatorentitels αὐτοκράτωρ. Beide Bezeichnungen hatten im alten Rußland nicht die Bedeutung, die sie später erhielten; damit sollte nicht ein Herrscher mit unumschränkter Macht gemeint sein, sondern ein Herrscher, der von keiner auswärtigen Macht abhängig und niemandem tributpflichtig ist. Im politischen Jargon von damals waren beide Bezeichnungen dem entgegengesetzt, was wir unter dem Worte *Vasall* verstehen. Das alte russische Schrifttum nennt bisweilen die russischen Fürsten auch vor der Tatareninvasion — Zaren, doch ist darunter kein politischer Terminus zu verstehen, sondern es ist ein Titel, der Ehrfurcht zum Ausdruck bringen soll. Bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts werden im alten Rußland vorwiegend die byzantinischen Kaiser und die Chane der „Goldnen Horde", also die hier bekanntesten unabhängigen Herrscher, Zaren genannt, und Iwàn III. konnte sich diesen Titel erst zulegen, nachdem er aufgehört hatte, ein tributpflichtiger Vasall des Chans zu sein. Die Loslösung vom Tatarenjoch beseitigte das politische Hindernis dazu, während die Ehe mit Sòfja die historische Rechtfertigung bot: Iwán III. konnte sich mit Fug und Recht für den einzigen „rechtgläubigen" (d. h. griechisch-katholischen) und unabhängigen Fürsten der Welt halten, wie es die byzantinischen Kaiser gewesen waren, und für den Beherrscher Rußlands, das ehemals dem Chan der Ordá untertan gewesen war. Nachdem sich Iwán diese neuen pomphaften Titel zugelegt hatte, hielt er es für angebracht, sich in den Regierungsakten

nicht mehr einfach auf gut-russisch Iwán, Herrscher und Großfürst, zu nennen, sondern er begann sich mit der kirchlichen Formel als „Ioánn, von Gottes Gnaden, Herrscher aller Reußen" zu bezeichnen. Diesem Titel wird, um ihn historisch zu rechtfertigen, eine lange Reihe von geographischen Epitheta angehängt, durch die der neue Umfang des Moskowitenreiches bezeichnet wird: „Herrscher aller Russen und Großfürst von Wladìmir und Moskau und Nòwgorod und Pskow und Twer und Perm und Iugra und Bolgarien und anderer" scil. Länder. Da er sich sowohl seiner politischen Machtstellung als auch seinem griechisch-orthodoxen Glauben nach, endlich auch auf Grund der von ihm eingegangenen Ehe als Erbe des gefallenen Hauses der byzantinischen Kaiser fühlte, fand der Beherrscher von Moskau schließlich auch einen anschaulichen Ausdruck für seine dynastische Verbindung mit jenen: seit Ende des XV. Jahrhunderts führt er das byzantinische Wappen im Siegel — den zweiköpfigen Adler.

Damals dachte man nicht in Ideen, sondern in Bildern, in Symbolen, in Zeremonien, in Legenden, d. h. die Ideen wurden nicht zu logischen Kombinationen entwickelt, sondern zu symbolischen Handlungen oder zu vorauszusetzenden Tatsachen, welche man historisch zu rechtfertigen suchte. Man beschäftigte sich mit Vergangenem nicht etwa, um daraus die Geschehnisse der Gegenwart abzuleiten, sondern um die Interessen des Augenblicks zu rechtfertigen; man suchte nach Beispielen für die eigenen Ansprüche. Den moskauer Politikern zu Beginn des XVI. Jahrhunderts genügte die Verschwägerung mit dem byzantinischen Kaiserhause nicht: man suchte nach einer Blutsverwandtschaft, man wollte auf die Wurzel zurückgreifen können, auf den Prototyp der Weltmacht — auf Rom selber. In der moskauer Chronik jenes Jahrhunderts wird eine neue Genealogie der russischen Fürsten aufgestellt, wonach dieselben direkt vom römischen Kaiser abstammen sollten. Wahrscheinlich zu Beginn des XVI. Jahrhunderts hat sich die Legende gebildet, Augustus, der römische Kaiser und Herr der Welt, habe, als er sein Ende herannahen fühlte, die Welt unter seine Verwandten und Brüder geteilt und seinem Bruder „Pruss" das Land von der Weichsel bis an den Njéman gegeben, welches bis zur Gegenwart nach seinem Namen „Prussija" (Preußen) genannt wird, „von Pruss aber stammt im vierzehnten Gliede der große Herrscher Riurik". Die Moskauer Diplomatie zog aus dieser Legende die praktische Schlußfolgerung: im Jahre 1563 wird von den Bojaren des Zaren Iwán, im Verlauf der Unterhandlungen mit polnischen Gesandten, zur Rechtfertigung des Zarentitels

eben mit den Worten der Chronik diese nämliche Genealogie der Moskauer Riurikowitsche angeführt.

Auch die Idee von dem byzantinischen Erbe sollte hier historisch beleuchtet werden. Wladímir Monomách war ein Tochtersohn des byzantinischen Kaisers Konstantin Monomachos, der ca. 50 Jahre vor der Thronbesteigung seines Enkels gestorben war. Die unter Iwán dem Schrecklichen verfaßte Moskauer Chronik berichtet, Wladímir Monomách habe nach seiner Thronbesteigung seine Heerführer nach Konstantinopel geschickt, um eben gegen diesen griechischen Kaiser Konstantin Monomachos zu kämpfen; der aber habe, um den Krieg zu beenden, den griechischen Metropoliten nach Kijew abgesandt mit dem Kreuz aus lebenspendendem Holz (dem Kreuz Christi) und mit der kaiserlichen Krone von seinem Haupt, d. h. dem berühmten Hute Monomáchs samt einer Schale aus Karneol, aus der der römische Kaiser Augustus getrunken habe, und einer goldenen Kette. Im Namen seines Kaisers habe der Metropolit den Kijewer Fürsten um Frieden und Freundschaft gebeten, auf daß die ganze rechtgläubige Christenheit in Ruhe leben könne „unter der gemeinsamen Macht unseres Kaisertums und deiner mächtigen Selbstherrlichkeit vom Großen Rußland". Wladímir sei mit dieser Krone gekrönt worden und habe sich hinfort „Monomách, der gottgekrönte Zar vom Großen Rußland" genannt. „Seit der Zeit, so schließt der Bericht, werden mit dieser Zarenkrone alle Großfürsten von Wladimir gekrönt". Den Anlaß zu dieser Legende hatte die Zarenkrönung Iwáns IV. im Jahre 1547 gegeben, als der Titel eines Zaren und Selbstherrschers sowohl für die innere Verwaltung wie auch für die auswärtigen Beziehungen angenommen wurde, während er von Iwán III. gleichsam nur probeweise in etlichen, vorwiegend diplomatischen Akten geführt worden war. Der grundlegende Gedanke war, die Bedeutung des Herrschers von Moskau, als des politischen und kirchlichen Erben der byzantinischen Kaiser, gründe sich auf die unter Wladímir Monomách festgesetzte gemeinschaftliche Herrschaft der griechischen und russischen selbstherrlichen Zaren über die gesamte rechtgläubige Christenheit. Darum erachtete es Iwán IV. als erforderlich, die Annahme des Zarentitels durch einen schriftlich erfolgten Segen der griechischen Hierarchen mit dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel an der Spitze sanktionieren zu lassen: dem 1547 im Kreml zu Moskau erfolgten Akt wurde die Bedeutung einer ökumenischen kirchlichen Handlung beigemessen. Bemerkenswert ist, daß auch in diesem Akt der orientalischen Hierarchen die Moskauer Legende von der Zarenkrönung Wladímir Monomáchs Aufnahme gefunden hat. Es

gibt einen byzantinischen Bericht aus dem XIV. Jahrhundert, wonach der russische Großfürst am Hof des griechischen Zaren, des Beherrschers der Welt (ὁ τῆς οἰκουμένης κύριος καὶ ἄρχων) wie das von der byzantinischen Hierarchie gelehrt wurde, den Rang eines Truchseß (τὸ τοῦ ἐπὶ τραπέζης ὀφφίκιον) geführt habe, und Wassilij der Dunkle nennt sich in seinem Sendschreiben an den Kaiser von Byzanz den „swat (Schwäher) seines heiligen Zartums". Nun war nach der Moskauer Theorie des XV. bis XVI. Jahrhunderts aus dem Truchseß und Schwäher des Weltbeherrschers sein gleichstehender Genosse und späterhin sein Nachfolger geworden. Diese Idee, an denen sich im Verlauf von drei Generationen die Moskauer politischen Köpfe versuchten, fanden dann auch in der russischen denkenden Gesellschaft überhaupt Eingang. Der Mönch Filofej, aus einem der pleskauschen Klöster, hat wohl nicht nur seine persönliche Ansicht zum Ausdruck gebracht, wenn er an den Vater Iwáns des Schrecklichen schreibt, alle christlichen Zartümer seien in seinem Zartum vereint, auf der ganzen Welt sei er der einzige rechtgläubige Herrscher, und Moskau wäre das dritte und letzte Rom.

Die angeführten Einzelheiten sind, wenn auch an sich nicht alle von gleicher Wichtigkeit, so doch alle bemerkenswert als Symbole der politischen Denkweise, als Ausdruck einer lebhaften politischen Gedankenarbeit, welche die staatsmännischen Köpfe in Moskau unter den neugegebenen Bedingungen beschäftigte. An den neuen Titeln und Zeremonien, mit denen sich die Regierung schmückte oder umgab, besonders aber an den genealogischen und archäologischen Legenden, mit denen sie bemüht war, ihre Vergangenheit zu beleuchten, sind die Erfolge ihres politischen Selbstbewußtseins zum Ausdruck gekommen. Man fühlte in Moskau, daß man bedeutend gewachsen war, und suchte nach einem historischen, sogar nach einem theologischen Maßstab für dieses Wachstum. Dies alles führte zum Versuch, in das Wesen der obersten Gewalt einzudringen, ihren Urgrund, ihren Ursprung und ihren Zweck zu bestimmen. Der Moskauer Herrscher, der seine neue Stellung erkannt hatte, hielt den früheren Urprung seiner Macht, die *ótschina* und *dédina,* d. h. die Nachfolge von Vater und Großvater für unzureichend. Nun war er bestrebt, seine Macht auf ein erhabeneres Fundament zu stellen, sie freizumachen von jedem irdischen, juristischen Ursprung. Auch den Vorfahren Iwáns III. war die Idee vom Gottesgnadentum nicht fremd gewesen; keiner von ihnen hatte aber diese Idee so unumwunden ausgesprochen wie er, als sich ihm die Gelegenheit dazu bot. Ein deutscher Ritter, namens Poppel, bereiste in Europa wenig bekannte, abliegende Gebiete und war 1486 auf irgend

eine Weise nach Moskau geraten. Der Anblick der Residenz des unbekannten Moskowitenreiches überraschte ihn gleichsam, als eine politische und geographische Entdeckung. Im katholischen Westen kannte man vorwiegend das polnisch-litauische Rußland, und so mancher hatte keine Ahnung davon, daß es auch ein moskowitisches Rußland gäbe. Als Poppel zurückgekehrt war, erzählte er Kaiser Friedrich III., daß es jenseits des polnisch-litauischen Rußlands noch ein anderes Rußland gäbe, das Moskowitenreich, das weder von den Polen noch von den Tataren abhängig sei, und dessen Beherrscher vielleicht mächtiger und reicher noch als der König von Polen wäre. Der Kaiser war überrascht ob dieser unerwarteten Nachricht, und sandte Poppel nach Moskau mit dem Auftrag, um die Hand einer der Töchter Iwáns für seinen Neffen anzuhalten und als Zeichen der Erkenntlichkeit dem Fürsten von Moskau den Königstitel anzutragen. Iwán dankte für den liebenswürdigen Vorschlag, ließ jedoch dem Gesandten folgende Antwort erteilen: „Was du uns aber vom Königtum sagtest, so sind wir von Gottes Gnaden seit Anbeginn Herrscher in unserem Lande gewesen, seit den Zeiten unserer Urväter und sind von Gott dazu bestellt, wie unsere Vorväter auch. Wir flehen zu Gott, daß wir und unsere Kinder in alle Zeit also beharren, wie wir jetzt unseres Landes Herrscher sind; und wie früher, so wollen wir auch nunmehr von keinem eine Bestallung annehmen". Wie sein Großvater, so sagte auch der Zar Iwán gelegentlich einer Unterredung mit litauisch-polnischen Abgesandten, darüber Klage führend, daß König Sigismund August seine Titel und die Rechte, die durch sie zum Ausdruck kämen, nicht anerkennen wolle, daß ihm diese Rechte von Gott verliehen worden seien und keiner Bestätigung bedürften.

Das also sind die Erfolge, die das politische Selbstbewußtsein in Moskau durch so verschiedenartige Bemühungen erreicht hatte. Die Vereinigung Großrußlands hatte den Gedanken vom Zusammenschluß des gesamten Rußlands unter einer Herrschaft entstehen lassen und die Tendenz hervorgerufen, dieser Machtstellung nicht nur allrussische, sondern Weltbedeutung beizumessen. Aber auf Grund welchen Rechts vollzog sich der Zusammenschluß Großrußlands und sollte sich die Einigung von ganz Rußland vollziehen? Iwán III. hatte kategorisch erklärt, und seine Nachfolger wiederholten es, daß das gesamte Rußland ihre *ótschina* sei. Der neue Verband, der aus dem Zusammenschluß von Großrußland entstanden war, wurde folglich unter die alte politische Formel gebracht: es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß Iwán III. die ótschina irgend anders verstanden hätte, als diese Form von seinen Udélvorfahren verstanden worden

war. Gesellschaftliche Verbände haben indessen die Eigenart, daß sie sich ihnen gemäße politische Formen suchen. In der Udélwótschina, deren freie Bewohner sich in einem zeitlich bestimmten Vertragsverhältnis zum Fürsten befanden, das jeden Augenblick gelöst werden konnte, war der Fürst nur Eigentümer des Territoriums, des Landes samt dem wirtschaftlichen Zubehör. Ein Land aber, das von einem ganzen Volke bewohnt und dessen Vaterland geworden war, konnte, wenn es unter einer Herrschaft vereinigt war, nicht wótschina-Eigentum der Träger dieser Macht bleiben. In Moskau waren Ansprüche auf ganz Rußland, auf ein ungeteiltes Volk, im Namen des staatlichen Prinzips erhoben worden, und doch wollte man es wie eine ótschina, also auf Grund des privaten Udélrechtes, beherrschen. Darin lag der innere Widerspruch jenes Zusammenschlusses, der mit einem so offenbaren Erfolge von Iwán III. und seinem Nachfolger zu Ende geführt worden war. Iwán III., der erste Moskauer Fürst, der vor aller Welt das gesamte Rußland für seine wótschina erklärte, fühlte, wie es scheint, diesen Widerspruch und suchte nach einem Ausweg, wobei er bestrebt war, seine Wótschinagewalt mit den Forderungen, die sich aus der veränderten Sachlage ergaben, in Übereinstimmung zu bringen. Da er nun Herr über ein ganzes „rechtgläubiges" Volk geworden war, erkannte er, wenn auch unklar, die neuen Verpflichtungen, die ihm, als dem gottgewollten Hüter des Volkswohles, hieraus erwuchsen. Das zeigt sich bei einer Gelegenheit, von der wir nebenbeibemerkt, lange nicht aus erster Quelle hören. Auf Grund seines Vertrages befahl Iwán im Jahre 1491 seinen Udélbrüdern, mit ihren Heerhaufen seinem Verbündeten, dem Krim-Chan Mengli-Girej, zu Hilfe zu kommen. Der Udélfürst Andréj von Uglitsch gehorchte aber nicht und ließ sein Heer nicht ausrücken. In Moskau wurde zunächst darauf nicht reagiert, und als Fürst Andréj in die Hauptstadt kam, wurde er freundlich empfangen, dann aber plötzlich festgenommen und eingekerkert. Der Metropolit hielt es für seine Amtspflicht, beim Großfürsten für den Gefangenen Fürsprache einzulegen; Iwán weigerte sich aber, ihn in Freiheit zu setzen und bemerkte dabei, dieser Fürst habe schon früher etliche Male Böses gegen ihn im Schilde geführt. „Daran wäre vielleicht nichts gelegen, fügt Iwán hinzu, aber wenn ich sterbe, wird er unter meinem Enkel nach dem Großfürstentum trachten, und sollte er sein Ziel auch nicht erreichen, so wird er doch meine Söhne aufwiegeln, und sie werden einander bekämpfen, die Tataren aber werden über Rußland herfallen, morden, Gefangene fortschleppen und wieder Tribut auferlegen, und es wird, wie früher, Christenblut fließen, und alle meine Mühe wird vergeblich gewesen

sein, und ihr werdet, wie früher, zu Sklaven der Tataren werden". So berichtet Tatistschew in seiner Chronik, gibt aber nicht an, welcher Quelle er diese Worte des Großfürsten entnimmt. Jedenfalls ist ersichtlich, daß, seit der Erfolg des Landeszusammenschlusses durch Moskau gesichert war, sowohl in Iwán III. als in seinem Sohn und Enkel der Wótschinabesitzer und der Herrscher miteinander ringen, der selbstherrliche Eigentümer und der Träger der höchsten Reichsgewalt. Das Schwanken zwischen den beiden Prinzipien oder Ordnungen zeigt sich an den Entscheidungen der wichtigsten Fragen, die ein Ergebnis eben dieses Zusammenschlusses waren, nämlich der Fragen nach der Erbfolgeordnung der Herrschaft, nach ihrem Umfang und nach ihrer Form. Der normale Verlauf des politischen Lebens im vereinigten Großrußland wurde über ein Jahrhundert hinaus durch dieses Schwanken gestört; das Reich erlitt tiefgreifende Erschütterungen, und die Dynastie ging darüber zugrunde.

Wir wissen bereits, auf welche Weise noch vor Iwán III. faktisch, nicht aber juristisch, im Moskauer Fürstenhause die Erbfolgeordnung der großfürstlichen Herrschaft in direkter, absteigender Linie sich fortsetzte. Alles hing von den Umständen und vom Chan ab; allein die Umstände und des Chans Wille pflegten gewöhnlich zugunsten dieser Ordnung zu stimmen, und es hatte sich eine Gewöhnung herangebildet, kraft der das Großfürstentum bereits seit Dimítrij Donskój nicht bloß zur Moskauer ótschina geworden war, sondern ausgesprochenermaßen zur ótschina des ältesten Sohnes des Großfürsten von Moskau. Wassilij der Dunkle, der im Kampf für diese Ordnung soviel zu erdulden gehabt hatte, erdachte ein Mittel zur Festigung besagter Ordnung, indem er noch zu Lebzeiten seinen älteren Sohn Iwán zum Großfürsten-Mitregenten ernannte. Iwán wollte dem Beispiel des Vaters folgen und ernannte seinen ältesten Sohn aus erster Ehe, Iwán mit Namen, ebenfalls zum Mitregenten. Der Mitregent starb aber und hinterließ einen Sohn Dimítrij, als auch der Sohn Sófjas — Wassilij — gerade heranwuchs. So hatte Iwán III. zwei absteigende, gleichstarke Linien: der Repräsentant der älteren (sein Enkel) stand um eine Generation tiefer, als der Repräsentant der jüngeren (sein Sohn). Die Bojaren standen aufseiten des Enkels, weil Sófja unbeliebt war. Sófja leitete mit ihrem Sohn eine dunkle Hofintrigue ein, die aber aufgedeckt wurde, und der erzürnte Iwán beschloß, seinen Enkel zum Nachfolger und Mitregenten zu ernennen. Er begnügte sich aber nicht, seinen Willen einfach zum Ausdruck zu bringen: den kürzlich eingeführten Brauch, den Nachfolger zu ernennen, nachdem er zuvor zur Mitregentschaft herangezogen

worden war, wollte er durch feierliche kirchliche Krönung des Erwählten zur großfürstlichen Würde sanktioniert wissen. Dem byzantinischen Krönungszeremoniell wurden die entsprechenden Zeremonien entnommen, man ergänzte sie durch dem Sonderfall angemessene Einzelheiten und stellte den „Tschin" (feierlicher Akt) der Ernennung des Dimítrij Iwánowitsch zum Großfürsten fest; er hat sich in einer zeitgenössischen Handschrift erhalten. Die Krönung erfolgte in der Uspénskij-Kathedrale im Jahre 1498. Der großfürstliche Ahn setzte dem großfürstlichen Enkel die Schápka (d. h. Hut, hier Krone) auf und hängte ihm die *„Barmy"*, einen breiten, abhängenden Schulterkragen um. Im Verlauf der Krönung wandte sich der Metropolit an den Großvater und nannte ihn „den vielberühmten Zaren-Selbstherrscher". Der feierliche Augenblick löste in dem Fürsten das Bedürfnis aus, Rückschau zu halten und die Vergangenheit, die Geschichte, heranzuziehen, um die neue Ordnung der Erbfolge in direkter Linie zu rechtfertigen. Iwán wandte sich an den Metropoliten und sagte: „Vater Metropolit! Durch Gottes Fügung war es seit den Zeiten unserer Urväter, der Großfürsten, Brauch bei uns seit alters bis zur Gegenwart: unsere Väter, die Großfürsten, haben ihren ältesten Söhnen das Großfürstentum gegeben: auch ich habe meinen erstgeborenen Sohn Iwán zum Großfürsten gesegnet; durch Gottes Ratschluß starb mein Sohn Iwán; er hinterließ als ältesten Sohn Dimítrij, und ich segne ihn jetzt zu meinen Lebzeiten und für die Zeit nach meinem Tode zum Antritt der großfürstlichen Herrschaft von Wladímir, Moskau und Nówgorod; auch du, Vater, solltest ihn zum Großfürsten segnen". Dem geraden Wortlaut nach hatte also Iwán beschlossen, sich bei der Ernennung eines Nachfolgers streng an die Erbfolge in direkt absteigender Linie zu halten. Der feierliche, kirchliche Akt, der dieser Ordnung der Thronfolge die Weihe gab, verlieh der Bestimmung für das damalige Bewußtsein den Charakter eines grundlegenden Gesetzes. Solche Gesetze, und vor allem das Gesetz von der Thronfolge, waren besonders notwendig zu einem Zeitpunkt, da die übermäßig erweiterte wótschina der Danilowitsche sich zu dem Moskauer Reich umbildete: dadurch eben unterscheidet sich der Staat von der wótschina, daß das Reichsgesetz an Stelle des Einzelwillens des Wótschinabesitzers tritt. Iwán selber aber stieß seine so feierlich eingeleitete Bestimmung um. Es gelang Sófja, ihre Angelegenheiten wieder in Gang zu bringen: der bereits gekrönte Enkel wurde abgesetzt und in Gewahrsam genommen; an seine Stelle trat der Sohn, dem nun die großfürstliche Würde, als dem „Selbstherrscher" verliehen wurde. „Habe ich nicht über meinen Enkel und über meine

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wych.

Söhne zu bestimmen? Ich gebe das Fürstentum, wem ich will" sagte Iwán einmal bei anderer Gelegenheit; in diesem Fall sprach der selbstherrliche Wótschinabesitzer aus ihm und nicht der Herrscher, der den ersten „Ssudébnik" — das erste Gesetzbuch — geschaffen hat. Der nämliche Gedanke von einer willkürlichen Wahl des Nachfolgers unter der Descendenz kommt im Vertrage zum Ausdruck, den Wassílij und Júrij, die ältesten Söhne Iwáns III., noch zu Lebzeiten des Vaters und mit seinem Einverständnis schlossen; der Vater segnet zur Übernahme des Großfürstentums welchen Sohn er will, unabhängig davon, ob er der ältere ist oder nicht. Den Nachfolgern Iwáns III. war damit ein Beispiel gegeben, dem sie mit bedauerlicher Hartnäckigkeit folgten — mit der einen Hand bauten sie, was sie mit der andern zerstörten, solange, bis sie das von ihnen geschaffene Reich vernichtet hatten.

Auch in der Bestimmung der Ausdehnung und der Form der obersten Gewalt ist das nämliche Schwanken zu merken. Die lebhafte Betätigung des politischen Denkens hatte nicht nur zu einer Anhäufung neuerer Zierrate um den Großfürsten und seinen Titel geführt: von dieser Arbeit waren auch etliche praktische Niederschläge übrig geblieben. Die neue Bedeutung, die die oberste Gewalt erhalten hatte, wurde immer klarer und spiegelte sich nicht nur im höfischen Zeremoniell, sondern auch im Reichsgesetz wieder. Wir wissen bereits, wie es sich die Großfürsten von Moskau schon seit der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angelegen sein ließen, allmählich ein Übergewicht der wótschina ihres ältesten Erben über die jüngeren Udélfürsten herbeizuführen. In seinem Testament zeigt Iwán III. dieses Bestreben in bisher noch nicht dagewesenen Dimensionen: allein seinem ältesten Sohn und Nachfolger im Großfürstentum vermacht er nicht weniger als 60 Bezirke, Städte samt den dazu gehörigen Kreisen oder ganze Gebiete mit Städten und Flecken, während dessen vier Udélbrüder zusammen nicht mehr als dreißig, dazu noch meist unbedeutende Städte erhalten. Nun war der Großfürst von Moskau viel reicher und mächtiger geworden als alle seine Udélverwandten zusammengenommen. Es war das ein praktisches Mittel, das auch von den Vorgängern Iwáns III. zur Sicherstellung des politischen Übergewichts des ältesten Erben angewandt worden war. Iwán III. sorgte auch hierin für eine wichtige Neuerung, in der die Wirkung der staatsmännischen Ideen, die ins Bewußtsein der Herrscher von Moskau gedrungen waren, zutage tritt. Indem er das materielle Übergewicht des ältesten Sohnes, des Großfürsten, verstärkt, läßt er ihm in seinem Testament auch wesentliche politische Vorteile

vor seinen jüngeren Udélbrüdern zuteil werden. In dieser Hinsicht ist Iwáns Testament in seiner Art der erste Akt in der Geschichte unseres Staatsrechts: wir sehen darin den Versuch, den Bestand der obersten Gewalt zu fixieren. Die dem Großfürsten vor den Udélfürsten verliehenen Prärogative sind folgende: 1. Bisher herrschten alle fürstlichen Miterben gemeinsam anteilweise oder nach Stadtvierteln über die Stadt Moskau, trieben hier ihre direkten oder indirekten Steuern ein; im Testament Iwáns III. sind die wichtigsten Artikel der städtischen Finanzverwaltung, nämlich die Handelssteuer und die Besteuerung der Handelsräume ausschließlich dem Großfürsten vorbehalten, der davon jährlich jedem seiner Udélbrüder je 100 Rubel (nicht weniger als 10 000 Rubel in unserer Währung) zur Auszahlung bringt. 2. Bisher hatten die Udélfürsten alle Rechtssachen, jeder in seinem Stadtviertel und in seinen bei Moskau gelegenen Dörfern selbständig erledigt; das Testament Iwáns III. verordnet, daß die wichtigsten Strafsachen in Moskau sowie in den nächstgelegenen Bezirken, die zu den Udély der Brüder gehörten, ausschließlich unter die Gerichtsbarkeit des Großfürsten fielen. 3. Bisher hatte jeder regierende Fürst, gleichviel ob Udél- oder Großfürst, seine eigene Münze geschlagen oder schlagen dürfen, und in unseren numismatischen Sammlungen finden sich viele Exemplare von Udélmünzen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert; nach Iwáns Testament gehört das Münzrecht ausschließlich dem Großfürsten von Moskau. 4. Bisher hatten die Udélfürsten auf Grund der Udélordnung über ihre wótschina in den Testamenten nach Gutdünken verfügen dürfen. Dimítrij Donskój hat als erster eine gewisse Einschränkung dieses Rechtes angeordnet und in seinem Testament verfügt, daß ein Udélfürst, falls er kinderlos starb, niemandem seinen Udél vermachen durfte; der Udél sollte nach dem Tode des kinderlosen Besitzers unter den hinterbliebenen Brüdern nach dem Ermessen der Mutter geteilt werden. Im Testament Iwáns III. wird diese Einschränkung ausschließlich zugunsten des Großfürsten aufrechterhalten: der Udél des kinderlos Verstorbenen geht ungeteilt auf diesen über. Ein Teil des Udéls, der für die verwitwete Fürstin „für ihren Lebensunterhalt" ausgesondert wurde, verbleibt ihrer Nutznießung nur bis zum Augenblick ihres Todes und geht dann ebenfalls an den Großfürsten über.

Wir sehen, daß das Testament Iwáns III. die oberherrliche Gewalt des Großfürsten nicht nur einseitig im Hinblick auf die Udélfürsten näher bestimmte. Der Großfürst, der früher seinen Udélverwandten nur an Umfang seiner Besitzungen, an materiellen Mitteln überlegen war, vereinigt nunmehr in seiner

Person auch die größten politischen Vorrechte. Der Nachfolger Iwáns III. bestieg den großfürstlichen Thron als mächtigerer Herrscher, denn Iwán selber. Die Udélbrüder, die in der ersten Regierungshälfte des Großfürsten noch imstande gewesen waren, ihm nicht geringe Schwierigkeiten zu bereiten, wurden später, an ihm gemessen, zu macht- und rechtlosen Herrschern. Sie verarmten und sanken immer tiefer. Sie führten in ihren Bezirken eine Räuberwirtschaft und litten dennoch Not; sie waren nicht imstande, den den Tataren schuldigen Tribut aufzubringen, sie nahmen Geld auf, wo immer es angängig war — manchmal handelte es sich nur um zwei Rubel für Salz — zahlten aber keine Prozente; sie starben tief verschuldet und übertrugen die Schuldentilgung auf den Großfürsten, dem sie ihre Udély vermachten. So etwa stand es um ihre wirtschaftliche Lage, wie man aus ihren Testamenten ersehen kann. Noch trauriger war die Lage der Udélbrüder des Großfürsten. Sie trugen sich mitunter mit dem Gedanken, nach Litauen zu entfliehen; kamen diese Pläne aber ans Licht, so bettelten sie um Verzeihung durch Vermittlung des Metropoliten, der Mönche, der Moskauer Bojaren, nannten sich Knechte des Großfürsten, ihres „Gossudárj", ihres Herrn. Man machte auch keine Umstände mit ihnen in Moskau, weder zu Iwáns Zeiten, noch unter Wassilij: sie wußten, daß sie auf eine Denunziation, ja auf einen bloßen Verdacht hin für Ungehorsam und Rebellion in den Kerker geworfen wurden. Formell aber erkannten beide Großfürsten das Udélrecht an, gingen mit den Udélfürsten Verträge zu den alten Bedingungen ein, als wären sie unabhängige Herrscher, verpflichteten sie nur fest zu dem Großfürsten zu halten, „zu niemandem nirgendhin in keinen Dingen Beziehungen zu haben", mit niemandem Verträge abzuschließen, ohne Vorwissen des Großfürsten mit niemandem zu unterhandeln und unter dessen Söhnen, ihren Neffen, nicht nach dem Großfürstentum zu trachten: wie schon früher, sind auch jetzt statt des Gesetzes persönliche Verpflichtungen maßgebend. Obwohl sie aber an und für sich infolge ihrer politischen und sittlichen Unzulänglichkeit nicht gefährlich waren und unfähig, ihre eignen Udély zu administrieren, geschweige denn ein Reich zu regieren, wie der Großfürst Wassilij einmal von seinen Udélbrüdern sagt, so waren sie doch, wie die Dinge lagen und bei der sozialen Ordnung, die damals herrschte, andauernd schädlich. Die Udéltradition war noch zu lebendig, und sie verwirrte bei jeder sich bietenden Gelegenheit die schwachen Köpfe der Udélfürsten. Ein Udélfürst war — wenn nicht von Natur, so doch seiner Stellung nach — ein Rebell: an ihn klammerte sich jede Intrigue, die in der

buntzusammengewürfelten Höflingsschar gesponnen wurde. Im moskauer Kreml war man jeden Augenblick darauf gefaßt, daß er einen Aufstand anzetteln würde; am meisten fürchtete man, daß er ins Ausland — nach Litauen — flüchten könne, obwohl diese Gefahr vielleicht das beste Mittel war, das Reich von diesen durchaus unbrauchbaren Überbleibseln der wirren Vergangenheit zu befreien, wie z. B. Wassílij der Dunkle dadurch seine schlimmsten Feinde, den Fürsten von Moshájsk und den Enkel des Schemiaka, los wurde. Die formale, d. h. fiktive Anerkennung des Udelrechts, das den tatsächlichen Verhälnissen nicht mehr entsprach und einen falschen Ton in das staatliche Leben hineintrug, hinderte die moskauer Fürsten daran, sich über eines der grundlegenden Prinzipien staatlicher Ordnung — über die Einheit und Unteilbarkeit der Regierungsgewalt — Klarheit zu schaffen und sie durchzuführen. Die traurige Erfahrung, die Iwán III. und sein Vater hatten machen müssen, brachte ihn dazu, sich sorgenvolle Gedanken über eine solche Regierungsgewalt zu machen. Ein moskauer Abgesandter redete in seinem Namen in Wilna zu seiner Tochter, der litauischen Großfürstin, folgendermaßen: „Ich habe davon gehört, wie groß die Unordnung im litauischen Lande war, da es dort viele Herrscher gab, und auch du hast wohl gehört von der Unordnung in unserem Lande zu Lebzeiten meines Vaters, und ich hoffe — du hast auch gehört, wie viel ich nach meines Vaters Tode mit meinen Brüdern zu schaffen hatte, an manches aber wirst du dich auch selber erinnern."

So empfänglich die moskowitischen Herrscher aber auch für die Idee der Selbstherrschaft waren, so schwer ging ihnen die Idee von der Alleinherrschaft ein. Wir werden alsbald sehen, wie angestrengt Iwán IV., der so feierlich den ständigen Titel eines Zaren und Selbstherrschers angenommen hatte, in seiner Polemik mit dem Fürsten Kúrbskij daran geht, eine neue Ansicht über die Selbstherrschaft, wie sie im alten Rußland bislang nicht bekannt war, zu entwickeln; aber auch er konnte von den Udélgewohnheiten nicht lassen. Im Testament von 1572 ernennt er seinen ältesten Sohn Iwán zu seinem Nachfolger und vermacht ihm das ganze russische Zartum, sondert aber hierbei für seinen zweiten Sohn Feodor einen Udél aus, der sich aus Städten, die in den verschiedensten Teilen des Reiches lagen, zusammensetzte (Ssúsdalj, Kostromá, Wolokolámsk, Kosélsk, Mzénsk und andere). Freilich war dieser Udél kein selbständiges Fürstentum; seinem Besitzer kam nicht die Bedeutung eines autonomen Herrschers, wie den Udélfürsten von ehemals, zu, vielmehr war er dem Zaren durchaus untertan, und sein Udél verblieb

unter der Oberhoheit seines ältesten Bruders, als des alleinigen Herrschers, bildete einen untrennbaren Bestandteil des einen, unteilbaren russischen Zartums; „aber der Udél meines Sohnes Feodor, so heißt es im Testament, gehört zu ihm (dem ältesten Sohn, dem Zaren Iwán) — zum großen Reich". Offenbar hat dem Testator der Gedanke von der Unteilbarkeit der Reichsgewalt und des Reichsterritoriums vorgeschwebt. In der Geschichte unseres Staatsrechts kommt im nämlichen Testament erstmalig mit Entschiedenheit zum Ausdruck, daß der Udélfürst nicht mehr ist, als ein einfacher Untergebener des Herrschers. In sehr kategorischer Form prägt es der Vater seinem jüngeren Sohn ein, daß er unbedingt und in allen Stücken dem älteren Bruder zu gehorchen, daß er sich in allen Dingen auf Leben und Tod nach seinem Befehl zu richten habe, daß er — selbst wenn der ältere Bruder ihn gekränkt habe — keine Fehde beginnen und sich selber nicht verteidigen dürfe, vielmehr habe er ihn demütig zu bitten, er möge geruhen, seinen Zorn fahren zu lassen. Mit einem Wort, der Udélfürst ist ein Untertan des Herrschers und sonst nichts. Doch hing die ganze Angelegenheit am Titel des Udélfürsten, nicht aber am Grade seiner Abhängigkeit vom Herrscher auf Grund der väterlichen Testamentsermahnungen, denen keinerlei praktische Bedeutung innewohnte. Als der älteste Sohn Iwáns des Schrecklichen umkam, wurde der zweite sein Nachfolger, während dem kurz vor dem Tode des Vaters geborenen Zaréwitsch Dimítrij der kleine Udél Uglitsch zugewiesen wurde. Kaum aber hatte der Vater die Augen geschlossen, so setzten schon an der Wiege dieses Udélfürsten Wirren ein, die erst lange im Verborgenen glommen, endlich aber so heftig aufloderten, daß die Früchte der dreihundertjährigen, geduldigen Arbeit der moskauer Danílowitsche fast vernichtet wurden. So hatte man im Kreml bis zum Ende der Dynastie nicht vom Gedanken lassen können, daß jedes Mitglied des Herrscherhauses einen Udél haben müsse; war er auch noch so klein und die damit verbundene Macht noch so gering, es war doch ein eigner Udél; auch ein so kühner Denker und Reformator, wie Iwán der Schreckliche es war, blieb der moskauer Familienlogik und -politik treu, nämlich der Logik halber Gedanken und der Politik halber Maßnahmen.

Wir wollen nun alles Gesagte zusammenfassen, um zu sehen, wie sich die oberste Reichsgewalt im Zartum Moskau zu Ende der Periode, die wir jetzt betrachten, gestaltet hat.

Eine günstige Kombination verschiedener Umstände hatte dazu geführt, daß einer der kleinen Udély des Stromgebietes zwischen Okà und Wolga sich über das ganze Gebiet der damals von Großrussen

bevölkerten Fläche hatte ausdehnen können. Der so erfolgreiche Gebietszuwachs veranlaßte die Herren dieses Udéls auch ihre Auffassung ihrer selbst und ihrer Machtstellung zu erweitern, um sie mit der sich immer glücklicher gestaltenden Lage in Einklang zu bringen. Die mannigfachsten Hilfskräfte mußten an der Betätigung politischen Denkens in Moskau teilnehmen: allgemeinchristliche Anschauungen und byzantinische Traditionen, einheimische historische Erinnerungen und die Lehren, die man aus den Erfahrungen der Gegenwart zog, sogar die Hoffnungen auf Zukünftiges. Das war das Material, aus dem sich das recht komplizierte, doch unzureichend klare Bild der obersten Reichsgewalt entwickelte — ein Bild, in dem mit einiger Deutlichkeit drei charakteristische Züge hervortreten: das Gottesgnadentum, die ökumenische Repräsentation der „Rechtgläubigkeit" auf der Grundlage kirchlich-historischen Zusamenhangs mit dem gestürzten Byzanz, und die allrussische nationale Bedeutung auf Grund direkter Nachfolge vom Großfürsten Wladimir Monomàch. Diese Einzelzüge waren aber dem Herrschaftsbilde von außen aufgeprägt worden, hatten sich also nicht aus ihrem historischen Gehalt organisch entwickelt. Der eigentliche Gehalt lag im Wótschinarecht des moskauer Herrschers auf den Besitz des russischen Landes beschlossen, als auf sein jetziges oder noch zu erwartendes Eigentum. Es lassen sich in diesem Recht dreierlei Bestimmungen unterscheiden: eine von jeglichen anderen Mächten unabhängige Vollmachtstellung innerhalb der Wòtschina, wie in den angenommenen Titeln eines Zaren und Selbstherrschers zum Ausdruck kommt; Thronfolge in direkter Deszendenz, auf Grund eines Testaments, wobei der Thronerbe nach eigenem Gutdünken des Testators unter der direkten Nachkommenschaft gewählt wird; die Unteilbarkeit des Zartums, sowohl hinsichtlich der Herrschaft, als auch hinsichtlich des Gebiets, unter Beibehaltung des dem Zaren unterstellten Udélbesitzes. Diese Bestimmungen, die sich rein aus dem Wòtschinarecht ergaben, hätten bei einer entsprechenden legislatorischen Bearbeitung und Säuberung von Anhängseln aus älterer Zeit sehr wohl die Grundlage für eine Reichsordnung abgeben können; die beiden letztgenannten hatten sich ja aus dem Umstande ergeben, daß sich die Wótschina so stark ausgedehnt hatte, daß sie aufhören mußte, Wótschina zu sein, weil sie zum Reich geworden war.

Wir haben bisher die Folgeerscheinungen des grundlegenden Faktums namhaft gemacht, wie sie sich einerseits aus der auswärtigen Lage und der auswärtigen Politik des moskauer Reiches ergaben, andererseits im politischen Bewußtsein des moskauer Herrschers und

in seiner obersten Machtstellung zum Ausdruck kamen. Doch läßt sich dieses Faktum auch an dem Verhältnis der moskauer Gesellschaft zu ihrem Herrscher nachprüfen. Bis Ende des XV. Jahrhunderts hatte sich dieses Verhältnis durch die der Udélperiode eigne Schlichtheit ausgezeichnet, und noch waren keine Anzeichen jener Ehrfurcht, man möchte sagen — jenes Kults wahrzunehmen, mit dem der Beherrscher von Moskau später umgeben wurde. Iwàn III. war im Jahre 1480, als der Chan Achmát gegen ihn zu Felde zog, bei seiner Armee an der Oká gewesen und war dann nach Moskau zurückgekehrt. Die ganze Stadt war in Aufregung; die Bürger schleppten ihre Habseligkeiten in den Kreml, weil man die Belagerung der Stadt durch die Tataren befürchtete. Als sie den heimkehrenden Großfürsten sahen, traten sie mit Klagen an ihn heran und sagten nach dem Zeugnis des Chronisten: „Wenn du, Herr, in friedlichen Zeiten uns regierst, so belastest du uns viel mit überflüssigen Steuern; nun aber hast du den Chan gereizt, weil du ihm den „Wychod" nicht zahltest, und lieferst uns den Tataren aus". Der altehrwürdige Erzbischof Wassián von Rostów empfing den Großfürsten mit noch schärferen Vorwürfen, er begann „ihm Böses zu sagen", er nannte ihn einen „feigen Flüchtling" und drohte, das Christenblut, das die Tataren vergießen würden, würde über ihn kommen. Und noch eine Episode aus der Regierung von Iwáns Nachfolger. Auch damals waren die ehemaligen schlichten Beziehungen der Untertanen zu ihrem Herrscher noch nicht geschwunden. Auf Grund einer Denunziation wurde der Bruder des Herrschers, der Udélfürst Júrij von Dmítrowsk, eines bösen Anschlags verdächtigt, und man hatte beschlossen, seine Reise in die Residenz abzuwarten, um ihn dann zu verhaften. Júrij hörte davon; er klagte dem Abt von Wolokolámsk, Jóssif, daß man in Moskau ein Ohr für Verleumdungen habe und bat ihn, nach Moskau zu reisen und beim Großfürsten Fürsprache einzulegen. Jóssif redete dem Udélfürsten zu, er möge dem Großfürsten keinen Widerstand entgegensetzen: „Neige dein Haupt vor dem Gesalbten Gottes und unterwirf dich ihm". Júrij gab zur Antwort: „Sei du mir an Vaters Statt; wie du mich unterwiesest, so will ich nichts gegen den Gossudarj unternehmen, ich bin bereit, alles von ihm zu dulden, sogar den Tod, nur reise du zu ihm". Jóssif sandte zwei Stárzen (d. h. zwei durch frommen Lebenswandel ausgezeichnete Mönche) seines Klosters zum Großfürsten. Ohne die sonst üblichen Höflichkeitsformen zu befolgen, begrüßte Wassilij die Abgesandten nicht, erkundigte sich auch nicht nach der Gesundheit des Abtes und fuhr die Mönche barsch an: „Warum seid

ihr gekommen, was habt ihr für ein Anliegen?" Hierauf begann der eine der Alten den Großfürsten zu ermahnen, es stünde einem Herrscher nicht an, so außer sich zu geraten, ehe er in Erfahrung gebracht habe, worum es sich handele, vielmehr habe er gehörig auszufragen und sanftmütig und in Demut zuzuhören. Der Großfürst wurde verlegen, erhob sich und sagte lächelnd: „Nun, vergebt mir, Stárzy, ich habe gescherzt". Dann nahm er seinen Hut ab, verbeugte sich vor den Stárzen und erkundigte sich nach dem Befinden des Abtes. Dann erst kam man auf das Anliegen zu sprechen, und der Großfürst berücksichtigte die Fürsprache Jóssifs und versöhnte sich mit seinem Bruder. Das geschah vor 1515, dem Todesjahre Jóssifs. Die schlichten Beziehungen der Untertanen zu ihrem Fürsten, wie sie in der Udélperiode üblich waren, sind also mitunter auch zu Beginn des XVI. Jahrhunderts noch möglich gewesen; allein sie hörten bald auf mit dem Verschwinden der letzten Udély. Bereits unter Iwán III. und noch mehr unter Wassilij, umgab sich die oberste Staatsgewalt mit jener Aureole, die den Beherrscher von Moskau so scharf von der ganzen übrigen Gesellschaft schied. Der Abgesandte des deutschen Kaisers, Herberstein, der die Verhältnisse in Moskau unter Wassilij beobachten konnte, bemerkt, dieser Großfürst habe das zu Ende geführt, was sein Vater begonnen habe, und an Macht über seine Untertanen überträfe er wohl alle Monarchen auf der Welt. Er fügt hinzu, daß man in Moskau vom Großfürsten spricht: des Gossudárs Wille ist Gottes Wille, der Gossudárj ist der Vollstrecker des göttlichen Willens. Fragt man die Moskowiter nach irgendeiner ihnen unbekannten oder zweifelhaften Angelegenheit, so antworten sie mit der stehenden Phrase: das wissen wir nicht, Gott weiß es und der große Gossudárj. Nach Herberstein hätten sie ihren Gosssudárj sogar den Kämmerer und „Bettmeister" Gottes genannt, auf diese Art höfische Ausdrücke zur Bezeichnung eines ganz außerordentlichen Verhältnisses anwendend. So war denn schon zu Zeiten Iwáns IV., Wassilijs Nachfolgers, in Moskau jener Kodex politischer Vorstellungen aufgestellt, der auf lange Zeit hinaus für das moskowitische Rußland maßgebend war.

Überblicken wir noch einmal die soeben besprochenen Erscheinungen, so wäre die Behauptung jedenfalls verfehlt, daß die anderthalb Jahrhunderte nach Wassilij des Dunklen Tode für die Entfaltung des politischen Bewußtseins und der Machtstellung des Moskauer Herrschers ergebnislos verlaufen wären. Die Idee der staatlichen Einheit des gesamten russischen Landes, der nationalen Bedeutung des „Gossudars" von Moskau, der ihm vom Himmel verliehenen Macht, über das

Volkswohl zu wachen, diese Ideen, nebst den ersten Versuchen, eine oberste Gewalt zu schaffen, die einheitlich und unteilbar wäre, müssen als bedeutende Errungenschaften der Gedankenarbeit jener Zeit bezeichnet werden. Übrigens würde sich die Bedeutung dieser Erfolge auf die Geschichte der Begriffsbildung beschränken, wenn sie nicht von einer entsprechenden Entwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung begleitet gewesen wäre. Ihrem Studium wollen wir uns nunmehr zuwenden .

SIEBENTES KAPITEL.

Das Moskauer Bojarentum. — Wandlung seines Bestandes seit Mitte des XV. Jahrhunderts. — Bedingungen und Regeln der genealogischen Rangabstufungen der Bojarenfamilien. — Politische Stimmungen der Bojarenschaft im neuen Bestande. — Das Moskauer Bojarentum als Klasse. — Die Platzordnung (Méstnitschestwo). — Begriff und Bedeutung der Vatersehre („otétschestwo"). — Die einfache und die kombinierte Berechnung im Méstnitschestwo. — Gesetzliche Einschränkungen des Méstnitschestwo. — Seine Ausbildung zu einem System. — Seine Bedeutung als politische Garantie für das Bojarentum. — Seine Unzulänglichkeiten in dieser Hinsicht.

Bei der Betrachtung der politischen Folgeerscheinungen des grundlegenden Faktums dieser Periode, nämlich der Wandlung des Fürstentums Moskau zum großrussischen Reich, wies ich bereits auf die Einwirkung dieses Faktums auf das politische Bewußtsein des Herrschers von Moskau und der großrussischen Gesellschaft hin. Dieses Faktum hatte im Herrscher eine neue Auffassung seiner Machtstellung befestigt und ebenso eine neue Auffassung desselben seitens des großrussischen Volkes eingeleitet. Der Träger der Gewalt, der sich auf der Höhe eines nationalen Herrschers fühlte, war in seinen eigenen Augen, wie auch in den Augen seines Volkes ganz außerordentlich gestiegen. Hatte aber jenes Faktum neue politische *Begriffe* geschaffen, so schuf es auch dementsprechend neue staatliche *Verhältnisse*. Der politische Zusammenschluß von Großrußland hatte auch die Stellung und die gegenseitigen Beziehungen der Klassen der geeinigten russischen Gesellschaft und vor allen Dingen den Bestand und die Stimmungen der obersten Schicht, der Bojarenschaft, von Grund aus geändert; der Wechsel im Bestande und im Empfindungsleben dieser Klasse wiederum bewirkte eine Wandlung ihrer Beziehungen zum Herrscher, und diese Wandlung vollzog sich nicht in der nämlichen Richtung wie der Wechel des Verhältnisses der übrigen Gesellschaft zu ihm.

Man muß sich die Lage der Moskauer Bojarenschaft in der Udélperiode vergegenwärtigen, um diesen Wechsel recht zu begreifen. Schon damals lockte Moskau zahlreiche und glänzende Bojaren an,

wie sie an keinem andern Fürstenhof Nordrußlands zu finden waren. Seit Ende des XIII. Jahrhunderts strömen von allen Seiten vornehme Dienstmannen an die Ufer der Moskwá aus den benachbarten nördlichen Fürstentümern und vom fernen russischen Süden, aus Tschernígow, aus Kijew und sogar aus Wolynien; auch vom Auslande kamen sie her, aus dem deutschen Westen und aus dem tatarischen Südosten, aus der Krim und sogar aus der „Goldenen Horde". Dank diesem Zustrom war der Großfürst von Moskau bereits um die Mitte des XV. Jahrhunderts von vornehmen Bojarengeschlechtern umgeben, die wie eine feste Mauer um ihn herstanden. In den alten genealogischen Urkunden lassen sich etwa drei Dutzend solcher Moskauer Bojarengeschlechter nachweisen. Die vornehmsten unter ihnen waren die Kóschkin, die Morósow, die Buturlin und Tscheliadnin, die Weljamínow und die Woronzów, die Chowrin und Golowín, die Ssabúrow u. a. In ihren Beziehungen zum Großfürsten behielt diese Bojarenschaft den nämlichen Charakter von zufälligen, freien Ratgebern und Mitstreitern des Fürsten auf Grund von Verträgen bei, wie das die Bojaren im XII. Jahrhundert unter ihren Fürsten gewesen waren. Seit Mitte des XV. Jahrhunderts wechselt der Bestand der Moskauer Bojarenschaft von Grund aus. Die Geschlechterbücher der Bojaren des XVI. Jahrhunderts veranschaulichen das deutlich. Auf Grund dieser Bücher standen zu Ende des XVI. Jahrhunderts in Moskauer Diensten nicht weniger als 200 vornehme Geschlechter. Nehmen wir die Geschlechter aus, die sich noch vor Iwán III. in Moskau niedergelassen hatten, so ist festzustellen, daß seit Mitte des XV. Jahrhunderts sich mehr als 150 Geschlechter der Moskauer Bojarenschaft angegliedert haben. Ihrer Herkunft nach waren diese Bojaren bunt genug zusammengewürfelt. Die alten Geschlechterbücher sehen aus wie die Kataloge eines ethnographischen Museums. Die ganze russische Ebene samt ihren Grenzländern ist in der Fülle und Buntheit ihres verschiedenstämmigen Bestandes mit all ihren russischen, deutschen, griechischen, litauischen, selbst tatarischen und finnischen Elementen in dieser Bojarenschaft vertreten. Am wichtigsten ist, daß die überwiegende Mehrheit dieser neuen Bojarenschaft titulierten fürstlichen Geschlechtern angehörte. Die seit Iwán III. durch Moskau beschleunigt betriebene „Sammlung" Rußlands hatte zur Begleiterscheinung, daß viele Fürsten, die die aufgehobenen großfürstlichen und teilfürstlichen Herrschersitze verlassen mußten, in Moskauer Dienste traten. Von nun an finden Fürsten und immer wieder Fürsten in allen Zweigen der Moskauer Verwaltung Verwendung, als Räte in der Duma, als oberste Richter in den Prikasen

(obersten Behörden), d. h. als Minister, als Statthalter in den Bezirken, als Wojewoden im Heere. Dieser diensttuende Fürstenstand hatte die alte Schicht der nichttitulierten moskauer Bojarenschaft wenn auch nicht erdrückt, so doch überdeckt. Mit geringen Ausnahmen waren diese Fürsten Nachkommen unseres Riurik oder des litauischen Gedimín. Ihnen waren nach Moskau auch ihre rostówschen, jarosláwschen, riasánschen Bojaren gefolgt.

So bunt zusammengewürfelte ethnographische und soziale Elemente konnten sich nicht rasch zu einer festen, einheitlichen Masse zusammenschließen. Die neue moskauer Bojarenschaft bildete eine lange, hierarchische Stufenleiter, in der die Bojarengeschlechter nun nicht auf Grund von Verträgen, sondern ihrem Dienstgrade entsprechend rangierten. Der Grad hing von verschiedenen Bedingungen ab. In Moskau hatte sich die Auffassung durchgesetzt, daß ein Fürst nur darum, weil er Fürst war, höher stehen müsse als der einfache Bojar, selbst wenn er auch nur die kürzeste Zeit in des Herrschers Diensten stand, während der Bojar auf eine lange Reihe von Vorfahren, die in Moskau Dienste getan hatten, hinweisen konnte. So war denn die Anciennität des Dienstes der vornehmen Abstammung aufgeopfert worden. Das war die erste Bedingung. Aber auch die Fürsten rangierten im Moskauer Dienst nicht alle in einer Linie: die Nachfahren ehemaliger Großfürsten standen höher im Range als die Nachkommenschaft früherer Udélfürsten. Die Fürsten Pénkow z. B. nahmen stets einen höheren Dienstrang ein, als ihre nächsten Anverwandten, die Fürsten Kúrbskij oder Prosorówskij, weil die Pénkow's von den jarosláwschen Großfürsten abstammten, die Kúrbskij und Prosorówskij aber von den jaroslawschen Udélfürsten. So war denn der Dienstrang eines titulierten Dienstmannen in Moskau durch seine Würde im Augenblick des Dienstantritts vorbestimmt. Das war die zweite Bedingung. Die folgerichtige Anwendung dieser zweiten Bedingung führte zu einer Ausnahme von der ersten, d. h., manche Fürsten kamen niedriger zu stehen als einfache Bojaren. Viele Teilfürsten hatten ihre Udély verloren, noch bevor sie in Moskauer Dienste traten. Sie kamen nach Moskau vom Dienst an einem beliebigen andern großfürstlichen oder udélfürstlichen Hof. In Moskau nun standen sie als Dienstmannen jüngerer Fürsten niedriger als die alteingesessenen Bojaren, die beim ältesten aller Fürsten, als welcher der Großfürst von Moskau als Beherrscher des ältesten Wladimirschen Bezirkes galt, bereits Dienste taten. Hieraus ergab sich eine dritte Bedingung: die moskauer Stellung des Fürsten, die noch vor ihrem Dienstantritt aufgehört hatten, unabhängige Fürsten

zu sein, wie auch die Stellung der einfachen Bojaren, die aus andern Fürstentümern nach Moskau übergegangen waren, wurde durch die Bedeutung der entsprechenden Fürstenhöfe bestimmt, an denen diese und jene vor ihrem Dienstantritt in Moskau bestallt gewesen waren. Auf diesen Bedingungen beruhte die genealogische Rangabstufung der titulierten und der nichttitulierten Dienstmannen in Moskau. Die Stellung im Moskauer Dienst war für die früher souveränen Fürsten mit dem Rang des *Herrschersitzes* — des „Stol", — den sie eingenommen hatten, gegeben, für die einfachen Bojaren aber und die bereits früher diensttuenden Fürsten mit dem Rang der *Höfe,* an denen sie Dienste getan hatten. Hieraus folgt: 1) die Nachkommen vom Großfürsten standen höher als die Nachkommen von Udélfürsten, 2) der souveräne Nachkomme eines Udélfürsten höher als ein einfacher Bojar, 3) ein moskauer großfürstlicher Bojar höher als ein diensttuender Fürst und als der Bojar eines Udélfürsten. Dank dieser Einordnung zerfiel die moskauer Bojarenschaft in ihrem neuen Bestande in mehrere übereinanderliegende Schichten. Der obersten Schicht gehörten die Nachkommen der ehemaligen russischen und litauischen Großfürsten an. Hierher gehörten die jaroslawschen Fürsten Pénkow, die ssúsdalschen Fürsten Schúiskij, die ältesten Fürsten von Rostów, die litauischen Fürsten Bélskij, Mstisláwskij und Patrikéjew, von denen die Fürsten Golízyn und Kurákin abstammen. Von der alten, nicht titulierten Bojarenschaft Moskaus hatten sich in dieser Schicht nur die Sachárjins, ein Zweig des alten moskauer Bojarengeschlechts der Kóschkin, erhalten können. Die zweite Schicht bestand aus Nachkommen bedeutender Udélfürsten; so die twérschen Mikúlinskij, die jaroslawschen Kúrbskij, ferner Worotýnskij, Odójewskij und Beléwskij aus dem Tschernigowschen, Prónskij aus dem Riasánschen. Ihnen reihten sich die vornehmsten Geschlechter der alten moskauer Bojarenschaft an: die Weljamínow, Dawýdow, Buturlín, Tscheliádnin und andere. Der dritten und den folgenden Schichten gehören die geringere moskauer Bojarenschaft und die Nachkommen der kleineren Udélfürsten nebst den Bojaren der Fürstentümer Twer, Rostow und andere an. Wir werden übrigens gleich sehen, daß es auf Grund der Verhältnisse, die sich in der hohen moskauer Aristokratie herausgebildet hatten, leichter war, den relativen Dienstrang von einzelnen Personen und Geschlechter zu bestimmen, als ganze Kategorien genau voneinander abzugrenzen.

Der moskauer Bojarenschaft bemächtigte sich in ihrem neuen Bestande auch eine neue politische Stimmung. Der vornehmste

Adel, der an der Spitze der Bojarenschaft stand, leitete seine Abstammung von ehemaligen Großfürsten und von Udélfürsten ab. Man darf nicht glauben, daß gleich mit dem Verschwinden der Großfürstentümer und der Udélfürstentümer auch die Udélordnung, die in Nordrußland geherrscht hatte, spurlos verschwunden wäre. Nein, diese Ordnung bestand auch unter dem selbstherrlichen Regiment des Herrschers von Moskau de facto noch lange fort. Die politische Einigung von Nordrußland dokumentierte sich zunächst nur in der Einheit der moskauer oberhoheitlichen Gewalt, hatte aber nicht sofort eine von Grund aus neue Regelung der örtlichen Verwaltung zur Folge, wo sich die Überbleibsel der Udélordnung noch ziemlich kräftig forterhielten. Die Gewalt des moskauer Herrschers war nicht an Stelle der Udélherrschaft getreten, sondern hatte sich über sie gestellt, und die neue Staatsordnung wurde gewissermaßen über die früher zurechtbestehende gelegt, ohne sie aufzulösen; es hatte sich nur eine oberste Reihe von neuen Institutionen und Beziehungen gebildet. Selbst die obersten Lokalverwaltungen in Twér, Rostów, Nishnij-Nówgorod und anderen Städten waren keineswegs aufgehoben, sondern nur nach Moskau verpflanzt worden, und hier führten sie ihre Sonderexistenz fort, ohne in den zentralen moskauer Institutionen aufzugehen. Eben so pflegten die Udélfürsten, wenn sie aufgehört hatten, souveräne Beherrscher ihrer Udéls zu sein, als einfache Wótschinabesitzer dazubleiben, und mitunter handelte es sich um sehr große Gebiete; häufig behaupteten sie sogar, wenn auch nur teilweise, ihre ehemalige Regierungsgewalt, sie schlichteten und richteten nach altem Ortsbrauch und Recht, behielten ihre Udélheere bei, und manche wurden sogar offiziell *Udélfürsten* und nichtdienende Fürsten genannt. Noch zu Zeiten Iwáns des Schrecklichen gab es vor Einführung der Opritschnina Grundbesitzer aus dem höchsten Adel, die in ihren umfangreichen Wótschinen selbständig schalteten und walteten, selbst ohne dem Zaren Rechenschaft abzulegen. Infolgedessen war der Übergang eines Fürsten vom Udélsitz oder gar vom großfürstlichen Thron in moskauer Dienste für ihn keineswegs mit einem schroffen Umschwung verbunden, mit einem Verlust alles dessen, was er vorher besessen hatte. Am Hofe des Herrschers von Moskau, im Kreml, sah er sich in neue Verhältnisse gestellt, wie sie seinen souveränen Ahnen ungewohnt gewesen waren; doch bei sich zu Hause, umgeben von eigenem Hofgesinde, inmitten seiner eigenen Wótschinawirtschaft, da fühlte sich dieser Fürst immer noch als Mittelpunkt, da hielt er die alten Vorstellungen und Gewohnheiten aufrecht. Andererseits hatte die

titulierte Bojarenschaft die obersten moskauer Verwaltungsposten inne; sie stand an der Spitze der moskauer Heere und herrschte in den Bezirken des Moskauer Reiches. Es sind Fälle bekannt, daß ein ehemaliger souveräner Fürst sein Fürstentum als Statthalter des moskauer Herrschers weiter regierte. Alles dies trug dazu bei, daß die neuen titulierten moskauer Bojaren, die Nachfahren von Großfürsten und Udélfürsten, sich eine Auffassung von ihrer Stellung aneigneten, die die alteingesessenen, nicht-titulierten moskauer Bojaren nicht gehabt hatten. Letztere waren auf Grund *von Verträgen* freie, in ihrer Bewegungsfreiheit nicht gehemmte Diener des Fürsten; erstere betrachteten sich als machtvolle Regenten des Landes, d. h. des Reiches auf Grund *ihrer Abstammung*. Die Nachkommen der ehemaligen Großfürsten und Udélfürsten, die die gesamte Gewalt im vereinigten Nordrußland in ihren Händen hielten, fuhren auch in Moskau fort, sich als die Herren von Rußland zu betrachten, wie es ihre souveränen Vorfahren gewesen waren; nur hatten die Vorfahren, die verstreut in ihren Udélen lebten, Rußlands einzelne Teile und jeder gesondert für sich beherrscht, während die Nachkommen, in Moskau versammelt und alle zusammen über das ganze Reich herrschten. In der titulierten Bojarenschaft des XVI. Jahrhunderts faßte der Gedanke Wurzel, daß ihre Bedeutung in der Regierung ihnen nicht vom moskauer Herrscher verliehen, sondern ihr angestammtes Recht sei, das ihnen, unabhängig vom Herrscher, von ihren Vorfahren her zustünde und sich ganz selbständig aus dem Lauf der Ereignisse ergeben habe. Die moskauer Herrscher selber unterstützten diese Auffassung, indem sie nicht an der alten Udélordnung und Tradition rührten, und sogar Iwáns des Schrecklichen Vater, der die vornehme Bojarenschaft nicht leiden mochte, anerkannte deren erbliche Regierungsrechte, wenn er seine Räte in einem Erlaß vor seinem Tode „Bojaren seines Hauses von alters her" nannte. Die neue titulierte Bojarenschaft, die sich nun um den Moskauer Kreml geschart hatte, betrachtete sich als eine Versammlung von erblichen und angestammten, d. h. allgemein anerkannten Beherrschern Rußlands und Moskau als den Sammelpunkt, von wo aus sie wie ehemals Rußland regieren würden, nur nicht gesondert und in einzelnen Teilen, wie ihre Vorfahren das taten, sondern alle gemeinsam und über das ganze Land. Die Tradition der Udélperiode war also in der neuen moskauer Bojarenschaft keineswegs erloschen, sondern nur umgestaltet. Nun, da die Nachkommen der ehemaligen souveränen Fürsten sich in Moskau versammelt hatten, war ihre frühere, von

den Vätern übernommene Macht aus einer singulären, persönlichen und lokalen zu einer kollektiven, universalen geworden, zu einer ständischen, das ganze Land umfassenden Macht. Auf diese Weise also hatte der moskauer Bojarenadel in seinem neuen Bestande sich auch eine neue Auffassung von seiner politischen Bedeutung angeeignet, eine Auffassung, die der Bojarenschaft der Udélperiode unbekannt war, und dieser Auffassung entsprach auch seine politische Einstellung.

Somit sind wir beim Studium des Gesellschaftsbestandes des Moskauer Reiches im XV. und XVI. Jahrhundert einer weiteren Folgeerscheinung des grundlegenden Faktums dieser Periode begegnet. Die Bildung des nationalen großrussischen Reiches rief im Bewußtsein der Bojarenschaft gleichsam die Theorie einer aristokratischen Regierung hervor. Die grundlegende These dieser Theorie läßt sich so ausdrücken: der moskauer Herrscher beruft zur Verwaltung des unter seiner Macht geeinigten russischen Landes hochgeborene Mitarbeiter, deren Vorfahren einst Teile dieses Landes beherrscht hatten. Der Zusammenschluß von Großrußland verlieh dem Großfürsten von Moskau die Bedeutung eines nationalen Herrschers und imputierte den unter seiner Gewalt vereinigten örtlichen Regenten die Idee, daß sie einem Stande angehörten, dem die Verwaltung des gesamten Landes oblag. Diese Auffassung der Bojarenschaft von ihrer Bedeutung blieb nicht bloßer politischer Anspruch, sondern sie fand ihren Ausdruck in einem ganzen System bestimmter Dienstverhältnisse, die in unserer Geschichte unter dem Namen der „Platzordnung" (méstnitschestwo) bekannt ist. Ehe wir diese betrachten, will ich feststellen, was ich unter der moskauer Bojarenschaft verstehe.

Ich bediene mich dieses Wortes nicht in dem Sinne, den es in der offiziellen Sprache besaß. Damals verstand man darunter nicht eine Gesellschaftsklasse, sondern den höchsten Dienstrang eines Bojaren; jemandem die „Bojarenschaft sagen" hieß soviel, als einer bestimmten Person offiziell mitteilen, daß sie zum Bojaren ernannt sei. Ich rede hier von der Bojarenschaft in bedingtem Sinne, als von der obersten Schicht der zahlreichen Dienstmannenklasse im Moskauer Reich dieser Periode. Um den Bestand dieser Schicht näher zu bestimmen, kann man die offizielle Genealogie heranziehen, in der sich namentliche Verzeichnisse der vornehmsten Geschlechter nach Generationen geordnet finden. Dieser „Gossudárew Rodosslówez" (Des Herrschers Geschlechterbuch), wie er betitelt war, war unter Iwán dem Schrecklichen zusammengestellt worden, und

man griff auf ihn zurück, wenn es sich darum handelte, genealogische Streitigkeiten der moskauer Dienstmannen zu untersuchen. Die Geschlechter, die in dem „Rodosslówez" verzeichnet standen, hießen „rodosslównyje", d. h. genealogische. Diesen genealogisch nachweisbaren Adel nennen wir die moskauer Bojarenschaft. Es lassen sich zwei Vorbedingungen oder Anzeichen für die Zugehörigkeit zu diesem Adel feststellen. Ein Geschlecht gehörte in den genealogischen Kreis, wenn es etwa bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, als dieser Kreis geschlossen wurde, in den Reihen seiner Vorfahren Persönlichkeiten zu verzeichnen hatte, die in Moskau als Bojaren Dienste getan hatten, oder als „Okólnitschije" (hochgestellte Beamte aus dem Gefolge des Zaren), oder sonst als höchste Verwaltungsbeamten. Außerdem mußten die Mitglieder dieses Geschlechtes, um im Kreise zu verbleiben, auch weiterhin in der Residenz die höchsten Ämter in der Zentral-, Bezirks- oder Militärverwaltung bekleiden.

Ich komme nun zu den hauptsächlichen Grundsätzen des Méstnitschestwo. Mit diesem Terminus wird in des Wortes eigentlicher Bedeutung jene Regelung dienstlicher Verhältnisse bezeichnet, die sich unter den „genealogischen Geschlechtern" im Moskauer Reich im XV. und XVI. Jahrhundert ausgebildet hatte.

Um ein so kompliziertes und wirres Gebilde, wie das alte *moskauer* Méstnitschestwo, zu verstehen, muß man auf einige moderne Vorstellungen vom Staatsdienst verzichten, oder — besser gesagt — man muß die Bedingungen der Ernennung auf Regierungsposten von damals und von heute einander gegenüberstellen. Heute pflegt man bei der Ernennung von Beamten in eine Verwaltungsbehörde sie in gleiches Verhältnis zu einander zu stellen, oder man ordnet die einen den anderen unter, entsprechend ihrer relativen Diensttauglichkeit, und diese Tauglichkeit bemißt man an ihren Fähigkeiten, am Bildungsgrade, an ihrer praktischen Vorbildung im Dienst, an ihren Verdiensten, d. h. an Dauer und Erfolg ihrer früheren Arbeit im Dienst, und überhaupt an ihren *persönlichen* Eigenschaften; zumindest pflegen andere Erwägungen als nebensächlich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt zu gelten. Jedenfalls wird das dienstliche Verhältnis der zu ernennenden Persönlichkeiten zueinander gleich bei ihrer Ernennung auf einen Posten festgesetzt und zwar auf Grund einer vergleichenden, von den Vorgesetzten vorgenommenen Bewertung ihrer für den Dienst erforderlichen persönlichen Eigenschaften. In Moskau pflegte man sich im XVI. Jahrhundert bei der Besetzung oberster Verwaltungsposten mit Dienst-

mannen nicht nach den persönlichen Eigenschaften des zu Ernennenden zu richten, sondern nach dem relativen dienstlichen Rang des Geschlechts, dem er angehörte und nach der genealogischen Stellung, die ihm innerhalb seines Geschlechtes zukam. Die Fürsten Odójewskij nahmen in einem und demselben Ressort im allgemeinen eine höhere Stellung ein als die Buturlíns; so war das gegenseitige hierarchische Verhältnis dieser beiden Geschlechter. Doch konnten die älteren Buturlíns den jüngeren Fürsten Odójewskij näherrücken, ja sie konnten ihnen sogar gleichgestellt sein, und dementsprechend änderte sich auch ihr gegenseitiges dienstliches Verhältnis. Es behauptete folglich jedes „genealogische Geschlecht" und jedes einzelne Mitglied eines solchen Geschlechts eine bestimmte, sich stets gleichbleibende Stellung unter den anderen Geschlechtern und Einzelpersonen; ihre dienstlichen Ernennungen mußten sich dieser Stellung anpassen, und letztere hing folglich nicht von diesen Ernennungen ab. Das gegenseitige dienstliche Verhältnis der Kollegen zueinander wurde nicht bei deren Ernennung nach Ermessen der die Ernennung vornehmenden Regierungsgewalt festgelegt, sondern war von vornherein unabhängig von ihr durch die genealogische Stellung der zu Ernennenden gegeben. Diese Bedeutung der Einzelperson in ihrem Verhältnis zu den anderen Personen des nämlichen oder anderer Geschlechter wurde seine „Vatersehre" (otétschestwo) genannt. Sie war von den Vorfahren erworben worden und wurde zum Erbeigentum aller Familienmitglieder.

Somit — ich wiederhole — ist das „méstnitschestkoje otétschestwo", die „Vatersehre", der von den Vorfahren ererbte Dienstrang eines Dienstmannen oder einer ganzen Dienstmannenfamilie im Verhältnis zu anderen diensttuenden Personen oder Geschlechtern. Man hatte eine besondere Methode ausgearbeitet, um die „Vatersehre" (otétschestwo) mit mathematischer Genauigkeit zu bestimmen. Sie wurde für einen jeden genau berechnet. Die Regeln für diese Berechnung bilden ein ganzes System, das man mit Fug und Recht die Arithmetik des Méstnitschestwo nennen kann. Gemäß der doppelten Bestimmung des „Otétschestwo", das Verhältnis einer Person zu ihren Anverwandten und zu den anderen Geschlechtern zu fixieren, war auch die Berechnung der „Méstnitschestwo" eine zweifache: eine einfache auf Grund des „Rodosslówez" (Geschlechterbuch) oder nach der „Léstviza" (genealogische Stufenleiter) — und eine doppelte — auf Grund des Rodosslówez und der „Rasriády" (Dienstlisten) zusammengenommen. Der „Rodosslówez"

ist uns bereits bekannt. Unter „Rasriády" verstand man die Listen der Ernennungen zu den höchsten Hofchargen, zu den hohen Ämtern in der Zentral- und Bezirksverwaltung, zu Verwaltern der „Prikasy", d. h. zu Ministern, weiterhin zu Statthaltern und städtischen Wojewóden, zu Heerführern in Feldzügen und anderes. Diese Listen wurden im „rasriadnyj prikás", der dem Kriegsministerium von heute, richtiger dem Generalstab entspricht, geführt und wurden in jährlich aufgestellten Rasriadbüchern zusammengefaßt. Wie Miliukow nachgewiesen hat, wurde im Jahre 1556 der *„Gossudárew Rasriád"* (des Herrschers Dienstlistenbuch) zusammengestellt, das offizielle Rasriadbuch für den Zeitraum von achtzig Jahren, beginnend mit dem Jahre 1475. Die Zählung nach dem Rodosslówez bestimmte das genealogische Verhältnis einer Person zu ihrem Verwandten; diese Zählung wurde dem Verhältnis entnommen, das zwischen den einzelnen Familienmitgliedern im altrussischen Hause bestand, d. h. einer Familie, die sich aus dem Vater nebst seinen verheirateten Söhnen zusammensetzte, oder aus zusammenwohnenden leiblichen Brüdern nebst ihren Familien. Die Mitglieder einer so zusammengesetzten Familie richteten sich streng nach dem Altersverhältnis, was nebenbei bemerkt auch in der bei den Mahlzeiten eingehaltenen Tischordnung zum Ausdruck kam. Nehmen wir eine Familie an, die aus leiblichen Brüdern nebst deren Kindern besteht. Der erste Platz gebührte dem ältesten Bruder, dem Hausherrn, dem „Bolschák", die zwei nächstfolgenden seinen beiden jüngeren Brüdern, der vierte Platz seinem ältesten Sohn. Hatte der „Bolschak" noch einen dritten Bruder, so durfte er nicht höher und nicht niedriger sitzen als der älteste Neffe; er war ihm gleichgestellt (rowéssnik). Diese Gleichsetzung war vermutlich mit der gewöhnlichen Geburtenordnung gegeben; der vierte Bruder wurde gewöhnlich geboren, wenn auch der erste Sohn des ältesten Bruders das Licht der Welt erblickte, und darum wurde er bereits der zweiten Generation zugezählt — der Generation der *Kinder*, während die drei ältesten Brüder der ersten Generation, der der *Väter* angehörten. Mit dieser Platzordnung sind die grundlegenden Regeln der Arithmetik des Méstnitschestwo zu erklären. Dieser Arithmetik zufolge hat der älteste Sohn vom Vater aus gerechnet den vierten Patz inne, d. h. zwischen diesem und jenem müssen zwei Plätze für den zweiten und dritten Bruder des Vaters frei bleiben. Jeder folgende Bruder rangiert um einen Platz niedriger als der voraufgehende ältere: es haben demnach leibliche Brüder nach der Reihenfolge ihres Alters nebeneinander zu sitzen. Aus diesen beiden Regeln ergibt sich eine dritte:

der vierte Bruder, d. h. der dritte Oheim, ist dem ältesten Neffen gleichgestellt. Diese Regel wird durch die Formel ausgedrückt: „Des ersten Bruders Sohn ist dem vierten (den Vater miteingerechnet) Oheim gleich", d. h. er ist sein *„Swerstnik"*, (Werstá = Längenmaß, Ausgleichung). Sie hatten folglich nicht nebeneinander zu sitzen, sondern mußten getrennt oder einer dem andern gegenüber sitzen. Allgemeine Grundlage dieser Regel — das „otétschestwo" eines jeden Anverwandten — wurde je nach seinem relativen Abstand vom gemeinsamen Ahnherrn bestimmt. Dieser Abstand wurde nach besonderen Platzordnungseinheiten, d. h. nach den „Mestá" (Plätzen) berechnet. Daher auch das Wort „Méstnitschestwo". Infolge der Verknüpfung der Genealogie mit dem Dienstrang hatte auch der Begriff *„mésto"* (Platz) zweierlei Bedeutung: eine genealogische und eine dienstliche. In genealogischer Hinsicht ist es die Stufe, die ein jedes Familienmitglied auf der Altersleiter des Geschlechts je nach seinem Abstande vom Stammhalter einzunehmen hat; berechnet wird der Abstand an der Anzahl der ihm voraufgehenden Geburten in direkter aufsteigender Linie. Die ursprüngliche Bedeutung des „mésto" in dienstlicher Hinsicht mag wohl unter den Bojaren an der fürstlichen Tafel entstanden sein, wo sie gemäß der Ordnung ihres genealogisch-dienstlichen Altersranges ihre Plätze angewiesen erhielten; späterhin wurde diese Vorstellung auf alle dienstlichen Verhältnisse, auf alle Regierungsämter übertragen. Hiervon ist der landläufige Ausdruck „eine Stelle (Platz) suchen" (iskátj mésto) abzuleiten. Der genealogische Abstand zwischen Personen eines und desselben oder verschiedener Geschlechter, die bestimmte Ämter in einem Ressort bekleideten, mußte dem hierarchischen Abstand, durch den diese Ämter voneinander getrennt waren, entsprechen. Zu diesem Zweck war jede Sphäre dienstlicher Verhältnisse, jedes Regierungsressort, die Plätze in der Duma, die Verwaltungsämter, die städtischen Statthalterschaften und die Ämter der Heereswojewoden ebenfalls in ganz bestimmte Altersrangstufen geteilt und bildeten eine hierarchische Stufenleiter. Nehmen wir beispielsweise die Ämter der Heereswojewoden und betrachten ihre entsprechende Rangordnung. Die moskauer Armee, sowohl die große wie die kleine, pflegte gewöhnlich in fünf Regimentern oder Heeresabteilungen ins Feld zu rücken. Es waren das: das *„große Regiment"*, das Regiment der *„rechten Hand"*, dann die *„Vortruppe"* und die *„Schutztruppe"*, d. h. Vorhut und Nachhut und das Regiment der *„linken Hand"*. Jedes Regiment hatte einen oder etliche Wojewóden, je nach dem zahlenmäßigen Bestande des Regiments, nach der Anzahl

seiner *Ssótni* (Hundertschaften) oder Rotten. Die Wojewóden wurden die *„großen"* oder die ersten, die *„andern"* oder die zweiten, die *dritten* usw. genannt. Die Ämter dieser Wojewoden waren nach Altersrang folgendermaßen geordnet: an oberster Stelle stand der erste Wojewóde des „großen" Regiments, an zweiter: der erste Wojewóde der „rechten Hand", an dritter: die ersten Wojewóden der Vortruppe und der Nachhut, die einander gleichgestellt waren, an vierter: der erste Wojewóde der „linken Hand", an fünfter: der zweite Wojewóde des „großen Regiments"; an sechster: der zweite Wojewóde der „rechten Hand" usw. War nun von zwei Verwandten, die zu Wojewóden in einer Armee ernannt waren, der ältere genealogisch, dem otétschestwo nach, dem jüngeren um zwei Plätze voraus, so mußte im Falle der Ernennung des älteren zum ersten Wojewóden des „großen Regiments", der jüngere zum ersten Wojewoden der Nachhut oder der Vorhut, um keinen Platz höher, um keinen niedriger, ernannt werden. Ernannte man ihn um einen Platz höher, etwa zum „großen" Wojewóden der „rechten Hand", so beschwerte sich der ältere Verwandte: die Rangerhöhung des jüngeren taste an seiner Ehre, bedrohe ihn mit einer Minderung seines „otétschestwo", alle Welt — die eigenen Familienmitglieder und die Fremden, die ihm gleichgestellt gewesen wären, würden ihn nun niedriger stellen und sich selber um einen Platz höher dünken, da er nur um einen Platz höher gestellt worden sei, als ein Mann, der zwei Plätze unter ihnen stünde. Gab man dagegen dem jüngeren einen niedrigeren Posten und ernannte ihn etwa zum „großen Wojewóden der linken Hand", so beschwerte der sich wiederum wegen Ehrverletzung und sagte, so könne er mit seinen Anverwandten nicht [illegible] ihm einen Platz. Ich führe dieses schematische Beispiel an, um zu zeigen, wie auf Grund der Stufenfolge die Genealogie der Personen der Rangordnung der Ämter entsprechen mußte.

Komplizierter war die Berechnung, wenn es sich darum handelte, die wechselseitigen Beziehungen von Personen aus verschiedenen Familien hinsichtlich des Mestnitschestwo zu bestimmen. Wenn die Glieder zweier verschiedener Geschlechter Ämter bekleiden sollten, wo sie gemeinschaftlich zu wirken hatten, wobei der eine dem andern untergeordnet war, so berechneten sie zur Kontrolle der Ernennung, was für ein Abstand in der dienstlichen „Vatersehre" (otétschestwo) zwischen ihnen lag, wobei sie gewöhnlich den Dienstrang ihrer „roditeli" d. h. der Verwandten in aufsteigender, sowohl direkter als seitlicher Linie, zugrunde legten. Zu diesem Zweck nahmen sie die

Dienstlisten (Rasriády) vor und suchten dort nach einem „Fall", d. h. nach dem Präzedenzfall einer solchen Ernennung in früheren Jahren, wo ihre Vorfahren ebenfalls zu gemeinschaftlichem Dienst ernannt worden waren. Ließ sich ein solcher Fall nachweisen, so berechneten sie den Rangabstand, der die den „roditeli" übertragenen Ämter voneinander trennte. Dieser Abstand galt dann als normativ für die Berechnung des Dienstverhältnisses der beiden Geschlechter zueinander, ihres verhältnismäßigen „otétschestwo", der Familienehre. Hatte sich dieses Verhältnis der beiden Familien auf Grund der Dienstlisten feststellen lassen, so nahmen die beiden neuernannten „Ssowméstniki" (Dienstkollegen) ihre Stammbäume zur Hand und berechneten nun jeder seinen genealogischen Abstand von dem Vorfahren, der im Präzedenzfall mit dem Vorfahren des anderen „Ssowméstnik" zusammengedient hatte. War der Abstand bei beiden der gleiche, so konnten ihnen die nämlichen Ämter übertragen werden, d. h. Ämter mit demselben dienstlichen Abstand, der zwischen den Ämtern ihrer Vorfahren gelegen hatte. Lag aber der Fall so, daß einer von den Ssowméstniki genealogisch weiter von seinen Vorfahren abstand als sein Rivale von dem seinen, so mußte er um die entsprechende Anzahl von Plätzen tiefer rücken. Wenn in dem angeführten Fall die Vorfahren der Ssowméstniki, der Fürst Odójewskij und der Bojar Buturlín, ersterer als „großer Wojewóde" des „großen Regiments", der andere als „großer Wojewóde" der „linken Hand" zusammen gedient hatten, so bedeutete das, daß Fürst Odójewskij seiner Familienehre nach sich zu Buturlín wie der Vater zum Sohn verhielt, „er war ihm an Vaterstatt", d. h. er war ihm um zwei Plätze voraus, weil der „große Wojewóde" der „linken Hand" an vierter Stelle rangierte, wie der älteste Sohn im Verhältnis zu seinem Vater. Hatte man auf Grund der Dienstlisten das allgemeine Dienstverhältnis der Geschlechter zueinander fixiert, so erübrigte noch, auf Grund der Stammbäume die persönliche genealogische Stellung eines jeden in seinem Geschlecht festzustellen. Wenn der Nachkomme des Fürsten Odójewskij um sechs Plätze von seinem Vorfahren entfernt war, der Nachkomme Buturlíns aber von dem seinen um fünf, so konnte der Nachkomme Buturlíns nicht zum ersten Wojewóden der „linken Hand" ernannt werden, wenn der Nachkomme des Fürsten Odójewskij erster Wojewóde des „großen Regiments" war; Buturlín mußte in diesem Falle um einen Platz aufrücken. In das feststehende Platzordnungsverhältnis der Geschlechter auf Grund der Dienstlisten wurde der veränderliche Koeffizient der Generationen eingeführt, der

die genealogische Position einer jeden Einzelperson im Rahmen ihrer Familie bestimmte. Kurzum — das „Geschlechterbuch" diente dazu, das gegenseitige Dienstverhälnis von Personen aus einer und derselben Familie festzustellen, die Dienstlisten — das Verhältnis der verschiedenen Familien zueinander, das Geschlechterbuch und die Dienstlisten zusammengenommen — das gegenseitige Verhältnis von Personen, die verschiedenen Familien angehörten.

Ich glaube, das angeführte Schema der Platzordnungsberechnung genügt, um verständlich zu machen, wie das „Méstnitschestwo" die dienstlichen Ernennungen erschweren mußte. Besonders, wenn es sich darum handelte, die Ämter der Regierungswojewóden zu besetzen, hatten die Beamten des „Rasriádnij prikás" alle Hände voll zu tun, eine Liste von Kandidaten aufzustellen, in der all die verschiedenartigen genealogischen und dienstlichen Verhältnisse vorgesehen und alle möglichen Familienansprüche ausgeglichen gewesen wären. Selten genug konnte eine Liste von Ernennungen zustande kommen, die ohne Zank und ohne Klage betreffs der Platzzuweisung, ohne Beschwerde für Minderung der „Vatersehre" angenommen worden wäre. Noch größer wurde das Durcheinander dadurch, daß vornehme junge Adelige sich mit Regimentswojewóden, deren Stab sie zukommandiert, oder für deren besondere Aufträge sie vorgesehen waren, um die Rangstufe stritten. Schwierigkeiten dieser Art bewirkten eine Einschränkung des Méstnitschestwo auf gesetzgeberischem Wege. So wurden durch Erlaß des Herrschers und der Bojarenduma, sogar unter Assistenz des Metropoliten, im Jahre 1550 einige Regimentswojewódenämter von der Méstnitschestwozählung ausgenommen und für Ämter „bes mést" — ohne Platzordnung — erklärt. Es wurde z. B. verordnet, daß der „große Wojewóde" der „rechten Hand", der um drei Plätze höher rangierte als der zweite Wojewóde des „großen Regiments", mit diesem überhaupt nichts zu schaffen und zu berechnen habe, und daß die ersten Wojewóden der Vor- und der Schutztruppen nicht geringer wären, als die Wojewoden der „rechten Hand". So wurde auch der Dienst unter Kommando eines minder vornehmen Wojewóden den höherstehenden Adeligen bei weiteren Ernennungen, wenn sie selber zu Wojewóden aufrückten, nicht in Anrechnung gebracht. Mitunter wurden alle Ernennungen von Regimentswojewóden oder etwa die Bestimmungen für eine Hoffestlichkeit als „ohne Plätze", d. h. außerhalb der Platzordnung stehend, erklärt.

Aus der Platzordnungsberechnung läßt sich auch die streng konservative und aristokratische Idee des Méstnitschestwo überhaupt erkennen. Alle die späteren Generationen des Hochadels sollten im

Dienst und an des Herrschers Tafel so gesetzt werden, wie die ersten Generationen gesetzt waren. Das einmal bestimmte Rangverhältnis der Familien zueinander sollte nicht wieder verschoben werden. Welchen Rang einst Väter und Ahnen im Dienst bekleidet hatten, denselben Rang sollten auch Kinder und Kindeskinder in der Folge innehalten. So setzt denn das Méstnitschestwo nicht die Erblichkeit bestimmter Ämter innerhalb gewisser Familien fest, wie das im Feudalwesen der Fall war, sondern die Erblichkeit des dienstlichen Rangverhältnisses der Familien zueinander. Das erklärt auch die Bedeutung der Regierungsämter im Méstnitschestwo. Das Amt als solches hatte garnichts zu bedeuten: es verhielt sich zum „otétschestwo" so, wie eine arithmetische Zahl sich zum algebraischen Ausdruck verhält, d. h. sie war eine konkrete Zufälligkeit. Fürst Odójewskij war bereit jedes Amt zu bekleiden, wenn nur sein Kollege Buturlín entsprechend niedriger als er stünde, und es sind Fälle bekannt, daß ein und dieselbe Person während eines Feldzuges nacheinander verschiedene Regimentswojewódenstellen in *absteigender* Ordnung, die folgende immer niedriger als die vorhergehende, bekleidete: es war das nicht eine dienstliche Degradation der betreffenden Person, sondern es hing von seinem Méstnitschestwoverhältnis zu den Amtsgenossen, den Wojewóden der anderen Regimenter, ab. Es handelte sich also keineswegs um das Amt selbst, sondern um das gegenseitige Rangverhältnis der Personen im Hinblick auf die Ämter. Es kommt somit den Ämtern in der Méstnitschestwo-Periode gerade die umgekehrte Bedeutung im Vergleich zu dem, wie man sie heute aufzufassen gewohnt ist, zu. Gegenwärtig pflegt die dienstliche Bedeutung einer Person durch das von ihr bekleidete Amt bestimmt zu werden, d. h. durch den Grad der Macht und Verantwortlichkeit, die damit verbunden sind; im Méstnitschestwo war das zu erteilende Amt durch die genealogische Stellung der betreffenden Person vorgesehen. Heutzutage pflegt, nach dem bekannten Sprichwort, das Amt den Menschen zu zieren; damals war man der Ansicht, daß der Mensch das Amt zu zieren habe.

Die Fürsten Odójewskij standen höher als die Buturlíns und viele andere alte Geschlechter kraft einer der vorerwähnten Regeln der Moskauer genealogischen Rangordnung, weil diese Fürsten zu Ende des XV. Jahrhunderts direkt von ihrem Udél nach Moskau gekommen waren. Das moskauer Méstnitschestwo war die praktische Anwendung dieser Regeln auf die dienstlichen Verhältnisse der moskauer Dienstmannen. Hiernach läßt sich ungefähr der Zeitpunkt seiner Entstehung feststellen. Einzelne Elemente des Méstnitschestwo

sind bereits in der Udélperiode am moskauer und an anderen Fürstenhöfen nachweisbar. So findet sich dort der Gedanke von einem dienstlichen Altersrang oder Hinweise auf die Platzordnung der Bojaren auf Grund des Altersranges an der fürstlichen Tafel und im Dienst, auch die Forderung, man möge ihnen an der fürstlichen Tafel die Plätze zuweisen, die ihre Väter innegehabt hätten, und die Forderung, frühere „Fälle" als verpflichtende Präzedenzfälle anzuerkennen. Doch infolge, wenn man so sagen darf, des Vagierens der freien Dienstmannen in der Udélperiode entbehrte die Rangordnung der Stetigkeit. Ihre Stellung an den Fürstenhöfen war durch persönliche, auf Zeit eingegangene Verträge mit den Fürsten bestimmt. Kaum hatten sich die Bojaren eingerichtet und waren über Plätze und Ämter übereingekommen, so konnte ein vornehmer Neuankömmling mit dem Fürsten einen Vertrag abschließen, die anderen „überholen", einen höheren Platz zugewiesen erhalten als viele langjährige treue Diener, und aufs neue war die eben festgestellte Rangordnung verwirrt. Im Jahre 1408 kam Fürst Patrikéj, ein Enkel des litauischen Gedimín, nach Moskau und nahm hier Dienst. Sein Sohn Júrij, der in Moskau Stammvater der Fürsten Golízin und Kurákin wurde, „überholte", d. h. bekam einen höheren Platz zugewiesen, als viele moskauer Bojaren, weil der Großfürst von Moskau, der ihm seine Schwester zur Frau zu geben beabsichtigte, ihm „den Platz bei seinen Bojaren erbeten hatte". Júrij hatte einen älteren Bruder, den Fürsten Feódor, Chowánskij. Zu Júrijs Hochzeit nun wollte sich der alte moskauer Bojar Feódor Ssabúr, dessen Urgroßvater unter Kalitá in Moskaus Dienste getreten war, höher als jener setzen. Fürst Chowánskij sagte bei dieser Gelegenheit zu Ssabúr: „Setz dich doch höher als mein jüngerer Bruder Fürst Júrij". — „Dein Bruder hat Gott in der Frau (d. h. sein Glück besteht in seiner Frau), du aber hast keinen Gott in der Frau", gab Ssabúr zur Antwort und setzte sich höher als Chowánskij. Die Möglichkeit sich einen hohen Platz durch die „Kitschka" der Frau zu erobern, woher das Wort „Kitschliwostj" (d. h. Hochmut, Anmaßung), hörte in Moskau erst auf, als es infolge des massenhaften Zustroms dienender Fürsten, statt der früheren vereinzelten Fälle, notwendig wurde, die persönliche Vereinbarung des Großfürsten mit den neu zugereisten Dienstmannen auf Grund eines Vertrages durch ein „Uloshénije" (Satzung), d. h. durch allgemeine Regeln der Bewertung des Dienstranges dieser Dienstmannen zu ersetzen. Die Elemente des Méstnitschestwo haben sich nur in Moskau zu einem geschlossenen System ausbilden können, und dieser Vorgang fällt in die Epoche

eben jenes Zustroms, d. h. in die Zeit der Regierung Iwáns III. und seines Sohnes Wassilij. Zwei Grundlagen des Méstnitschestwo haben sich in dieser Zeit fest herausgebildet: an Stelle des persönlichen Vertrages war die allgemeine Satzung getreten; und der Kreis der Familien, für welche die Méstnitschestwo-Verhältnisse maßgebend waren, hatte sich geschlossen. Von nun an treten die in Moskau versammelten Bojarenfamilien in festgegliederter Ordnung auf. Daher pflegt die Reihe der Vorfahren, auf deren dienstliches Verhältnis sich die Enkel bei ihren Rangstreitigkeiten im XVI. und XVII. Jahrhundert zur Aufrechterhaltung ihrer genealogischen und dienstlichen Ranganspräche beriefen, nicht weiter hinaufzureichen, als bis zur Regierung Iwáns III. Ein großer Teil der vornehmsten moskauer Geschlechter, die die wichtigsten Glieder in der langen Kette der „Platzordnung" waren, wurden vor der Regierung Iwáns III. im großfürstlichen Geschlechterbuch, dem Rodoslówez, überhaupt noch nicht geführt.

Nun können wir uns auch über die politische Bedeutung des Méstnitschestwo für die moskauer Bojarenschaft Klarheit schaffen. Es machte die dienstlichen Verhältnisse der Bojaren vom Dienst ihrer Vorfahren abhängig, d. h. es bewirkte, daß die politische Bedeutung einer Person oder eines Geschlechts nicht vom persönlichen Ermessen des Herrschers und auch nicht von persönlichen Verdiensten oder zufälligen Erfolgen der Dienstmannen abhing. Wo die Vorfahren „gestanden" hatten, dort mußten auch in alle Ewigkeit die Nachkommen „stehen", und weder des Herrschers Gnade noch Verdienste ums Reich, noch persönliche Talente konnten an dieser verhängnisvollen, erblichen Rangordnung etwas ändern. Ein Konkurrieren im Dienst war zu einem Ding der Unmöglichkeit geworden: die dienstliche Stellung eines jeden war prädestiniert; sie wurde nicht durch Verdienste erworben, nicht erkämpft, sondern sie wurde ererbt. Die dienstliche Karriere einer Person war nicht mehr ihre persönliche Angelegenheit und hatte nichts mit ihrem persönlichen Interesse zu tun. Das ganze Geschlecht verfolgte die dienstliche Laufbahn des Einzelnen, weil jeder dienstliche Vorteil, jeder „Fund" (Nachódka) d. h. Aufstieg in der Platzordnung, sämtliche Anverwandten erhöhte, wie jeder *„Verlust"* im Dienst sie herabminderte. Jedes Geschlecht trat geschlossen auf, wenn es sich um dienstliche Zusammenstöße handelte; die Familienzusammengehörigkeit bewirkte auch dienstliche Solidarität der Verwandten miteinander, ein gegenseitiges Verantwortlichkeitsgefühl, ein gemeinsames Ein-

stehen für die Familienehre mit gegenseitiger Haftung. Unter dem Drucke dieser Sippenehre wurden die persönlichen Interessen den Familienverhältnissen untergeordnet, alle sittlichen Impulse dem Interesse des Geschlechts aufgeopfert. Fürst Repnin-Obolénskij bekleidete nach der Dienstliste im Feldzug von 1598 einen um einen Platz niedrigeren Posten als Fürst Iwán Ssizkij, was er nach der dienstlichen Rangstufe seines Geschlechts nicht hätte tun dürfen, und er beschwerte sich auch nicht beim Zaren wegen der ihm widerfahrenen Kränkung, weil er und Ssizkij „verschwägert und innig befreundet waren". Da fühlten sich alle seine Verwandten verletzt, und Fürst Nogotków-Obolénskij beschwerte sich „an Stelle aller Fürsten Obolénskij" beim Zaren, Fürst Repnín habe, aus Freundschaft für den Fürsten Iwán so gehandelt, um durch die „diebische Unterlassung einer Beschwerde" über das ganze Geschlecht der Fürsten Obolénskij Schmach und Schande seitens aller anderen Geschlechter zu bringen. Der Zar untersuchte die Angelegenheit und verfügte, da der Fürst Repenín aus Freundschaft mit dem Fürsten Ssizkij zusammen gedient habe, so wäre er allein vor dem Fürsten Iwán „schuldig", d. h. er habe sich allein vor Ssizkij und dessen Sippe erniedrigt, doch dem Geschlecht aller Fürsten Obolénskij und ihrer „Vatersehre" (otétschestwo) wäre dadurch keine Minderung zugefügt worden. So hatte denn das Méstnitschestwo defensiven Charakter. Der diensttuende Hochadel bediente sich seiner als Schutzmittel, sowohl gegen Willkür von oben, vonseiten des Herrschers, als auch gegen unangenehme Zwischenfälle und Intriguen von unten, vonseiten einzelner, ehrgeiziger Personen, die darauf aus waren, sich über ihr „otétschestwo", über ihren erblichen Rang hinaus zu erheben. Darum legten die Bojaren auch einen so großen Wert auf das Méstnitschestwo: für die Plätze, die „mestá", pflegten sie im XVII. Jahrhundert zu sagen, haben unsere Väter ihr Leben gelassen. Ein Bojar konnte geschlagen, vom Amt verjagt, seines Vermögens verlustig erklärt werden, aber er konnte nicht gezwungen werden, ein geringeres Amt zu bekleiden oder einen niedrigeren Platz an der Tafel des Herrschers einzunehmen, als seinem „Otétschestwo" zukam. Somit beschränkte das Méstnitschestwo die Sphäre seiner Wirkung auf die Geschlechter von Hochadel und sonderte aus der großen Masse der im Militär- oder im Zivildienst stehenden Leute einen Stand aus, aus dem die oberste Reichsgewalt, ob sie nun wollte oder nicht, vorwiegend ihre Leute bei Besetzung der Regierungsposten zu wählen hatte; auf diese Weise verschaffte es diesem Stande politische Rechte, genauer — das Privilegium, an der Re-

gierung d. h. an der Betätigung der obersten Staatsgewalt teilzunehmen. Hierdurch verlieh das Méstnitschestwo der Bojarenschaft den Charakter einer regierenden Klasse oder einer Standesaristokratie. Die Regierung selber unterstützte diese Auffassung vom Méstnitschestwo, erkannte somit die Bojarenschaft als eine solche Aristokratie an. Mag hier einer von vielen Fällen angeführt sein, der die Auffassung vom Méstnitschestwo als von einer Stütze oder Garantie der politischen Stellung der Bojarenschaft klarlegt. Im Jahre 1616 beschwerte sich ein Fürst Wolkónskij, ein Mann, der nicht dem Hochadel angehörte, aber um so eifriger gedient hatte, beim Herrscher, es stünde ihm wegen dieses seines Dienstes nicht zu, unter dem Bojaren Golowín zu stehen. Golowín antwortete mit einer Gegenbeschwerde, Fürst Wolkónskij habe ihn und seine Sippe entehrt und geschändet und bat den Herrscher, ihm Genugtuung zu schaffen. Auf Verfügung des Herrschers untersuchten die Bojaren den Fall in der Duma und fällten das Urteil, der Fürst wäre ins Gefängnis zu setzen unter Hinweis darauf, daß er nicht zu den „genealogischen Leuten" gehöre, und laut Ukas des Herrschers stünde es solchen Leuten nicht an, mit einem, der zu ihnen gehöre, um das Otétschestwo zu rechten und zu streiten; was aber den Dienst des Fürsten Wolkónskij anlange, so verleihe der Herrscher für geleistete Dienste Landgüter und Geld, nicht aber „Vatersehre" (Otétschestwo). So konnte denn der Herrscher seinen Diener wohl reich, aber nicht vornehm machen, denn die Vornehmheit hängt von den Vorfahren ab, und bereits verstorbene Vorfahren lassen sich nicht vornehmer machen, als sie bei ihren Lebzeiten waren. So schloß sich denn die moskauer Bojarenschaft aus bunt zusammengewürfelten Elementen zu einer festgefügten Regierungsklasse von eigenartig aristokratischem Aufbau zusammen.

Ein eigentümliches Gepräge verlieh dem aristokratischen Charakter der Bojarenschaft eine zwiefache Unzulänglichkeit, an der das Méstnitschestwo krankte. Da für den Staatsdienst der Geburtscensus maßgebend geworden war, wurde die oberste Reichsgewalt in ihrer heikelsten Prärogative lahm gelegt, nämlich in der Befugnis, passende Leute zur Durchfürung ihres Willens zu wählen; sie suchte fähige und gehorsame Diener, das Méstnitschestwo aber schob ihr zwar hochadelige, aber häufig genug unfähige und ungehorsame Leute unter. Die Verwendbarkeit im Dienst an der Herkunft oder am Amt der Vorfahren zu bemessen, hieß soviel als den Staatsdienst einem Brauche zu unterwerfen, der in den Sitten und

Begriffen des privaten Lebens wurzelte, aber seinem Wesen nach in der Sphäre des öffentlichen Rechts durchaus antistaatlich war. Ein solcher Brauch war eben das Méstnitschestwo, und die oberste Reichsgewalt konnte es solange dulden, als sie sich selber über ihre wirklichen Aufgaben nicht klar war oder in den nicht hochadeligen Kreisen keine passenden Leute für den Dienst finden mochte. Peter der Große betrachtete das Méstnitschestwo vom streng staatsmännischen Standpunkt aus, er nannte es „einen äußerst harten und schädlichen Brauch, der wie ein Gesetz in Ehren gehalten wurde". So schürte das Méstnitschestwo andauernd einen verhaltenen Groll des Herrschers von Moskau gegen seine Bojaren. Indem es aber Feindseligkeiten vorbereitete, vermehrte es nicht, sondern verminderte eher die Kräfte einer Klasse, für die es die wichtigste, wenn nicht die einzige politische Stütze war. Da die Verwandten zu verantwortlichen Familienkorporationen zusammengeschweißt waren, wurde andererseits in den Familien selber Feindschaft gesät, durch kleinliches Ränkeschmieden, Konkurrenzneid und Hader hervorgerufen, durch einen engverstandenen Begriff von Familienehre das soziale Gefühl, selbst das Standesinteresse abgestumpft, und auf diese Weise wurde der ganze Stand in moralischer und politischer Hinsicht zugrunde gerichtet. Das Méstnitschestwo war also schädlich sowohl für den Stat, als auch für die Bojarenschaft, die es so außerordentlich hoch bewertete.

Uns steht nun bevor zu betrachten, wie die politische Einstellung der moskauer Bojarenschaft, die sich eine so wenig zuverlässige Stütze geschaffen hatte, in den Beziehungen zum Ausdruck kam, die seit Ende des XV. Jahrhunderts zwischen den Bojaren und dem Herrscher bestanden.

ACHTES KAPITEL.

Das Verhalten der Bojarenschaft im neuen Bestande zum Herrscher. — Das Verhalten der moskauer Bojaren zum Großfürsten in der Udélperiode. — Wandel dieses Verhaltens seit Iwán III. — Zusammenstöße. — Unklarheit der Ursache des Zerwürfnisses. — Die Gespräche Berssenj's mit Maxim Grek. — Das Bojarenregiment. — Briefwechsel des Zaren Iwán mit dem Fürsten Kúrbskij. — Urteil des Fürsten Kúrbskij. — Entgegnung des Zaren. — Charakter des Briefwechsels. — Dynastische Ursache des Zerwürfnisses.

Wir haben gesehen, wie sich infolge des politischen Zusammenschlusses Großrußlands sowohl der Bestand als die Grundstimmung der moskauer Bojarenschaft verändert hatten. Diese Veränderung mußte notwendigerweise auch die guten Beziehungen, die zwischen dem Gossudárj (Herrscher) von Moskau und seiner Bojarenschaft in der Udélperiode bestanden hatten, ändern.

Dieser Wandel der Beziehungen war eine unvermeidliche Folge desselben Prozesses, dem die Herrschaft des Gossudárjs von Moskau und seine neue Bojarenschaft ihre Entstehung verdankten. In der Udélperiode pflegte der Bojar sich in Moskaus Dienste zu begeben, um hier dienstliche Vorteile zu gewinnen. Diese Vorteile wuchsen für den Dienstmann entsprechend den Erfolgen, die sein Herr zu verzeichnen hatte. Hieraus entsprang die Gemeinsamkeit der Interessen beider beteiligten Parteien. Darum standen die moskauer Bojaren ihrem Gossudárj im Lauf des XIV. Jahrhunderts in seinen auswärtigen Angelegenheiten so treu zur Seite und halfen ihm eifrig bei der inneren Verwaltung des Landes. Das enge Band, die Herzlichkeit der Beziehungen, die zwischen den beiden Parteien bestanden, zieht sich wie ein roter Faden durch die moskauer Urkunden jenes Jahrhunderts. Der Großfürst Semión der Stolze schreibt in seinem Testament an seine jüngeren Brüder folgende ermahnende Worte: „Möget ihr in allen Stücken auf unseren Vater, den hochwürdigsten Alexéj (den Metropoliten) und auf die alten Bojaren hören, die unserem Vater und uns nur Gutes wünschten". Noch inniger kommen diese Beziehungen in der von einem Zeitgenossen verfaßten Biographie des

Großfürsten Dmítrij Donskói zum Ausdruck, der auch den großfürstlichen Thron seinen Bojaren zu verdanken hatte. Der Großfürst wendet sich an seine Kinder und sagt: „Liebet eure Bojaren, erweist ihnen nach ihrem Verdienst die nötige Ehre, unternehmt nichts ohne ihren Willen". Hierauf wendet er sich an die Bojaren selber und erinnert sie in teilnehmenden Worten daran, wie er in inneren und äußeren Angelegenheiten mit ihnen zusammen gearbeitet habe, wie sie dazu beigetragen hätten, das Fürstentum zu festigen, wie sie den Feinden des russischen Landes furchtbar erschienen seien. Unter anderem sagt Dimítrij zu seinen Mitarbeitern: „Ich habe euch alle geliebt und in Ehren gehalten, mit euch habe ich mich gefreut und mit euch getrauert, und ihr habt bei mir nicht Bojaren, sondern Fürsten meines Landes geheißen".

Diese guten Beziehungen nun trübten sich seit Ende des XV. Jahrhunderts. Die neuen Bojaren mit den Fürstentiteln kamen nicht nach Moskau, um neue dienstliche Vorteile zu erringen, sondern größtenteils mit dem bitteren Gefühl des Bedauerns über die verlorenen Privilegien ihrer Udélselbständigkeit. Nun verknüpfte nur Not und Unfreiheit die neue moskauer Bojarenschaft mit Moskau, und sie konnte den neuen Ort ihres Dienstes nicht lieben. War man in den Interessen auseinandergegangen, so ging man im politischen Empfinden noch mehr auseinander, obwohl dieses Empfinden dieselbe Quelle zum Ursprung hatte. Die nämlichen Umstände, die den moskauer Großfürsten auf die Höhe eines nationalen Herrschers mit großer Machtvollkommenheit gehoben hatten, oktroyierten ihm eine Regierungsklasse auf, die anspruchsvolle politische Bestrebungen und Wünsche hegte und über eine Standesorganisation verfügte, welche die oberste Reichsgewalt beengte. Als die titulierten Bojaren sich insgesamt um den Moskauer Kreml geschart sahen, legten sie sich selber eine so hohe Bedeutung bei, wie das die moskauer Bojaren der Udélperiode nie gewagt hätten. Der Großfürst aber, der sich als Beherrscher des vereinigten großen Rußlands fühlte, ertrug nur mit Mühe die ehemaligen Beziehungen zu seinen Bojaren als freien Dienern auf Grund von Verträgen, und ganz unerträglich waren ihm ihre neuen Ansprüche auf Teilung der Macht mit ihnen. Also die nämliche Ursache — die Vereinigung von Groß-Rußland — hatte bewirkt, daß die moskauer oberste Reichsgewalt unduldsamer und weniger nachgiebig geworden war, die moskauer Bojarenschaft aber anspruchsvoller und anmaßender. Die nämlichen historischen Verhältnisse hatten die Interessengemeinschaft der beiden politischen Mächte zerstört und damit auch die Harmonie ihrer gegenseitigen

Beziehungen getrübt. Hieraus ergab sich eine Anzahl von Konflikten zwischen dem Herrscher von Moskau und seinen Bojaren. Diese Konflikte beleben auf dramatische Weise das monotone und zeremoniöse Leben am moskauer Hof in jener Zeit und wecken den Eindruck eines politischen Kampfes zwischen dem Gossudárj und seiner aufsässigen Bojarenschaft. Es war das übrigens ein recht eigenartiger Kampf sowohl hinsichtlich der Kampfmethode als auch hinsichtlich der treibenden Ursachen. Die Bojaren traten für ihre Ansprüche ein, erhoben sich aber nicht offen gegen ihren Herrscher, sie griffen nicht zu den Waffen, ja, sie brachten es nicht einmal zu einer geschlossenen politischen Opposition gegen ihn. Die Konflikte wurden gewöhnlich durch Hofintriguen und durch Verbannungen, sowie durch Ungnade seitens des Herrschers, deren Ursache mitunter schwer zu erkennen ist, ausgetragen. Es sind das eher höfische Zwistigkeiten, die sich mitunter sozusagen ganz im Geheimen abwickelten, als ein offener politischer Kampf, eher eine Pantomime als ein Drama.

Zweimal kamen diese Konflikte mit besonderer Kraft zum Durchbruch und beidemal aus dem nämlichen Anlaß: es ging um die Thronfolge. Iwán III. hatte, wie uns bekannt, erst seinen Enkel Dimítrij zu seinem Nachfolger ernannt und ihn zum Großfürsten gekrönt, dann aber die Krönung rückgängig gemacht und seinen Sohn aus zweiter Ehe, Wassilij, zur Nachfolge bestimmt. In diesem Familienkonflikt stand die Bojarenschaft auf Seiten des Enkels und widerstrebte dem Sohn aus Haß gegen die Mutter und deren byzantinische Begriffe und Einflüsterungen, während auf Seiten Wassilij's alle kleinen, schlichten „dienenden Leute" standen. Der Konflikt führte zu einer starken beiderseitigen Gereiztheit; es kam zu lärmenden Szenen bei Hofe, zu schroffem Auftreten seitens der Bojaren und, wie es scheint, zu einer Art Empörung. Jedenfalls beschwerte sich Wassilij's Sohn, Zar Iwán, späterhin, die Bojaren hätten gegen seinen Vater samt dessen Neffen Dimitrij „viele vernichtende Tode geplant", selbst dem Gossudárj-Großvater hätten sie „viele schimpfliche Vorwürfe gemacht". Wie die Angelegenheit aber verlief, und was die Bojaren eigentlich gewollt haben, das ist nicht in allen Einzelheiten klar; aber ein Jahr nach der Krönung Dimitrij's (1499) mußten die angesehensten moskauer Bojaren für den Widerstand, den sie Wassilij geleistet hatten, büßen: der Fürst Semión Riapolówskij Starodúbskij wurde enthauptet und seine Parteigänger, Fürst J. J. Patrikéjew nebst dessen Sohn Wassilij, dem hernach als Stárez berühmten Wassján Kossói (der Schielende), wurden ins Kloster gesteckt. Die nämlichen dumpfen, höfischen Feindseligkeiten, welche

Ächtungen zur Folge hatten, setzten sich unter Wassilij's Regiment fort. Dieser Großfürst verhielt sich seinen Bojaren gegenüber mit sehr begreiflichem Mißtrauen, war er doch ein Herrscher, den jene nicht auf dem Thron hatten sehen wollen, und den sie nur mit innerem Widerstreben darauf duldeten. Unter anderem wurde aus irgend einem Grunde der „erstgradige" Bojar, Fürst W. D. Cholmskij, der eine Schwester des Großfürsten zur Frau hatte und dessen Vater noch Udélherrscher von Twer gewesen war, eingekerkert, und das „zweitgradige" Dumamitglied Berssénj Beklemischew wurde für unstatthafte Reden über den Großfürsten und dessen Mutter enthauptet. Doch besonders heftig entbrannte der Kampf unter Iwán dem Schrecklichen, und wieder gab die Frage der Thronfolge den Anlaß dazu. Bald nach der Eroberung des Zartums Kasán, zu Ende des Jahres 1552 oder zu Beginn des Jahres 1553, war Zar Iwán lebensgefährlich erkrankt; er befahl seinen Bojaren, seinem neugeborenen Sohn, dem Zaréwitsch Dimítrij, den Treueid zu leisten. Viele „erstgradige" Bojaren weigerten sich, den Eid zu leisten oder leisteten ihn doch mit Widerstreben; sie sagten, sie wünschten nicht „dem Jüngeren über den Älteren hinweg" zu dienen, d. h., sie wollten den Vetter des Zaren, den Udélfürsten Wladímir Andréjewitsch von Stáriza im Falle des Todes des Zaren auf den Thron erheben. Der durch diesen Konflikt hervorgerufene Zorn des Zaren gegen die Bojaren führte etliche Jahre hernach zum völligen Bruch zwischen beiden Parteien, was die grausamsten Ächtungen und Hinrichtungen, die die Bojarenschaft über sich ergehen lassen mußte, zur Folge hatte.

Bei allen diesen Konflikten, die im Lauf von drei Generationen zum Durchbruch kamen, läßt sich wohl der Anlaß, durch den sie hervorgerufen wurden, feststellen, doch die Impulse, die für die streitenden feindlichen Parteien maßgebend waren, werden weder von der einen noch von der anderen Partei genügend deutlich zum Ausdruck gebracht. Iwán III. führte Klage über die Halsstarrigkeit, über die widerspenstige Gesinnung seiner Bojaren. Als er bald nach dem Thronfolgestreit Gesandte nach Polen schickte, gab er ihnen folgende Instruktionen mit auf den Weg: „Seht zu, daß sich alles glatt unter euch abwickelt, trinkt maßvoll, nicht bis zur Trunkenheit, und nehmt euch in allen Dingen in acht; verfahrt nicht so, wie Fürst Semión Riapolówskij, der samt dem Fürsten Wassilij, dem Sohn Iwán Júrjewitsch's (Patrikéjew), *hoch hinauswollte*". Um einiges deutlicher kommen die Empfindungen und Bestrebungen der oppositionellen Bojaren unter Wassilij zum Ausdruck. Es hat sich aus jener Zeit ein schriftliches Denkmal erhalten, das die politische Stimmung der Bo-

jarenschaft aufdeckt: nämlich ein Bruchstück der Untersuchungsakten in Sachen des oben genannten Dumamitgliedes Iwán Nikolajéwitsch Berssénj-Beklemíschew (1515). Berssénj, der durchaus nicht dem vornehmsten Adel angehörte, war ein eigensinniger Starrkopf. Damals lebte in Moskau der gelehrte Mönch Maxim Grek (der Grieche), vom Athos berufen, um die „Tolkówaja Psaltirj" (komentierter Psalter) aus dem Griechischen zu übersetzen; er war ein weitgereister, feingebildeter Mann, der den katholischen Westen gut kannte, in den Wissenschaften bewandert war und in Paris, Florenz und Venedig studiert hatte. Er war ein Anziehungspunkt für die wißbegierigen moskauer Adeligen; sie suchten ihn auf, um mit ihm zu plaudern und zu disputieren „über Bücher und byzantinische Bräuche", so daß Maxims Zelle in dem nahe bei Moskau gelegenen Ssímonkloster an einen Gelehrtenklub erinnerte. Bemerkenswert ist, daß unter seinen Gästen am häufigsten Leute vom Oppositionsadel zu sehen waren; da treffen wir den Fürsten Andr. Chólmskij, einen Neffen im zweiten Grade des vorerwähnetn geächteten Bojaren, und W. M. Tutschków, einem Sohn des Bojaren Tutschków, der nach dem Zeugnis Iwáns des Schrecklichen am gröbsten mit Iwán III. umgesprungen war. Doch der häufigste Gast und Gesprächspartner Maxims war Iwán Nikítitsch Berssénj; mit dem unterhielt er sich häufig und lange unter vier Augen. Berssénj war damals in Ungnade gefallen und mußte sich vom Hofe fernhalten: gleichsam seinen stacheligen Namen rechtfertigend — „Berssénj" bedeutet „Stachelbeere" — hatte Iwán Nikitisch einmal in der Duma dem Herrscher schroff widersprochen, als gerade über Smolénsk verhandelt wurde. Der Großfürst brauste auf und jagte ihn davon; er rief: „Scher dich, Sklave, fort von hier! Ich brauche dich nicht". In seinen Unterredungen mit Maxim machte Berssénj seinem gekränkten Herzen Luft; diese Unterredungen kann man als Spiegelbild der politischen Denkart der Bojarenschaft von damals betrachten. Ich werde Ihnen diese Gespräche wiedergeben, wie sie beim Verhör protokolliert wurden. Wir haben hier den seltenen Fall, daß wir ein intimes politisches Gespräch in Moskau im XVI. Jahrhundert belauschen können.

Der in Ungnade gefallene Rat ist natürlich sehr gereizt. Er ist mit allem in Moskau unzufrieden, mit den Menschen und mit den bestehenden Einrichtungen. „Über die Leute hier habe ich gesagt, daß heutzutage keine Wahrheit unter den Leuten zu finden ist". Am unzufriedensten ist er mit seinem Gossudárj und will seine Unzufriedenheit vor dem Ausländer auch nicht verbergen.

„Da habt ihr nun, sagte Berssénj zum Stárez Maxim, heidnische Zaren und Verfolger in Konstantinopel; schlimme Zeiten sind für euch angebrochen, und wie werdet ihr nur mit ihnen fertig".

„Es ist wahr, antwortete Maxim, unsere Zaren sind Ungläubige, aber in kirchliche Angelegenheiten mischen sie sich nicht hinein".

„Na, sagte Berssénj, sind eure Zaren auch ungläubig, wenn sie aber *so* handeln, so habt ihr immer noch einen Gott".

Und gleichsam zur Rechtfertigung des nicht ausgesprochenen Gedankens, daß man in Moskau keinen Gott mehr habe, führt der geächtete Rat vor Maxim Klage gegen den moskauer Metropoliten, der, um dem Gossudárj zu Willen zu sein, nicht für die Geächteten einträte, wie es seines Amtes gewesen wäre; dann läßt Berssénj plötzlich seinem erregten Pessimismus die Zügel schießen und nun geht es über den Gesprächspartner her.

„Auch dich, Herr Maxim, haben wir vom heiligen Berge hierhergerufen, und was ist der Nutzen?"

„Ich bin ein einsamer Mann, antwortete der gekränkte Maxim, was könnte ich wohl für Nutzen bringen!"

„Nein, entgegnete Berssénj, du bist ein kluger Mann und könntest uns nützlich sein; und angebracht wäre es, wenn man dich fragte, wie der Gossudárj sein Land regieren, welche Leute er belohnen soll, und wie der Metropolit sich zu verhalten hat".

„Ihr habt eure eigenen Bücher und Ordnungen, gab Maxim zur Antwort, ihr könnt euch auch selber einrichten".

Berssénj wollte mit seinen Worten sagen, der Gossudárj befrage bei der Verwaltung seines Landes vernünftige Räte nicht und höre ihre Ratschläge nicht an, und darum wäre seine Regierung unbefriedigend. Dieses „Nichtumratfragen", dieser „Hochmut", scheint Berssénj an der Handlungsweise des Großfürsten Wassilij am meisten aufzubringen. Einigermaßen nachsichtig beurteilt er Wassilij's Vater: Iwán III war, nach seinen Worten, gütig und freundlich zu den Menschen, darum stand ihm auch Gott in allen Stücken bei; er liebte die „Begegnung", d. h., wenn man ihm widersprach. „Aber der jetzige Herrscher, klagt Berssénj, ist nicht von diesem Schlage: er ist wenig freundlich zu den Menschen, er ist eigensinnig, mag keine Widerrede und wird gereizt, wenn ihm jemand widerspricht".

So ist denn Berssénj sehr unzufrieden mit dem Gossudárj; doch ist diese Unzufriedenheit durchaus konservativer Natur: nicht lange ist es her, daß die alte moskauer Ordnung zu wanken beginnt, und der Gossudárj selber bringt sie ins Wanken; das ist es, was Berssénj am

meisten beklagt. Bei dieser Gelegenheit entwickelt er eine ganze Philosophie politischer konservativer Gesinnung.

„Du weist selber, sagt er zu Maxim, und auch wir haben es von klugen Leuten vernommen, wenn ein Land seine Bräuche ändert, so kann es nicht lange bestehen. Hier bei uns zulande aber ist es der Großfürst, der die alten Bräuche ändert: was kann man da viel Gutes von uns erwarten!"

Maxim entgegnet, Gott strafe die Menschen, wenn sie seine Gebote nicht befolgten, doch zarische und Landesbräuche könnten von den Herrschern, wenn es die Umstände und das Staatsinteresse erheischen, geändert werden.

„Mag sein, antwortete Berssénj, und doch ist es besser an den alten Bräuchen festzuhalten, freundlich zu den Menschen zu sein und das Alter zu ehren; unser Gossudárj aber hält sich selbdritt am Ehebett abgeschlossen und entscheidet dort allerhand Sachen".

Die auswärtigen Krisen und die inneren Wirren, die damals Rußland heimsuchten, erklärt Berssénj mit der Abänderung der alten Bräuche. Für die Hauptschuldige dieser Auflehnung gegen das Althergebrachte, für diejenige, die den bösen Samen des Verrats an heimischer Tradition säte, hält Berssénj die Mutter des Großfürsten.

„Kaum waren die Griechen hergekommen, sagt er zu Maxim, ging in unserm Lande alles drunter und drüber; aber bis zu jenem Zeitpunkt hat unser russisches Land in Frieden und Ruhe gelebt. Kaum war des Großfürsten Mutter, die Großfürstin Sófja, mit euren Griechen hier erschienen, als es schon zu großen Unordnungen kam, wie auch bei euch in Zargrad unter euren Zaren".

Maxim Grek hielt es für seine Pflicht, für seine Landsmännin einzutreten und entgegnete:

„Die Großfürstin Sófja war von ihren beiderseitigen Eltern her von hoher Geburt, väterlicherseits war sie kaiserlichen Geblüts aus Byzanz, mütterlicherseits stammte sie vom großen Herzog („duxus") von Ferrara im italischen Lande ab".

„Herr, mag sie gewesen sein, wer sie wolle, um Unordnung in unser Land zu tragen ist sie hergekommen", mit diesen Worten schloß Berssénj seine Unterredung.

Falls Berssénj die Anschauungen der zeitgenössischen oppositionellen Bojaren genau wiedergibt, so waren sie unzufrieden mit der Auflösung der durch den Brauch sanktionierten Regierungsordnung, damit, daß der Gossudárj Mißtrauen zu ihnen hegte und damit, daß er außer der Bojarenduma sich noch ein besonderes intimes Kabinett angelegt hatte, das sich aus wenigen Vertrauten zusammensetzte, mit

denen er die laufenden Staatsangelegenheiten, die der Beratung in der Bojarenduma unterlagen, nicht nur vorbereitend beriet, sondern auch im voraus entschied. Berssénj will keine neuen Rechte für die Bojarenschaft, er tritt nur für die alten Bräuche ein, an die der Herrscher tastet: er gehört der konservativen Opposition an, er ist des Gossudárjs Gegner, weil er ein Gegner der vom Gossudárj eingeführten neuen Ordnung ist.

Nach dem Tode Wassilij's hatten die Bojaren, infolge der Minderjährigkeit seines Sohnes, die eine langandauernde Vormundschaft notwendig machte, die Regierung lange in ihren Händen. Nun konnten sie im Reiche wirtschaften, wie es ihnen beliebte, sie konnten ihre politischen Ideale verwirklichen und dementsprechend die staatliche Ordnung umformen. Allein sie machten nicht einmal den Versuch, eine neue Ordnung einzuführen. Nachdem sie sich in zwei Parteien gespalten hatten, in die Partei des Fürsten Schújskij und des Fürsten Bélskij, befehdeten sie einander auf die hartnäckigste Weise und brachten so ihre persönlichen oder ihre Familienangelegenheiten, nicht aber Fragen irgendwelcher staatlichen Ordnung zum Austrag. Seit dem Tode der Regentin Jeléna (1538) währten diese Streitigkeiten zehn Jahre lang, und dieses Dezennium lief nicht nur für die politische Stellung der Bojarenschaft vollkommen nutzlos ab, sondern es bewirkte auch, daß deren politische Autorität in den Augen der russischen Gesellschaft untergraben wurde. Allewelt konnte sich davon überzeugen, was für eine anarchische Macht diese Bojarenschaft war, wenn sie nicht von einer starken Hand zusammengehalten wurde; doch die Ursache ihres Zerwürfnisses mit dem Herrscher blieb auch diesmal im Dunkeln.

Als der Konflikt unter der Regierung Iwáns des Schrecklichen wieder entbrannte, bot sich beiden streitenden Parteien Gelegenheit, ihre politischen Anschauungen klarer zu formulieren und die Ursache der gegenseitigen Feindschaft aufzuklären. Der Bojar, Fürst A. M. Kúrbskij, ein Altersgenosse und Günstling des Zaren Iwán, der Held des kasánschen und des livländischen Feldzuges, war im Jahre 1564 Befehlshaber der moskauer Armee in Livland; er hatte eine Schlacht verloren, und sei es nun, daß er des Zaren Zorn ob dieses Mißerfolges fürchtete, oder ob seiner Verbindung mit den inzwischen gestürzten Silvester und Adáschew, kurz, er war zum Polenkönig geflüchtet und hatte in Dorpat, wo er Wojewóde gewesen war, seine Frau mit einem minderjährigen Sohn zurückgelassen. Er nahm tätigen Anteil am polnischen Feldzug gegen seinen Zaren und gegen sein Vaterland. Doch wollte der geflüchtete Bojar sich nicht stillschwei-

gend von dem von ihm verlassenen Gossudárj trennen: aus der Fremde, aus Litauen, schrieb er einen schroffen Sendbrief voller Vorwürfe an Iwán, worin er ihm sein grausames Verhalten zu den Bojaren zum Vorwurf machte. Zar Iwán, „der Wort Weisheit Rhetor", wie ihn die Zeitgenossen nannten, wollte dem flüchtig gewordenen nichts schuldig bleiben und antwortete ihm in einem langen Verteidigungsschreiben, „einem breitredenden und lautlärmenden", wie es Fürst Kúrbskij in seiner Entgegnung nannte. Der Briefwechsel umfaßt mit langen Unterbrechungen die Jahre 1564 bis 1579. Fürst Kúrbskij schrieb vier Briefe, Zar Iwán — deren zwei; aber sein erster Brief übertrifft an Umfang die Hälfte der Korrespondenz (62 von 100 Seiten in Ustriálows Ausgabe). Außerdem verfaßte Kúrbskij in Litauen eine Anklageschrift, die *Geschichte des Großfürsten von Moskau*, d. h. des Zaren Iwán, worin er ebenfalls die politischen Anschauungen seiner Bojarensippe zum Ausdruck bringt. So haben beide Parteien einander gleichsam gebeichtet, und man könnte erwarten, daß sie ihre politischen Ansichten unverkürzt und aufrichtig hätten aussprechen, mit anderen Worten, die Ursache des gegenseitigen Mißwollens hätten aufdecken können. Aber auch in dieser Polemik, die beiderseits mit großem Feuer und viel Talent geführt wurde, finden wir keine direkte und klare Antwort auf die Frage nach diesen Ursachen, und der Leser tappt nach wie vor im Dunkeln. Die Briefe des Fürsten Kúrbskij stecken vorwiegend voller persönlicher oder ständischer Vorwürfe und politischer Klagen; in seiner *Geschichte* bringt er einige allgemeinpolitische und historische Erwägungen und Urteile.

Seine Geschichte des Zaren Iwán leitet er mit sorgenvollen Überlegungen ein. „Oft ist man mir mit der Frage gekommen: wie konnte das alles geschehen von einem früher so guten, so ausgezeichneten Zaren, der für das Vaterland die eigene Gesundheit hintansetzte, der schwere Mühsal und Elend im Kampf mit den Feinden des Kreuzes Christi auf sich lud und bei aller Welt im besten Rufe stand? Und oft habe ich seufzend und mit Tränen in den Augen geschwiegen, wenn man mir diese Frage vorlegte, ich wollte nicht antworten; endlich war ich genötigt, wenigstens einiges über diese Ereignisse zu sagen und habe auf die wiederholten Fragen also geantwortet: müßte ich von Anfang an und in der Reihenfolge erzählen, so hätte ich viel darüber zu schreiben, wie der Teufel in die Herzen der sehr gütigen russischen Fürsten böse Sitten gesät hat, vor allem durch ihre bösen Weiber, die Zauberinnen, wie dies auch bei den Königen Israels der Fall war, am meisten aber durch jene, die sie sich aus andern Stämmen

geholt haben". Fürst Kúrbskij ist also betreffs der nächsten Vergangenheit Moskaus mit Berssénj einer Ansicht; die Wurzel alles Übels ist in seinen Augen die Zarewna Sófja, auf die ebenfalls eine Ausländerin, des Zaren Mutter Jeléna Glinskaja gefolgt war. Übrigens ist das Geschlecht der sonst so sehr gütigen russischen Fürsten auch ohnehin im moskauer, „diesem seit altersher blutgierigen Geschlecht" degeneriert, wie sich Kúrbskij in einem der Briefe an den Zaren ausdrückt. „Seit altersher war es bei den moskauer Fürsten Brauch, schreibt er in seiner Geschichte, nach dem Blut der Verwandten zu trachten und sie wegen der armseligen und verfluchten Wótschiny aus unersättlicher Gier zu vernichten." Auch politische Werturteile, die an Prinzipien, an Theorien erinnern, sind bei Kúrbskij zu finden. Für normal hält er nur eine solche Staatsordung, die nicht auf dem persönlichen Gutdünken der Selbstherrschaft beruht, sondern auf dem „Sinklit", dem Bojarenrat, der an der Verwaltung teilzunehmen hat; um des Reiches Angelegenheiten erfolgreich und würdig zu führen, muß der Gossudárj mit den Bojaren zu Rate gehen. Es geziemt dem Zaren, das Haupt zu sein und seine weisen Ratgeber zu lieben, darin sieht Kúrbskij das rechte, würdige Verhältnis des Zaren zu seinen Bojaren. Seine ganze Geschichte basiert auf dem einen Gedanken vom wohltätigen Einfluß, den der Bojarenrat ausübt; der Zar regierte ruhmreich und weise, solange er von wahrheitsliebenden Räten aus gutem Geschlecht umgeben war. Übrigens soll der Gossudárj seine zarischen Gedanken nicht mit den wahrheitsliebenden Räten aus „großem Geschlecht" allein teilen: Fürst Kúrbskij hält auch eine Beteiligung des Volkes an der Verwaltung für möglich und tritt für den Nutzen und die Notwendigkeit eines Landeskonziliums (sémskij ssobór) ein. In seiner Geschichte spricht er folgende politische These aus: „Ist der Zar auch mit dem Zartum beehrt, hat aber von Gott keine besonderen Gaben erhalten, so muß er nach gutem und nützlichem Rat nicht nur bei seinen Ratgebern sondern auch bei Leuten aus dem ganzen Volk suchen, weil die Gabe des Geistes nicht nach äußerem Reichtum und nicht nach Macht der Herrschaft verliehen wird, sondern nach Rechtschaffenheit des Gemüts". Unter den „Leuten aus dem ganzen Volk" hat Kúrbskij nur eine Versammlung von Männern verstehen können, die aus verschiedenen Ständen aus dem ganzen Lande zu einem Rat berufen und vereint gewesen wären. Geheime Beratungen mit Einzelpersonen werden ihm kaum wünschenswert erschienen sein. Das ist so ziemlich alles, was Kúrbskij an politischen Anschauungen besitzt. Der Fürst vertritt die Bedeutung des Bojarenrates als Regierungsorgan und tritt für die Be-

teiligung eines Landeskonzils an der Verwaltung ein. Was er erträumte, gehörte aber der Vergangenheit an; er war mit seinen Gedanken zu spät gekommen. Weder waren damals der Bojarenrat als Regierungsorgan noch die Teilnahme eines Landeskonzils an der Verwaltung erstrebenswerte Ideale; sie konnten auch nicht mehr dem Bereich politischer Hoffnungen angehören. Der Bojarenrat und das Landeskonzil waren damals bereits politische Tatsachen, ersterer — eine uralte Tatsache, letzteres — eine Erscheinung der Neuzeit, beides aber Tatsachen, die unserem Publizisten gut bekannt sein mußten. Von jeher hatten die russischen und moskauer Herrscher in den verschiedensten Angelegenheiten mit ihren Bojaren zu Rate gesessen und mit ihnen zusammen gesetzgeberisch gearbeitet. Im Jahre 1550 war auch das erste Landeskonzil einberufen worden, und Fürst Kúrbskij mußte sich recht wohl an das Ereignis erinnern, als der Zar „Männer aus dem ganzen Volke", einfache Leute vom Lande, zu Rate gezogen hatte. Also tritt Fürst Kúrbskij für bereits bestehende Tatsachen ein; sein politisches Programm geht nicht über die Grenzen der bestehenden staatlichen Ordnung hinaus: weder fordert er neue Rechte für die Bojaren, noch neue Garantien für ihre alten Rechte, und überhaupt verlangt er keinen Umbau des bestehenden Staatswesens. In dieser Hinsicht geht er, wenn überhaupt, so doch nur um ein weniges über seinen Vorläufer I. N. Berssénj-Beklemischew hinaus und weiß, obwohl er die moskauer Vergangenheit auf das Schärfste verurteilt, doch nichts in Vorschlag zu bringen, was besser wäre als diese Vergangenheit.

Hören wir nun, was die Gegenseite zu sagen hat. Zar Iwán schreibt weniger ruhig und geordnet. Die Gereiztheit bedrängt seine Gedanken mit einer Unmenge von Gefühlen, Bildern und Ideen, die er nicht in dem Rahmen einer folgerichtigen und ruhigen Darlegung unterzubringen weiß. Irgendein neuer Satz, der ihm zufällig in die Feder geflossen ist, veranlaßt ihn, vom Thema abzuschwenken, er vergißt seinen Hauptgedanken, spricht Begonnenes nicht zu Ende. Darum ist es nicht leicht, seine leitenden Gedanken und Tendenzen aus diesem Schaumsturz nervöser Dialektik herauszufischen. Er erhitzt sich, und seine Rede wird flammend. „Ich habe deinen Brief angenommen, schreibt der Zar, und aufmerksam gelesen. Der Natter Gift haftet an deiner Zunge, und dein Brief ist voll vom Honigseim der Worte, aber des Wermuts Bitternis ist darinnen. Dienst du so deinem christlichen Herrscher, du Christ? Zu Anfang schreibst du, daß es der verstehe, der Feind des rechten Glaubens ist und ein aussätziges Gewissen hat. Wie die Teufel habt ihr an der Frömmigkeit

meiner Jugend gerüttelt und habt die mir von Gott gegebene herrschaftliche Gewalt an euch gerissen". Diese Entgegnung ist das grundlegende Motiv in des Zaren Briefen. Der Gedanke vom Raub der Zarengewalt durch die Bojaren empört ihn am meisten. Er wiederlegt nicht die einzelnen Thesen des Fürsten Kúrbskij, sondern er polemisiert gegen die politische Denkweise der Bojarenschaft, als deren Verteidiger Kúrbskij auftritt. Der Zar schreibt: „Du wiederholst in deiner vom Teufel eingegebenen Schrift immer ein und dasselbe, du wendest und drehst in vielen Worten hierhin und dahin den Gedanken, der dir lieb ist, daß nämlich den Knechten neben den Herren die Gewalt zustünde", obwohl nichts derartiges in Kúrbskij's Brief zu lesen war. „Nennst du das ein aussätziges Gewissen, fährt der Zar fort, wenn wer sein Zartum in der Hand behält, und seiner Knechte Herrschaft nicht duldet? Läuft das der Vernunft zuwider, daß man nicht von seinen Sklaven beherrscht sein will? Ist das der lichte rechte Glaube, unter der Sklaven Herrschaft zu sein?" Immer nur *Sklaven* und *Sklaven,* und nichts weiter als Sklaven. Kúrbskij redet dem Zaren von weisen Ratgebern, vom „Synklit", aber der Zar will nichts von weisen Ratgebern wissen, für ihn gibt es keinen „Synklit", er kennt nur Leute, die an seinem Hofe dienen, höfische Sklaven. Eines nur weiß er, daß „das Land durch Gottes Barmherzigkeit und durch den Segen unserer Eltern regiert wird, dann aber von uns, den Herrschern, und nicht von Richtern und Wojewóden". Das ganze politische Denken des Zaren läßt sich auf einen Gedanken, auf die Idee der Selbstherrschaft zurückführen. Die Selbstherrschaft ist für Iwán nicht nur die normale, von Gott gegebene Staatsordnung, sondern auch das uranfängliche Faktum unserer Geschichte, das in die fernsten Jahrhunderte zurückreicht. „Der Beginn unserer Selbstherrschaft geht auf den heiligen Wladimir zurück, wir sind geboren und groß geworden als Inhaber des Zartums, es ist unser eigen, was wir besitzen, nicht fremdes Gut haben wir geraubt; seit Urzeiten regieren die russischen Selbstherrscher selber in ihren Zartümern und nicht die Bojaren und Würdenträger". Zar Iwán war der erste, der in Rußland diese Auffassung von der Selbstherrschaft aussprach: dem alten Rußland war sie fremd, es verband mit der Idee der Selbstherrschaft keinerlei innerpolitische Beziehungen und verstand unter einem Selbstherrscher nur einen Herrscher, der unabhängig von auswärtigen Mächten war. Zar Iwán hat als erster auf diese innere Seite der obersten Reichsgewalt hingewiesen und war von seiner neuen Auffassung ganz durchdrungen: durch das ganze überlange erste Sendschreiben zieht sich diese Idee hin, und er kehrt die Worte und

wendet sie, wie er selber gesteht, bald hierhin, bald dorthin. Alle seine politischen Ideen laufen auf dieses Ideal hinaus, auf das Bild des selbstherrlichen Zaren, der weder von „Popen" noch von „Sklaven" regiert wird. „Wie kann er denn Selbstherrscher heißen, wenn er nicht selber baut?" Eine Gewalt vieler, eine Polyarchie, ist Irrsinn. Diese selbstherrliche Gewalt läßt Iwán göttlichen Ursprungs sein und schreibt ihr nicht nur politische, sondern auch eine hohe religiöse und moralische Bestimmung zu: „Ich befleißige mich eifrig, die Menschen zur Wahrheit und zum Licht zu führen, auf daß sie den einen, wahrhaften Gott, der in der Dreieinigkeit gepriesen wird, und den ihnen von Gott gesetzten Gossudárj erkennen, aber von feindlicher Schmähredе und von widerspenstigem Leben abließen, wodurch die Reiche zerstört werden; denn wenn die Untertanen dem Zaren nicht gehorchen, so werden die feindseligen Kämpfe nie ein Ende haben". Einer so hohen Bestimmung der obersten Gewalt müssen natürlich auch die verschiedensten Eigenschaften des Selbstherrschers entsprechen. Er muß umsichtig sein, er darf nicht bestialisch wild werden, aber auch nicht in wortloser Demut verharren, er muß Diebe und Räuber strafen, er muß gütig und hart, gütig zu den Guten, hart gegen die Bösen sein; fehlt ihm das, so ist er kein Zar. „Der Zar ist ein Schrecken, nicht für die guten, sondern für die bösen Taten; willst du den Herrscher nicht zu fürchten haben, so tue Gutes, tust du aber Arges, so fürchte dich, denn nicht umsonst führt der Zar sein Schwert, sondern zur Strafe für die Bösen und zur Aufmunterung für die Guten". Niemals noch war bei uns vor Peter dem Großen die oberste Gewalt im abstrakten Selbstbewußtsein auf eine so klare, zumindest so energische Formel ihrer Aufgaben gebracht worden. Als es sich aber darum handelte, eine praktische Selbstbestimmung zu geben, da endete dieser hohe politische Gedankenflug mit einem Fiasko. Die ganze Philosophie der Selbstherrschaft des Zaren Iwán läßt sich in der einen einfachen Schlußfolgerung zusammenfassen: „Uns steht es frei, unseren Knechten (cholop) Gnade zu erweisen, und uns steht es auch frei, sie zu strafen". Um diese Formel zu finden, war die große angestrengte Gedankenarbeit garnicht vonnöten. Die Udélfürsten waren zur selben Schlußfolgerung gekommen ohne Beihilfe hochtrabender Theorien über die Selbstherrschaft und drückten sie fast wörtlich genau ebenso aus: „Ich, der Fürst . . . . ., bin frei, wem Gnade zu erweisen, wen zu strafen". Im Zaren Iwán hatte, wie einst in seinem Großvater, der Wótschinabesitzer über den Herrscher gesiegt.

Das war des Zaren Iwán politisches Programm. Allein die so schroff und eigenartig formulierte Idee von der selbstherrlichen Ge

walt wird von ihm nicht zu einer festgefügten, durchgearbeiteten politischen Ordnung weiter entwickelt; es werden daraus keine praktischen Schlußfolgerungen gezogen. Der Zar sagt nirgends, ob sein politisches Ideal mit der bestehenden Reichsordnung übereinstimmt oder deren Umgestaltung verlangt, er sagt nicht, ob z. B. seine selbstherrliche Gewalt Hand in Hand gehen kann mit der Bojarenschaft, vorausgesetzt nur, daß deren politische Sitten und Gewohnheiten geändert würden, oder ob er sich ganz neue Regierungswerkzeuge schaffen müsse. Nur durchfühlen kann man, daß dem Zaren seine Bojarenschaft lästig ist. Doch gegen die Selbstherrschaft, die vom heiligen Wladimir abgeleitet wurde, hatten die Bojaren direkt nichts einzuwenden. Die Bojaren anerkannten die selbstherrliche Gewalt des Gossudárjs von Moskau, wie sie sich historisch entwickelt hatte. Sie bestanden nur darauf, daß es notwendig und nützlich sei, wenn auch eine andere politische Macht, die ebenfalls von der Geschichte geschaffen worden war, nämlich die Bojarenschaft, an der Verwaltung teilnähme, und zur Unterstützung dieser beiden Mächte wollten sie sogar eine dritte herangezogen wissen, nämlich eine Landesvertretung. Auch war es ungerecht vom Zaren, den Bojaren den Eigenwillen „des unwissenden Popen" Sylvester und des „Hundes" Adáschew zum Vorwurf zu machen: in diesem Punkte konnte Iwán nur sich selber anklagen, weil er den genannten eine ihnen nicht zukommende Macht gegeben hatte; er selber hatte diese Männer, die gar nicht der Bojarenschaft angehörten, zu seinen Günstlingen gemacht. Worüber wurde denn gestritten? Beide Parteien verteidigten das bereits Bestehende. Man fühlt, daß sie einander gleichsam nicht ganz verstanden, daß irgendein Mißverständnis die Streitenden trennte. Das Mißverständnis bestand darin, daß im Briefwechsel nicht zwei politische Anschauungen, sondern zweierlei politische Stimmungen aufeinander geprallt waren; es ist weniger eine Polemik, als vielmehr eine Beichte, die sie einander ablegen. Kúrbskij hat den Zarenbrief auch direkt eine Beichte genannt und bemerkte spöttisch, da er nicht Presbyter wäre, so hielte er sich nicht für würdig, auch nur mit dem Rande seines Ohres die Zarenbeichte entgegenzunehmen. Jeder der beiden wiederholt seinen Spruch und hört kaum hin, was der Gegner sagt. — Wofür schlägst du uns, deine treuen Diener? — fragt Kúrbskij. Nein, — gibt ihm Zar Iwán zur Antwort, die russischen Selbstherrscher haben seit Urzeiten selber in ihren Zartümern regiert, und nicht die Bojaren und Würdenträger. Auf diese allereinfachste Formel läßt sich das Wesentliche der berühmten Korrespondenz reduzieren. Verstanden sie aber einander und auch ihre gegen-

seitige Lage schlecht, so hatten sich die beiden Kämpen doch bis zur Einsicht in Zukünftiges hindurchgestritten, sie wurden zu Propheten und verkündeten einander gegenseitigen Untergang. Nachdem Kúrbskij im Schreiben von 1579 den Zaren an den Untergang Sauls und seines königlichen Hauses erinnert hat, fährt er fort: „Richte dich selber und dein Haus nicht zugrunde . . . . die sich mit Christenblut befleckten, müssen bald samt ihren Häusern hinschwinden". Kúrbskij stellt seinen eigenen hochadeligen Stand als ein erwähltes Geschlecht dar, auf dem ein besonderer Segen ruhe, und sticht auf den Zaren los, was habe er sich selber doch für Ungelegenheiten damit bereitet, daß er die „Starken in Israel", die ihm von Gott gegebenen Wojewóden, vertrieben und hingerichtet hätte; nun säße er da mit seinen „niedriggeborenen Wojewódlein", die nicht nur vor dem Feinde, sondern vor dem Rauschen der Blätter im Winde bebten. Auf diese Vorwürfe antwortet der Zar mit der historischen Drohung: „Wäret ihr Kinder Abrahams, so würdet ihr auch Abrahams Werke tun; Gott aber kann Abraham auch aus den Steinen Söhne erwecken". Diese Worte wurden 1564 niedergeschrieben, zu der nämlichen Zeit, als der Zar sich mit dem kühnen Werke trug, einen neuen regierenden Stand zu schaffen, der die verhaßte Bojarenschaft ablösen sollte.

So waren denn die feindlichen Parteien miteinander und mit der Staatsordnung unzufrieden, an der sie beide beteiligt waren, und die sie sogar zu leiten hatten. Doch weder die eine noch die andere Partei konnte eine neue Ordnung ersinnen, die ihren Wünschen entsprochen hätte, weil alles, was sie erstrebten, bereits praktisch durchgeführt oder schon erprobt war. Wenn sie aber miteinander haderten und einander befehdeten, so kam das daher, weil die eigentliche Ursache des Zwistes nicht in der Frage nach der Staatsordnung beschlossen lag. Die politischen Werturteile und Vorwürfe wurden nur zur Rechtfertigung der gegenseitigen Unzufriedenheit, die aus einer ganz anderen Quelle stammte, ins Feld geführt. Wir wissen bereits, daß der Zwist besonders heftig zweimal entbrannt war und beide Male aus dem nämlichen Anlaß; nämlich aus dem der Thronfolge: der Herrscher ernannte den einen, die Bojaren wünschten den andern. So war der beiderseitige Zwist nicht eigentlich politischen, sondern dynastischen Ursprungs. Es handelte sich darum, nicht wie, sondern von wem der Staat regiert werden sollte. Und hierin offenbarten sich beiderseits die nur dem Gang der Ereignisse angepaßten Gewohnheiten der Udélperiode. Damals pflegte der Bojar von einem Fürstenhof zum andern zu ziehen und sich seinen Fürsten selbst zu wählen. Nun aber, da man aus Moskau nirgends hinziehen konnte,

oder dies doch unbequem war, wollten die Bojaren, wenn die Gelegenheit sich bot, wenigstens unter den Thronerben wählen können. Diesen ihren Anspruch konnten sie damit rechtfertigen, daß es kein Gesetz über die Thronfolge gab. Hier kam ihnen der moskauer Herrscher selbst zu Hilfe. Nachdem er sich als nationaler Herrscher von ganz Rußland erkannt hatte, war er doch mit der Hälfte seines Selbstbewußtseins Wótschinafürst des Udéltypus geblieben und wollte weder sein Recht, über seine Wótschina testamentarisch verfügen zu dürfen, jemandem abtreten, noch durch ein Gesetz seinen persönlichen Willen eingeschränkt wissen: „Ich gebe das Fürstentum, wem ich will". Die Einmischung Fremder in diese seine persönliche Willenssphäre berührte ihn peinlicher, als ihn eine beliebige Frage der Staatsordnung hätte berühren können. Gegenseitiges Mißtrauen und Gereiztheit war die Folge. Handelte es sich aber darum, solche Empfindungen mündlich oder schriftlich zum Ausdruck zu bringen, so wurden auch allgemeine Fragen berührt und dann offenbarte sich, daß die bestehende Staatsordnung an Widersprüchen krankte, im einzelnen einander entgegengesetzten Interessen entsprach und niemanden vollkommen befriedigte. Diese Widersprüche kamen zum Durchbruch in der „oprítschnina", durch welche der Zar Iwán einen Ausweg aus der unangenehmen Lage zu finden suchte.

NEUNTES KAPITEL.

Umstände, die die Gründung der Oprítschnina vorbereiteten. — Unerwartete Abreise des Zaren aus Moskau und sein Sendschreiben an die Residenz. — Des Zaren Rückkehr. — Der Ukás von der Oprítschnina. — Das Leben des Zaren in der Alexander-slobodá. — Verhältnis der Oprítschnina zur Sémstschina. — Bestimmung der Opritschnina. — Widerspruch in der Struktur des moskauer Reiches. — Plan, die Bojarenschaft durch den Adel („dworianstwo") abzulösen. — Zwecklosigkeit der Opritschnina. — Deren Beurteilung durch die Zeitgenossen.

Ich will vor allem die Umstände darlegen, denen die unselige *Oprítschnina* ihre Entstehung verdankt.

Zar Iwán war kaum den Kinderschuhen entwachsen, er war noch nicht zwanzig Jahre alt, als er sich mit einer für dieses Alter erstaunlichen Energie an die Regierungsgeschäfte machte. Damals hatten sich, durch Hinweise der klugen Männer, die den Zaren bisher geleitet hatten, nämlich des Metropoliten Makarij und des Priesters Silvester, aus der Bojarenschaft, die sich in einzelne einander feindliche Gruppen gespalten hatte, einige tüchtige, wohlmeinende und begabte Ratgeber hervorgetan und um den Thron geschart, eine „auserwählte Ráda (Rat)", wie Fürst Kúrbskij diese Männer nennt, die tatsächlich im Bojarenrat und überhaupt in der Zentralverwaltung die Herrschaft ausgeübt zu haben scheinen. Mit diesen Vertrauten begann der Zar nun sein Land zu regieren. Seit 1550 machte sich das bemerkbar: kühne auswärtige Unternehmungen paarten sich mit groß angelegten und wohl durchdachten Reformprojekten im Innern. Im Jahre 1550 wurde die erste Landesversammlung (sémskij ssobór) einberufen; da wurde erörtert, wie die Lokalverwaltung zu gestalten sei, und man beschloß, den alten Ssudébnik (Gesetzbuch) Iwáns III. zu revidieren und zu verbessern und ein neues, besseres Gerichtsverfahren auszuarbeiten. 1551 wurde ein großes Kirchenkonzil (zerkównyj ssobór) einberufen, dem der Zar ein umfangreiches Projekt über vorzunehmende Kirchenreformen vorlegte, deren Zweck sein sollte, das religiös-sittliche Leben des Volkes ordnend zu fördern. 1552 wurde das Zartum Kasánj erobert und gleich darauf machte

man sich daran, einen komplizierten Plan über lokale Landesinstitutionen auszuarbeiten, die dazu bestimmt waren, anstelle der von der Krone ernannten Bezirksverwalter, der sogenannten „Kormlénstschiki", zu treten; das Prinzip der Selbstverwaltung wurde eingeführt. 1558 begann der livländische Krieg, dessen Ziel es war, einen Durchgang an die Ostsee zu schaffen, um unmittelbare Beziehungen zu Westeuropa anzuknüpfen und sich dessen reiche Kultur zunutze machen zu können. Ich wiederhole, bei all den genannten wichtigen Unternehmungen wurde Iwán von seinen Mitarbeitern unterstützt, die sich um zwei, dem Zaren besonders nahestehende Männer scharten, den Priester Silvester und Alexej Adáschew, Chef des tschelobítnyj prikás (Bittschriftenkanzlei), oder, wie wir heute sagen würden, Staatssekretär für Annahme von Bittschriften auf den allerhöchsten Namen. Dank verschiedener Umstände, teils waren es häusliche Mißverständnisse, teils Auseinandergehen in politischen Anschauungen, erkaltete der Zar zu den erwählten Ratgebern. Ein Zerwürfnis, das zwischen ihnen und den Sachárjins, Verwandten der Zarin, aufgekommen war, hatte zur Folge, daß Adáschew und Silvester vom Hof entfernt wurden; der unter diesen Umständen im Jahre 1560 erfolgte Tod Anastássja's wurde vom Zaren dem Kummer zugeschrieben, den der Verstorbenen die höfischen Zänkereien verursacht hatten. „Warum habt ihr mich von meiner Frau getrennt?" so fragt Iwán beinahe krankhaft den Fürsten Kúrbskij in seinem Brief, achtzehn Jahre nach diesem Familienunglück, „hätte man mir meine Jugendgefährtin nicht genommen, so wären auch die Kronsopfer (Bojarenhinrichtungen) nicht gewesen". Endlich führte die Flucht des Fürsten Kúrbskij, des nächsten und begabtesten Mitarbeiters, den vollständigen Bruch herbei. Der enervierte und vereinsamte Iwán verlor das sittliche Gleichgewicht, das bei nervösen Personen, wenn sie vereinsamen, immer schwankend zu sein pflegt.

Das war die Stimmung des Zaren, als sich im moskauer Kreml etwas Seltsames, Unerhörtes ereignete. Eines Tages, zu Ende des Jahres 1564, fuhren dort eine Menge Schlitten vor. Der Zar begab sich, ohne jemandem etwas zu sagen, mit seiner ganzen Familie und etlichen Höflingen auf eine Reise, niemand wußte wohin; sein Hausgerät, seine Heiligenbilder und Kreuze, seine Garderobe und die ganze Kasse nahm er mit auf den Weg und verließ die Residenz. Es war klar, daß es sich um keine gewöhnliche Wallfahrt, um keine Vergnügungsreise, sondern um einen richtigen Umzug handelte. Man war in Moskau starr vor Staunen und zerbrach sich die Köpfe über des Herrschers Absichten. Nach einer Rast im Tróizko-Ssergijewo-

Kloster machte der Zar in dem Flecken Alexándrowo (Alexandrowskaja Slobodá) halt; es ist die heutige Kreisstadt Alexándrow im Gouvernement Wladimir. Von hier aus schickte der Zar einen Monat nach seiner Abreise zwei Schreiben nach Moskau. In dem einen beschreibt er die Gesetzwidrigkeiten des Bojarenregiments während seiner Unmündigkeit und ergießt seinen Zorn über die ganze Geistlichkeit und die Bojaren, über alle „dienenden" und „beamteten" (prikasnyje) Leute; er macht ihnen allen insgesamt zum Vorwurf, sie hätten sich weder um den Herrscher, noch um das Reich, noch um die gesamte rechtgläubige Christenheit gekümmert, sie vor Feinden nicht beschirmt, ja im Gegenteil, sie selbst hätten die Christen bedrückt, die Reichskasse und des Herrschers Lande bestohlen, und die Geistlichkeit hätte die Schuldigen gedeckt, wäre für sie eingetreten und habe für sie vor dem Zaren plädiert. Da habe der Zar, so steht im Schreiben zu lesen, „in seines Herzens großem Jammer" all diesen Verrat nicht länger ertragen können, und er habe sein Zartum verlassen, um sich irgendwo, den Ort würde Gott ihm anzeigen, niederzulassen. Das klingt ganz nach einer Abdankung mit dem Zweck, die Stärke seiner Gewalt im Volke auf die Probe zu stellen. An das einfache Volk in Moskau, an die Kaufleute und zinsenden Leute, richtete der Zar ein zweites Schreiben, das ihnen vor allem Volk öffentlich verlesen wurde. Der Kaiser schrieb, sie mögen keinen Zweifel hegen, des Zaren Acht und Zorn drohe ihnen nicht. Alle waren wie erstarrt; augenblicklich stockte jedes Leben in der Residenz: die Kaufläden wurden geschlossen, die Ämter leerten sich, die Lieder verstummten. Vor Entsetzen ging ein Stöhnen durch die ganze Stadt; man bat den Metropoliten, die Bischöfe und Bojaren in die Sloboda hinauszufahren und den Herrscher anzuflehen, er möge sein Reich nicht verlassen. Das einfache Volk rief: der Gossudárj möge zurückkehren in sein Reich, um sein Volk vor den Wölfen und dem Raubgesindel zu schützen, für die Vaterlandsverräter und die Ungetreuen stünden sie nicht ein, sie selber würden sie vernichten.

Nun machte sich eine Deputation auf den Weg in die Slobodá, bestehend aus der höchsten Geistlichkeit, Bojaren und Beamten mit dem Erzbischof Pímen von Nówgorod an der Spitze, begleitet von vielen Kaufleuten und anderem Volk, die alle den Herrscher bitten und beschwören wollten, er möge so regieren, wie es ihm beliebe, ganz nach seinem Herrscherwillen. Der Zar ließ sich des Landes Bitte vorlegen, erklärte sich bereit, die Regierung wieder zu übernehmen, „seine Herrschaften zurückzunehmen", aber zu Bedingungen, die er später bekannt zu geben versprach. Nach etlicher Zeit,

im Februar 1565, kehrte der Zar feierlich in seine Residenz zurück und berief einen Staatsrat, bestehend aus Bojaren und der höchsten Geistlichkeit. Man hatte Mühe, ihn wiederzuerkennen: die kleinen, grauen, durchdringenden Augen waren erloschen, das immer lebhafte und liebenswürdige Gesicht sah verfallen aus und schaute mürrisch drein, vom Haupt- und Barthaar waren nur Reste übriggeblieben. Es war klar, daß der Zar die zwei Monate seelisch furchtbar gelitten hatte, denn er hatte ja nicht wissen können, wie die ganze Sache ablaufen würde. Dem Staatsrat legte er die Bedingungen vor, unter denen er bereit war, die aufgegebene Regierung wieder zu übernehmen. Diese Bedingungen bestanden in folgendem: ihm sollte das Recht zustehen, die Verräter und Widersätzlichen zu ächten und etliche von ihnen hinrichten zu lassen, deren Vermögen und Güter zu konfiszieren, und dies alles sollte die Geistlichkeit, die Bojarenschaft und die Beamteten seinem Herrscherwillen, ohne Dreinrede, vollkommen überlassen. Es war so, als ob sich der Zar beim Staatsrat eine Polizeidiktatur erbeten hätte: eine eigenartige Form von Vertrag zwischen Herrscher und Volk!

Zur Bestrafung der Rebellen und Verräter brachte der Zar die Gründung der Oprítschnina in Vorschlag. Es war das eine besondere Hofhaltung, die sich der Zar einrichtete, mit besonderen Bojaren, mit einem besonderen Haushofmeister, Renteiverwalter und anderen Würdenträgern, mit besonderen Djaken, allerhand Beamteten und Hofangestellten, kurz, mit einem ganzen neuen Hofstaat. Der Chronist legt allen Nachdruck auf das Wort „*besonderer* Hof", darauf, daß der Zar auf diesem Hof alles „besonders für sich eingerichtet" haben wollte. Aus der Zahl der Dienstmannen wählte er 1000 Mann für die Oprítschnina, denen in der Residenz vor den Mauern der „Weißen Stadt", hinter der Linie der heutigen Boulevards, besondere Straßen (Pretschístenka, Ssíwzew, Wráshek, Arbát und die von der Stadt aus nach links liegende Seite der Nikítskaja) bis zum Nowodéwitschij-Kloster zugewiesen wurden; die früheren Bewohner dieser Straßen und Vorstädte — Diensttuende und Beamte — wurden aus ihren Häusern ausgesiedelt und mußten in andere Straßen ziehen. Für den Unterhalt dieses Hofes „für eigenen Bedarf" und für den seiner Kinder, der Zaréwitschi Iwán und Fédor, sonderte er an zwanzig Städte nebst den dazugehörigen Kreisen und einigen ländlichen Bezirken aus, deren Ländereien unter die Opritschníki verteilt wurden; die früheren Grundbesitzer mußten ihre Güter und Wótschinen verlassen und erhielten in Kreisen, die nicht der Oprítschnina angehörten, Land zugewiesen. An 12 000 solcher

Ausgesiedelten mußten mitten im Winter mit ihren Familien ihre Besitztümer verlassen und zu Fuß in jene abliegenden, öden Gebiete wandern, die man ihnen zugewiesen hatte. Dieser vom Reich abgesonderte Oprítschninateil war nicht etwa ein geschlossener Bezirk, ein zusammenhängendes Territorium, sondern bestand aus Dörfern, Kreisen und Städten, mitunter sogar nur Stadtteilen, die hie und da verstreut lagen, vorwiegend in den zentralen und nördlichen Bezirken (Wiásma, Kosélsk, Ssúsdalj, Galitsch, Wólogda, Stáraja-Rússa, Kárgopol u. a.; späterhin wurde auch die Torgówaja- (handels-) seite Nówgorods der Oprítschnina einverleibt). „Sein moskauer Reich" aber, d. h. das ganze übrige Land, das dem Herrscher von Moskau gehörte, samt Militär, Gericht und Behörden, befahl der Zar den Bojaren zu verwalten und alle Landesangelegenheiten zu führen; diesen Bojaren war befohlen, „unter den Sémskije" zu bleiben, und dieser Teil des Reiches erhielt den Namen *„Sémstschina"*)*. Alle zentralen Regierungsinstitutionen, die sich in der Sémstschina befanden, alle *Prikásy* (Verwaltungsbehörden) mußten weiterarbeiten, „die Verwaltung wie seit altersher führen"; in allen wichtigen Landesangelegenheiten hatten sie sich an die Dúma der „sémskije" Bojaren zu wenden, die über die Sémstschina regierten und dem Herrscher nur über die militärischen und wichtigsten Landesangelegenheiten zu berichten hatten. So war denn das ganze Land in zwei Teile geteilt, in die Sémstschina und die Oprítschnina: an der Spitze der ersteren stand die Bojarenduma, über die letztere herrschte unmittelbar der Zar selber, ohne indessen auf seine obersten Herrschaftsrechte in der Duma der Sémstschina-Bojaren zu verzichten. Für seinen „Podjóm" aber, d. h. zur Deckung der Ausgaben, die seine Abreise aus der Residenz mit sich gebracht hatte, erhob der Zar von der Sémstschina, als wäre er gleichsam mit einer dienstlichen Reise in deren Angelegenheiten beauftragt gewesen, eine Summe von 100 000 Rubeln (zirka 5 000 000 Rubel nach heutigem Wert). So gibt die alte Chronik den „Ukas" (Verordnung) von der Oprítschnina, der sich nicht im Original erhalten hat, wieder; der Ukás war augenscheinlich bereits in der Alexándrower Slobodá verfaßt worden und wurde dann in einer Sitzung des Reichsrats in Moskau verlesen. Der Zar hatte Eile; gleich am Tage nach dieser Sitzung machte er von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch, tat die Verräter in Acht und Bann, ließ einige von ihnen hinrichten; den Anfang machte er mit den nächsten Anhängern des geflüchteten Fürsten Kurbskij: an dem einen Tage

*) Semljá heißt „Land", — sémskij — „zum Lande gehörig". Sémstschina, die Gesamtheit dessen, was zum Lande gehört.

wurden sechs der vornehmsten Bojaren enthauptet und der siebente gepfählt.

Die Oprítschnina wurde nun organisiert. Vor allen Dingen beeilte sich der Zar, als der erste Oprítschnik, die zeremoniöse, höfische Etikette, wie sie von seinem Vater und Großvater angeordnet war, abzuschütteln; er zog aus seinem Palast auf dem Kreml aus und nahm in einem neuen befestigten Hause Wohnung, das er sich irgendwo im Bereich seiner Oprítschnina zwischen dem Arbát und der Nikítskaja (in Moskau) hatte errichten lassen; gleichzeitig befahl er seinen Oprítschnina-Bojaren und Edelleuten, sich Höfe in der Alexandrower Slobodá, wo sie zu wohnen haben würden, und ebenfalls die erforderlichen Regierungsgebäude, die für die Verwaltungsbehörden der Oprítschnina bestimmt waren, bauen zu lassen. Bald siedelte er auch selber dorthin über und pflegte nach Moskau nur „nicht für lange Zeit" zu reisen. So war mitten im dichtesten Wald eine neue Residenz entstanden, die Hauptstadt der Oprítschnina, mit einem Schloß, umgeben von Wall und Graben, mit Wachtposten an den Wegen. Hier nun, in dieser Bärenhöhle, führte der Zar eine wilde Klosterparodie auf: er hatte sich an dreihundert der verrufensten Oprítschniki gewählt, das war die *„Bruderschaft"*; er selber nahm den Titel eines Hegumens (Abt) an; den Fürsten Ath. Wiásemskij ernannte er zum Pater Schaffner, ließ diese in Staatsdienst stehende Banditenbande Mönchskäppchen und schwarze Mönchskittel tragen; er verfaßte für sie eine Klosterregel; er kletterte in eigner Person mit den Zaréwitschi morgens auf den Glockenturm, um die Matutin einzuläuten; in der Kirche las und sang er im Chor und pflegte beim Beten so heftig mit der Stirn auf den Fußboden zu schlagen, daß seine Stirn ständig mit blutrünstigen Flecken bedeckt war. Ging er dann nach dem Hochamt ins Refektorium, wo die lustigen Mönche übermäßig aßen und sich betranken, so stand der Zar am Analogion (Chorpult) und las aus den Unterweisungen der Kirchenväter über Fasten und Enthaltsamkeit vor; dann speiste er allein zu Mittag; nach der Mahlzeit liebte er es, religiöse Fragen zu erörtern, machte ein Mittagsschläfchen oder ging in die Folterkammer, um den Folterungen der Verdächtigten beizuwohnen.

Auf den ersten Blick könnte die Oprítschnina, in Sonderheit wegen des Verhaltens des Zaren, als eine jeglichen politischen Sinnes bare Einrichtung betrachtet werden. In der Tat, hatte der Zar nicht in seinem Sendschreiben alle Bojaren Verräter und Schmarotzer am Lande genannt, und doch die Verwaltung dieses Landes in den Händen

dieser Verräter und Räuber belassen? Aber auch die Oprítschnina hatte ihren, wenn auch sehr traurigen Sinn. Man muß hier unterscheiden zwischen Territorium und Zweck. Das Wort *„Oprítschnina"* war im XVI. Jahrhundert bereits ein veralteter Terminus*), den die damalige moskauer Chronographie mit dem Ausdruck „ossóbnyj dwór" (besonderer Hof) übersetzte. Zar Iwán hat das Wort nicht erfunden, sondern es der alten Udélsprache entlehnt. In der Udélperiode pflegten besondere, ausgesonderte Besitztümer so genannt zu werden, vorwiegend solche, die den fürstlichen Witwen als ihr volles Eigentum überlassen wurden, im Gegensatz zu den *„proshítki"*, d. h. Ländereien, deren Nutznießung ihnen nur auf Lebenszeit zustand. Die Oprítschnina des Zaren Iwán war eine höfische, wirtschaftlich-administrative Institution, welche die Ländereien zu verwalten hatte, die für den Unterhalt der zarischen Hofhaltung ausgesondert worden waren. Eine ähnliche Einrichtung wurde bei uns später, zu Ende des XVIII. Jahrhunderts getroffen, als Kaiser Paul durch Gesetz vom 5. April 1797 über die kaiserliche Familie „aus dem Reichsbestande besondere Immobilien" aussonderte, Ländereien mit mehr als 460 000 leibeigenen Bauern männlichen Geschlechts, die „in der Reichsverwaltung unter der Benennung höfischer Bezirke und Dörfer" geführt wurden und den Namen „Udélbesitzungen" erhielten. Der Unterschied lag nur darin, daß die Oprítschnina, ihre spätere Erweiterung mitgerechnet, fast die Hälfte des ganzen Reiches umfaßte, während den Udélverwaltungen Kaiser Pauls nur ein Dreiunddreißigstel der Gesamtbevölkerung des Reiches unterstand. Der Zar selber betrachtete die von ihm gegründete Oprítschnina als seinen Privatbesitz, als seine besondere Hofhaltung oder seinen Udél, den er vom Gesamtbestande des Reiches für sich ausgesondert hatte: er hatte die Absicht, die Sémstschina dem ältesten Sohn als dem Zaren, die Oprítschnina dagegen dem jüngeren als Udélfürsten zu vermachen. Es hat sich die Mitteilung erhalten, daß ein getaufter Tatar, der gefangengenommene kasansche Zar Jedigér-Ssimeón an die Spitze der Sémstschina gestellt wurde. Später, im Jahre 1574, krönte Zar Iwán einen andern Tataren, den kasanschen Chan Ssain-Bulat, mit dem Christennamen Ssimeón Bekbulátowitsch, und verlieh ihm den Titel eines Gossudárjs Großfürsten *aller Reußen*. Wenn wir diesen Titel in unsere Sprache übersetzen, so könnte man sagen, daß Iwán den einen wie den andern Ssimeon zu Vorsitzenden

*) Das Wort ist eine Ableitung von der Präposition oprutschj „außer, ausgenommen" und bezeichnet also etwas Abgesondertes, aus einer Gesamtheit Ausgeschiedenes. Anm. d. Herausg.

der Duma der Sémstschina-Bojaren ernannt hatte. Ssimeón Bekbulátowitsch verwaltete das Zartum zwei Jahre lang; dann wurde er nach Twer verbannt. Alle Regierungsakte wurden im Namen dieses Ssimeón als des tatsächlichen allrussischen Zaren erlassen; Iwán selber begnügte sich mit dem bescheidenen Titel eines Gossudárj und Fürsten, er nannte sich nicht einmal „Großfürst", sondern einfach Fürst von Moskau, nicht „aller Reußen"; wie ein einfacher Bojar reiste er zu Ssimeón in Audienz, und in seinen Bittgesuchen an ihn nannte er sich „Iwánez (Diminut von Iwán) Wassiljew", Fürst von Moskau, der mit seinen „Kinderchen", den Zaréwitschi, sich vor ihm bis zur Erde verneige. Es ist anzunehmen, daß das nicht durchweg politische Maskerade war; Zar Iwán stellte sich als den Udélfürsten von Moskau dem „Gossudárj aller Reußen", der an der Spitze der Sémstschina stand, gegenüber; indem er sich selber als einen besonderen, als den Oprítschnyjfürsten von Moskau bezeichnete, anerkannte er damit gleichsam, daß das ganze übrige Rußland dem Ressort des Rats unterstand, der sich aus den Nachkommen seiner ehemaligen Beherrscher, der Großfürsten und Udélfürsten, also Männern aus der vornehmsten moskauer Bojarenschaft, die in der Sémstschina-Duma zu Rate saßen, zusammensetzte. Später verfügte Iwán eine Umbenennung der Oprítschnina; sie hieß hinfort „dwor", d. h. Hof, und die Bojaren und Diensttuenden wurden nun *„dworowyje"*, d. h. zum Hofe gehörige, genannt. In der Oprítschnina hatte der Zar seine eigene Duma, „seine Bojaren"; die Ländereien der Oprítschnina wurden von besonderen „prikásy", d. h. Ämtern verwaltet, die ebenso organisiert waren, wie die alten Sémstschina-prikásy. Die allgemeinen Reichsangelegenheiten, wenn man sagen darf, die Angelegenheiten des Imperiums, hatte die Sémstschina-Duma (sémskaja duma) zu führen und dem Zaren vorzutragen. Doch verordnete der Zar manchmal, daß gewisse Fragen von allen Bojaren, d. h. von den Bojaren der Sémstschina und der Oprítschnina gemeinsam beraten wurden, und die „beiderseitigen Bojaren" verfügten dann gemeinsam den entsprechenden Beschluß.

Nun fragt sich aber, was diese Restaurierung oder diese Parodie auf das Udélwesen bezweckte? Der Zar hatte dieser in der Form so veralteten Institution, die einen so archaischen Namen trug, eine bis hierzu nicht dagewesene Aufgabe zugedacht: die Oprítschnina erhielt die Bedeutung eines politischen Zufluchtsortes, wo sich der Zar vor seiner aufsässigen Bojarenschaft verbergen konnte. Die fixe Idee, daß er vor seinen Bojaren flüchten müsse, hatte sich allmählich in seinem Kopf festgesetzt und verließ ihn weder bei Tag noch bei Nacht.

In seinem 1572 abgefaßten Testament betrachtet sich der Zar ganz ernsthaft als einen landflüchtigen Pilger. Er schreibt hier: „Wegen meiner unzähligen Vergehungen ist der Zorn Gottes über mich gekommen, ich bin von den Bojaren wegen ihres Eigenwillens aus meinem Besitztum vertrieben und irre durch die Lande". Ihm wurde das ernsthafte Vorhaben zugeschrieben, er wolle nach England flüchten. So war also die Oprítschnina eine Institution, welche die Bestimmung hatte, die persönliche Sicherheit des Zaren zu gewährleisten. Ihr wurde ein politisches Ziel gesteckt, für welches es unter den bestehenden moskauer staatlichen Institutionen bisher kein Ressort gegeben hatte. Dieses Ziel bestand darin, den Geist des Aufruhrs, der sich in Rußland, besonders aber in der Bojarenschaft, eingenistet hatte, im Keime zu ersticken. Die Oprítschnina hatte die Bedeutung einer obersten Polizeibehörde in Sachen des Landesverrats. Eine Truppe von tausend Mann, die der Oprítschnina zugezählt waren und später bis auf sechstausend erweitert wurde, bildete ein Wachtkorps zur Verfolgung des offenen und geheimen Aufruhrs im Innern des Landes. Maliúta Skurátow, d. h. Grigórij Jákowlewitsch Plestschéjew-Bélskij, ein Verwandter des heiligen Metropoliten Alexij, war gleichsam Chef dieses Korps, der Zar aber hatte sich bei der Geistlichkeit, der Bojarenschaft und überhaupt beim ganzen Lande die Polizeidiktatur zum Kampf gegen den Aufruhr erbeten. Als spezielles Polizeikorps erhielt die Oprítschnina auch besondere Uniform; der Opritschnik trug am Sattel einen Hundekopf und einen Besen angebunden, das waren die Abzeichen seines Amtes, das darin bestand, den Verrat aufzuspüren, seinen Spuren zu folgen und ihn auszukehren und die rebellischen Bösewichter zu zerfleischen. Der Opritschnik war vom Kopf bis zu Fuß in Schwarz gekleidet, er ritt einen Rappen, und auch das Sattelzeug war schwarz; darum wurde die Oprítschnina von den Zeitgenossen die „dunkelste Finsternis" genannt; man sagte, sie wäre „dunkel wie die Nacht". Es war das sozusagen ein Eremitenorden, gleich den Mönchen dieser Welt entsagend und gegen die Welt ankämpfend, wie auch die Mönche gegen die bösen Lüste der Welt ankämpfen. Die Aufnahme in die Oprítschninadrushína erfolgte unter Feierlichkeiten, die einen halb klösterlichen, halb konspirativen Charakter trugen. Fürst Kúrbskij schreibt in seiner *Geschichte* des Zaren Iwán, der Zar habe alle „niederträchtigen und mit Bosheit erfüllten Leute" aus ganz Rußland um sich gesammelt und sie unter furchtbarem Eidschwur verpflichtet, weder Freunde und Brüder noch die eigenen Eltern zu kennen, sondern ihm allein zu dienen, und auf diesen Eid hin hätten sie das Kreuz küssen

müssen. Wir denken hierbei an die klösterlichen Lebensformen, die Iwán in der Slobodá seiner erwählten Oprítschnina-Bruderschaft vorgeschrieben hatte.

Das war der Oprítschnina Ursprung und Bestimmung. Haben wir aber auch ihren Ursprung und ihre Bestimmung erklärt, so läßt sich doch ihr politischer Sinn schwer erfassen. Ohne weiteres erhellt, auf welche Weise und zu welchem Zweck sie entstanden war, aber es ist schwieriger, sich darüber Klarheit zu schaffen, wie sie überhaupt zustande kommen konnte, und wie dem Zaren der bloße Gedanke an eine solche Institution hatte kommen können. Die Oprítschnina wurde doch den politischen Forderungen, die damals auf der Tagesordnung standen, nicht gerecht, sie beseitigten auch die Schwierigkeiten nicht, denen sie ihre Entstehung verdankte. Zu den Schwierigkeiten war es gekommen infolge der Konflikte, die zwischen dem Herrscher und seiner Bojarenschaft entbrannt waren. Ursprung der Konflikte waren nicht etwa einander widersprechende politische Bestrebungen dieser beiden herrschenden Faktoren, sondern zugrunde lag ihnen ein Widerspruch in der Struktur des moskauer Reiches selbst. Herrscher und Bojarenschaft waren in ihren politischen Idealen, in ihren staatlichen Plänen nicht unversöhnlich voneinander geschieden, sondern sie sahen sich nur einer Ungereimtheit in der bereits bestehenden Staatsordnung gegenüber, mit der sie nichts anzufangen wußten. Und in der Tat, was stellte denn das moskauer Reich im XVI. Jahrhundert eigentlich vor? Es war eine absolute Monarchie, aber mit aristokratischer Verwaltung, d. h. mit aristokratischem regierenden Personal. Es gab keine politische Gesetzgebung, die die Grenzen der Gewalt des Herrschers festgesetzt hätte, es gab aber eine regierende Klasse mit aristokratischer Organisation, die von der obersten Gewalt anerkannt wurde. Diese Gewalt nun wuchs gleichzeitig und sogar Hand in Hand mit der politischen Macht, von der sie eingeengt wurde. Das heißt, der Charakter dieser obersten Reichsgewalt entsprach nicht den Eigenschaften der Regierungswerkzeuge, durch welche sie zu handeln hatte. Die Bojaren hielten sich für machtvolle Ratgeber des Herrschers aller Reußen, während dieser Herrscher, treu den Auffassungen eines Udélwótschinaherrn, sie, entsprechend dem altrussischen Recht, als seine Hofdiener gnädigst zu seinen, des Gossudárjs, Sklaven (cholópy) ernannte. Beide Parteien befanden sich in einem widernatürlichen Verhältnis zueinander, und es scheint, daß sie dies nicht merkten, solange es im Werden war, und ihm ratlos gegenüberstanden, als sie es endlich bemerkten. Da fühlten sie sich nun beide in eine peinliche Situation versetzt und fanden keinen

Ausweg. Weder verstand die Bojarenschaft sich zurecht zu finden und eine staatliche Ordnung ohne Herrschergewalt, an die sie gewöhnt war, zu bilden, noch wußte der Herrscher, wie er ohne der Bojaren Mitwirkung mit seinem Zartum innerhalb der neuen erweiterten Grenzen fertig werden sollte. Die beiden Parteien konnten sich nicht miteinander einleben, aber auch nicht ohne einander auskommen. Da sie sich also weder vertragen noch trennen mochten, versuchten sie es mit der Teilung, d. h., sie versuchten Seite an Seite, aber nicht gemeinschaftlich zu leben. Ein solcher Ausweg aus der schwierigen Situation ist eben die Oprítschnina.

Durch diesen Ausweg wurde aber die Schwierigkeit selber nicht behoben. Sie bestand in der für den Herrscher unbequemen politischen Stellung der Bojarenschaft, als einer Regierungsklasse, durch die er sich beengt fühlte. Es gab zwei Auswege aus dieser Situation: man mußte die Bojarenschaft als regierende Klasse entweder *ausschalten* und sie durch andere, geschmeidigere und gefügigere Regierungswerkzeuge ersetzen, oder man mußte sie *spalten,* die zuverlässigsten Elemente der Bojarenschaft um den Thron versammeln und mit ihnen regieren, wie dies Iwán zu Beginn seiner Regierung auch getan hatte. Das erstere konnte er nicht schnell in die Wege leiten, und das letztere verstand er nicht oder wollte es nicht tun. Im Verlauf seiner Gespräche mit ihm nahestehenden Ausländern war der Zar unvorsichtig genug, zu verraten, daß er die ganze Landesregierung umbilden und die Großwürdenträger gar vernichten wolle. Doch der Gedanke, die Verwaltung umzuformen, beschränkte sich auf die Teilung des Reiches in Sémstschina und Oprítschnina, während der Plan, die ganze Bojarenschaft umzubringen, die törichte Ausgeburt einer überreizten Phantasie blieb: es wäre schwierig gewesen, eine ganze Gesellschaftsklasse auszusondern und zu vernichten, die im Leben durch die verschiedensten Fäden mit den tiefer lagernden Schichten aufs engste verbunden war. Aber ebensowenig konnte der Zar im Handumdrehen eine andere Regierungsklasse anstelle der Bojarenschaft schaffen. Solche Veränderungen erfordern Zeit und Übung: es ist erforderlich, daß sich die regierende Klasse in ihre Machtstellung hereinfindet, und daß die Gesellschaft ihrerseits sich an die regierende Klasse gewöhne. Doch ohne Zweifel ging der Zar mit einem solchen Plan um, und seine Oprítschnina betrachtete er als Vorbereitung dazu. Er hatte diesen Gedanken aus seinen Kinderjahren herübergenommen, aus der Mißwirtschaft des Bojarenregiments; auch war es dieser Gedanke gewesen, der ihn dazu bestimmt hatte, A. Adáschew heranzuziehen, den er sich, wie er es ausdrückt,

„vom Düngerhaufen" geholt und den Großwürdenträgern gleichgesetzt hatte, in der Erwartung, daß er ihm ehrlich dienen würde. So wurde Adáschew zum Prototyp eines Oprítschnik. Mit den Anschauungen, die später in der Oprítschnina herrschend wurden, hatte Iwán Gelegenheit, sich gleich zu Beginn seiner Regierung bekannt zu machen. Um 1537 kam aus Litauen ein gewisser Iw. Pereswétow nach Moskau; er gab an, dem Geschlecht des heldenhaften Mönchs Pereswét anzugehören, der auf dem Kulikówo-Felde gekämpft hatte. Er war ein Abenteurer, ein Condottiere; er hatte in einer polnischen Söldnertruppe dreien Königen, dem von Polen, von Ungarn und von Böhmen, gedient. In Moskau hatte er von vornehmen Herren zu leiden gehabt, hatte sein im Dienste erworbenes Vermögen verloren und wandte sich im Jahre 1548 oder 1549 mit einer umfangreichen Bittschrift an den Zaren. Es ist das ein scharfes politisches Pamphlet, das sich gegen die Bojaren richtet und für die „Wóiny" (Krieger), d. h. für den kleinen, Kriegsdienste tuenden Stand, dem der Bittsteller selber angehörte, eintritt. Der Verfasser warnt den Zaren Iwán davor, sich seine Vertrauten, ohne die er „nicht eine Stunde" leben könne, „von abseits zu fangen"; auf der ganzen Welt würde es nicht wieder einen solchen Zaren geben, wenn ihn nur Gott vor dem „Großwürdenträgerfange" bewahren wolle. Des Zaren Würdenträger wären schlecht; wohl küssen sie das Kreuz, wohl schwören sie ihm Treue, aber sie verraten ihn doch; „der Zar läßt den Bürgerkrieg über sein Zartum kommen", indem er sie zu Verwaltern von Städten und Bezirken ernennt, sie aber werden reich vom Blute und von den Tränen der Christenheit und werden faul zugleich. Wer dem Zaren nur durch vornehme Abstammung nahe rückt, nicht aber durch kriegerische Verdienste oder sonst durch eine Weisheit seine Huld verdient, ist ein Zauberer und Ketzer; den Zaren bringt er um Glück und Weisheit; ein solcher muß verbrannt werden. Der Verfasser hält die Ordnung, die der Zar Machmét-ssaltán (Sultan Mohamed) eingeführt habe, für vorbildlich; der lasse einen Beamten hochsteigen, „dann aber gibt er ihnen einen Puff in den Nacken, daß er hinabstürzt", und sagt dazu: „du hast es nicht verstanden, ehrlich in guter Sitte zu leben und treu deinem Herrscher zu dienen. Es stünde dem Herrscher an, Einkünfte vom ganzen Zartum für die „kasná", für die Staatskasse, zu beziehen, aus der Staatskasse aber der Krieger Herz zu erfreuen, sie nahe an sich heranzulassen und ihnen in allen Stücken Glauben zu schenken".

Die Bittschrift scheint eine Rechtfertigung der Oprítschnina geradezu vorwegzunehmen, so sehr sind diese Gedankengänge Wasser auf

die Mühle „des niedriggeborenen Packs", und der Zar selber mußte den Gedanken Pereswétow's sympathisch gegenüberstehen. Er schreibt an einen der Oprítschniki, Wassiúk Griásnyj mit Namen: „Für unsere Sünden ist uns unser Los gefallen, und wie wollten wir es verhehlen, auch für die unseres Vaters, und unsere Bojaren begannen, uns zu verraten, und wir haben euch, die Leidtragenden, herangezogen, weil wir von euch wahrhaften Dienst erwarteten". Diese Leidtragenden der Oprítschnina, diese niedriggeborenen Leute aus dem kleinen Dienstadel, sollten eben jene dem Abraham aus den Steinen erweckten Kinder sein, von denen der Zar dem Fürsten Kúrbskij schrieb. Der Gedanke des Zaren war also, daß der Dienstadel als regierende Klasse, in Gestalt der Opritschniki, an die Stelle der Bojarenschaft treten solle. Wie wir sehen werden, kam es tatsächlich, nur in andrer, nicht so gehässiger Form zu diesem Wechsel; aber erst am Ende des XVII. Jahrhunderts.

Ob man nun zu dem einen oder zu dem andern Ausweg greifen mochte, jedenfalls konnte es sich nur darum handeln, gegen die politische Stellung einer ganzen Klasse, nicht aber gegen einzelne Personen anzukämpfen. Der Zar tat gerade das Umgekehrte: er hatte die ganze Bojarenschaft in Verdacht und stürzte sich auf die Verdächtigen, indem er sie einzeln herausgriff, die ganze Klasse als solche aber an der Spitze der Landesregierung stehen ließ. Da er nicht die Möglichkeit hatte, eine ihm unbequeme Regierungsordnung zu stürzen, so machte er sich daran, einzelne verdächtigte oder ihm besonders verhaßte Personen zu vernichten. Die Opritschniki wurden nicht anstelle der Bojaren, sondern gegen sie eingesetzt; ihrer ganzen Bestimmung nach konnten sie nicht Administratoren des Landes, sondern nur dessen Henkersknechte sein. Darin bestand auch die politische Zwecklosigkeit der Oprítschnina: hervorgerufen durch einen Konflikt, dessen Ursache das System, aber nicht Einzelpersonen waren, war sie dennoch gegen Einzelpersonen und nicht gegen das System gerichtet. In diesem Sinne läßt sich auch sagen, daß die Oprítschnina nicht den Fragen gerecht wurde, die auf der Tagesordnung standen. Der Zar hatte auf diesen Gedanken nur kommen können, weil er die Stellung der Bojarenschaft, aber auch seine eigene Stellung nicht richtig auffaßte. Die Oprítschnina war in bedeutendem Maße die Frucht der allzu schreckhaften Einbildungskraft des Zaren. Iwán richtete ihre Tätigkeit gegen den furchtbaren Verrat, der angeblich in der Bojarenschaft nistete und es auf die Vernichtung der ganzen Zarenfamilie abgesehen hatte. War die Gefahr aber wirklich so furchtbar? Die politische Machtstellung der Bojarenschaft

war, auch ohne Oprítschnina, durch die Verhältnisse, die direkt oder indirekt eine Folgeerscheinung der Einigung Rußlands durch Moskau waren, stark untergraben. Die Möglichkeit einer gesetzlich zulässigen Abreise, wodurch die Dienstfreiheit der Bojaren vornehmlich gewährleistet war, gab es zur Zeit der Regierung des Zaren Iwán nicht mehr: außer nach Litauen konnte man sich nirgendhin wenden; der einzige Udélfürst, den es noch gab, Wladimir von Stáriza, hatte sich durch Verträge verpflichten müssen, weder Fürsten, noch Bojaren, noch sonst Leute, die vom Zaren zu ihm hin wollten, in Dienst zu nehmen. Der ursprünglich freie Dienst der Bojaren war nun zu einer Verpflichtung, zu einem unfreien Dienst geworden. Das Méstnitschestwo nahm der Klasse die Befähigung zu freundwilligem, gemeinsamen Handeln. Die territoriale Umgruppierung der vornehmsten dienenden Fürsten, die unter Iwán III. und seinem Enkel dergestalt vorgenommen wurde, daß die alten fürstlichen Wótschinen gegen neue vertauscht wurden, hatte die Fürsten Odójewskij, Worotýnskij, Mesétzkij von den gefährlichen Grenzlanden, von wo aus sie mit den ausländischen Feinden Moskaus leicht hätten Fühlung nehmen können, weit weg an die Kliásma oder an die Wolga geworfen, wo sie ein ihnen fremdes Milieu vorfanden, mit welchem sie nichts verband. Die vornehmsten Bojaren verwalteten die Bezirke, taten das aber derart, daß sie mit ihrer Verwaltung nur den Haß des Volkes auf sich luden. So hatte die Bojarenschaft keinen festen Boden unter den Füßen weder in der Verwaltung, noch im Volke, noch endlich innerhalb ihrer Standesorganisation, und der Zar mußte das besser wissen, als die Bojaren selber. Eine ernste Gefahr wäre nur erwachsen, wenn sich der Fall von 1553 wiederholt hätte: damals wollten viele Bojaren einem Kinde, dem Sohn eines gefährlich erkrankten Zaren, nicht den Treueid leisten und hatten vor, den Onkel des Zaréwitsch, den Udélfürsten Wladimir auf den Thron zu erheben. Der Zar, der kaum mehr reden konnte, sagte es den Bojaren, die geschworen hatten, ins Gesicht, daß er im Falle seines Todes das Schicksal seiner Familie, wenn der Oheim Zar würde, voraussehen könne. Es war das Schicksal, das rivalisierende Prinzen in den orientalischen Despotenreichen zu ereilen pflegte. Die eignen Vorfahren des Zaren Iwán, die moskauer Fürsten, hatten es mit ihren Anverwandten, die ihnen den Weg vertraten, genau ebenso gemacht; so verfuhr später auch Zar Iwán selber mit seinem Vetter Wladimir von Stáriza. Die Gefahr vom Jahre 1553 wiederholte sich jedoch nicht, aber die Oprítschnina trug nicht dazu bei, ihr vorzubeugen, eher vergrößerte sie sie noch. Im Jahre 1553 traten viele Bojaren

für den Zaréwistch ein, und es brauchte nicht zu einer dynastischen Katastrophe zu kommen. Wäre der Zar 1568 gestorben, so hätte sein direkter Thronerbe wohl kaum genügend Parteigänger gehabt; die Oprítschnina hatte es dahin gebracht, daß sich die Bojarenschaft instinktiv, aus Selbsterhaltungstrieb zusammenschloß.

Ohne diese Gefahr reichten die Umtriebe der Bojaren nicht weiter, als daß Pläne gemacht und Versuche unternommen wurden, nach Litauen zu entkommen: die Zeitgenossen berichten weder von Verschwörungen noch von Attentaten, die etwa von den Bojaren ausgegangen wären. Aber gesetzt auch, es wäre von den Bojaren Verrat und Aufruhr geplant worden, so hätte der Zar doch ganz anders vorgehen müssen: er hätte seine Schläge ausschließlich gegen die Bojarenschaft richten sollen; das tat er aber nicht, sondern er traf nicht die Bojaren allein und nicht einmal vorwiegend die Bojaren. Fürst Kurbskij zählt in seiner *Geschichte* die Personen her, die der Grausamkeit Iwáns zum Opfer fielen. Es sind nach ihm mehr als vierhundert. Die zeitgenössischen Ausländer berechnen sie auf mehr als zehntausend. Zar Iwán war fromm, und wenn er Hinrichtungen vornehmen ließ, so trug er die Namen der Hingerichteten in die Seelenmessenregister (Synodiken) ein; diese wurden an die Klöster versandt, unter Beigabe eines Geldbetrages, mit der Weisung, der Seelen der Verstorbenen im Gebet zu gedenken. Diese Seelenmessenregister sind höchst bemerkenswerte Dokumente; die Zahl der Opfer reicht in einigen bis an viertausend. Doch finden sich in diesen Martyrologien verhältnismäßig wenig Bojaren verzeichnet; dagegen wurden hier eingetragen das in Massen hingemordete und an den Bojarenumtrieben höchst unschuldige Hofgesinde, Schreiber, Hundewärter, Mönche und Nonnen, „verstorbene Christen männlichen und weiblichen Geschlechts und Kinder, deren Namen Du, Herr Gott, allein kennest", wie das Register nach jeder Gruppe dieser massenhaft Ermordeten abschließend in trauriger Feierlichkeit bemerkt. Endlich kam die Reihe auch an die „äußerste Finsternis": die nächsten Vertrauten des Zaren aus der Oprítschnina, Fürst Wiásemskij und die Bassmánows — Vater und Sohn — wurden hingerichtet. Die Zeitgenossen berichten tief niedergeschlagen, doch mit verhaltenem Unwillen von der Verwirrung, welche die Oprítschnina in die Gemüter getragen hatte, die an solche innere Erschütterungen nicht gewöhnt waren. Die Opritschnina wird von ihnen als soziale Fehde aufgefaßt. Sie schreiben: der Zar hat einen Aufruhr aller gegen alle angestiftet; die Bürger einer und derselben Stadt hat er gegeneinander gehetzt, die einen nennt er Opritschniki und betrachtet sie als seine

Leute, die andern aber Sémstschina, und seinen Leuten befahl er, die andern zu vergewaltigen, sie zu morden und ihre Häuser zu plündern. Da gab es Unwillen und Haß gegen den Zaren in der Welt, und Blutvergießen, und viele Hinrichtungen wurden vorgenommen. Ein gut beobachtender Zeitgenosse stellt die Oprítschnina als unbegreifliche politische Spielerei des Zaren dar: seine ganze Herrschaft habe er wie mit einem Beil in zwei Hälften gespalten und damit alle Welt in Verwirrung gebracht, also mit den Kindern Gottes sein Spiel treibend und ein Verräter an sich selber werdend. Der Zar wollte in der Sémstschina Herrscher sein, und in der Oprítschnina Wótschinaherr und Udélfürst bleiben. Die Zeitgenossen vermochten sich dieses politische Doppelgesicht nicht zu erklären; sie begriffen aber, daß die Oprítschnina, indem sie den Aufruhr bekämpfte, Anarchie ins Land trug, und indem sie den Herrscher schützte, die Grundlagen des Reiches ins Wanken brachte. Gegen einen eingebildeten Verrat vorgehend, bereitete sie ihn in Wahrheit erst vor. Der Beobachter, dessen Worte ich soeben zitierte, bringt die Zeit der Wirren (smútnoje wrémja), da er dies niederschrieb, mit der Oprítschnina, derer er sich erinnerte, in direkten Zusammenhang: „Eine große Spaltung des ganzen Landes brachte der Zar zuwege, und diese Spaltung, so denke ich, war vorbildlich für die Zerrissenheit, die sich gegenwärtig durchs ganze Land zieht". Eine solche Handlungsweise des Zaren konnte nicht eine Folge politischer Berechnung, wohl aber die einer verzerrten politischen Auffassung sein. Nach dem Zusammenstoß mit den Bojaren, nach seiner Krankheit im Jahre 1553 und besonders nach der Flucht des Fürsten Kurbskij verlor der Zar alles Vertrauen zur Bojarenschaft; er sah nun die Gefahr in stark vergrößertem Maßstabe und erschrak: „Mich selber habe ich verteidigt". Damals wandelte sich in seinem Bewußtsein die Frage nach der Staatsordnung in eine Frage nach seiner persönlichen Sicherheit, und — wie es ein übermäßig Erschrockener tut — drückte er die Augen zu und begann nach rechts und links um sich zu schlagen, ohne Freund und Feind zu unterscheiden. Wenn also der Zar dem politischen Zusammenstoß gerade diese Richtung gab, so trägt nicht zumindest Schuld daran sein Charakter, der darum auch für die Geschichte unseres Reiches von einiger Bedeutung ist.

ZEHNTES KAPITEL.

Charakterbild des Zaren Iwán des Schrecklichen.

Zar Iwán wurde 1530 geboren. Von Natur hatte er einen lebhaften, biegsamen Verstand; er war grüblerisch veranlagt und ein wenig spöttisch, kurz — ein rechter großrussischer, moskowitischer Kopf. Die Umstände aber, die Iwáns Kindheit begleiteten, verdarben ihn schon frühzeitig; sein Verstand nahm eine widernatürliche, krankhafte Entwicklung. Früh verwaiste Iwán; er war vier Jahre alt, als sein Vater starb, und mit acht verlor er auch die Mutter. Von Kind auf war er von fremden Leuten umgeben. Früh schon und ganz tief überkam seine Seele das Gefühl des Verlassenseins, der Verwaistheit, der Einsamkeit, und das begleitete ihn durch's ganze Leben; bei jeder Gelegenheit brachte er es vor: „Meine Verwandten haben sich nicht um mich gekümmert". So erklärt sich seine Schüchternheit, ein Grundzug seines Charakters. Wie alle Menschen, die unter Fremden, ohne des Vaters Aufsicht und der Mutter Zärtlichkeit aufgewachsen sind, faßte auch Iwán bald die Gewohnheit, um sich zu schauen und auf alles hinzuhorchen. Hieraus entwickelte sich Argwohn, der sich im Lauf der Zeit zu tiefem Mißtrauen zu den Menschen auswuchs. In seiner Kindheit hatte er häufig unter Gleichgültigkeit oder Vernachlässigung von seiten seiner Umgebung zu leiden. Späterhin erinnert er sich in einem Brief an den Fürsten Kurbskij, wie man ihn und seinen jüngeren Bruder Júrij in allen Stücken eingeschränkt habe, wie armer Leute Kinder habe man sie gehalten; sie wurden schlecht ernährt und dürftig gekleidet; nie ließ man ihnen ihren eigenen Willen, zu allem wurden sie gezwungen und man strengte sie über ihre Kräfte an. Bei feierlichen, offiziellen Gelegenheiten, öffentlichen Akten oder beim Empfang von Gesandten wurde er mit wahrhaft kaiserlicher Pracht umgeben; da standen diese Leute um ihn herum in sklavischer Unterwürfigkeit, und war es Alltag, so machten dieselben Personen nicht die geringsten Umstände mit ihm; bald verwöhnten sie ihn, bald neckten sie ihn, je nach Laune. So konnte es vorkommen, daß, während er mit seinem Bruder Júrij

im Schlafzimmer des verstorbenen Vaters spielte, der rangälteste Bojar Fürst I. W. Schúiskij sich vor ihnen auf der Bank rekelte, sich mit dem Ellbogen auf das Bett des verstorbenen Herrschers, ihres Vaters, stützte oder gar sein Bein übers Bett streckte, ohne überhaupt die Kinder zu beachten, weder in väterlicher noch sonst in irgend einer Weise. Die Bitterkeit, mit der Iwán noch nach 25 Jahren hieran zurückdenkt, lehrt uns empfinden, wie häufig und wie schmerzlich man ihn in seiner Kindheit gekränkt haben mag. Als Gossudárj liebkoste man ihn, als Kind verletzte man ihn. Doch wie die Verhältnisse in seiner frühen Jugend einmal lagen, konnte er nicht immer gleich und gerade heraus seinem Unwillen oder seiner Erbitterung Luft schaffen, sich das Herz erleichtern. Diesen Zwang, stets an sich halten zu müssen, den Ärger zu verbeißen, Tränen hinunterzuschlucken — nährte in ihm eine große Reizbarkeit und eine verschwiegene heimliche Erbitterung gegen die Menschen, einen Groll mit zusammengebissenen Zähnen. Dazu hatte er in seiner Kindheit einen furchtbaren Schrecken durchleben müssen. Als im Jahre 1542 die Partei des Fürsten Bélskij am Ruder war, überfielen die Genossen des Fürsten Schújskij nächtens und unerwartet den zur Partei ihrer Gegner haltenden Metropoliten Ioassáf. Der geistliche Herr suchte im großfürstlichen Palais Zuflucht. Die Aufrührer schlugen die Fenster beim Metropoliten ein, rannten ihm ins Schloß nach und stürzten lärmend — in früher Dämmerstunde — ins Schlafgemach des kleinen Herrschers, worüber er erwachte und sehr erschrocken war.

Die unwürdigen Szenen bojarischer Willkür, Gewalttaten, die Iwán mit ansehen mußte, bildeten seine ersten politischen Eindrücke. Sie steigerten seine Schüchternheit zu nervöser Schreckhaftigkeit, aus der sich im Lauf der Jahre die Neigung entwickelte, Gefahren zu überschätzen, und Furcht reißt die Augen auf, pflegt man im russischen zu sagen. Der stets erregte und argwöhnische Iwán gewöhnte sich frühzeitig an den Gedanken, er sei überall von Feinden umgeben und zog in sich die betrübliche Neigung groß, stets auf der Lauer zu liegen und auszuspähen, wie ein unendliches Netz von Ränken und Intriguen um ihn gesponnen würde, in das man ihn, so wollte ihm scheinen, zu verwickeln bemüht war. Das zwang ihn, ständig auf der Hut zu sein; die Vorstellung, jemand könne plötzlich über ihn herfallen, wurde zu seiner gewohnten, stets gegenwärtigen Erwartung. Der Selbsterhaltungstrieb war am stärksten in ihm entwickelt. Alle Kräfte seines lebhaften Geistes wurden auf die Entfaltung dieses rohen Empfindens verausgabt.

Wie alle Menschen, die den Kampf ums Dasein gar zu früh haben beginnen müssen, wuchs auch Iwán rasch heran und war vor der Zeit erwachsen. Mit siebzehn, zwanzig Jahre, also noch im Jünglingsalter überraschte er seine Umgebung durch das Übermaß durchlebter Eindrücke und durchdachter Gedanken, die seine Vorfahren nicht einmal im reifen Alter gekannt hatten. 1546, als er sechzehn Jahre alt war, begann er einst unvermutet, mitten aus den Knabenspielen heraus, so erzählt die Chronik, mit den Bojaren eine Unterredung über seine Heirat, und er sprach so besonnen, hatte dabei so vernünftige, so einsichtsvolle politische Erwägungen, daß die Bojaren vor freudiger Rührung Tränen darüber vergossen, daß der Zar, obwohl so jung, schon über so vieles nachgedacht habe, ohne sich doch mit jemandem zu beraten, also ganz im Stillen. Diese frühe Gewöhnung einsamen aufgeregten Grübelns, nur für sich allein und im Verborgenen, untergrub das gesunde Denkvermögen Iwáns und entwickelte in ihm eine krankhafte Empfänglichkeit und Reizbarkeit. Schon früh büßte Iwán das Gleichgewicht seiner Geisteskräfte ein, die Fähigkeit, sie zu beherrschen und zu lenken, ihre Arbeit richtig einzustellen oder die eine durch die andere zu zähmen; früh schon faßte er die Gewohnheit, Denken und Fühlen miteinander zu verquicken. Gleichviel, worüber er nachdenken mochte, seine Leidenschaft peitschte den Gedanken auf. Durch solche Selbstsuggestion war er imstande, seinen Kopf bis zu kühnem und hohem Gedankenfluge, seine Rede bis zu glänzender Beredsamkeit zu erhitzen; von seinen Lippen oder aus seiner Feder stoben dann Geistesblitze, bissige Bemerkungen, treffende Wendungen, wie aus dem glühenden Eisen unter des Schmiedes Hammer Funken hervorsprühen. Iwán ist einer der vortrefflichsten Redner und Schriftsteller, über die Moskau im XVI. Jahrhundert verfügte, weil er der am meisten gereizte Moskowiter jener Zeit war. Seine Schriften, von Leidenschaft und Gereiztheit eingegeben, wirken eher ansteckend als überzeugend; man ist überrascht ob des Feuers seiner Beredsamkeit, der Elastizität des Verstandes, ob der Gewandtheit seiner Dialektik, seines glänzenden Gedankenschwunges; es ist das aber nur ein Phosphoreszieren, kein wärmendes Feuer; es ist nicht Intuition, sondern die Arbeit eines fiebernden Hirnes, ein nervöses Einherrasen, Folge künstlicher Erregung. Liest man die Briefe des Zaren an den Fürsten Kurbskij, so kann man wohl staunen über den raschen Wechsel der verschiedensten Empfindungen beim Zaren; ein Aufflackern von Großmut oder Reue, ein Schimmern großer Gemütstiefe, dann wieder rohes Scherzen, Erbitterung, kälteste Menschenverach-

tung; den Augenblicken schärfster Geistesarbeit und großen Gefühlsaufschwungs folgt völliger Zusammenbruch der überanstrengten seelischen Kräfte, und von dem ganzen Geistreichtum bleibt nicht einmal gesunder Menschenverstand übrig. In solchen Augenblicken der geistigen Erschlaffung und moralischen Tiefstandes war er fähig, Dinge zu unternehmen, die jeden Sinnes bar waren. Solche Menschen brennen gewissermaßen schnell nieder, und wenn ihre Erregbarkeit im Lauf der Zeit abzunehmen beginnt, greifen sie gewöhnlich zu einem künstlichen Mittel, zum Alkohol; es scheint, daß auch Iwán in den Jahren der Oprítschnina sich dieses Mittels bedient hat. Die ganze Regierungstätigkeit Iwáns läßt sich auf diese sittliche Unausgeglichenheit zurückführen, auf das Auf und Ab höchsten Aufstieges und beschämendsten Absturzes. Der Zar hat viel Gutes, Vernünftiges, ja sogar Großes durchgeführt oder geplant, hat aber gleichzeitig noch mehr solcher Handlungen auf dem Gewissen, die ihn zum Gegenstand des Abscheus und des Entsetzens für seine Zeitgenossen und für die nachfolgenden Generationen machen mußten. Die Verwüstung Nówgorods auf den bloßen Verdacht hin, daß Verrat vorläge, die Hinrichtungen in Moskau, die Ermordung des eigenen Sohnes und des Metropoliten Philipp, der Unfug mit den Opritschniki in Moskau und in der Alexandrowskaja Slobodá — überliest man alle diese Greueltaten, könnte man glauben, daß er eine Bestie von Natur war.

Allein, das war er nicht. War es ein Fehler der Natur oder der Erziehung, ihm fehlte das stabile, sittliche Gleichgewicht, und bei der geringsten Schwierigkeit, die es zu überwinden galt, neigte er eher zum Bösen hin. Man mußte jeden Augenblick auf einen groben Ausbruch seiner Leidenschaft gefaßt sein; er vermochte nicht die geringste Ungelegenheit zu ertragen. 1577 unterhielt er sich in der eroberten livländischen Stadt Kokenhusen sehr freundlich auf der Straße mit dem örtlichen Pastor über seine geliebten theologischen Fragen und hätte ihn um ein Haar hinrichten lassen, als dieser unvorsichtigerweise Luther mit dem Apostel Paulus verglich; er schlug dem Pastor mit der Reitpeitsche über den Kopf und sprengte davon mit den Worten: „Scher dich zum Teufel mit deinem Luther!“ Ein andermal befahl er, einen Elefanten, der ihm aus Persien zugesandt worden war, in Stücke zu hauen, weil er nicht die Knie vor ihm beugen wollte. Es fehlte ihm an innerem, natürlichem Adel; er war empfänglicher für böse als für gute Eindrücke; er gehörte zu jenen nicht gütigen Naturen, die an ihren Mitmenschen Mängel und Schwächen rascher und lieber bemerken, als Begabung und gute Eigenschaften. In jedem, der ihm begegnete, sah er vorerst einen

Feind. Es war unendlich schwer, sein Vertrauen zu gewinnen. Um das zu erreichen, muß man solchen Menschen allaugenblicklich zu fühlen geben, daß man sie liebt und verehrt, ihnen ganz ergeben ist; und gelang es wem, den Zaren Iwán davon zu überzeugen, so genoß er sein Vertrauen geradezu im Überfluß. Dann offenbarte sich in ihm eine Eigenschaft, die solchen Menschen die Last einer dauernden üblen Laune erleichtert — nämlich die Anhänglichkeit. Seine erste Frau hatte er ganz besonders zärtlich geliebt. Genau so grenzenlos schloß er sich an Silvester und Adaschew, und später an Maliúta Skurátow an. Diese Paarung von Anhänglichkeit und Mißtrauen kommt in Iwáns Testament deutlich zum Ausdruck: er unterweist hier seine Kinder darin, „wie man die Menschen zu lieben und ihnen Gnade zu erweisen habe, und wie man sich vor ihnen *hüten* müsse". Diese Zwiespältigkeit seines Charakters war es, die ihm alle seelische Stabilität raubte. Die Beziehungen zu den Menschen regten ihn auf und reizten ihn eher, als daß sie ihn zum Nachdenken veranlaßt hätten. Aber in Augenblicken seelischer Beruhigung, wenn er von äußeren, aufregenden Eindrücken freikommen konnte und sich selber und seinen Gedanken überlassen blieb, befiel ihn eine Traurigkeit, wie sie nur Menschen zu empfinden imstande sind, die viele sittliche Einbußen und Lebensenttäuschungen hinter sich haben. Man sollte meinen, nichts könnte förmlicher und lebloser sein, als das Testament eines alten moskauer Großfürsten mit dieser kleinlichen, registrierenden Verteilung aller Mobilien und Immobilien unter den Erben. Aber auch in diesem stereotypen Akt behauptet Zar Iwán seinen lyrischen Charakter. Er leitet sein Testament mit hohen theologischen Überlegungen ein und fährt dann in herzlichem Tone folgendermaßen fort: „Der Leib ist schwach geworden, der Geist erkrankt, die Wunden an Seele und Leib haben sich vermehrt und es gibt keinen Arzt, der mich heilen könnte; ich wartete, daß wer käme, um mit mir zu trauern, aber niemand ist gekommen; ich habe keinen Tröster gefunden; Gutes hat man mir mit Bösem vergolten, Liebe mit Haß". Der arme Leidende, ein kaiserlicher Märtyrer — könnte man glauben, wenn man diese betrübt klagenden Zeilen liest; aber dieser selbe Märtyrer hatte vor etwa zwei Jahren ohne jede vorhergehende Untersuchung, sondern einfach so, auf bloßen Verdacht hin, auf eine unmenschliche, geradezu gottlose Weise eine große alte Stadt nebst deren ganzen Bezirk verwüsten lassen, wie noch nie eine russische Stadt — auch von den Tataren nicht — verwüstet worden war. In den allerbösesten Augenblicken brachte er es fertig, sich zu dieser erkünstelten Innigkeit hinaufzuschrauben

und Krokodilstränen zu vergießen. Als die Hinrichtungen gerade ihren Höhepunkt erreicht hatten, tritt er einmal in die Uspénskij-Kathedrale in Moskau. Der Metropolit Philipp empfängt ihn hier und beginnt, wie es seines Amtes war „seiner Betrübnis Ausdruck zu geben", d. h., für die unglücklichen, zum Tode verurteilten um Gnade zu bitten. „Schweig du nur", sagt der Zar, kaum an sich haltend vor Zorn, „eines sage ich dir, schweige, heiliger Vater, schweige und erteile uns den Segen". — „Unser Schweigen, antwortet Philipp, legt deiner Seele eine Sünde auf und bringt den Tod". — „Meine Nächsten, antwortet der Zar bekümmert, haben sich gegen mich erhoben und suchen mir Böses anzutun; was geht dich unser kaiserliches Vorhaben an!"

Die geschilderten Eigenschaften des Zaren — so werden manche sagen — können nur für einen Psychologen, eher noch für einen Irrenarzt von Interesse sein; es ist doch so einfach, sittliche Verrohung, besonders in historischer Perspektive, als Geisteskrankheit zu deuten und unter diesem Vorwande das Andenken des angeblich Kranken zu entlasten, d. h. ihnen die historische Verantwortung zu nehmen. Leider trat nun aber ein Umstand hinzu, der den geschilderten Eigenschaften eine viel größere Bedeutung verlieh, als sonst psychologischen Kuriosa zuzukommen pflegt, zumal in einem Lande, das so reich ist an allerhand seelischen Kuriositäten wie das russische: Iwán war *Zar*. Die Züge seines persönlichen Wesens waren richtunggebend für seine politische Denkweise, seine politische Denkweise aber übte eine starke und schädliche Wirkung auf seine politische Handlungsweise aus, sie verdarb sie.

Iwán vertiefte sich früh und häufig, früher und häufiger als notwendig gewesen wäre, in seiner erregten Weise in den Gedanken, daß er der Beherrscher von Moskau und aller Reußen sei. Die skandalöse Bojarenregierung sorgte dafür, daß diese Gedanken ständig in ihm lebendig blieben und verlieh ihnen einen aufgeregten, gleichsam zugespitzten Charakter. Man reizte und kränkte ihn, man stieß ihn zum Schloß hinaus und drohte, man würde die Menschen, an denen er hing, umbringen, man achtete nicht auf sein kindliches Flehen, auf seine Tränen, sprach unehrerbietig von seinem Vater, vielleicht redete man gar Übles von ihm in Anwesenheit des Sohnes. Aber dieser Sohn wurde von allen als der gesetzliche Herrscher anerkannt; er bekam nicht einmal andeutungsweise zu hören, daß seine Herrscherrechte irgendwie angezweifelt werden könnten. Wer immer aus seiner Umgebung sich an ihn wandte, nannte ihn den großen „Gossudárj"; jeder Einzelfall, der ihn aufregte oder reizte, nötigte ihn ge-

radezu, immer wieder mit Liebe daran zu denken, daß er Träger der Herrschaft sei, und dies als politisches Mittel der Selbstverteidigung zu empfinden. Man brachte Iwán das Lesen und Schreiben bei, wohl ähnlich, wie es seinen Vorfahren beigebracht worden war und wie man überhaupt im alten Rußland zu unterrichten pflegte: d. h., er mußte das Horologium (Tschassoslów) und den Psalter, mit unendlicher Wiederholung des bereits Durchgenommenen, auswendig lernen. Die einzelnen Sprüche daraus wurden mechanisch gelernt und blieben für's ganze Leben im Gedächtnis haften. Es hat den Anschein, daß das kindliche Denken Iwáns früh schon das mechanische Auswendiglernen des Horologiums und des Psalters zu durchdringen vermochte. Hier fand er Sprüche vom Könige und seinem Königreich, vom Gesalbten Gottes, von ungetreuen Ratgebern, vom frommen Mann, der sich nicht in ihren Rat begibt u. ä. Seit Iwán seine Lage als Waise verstehen gelernt hatte, und seit er über sein Verhältnis zur Umgebung nachdachte, mußten wohl solche Sprüche seine Aufmerksamkeit aufs lebhafteste fesseln. Er verstand diese biblischen Aphorismen auf seine Weise und suchte sie auf seine eigene Lage anzuwenden. Sie gaben ihm direkte und erwünschte Antworten auf die Fragen, die die Konflikte des Lebens in ihm anregten, sie sagten ihm, der Zorn, den diese Konflikte in ihm wachriefen, wäre sittlich gerechtfertigt. Es ist leicht begreiflich, welch rasche Fortschritte Iwán im Studium der heiligen Schriften machte, wenn er seine Exegese auf diese nervös-subjektive Weise betrieb und das Wort Gottes durch sein gereiztes, eigensinniges Empfinden hindurch zu erfassen und zu deuten bemüht war. Das Bücherlesen wurde seitdem seine liebste Beschäftigung. Nach den Psalmen machte er sich an die anderen Bücher der heiligen Schrift, las auch viel, was ihm sonst an Büchern zur Verfügung stand und was man in der gebildeten russischen Gesellschaft von damals zu lesen pflegte. Er war wohl der belesenste Moskowiter des XVI. Jahrhunderts, und nicht umsonst wurde er von seinen Zeitgenossen „der Wortgelahrheit Rhetor" genannt. Er hatte es gern, über theologische Probleme zu diskutieren, besonders während der Mahlzeiten, und verfügte, wie es in der Chronik heißt, über eine besondere Schärfe und Gedächtnis für die heilige Schrift. Einmal, es war im Jahre 1570, veranstaltete er in seinem Palast eine feierliche Disputation über den Glauben mit dem evangelischen Pastor der polnischen Gesandtschaft, dem Böhmen Rokíta, in Anwesenheit der Gesandtschaft, der Bojaren und der Geistlichkeit. In umfangreicher Rede setzte er dem protestantischen Theologen die hauptsächlichsten

Punkte auseinander, die gegen seine Lehre zeugten und befahl ihm, sich „frei und kühn", ohne jegliche Furcht, zu verteidigen; dann hörte er aufmerksam und geduldig die Verteidigungsrede des Pastors an und antwortete darauf später in einer ausführlichen schriftlichen Widerlegung, die bis auf uns gekommen ist. Die Widerlegung zeichnet sich stellenweise durch Lebhaftigkeit und Bilderreichtum aus. Allerdings werden die Gedanken nicht immer logisch entwickelt; wird das Problem schwierig, so weicht er ab oder wird unklar, beweist aber gelegentlich größte dialektische Gewandtheit. Die Zitate aus der heiligen Schrift sind nicht immer richtig gewählt, aber die große Belesenheit des Autors — nicht nur in der heiligen Schrift und in den Werken der Kirchenväter, sondern auch in den Übersetzungen der griechischen Chronographien, den damaligen russischen Lehrbüchern für allgemeine Geschichte — erhellt ohne weiteres. Mit besonderer Aufmerksamkeit las er Bücher geistlichen Inhalts, überall fand er dieselben Gedanken und Bilder heraus, die seiner Stimmung entsprachen und seine eigenen Gedanken bestätigten; die merkte er sich vor. Gefiel ihm etwas besonders, so las er es wieder und wieder, bis es sich ihm fest ins Gedächtnis gegraben hatte. Genau wie so manche eifrige Gelehrte von heute liebte auch er es, seine Werke mit angebrachten und nicht angebrachten Zitaten zu überladen. Im ersten Brief an den Fürsten Kurbskij bringt er auf Schritt und Tritt Zitate aus der heiligen Schrift, mitunter schreibt er ganze Kapitel aus den alttestamentlichen Propheten oder den apostolischen Briefen aus, und recht häufig entstellt er ohne jeden ersichtlichen Grund die biblischen Texte; das rührt daher, daß Iwán, nicht etwa nachlässig abschrieb, sondern die Zitate aus dem Gedächtnis niederschrieb.

So früh schon ging Iwán politischen Erwägungen nach — eine Betätigung, die seine moskauer Vorfahren weder in ihren Kinderspielen, noch später im reifen Alter bei Erledigung der Geschäfte gekannt hatten. Es scheint, daß er sich seinen Gedanken heimlich hingab und sie vor seiner Umgebung zu verbergen wußte, die lange nicht ahnte, in welcher Richtung das erregte Denken des jugendlichen Herrschers sich bewegte; hätte sie es erraten, so hätte sie sein eifriges Bücherstudium wohl kaum gebilligt. Darum war man auch so erstaunt, als der sechzehnjährige Iwán (1546) plötzlich davon zu reden begann, daß er die Absicht habe, zu heiraten, aber vorher um die Bräuche seiner Vorfahren Bescheid haben müsse, wie nämlich seine Vorfahren — die Zaren und Großfürsten und sein Urahn Wladimir Wséwolodowitsch Monomach — von ihrem Zartum, von ihren großfürstlichen Herrschaften Besitz ergriffen hätten. Die ob der un-

erwarteten Gedanken des Herrschers sehr betroffenen Bojaren — fügt der Chronist hinzu — waren erstaunt, daß der Gossudárj, obwohl noch so jung, dennoch schon nach den urväterlichen Bräuchen fragte. Nach Ablauf der Vormundschaft der Bojaren war es Iwáns erster Gedanke, den Zarentitel anzunehmen und sich in feierlichstem, kirchlichem Akt zum Zaren krönen zu lassen. Seine politischen Anschauungen hatte der Zar im Geheimen ausgearbeitet, wie ja auch sein komplizierter Charakter verborgen vor aller Welt herangereift war. Übrigens kann man mit einiger Genauigkeit den Gang seiner politischen Selbsterziehung an seinen Schriften ablesen. Seine Briefe an den Fürsten Kurbskij sind zur Hälfte politische Traktate über die Zarenmacht und zur Hälfte polemische Pamphlete, gerichtet gegen die Bojarenschaft und deren Anmaßung. Machen Sie den Versuch, sein erstes überlanges Schreiben flüchtig durchzugehen: Sie werden erstaunt sein über die scheinbare Buntheit und das ungeordnete Durcheinander des Inhalts, über die Mannigfaltigkeit des Zitatenmaterials, das der Verfasser in mühsamer Kleinarbeit zusammengetragen und verschwenderisch über die endlosen Seiten verstreut hat. Was ist da nicht alles zu finden an Namen, an Texten, an Beispielen! Lange und kurze Auszüge aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, Sprüche und ganze Kapitel aus den alttestamentlichen Propheten, dem Pentateuch, David, Jesaias, aus den neutestamentlichen Kirchenlehren, aus Basilios dem Großen, Gregor von Nazianz, aus Johannes Chrysostomus; Bilder aus der klassischen Mythologie und dem Epos, Zeus, Apollo, Antenor, Aeneas, neben den biblischen Namen Josua, Gideon, Abimelech, Jephta, unzusammenhängende Episoden aus der jüdischen, römischen, byzantinischen Geschichte, sogar aus der Geschichte der westeuropäischen Völker mit mittelalterlicher Namengebung; wir hören vom Vandalen „Sinsirich", von Goten, Sarmaten, Franzosen, — alles aus Chronographien herausgelesen und endlich, wie zufällig hingeworfen, Einzelzüge aus den russischen Chroniken, und alles das durcheinandergeworfen, gespickt mit Anachronismen, in kaleidoskopischer Buntheit, scheinbar ohne logische Folgerichtigkeit, so schwimmt es vor dem Leser auf und taucht wieder unter, gehorsam den launischen Gedankengängen und Phantasiesprüngen des Verfassers; und dieser ganze — sit venia verbo — gelehrte Brei starrt von theologischen oder politischen Aphorismen, die einem hartnäckig aufgetischt werden und ist gelegentlich gewürzt mit feiner Ironie oder schroffen, mitunter treffsicheren Sarkasmen. Welch ein chaotisches Gedächtnis, vollgepfropft mit dem buntesten Allerlei, so denkt man unwillkürlich, wenn man in dieser Schrift

blättert. Nicht umsonst nannte Fürst Kurbskij Iwans Briefe ein Weibergewäsch, in dem Bibeltexte, Weiberjacken und Betten durcheinandergeworfen wären. Aber versuchen sie es nur, aufmerksamer in diesen schäumenden Sturz von Texten, Erwägungen, Erinnerungen, lyrischen Abweichungen einzudringen, und Sie werden den Grundgedanken, der sich durch diese scheinbar so wenig geordneten Seiten wie ein roter Faden hindurchzieht, leicht herausfinden. Die in der Kindheit auswendig gelernten, geliebten Bibeltexte, auch die historischen Beispiele sind alle auf ein Thema gemünzt, sie alle reden von der göttlichen Macht, von ihrem göttlichen Ursprung, von der Ordnung im Reich, vom Verhältnis zu Ratgebern und Untertanen, von den verderblichen Folgen der Vielherrschaft. *„Es gibt keine Macht, sie wäre denn von Gott. Jedermann sei untertan der Obrigkeit. Wehe der Stadt, wenn viele über dieselbe Stadt herrschen"* usw. Iwán hatte sich hartnäckig in die bevorzugten Texte hineingelesen und ohne Ende darüber nachgedacht, so hatte er sich allmählich und unvermerkt eine ideale Welt geschaffen, wohin er flüchtete wie Moses auf seinen Berg, um von allen Ängsten und Sorgen dieser Welt auszuruhen. Liebevoll blickt er zu den majestätischen Vorbildern alttestamentlicher Erwählter und Gesalbter Gottes, wie Moses, Saul, David, Salomo, empor. Aber er bemüht sich, in diesen Vorbildern wie in einem Spiegel sich selber, seine eigene Herrschergestalt zu erkennen, er möchte an jenen den Reflex seines eigenen Glanzes gewahren oder einen Widerschein ihres Glanzes und ihrer Majestät auf sich übertragen sehen. Es ist begreiflich, daß er an sich selber Gefallen fand, daß ihm die eigene Person in einer derartigen Spiegelung als glanzumflossen und so gewaltig erscheinen mußte, wie es seinen Vorfahren, schlichten, haushälterischen Fürsten von Moskau nie in den Sinn gekommen war. Iwán IV. war der erste Moskauer Herrscher, der sich selber in echt biblischer Auffassung als den Gesalbten Gottes, als Zar empfunden hat. Für ihn war das eine politische Offenbarung, und seit jener Zeit wurde ihm sein zarisches *Ich* ein Gegenstand ehrfürchtiger Verehrung: er war sich selber zum Heiligtum geworden und erschuf in Gedanken eine ganze Theologie politischer Selbstvergötterung in Form einer Theorie der zarischen Gewalt. Er schreibt an seinen Feind Stephan Batóry im Verlauf der Friedensverhandlungen so, als wäre er vom Geist inspiriert, dabei aber doch auch mit der ihm eigentümlichen, feinen Ironie und bissig im Hinblick auf dessen Wahlherrschaft: „Wir, der demütige Joánn, Zar und Großfürst aller Reußen *durch*

Gottes Ratschluß, nicht aber durch vielverworrenes menschliches Wollen . . .".

Allein durch diese Anstrengungen von Vernunft und Phantasie förderte der Zar nur die einfache nackte Idee von der zarischen Gewalt, ohne weitere praktische Folgerungen, wie sie einer jeden Idee zukommen, zutage; die Theorie wurde nicht weiter entwickelt zu einer staatlichen Ordnung, zu einem politischen Programm. Verblendet von Feindschaft und eingebildeten Ängsten ließ er die praktischen Aufgaben und Bedürfnisse des staatlichen Lebens ganz außer acht und verstand nicht, seine abstrakte Theorie der lokalen historischen Wirklichkeit anzupassen. Dieser praktischen Bearbeitung ermangelnd, verwandelte sich seine hohe Theorie von der Staatsgewalt zu einer bloßen Laune seiner Selbstherrschaft, verzerrte sich zum Werkzeug seiner persönlichen Wut und seiner unverantwortlichen Willkür. So kam es, daß die praktischen Fragen der Staatsordnung ungelöst blieben. In seiner Jugend, beim Regierungsantritt befolgte der Zar, wie wir bereits gesehen haben, unterstützt von seinen erwählten Ratgebern eine kühne auswärtige und innere Politik, deren Ziel einerseits war, bis an die Ostsee vorzudringen, um unmittelbare wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu Westeuropa anzuknüpfen, andererseits die Gesetzgebung und die innere Verwaltung zu ordnen, eine Landesvertretung zu schaffen und sie nicht nur zur Teilnahme an den lokalen gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten, sondern an der Tätigkeit der Zentralgewalt selber heranzuziehen. Die Landesversammlung (sémskij ssobór), erstmalig 1550 einberufen, hätte — bei rechter Entfaltung und falls sie feststehendes Organ der Verwaltung geworden wäre — in der Gesellschaft die Idee von einem Zaren des ganzen Landes (sémskij zarj) anstelle eines Udélwótschinafürsten festigen müssen. Allein der Zar konnte sich mit seinen Ratgebern nicht dauernd vertragen. Bei seinem argwöhnischen und krankhaft gesteigerten Machtgefühl hielt er einen gut gemeinten, offenen Rat für ein Attentat auf seine Hoheitsrechte, ein Nichtübereinstimmen mit seinen Plänen, für ein Anzeichen keimenden Aufruhrs, für Verrat und Verschwörung. Nachdem er seine guten Ratgeber entfernt hatte, gab er sich ganz der einseitigen Richtung seines argwöhnischen politischen Verstandes hin und rollte unvorsichtig genug die alte Frage nach dem Verhältnis des Herrschers zur Bojarenschaft auf, eine Frage, die er nicht imstande war zu lösen, die er folglich auch nicht wieder hätte anschneiden dürfen. Der Schwerpunkt lag hier in einem historisch

begründeten Widerspruch, in der mangelhaften Übereinstimmung der dienstlichen Stellung der Bojarenschaft und ihrer politischen Stimmung einerseits und dem Charakter der Macht und dem politischen Selbstbewußtsein des moskauer Herrschers andererseits. Diese Frage konnte von den Moskowitern des XVI. Jahrhunderts gar nicht gelöst werden. Daher hätte sie bis auf weiteres hintangesetzt werden müssen, und man hätte den Widerspruch, aus dem heraus sie entstanden war, durch eine wohlmeinende Politik mildern sollen; Iwán aber wollte den Knoten mit einem Schlage zerhauen, indem er den Widerspruch noch zuspitzte, ihn durch seine einseitige politische Theorie wie auf des Messers Schneide stellte, so etwa, wie man bei gelehrten Disputationen Thesen aufzustellen pflegt: prinzipiell, aber höchst unpraktisch. Nachdem er sich eine extreme und unduldsame, rein-abstrakte Idee von der obersten Gewalt gebildet hatte, kam er zu dem Ergebnis, daß er nicht imstande sei, sein Reich unter Mitwirkung der Bojarenschaft, wie Vater und Großvater getan, zu regieren; wie er aber anders regieren sollte, darüber vermochte er sich selber keine Klarheit zu schaffen. Aus der politischen Frage nach der staatlichen Ordnung war durch seine Schuld eine hartnäckige Feindschaft gegen Einzelpersonen, ein zweck- und sinnloses Blutbad geworden; außerdem trug er noch mit seiner Opritschnina eine furchtbare Verwirrung in die Gemüter, und durch die Ermordung seines Sohnes bereitete er den Untergang seiner Dynastie vor. Inzwischen waren die erfolgreich begonnenen auswärtigen Unternehmungen und die Reformen im Innern ins Wanken geraten und wurden, unfertig wie sie waren, wegen der unvorsichtig heraufbeschworenen inneren Krise aufgegeben. So kann man verstehen, warum dieser Zar sich seiner Zeitgenossen, die seine Regierung überlebten, gleichsam in zwiefacher Gestalt darstellte. Nachdem einer von ihnen die ruhmreichen Taten des Zaren bis zum Tode der Zariza Anastássja beschrieben hat, fährt er fort: „Dann wurde die Ruhe seines guten Herzens gleichsam wie durch einen Sturm, der angeweht kommt, aufgeregt, und ich weiß es nicht, wie dieser Sturm seine vielweise Vernunft in eine gehässig-wilde Art verwandelte, so daß er zum Aufrührer in seinem eigenen Reich wurde". Ein anderer Zeitgenosse, der auch den schrecklichen Zaren charakterisiert, schreibt, er wäre „ein Mann von einer wunderbaren Urteilskraft gewesen, bewandert in der Buchgelehrsamkeit und ein guter Redner; für sein Vaterland trat er kräftig ein, gegen die Knechte, die ihm Gott gegeben hatte, war er hartherzig, gierig im Blutvergießen und unerbittlich, sehr viel Volk — klein und groß — hat er unter seiner Regierung hin-

richten lassen, viele seiner Städte gefangen gelegt und viel anderes seinen Knechten zugefügt; aber derselbe Zar Iwán hat auch viel Gutes getan, seine Krieger hat er sehr geliebt und ihnen reichlich aus seinem Säckel für ihre Notdurft verabfolgt".

So ist die positive Bedeutung des Zaren Iwán in der Geschichte unseres Landes lange nicht so groß, wie man auf Grund seiner Pläne und Unternehmungen, und des Aufsehens, das seine Tätigkeit hervorrief, vermuten könnte. Der schreckliche Zar plante mehr, als er ausführte; er wirkte stärker auf die Phantasie und die Nerven seiner Zeitgenossen, als auf die zeitgenössische staatliche Ordnung ein. Das Leben des moskauer Staates wäre auch ohne Iwán vorwärts geschritten, wie es vor ihm und auch nach ihm der Fall war; nur wäre es ohne ihn leichter und glatter gegangen, als es zu seinen Lebzeiten und nach ihm ging, die wichtigsten politischen Fragen wären gelöst worden ohne jene politischen Erschütterungen, die er vorbereitet hat. Wichtiger ist die negative Bedeutung seiner Regierung. Zar Iwán war ein bemerkenswerter Schriftsteller, auch könnte man ihn einen lebhaften, politischen Kopf nennen; er war aber kein Staatsmann. Die einseitige, egoistische und argwöhnische Richtung seines politischen Denkens im Zusammenhang mit seiner nervösen Erregbarkeit raubte ihm allen politischen Takt, jedes politische Augenmaß, das Gefühl für das Reale, und wenn er auch erfolgreich daran ging, die Staatsordnung, deren Fundament von seinen Vorvätern gelegt worden war, weiter auszubauen, so lief es doch, ihm selber unbewußt, endlich darauf hinaus, daß er dieses selbe Fundament ins Wanken brachte. Karamsin hat kaum viel übertrieben, wenn er die Regierung Iwáns — eine der ausgezeichnetsten in ihren Anfängen — ihren endlichen Resultaten nach dem Tatarenjoch und dem Elend der Udélperiode gleichsetzt. Seinem Haß und seiner Willkür brachte der Zar sich selber, seine Dynastie und des Reiches Wohl zum Opfer. Man kann ihn mit jenem alttestamentlichen blinden Helden vergleichen, der ein Haus über sich zum Zusammensturz brachte, um seine Feinde, die auf dem Dache dieses Hauses saßen, zu vernichten.

ELFTES KAPITEL.[1])

Bestand der Udélgesellschaft. — Bestand der moskauer „dienenden" Klasse. — Die „dienenden" Elemente. — Die nicht-„dienenden" Elemente: Städte- und Grundbesitzer, Beamten, „Dienstleute" nach Auswahl — Ausländer. — Das numerische Verhältnis der einzelnen Elemente hinsichtlich ihrer Volkszugehörigkeit. — Rangstufen. — Die kriegsdienstpflichtige Klasse. — Auswärtige Lage des Reiches. — Kriege im Nordwesten. — Kampf mit der Krim und mit den Noga-Tataren. — Schutz der nordöstlichen Grenzen. — Küstendienst. — Befestigungslinien. — Wachtdienst und Dienst in den „Stanizen". — Schwerer Kampf. — Problem der wirtschaftlichen und militärischen Organisation der dienstpflichtigen Klasse und das „Poméstje"-System.

Wir haben die Stellung kennen gelernt, welche die moskauer Bojarenschaft in ihrem neuen Bestande dem Herrscher gegenüber und in der Reichsverwaltung einnahm. Doch beschränkte sich die politische Bedeutung der Bojarenschaft nicht auf ihre Regierungstätigkeit. Der Bojar war nicht nur Großwürdenträger, Ratgeber und Mitarbeiter der Regierung, sondern auch seines Herrschers Streitgenosse. Ihrer militärischen Bedeutung nach war die Bojarenschaft nur die oberste Schicht der zahlreichen Kriegerklasse, die sich im Verlauf des XV. und XVI. Jahrhunderts in Moskau gebildet hatte.

---

[1]) Da einige in diesem und im folgenden Kapitel häufig vorkommende Termini, wörtlich übersetzt, zu Mißverständnissen führen könnten, inhaltlich aber in Westeuropa keine genauen Entsprechungen haben, deren Bezeichnungen bei der Übersetzung benutzt werden könnten, so dürften zum genaueren Verständnis folgende Bemerkungen hier am Platze sein.

„Sslushílyje Liúdi, sslushílyj klass" ist die „dienende", genauer dem Fürsten dienstpflichtige Gesellschaftsschicht, die für diesen Dienst von Abgaben befreit war, im Gegensatz zu der zinsenden, deren Verpflichtungen sich auf das tiáglo, den Zins beschränken. Wir übersetzen, der Kürze wegen, meist „Dienstklasse". „Dworówyje liúdi" oder „sslúgi" – wörtlich „Hofleute, Hofdiener" (dwor = Hof), ursprünglich sowohl freie, wie unfreie Bedienstete eines jeden Hofes, eines fürstlichen, wie eines Bojaren, oder anderen freien Hofes. Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) wurde das Hofgesinde eines jeden Gutsbesitzers so benannt, im Gegensatz zu den eigentlichen Bauern,

Als Schicht, die auch an der Regierung teil hatte, nahm die Bojarenschaft zwar eine Sonderstellung innerhalb dieser Klasse ein; doch gehörte sie ihr als dienstpflichtiger Militärbestand durchaus an; sie bildete ihren Stab, und aus ihr rekrutierte sich das Oberkommando. Wollen wir nunmehr Zusammensetzung und Stellung dieser dienstpflichtigen Kriegerklasse, die Bojarenschaft mit einbegriffen, näher betrachten.

Die Zusammensetzung der dienstpflichtigen Klasse war im Moskauer Reich in jener Periode sehr bunt. Um die einzelnen Bestandteile richtig erfassen zu können, muß man an die Zusammensetzung der Gesellschaft im Udélfürstentum zurück denken. Die Idee der Untertanschaft gab es dort, wie wir bereits festgestellt haben, nicht: maßgebend waren die durch Vertrag auf beiderseitigem Vorteil beruhenden Beziehungen der freien Udélbewohner zu ihrem Fürsten. Die Gesellschaft zerfiel in Klassen, je nach den Diensten, die die einzelnen Personen dem Udélfürsten leisteten: die einen dienten ihm als Krieger und hießen „Bojaren" oder *„freie Diener"*, andere wieder standen im Wirtschaftsdienst des Hofes, sie waren Hofangestellte und wurden *Hofdiener* genannt; die dritten endlich pachteten fürstliche Ländereien, sei es nun städtische oder in ländlichen Bezirken gelegene, wofür sie eine Abgabe zahlten, das „tiáglo" (Zins), weswegen sie *tiaglyje (Zinsende), sémskije* oder *tschernyje liúdi (schwarze Leute)* genannt wurden. Das sind die drei Klassen, aus denen sich die freie, bürgerliche Gesellschaft im Udélfürstentum zusammensetzte: die freien Diener mit den Bojaren an der Spitze, dann die Hofdiener, endlich die schwarzen Leute in Stadt und Land. Die Chólopy (Knechte, Sklaven), bildeten als Unfreie keine gesell-

---

die auf ihres Herren Land saßen. In der hier geschilderten Entwicklung wird der dworówyj des großfürstlichen Hofes zum dworianín, d. h. zum Adligen, zum Edelmann, der für das ihm vom Fürsten vergabte Land kriegsdienstpflichtig ist. Er wird de facto gleichbedeutend mit dem „poméstschik" welcher von vorn herein, nicht vom Hofdienst aus, für das „poméstje" (eine Art beneficium) Kriegsdienste zu leisten hat. Der terminus „dworianín" (plur. dworiáne) deckt in der Folgezeit beide Begriffe und bezeichnet auch heute noch den Adligen, den Edelmann schlechtweg, gleichviel welchen Ranges. Da aber im XV. bis XVI. Jahrhundert von einem eigentlichen Adel im westeuropäischen Sinne noch nicht die Rede sein kann, wenn sich auch gerade in dieser Zeit dieser Begriff allmählich herauszubilden beginnt, so ziehen wir es vor, in der Übersetzung nicht etwa von „höfischem Dienstadel" und „ländlichem Dienstadel" zu reden, sondern die russischen Termini „dworiane" und „pomestschiki" beizubehalten.

Anm. d. Herausg.

schaftliche Klasse im juristischen Sinne. Eine Sonderstellung nehmen die verschiedenen Kategorien von Personen ein, die — mit der Geistlichkeit an der Spitze — der Kirche zugezählt waren: es war nicht eine besondere Klasse, sondern eine eigene Gesellschaft der sogenannten *„Kirchenleute"*, parallel der Laiengesellschaft, mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit und mit besonderen Privilegien ausgestattet: sie zerfiel in mehrere, den weltlichen Ständen gleichartige Klassen, hatte Kirchenbojaren und Diener, Bauern auf den Kirchengütern usw.

Sämtliche Schichten der Udélgesellschaft waren in der dienenden Klasse des Moskauer Staates entweder vollzählig aufgegangen, oder sie hatten doch zu ihrem Bestande beigetragen. Den eigentlichen Kern bildeten die Bojaren und die „freien Diener", die in der Udélperiode am moskauer Fürstenhof Dienste getan hatten; nur war jetzt an Stelle des früheren Vertragsverhältnisses die obligatorische, gesetzlich bestimmte Dienstpflicht getreten. Die Zusammensetzung dieses ursprünglichen moskauer Hofes, d. h. seiner dienstpflichtigen Kriegerklasse, hatte seit Mitte des XV. Jahrhunderts durch neu hinzugetretene Elemente eine Erweiterung erfahren. Das waren erstens die Nachkommen der Großfürsten oder der Udélfürsten, die ihre Sitze verlassen hatten oder hatten verlassen müssen und nun dem moskauer Hofe zugezählt waren; zweitens: Bojaren und „freie" Diener ehemaliger Großfürsten und Udélfürsten, die zusammen mit ihren Herren in moskauer Dienste übergegangen waren. Diese beiden Elemente waren in ihrem Gesamtbestande jener Klasse beigetreten, wiewohl sie sich eine Weile noch lokal einigermaßen absonderten und sogar in den Akten des XVI. Jahrhunderts noch als: *rostówsche Fürsten, starodúbsche Fürsten, twerscher Hof* usw. geführt wurden.

Außer diesen militärischen oder freien Dienern wurden in die Klasse auch nicht kriegerische und ihrer Herkunft nach noch nicht freie Elemente aufgenommen. Das waren 1. ehemalige Hofdiener (dworzówyje sslúgi), in der Mehrzahl sogar unfreie Diener der Großfürsten und der Udélfürsten, verschiedene Beamte und Handwerker, die im wirtschaftlichen Apparat der Fürsten unentbehrlich waren, Haushälter, Renteibeamten, Richter, Schreiber und Unterschreiber, Stallknechte, Hundewärter, Gärtner usw. Etwa seit der Mitte des XV. Jahrhunderts begann der moskauer Herrscher auch diesen „Hofdienern" Land zuzuweisen, genau wie den kriegspflichtigen Leuten, und sie zählten nun zu derselben Klasse, da sie für dieses Land ebenfalls Kriegsdienst zu leisten hatten. 2. die früheren Udélbojaren und Hofleute (dworiáne) hatten ihre

eigenen bewaffneten Diener gehabt, ihre Chólopy, mit denen die Herren zu Felde zogen. Es kam vor, daß die moskauer Regierung diese waffenkundigen Bojarendiener, die *„posslushílzy"* (ehemalige Diener), in den Reichsdienst einstellte, ihnen Land zuwies, und sie wie die übrige Kriegsklasse für dieses Land zum Kriegsdienst verpflichtete. So waren nach der Unterwerfung Nówgorods 47 solcher Diener-Familien aus den fürstlichen und Bojaren-Gehöften nach Moskau gebracht worden; sie erhielten Land in der Wótskaja Piatina und erscheinen später als Zugehörige des örtlichen Landadels.

3. Auch die nicht-diensttuende, zinsende Gesellschaft der Landleute oder der sogenannten „schwarzen Leute", hatte nebst der Geistlichkeit zum Bestande der moskauer kriegsdienstpflichtigen Klasse beigetragen. Die Zinsenden drangen samt den „Popówitschi" (d. h. den Leuten geistlicher Abkunft) auf verschiedene Weise in diese Klasse ein. a) Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts wird es zur Regel, daß alle Privatgrundbesitzer in dieser ihrer Eigenschaft auch Kriegsdienst zu tun haben. Als Moskau die freien Städte Nówgorod, Pskow, Wiátka erobert hatte, fand es dort Bürger vor, die auch Grundbesitzer waren — Bojaren, shítji liudi, sémzy (siehe oben), und als Grundbesitzer wurden nun auch sie zum Kriegsdienst herangezogen; die einen wurden an Ort und Stelle gelassen, die andern in die zentralen Gebiete des moskauer Reichs übergeführt, wo ihnen Wótschinen oder Landbesitz an Stelle des eingebüßten, zugewiesen wurde. Ich habe seiner Zeit schon von der massenhaften zwangsläufigen Überführung der Nówgoroder in das moskauer Gebiet berichtet. Im Jahre 1488 wurden mehr als 7000 „shítji liudi" hierher versetzt. Mit vielen von ihnen verfuhr man wahrscheinlich so, wie mit den Bojaren, den „shítji" und den nówgorodschen Kaufleuten, die im Jahr darauf in einer Anzahl von mehr als 1000 „Köpfen" — wie die Chronik sich ausdrückt — im moskauer Gebiet angesiedelt wurden: sie erhielten alle im moskauer, wladímirschen, múromschen, rostówschen und in andern zentralen Bezirken Land zugewiesen. An ihre Stelle rückten im nówgorodschen Bezirk jene Bojaren-poslushílze ein, von denen ich weiter oben gesprochen habe. Ähnliche Versetzungen wurden von Psków und Wiátka aus, nach deren Unterwerfung, vorgenommen. Auf diese Weise erwies sich eine beträchtliche Anzahl von städtischen Grundbesitzern aus den freien Städten, im Bestande des ländlichen Dienstadels am mittleren und am Unterlauf der Oká, in Aléxino, Borówsk, Múrom usw. b) Mit dem Wachstum der Verwaltungsbehörden (Prikásy) und des Kanz-

leiwesens vermehrte sich auch die Klasse der Beamten (Djaken und ihre Gehilfen, die Unterdjaken, podjatschije). Sie rekrutierten sich vor allem aus den des Lesens und Schreibens kundigen Angehörigen des geistlichen Standes oder aus der einfachen Stadtbevölkerung. Mit einem gewissen Bojarenverdruß hatte schon Fürst Kurbskij geschrieben, daß die Mehrzahl der moskauer Djaken, die allerergebensten Diener des Gossudárj von Moskau, dem Stande der „Popówitschi" oder dem einfachen Volke angehörten. Diese Djaken und Unterdjaken nun erhielten ihren Prikás-Dienst zugewiesen, oder sie erwarben sich selber Wótschinen und Güter und mußten, der allgemeinen Regel folgend, als Grundbesitzer ihrer Kriegspflicht genügen, indem sie gedungene Söldner oder leibeigene Leute an ihrer Statt einstellten. Ihre Söhne saßen häufig gar nicht mehr in den Kanzleien, mußten aber als Wótschinen- oder Grundbesitzer persönlich ihrer Kriegspflicht, genau so wie die andern dienstpflichtigen Leute, genügen. c) Außer den ständigen „Dienstpflichtigen", die auf Grund ihrer „otétschestwo", d. h. auf Grund ihrer Abstammung, dem erblichen Standesdienst nachzukommen hatten, zog die moskauer Regierung, die für die Landesverteidigung Soldaten brauchte, im Kriegsfalle auch „zinsende Leute" aus Stadt und Land heran. Die geistlichen und weltlichen Grundbesitzer, die nicht persönlich ihrer Kriegsdienstpflicht genügten — erzbischöfliche Sitze, Klöster, Bojaren, die bei Hofe dienten, Witwen — schickten die entsprechende Anzahl bewaffneter Diener von ihren Ländereien, falls sie nicht für eine bestimmte Zeit Freiwillige dingten, ins Feld. Von den städtischen und ländlichen Bewohnern, zinsenden oder nicht zinsenden, wurde mitunter je ein wehrfähiger Mann von einer bestimmten Anzahl von Höfen eingestellt, „von den Vätern — die Kinder, und von den Brüdern — die Brüder, und von den Oheimen — die Neffen". In den südlichen, der Steppe benachbarten Städten, so in Sonderheit am Don, lebten die Kosaken, die von der Regierung auch für den Kriegsdienst genutzt wurden. Alle diese Kategorien von Menschen bildeten eine ergiebige Reserve für die Wehrmacht, und die Regierung entnahm ihr je nach Bedarf die erforderliche Anzahl von Kriegern und ergänzte so die Reihen der von Geburt zur Kriegsdienstpflichtigenklasse Gehörigen. So wurden im Epifánsker Kreis im Jahre 1585 — 289 Donkosaken gleichzeitig in die Zahl der *Bojarenkinder,* die niedrigste Stufe des Provinzadels, eingereiht, und erhielten dort Land zugewiesen. Ein prikásnyj, d. h. ein Beamter, aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts, namens Kotoschíchin, erinnert sich daran, daß die moskauer Regierung in längst ver-

gangenen Zeiten, wenn das Reich mit seinen Nachbarn Kriege zu führen hatte, wehrfähige Leute aller Stände, sogar Cholópy und Bauern zum Kriegsdienst einzog, und daß von ihnen viele in Anerkennung ihrer militärischen Verdienste und für „Leiden in der Gefangenschaft" aus dem Cholóp- und Bauernstande in die Reihen der „Bojarenkinder" erhoben wurden und von der Regierung kleine Landparzellen als Wótschina oder gegen Dienstpflicht erhielten. Dieser Art waren die verschiedenartigen einheimischen Elemente, die als wehrfähige Kräfte aus den verschiedensten Ständen der moskauer „Dienstklasse" zuströmten.

Aber wie in der Udélperiode, so setzte auch jetzt der Zustrom von wehrfähigen Leuten aus dem Auslande, beispielsweise aus den Horden der Tataren, aus Polen, besonders aber aus Litauen, nicht aus. Die moskauer Regierung nahm manchmal solche zugereisten Dienstleute in ganzen Massen auf. Zur Zeit Wassilijs, des Vaters Iwáns des Schrecklichen, kam mit dem Fürsten Glínskij eine ganze Schar Westrussen aus Litauen herüber, die alle im Múromschen Bezirk mit Land begabt wurden; man nannte sie schlechtweg „Glinskijs Leute", oder einfach „Litwá" (Litauer). Auch im Jahre 1535, unter der Regentschaft Jeléna's, traten dreihundert litauische Familien samt Weibern und Kindern in moskauer Dienste. In den Registern der provinzialen Dienstklasse, die uns aus der Zeit Iwáns des Schrecklichen vorliegen, finden wir unter den Gutsbesitzern des Kolomensker und anderer Kreise „neu zugereiste Litwáken (Litauer)". Noch reichlicher war der Zustrom tatarischerseits. Als Wassilij der Dunkle aus der kasanschen Gefangenschaft heimgekehrt war, trat gleich darauf der tatarische Zaréwitsch Kassím mit einer Schar von Tataren in seine Dienste. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts wurde diesen Tataren die Stadt Mestschérskij Gorodéz an der Oká samt dem dazugehörigen Bezirk eingeräumt, wo denn auch mitten unter den Mestschéren und Mordwínen auf 200 Werst im Umkreise der Stadt die Drushína Kassims angesiedelt wurde; seit jener Zeit trug auch die Stadt den Namen des Zaréwitsch (Kassínow). Unter dem Schrecklichen wurden auf die nämliche Weise viele tatarische Mursý (Fürsten) bei der Stadt Románow an der Wolga mit Land begabt und die Einkünfte von dieser Stadt für den Unterhalt dieser Ansiedler verwandt. Viele Tataren ließen sich taufen, nachdem sie zu russischen Grundbesitzern geworden waren, und gingen in der russischen Dienstklasse auf. In den vorerwähnten Provinzialregistern vom Anfang des XVII. Jahrhunderts stehen in den Kreisen Moskau, Borówsk, Kalúga und in

den Nachbargebieten hunderte von Tataren verzeichnet, die sich hatten taufen lassen. Iwán Soltan's Sohn Turtschanínows, oder Fedor Dawletkósa's Sohn Resánows usw. — solche Vatersnamen beweisen, daß die Väter der Genannten, nachdem sie Landinhaber und Wótschinabesitzer geworden waren, sich noch im XVI. Jahrhundert zum Islam bekannten. Es hat sich eine Bittschrift erhalten, die einiges Licht auf dieses Hinübergleiten tatarischen Blutes in den Organismus der russischen Dienstklasse wirft. 1589 reicht ein zugereister Tatar, der Neophyt Kiréjka, eine Bittschrift auf des Gossudárjs Namen ein, in der er darlegt, er sei aus der Krim zu den Kosaken an den Don gezogen und habe dort bei den Kosaken 15 Jahre lang dem Gossudárj gedient, habe gegen die Krimer Leute im Verein mit den Kosaken gekämpft, sei dann vom Don nach Putíwl verzogen und habe dort vor fünf Jahren geheiratet; der Gossudárj möge ihm nun die Gnade erweisen und verfügen, daß sein Hof in Putíwl „geweißt", d. h. von Abgaben befreit würde, auf daß er zusammen mit den putiwlschen „Weißhof-Besitzern" ihm getreulich dienen könne.

So verschiedenartig waren die Bestandteile der moskauer dienstpflichtigen Klasse. Es ist nicht ganz leicht, das numerische Verhältnis der einzelnen Elemente derselben zueinander zu bestimmen. Ein offizielles genealogisches Verzeichnis hat sich erhalten, das nach Aufhebung des Méstnitschestwo unter der Regentschaft der Zaréwna Sófja aufgestellt wurde auf Grund des alten moskauer Rodosslowéz und der Stammlisten, die von den „Dienstleuten" verschiedener Familien dem „Rasriádny prikás" (Siehe oben) eingereicht worden waren. In diesem sogenannten *„Sametnen Buch"* werden an 930 dienstpflichtige Familien aufgeführt, die — wenn man so sagen darf — den Grundstock des moskauer Dienstadels bilden, d. h. jene Schicht, die späterhin „stolbowóje dworianstwo" (Grundadel, ältester Adel) genannt wurde. Das Buch enthält nicht genügend Hinweise, auf Grund derer sich das numerische Verhältnis der Familien hinsichtlich der sozialen Zugehörigkeit ihrer resp. Stammväter feststellen ließe; doch enthält es Daten, die, obgleich ohne Zweifel unvollständig und nicht immer genau, es dennoch ermöglichen, sich einen ungefähren Begriff von der Zusammensetzung der Klasse hinsichtlich der ursprünglichen Volkszugehörigkeit der einzelnen Geschlechter zu bilden. Hiernach lassen sich an russischen, d. h. großrussischen Familien, 33 % feststellen, an Geschlechtern polnisch-litauischer Herkunft, d. h. an wesentlich westrussischen Familien 24 %, deutscher und überhaupt westeuropäi-

scher Herkunft 25 %, tatarischer und überhaupt orientalischer Abstammung 17 %, und 1 % unbestimmbarer.

Die Mannigfaltigkeit der sozialen und ethnographischen Bestandteile mußten der moskauer dienstpflichtigen Klasse im XV. und XVI. Jahrhundert eine ungemeine Buntheit verleihen. Mit der Zeit werden diese so verschiedenartigen Elemente, dank gleicher Rechte und Pflichten, zu einem einheitlichen Stande verschmelzen, und die Standesrechte und Standespflichten werden mit Hilfe gleichartiger Erziehung, gleicher Vorstellungen, gleicher Sitten und Interessen diesen Stand zu einer festgefügten, gleichartigen Bevölkerungsschicht formen, die als der Adel des Landes für lange Zeit an die Spitze der russischen Gesellschaft treten und in ihr tiefe Spuren ihres Einflusses hinterlassen wird. Doch im XVI. Jahrhundert ist von alledem noch nichts zu spüren. Redet man von den „dienstpflichtigen Leuten" von damals, so darf man hierbei nicht im entferntesten an einen in sich gleichartigen, festgefügten Stand denken. Die Buntheit der Einzelbestandteile der Klasse spiegelte sich auch in ihrer ganzen dienstlichen Organisation wieder. Die verschiedenen Schichten bilden zu Ende des XVI. Jahrhunderts eine dienstliche Hierarchie, auf deren verschiedenen Stufen die Diensttuenden je nach Geburt und Amt, je nach dem Adel der Abstammung und der kriegerischen Tüchtigkeit verteilt sind; sie bilden mehrere Kategorien oder Tschiny (Ränge). Die Stufenfolge umfaßte drei Ranggruppen, die gleichsam in horizontalen Schichten übereinander lagerten. Wir beginnen in der Reihenfolge von oben: 1. die Duma-tschiný, d. h. Männer, die einen Rang in der Duma bekleiden: — *Bojaren, Okólnitschije*)* und *Duma-dworiánen;* 2. die Tschiný der moskauer, d. h. hauptstädtischen Dienstleute: die Stóljniki, die Striáptschije, die moskauer Dworianen, die Shilzý**); 3. die Stadt- oder Bezirkstschiný, d. h. die provinziellen: die „erwählten Dworianen" (wýbornyje), die „höfischen Bojarenkinder" und „städtischen Bojarenkinder". Die „erwählten Dworiánen" waren die wohlhabendsten und vornehmsten im Dienst, „erwählt" unter den Bojarenkindern der einzelnen Kreise, übrigens nicht in jedem Kreise zu finden; in einer bestimmten Reihenfolge ließ man sie für eine gewisse Zeit nach Moskau kommen, um hier verschiedene Aufträge auszuführen; sie dienten als jüngere Offiziere in ihren Kreistruppen, gehörten zusammen mit den moskauer tschiný dem Regiment des Zaren an, wenn der Gossudárj selber zu Felde zog; sie bildeten die Übergangs-

*) „Okólnitschije" sind hochgestellte Beamte im Gefolge des Zaren.
**) Dienstleute aus den Kreisen, die aber in der Residenz Militärdienste taten.

stufe von den städtischen tschiný zu den hauptstädtischen. Die Stufenleiter der soeben genannten tschiný des XVI. Jahrhunderts erinnert sehr an die spätere „Rangtabelle", unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß die Dienstgrade, die tschiný unserer Zeit, natürlich in gesetzmäßiger Ordnung erworben werden, nach Maßgabe der dienstlichen Vorbildung, d. h. des Bildungszensus', und der weiteren persönlichen Dienstleistung, während im Moskau jener Zeit nicht so sehr die Dienstleistung, als vielmehr das „otétschestwo", der Dienst der Väter und Vorväter, also der genealogische Zensus über den tschin entschied; hieraus folgt, daß die damaligen tschiný vorwiegend erblich waren. Gehörte wer einem vornehmen Bojarengeschlecht an, so begann er seine dienstliche Laufbahn gewöhnlich als „moskauer Dworianin", als Stabsoffizier oder gleich als Stóljnik (Truchseß) oder als Oberst, und avancierte dann allmählich höher. Ein minder vornehmer städtischer „Bojarensohn" konnte es bis zum Rang eines „Shiléz" oder eines moskauer Dworianin bringen, rückte aber selten höher hinauf. Mit andern Worten, ein Mann aus vornehmem Hause begann seine dienstliche Laufbahn auf einer Rangstufe, bis zu der es ein Nicht-hoch-geborener nur in den seltensten Fällen brachte.

Der numerische Bestand der gesamten moskauer Dienstklasse zu Ende des XVI. Jahrhunderts, als ihre Auffüllung ungefähr abgeschlossen war, läßt sich schwer feststellen. Der englische Gesandte Fletcher, der 1588—89 in Moskau weilte, gibt eine Zahl von 100 000 Kriegern an, die ein festes Jahresgehalt bezogen und in ständigem Dienst standen; er nennt aber nicht die Zahl der vielen städtischen Bojarenkinder, die nur in ganz bestimmten Fällen mobilisiert und nach Beendigung des Feldzuges wieder entlassen wurden. Auch spricht Fletcher nicht von den dienenden Ausländern, den kasanschen Tataren, Tscheremissen und Mordwinen, deren Margeret, bald nach Fletcher, an 28 000 Mann zählt. Das Rasriádbuch des Pólozker Feldzuges vom Jahre 1563 gibt an, der Zar habe mehr denn 300 000 Krieger gegen diese Stadt ins Feld geführt. Das Buch zählt hierbei aber das bewaffnete Hofgesinde nicht mit, mit denen die dienstpflichtigen Pomestschiki und Wotschinabesitzer ausrückten. Daher muß man die Gesamtheit der Armee, die Polozk eroberte, doppelt oder gar drei mal so hoch ansetzen; die Zeitgenossen haben offenbar übertrieben, wenn sie von 280 000, gar von 400 000 Mann reden. Als Bathory 1581 Pskow, das über eine Garnison von mindestens 30 000 Mann verfügte, belagerte, und Fürst Golizyn mit 40 000 Mann bei Nówgorod stand, hatte der Zar, wie der Chronik zu entnehmen, 30 000 Mann bei

Stáriza zur Verfügung. Zu diesen Massen wären noch viele Tausende hinzuzurechnen, die die kurz vorher von Bathory eroberten Städte Polozk, Ssókol, Welíkija Lúki u. a. verteidigt hatten und größtenteils bei der Eroberung dieser Städte umgekommen waren. Der obengenannte französische Kapitän Margeret zählt die verschiedenen Bestandteile der moskauer Wehrmacht her und sagt, der gesamte Heeresbestand erreiche eine unglaublich hohe Ziffer (un nombre incroyable).

Die Heranbildung einer so zahlreichen Dienstklasse war auch von einschneidenden Veränderungen im gesellschaftlichen Aufbau des moskauer Reiches begleitet. Sie stand mit allen ihren Folgeerscheinungen in engstem Zusammenhang mit jener grundlegenden Tatsache, aus der sich die von uns bereits besprochenen Erscheinungen jener Jahrhunderte ergeben hatten, d. h. mit der territorialen Erweiterung des moskauer Reiches. Durch die neuen Grenzen war das Reich in unmittelbare Nachbarschaft zu den auswärtigen, fremdstämmigen Feinden Rußlands gerückt, zu den Schweden, Litauern, Polen, Tataren. Diese Nachbarschaft bewirkte, daß das Reich sich gleichsam in ein bewaffnetes Lager, das von drei Seiten her von Feinden bedroht war, verwandelte. Es mußte an zwei langgestreckten und gebrochenen Fronten kämpfen; die eine Front war die nordwestlich-europäische, die andere die südöstliche, die asiatische. Im Nordwesten wurde der Kampf nur selten durch Waffenstillstände von kurzer Dauer unterbrochen; im Südosten dagegen hörte der Kampf in jenen Jahrhunderten überhaupt nicht auf. Dieser ununterbrochene Kampf war im XVI. Jahrhundert zum Normalzustand des Reiches geworden. Herberstein, der sich zu Lebzeiten des Vaters Iwans des Schrecklichen in Moskau aufhielt, trug den Eindruck davon, nicht Krieg, sondern Frieden bilde für dieses Land eine Ausnahme.

An der europäischen Front wurde mit Schweden und Livland um die Ostseeküste, mit Litauen-Polen um Westrußland gekämpft. Von 1492 bis 1595 waren drei Kriege mit Schweden und sieben Kriege mit Litauen-Polen samt Livland geführt worden. Diese Kriege haben nicht weniger als fünfzig Jahre gedauert; folglich haben wir, rundgerechnet, im Verlauf dieser 103 Jahre je ein Jahr Krieg geführt und eines geruht.

Dafür gab es an der asiatischen Front ununterbrochene und aufreibende Kämpfe. Hier war von keinen Friedensschlüssen, auch von keinem Waffenstillstand die Rede, man lag ständig gegenseitig auf der Lauer. Der vorerwähnte Fletcher schreibt, Moskau führe alljährlich Krieg mit den Krimtataren, den Nogajern und anderen orientalischen Fremdvölkern. Im XV. Jahrhundert war die „Goldne Horde" be-

reits im Zusammenbrechen und ging zu Beginn des XVI. Jahrhunderts endgültig in Trümmer. Aus den Überresten hatten sich neue Tatarenhorden gebildet, so die Zartümer Kasán und Astrachan, das krimsche Chanat und die Nogajer Horden jenseits der Wolga und an den Ufern des Asowschen und Schwarzen Meeres, zwischen den Flüssen Kubánj und Dnepr. Nach der Eroberung von Kasán und Astrachan wurde Moskau von der Krim am meisten beunruhigt, wegen deren Beziehungen zu den Türken, die die Krim 1475 erobert hatten und der Herrschaft der Genuesen, denen Kaffa-Feodóssija, Ssudák-Ssúrosh und andere Kolonien an der Krimküste gehörten, ein Ende setzten. Die Krim war durch ausgedehnte, wüste Steppen geschützt, und durch einen tiefen, breiten, sechs Werst langen Graben, der die Landengen durchschnitt, nebst einem hohen befestigten Wall vom Kontinent getrennt; auf diese Weise bildete sie ein von der Landseite uneinnehmbares Räubernest. Der Litauer Michalon, der über die Tataren, Litauer und Moskowiter um die Mitte des XVI. Jahrhunderts schrieb, meint, daß es in der Krim nicht mehr als 30 000 berittene Krieger gegeben habe; allein unzählige tatarische Horden, die in den weiten pontischen und kaspischen Steppen vom Ural bis an die untere Donau hin nomadisierten, wären immer bereit gewesen, sich ihnen anzuschließen. 1571 und 1572 fiel der krimsche Chan zweimal über Moskau her; er verfügte dabei über 120 000 Mann. Das Krimchanat war nicht mehr und nicht weniger als eine riesige Räuberbande, die vortrefflich geschult war, Raubzüge gegen Polen, Litauen und Moskowien zu unternehmen. Diese Überfälle waren sozusagen ihr Gewerbe. Der nämliche Fletcher schreibt, die Krimtataren pflegten ein- oder zweimal im Lauf des Jahres, manchmal um Pfingsten herum, häufiger aber zur Zeit der Ernte, wenn es leichter war, die auf den Feldern verstreuten Arbeiter einzufangen, ins Moskauer Gebiet einzubrechen. Aber auch Überfälle im Winter gehörten nicht zu den Seltenheiten, weil das Eis auf den Flüssen und die festgefrorenen Sümpfe die Übergänge erleichterten. Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts begann die Südsteppe, die zwischen der Krim und dem moskauer Reiche lag, gleich hinter Stáraja Riasán an der Oká und Jeléz an der Býstraja Ssosná, einem Nebenfluß des Don, und reichte bis ans Schwarze Meer. Die Tataren, notdürftig mit Bogen, krummen Säbeln und Messern, selten mit Lanzen bewaffnet, flogen auf ihren kleinen, aber kräftigen und ausdauernden Steppenpferden leicht über die unermeßliche Steppe hin; sie mußten wohl an 1000 Werst öden Landes durchqueren, konnten das aber, da sie keinen Train führten und mit einem kleinen Vorrat an getrockneter Hirse oder Käse und

Pferdefleisch auskamen. Durch die häufigen Überfälle hatten sie die Steppe ausgezeichnet kennen gelernt, hatten sich ihrer Eigenart angepaßt, die bequemsten Wege, sogenannte *ssákmy* oder *schliáchi*, herausgefunden und eine ganz vortreffliche Taktik für ihre Steppenzüge ausgearbeitet; sie vermieden Flußübergänge und ritten die Wasserscheiden entlang; ihre wichtigste Straße nach Moskau war der Muráwskij Schliách, der von Perekóp bis Túla ging und sich zwischen dem Oberlauf zweier Stromgebiete — des Dnépr und des nördlichen Donéz — hinzog. Die Tataren verstanden es, ihr Vorrücken vor den moskauer Steppenpatrouillen zu verbergen; sie schlichen durch Hohlwege und Schluchten, machten nächtens kein Feuer an und schickten nach allen Richtungen gewandte Kundschafter aus. So gelang es ihnen meist, unbemerkt an die russischen Grenzen heranzuschleichen und dort furchtbare Verheerungen anzurichten. Wenn sie in dichter Masse in ein bevölkertes Gebiet etwa hundert Werst weit vorgedrungen waren, so machten sie kehrt, ließen vom Hauptkorps aus breite Flügel nach rechts und links ausschwärmen und fegten nun alles weg, was ihnen in den Weg kam, raubten und brannten alles nieder, führten Menschen und Vieh fort und nahmen überhaupt alles mit, was irgend Wert hatte und sich fortschaffen ließ. Das waren die gewöhnlichen, sich jährlich wiederholenden Überfälle; die Tataren brachen dann unerwartet ein — in einzelnen Trupps von etlichen hundert oder tausend Mann; sie umschwärmten die Grenzen gleich Scharen wilder Gänse, wie sich Fletcher ausdrückt, und fielen dann über die erspähte Beute her. Ihre Hauptbeute waren Gefangene; besonders bemüht waren sie, Knaben und Mädchen zu bekommen. Sie führten Riemen bei sich, um die Gefangenen binden zu können, hatten sogar große Körbe, in die die geraubten Kinder gesteckt wurden. Die Gefangenen wurden in die Türkei und in andere Länder verkauft. Kaffa war der größte Sklavenmarkt; zu Zehntausenden standen da Sklaven und Sklavinnen aus Polen, Litauen und Moskowien zum Verkauf. Hier wurden sie auf Schiffe verladen und nach Konstantinopel, nach Anatolien und in andere Länder Europas, Asiens und Afrikas verschleppt. In den Küstenstädten am Schwarzen und am Mittelländischen Meer waren im XVI. Jahrhundert nicht wenige Sklavinnen anzutreffen, die ihrer Herren Kinder mit russischen oder polnischen Wiegenliedern in Schlaf sangen. In der Krim gab es keinen Dienstboten außer diesen Sklaven. Die moskauer Gefangenen standen auf den Krimer Märkten wegen ihrer Fertigkeit im Fliehen nicht so hoch im Preise wie die polnischen und litauischen; zu Dutzenden wurde die lebende Ware, an den Hälsen aneinandergeschmiedet, im Gänsemarsch auf den Markt

geführt, und die Händler riefen laut aus, sie hätten da ganz frische, einfache, nicht schlaue Sklaven vorrätig, die eben erst „aus dem königlichen Volk", d. h. aus Polen und nicht aus Moskowien herangeschafft worden wären. Die Gefangenen wurden in solchen Massen in die Krim geschleppt, daß, wie Michalon erzählt, ein jüdischer Wechsler, der am einzigen Tore des Walles, das in die Krim führte, saß, als er die endlosen Scharen von Gefangenen sah, die aus Polen, Litauen und Moskowien dort durchgeführt wurden, an Michalon die Frage richtete, ob es überhaupt noch Menschen in jenen Ländern gäbe, oder ob niemand mehr übrig geblieben sei.

Die gegenseitigen Mißverständnisse und Reibereien, die ein gutes Verhältnis zwischen Polen, Litauen und Moskau nicht aufkommen ließen, die Kurzsichtigkeit ihrer Regierungen und die Geringschätzung der Interessen ihrer Völker, hinderten die beiden Reiche daran, sich zu gemeinsamem Kampf gegen die Steppenräuber zusammenzuschließen. Moskau seinerseits strengte alle Kräfte an und erfand die verschiedensten Mittel, um seine Südgrenzen zu schützen. Vor allem ist da der *Uferdienst* zu nennen: in jedem Frühjahr wurden beträchtliche Streitkräfte mobilisiert und an die Ufer der Oká gesandt: Die Rasriádbücher des XV. Jahrhunderts geben ein aufregendes Bild vom Leben an des Reiches Südgrenzen und von den Anstrengungen der Regierung, sie zu schützen. Kam der Vorfrühling heran, so hatte der „rasriádnyj prikás" alle Hände voll zu tun. Die Djaken und Unterdjaken schickten Befehle in die Zentral- und Grenzbezirke betreffend Mobilmachung der Krieger, der städtischen Dworianen und der „Bojarenkinder"; Sammelplätze und Stellungstermine, gewöhnlich der 25. März — Mariä Verkündigung — wurden bekanntgegeben. Hatten die Abgesandten alle Krieger auf Grund ihrer Listen beisammen, so rückten sie mit ihnen ab „zu des Gossudárjs Dienst"; wer sich nicht gestellt hatte und erwischt wurde, bekam Knutenhiebe. Die städtischen Dworianen und „Bojarenkinder" hatten kónny, liúdny, und orúshny anzutreten, d. h. mit einer bestimmten Anzahl von Pferden, mit bewaffnetem Hofgesinde und in der feldmarschmäßigen Ausrüstung. Zur Inspektion wurden dann die Wojewoden aus Moskau an die Sammelplätze geschickt; lagen beunruhigende Nachrichten aus der Steppe vor, so wurden die Krieger in fünf Korps „Regimenter" (polk) geordnet: das „große Regiment" nahm bei Ssérpuchow Aufstellung, die „rechte Hand" bei Kalúga, die „linke" bei Kaschíra, die „Vortruppe" bei Kolómna, die ‚Schutztruppe" bei Aléxino. Außerdem wurde noch ein sechstes Regiment, der „fliegende Ertoúl", für Kundschafterdienste

und Patrouillenritte vorgeschoben. Trafen auch fernerhin ungünstige Nachrichten ein, so rückten diese Regimenter vor und marschierten an die Steppengrenzen. Alljährlich wurden auf diese Weise an 65 000 Krieger mobil gemacht. Geschah es, daß keine beunruhigenden Nachrichten aus der Steppe vorlagen, so blieben die Regimenter an ihren Standorten bis tief in den Herbst hinein, d. h. bis die aufgeweichten Wege an ihrer Statt den Schutz des moskauer Reiches vor auswärtigen Feinden übernahmen.

Ein anderes Verteidigungsmittel war die Errichtung von Befestigungslinien an den gefährdeten Grenzen: sie sollten die Tataren daran verhindern, ins Land zu fallen, ehe die Regimenter zur Stelle waren. Solche Linien, *tschertý*, wie man sie damals nannte, bestanden aus einer Reihe von Städten und militärischen Siedelungen, um die Pallisadengrenzen aus oben zugespitzten Pfählen oder Balkenwände errichtet waren, mit Gräben und Wällen, mit sogenannten „sasséki", Aufhäufungen von geschlagenem Holz in den Forsten, alles das zu dem Zweck, das Vorrücken der berittenen Steppenhorden möglichst zu erschweren. Im Südosten erstreckte sich die älteste und von Moskau nächstgelegene Linie längs der Oká von Nishny-Nówgorod bis Ssérpuchow, bog dann nach Süden ab bis Tula und lief bis Kosélsk. Vor dieser Linie erstreckte sich auf 400 Werst von der Oká bei Riasán, vorbei an Wenjow, Túla, Odójew, Líchwin bis an den Fluß Shísdra bei Koselsk eine fortlaufende Kette von Verhauen mit Gräben und Wällen in den unbewaldeten Zwischenräumen, mit kleinen befestigten Wachtplätzen und gutverwahrten Toren. Eine zweite Linie, die unter der Regierung Iwáns des Schrecklichen errichtet wurde, begann bei der Stadt Alátyr am Flusse Ssurá, umfaßte die Städte Témnikow, Schazk, Riáshsk, Danków, Nowossílj, Oriól, erstreckte sich dann weiter nach Südwesten bis Nówgorod-Sséwersk und bog dann in spitzem Winkel um in der Richtung von Rylsk und Putíwl; auch hier waren vor der Hauptlinie, wo irgend möglich, Verhaue, Gräben, Wälle, befestigte Punkte errichtet. Unter dem Zaren Fedor wurde zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts eine dritte Linie angelegt; sie war vielfach gebrochen, genauer gesagt — sie bestand aus drei Städtereihen, die allmählich tief ins Steppengebiet vordrangen: Krómy, Liwny und Jeléz, Kúrsk, Oskól und Worónesh, Bélgorod und Walúiki — die beiden letztgenannten im südlichen Teil der heutigen Gouvernements Kúrsk und Worónesh. Mit der Gründung der Stadt Boríssow im Jahre 1600 reichte die Linie der befestigten Grenzstädte bis an den Mittellauf des nördlichen Donéz; sie wurde dann im Verlauf der nächsten fünfzehn Jahre weiter nach Süden vorgeschoben, vom Oberlauf

der Oká und der Tíchaja Ssósna an, auf eine Strecke von 500 bis 600 Werst bis zu der Linie, an die die tatarischen Nomadengebiete heranreichten. Die ursprüngliche Stammbevölkerung dieser Städte und befestigten Plätze bestand aus Kriegern, Kosaken, Schützen (Strelzý), „Bojarenkindern" und „Dienstleuten" verschiedener Art; ihnen gesellten sich aber auch einfache Bürger aus den nächstgelegenen Städten zu. Die alte Legende vom wundertätigen Muttergottesbilde in Kursk gibt einige Hinweise auf die Entstehung und Besiedelung dieser Grenzstädte. Kursk gehörte nebst Líwny und Worónesh der dritten Befestigungslinie an, also der Städtereihe, die den Namen „polski", oder (von der Steppe aus) „am Felde" (pole) gelegen führte. Kursk war an der Stelle errichtet worden, wo eine gleichnamige Stadt, die schon im XI. Jahrhundert genannt wird, gestanden hatte. Bei Batu's Invasion war sie bis auf den Grund zerstört worden, und auf lange hinaus lag das ganze Gebiet ringsum öde; dichter Wald bedeckte das Land, Tiere hausten darinnen, auch gab es viele wilde Bienen; aus Rylsk und den umliegenden Städten zogen viele Leute hin, um ihrem Waldgewerbe nachzugehen. Allein die Überfälle der Tataren machten eine regelrechte Besiedelung des Landes kaum möglich, ungeachtet des Gnadenbildes, das im XV. Jahrhundert unweit der Trümmer des alten Kursk entdeckt worden war, und zu dem viele gottesfürchtige Leute pilgerten. Das Gerücht von den Wunderwerken des Heiligenbildes, das in einer kleinen Hütte mitten in der Einöde stand, war auch bis zum Zaren Fedor gedrungen, und 1597 befahl er, auf der 3½ Jahrhunderte wüst liegenden Trümmerstätte eine Stadt zu erbauen. Wie sich nun im Volke das Gerücht verbreitete, daß es dort zu Lande allerhand Reichtümer gäbe, Korn und Waldgetier und Honig, da kamen viele Leute aus Mzénsk, Oriól und den umliegenden Städten herbeigeströmt und siedelten sich in Kursk und im Kursker Kreise an.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Befestigungslinien wurde auch der *Wacht- und Stánizadienst organisiert,* das dritte und außerordentlich wichtige Verteidigungsmittel. Ich will ein Bild davon entwerfen, wie dieser Dienst um 1571 versehen wurde, als zu seiner Regelung eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Bojaren, Fürsten M. I. Worotýnskij ernannt wurde, die einen Ustáw (Reglement) für den einen wie für den andern Dienst auszuarbeiten hatte. Aus den vorgerückten Städten des zweiten, teilweise auch des dritten Befestigungsgürtels wurden nach verschiedenen Richtungen an ganz bestimmte Beobachtungspunkte Storóshi (Wachtposten) und Stanízi (kleine Lager) vorgeschoben, Patrouillen, die aus zwei, vier oder

mehreren Berittenen, „Bojarenkindern“ und Kosaken bestanden; sie hatten die Bewegungen der Nogaj- und Krimtataren in der Steppe zu beobachten, „auf daß fremde Krieger nicht unbemerkt in feindlicher Absicht einfielen“. Die Beobachtungsposten waren vier bis fünf Tagereisen von den Städten entfernt. Vor 1571 gab es 73 solcher Wachtposten, und sie waren in zwölf Ketten gegliedert, die sich netzartig von der Ssúra bis an die Sséjma hinzogen und von hier zu den Flüssen Wórskla und Sséwernij Donéz abbogen. Die einzelnen Posten waren eine Tagereise weit, häufiger nur eine halbe Tagereise von einander entfernt, damit eine ständige Verbindung zwischen ihnen aufrecht erhalten werden konnte. Die Wachtposten hießen *„nahe“* oder *„ferne“* und wurden nach den Städten, von denen aus sie vorgeschoben waren, benannt. Näher zur Oka hin, in der hinteren Linie, waren folgende Wachtposten angelegt: die dédilowschen, ein epifánsker, die mzénsker und nowossílsker; links davon: die mestschérsker, schazker und riáshsker; rechts: die orlówer und kasatschéwsker; mehr nach Süden in der Steppe: die ssóssensker (am Fluß Býstraja Ssosná), von Jeléz und Líwny, die donsker, rylsker, putíwlschen und endlich noch die am weitesten entferntesten: donézker. Die „Wächter“ mußten regungslos auf ihren Posten verharren, „ohne von den Pferden zu steigen“; vorwiegend hatten sie auf die Furten zu achten, die sogenannten *perelásy,* wo die Tataren die Flüsse zu überschreiten pflegten. Gleichzeitig hatten die „Stanitschníki“, in Patrouillen von zwei Mann, ihre *urótschistscha* abzureiten, d. h. etwa sechs, zehn, auch fünfzehn Werst lange Strecken rechts und links von den Beobachtungspunkten, die ihrer Obhut anvertraut waren. Hatten die Stanitschniki ein Vorrücken der Tataren erspäht, so wurden sofort die nächstgelegenen Städte benachrichtigt, sie selber aber ließen die Tataren an sich vorüberziehen und rekognoszierten die „ssákmy“, die Wege, die der Feind benutzt hatte, um an den Hufspuren die ungefähre Kopfzahl zu bestimmen. Man hatte ein ganzes System für den Nachrichtendienst der Wächter und Stanitschniki in der Steppe ausgearbeitet. Kapitän Margeret sagt, die Wachtposten pflegten an hohen, einsamen Bäumen in der Steppe zu halten; einer aus der Patrouille hielt vom Baumwipfel Ausschau, die andern fütterten die gesattelten Pferde. Kaum wurde eine Staubwolke auf der „Ssakma“ bemerkt, so sprang einer der Wächter aufs fertig gesattelte Pferd und sprengte zum nächsten Wachtbaum, dessen Wächter, sobald er nur den Heransprengenden sah, sofort zum dritten jagte und so weiter. Die Nachricht vom Herannahen des Feindes wurde auf diese Weise ver-

hältnismäßig schnell in die Grenzstädte und sogar nach Moskau getragen.

Schritt um Schritt wurde auf diese Weise das Terrain den Steppenräubern abgerungen. Im Verlauf des ganzen XVI. Jahrhunderts gingen jahraus, jahrein Tausende von Leuten der Grenzbevölkerung dem Lande verloren, und Zehntausende der kräftigsten Männer mußten an die Südgrenze ausrücken, um die Bewohner der zentralen Gebiete vor Gefangenschaft und Ruin zu schützen. Wenn man bedenkt, wieviel Zeit und wieviel an materiellen und geistigen Kräften von dieser einförmigen, rohen und qualvollen Jagd auf den listigen Steppenfeind verbraucht wurde, so wird kaum wer die Frage aufwerfen, womit man in Osteuropa beschäftigt war, als Westeuropa in Handel und Gewerbe, im sozialen Leben, in Wissenschaften und Künsten so große Fortschritte machte.

Die wirtschaftliche und militärische Organisation der Dienstklasse war den Bedingungen der auswärtigen Kämpfe und den vorhandenen wirtschaftlichen Mitteln des Landes angepaßt. Die ständige Gefahr von auswärts machte es für die moskauer Regierung zur Notwendigkeit, eine zahlreiche, bewaffnete Macht zu unterhalten. Nach Maßgabe des allmählichen Anwachsens der Wehrmacht erwuchs auch ein Problem, welches immer gebieterischer Lösung heischte, *wie* nämlich diese Wehrmacht zu unterhalten sei. In der Udélperiode war der Unterhalt der wenig zahlreichen Dienstmannen an den Fürstenhöfen hauptsächlich auf dreifache Weise sichergestellt. Erstens durch ein Gehalt in barem Gelde; zweitens durch die Wótschiny, deren Erwerb durch die Dienstmannen von den Fürsten begünstigt wurde; drittens durch die sogenannte „Kormlénja“ — Einkünfte von bestimmten Regierungsämtern, mit denen die Dienstleute betraut wurden. Im XV. und XVI. Jahrhundert reichten diese Udélquellen nicht mehr hin, um die ganze rasch anwachsende diensttuende Klasse wirtschaftlich sicherzustellen. Es ergab sich die dringende Notwendigkeit, nach neuen Mitteln zu suchen. Die Einigung Nordrußlands durch Moskau hatte aber diese Mittel nicht beschafft, hatte einen merklichen Aufschwung des Volkswohlstandes nicht zur Folge gehabt; Handel und Gewerbe hatten keine wesentlichen Erfolge aufzuweisen. Wie früher, herrschte Naturalwirtschaft vor. Der moskauer Herrscher hatte durch die erfolgreiche „Sammlung“ Rußlands nur ein neues Kapital erworben: das waren die umfangreichen, entweder noch unberührten oder von Bauern bewohnten Territorien. Er hatte kein anderes Kapital zur Verfügung, das er zur Sicherstellung seiner Dienstleute umsetzen konnte. Andrerseits erheischte die Eigenart des Feindes, mit dem das

moskauer Reich zu kämpfen hatte, in Sonderheit der Tataren, eine beschleunigte Mobilmachung, eine ständige Bereitschaft, dem Feinde an den Landesgrenzen die Spitze zu bieten. Begreiflicherweise mußte der Gedanke nahe liegen, die Dienstleute in den inneren und ganz besonders in den Grenzbezirken in größerer oder geringerer Dichte zu verteilen, je nachdem diese Gebiete des Schutzes bedurften und so aus den Grundbesitzern einen lebenden Zaun gegen die Überfälle von der Steppe her zu machen. Der Verwirklichung dieses Gedankens kamen die umfangreichen, von Moskau neu erworbenen Territorien zugute. So wurde das Land in der Hand der moskauer Regierung zu einem Mittel, den Kriegsdienst wirtschaftlich sicherzustellen; der dienstpflichtige Grundbesitz wurde zur Grundlage des Systems der Volksverteidigung. Aus dieser Verknüpfung von Volksverteidigung und Grundbesitz erwuchs das *„Poméstje"*-System. Dieses System tritt in der Geschichte des russischen sozialen Aufbaus um die Mitte des XV. Jahrhunderts in Erscheinung als zweite grundlegende Tatsache, die sich aus der territorialen Erweiterung des moskauer Reiches ergab, wenn wir als erste Tatsache die Verstärkung der Dienstklasse bezeichnen wollen. In unserer Geschichte sind nicht viele Tatsachen zu nennen, die für die Organisation des Staates und den Aufbau der Gesellschaft eine so große Bedeutung gehabt hätten, wie dieses Poméstje-System. Wir wenden uns nun seinem näheren Studium zu.

ZWÖLFTES KAPITEL.

Der „Poméstje"-Besitz. — Verschiedene Meinungen über die Entstehung des „Pomestje"-Rechts. — Entstehung des „Pomestje"-Besitzes. — Das „Poméstje"-System. — Dessen Regeln. — „Pomést"- und Bargehälter.

„Poméstje"-System nennen wir die Regelung des dienstlichen Landbesitzes, die sich für die kriegsdienstpflichtige Klasse im moskauer Reich im Verlauf des XV. und XVI. Jahrhunderts ausgebildet hatte. Diesem System lag das *„poméstje"* zugrunde. Unter einem „pomestje" verstand man im moskauer Rußland ein dem Staate oder der Kirche gehöriges Stück Landes, das vom Herrscher oder von einer kirchlichen Institution einem „Dienstmann" zu persönlichem Besitz unter der Bedingung der Dienstpflicht verliehen worden war, d. h. sowohl als Lohn für geleisteten Dienst, wie auch als Mittel, den Dienst zu ermöglichen. Wie der Dienst selbst, so war auch dieser Besitz ein zeitweiliger, gewöhnlich auf Lebenszeit verliehener. Durch seinen bedingten, persönlichen und zeitlichen Charakter unterschied sich der Pomestjebesitz von der *Wótschina,* die ja volles und erbliches Grundeigentum des Besitzers war.

Die Entstehung und Entwicklung des Pomestjebesitzes ist in der Geschichte des russischen Rechts und der staatlichen Organisation Rußlands eines der schwierigsten und seiner Bedeutung nach wichtigsten Probleme. Begreiflicherweise haben sich unsere Rechtshistoriker vielfach mit ihm beschäftigt. Von den verschiedenen Ansichten hierüber will ich nur zwei der maßgebendsten anführen. In seiner *Geschichte der russischen bürgerlichen Gesetze* hält Newólin das Vorhandensein eines solchen bedingten Grundbesitzes, ja sogar gewisser Regeln für denselben, schon vor der Mitte des XV. Jahrhunderts, d. h. vor der Regierung Iwáns III., für möglich. Doch die Grundlagen des Pomestjerechts reichen, seiner Ansicht nach, erst in die Regierungszeit dieses Großfürsten zurück, als auch der Terminus „pomestje" erstmalig aufkam, und an der Entwicklung des „Pomestje-Systems" auf dieser Grundlage hält Newólin die Beteiligung griechi-

schen Einflusses für möglich, nämlich seitens des byzantinischen Staatsrechts, dessen Einwirkung auf das moskauer staatliche Leben durch die Eheschließung Iwáns III. mit einer griechischen Prinzessin vermittelt wurde. „Jedenfalls, sagt Newolin, ist das Wort *poméstje* nach dem griechischen τοπίον gebildet: so wurden im byzantinischen Reiche einzelne Landparzellen genannt, die von der Regierung bestimmten Personen unter der Bedingung zu leistender Kriegsdienste verliehen wurden und zu den nämlichen Bedingungen vom Vater auf die Kinder übergingen". Allein, eine adjektivische Bildung vom Worte „poméstje" läßt sich im altrussischen Sprachgebrauch noch vor dem Auftreten der Zaréwna Sófja in Rußland nachweisen: in einem Rundschreiben des Metropoliten Jóna von 1454 werden die Udélfürsten im Gegensatz zu den Großfürsten „poméstnyje" genannt. Also war der Terminus und der Begriff des russischen „poméstje" wohl kaum eine Nachahmung jenes Wortes und Instituts des byzantinischen Staatsrechts.

Ein anderer Historiker, Gradówskij, gibt auf dieselbe Frage eine kompliziertere Antwort. Der „Poméstjebesitz" setzt einen oberhoheitlichen Eigentümer voraus, dem das Land voll und ganz zu eigen gehört. Das russische Staatsleben hätte indessen in der ersten Periode unserer Geschichte nicht bis zur Idee eines solchen oberhoheitlichen Grundbesitzers durchdringen können: der russische Fürst jener Zeit galt wohl als Herrscher, nicht aber als Eigentümer des Landes. Die Vorstellung, der Fürst sei gleichzeitig oberhoheitlicher Grundbesitzer, entstand erst im Verlauf der Mongolenperiode. Die russischen Fürsten verfügten als Vertreter des Chans in ihren Udélen über Rechte, die dem Chan über das ganze ihm untergebene Territorium zustanden. Späterhin erbten dann die russischen Fürsten vom Chan diese Herrscherrechte als ihnen zukommende, und diese Erbschaft brachte das Prinzip des privaten Grundbesitzes ins Wanken. Aber sowohl Gradówskij als Newólin reden, wenn sie von der Entstehung des *Poméstjesystems* handeln, eigentlich von der Entstehung des *Poméstjerechts,* der Idee des bedingten Poméstjebesitzes. Allein das Recht und das sich darauf gründende System sozialer Beziehungen sind zwei ganz verschiedene historische Momente. Ohne auf die Analyse der strittigen Frage nach dem Ursprung des Rechts einzugehen, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nur auf die Tatsachen lenken, welche die Entwicklung des Systems erklären.

Wie alles übrige im Moskowiterreich, so wurzelte auch der Poméstjebesitz in der Udélperiode: er hatte seinen Ursprung in der Grundwirtschaft des moskauer Fürsten. Um die Entstehung dieses Besitzes

zu erklären, muß man sich wiederum der sozialen Schichtungen im Udélfürstentum erinnern. Wir haben gesehen, daß es am Hof eines Udélfürsten zweierlei Diener gab: 1. die *freien* Diener, das waren die Krieger, und 2. die *Hofdiener* (slúgi dwórnyje), auch „Diener unter dem Haushofmeister" (pod dworskim) genannt. Aus den freien Dienern setzte sich die Kriegsgefolgschaft, die Drushina des Fürsten zusammen; sie standen in Vertragsverhältnis zu ihm. Die Verpflichtungen, die sie übernahmen, erstreckten sich nicht auf ihre Wótschinen: die dienstlichen Beziehungen der freien Diener waren durchaus gesondert von ihren grundbesitzlichen Verhältnissen. Ein freier Diener hatte das Recht, den Fürsten, dem er diente, zu verlassen und sich in eines andern Fürsten Dienst zu begeben, ohne indessen des Besitzrechtes auf seine Wótschina, die sich in dem von ihm aufgegebenen Fürstentum befand, verlustig zu gehen. Diese Trennung der dienstlichen und grundbesitzlichen Verhältnisse der freien Diener wird sehr genau und hartnäckig in den Vertragsurkunden der Udélfürsten durchgeführt. So sagen im Vertrag der Söhne Kalitá's von 1341 die jüngeren Brüder zum älteren Semión: „den Bojaren aber und freien Dienern bleibt Freiheit; wer sich von uns zu dir, oder von dir zu uns begibt, soll deswegen nicht feindselig behandelt werden". Das heißt mit andern Worten, wenn ein freier Diener den Dienst am Hofe eines der Brüder aufgibt und zum Bruder übergeht, soll derjenige Bruder, den sein Diener verlassen hat, an ihm deswegen nicht Rache nehmen. So ist also der freie Dienst nicht an den Grundbesitz gebunden. Die „dem Haushofmeister unterstellten" Diener hatten den wirtschaftlichen Dienst am Hofe zu versehen. Dieser Dienst nun war, im Gegensatz zu jenem, gewöhnlich mit Landbesitz verbunden. Die Hofdiener verwalteten verschiedene Ämter; sie waren Kastellane, Dorfrichter, verschiedenerlei Hofangestellte, Diener beim Hundezwinger und Marstall, Gärtner, Bienenzüchter und sonst Handwerker und Arbeiter. Sie waren durchaus unterschieden von den „freien" Dienern, den Kriegern, und die Fürsten verpflichteten sich in den Verträgen, sie, wie auch die „schwarzen Leute", d. h. die Bauern, nicht in Kriegsdienst zu nehmen. Die einen dieser Hofdiener waren persönlich freie Leute, andere wieder gehörten zu des Fürsten Cholópen, d. h. Sklaven. Den einen wie den andern gab der Udélfürst für ihre Dienste oder als Subsistenzmittel, um den Dienst sicherzustellen, Landparzellen zur Nutznießung. Im Testament des Udélfürsten von Ssérpuchow Wladímir Andréjewitsch aus dem Jahre 1410 wird das Verhältnis, in welchem solche Diener zum Fürsten auf Grund des Landbesitzes stehen, behandelt. Der fürstliche Testator sagt hier von seinen Hofleuten, denen Landanteile zur

Nutznießung gegeben worden sind, wer etwa von den Bienenzüchtern, Gärtnern, Hundewärtern nicht weiter auf diesem Grund und Boden wohnen wolle, „der soll des Landes verlustig sein und fortgehen; diejenigen, auf welche volle Urkunden nicht ausgestellt sind, sind dem Sohne, dem Fürsten Iwán, nicht vonnöten, ihre Länder aber gehören dem Sohn, dem Fürsten Iwán". „Leute, auf welche keine volle Urkunde ausgestellt ist", sind persönlich freie Diener, nicht „volle" Cholópy. Die Urkunde des Fürsten Wladimir will sagen, daß für die Hofdiener beider Kategorien, d. h. für die freien wie für die Cholópy, die Nutznießung des fürstlichen Landes untrennbar mit dem Dienst in der fürstlichen Wirtschaft verbunden ist. Sogar die persönlich freien Diener wurden auf Grund ihres Dienstes bei Hofe zu nicht voll Berechtigten, sie hatten z. B. nicht das Recht, Land zu Erb und Eigen als Wótschina zu erwerben, was die „freien Diener" durften. In demselben Testament des Fürsten Wladimir von Ssérpuchow ist folgende Bedingung zu lesen: „was aber meine Kliutschniki (Kastellane) anlangt, die Dörfer als meine Schlüsselhalter kauften, so sind diese Kliutschniki meinen Kindern nicht nötig, aber ihre Dörfer gehören meinen Kindern, in wessen Udél sie sich befinden". Das soll heißen, diese Kliutschniki waren persönlich Freie; in ihrer Eigenschaft als Diener des Fürsten erwarben sie in seinem Fürstentum Dörfer, d. h. diese Dörfer wurden ihr Eigentum; doch war ihr Eigentumsrecht kein volles: schieden sie aus des Fürsten Diensten, so gingen sie, ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit, der von ihnen erworbenen Dörfer verlustig. Die altrussische Rechtsnorm „po kliutschú po selskomu cholóp" (dem ländlichen Schlüssel nach Knecht) besagt, daß sie die persönliche Freiheit zwar nicht verlieren, aber ihr Recht auf Grundbesitz ist nur ein bedingtes. So wurden also die verschiedenen Stellungen und Ämter am Hof eines Udélfürsten auf verschiedene Weise besoldet. Darin bestand einer der Unterschiede des „freien" Dienstes vom Hofdienst. Die „freien" Diener erhielten vom Fürsten für die geleisteten Dienste die sogenannte *kórmy* und *dówody*, d. h. mit Einkünften verbundene Verwaltungs- und Gerichtsämter: nach den Vertragsurkunden der Fürsten galt eben jener Diener für vollfrei, „der in der kormlénje und im dówod war", d. h. ein mit Einkünften verbundenes Amt bekleidete. Die Hofdiener dagegen wurden mit solchen Ämtern nicht betraut: ihr Dienst wurde mit Landvergabungen (dátscha), die jedoch mit Dienstpflicht verbunden waren, oder mit dem Recht, Land durch Kauf zu erwerben, aber nur unter der nämlichen Voraussetzung, belohnt.

Seit Mitte des XV. Jahrhunderts, also nach der erfolgten Einigung Nordrußlands durch Moskau, gingen wichtige Veränderungen in der Organisation der Dienstklasse vor. Erstens hört der Dienst der „freien Diener", welcher nach wie vor Kriegsdienst bleibt, auf, ein freier Dienst zu sein, er wird obligatorisch: die Dienstpflichtigen verlieren das Recht, den Dienst beim Großfürsten von Moskau aufzugeben und in andere Udély oder gar ins Ausland überzugehen. Gleichzeitig verleiht der Gossudárj von Moskau seinen kriegerischen Dienstmannen, die nun nicht mehr frei sind, Land zu besonderen Bedingungen, die dem Wótschinarecht nicht mehr entsprechen. In der ersten Zeit wurden solche Grundstücke noch nicht „poméstje" genannt; aber ihr Besitz unterschied sich schon durch seinen bedingten Charakter vom Wótschinabesitz. Besonders klar tritt dies zu Tage in einer Bemerkung, die sich im Testament Wassilij's des Dunklen vom Jahre 1462 findet. Einer der eifrigsten Kriegsleute dieses Fürsten in seiner Fehde mit Schemiáka war ein gewisser Fedor Bassiónok. Die Mutter des Großfürsten, Sófja Witówtowna, hatte diesem Bassionok zwei ihrer Dörfer im Kreise von Kolómna verliehen und es ihrem Sohne anheimgestellt, nach ihrem Tode über diese Dörfer zu verfügen. Der Sohn schreibt nun in seinem Testament von den Dörfern Bassiónok's, sie sollten nach dem Tode des besagten Bassiónok an seine, des Großfürsten Gemahlin, übergehen. Diese Dörfer also, die einem „freien Diener" verliehen waren, waren ihm nur auf Lebenszeit überlassen: dieses ist eines der Merkmale und zwar ein wesentliches Merkmal für den Poméstjebesitz. Drittens und letztens begann der Hofdienst, der in der Udélperiode so streng vom „freien" Dienst, d. h. vom Kriegsdienst geschieden war, seit Mitte des XV. Jahrhunderts mit diesem, d. h. dem Kriegsdienst, zu verschmelzen. Die Hofdiener wurden genau so, wie auch die ehemaligen „freien" Diener, schlechthin Dienstleute des Gossudárjs von Moskau genannt und wurden gleich ihnen zum Kriegsdienst herangezogen. Sowohl den einen wie den andern wurde von der Regierung staatliches Land zur Nutznießung angewiesen, genau auf der nämlichen Rechtsgrundlage, wie es die Hofdiener im XIV. Jahrhundert erhalten hatten, nur unter der Bedingung, daß sie, was früher bei den Hofdienern nicht der Fall gewesen war, Kriegsdienst zu leisten hatten. Sobald es zu diesen Veränderungen in den Dienstverhältnissen und im dienstlichen Grundbesitz gekommen war, erhielt dieser Grundbesitz den Charakter des Poméstjebesitzes. Die Landzuweisungen, die durch den Hof- und Militärdienst der früheren „freien" Diener und der Hofdiener bedingt waren, wurden im XV. und XVI. Jahrhundert „poméstje" genannt.

Ich wiederhole: der Poméstjebesitz hatte sich aus dem Grundbesitz der Hofdiener unter den Udélfürsten entwickelt; er unterschied sich von diesem Grundbesitz dadurch, daß er nicht nur durch Hofdienst, sondern auch durch zu leistenden Kriegsdienst bedingt war. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts macht sich dieser Unterschied bemerkbar: das „poméstje" hat jedenfalls vor dieser Zeit noch nicht die Bedeutung eines Mittels, den Hof- und Kriegsdienst sicherzustellen; übrigens fließen ja zu dieser Zeit die beiden Dienstarten ineinander, und ihre juristische Unterscheidung verschwindet. Um diese Zeit also entsteht der Rechtsbegriff des „poméstje" als eines Landanteils, der den Staatsdienst eines Dienstmannes, gleichviel ob Hof- oder Kriegsdienst, sicherzustellen hat. Um diese Zeit auch, d. h. in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, wird der Poméstjebesitz zu einem gutgefügten und komplizierten System ausgebaut; es werden genaue Regeln für das „Ispoméstschenje", d. h. für die Vergabung des Landes in Poméstjebesitz ausgearbeitet. Diese Regelung war unvermeidlich geworden, seit die Regierung, nach verstärkter Mobilmachung einer großen Wehrmacht, deren wirtschaftliche Sicherstellung durch Zuweisung von Landanteilen einzuleiten begann. Bereits in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts finden sich Hinweise auf eine verstärkte und systematische Vergabung von Staatsland in Poméstjebesitz. Es hat sich der Kataster der Wótskaja Piatína im nówgorodschen Gebiet, aufgestellt im Jahre 1500, erhalten. In zwei Kreisen dieser Piatína, nämlich im Ládoga- und im Oréchowkreis, finden wir hier bereits 106 moskauer Poméstschiki (d. h. Poméstjebesitzer), auf deren Ländereien sich an 3000 Höfe mit einer Bevölkerung von 4000 Bauern und Hofgesinde befanden. Diese Zahlen zeigen, wie rasch die Poméstjevergabung des Landes an die Dienstklasse vonstatten ging, und was für eine Entwickelung der moskauer Poméstjebesitz im Nordostbereich des Landes, im Nówgorodschen Gebiet, im Verlaufe von etwa zwanzig Jahren nach der Eroberung Nówgorods nahm. In den genannten Kreisen der Wótskaja Piatína gehörte, auf Grund des angeführten Katasters, wohl der größere Teil des gesamten Ackerlandes bereits Poméstjebesitzern an, die aus den zentralen Gebieten des Moskowiterreiches dorthin übergeführt worden waren. Spuren eines ebenso starken Fortschritts des Poméstjewesens finden wir auch in den zentralen Kreisen des Reiches. Es haben sich aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts etliche Vermessungsurkunden erhalten, die den moskauer Kreis sowie die nächstliegenden voneinander abgrenzen. An den Grenzen der Kreise weisen diese Urkunden neben Wótschinabesitzern auch eine ganze

Reihe von kleineren Poméstjebesitzern auf; das waren Djake und Unterdjake, Angestellte des fürstlichen Hundezwingers und Marstalls, mit einem Wort, solche Hofdiener, denen die Fürsten im XIV. Jahrhundert für ihre Dienste Land zur Nutznießung zuzuweisen pflegten. Im XVI. Jahrhundert kam es vor, daß Dienstleute gleichzeitig in ganzen Massen mit Poméstjeland ausgestattet wurden. Der bekannteste Fall einer solchen Massenvergabung gehört ins Jahr 1550. Die Regierung hatte damals für die Besetzung von vielen Dienststellen bei Hofe aus verschiedenen Kreisen an 1000 der zuverlässigsten Dienstleute unter den „städtischen dworianen" und „Bojarenkindern" ausgehoben. Die Dienstleute, die durch ihren Dienst an die Residenz gebunden waren, brauchten zu ihrer wirtschaftlichen Sicherstellung Wótschiny oder Poméstja in der Nähe von Moskau. Darum wies die Regierung diesen tausend in verschiedenen Kreisen für den hauptstädtischen Dienst herangezogenen Dienstleuten Poméstjebesitz im moskauer und in den nächstliegenden Kreisen an, und gesellte ihnen einige Großwürdenträger, Bojaren und Okólnitschije bei, die in der Nähe von Moskau keinen Grundbesitz gehabt hatten.

Der Umfang der Poméstjeanteile war verschieden und pflegte dem Range des Poméstschik zu entsprechen; die Bojaren und Okólnitschije erhielten je 200 Ackerviertel (300 Dessiatinen in drei Feldern); die Dworianen und Bojarenkinder, sowie die städtischen wurden in mehrere Kategorien geteilt und erhielten je 200, 150 und 100 Viertel in jedem Felde. Auf diese Weise waren unter 1078 Dienstleuten verschiedenen Ranges in einem Jahr gleichzeitig 176 575 Dessiatinen Ackerlandes in drei Feldern verteilt worden. Bald nach der Eroberung von Kasán regelte die Regierung das Poméstjewesen und den mit Landbesitz verbundenen Dienst; es wurden Listen der Dienstleute aufgestellt; nach Kategorien geordnet, entsprechend dem Umfang ihres Poméstjebesitzes und dem Gehalt in barem Gelde, das ebenfalls zu jener Zeit in ein geregeltes Verhältnis zu der bekleideten militärischen Stellung gebracht wurde. Fragmente dieser ca. 1556 aufgestellten Listen haben sich erhalten. Beim Namen eines jeden Dienstmannes ist vermerkt, wie groß seine Wótschina und sein Poméstje ist, mit wievielen seines Gesindes er sich zum Dienst zu stellen habe und in welcher Bewaffnung; endlich wird die Höhe des von ihm bezogenen Gehalts in barem Gelde angegeben. Seit dieser Zeit erscheint das Poméstjewesen zu einem geschlossenen, komplizierten System zusammengefaßt, das auf genau fixierten, feststehenden Regeln basierte. Im Schema will ich Ihnen die Grundlagen dieses Systems, wie es zu Beginn des XVII. Jahrhunderts bestanden hat, darlegen.

Eine eigene Zentralstelle, der *„Poméstnyj prikás"*, hatte die Landvergabungen zu leiten und die aus dem Landbesitz sich ergebenden Beziehungen der Dienstleute zu regeln, wie es auch einen *Rasriadnyj prikás* gab, der die kriegsdienstlichen Verhältnisse der Dienstleute, sofern die Verhältnisse der einen und der andern Instanz voneinander abgegrenzt waren, regeln mußte. Die Dienstleute wurden mit Land nach dem Ort *(po méstu)* ihres Dienstes ausgestattet, wie sie auch nach dem Ort, wo ihr Besitz lag, ihren Dienst zu versehen hatten. So ist das Wort *„poméstje"* zu verstehen, gleichviel, welchen Ursprungs dieser Terminus auch sein mag, und so, scheint es, hat man es auch in der alten Zeit verstanden. Durch den Dienst waren die Dienstleute entweder an die Residenz oder an irgendeinen Bezirk gebunden. Daher waren sie auch in zwei Kategorien geteilt: der ersten Kategorie gehörten die hohen Beamten an, die „von Moskau aus" ihren Dienst versahen, und der sogenannte *„wýbor"* — die „Auswahl" aus den anderen Städten, worüber schon oben die Rede war. Zur zweiten Kategorie gehörten die kleineren Ämter (tschiny), die „aus den Städten" dienten, die städtischen oder Bezirksdworianen und die Bojarenkinder. Die moskauer Dienstleute mußten außer Poméstjebesitzungen und Wótschiny in abgelegenen Kreisen, laut Gesetz, auch „datschi" (d. h. gegebenes, verliehenes Land) in der Umgegend von Moskau haben. Die städtischen Dworianen und die „Bojarenkinder" erhielten ihre Poméstja vorwiegend dort zugewiesen, wo sie ihren Dienst versahen, d. h. in jenem Landesteil, den sie zu verteidigen hatten; auf diese Weise bildeten sie eine aus Grundbesitzern bestehende Ortsmiliz. Die dienstlichen Verpflichtungen eines Dienstmannes erstreckten sich nicht nur auf sein Poméstje, sondern auch auf seine Wótschina; der Dienst war also nicht ein Poméstjedienst allein, sondern ein Dienst, der mit Landbesitz schlechthin verbunden war. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts wurde der Umfang des Dienstes „vom Lande", d. h. die kriegsdienstliche Belastung, die auf den einzelnen Dienstmann entsprechend seinem Landanteil fiel, genau festgesetzt. Laut Gesetz vom 20. September 1555 hatten je 100 Viertel guten Ackerlandes im Felde, d. h. je 150 Dessiatinen, einen Krieger „zu Roß und in voller Ausrüstung" für den Feldzug zu stellen und mit zwei Pferden, wenn es ein „weiter" Feldzug war. Grundbesitzer, die über mehr als 100 Viertel Ackerlandes an Poméstje- und Wótschinabesitz verfügten, hatten mit einer der Ackerfläche entsprechenden Anzahl von bewaffneten „Hofleuten" ins Feld zu rücken oder, falls sie selber nicht ausrückten, solche zu stellen. Der Umfang der Poméstjeanteile wurde „nach Otétschestwo (Abstammung) und

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wyk.

Dienst (slúshba)" festgesetzt, d. h. entsprechend der Abstammung des Dienstmannes und dem Werte seines Dienstes. Daher war dieser Umfang auch sehr verschieden. Ein *Nowik*, d. h. einer, der seine Dienstlaufbahn erst begann, erhielt gewöhnlich nicht den ganzen ihm zukommenden Anteil, sondern nur einen Teil davon, der dann später, je nach seinem Dienst, vergrößert wurde. Darum unterschieden sich der sogenannte *„oklád"* von der *„datscha"*. Der Umfang des einen wie der andern war durch verschiedene Bedingungen bestimmt. Der Oklád war dem Rang direkt proportional: je höher der Tschin (Rang) eines Dienstmannes, desto umfangreicher sein Poméstjeoklád (= Poméstjeanteil). Der Umfang der Dátscha war bedingt durch den Umfang der Wótschina und die Dauer des Dienstes; die „dátscha" war der Wótschina umgekehrt proportional: je umfangreicher die Wótschina eines Dientmannes war, desto kleiner seine Poméstjedátscha, denn das Poméstje war eigentlich ein Zusatz oder Ersatz für die Wótschina. Endlich gab es noch, entsprechend der Dienstdauer und dem Diensteifer, sogenannte *„pridátschi"* (Zulagen) zum Oklád und zur Dátscha. Alle diese Bedingungen lassen sich schematisch folgendermaßen zusammenfassen. Der Oklád hat dem Tschin zu entsprechen; die Dátscha der Wótschina und dem Dienstalter; die Pridátscha (Zulage) sowohl zum Oklád als zur Dátscha — der Quantität und Qualität des Dienstes.

Dies wäre in allgemeinen Zügen das Poméstjesystem. Betrachten wir nunmehr gewisse Einzelheiten, so finden wir Hinweise darauf, daß die Leute höheren Ranges, also Bojaren, Okolnitschije und Dumadworiánen, Poméstja im Umfang von 800 bis 2000 Vierteln (1200 bis 3000 Dessiatinen erhielten, die Stolniki und die moskauer Dworianen von 500 bis zu 1000 Vierteln (750 bis 1500 Dessiatinen). Unter der Regierung Michails wurde ein Gesetz erlassen, wonach es verboten war, den Stolniki, den Striaptschije (Hofbeamte) und den moskauer Dworianen Poméstje anzuweisen, die mehr als 1000 Viertel umfaßten. Die Oklády der Provinzdworianen und der „Bojarenkinder" waren noch mehr vom Rang, von dem Dienstalter, der Anzahl der Dienstleute und dem Vorrat an freiem Poméstjeland in dem betreffenden Kreise abhängig; so betrug z. B. im Kreise Kolómna laut Buchung von 1557 der geringste Oklád 100, der höchste 400 Viertel. Hundert Viertel galten, wie wir oben sahen, gleichsam als Einheit für die Bemessung der dienstlichen Verpflichtungen eines Dienstmannes. Wenn man auf Grund der oben genannten Buchung den durchschnittlichen Oklád eines Dienstmannes von Kolomna berechnet, so beträgt er 289 Dessiatinen Ackerlandes; aber im Kreise Riáshsk, der dichter

mit Dienstleuten bevölkert war, beträgt der Durchschnittsoklád nur 166 Dessiatinen. Übrigens hatte der Umfang eines Poméstjeokláds eine sehr bedingte, ja sogar eine nur fiktive wirtschaftliche Bedeutung: die Poméstdátschi, die tatsächlich verliehenen Ländereien, entsprachen ihm ganz und gar nicht. Laut Kataster von Kolómna aus dem Jahre 1577 hat der erste Bojarensohn der Liste, als der würdigste, den höchsten Oklád — 400 Viertel Ackerlandes erhalten, in Wirklichkeit aber gab es in den ihm zugewiesenen Poméstjeländereien im Kolómna-Kreise nicht mehr als 20 Viertel Ackerlandes und 229 Viertel Brachland und Wald. Infolge des Mangels an wirtschaftlichen Geräten, an Inventar und Arbeitskräften ließ man die Felder nicht nur brach liegen, sondern sie bewuchsen sogar mit Gestrüpp und Wald; doch galten sie auch in diesem Fall als Ackerland bei der Bestimmung des Poméstjeokláds und bei der Berechnung seines Verhältnisses zur Dátscha. Wir wollen über die Grenze der Geschichtsperiode, die wir soeben erörtern, ein wenig hinausgehen, um den Unterschied zwischen Oklád und Dátscha anschaulicher vor Augen zu führen. Im Beléwsker Kreise werden im Jahre 1622 — 25 Männer der „Auswahl" *(wýbor)* gebucht; sie bilden die oberste Schicht der Dienstleute im Kreise und sind die reichsten und angesehensten desselben; ihnen standen die höchsten Poméstokláds und Dátschi zu. Diesen „auserwählten" beléwsker Dworianen waren, wie wir in jenem Buche lesen, Oklády im Umfange von 500 bis 850 Vierteln zuerkannt. Der Gesamtumfang des Landes, das ihnen verliehen wurde, betrug 17 000 Viertel (25 500 Dessiatinen); aber an Dátschi, d. h. an faktischem Besitz verfügten sie nur über 4133 Viertel (6200 Dessiatinen). Die Dátschi machten also nur 23 % der Okládverleihung aus. Werfen wir einen Blick in die Bücher von zwei anderen Kreisen, die demselben wirtschaftlichen Rayon wie der Beléwsker Kreis angehörten, um zu sehen, wie bei gleichen oder doch ähnlichen geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen die Dátschi verschieden waren: allen städtischen „Bojarenkindern" des Beléwsker Kreises standen an durchschnittlichem „Poméstjebesitz" als Dátscha 150 Dessiatinen zu, im Jelezker Kreise 123 Dessiatinen, im Mzensker Kreise 68 Dessiatinen. Endlich kann man noch nach den Grundbüchern der nämlichen Kreise das Verhältnis des Wótschinabesitzes zum Poméstjebesitz, wenigstens in diesen am Oberlauf der Oká gelegenen Kreisen, feststellen: im Beléwsker Kreise sind 24 % der gesamten städtischen Dienstländereien Wótschinabesitz, im Mzensker Kreise 17 %, im Jelézker Kreise 0,6 % und im Kursker — fügen wir ergänzend hinzu — gar nur 0,14 %, dagegen im Kreise von Kolómna gehörten den Be-

wohnern von Kolómna und den „Bojarenkindern" der anderen Städte, laut Buchung von 1577, vom gesamten städtischen Dienstland, nicht mitgerechnet, was kirchlichen Institutionen und Großwürdenträgern der Residenz angehörte, 39 % allein als Wótschinabesitz zu. Hieraus folgt, daß, je weiter nach Süden, je tiefer in die Steppe hinein, desto mehr der Wótschinabesitz hinter dem Poméstjebesitz zurücktritt. Wir wollen diese Schlußfolgerung wohl behalten: sie wird uns so manches bei der Betrachtung der sozialen Struktur und der wirtschaftlichen Verhältnisse in den südlichen und zentralen Kreisen des Reiches verständlich machen.

Gewöhnlich kam zum Poméstjeoklád auch noch ein Gehalt in barem Gelde in bestimmter Proportion. Bereits Herberstein, dessen Nachrichten in die Regierungszeit des Vaters Iwáns des Schrecklichen fallen, weiß von einem Gehalt in barem Gelde, das die Dienstleute bezogen, zu berichten; es ist möglich, daß eine Entlohnung dieserart auch schon früher, zu Lebzeiten des Großvaters des Schrecklichen, als Ergänzung des Poméstjeoklád stattgefunden hat. Die Höhe der Gehälter hing von den nämlichen Bedingungen ab, die für die Festsetzung des Poméstjeoklád maßgebend waren; daher mußte ein bestimmtes Verhältnis zwischen diesen und jenen bestehen. Auf Grund der Urkunden des XVI. Jahrhunderts läßt sich dieses Verhältnis nur schwer bestimmen; aber im XVII. Jahrhundert wird es deutlich. Jedenfalls finden wir in den Listen der Dienstleute dieses Jahrhunderts die Notiz, daß einer bestimmten Person „ein Poméstjeoklád entsprechend dem Gehalte in bar zugewiesen worden sei". Ein Beamter aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts, namens Kotoschíchin, sagt, das Gehalt in bar wäre zu einem Rubel auf je fünf Viertel des Poméstjeokláds berechnet worden. Übrigens ist den Urkunden zu entnehmen, daß dieser Verhältnissatz auch damals nicht unbedingte Gültigkeit hatte. Auch die Bargehälter, ähnlich wie die Poméstjeoklády, entsprachen nicht immer den faktischen Dátschi und hingen vom Charakter und vom Verlauf des Dienstes ab. Die höchsten Chargen, die ständig in der Residenz Dienst taten oder alljährlich mobilisiert wurden, erhielten die ihnen zukommenden Bargehälter alljährlich voll ausgezahlt; die städtischen „Bojarenkinder" dagegen erhielten sie zu Herbersteins Zeiten nach zwei Dienstjahren im dritten Jahr, laut dem Gesetzbuch (Ssúdébnik) vom Jahre 1550 — entweder im dritten oder aber im vierten Jahre; und eine moskauer Urkunde aus dem Beginn des XVII. Jahrhunderts bemerkt, daß die städtischen „Bojarenkinder" die Bargehälter, falls kein Dienst zu entrichten war, einmal im Verlauf von fünf Jahren oder noch seltener erhielten. Im allgemeinen

wurden die Bargehälter, die ja nur Ergänzungszulagen zu den Poméstjeeinkünften waren, den Dienstleuten immer dann ausgezahlt, wenn es sich darum handelte, sie zum Feldzuge auf die Beine zu bringen. Bei verminderter dienstlicher Belastung kam ein verkürztes Gehalt zur Auszahlung, z. B. nur die Hälfte, oder es wurde überhaupt nicht ausgezahlt, wenn der Dienstmann ein Amt bekleidete, das mit Einkünften verbunden war oder das ihn vom Militärdienst überhaupt befreite. Von den höheren Chargen, die ein ständiges Jahresgehalt bezogen, heißt es in den Büchern, daß sie „das Gehalt von der Tschetj", und von den niederen städtischen Dienstleuten, daß sie „das Gehalt mit der Stadt" beziehen. Unter „tschéti" sind Finanzämter zu verstehen, an die die Bargehälter der Dienstleute verteilt waren. Es gab tschéti in Ustiúg, Gálitsch, Wladímir, Kostromá, Nówgorod. Das Gehalt „mit der Stadt" bezogen die städtischen Bojarenkinder, wenn es erforderlich war, sie zur Mobilmachung vorzubereiten.

Bereits im XVI. Jahrhundert wurde der Dienst der Dworianen zum erblichen, obligatorischen (adligen) Standesdienst. Laut dem Gesetzbuch von 1550 waren von diesem Dienst nur diejenigen „Bojarenkinder" und deren Söhne befreit, die zum Dienst noch nicht herangezogen worden waren, und die der Gossudárj selber zurückgestellt hatte. Damals wurde die Ordnung auch in der Hinsicht geregelt, daß die Dienstpflicht von den Vätern auf die Söhne überging. Die Poméstschiki, die als Besitzer von Poméstje oder Wótschiny, falls sie solche besaßen, dienen mußten, behielten ihre Söhne bis zur Erreichung des höchsten Alters bei sich und bereiteten sie zum Dienste vor. Im XVI. Jahrhundert pflegte ein Edelmann gewöhnlich mit fünfzehn Jahren seine dienstliche Laufbahn zu beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt zählte er als *„nédorosslj"* (d. h. nicht erwachsen), als Kind. Hatte er die erforderliche Dienstreife, und war er in die Dienstlisten eingetragen, so wurde er zum *„nowik"*, d. h. Neuling. Hierauf wurde er entsprechend seinen ersten dienstlichen Leistungen in den Poméstjebesitz eingereiht, und hatte er auch weiterhin Erfolge aufzuweisen, so wurde ihm auch ein „Neulingsgehalt" in bar ausgeworfen, wozu dann später Dienstzulagen kamen, bis aus dem Neuling ein rechter Dienstmann geworden war, der sein volles Bargehalt bezog. Die Einreihung der Neulinge war eine zweifache: durch *otwód* (Abtrennung) und durch *pripúsk* (Zulassung). Die ältesten Söhne, die in den Dienst traten, wenn der Vater noch bei Kräften war und seinen Dienst versehen konnte, wurden durch „otwód" eingereiht, d. h., sie wurden vom Vater getrennt und erhielten jeder ihr eigenes Poméstje; einer der jüngeren Söhne aber, der zum Dienste reif war, wenn der

Vater bereits alt wurde, wurde ihm als Stellvertreter in seinem Poméstje belassen; nach des Vaters Tode übernahm er zugleich mit dem Landbesitz dessen dienstliche Obliegenheiten; gewöhnlich pflegte er noch bei Lebzeiten des Vaters statt seiner ins Feld zu rücken, „er diente vom Poméstje des Vaters aus". Mitunter kam es vor, daß etliche Söhne gemeinsam des Vaters Poméstje, in welchen sie ihre gesonderten Wýti (Anteile) hatten, in Besitz erhielten.

Das waren die Grundregeln für die Einreihung in den Poméstjedienst. Im Lauf der Zeit wurden bestimmte Maßnahmen getroffen, um die hinterbliebenen Familien der Dienstleute sicherzustellen. War ein Dienstmann gestorben, so verblieb sein Poméstje bereits im XVI. Jahrhundert häufig den noch unmündigen Waisen, wenn es keinen bereits eingereihten erwachsenen Sohn gab, dem nach des Vaters Tode das väterliche Poméstje samt der Fürsorge für die minderjährigen Brüder und Schwestern übertragen werden konnte. Doch wurden vom Poméstje bestimmte Anteile *für den Unterhalt* (na proshítok, Pension) der Witwe und der Töchter des Verstorbenen ausgesondert, der Witwe auf Lebenszeit oder bis zu ihrer zweiten Verheiratung, oder bis sie ins Kloster ging, den Töchtern bis zum fünfzehnten Lebensjahr, d. h. bis zum heiratsfähigen Alter: im Jahre 1556 wurde verfügt: „länger als bis zum fünfzehnten Jahr ist das Poméstje den Mädchen nicht zu erhalten". Hatte das Mädchen aber bis zu jenem Zeitpunkt einen Bräutigam gefunden, der auch zu der Dienstklasse gehörte, so konnte sie ihren proshítok — ihren Anteil — auf ihn übertragen. So hatten in einer Familie der Dienstklasse sämtliche Familienglieder ihre dienstlichen Obliegenheiten: der Sohn mußte in den Sattel, um das Vaterland zu verteidigen, die Tochter hatte zu heiraten, um eine Reserve von Vaterlandsverteidigern in die Welt zu setzen. Der Umfang der proshítki hing von der Todesart des betreffenden Poméstjebesitzers, der nun die Pensionsberechtigten im Stiche ließ, ab. War er zu Hause eines natürlichen Todes gestorben, so erhielt die Witwe einen zehnprozentigen Anteil am Poméstje, jede Tochter einen fünfprozentigen; war er aber im Felde gefallen, so wurden diese „proshítki" verdoppelt.

Somit hätten wir die Grundlagen des Poméstjesystems kennengelernt. Wir wollen nun auf die Wirkungen dieses Systems näher eingehen.

DREIZEHNTES KAPITEL.

Die nächsten Folgen des Poméstjesystems. — 1. Einfluß des Poméstjeprinzips auf den Wótschinabesitz. Mobilmachung der Wótschiny im XVI. Jahrhundert. — 2. Das Poméstjesystem als Mittel für eine künstliche Entwicklung privaten Grundbesitzes. — 3. Bildung von Kreisadelsgesellschaften. — 4. Bildung eines dienenden Grundbesitzerproletariats. — 5. Ungünstiger Einfluß des Poméstjewesens auf die Städte. — 6. Einfluß des Poméstjesystems auf das Schicksal der Bauern.

Ich habe die Grundlagen des Poméstjesystems, wie es sich zu Beginn des XVII. Jahrhunderts gestaltet hatte, dargelegt. Die Entwicklung dieses Systems dienstpflichtigen Grundbesitzes zeigte verschiedenartige und wichtige Begleiterscheinungen, die sich im staatlichen und volkswirtschaftlichen Leben nicht nur des alten, sondern auch des neuen Rußlands bis in unsere Gegenwart hinein bemerkbar machen. In unserer Geschichte sind wenig Tatsachen zu verzeichnen, die einen gleich bedeutsamen Umschwung in der politischen Struktur wie auch im wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft hervorgebracht hätten. Ich werde zunächst nur auf die nächstliegenden Folgen hinweisen, die sich bereits zu Ende des XVI. Jahrhunderts bemerkbar machten.

1. Das Poméstjewesen veränderte den rechtlichen Charakter des Wótschinabesitzes. Diese Wandlung kam dadurch zustande, daß auch auf den Wótschinagrundbesitz das Prinzip angewandt wurde, auf dem sich das Poméstjesystem aufbaute. In der Udélperiode war der Staatsdienst, genauer gesagt, der freie Dienst am fürstlichen Hof, nicht an den Grundbesitz gebunden. Die grundbesitzlichen Verhältnisse eines Bojaren und „freien" Dieners waren streng geschieden von seinem persönlichen Dienstverhältnis zum Fürsten; der „freie" Diener konnte in dem einen Udél seinen Dienst haben und im andern besitzlich sein. Die staatliche Bedeutung des Bodens war in der Udélperiode eben durch diese strenge Scheidung von dienstlichen und besitzlichen Verhältnissen bedingt. Damals war es so: das Land zahlte, hatte die Steuern zu tragen; den Dienst aber versahen nur Personen. Diese Regel wurde so konsequent durchgeführt, daß die Bojaren und freien

Diener, die bei den „Schwarzen", d. h. bei den Bauern, welche auf fürstlichem Kronsland lebten, Land gekauft hatten, verpflichtet waren, zusammen mit den Bauern zu zinsen, widrigenfalls sie des erworbenen Landes verlustig gingen, das dann den „schwarzen Leuten" umsonst zurückgegeben wurde. Genau so hatte das Herrenland, das der dienstpflichtige Grundbesitzer von seinem Gesinde bearbeiten ließ, die allgemeinen Bodenabgaben zu entrichten, und erst seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde ein Teil dieses Landes, proportional dem Poméstjeoklád des betreffenden Besitzers, *„geweißt"*, d. h. von Abgaben befreit. Im einen wie im andern Fall wirkte die privilegierte Stellung des dienstpflichtigen Besitzers auf dessen Grundbesitz nicht ein. Nun aber wurden Landbesitz und Dienst miteinander verbunden, d. h., die dienstlichen Verpflichtungen einer bestimmten Person wurden nach deren Landbesitz bemessen. Daher gab es jetzt außer dem *„zahlenden"* Lande auch noch ein *„dienendes"* Land, oder — genauer gesagt — das „zahlende" Land wurde, sofern es einem Dienstpflichtigen gehörte, auch noch zum „dienenden" Lande. Infolge dieser Verbindung von Dienst und Grundbesitz kam es zu einer zweifachen Veränderung im Wótschinawesen: 1. das Recht, Wótschiny zu erwerben, wurde eingeschränkt, d. h. der Kreis der Personen, denen dieses Recht zustand, wurde enger gezogen; 2. das Recht, über die Wótschiny zu verfügen, wurde beschränkt. Sobald aber der Staatsdienst zur obligatorischen Verpflichtung als Folge des Grundbesitzes einer bestimmten Person geworden war, faßte auch der Gedanke Wurzel, daß, wer zu dienen habe, auch Land besitzen müsse. Und das war der grundlegende Gedanke, auf dem das Poméstjesystem beruhte. Die direkte Folge dieses Gedankens war eine weitere Norm: wer Land besitzt, der ist auch zum Dienst verpflichtet. In der Udélperiode stand in Rußland das Recht des Grundbesitzes allen freien Klassen der Gesellschaft zu; sobald aber die soeben angeführte Norm, die mit dem Prinzip des Poméstjewesens gegeben war, sich durchgesetzt hatte, mußte auch der Landbesitz auf Grund des privaten Wótschinarechts zu einem Privileg der diensttuenden Klasse werden. Hieraus erklärt sich auch, warum man im XVI. Jahrhundert im moskauer Reich keine Wótschinabesitzer findet, die nicht der Dienstklasse angehören. Die kirchlichen Wótschiny waren nicht Privatbesitz, sondern gehörten kirchlichen Institutionen; übrigens hatten auch sie der Kriegspflicht durch ihre Dienstleute nachzukommen, die genau so wie die staatliche Dienstklasse von diesen Institutionen ihre Poméstja zugewiesen erhielten. Wer somit im Moskowiterreiche auf Grund des Wótschinarechts besitzlich war, der mußte dienen, oder er

hörte auf, Wótschinabesitzer zu sein. Ferner war auch das Recht, über die Wótschiny frei zu verfügen, eingeschränkt worden. Der Wótschinabesitz unterlag denselben dienstlichen Verpflichtungen, wie der Poméstjebesitz. Folglich konnte nur eine solche Person oder juristische Person Wótschinabesitzer sein, die der Kriegspflicht, sei es persönlich, sei es durch ihre wehrfähigen Diener nachzukommen imstande war. Hieraus ergab sich, daß das Gesetz das Recht, mit den Wótschiny nach Gutdünken zu schalten, einschränkte, um zu verhibieren, d. h. um der Verminderung diensttauglicher dienstpflich- oder um ihre Loslösung aus den Händen der Diensttauglichen zu inhibieren, d. h um der Verminderung diensttauglicher dienstpflichtiger Familien vorzubeugen. Diese Einschränkung bezog sich auf das Verkaufsrecht und auf das Vererbungsrecht der Familienwótschiny, d. h. der erblichen Wótschiny, nicht aber auf die „wohlerworbenen". Der Staat war bemüht, die Diensttauglichkeit nicht nur einzelner Personen, sondern auch ganzer dienstpflichtiger Geschlechter sicherzustellen und zu unterstützen. Hieraus ergaben sich eben die Einschränkungen, denen das Recht der Entäußerung und der Vererbung von Familienwótschiny unterzogen wurde. Diese Einschränkungen werden am vollständigsten in zwei Gesetzen aus dem Jahre 1562 und 1572 behandelt. Durch beide Gesetze wird das Recht der Entäußerung von fürstlichen und Bojarenwótschiny umgrenzt. Die Fürsten und Bojaren hatten auf Grund dieser Gesetze nicht das Recht, ihre alten Familienwótschiny zu verkaufen, untereinander zu tauschen oder überhaupt sich ihrer zu entäußern. Freilich waren faktisch auch Fälle vorgesehen, wo die Wótschinabesitzer ihre Erbwótschiny verkaufen durften, übrigens in keinem Fall mehr als die Hälfte; diese zulässige Entäußerung war aber durch das Recht des „Loskaufs" (wýkup) der Familienwótschiny durch die Verwandtschaft eingeschränkt. Dieses Recht wird bereits im Gesetzbuch des Zaren Iwán und in den ergänzenden Ukásen (Verordnungen) festgelegt. Die Entäußerung von Familienwótschiny hatte die stillschweigende Zustimmung des Geschlechts zur Voraussetzung. Wenn ein Wótschinabesitzer seine Familienwótschina verkaufte, so verzichtete er für seine Person und für seine direkte Nachkommenschaft auf das Rückkaufsrecht. Dadurch, daß die Verwandten den Vertrag als Zeugen unterschrieben, leisteten auch sie Verzicht auf das Rückkaufsrecht der verkauften Wótschina: doch blieb dieses Recht den andern Verwandten, die den Vertrag nicht mitunterzeichnet hatten, erhalten; es stand ihnen im Verlauf von vierzig Jahren zu, die verkaufte Wótschina zurück zu erwerben. Hierbei ging der betreffende Verwandte, der seine Familienwótschina zu-

rückgekauft hatte, des Rechtes verlustig, sie fernerhin an ein beliebiges andres Geschlecht zu verkaufen, vielmehr war er verpflichtet, sie durch Verkauf oder durch Testament nur an Glieder seines Geschlechts weiterzugeben.

In noch höherem Maße war die Erbfolge der Familienwótschiny eingeschränkt. Der Wótschinabesitzer durfte die Wótschina seinen direkten Nachkommen vermachen, oder — falls solche nicht vorhanden — den nächsten Anverwandten, wobei unter letzteren diejenigen Verwandtschaftsgrade gemeint sind, die keine Eheschließung gestatten; doch das Recht der Vererbung, wie auch das Recht der Erbfolge laut Gesetz, war auf wenige Generationen beschränkt; es erstreckte sich bis ins vierte Glied, d. h. nicht über die Enkel hinaus; „die Wótschiny sind dem Geschlecht nicht weiter als bis zu den Enkeln zu geben". Der Wótschinabesitzer durfte die Wótschina oder nur einen Teil derselben, falls sie sehr umfangreich war, seiner Frau, aber nur als „proshítok", auf Lebenszeit vermachen, doch ohne das Recht, weiter darüber zu verfügen; erlischt dieser Besitz, so geht der Nachlaß auf den Gossudárj über, und der Gossudárj „befiehlt, aus seiner Kasse für die Seele der Witwe zu sorgen". Endlich wurde durch das Gesetz von 1572 den Wótschinabesitzern verboten, ihre Wótschiny „um der Seele willen" an große Klöster zu vermachen, „wo es schon viele Wótschiny gibt". Dank diesen Einschränkungen kam der Wótschinabesitz dem Poméstjebesitz um sehr vieles näher. Die besprochenen Einschränkungen bezweckten, wie sich ohne weiteres ergibt, zweierlei: die Diensttauglichkeit der dienstpflichtigen Geschlechter zu erhalten und den Übergang des Landes an Personen, die entweder dienstuntauglich oder nicht dienstgewohnt waren, zu verhindern. Letzteres wird in den Verordnungen des XVI. Jahrhunderts, die von der Einschränkung des Erbrechts handeln, direkt ausgesprochen. Sie rechtfertigen die von ihnen verordneten Einschränkungen damit, „daß dem Dienst kein Nachteil erwachse, und der Boden nicht aus dem Dienst trete". Das war die erste Folge des Poméstjesystems, die sich an der rechtlichen Lage des Wótschinabesitzes bemerkbar machte. Wie das Poméstje, so war auch die Wótschina nicht mehr volles Privateigentum, sondern es wurde zu relativem, zu bedingtem Besitz.

Man muß allerdings einschalten, daß diese Einschränkung der Wótschinarechte nicht ausschließlich dem Poméstjewesen zuzuschreiben ist: Jedenfalls war wohl der größere Teil der fürstlichen Wótschiny im XVI. Jahrhundert noch der Einwirkung einer anderen Bedingung ausgesetzt, die diese Rechte gleichfalls beschränkte. Der zum Schluß beschleunigte Prozeß der staatlichen Einigung Großrußlands durch

Moskau bewirkte unter den diensttuenden Fürsten und einem großen Teil der nicht-titulierten Bojarenschaft eine beschleunigte Mobilmachung des Landbesitzes. Diese Bewegung wurde nicht allein durch staatliche Erwägungen der moskauer Regierung hervorgerufen, sondern auch wirtschaftliche Interessen der dienstpflichtigen Grundbesitzer selbst waren daran beteiligt. Damals verschwanden in Massen alteingesessene, von Vätern und Ahnen ererbte Wótschiny, und in Menge erscheinen neue, die eben erst erworben, eingetauscht oder, was am häufigsten der Fall war, verliehen worden waren. Die Folge dieser Bewegung war, daß der juristische Begriff der privaten Wótschina, der sich im Lauf der Udélsplitterung Rußlands herausgebildet hatte oder aus früheren Jahrhunderten übernommen worden war, sich aber, infolge der noch nicht langen Dauer des Familienbesitzes, nicht hatte konsolidieren können, — daß sich dieser Begriff wiederum trübte und ins Schwanken geriet. Die Ursache dieses Schwankens zeigt sich auch in dem Gesetz von 1572, das die alten Bojarenwótschiny von den vom Gossudárj verliehenen Wótschiny unterscheidet, und von letzteren heißt es, daß mit ihnen, im Falle des kinderlosen Ablebens des Besitzers, so zu verfahren sei, wie die Verleihungsurkunde vorschreibe: gewährt die Urkunde dem Bojaren das Recht, die Wótschina auf seine Frau, auf die Kinder und auf das Geschlecht zu übertragen, so verfahre er also; lautet die Urkunde aber dahin, daß die Wótschina nur dem Bojaren persönlich verliehen wäre, so fällt sie nach dessen Tode wieder dem Gossudárj zu. Übrigens stand auch diese Bedingung in einem inneren Zusammenhang mit dem Poméstjebesitz, sie resultierte aus Erwägungen oder Interessen des Staatsdienstes. Beide Bedingungen führten auch dazu, daß die Wótschina, gleich dem Poméstje, aufhörte, volles Privateigentum des Besitzers zu sein und zu bedingtem, verpflichtenden Besitz wurde.

2. Das Poméstjewesen wurde zu einem Mittel, den privaten Grundbesitz in Rußland auf künstliche Weise zu fördern. Eine enorme Anzahl von Kronsländereien war unter die Dienstklasse nach Poméstjerecht verteilt worden. Bei dem gegenwärtigen Stande der Erforschung des russischen Grundbesitzes läßt sich das numerische Verhältnis zwischen Poméstjeland und Wótschiny weder im XVI. noch im XVII. Jahrhundert mit Genauigkeit bestimmen. Man kann nur erraten, daß der Poméstjebesitz schon zu Ende des XVI. Jahrhunderts den Wótschinabesitz quantitativ bedeutend übertraf. Selbst dort, wo sich eine alteingebürgerte und starke Entwicklung des Wótschinawesens mutmaßen läßt, stand es in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts dem Poméstjebesitz nach: im moskauer Kreise werden in den Jahren

1623 bis 1624 nicht weniger als 55 % der gesamten Dienstländereien als Poméstjebesitz gebucht. Mit Zugrundelegung dieser Tatsache will ich einmal eine einigermaßen phantastische Aufstellung vornehmen, die nicht die Bedeutung einer historischen Schlußfolgerung, sondern nur die eines methodologischen Verfahrens haben soll, welches der Einbildungskraft ermöglicht, wenn auch nur annähernd, den Umfang der hier erörterten Tatsache zu überblicken. Ich erwähnte bereits, daß die Chronik von 300 000 Kriegern zu berichten weiß, die Zar Iwán bei Stáriza, zu Ende des Krieges gegen den König Bathory, um sich geschart hatte. Zu diesem Heere werden sicherlich nicht wenig Rekruten aus den nichtdienstpflichtigen Klassen gehört haben; wir wollen daher ein Drittel von der Gesamtsumme abziehen. Jeder Dienstmann, der im Felde stand, verfügte laut Gesetz über 150 Dessiatinen Ackerlandes, das Wiesenland nicht mitgerechnet. Ferner ist uns bekannt, daß der Provinzadel in den seltensten Fällen über Wótschinabesitz verfügte; auch der Residenzadel, ja die meisten Bojaren waren nicht gerade reich an Wótschiny. Daher kann man annehmen, daß von den 30 Millionen Dessiatinen Ackerlandes, welche auf die Armee von 200 000 Mann, die bei Stáriza standen, entfallen mußten, bedeutend mehr als die Hälfte Poméstjeland war. Bei dem damaligen Umfang des moskauer Reichsterritoriums und in Sonderheit bei der damaligen Ausdehnung der waldbestandenen Fläche kann man sich, auf Grund dieser beispielsweisen Aufstellung, ein ungefähres Bild davon machen, welch relativ enorme Fläche brauchbaren Ackerlandes durch Poméstjeverleihung den Dienstpflichtigen zu Ende des XVI. Jahrhunderts, d. h. im Verlauf von wenig mehr als hundert Jahren, zugewiesen worden war. Sehr erwünscht wäre es, wenn auch nur annähernd, bestimmen zu können, wieviel ländliche Arbeitskräfte auf dieser Bodenfläche, die an dienstpflichtige Besitzer übergegangen war, beschäftigt waren. Halten wir uns wiederum an die Mitteilungen aus dem XVII. Jahrhundert. Kotoschíchin selber lehnt es ab, auch nur annähernd anzugeben, wieviel Bauern allen Dienstleuten seiner Zeit zugezählt waren; er sagt nur, manche Bojaren hätten zehn, fünfzehn, ja noch mehr tausend Bauerngehöfte gehabt. Aber er führt einige Zahlen an, die zur Aufklärung der Frage beitragen. Seinen Worten zufolge gab es unter der Regierung des Zaren Alexéj nicht mehr viel Reichs- und Kronsland; an Reichs- oder „schwarzen" Bauerngehöften nicht mehr als 20 000; und an 30 000 Bauernhöfe, die zum Kronsland gehörten. Alles übrige besiedelte Land war bereits in Privatbesitz übergegangen; hiervon entfielen auf die Kirche, auf den Patriarchen und die Bischöfe — 35 000 Höfe, auf die Klöster —

gegen 90 000. Nun zählen die Grundbücher von 1678—79 insgesamt 750 000 oder etwas mehr Bauernhöfe; zieht man hiervon 175 000 Höfe, die der Kirche, dem Staate oder der Krone gehörten, ab, so verbleiben im Besitz der Dienstklasse aller Rangstufen etwa 575 000 Höfe, d. h. drei Viertel vom Gesamtbestande der Bauernhöfe. Im gegebenen Augenblick ist es uns nicht wichtig, festzustellen, wieviele Poméstje- und Wótschinabauern zu Lebzeiten Kotoschichins und in den Grundbüchern von 1678—79 gezählt wurden. In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts ging der doppelseitige Prozeß der Umbildung der Poméstjebesitzungen zu Wótschinen und die Verschmelzung von Poméstje- und Wótschinabesitz — ein Prozeß, der ja schon längst begonnen hatte — seinem Abschluß entgegen. Erstens ging der Poméstjebesitz allmählich direkt in Wótschinabesitz über, und zwar als Lohn für erwiesene Dienste. Wichtige, dem Reich von einem Dienstmann geleistete Dienste wurden auf die Weise belohnt, daß dem betreffenden ein gewisser Anteil seines Poméstjeokláds, gewöhnlich 20 %, als Wótschina verliehen wurde. Außerdem war den Poméstjebesitzern gestattet, bei der Krone Poméstjeländereien als Wótschiny käuflich zu erwerben. Neben diesen Einzelfällen vom Übergang der einen Besitzart in die andere ging noch der allmähliche allgemeine Verschmelzungsprozeß der beiden Arten einher. Wenn die Prinzipien des Poméstjewesens in das Wótschinawesen eindrangen, so nahm das Poméstje andererseits auch die Eigenart der Wótschina in sich auf. Das Land, das Immobil, wurde an Geldesstatt gebraucht: es hatte die den Dienstleuten zukommenden Bargehälter zu ersetzen. Daher zeigte das Poméstje, entgegen seiner juristischen Eigenart persönlichen, zeitweiligen Besitzes, das Bestreben, faktisch erblich zu werden. Auf Grund der bereits im XVI. Jahrhundert sich festigenden Ordnung, in den Poméstjebesitz einzureihen und ihn zu verteilen, wurde ein Poméstje entweder unter alle Söhne des Poméstjebesitzers geteilt, oder es wurde nur den jüngeren Söhnen, welche die Dienstreife erlangt hatten, zugesprochen, oder endlich — es ging als „proshítok" (Pension) an die minderjährigen Kinder über. Es hat sich ein Testament, bereits von 1532, erhalten, in welchem der Erblasser die Testamentsvollstrecker ersucht, die Übergabe seines Poméstje an seine Frau und an seinen Sohn zu erwirken, und in einem Testament von 1547 teilen die Brüder, die das Erbe antraten, nicht nur des Vaters wótschina, sondern auch dessen Poméstje unter sich. Das Gesetz von 1550, das den vorerwähnten tausend Dienstleuten Poméstjebesitz im moskauer Kreise zuweist, verordnet als Regel, daß der bei Moskau gelegene Poméstjebesitz vom Vater auf den Sohn, sofern

er diensttauglich sei, überzugehen habe. Es gab auch Fälle einer weniger direkten Erbfolge: ein Poméstje ging vom Vater auf den Sohn über, nach dessen Tode erhielt es die Mutter und hernach der Enkel. Seit Beginn des XVII. Jahrhunderts werden die Poméstja zuweilen direkt den Frauen und Kindern genau wie Wótschiny vermacht; und unter dem Zaren Michaíl wurde der Übergang des Poméstje an das Geschlecht (wenn der Besitzer kinderlos gestorben war) gesetzlich sanktioniert. So erklärt sich der gar nicht „poméstjehafte" Terminus *„Familienpoméstje"*, der bereits unter Michail in den Verordnungen zu finden ist. Außer der testamentarischen Vermachung bürgert sich allmählich auch der Brauch ein, die poméstja zu *tauschen (ména)*, und das Gesetz erleichtert diesen Tausch. Später wurde gestattet, die Poméstja den Schwiegersöhnen als Mitgift, oder Anverwandten, oder endlich fremden Personen zu übergeben *(sdátscha)*, unter der Bedingung, daß dem Übergeber oder der Übergeberin freier Unterhalt gesichert werde; im Jahre 1647 endlich wird verabschiedeten Poméstjebesitzern das Recht eingeräumt, ihre Poméstja auch für Geld zu übergeben, d. h. sie zu verkaufen. So gesellte sich zum Nutznießungsrecht, worauf der Poméstjebesitz ursprünglich beschränkt war, auch das Recht, nach Gutdünken damit zu schalten, und als das Gesetz zu Ende des XVII. Jahrhunderts das Poméstje der Wótschina ganz anglich, war in der Auffassung und in der Praxis der Poméstjebesitzer überhaupt jeder Unterschied zwischen den beiden Arten des Grundbesitzes bereits geschwunden. Endlich wurden im XVIII. Jahrhundert durch die Gesetze Peters des Großen und der Kaiserin Anna die Poméstja schlechthin zum Eigentum der betr. Besitzer und verschmolzen endgültig mit den Wótschiny; auch das Wort *„Poméstschik"* (Poméstjebesitzer) hatte nunmehr die Bedeutung eines Grundbesitzers adeliger Herkunft und war an Stelle der Bezeichnung *„Wotschínnik"* getreten: auch dies zeigt an, daß der Poméstjebesitz die vorherrschende Form des Grundbesitzes im moskauer Reich geworden war. Ohne das Poméstjesystem, einfach auf dem Wege einer natürlichen volkswirtschaftlichen Entwicklung hätte es bei uns also nicht soviele private Grundbesitzer geben können, wie das im XVIII. Jahrhundert der Fall war. In dieser Hinsicht hatte das Poméstjesystem für den russischen Adel dieselbe Bedeutung, wie der kaiserliche Erlaß vom 19. Februar 1861 für die Bauern: durch diesen Erlaß wurde auf künstlichem Wege, mit Beihilfe des Staates, der bäuerliche Grundbesitz ins Leben gerufen, d. h., es wurden den bäuerlichen Gemeinden ungeheure Ländereien als Eigentum zugewiesen.

III. Die Entwicklung des Poméstjebsitzes rief Kreisadelsgesellschaften ins Leben, d. h. örtliche Korporationen von Grundbesitzern. Die Bildung dieser Gesellschaften gilt fälschlicherweise als ein Werk der Kaiserin Katharina II. Lokale Adelsgesellschaften hatten sich bereits im XVI. Jahrhundert gebildet. Wenn es erforderlich war, die Landadligen und „Bojarenkinder" einer bestimmten Stadt zu „sichten", d. h. eine Inspektion vorzunehmen, die Poméstjeoklady zu ordnen, Bargehälter auszuzahlen, und wenn das an Ort und Stelle geschah, nicht etwa in Moskau oder sonst an einem Sammelpunkt, so pflegten sich die „städtischen" Dienstpflichtigen in ihrer Kreisstadt zu versammeln. Hier wählten sie aus ihrer Mitte sogenannte *Okládschiki,* zuverlässige und erfahrene Männer, je zehn oder zwanzig Mann für jeden Kreis, und nahmen ihnen den Eid ab, daß sie den inspizierenden oder veranschlagenden Kommandeuren oder Bevollmächtigten über ihre Genossen wahrheitsgemäß Auskunft erteilen würden. Diese vereidigten Okládschiki machten dann die erforderlichen Angaben über die Dienstleute des Kreises, — welcher Art er von Abkunft (otétschestwo) und Dienstrang sei, was für Poméstja und Wótschiny der betreffende besitze, zu welchem Dienst er tauglich sei, ob zum *Regimentsdienst,* d. h. zum Felddienst als Berittener, oder zum *städtischen Verteidigungsdienst,* d. h. im Fußvolk, wer wieviele Kinder habe und deren Alter, wie er seinen Dienst versehe, ob er mit der entsprechenden dienstlichen Ausstattung zu Felde ziehe, d. h. mit der geforderten Anzahl von Kriegern und Pferden, ob in der vorgeschriebenen Ausrüstung, „wer wegen seiner Armut zum Dienste faul sei, und wer ohne arm zu sein faul sei" usw. Bei Auszahlung von Bargehältern hafteten die Dienstleute eines Kreises für einander. Gewöhnlich pflegte einer der Okládschiki für jeden Dienstmann „betr. seines Dienstes und der Gelder" zu bürgen, so daß jeder Okládschik eine Abteilung, sozusagen eine Eskadron um sich scharte, für die er einzustehen hatte. Übrigens konnten auch einfache Adlige (nicht Okládschiki) und „Bojarenkinder" die Bürgschaft übernehmen. Mitunter konnte es vorkommen, daß die Bürgschaft kompliziertere Formen annahm: für einen gewissen Weniuków hafteten drei Dienstgenossen; er wiederum haftete für jeden seiner Bürgen und außerdem noch für einen vierten Kameraden; genau so verfuhr auch jeder von diesen vieren. Die Bürgschaft schloß sich so zu einer Kette von Bürgen zusammen, welche den ganzen Dienstkreis umfaßte. Man kann annehmen, daß an der Auswahl der einzelnen Glieder dieser Kette, wie auch an der Bürgschaft der Okládschiki, die benachbarten Grundbesitzer beteiligt waren. Es war das nicht eine allgemeine

gegenseitige Bürgschaft *(krugowája porúka)*, wie in den bäuerlichen Steuergemeinden, wo einer für alle und alle für einen hafteten, sondern, wenn man so sagen darf, eine *nachbarliche, kettenartige* Bürgschaft, ein Hand-in-Hand-, ein Schulter-an-Schultergehen, entsprechend der militärischen und landschaftlichen Organisation der Dienstleute. Endlich pflegte auch der Kreisadel sich durch seine Bevollmächtigten an der Lokalverwaltung zu beteiligen. Solche Bevollmächtigten waren die *städtischen Prikástschiki* (Beauftragte), die von den Edelleuten und „Bojarenkindern", „von der ganzen Stadt" oder „vom ganzen Lande", soll wohl heißen von der ganzen Standesgesellschaft des Kreises, je einer oder je zwei für jeden Kreis gewählt wurden. Als Repräsentant der militärischen und Grundbesitzergesellschaft hatte der städtische Prikástschik die städtischen Befestigungen und Steuern und Dienstobliegenheiten zu verwalten, die vom Landbesitz erhoben wurden, und die direkt und indirekt mit der Verteidigung der Kreisstadt und mit den Angelegenheiten des Ortsadels im Zusammenhang standen, denn dem Adel lag ob, seine Stadt, als die nächstgelegene Garnison, zu verteidigen: der Prikástschik hatte die Steuern und Dienstobliegenheiten zu verteilen, hatte für deren Eintreibung resp. Absolvierung Sorge zu tragen; er beaufsichtigte den Bau und die Ausbesserung der städtischen Befestigungswerke; er hatte für die Beschaffung der Kriegsvorräte zu sorgen; er sammelte „die Leute vom Pfluge" unter der zinsenden Bevölkerung für den Kriegsbedarf usw. Außerdem war der städtische Prikástschik auch noch der vom Adel gestellte Assistent beim Gericht des Statthalters, wie die gewählten Ältesten und Zelowálniki (vereidigte Steuereinnehmer) am nämlichen Gericht als Vertreter der zinsenden ländlichen Gemeinden teilnahmen. Gelegentlich hatte er auch die richterlichen Obliegenheiten des Statthalters zu übernehmen, auch verschiedene polizeiliche Aufträge zu erledigen; strittiges Gut wurde seinem Schutz anvertraut, auch hatte er die Grundbesitzer vor der Willkür des Statthalters zu schützen. Mit einem Wort, er hatte verschiedene laufende Verwaltungsangelegenheiten, die in dieser oder in jener Weise die Interessen der Adelsgesellschaft und der dienstpflichtigen Grundbesitzer berührten, zu erledigen; er war gewissermaßen ein Kreisadelsmarschall. Im Lauf der Zeit gelangten die Kreisadelsgesellschaften auch zu einer gewissen politischen Bedeutung: die Edelleute eines Kreises pflegten sich „wsém górodom", d. h. als ganze Stadt, als geschlossene Gesellschaft an den Gossudárj mit Eingaben in ihren Angelegenheiten zu wenden; die adligen Okládschiki waren die Deputierten ihrer Gesellschaft auf den Landesver-

sammlungen. So wurde der Dienst und der damit verbundene dienstliche Grundbesitz eine Bindung zur Festigung der Kreisadelsgesellschaft.

IV. Die starke Entfaltung des Poméstjegrundbesitzes schuf in der Dienstklasse eine Schicht, die bisher nicht zu bemerken gewesen war; man könnte sie das dienstpflichtige Grundbesitzerproletariat nennen. Je stärker sich die Dienstklasse vermehrte, desto mehr gingen die Ländereien der moskauer Regierung auf die Neige. Dies Erschöpfen des Landvorrats hatte mancherlei Ursachen. Zur Poméstjeverteilung gelangten an erster Stelle die Krons- oder Hofländereien, die unmittelbar dem Herrscher für den Bedarf seines Hofes zur Verfügung standen und die Wótschiny, die aus irgendwelchem Grunde ihre Besitzer verloren hatten; sie konnten beispielsweise konfisziert sein. Dann gelangte das *„schwarze"* Land zur Poméstjeverteilung, d. h. Staatsland, dessen Einkünfte für den allgemeinen Reichsbedarf vorgesehen waren. Der Übergang von „schwarzem Land" in Privatbesitz ist damit zu erklären, daß die Poméstja als Mittel für den Unterhalt der Dienstleute anstelle der Kormlénja getreten waren: in den Grundbüchern des XV.—XVI. Jahrhunderts findet sich das Verbot, bestimmte Ländereien als Poméstja zu verwerten, weil der Statthalter seinen Korm, d. h. „seine Nahrung", seinen Unterhalt, von ihnen bezog. Die Bewirtschaftung aller dieser Liegenschaften war sehr schwach: nach annähernder Berechnung, die sich auf fragmentarische Daten stützt, wurde nur der fünfte Teil dieses Landes ausgebeutet: der Landbau konnte gegen Wald und Sumpf nicht aufkommen. Zudem entsprach die geographische Lage der für Poméstjebesitz geeigneten Ländereien vielfach nicht den strategischen Zielen, die das Poméstjesystem im Auge hatte. Der Poméstschik, der mehr Krieger als Landmann war, hatte *„brauchbares"* Land nötig, guten Acker und nutzbare Grundstücke, er brauchte zugleich ein *„lebendes"*, d. h. ein bevölkertes Land mit ausreichenden bäuerlichen Arbeitskräften; aber Ländereien, die diesen beiden Bedingungen entsprochen hätten, waren damals am Mittellauf der Oká und nördlich davon keineswegs im Überfluß vorhanden. Nach der Eroberung des Zartums Kasán aber, je weiter die ersten Verteidigungslinien in die menschenleere, wenn auch fruchtbare Steppe vorrückten, waren diese beiden Bedingungen immer seltener zusammen anzutreffen, und die Zuteilung von Poméstja war mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden: ein Land, das sowohl eines Kriegers als eines Landwirts bedurfte, mußte nun mit einer Masse von Poméstschiki besiedelt werden, denen es um die Landwirtschaft gar nicht zu tun war. Hierzu kam noch ein neuer

Mißstand, der ebenfalls eine Folgeerscheinung der territorialen Ausdehnung des Reiches nach Süden und nach Südosten war. Seit Mitte des XVI. Jahrhunderts machte sich ein bedeutendes Abwandern der Landbevölkerung vom Lehmboden der Zentralgebiete nach den Schwarzerdstrichen am südlichen Don, am oberen Donéz und am Mittellauf der Wolga bemerkbar. Diese Abwanderung verhieß den Dienstleuten, die dort ihren Poméstjebesitz hatten, einen starken wirtschaftlichen Rückhalt; aber beim ersten Zusammentreffen im wüsten Steppenfelde vermochten die beiden Parteien, nämlich der bäuerliche Neuankömmling und der übergeführte Poméstschik, die doch gleicherweise einander bedurften, hinsichtlich ihres Verhältnisses als Grundbesitzer einerseits und als zinspflichtige Pächter andererseits, nicht alsbald ins rechte Einvernehmen zu kommen. Wir werden alsbald sehen, wie sie sich einzurichten wußten. Dieser Abstrom hatte eine Erweiterung der unbebauten Ackerfläche in den zentralen, verhältnismäßig dicht bevölkerten Kreisen zur Folge. Allein solch brachliegendes Land wurde ungern in Poméstjebesitz genommen: es mußte ja Kapital hineingesteckt, und das Land mußte mit Lust und mit Sachverständnis bearbeitet werden; das alles ging aber den Dienstleuten jener Zeit ab. Darum pflegten auch die Poméstjeanteile selten den normalen Oklády zu entsprechen, und darum sind auch in den Urkunden der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eine Unmenge von Nówiki (Neulinge im Dienst) genannt, die etliche Jahre hintereinander regelrecht gedient hatten, aber keine Poméstja zugewiesen erhielten, denn es ließen sich keine brauchbaren Poméstja für sie finden. Eine Gegenüberstellung der Tatsachen zeigt anschaulich, wieweit der Bedarf an brauchbarem Poméstjeland ihr tatsächliches Vorhandensein übertraf. Über die Feststellung, Veranschlagung und Auszahlung der Bargehälter wurden Bücher oder Listen der Dienstleute des Kreises aufgestellt; man nannte solche Listen *Dessiátni;* die Dienstpflichtigen waren darin nach Rangstufen und nach *Statji*, d. h. Kategorien geordnet, wobei ihre Poméstje- und Bargeldoklády, sowie ihr „Dienst" *(sslúshba* — Bewaffnung, kriegstüchtige Diener und Anzahl der Pferde) vermerkt wurde. Auf Grund der Dessiatnia des Kreises Kolómna von 1577 waren den Dworianen und „Bojarenkindern" dieses Kreises 84 000 Dessiatinen Poméstjeland als Oklád zugewiesen. Doch gehörten in diesem Kreise große Ländereien den Klöstern, Bojaren und Leuten andern Ranges, die nicht zur Adelsgesellschaft des Kreises zählten. Das Territorium des Kolómna-Kreises hat im XVI. Jahrhundert die gegenwärtigen Grenzen dieses Kreises wohl kaum um vieles übertroffen, und nach statistischen Daten des Jahres

1880 umfaßte dieser Kreis im ganzen 102 000 Dessiatinen Ackerfläche. Es ist kaum anzunehmen, daß die tatsächlichen Landparzellen („Dátschi"), die den Bewohnern von Kolómna zugewiesen wurden, aus den Ländereien des Kolómnakreises im Umfange der vorgesehenen Oklády bestritten werden konnten. Zu Ende des XVI. Jahrhunderts machte sich der Mangel an Land für Poméstjezuweisungen bereits stark bemerkbar, und Fletcher hat zur Zeit des Zaren Fédor in Moskau darüber klagen gehört. Die Regierung war genötigt, die Poméstjeanteile und sogar die Oklády selbst immer mehr zu verkürzen. Zu Ende dieses Jahrhunderts sind unter dem Provinzadel Kleingrundbesitzer zu finden, deren Oklády das festgesetzte Maß, das gesetzlich für Stellung eines bewaffneten Reiters normiert war (150 Dessiatinen), keineswegs erreichten: solche verkürzte Oklády betrugen nur 120 und gar 60 Dessiatinen. Noch spärlicher waren die Dátschi, die den bäuerlichen Parzellen ganz nahe kamen: man hört von Poméstschiki, denen 30, 22, ja nur 10 Dessiatinen Ackerlandes gegeben wurden. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß es sehr viele arme Landedelleute gab, die überhaupt keine oder nur sehr kleine Poméstja hatten. Die Dessiatni des Kreisadels aus dem XVI. Jahrhundert nebst den darin enthaltenen Vermerken der Okládschiki, geben viele sehr bemerkenswerte Hinweise darauf, wie schnell dieses adelige Proletariat immer mehr und mehr anwuchs. Es gab viele Poméstschiki, die keinen einzigen Bauernhof in ihrem Poméstje hatten; sie lebten nur von ihren eigenen Höfen, waren „Einhöfer"; hier ist der Ursprung zu suchen für die später entstandene Klasse und den Stand der sogenannten *odnodwórzy* (Einhofbesitzer). In den Dessiatni finden sich Meldungen der Okládschiki wie etwa: der N. N., Bojarensohn, „ist schlecht (wenig diensttauglich, schlecht bewaffnet), dient nicht, ist vom Dienst fortgegangen, kommt zu Fuß zum Dienst"; ein anderer „ist schlecht, dient nicht, Dienst aufgegeben, und er hat nichts, womit er in Zukunft dienen könnte, auch hat er kein Poméstje"; ein dritter: „ist schlecht, dient nicht, hat kein Poméstje, hat nichts, womit zu dienen, wohnt in der Stadt nahe der Kirche, steht als Subdiakon (Diatschók) im Chor"; ein vierter: dient nicht, hat den Dienst verlassen, schlechter Dienst, hat nichts, womit er künftig dienen könnte, hat auch keinen Bürgen, an Poméstje — sagt er — gehören ihm 15 Viertel"; ein fünfter: „verarmt, treibt sich auf den Höfen herum"; ein sechster: „wohnt bei Bauern hinter Protássowo, sagt, daß er 40 Viertel an Poméstje habe"; ein siebenter: „ist mushík (Bauer), wohnte bei Florów als Hausknecht, Schneidermeister: die Bojaren haben untersucht und verfügt, ihn vom Dienst auszuschließen".

V. Der Poméstjegrundbesitz beeinflußte auch die anderen Klassen der russischen Gesellschaft in nicht günstiger Weise. Vor allem untergrub er die Entwicklung der russischen Städte und der städtischen Gewerbe. Im XVI. Jahrhundert finden wir in den zentralgelegenen und nördlichen Kreisen des Reiches viele Städte mit einer zahlreichen handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung. Je weiter nach Süden, desto spärlicher wird diese Bevölkerung; in den der Steppe nächstgelegenen Städten, in den Bezirken am Oberlauf der Oká und des Don sind überhaupt keine „possádskije" Leute, d. h. keine städtischen Gewerbetreibenden zu finden. Die Städte in diesem Gebiet sind rein militärische, befestigte Siedlungen und wurden von Dienstleuten der verschiedensten Rangstufen bewohnt. Aber auch in der Folge, als die südliche Grenze ganz weit nach Süden gerückt war, siedelte sich die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung außerordentlich langsam in diesen Städten an. Das Poméstjesystem, das eine Masse dienstpflichtiger Leute aus der Stadt aufs Land zog, beraubte das städtische Gewerbe und die Handwerker der wichtigsten und gewinnbringendsten Kunden und nahm ihnen jede Absatzmöglichkeit. Die Dienstleute, die sich in ihren Poméstja und Wótschiny eingelebt hatten, suchten sich eigene Hofhandwerker anzulegen und alles erforderliche an Ort und Stelle zu erhalten, um nicht immer in die Stadt fahren zu müssen. So ging den städtischen Kaufleuten, Handwerkern und Arbeitern eine ganze Klasse von Bestellern und Konsumenten verloren. Damit erklärt sich übrigens auch das ungewöhnlich langsame, frostige Wachstum unserer Städte und unserer städtischen Gewerbe im XVI. und XVII. Jahrhundert und nicht nur im Süden jenseits der Oká, sondern auch in den zentralgelegenen Oká-Wolga-Gebieten.

VI. Noch wichtiger ist die Einwirkung des Poméstjesystems auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung: es bereitet einen radikalen, ja verhängnisvollen Umschwung im Schicksal dieses Standes vor. Nochmals erinnere ich daran, daß sich durch die Eroberung der Reiche von Kasán und Astrachan der russischen Landwirtschaft riesige Flächen *„wilden Feldes"* erschlossen hatten, jungfräulicher Steppenhumus am Oberlauf der Oká, am oberen Don und zu beiden Seiten des Mittellaufes der Wolga. In den immer weiter vorrückenden Grenzgebieten wurden neue befestigte Linien errichtet; dorthin wurden die Dienstleute aus den Städten im Landesinnern übergeführt, und dort erhielten sie ihre Poméstja zugewiesen. Für die Besiedelung ihrer öden Steppengüter suchten sie bäuerliche Pächter und Arbeitskräfte anzuwerben. Diesem Bestreben kam die starke Bauernemigrationsbewegung aus den zentralen Reichsgebieten auf das Glücklichste ent-

gegen. Die Bauern suchten ja gerade nach schwarzerdigem Neuland. Allein seit Mitte des XVI. Jahrhunderts begann die Regierung aus finanzwirtschaftlichen und polizeilichen Gründen die bäuerliche Auswanderung einzudämmen. Den „alten Tiaglezý", d. h. den alteingesessenen Zinsbauern, die als verantwortliche Hofinhaber bereits in die Grundbücher eingetragen waren und darum „pismennije liúdi", d. h. „schriftliche Leute" genannt wurden, war es verboten, in andere Gebiete auszuwandern. Hinsichtlich derjenigen, die es schon getan hatten, wurde befohlen, sie wieder in die von ihnen verlassenen Dörfer zurückzuschaffen. Es war das nicht eine persönliche Verknechtung der Bauern, sondern nur eine polizeiliche Festlegung an den Wohnort; das ist, wie wir sehen werden, durchaus nicht ein- und dasselbe, vielmehr schloß das eine das andere sogar aus. Doch hatte der Bauernhof von damals einen recht komplizierten Bestand: bei den Hofeigentümern, die alle gebucht waren und die Verantwortung für die Steuern vom Hofe trugen, lebten unter ihrer Zinspflicht außer den Kindern auch die noch nicht ausgesonderten Brüder und Neffen, ferner landlose Bauern (sachrebétniki) und Nachbarn, „nicht zinspflichtige und nicht schriftliche Leute". Solche Leute nun konnten von den Grundbesitzern für ihre unbebauten Ländereien und alten Siedelplätze angeworben werden. Diese Leute aber, die bislang in fremder Wirtschaft gearbeitet hatten, kamen mit leeren Händen an ihre neuen Arbeitsorte; sie brauchten Inventar, sie brauchten Darlehen und Unterstützung. Die zahlreichen neuen Poméstja in den weiten, südlich vom Mittellauf der Oká gelegenen Gebiete zwischen der ersten und zweiten Befestigungslinie und noch weiter nach Süden an der Býstraja Ssosná, am Oberlauf des Oskól und am Oberlauf des Donéz wurde nun vorwiegend mit solchen Leuten besiedelt. Auf diese Weise wurde eine große Anzahl landloser Bauern, die unter fremdem Zins gearbeitet hatten, zu selbständigen Landwirten. Durch die Entfaltung des Poméstjesystems in den Steppengrenzländern wurde also der Bauernhof gewissermaßen gelichtet, sein Personalbestand in den Zentralgebieten verringert und vereinfacht. Woher nahmen aber die Steppenpoméstjebesitzer die erforderlichen Mittel zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Inventar für die bettelarmen Ansiedler in ihren unbebauten Poméstjen? Wir wissen bereits, daß die Dienstleute schon unter dem Vater Iwáns des Schrecklichen periodisch Bargehälter bezogen. Als in den fünfziger Jahren des XVI. Jahrhunderts mit der Abschaffung der „Kormlénja" diese für ihren Unterhalt so ungemein wichtige Quelle versiegt war, waren neue, offenbar erhöhte Bargehälter angesetzt worden. Den „Dessiátni" der zweiten Hälfte des XVI.

Jahrhunderts ist zu entnehmen, daß die Bargehälter in umgekehrter Proportion zur Ertragsfähigkeit der Immobilien der Dienstleute standen; folglich erhielten die Poméstjebesitzer an der Steppengrenze relativ höhere Bargehälter, als die Grundbesitzer der starkbevölkerten Zentralkreise. Aus jener Zeit haben sich die Dessiátni von fünf diesseits und jenseits der Oká gelegenen Kreisen (des múromschen, kolómner, kaschírschen, riashsker und epifánsker) erhalten, in denen auch die Bargehälter angeführt sind. Mit Ausnahme der Kolómna-dessiátnia von 1577 gehören die Bücher in die neunziger Jahre des XVI. Jahrhunderts. Diesen Büchern zufolge entfielen im Mittel auf jeden Kreis einmalige Barsummen im Betrage von 1830 Rubeln. Laut Gesetz von 1555 wurden die Bargehälter den städtischen Dworianen und „Bojarenkindern" einmal im Verlauf von vier oder drei Jahren ausgezahlt; aber in der zweiten Hälfte der Regierung des Schrecklichen, als fast ununterbrochen Krieg geführt wurde, und die Mobilmachungen häufiger und in erweitertem Umfange erfolgten, wurden die Bargehälter den „Städtischen" auch in kürzeren Fristen ausgezahlt. Nehmen wir für unsere Aufstellung eine dreijährige Zahlung an. Von 1555 bis zum Ende des Jahrhunderts entfielen bei fünfzehn Auszahlungen auf jeden der fünf Kreise im Durchsschnitt je 27 450 Rubel, nach unserem Geldwert (im Verhältnis von 1 : 60) zirka 1 647 000 Rubel. Nehmen wir an, diese Kreise seien Normalkreise gewesen. Im vorerwähnten Gebiet zwischen der ersten und zweiten Befestigungslinie, d. h. zwischen dem Mittellauf der Oká und dem Höhenzug Alatýr—Oriól, in den heutigen Gouvernements Riasán, Túla und Oriól nebst angrenzenden Teilen der benachbarten Gouvernements, kann man zu Ende des XVI. Jahrhunderts an 26 Kreise zählen. So hätte also die Regierung im Lauf der genannten 45 Jahre an die Poméstjebesitzer am Mittellauf der Oká und weiter nach Süden hin zirka 43 Millionen Rubel nach unserem Geldwert zur Auszahlung gebracht; rechnet man aber noch die Kreise jenseits der zweiten Linie, die gerade damals auch besiedelt wurden, dazu (in den Gouvernements Kursk, Tambów, Worónesh, Ssimbírsk), so muß man diese Summe mindestens um die Hälfte vergrößern. Aus diesem Geldfond, der für das damalige moskauer Budget außerordentlich hoch war, richteten die Poméstjebesitzer jenseits der Oká ihre Ussády (Siedlungen) im „wilden Felde", die 20, 30, 60, 75, 80 Dessiatinen umfaßten, ein; dort siedelten sie die eingewanderten Bauern aus der Zahl der „nicht schriftlichen und nicht zinsenden" in Dorfgemeinden an. Als ein Werk der persönlichen wirtschaftlichen und kolonisatorischen Mühewaltung der Poméstjebesitzer wurden diese Ussády früh schon zu

Erbgütern, gingen gewöhnlich ungeteilt auf die Witwen und unmündigen Kinder der verstorbenen Besitzer über, waren diese aber im Felde gefallen, so erhielten die Witwen auch noch das dem Manne zustehende Bargehalt ausgezahlt; hatte der unmündige Sohn das dienstreife Alter erreicht, so war er verpflichtet, „vom Poméstje der väterlichen Ussády zu dienen und die Mutter zu unterhalten". An diesen Poméstja jenseits der Oká lassen sich besonders deutlich zwei charakteristische Merkmale des Poméstjesystems wahrnehmen: das entschiedene Übergewicht des Kleingrundbesitzes und das Bestreben, die mit dem Lande übernommenen Verpflichtungen der Bauern durch Verabfolgung von Darlehen in eine persönliche Abhängigkeit zu verwandeln und dadurch zu befestigen. Der Sachrebétnik (landloser Bauer) eines großen Bauernanwesens, der durch ein von seinem Herrn verabfolgtes, nie zu tilgendes Darlehen zu einem selbständigen Hofbesitzer geworden war, befand sich auf dem Steppenland in einer ganz trostlosen Lage. In der Nachbarschaft gab es weder große kirchliche noch Bojarengüter, denen es vorteilhaft gewesen wäre, das bäuerliche Recht der Freizügigkeit zu unterstützen und die fremden Bauern etwa zu sich herüberzuholen; es war auch niemand da, welcher den dem Kleingrundbesitzer verschuldeten, übergesiedelten Bauern hätte loskaufen können, und da er keine Waffen hatte, sie auch nicht zu führen verstand, so wäre es zwecklos für ihn gewesen, „ins Feld zu gehen", d. h. in die Steppe zu ziehen und „freier Kosak" zu werden. Man kann annehmen, daß die Vorbedingungen für die Entstehung der Leibeigenschaft der Bauern, deren Lage im XV. und XVI. Jahrhundert wir demnächst besprechen werden, früher als sonstwo in den Poméstje-Ussáden jenseits der Oká gegeben waren.

VIERZEHNTES KAPITEL.

Die klösterlichen Wótschiny. — Verbreitung der Klöster. — Klöster im nordöstlichen Rußland. — Klöster in der Einöde. — Klosterkolonien. — Kolonisatorische Tätigkeit des Tróizko-Ssérgijewer Klosters. — Bedeutung der Einödklöster. — Der altrussische Heiligenkalender. — Altrussische Hagiographie. — Zusammensetzung und Charakter der altrussischen Viten. — Weltklöster. — Die Begründer der Klöster in den Einöden. — Pilgerwesen und Eremiten-Ansiedlung in der Einöde. — Ein Klosterkonvikt in der Einöde.

Als ich oben von den Folgeerscheinungen, die das Poméstjesystem zeitigte, sprach, wies ich bereits auf eine Schwierigkeit, die mit der Durchführung dieses Systems zu Ende des XVI. Jahrhunderts verbunden war, hin: es war das der Mangel an Ländereien, die sich zur Verteilung als Poméstjeanteile geeignet hätten. Dieser Mangel machte sich in doppelter Hinsicht bemerkbar. Im südlichen Steppengebiet, wo das Reich besonders zahlreiche Kriegsleute zu unterhalten hatte, verfügte die Regierung für deren wirtschaftliche Sicherstellung über gewaltige Strecken fruchtbaren, aber schwach bevölkerten Bodens, welcher zu seiner Ausbeutung eines bedeutenden Aufwandes an Arbeitskräften und Inventar bedurfte. Das Land in den zentralen Gebieten war zwar weniger fruchtbar, aber bevölkerter und dessen Bewirtschaftung ausreichend organisiert; doch hatte die Regierung davon nur wenig zu ihrer freien Verfügung. Hier war der Wótschinagroßgrundbesitz der Bojaren und der Kirche bei weitem vorherrschend. In der Geschichtsperiode, die wir betrachten, und in deren Verlauf das Poméstjesystem Wurzel faßte, entwickelte sich im moskauer Rußland der klösterliche Grundbesitz in besonders erfolgreicher Weise, und dem Reich erwuchsen durch diese Erfolge nicht geringe Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Dienstklasse. Dies führte zu einem Konflikt zwischen der moskauer Regierung und der geistlichen Hierarchie: es rief das Problem der geistlichen, genauer der klösterlichen Wótschiny ins Leben. Mit diesem Problem aber, das für den Staat nur wirtschaftliche, agrare Bedeutung hatte, waren so mannigfache politische, soziale, kirchlich-moralische, ja selbst theolo-

gische Interessen verflochten, daß daraus geradezu eine große staatliche und kirchliche Bewegung erwuchs, die viel Leben in das moskauer Rußland brachte und einem ganzen Jahrhundert unserer Geschichte ein besonderes Gepräge verlieh. Daher ist diese Bewegung an und für sich von Wichtigkeit, ganz abgesehen von ihrer Verquickung mit den wirtschaftlichen Nöten des Staates. Wenn ich mich dazu entschließe, vom eigentlichen Thema abzuweichen, so wird das dazu beitragen, die Lücken dieser Ausführungen in einigem wieder auszufüllen. Wir haben bislang unsere Aufmerksamkeit so ausschließlich politischen und wirtschaftlichen Tatsachen zugewendet, daß es nunmehr, da uns diese nämlichen Tatsachen in andere tiefere Strömungen des sozialen Lebens hineinziehen, schwer hielte, ihnen nicht nachzugehen.

Wenn wir an das Problem der Klosterwótschiny herantreten, fragen wir uns unwillkürlich zunächst, wie es hatte geschehen können, daß menschliche Verbände, die der Welt und ihren Gütern Valet gesagt haben, bei uns zu Besitzern von solchen Landreichtümern werden konnten, daß sich der Staat dadurch beengt fühlte. Die Vorbedingungen, die den Landreichtum der altrussischen Klöster geschaffen haben, treten in der Geschichte ihrer Verbreitung und Organisation zutage. Ehe ich zu der Erörterung des eigentlichen Problems schreite, will ich Ihnen den Gang dieser Geschichte darlegen.

Das Mönchtum tritt in Rußland zugleich mit der Christianisierung auf. Der Metropolit Ilarjón, der erste Russe, der zu dieser Würde geweiht wurde (1051), gedenkt der noch nicht fernliegenden Zeit, da das Christentum unter dem heiligen Wladimir eingeführt worden war, und er schreibt in einem seiner Werke, daß schon damals „Klöster auf den Bergen gebaut wurden". Welche Klöster der Metropolit im Auge hat, wieviele es deren unter dem heiligen Wladimir gab, und wie sie organisiert waren, — alles das ist uns unbekannt. Schriftliche Mitteilungen über einzelne Klöster finden sich seit der Regierung Jaroslâws I. Verfolgen wir die Verbreitung der uns bekannt gewordenen Klöster, so können wir feststellen, daß sie zunächst dem russisch-christlichen Leben auf der Spur folgten und nicht umgekehrt: sie führen dieses Leben nicht in Gebiete, die ihm bislang nicht erschlossen waren. Daher finden wir in den ersten zwei christlichen Jahrhunderten russischer Geschichte die meisten Klöster in den zentralen Ländern des damaligen Rußlands — am Mittel- und Oberlauf des Dnepr, an der Lowátj, am Wólchow, wo die russische Bevölkerung am dichtesten war, und wo die Verbreitung des Christentums auf den relativ geringsten Widerstand stieß. Von den siebzig Klöstern,

die uns bis Ende des XII. Jahrhunderts bekannt sind, entfallen allein auf dieses Gebiet fünfzig. Am zahlreichsten sind die Klöster in den ältesten Zentren, die die Endpunkte der Wasserstraße „von den Wariagern zu den Griechen" beherrschten, nämlich in Kijew und Nówgorod, vertreten. Bis zu Ende des XII. Jahrhunderts sind in Kijew fünfzehn Klöster und in Nówgorod deren zwanzig bekannt. Die übrigen sind in Bezirksmittelpunkten zweiten Ranges in Süd- und Nordrußland verstreut, so in Gálitsch, Tschernígow, Perejasláwlj-Rússkij, Smolénsk, Pólozk, Rostów, Wladimír an der Kliásma u. a. Fast alle diese Klöster befinden sich innerhalb der Städte selbst oder sie schmiegen sich an die Stadtmauern, liegen also nicht weit ab in der Steppe oder im Urwald.

Da die Klöster aber einstweilen nicht Verbreiter des Christentums, sondern nur dessen Trabanten waren, spiegeln sie gerade darum besonders empfindlich alle Regungen des historischen Lebens wieder. Verfolgen wir die geographische Verbreitung der Klöster, so läßt sich gerade in dieser Hinsicht ein merklicher Unterschied zwischen den ersten Jahrhunderten christlichen Lebens in Rußland feststellen: von zwanzig uns vor dem XII. Jahrhundert bekannten Klöstern sind nur vier im nördlichen Rußland gelegen, wenn wir die geographische Breite der Stadt Kalúga als südliche Grenze desselben annehmen; umgekehrt — von fünfzig uns bekannten neuen Klöstern des XII. Jahrhunderts gehören nur neun nach Südrußland. An Anzahl der Klöster hatte Nówgorod, wie wir sahen, Kijew den Rang abgelaufen; aber fast alle Klöster, die in Nówgorod oder im Umkreise der Stadt gelegen waren, gehören erst ins XII. Jahrhundert. Zugleich mit der Verbreitung des Christentums erweitert sich auch der Kreis der Klöster in den anderen Gebietsteilen Nordrußlands: wir finden Klöster in Smolénsk, Pskow, Stáraja Rússa, in Ládoga, Perejasláwl-Saléskij, in Ssúsdalj und Wladimir an der Kliasma.

Nach diesem Hinweis darauf, wie sich an der Verbreitung der Klöster der im XII. Jahrhundert beginnende Abstrom der russischen Bevölkerung von Süden nach Norden ablesen läßt, will ich mich im nun folgenden Abriß auf die Klöster Nordrußlands beschränken, also jener Russj, aus der in der Folge das moskauer Reich entstand und wo das Problem des klösterlichen Grundbesitzes akut wurde. Im XIII. Jahrhundert erweitert sich hier nach wie vor der Kreis der städtischen und vorstädtischen Klöster, ein Hinweis auf die Vermehrung der Mittelpunkte gesellschaftlichen Lebens. In den vorerwähnten nördlichen Städten kommen zu den bereits vorhandenen Klöstern neue hinzu, und gleichzeitig werden Klostergründungen auch in den anderen Städten

vorgenommen: in Twerj, Jarosláwl, Kostromá, Nishnij-Nówgorod, Ustiúg, Moskau. Die Zersplitterung des nordöstlichen Rußlands in Teilfürstentümer begünstigt die Verbreitung der Klöster. In vielen Städten, wo bislang keine Fürsten residiert hatten, werden nun fürstliche Sitze errichtet. Der erste Fürst eines neuentstandenen Udéls war bemüht, seine Residenz, wenn auch nur mit einer Klostergründung zu schmücken: eine Stadt, vollends eine fürstliche Residenz, galt nicht als wohleingerichtet, wenn ihr Kloster und Kathedrale fehlten.

Doch im XIV. Jahrhundert macht sich eine wichtige Wandlung in der Art der Klosterverbreitung, und zwar in Sonderheit eben im Norden, bemerkbar. Bisher, sagte ich, wurden fast alle Klöster, sowohl in Süd- wie in Nordrußland, im Innern der Städte oder in ihrer nächsten Umgebung gebaut. Selten nur hören wir von einer *„Pústynj"* (Einödkloster), einem Klösterlein, das fern von den Städten, in unwirtsamer, unbewohnter Gegend, gewöhnlich mitten im Urwald, errichtet wurde. In den ersten Jahrhunderten unseres christlichen Lebens entwickelt sich das klösterliche Leben in der Einöde äußerst schwach; Wüstenklöster sind seltene, zufällige Erscheinungen neben den vielen städtischen und vorstädtischen Klostergründungen. Unter den mehr denn hundert Klöstern, um die wir bis Ende des XIII. Jahrhunderts wissen, gab es kein volles Dutzend solcher Einsiedeleien; und auch die waren meist eben im XIII. Jahrhundert entstanden. Dafür entfaltet sich im XIV. Jahrhundert im nordrussischen Mönchstum der Drang nach der Einsamkeit der Urwälder um so rascher und kräftiger: die Einödklöster, die in diesem Jahrhundert gegründet wurden, kommen an Zahl den neuen städtischen Klostergründungen gleich (42 und 42), und übertreffen diese im XV. Jahrhundert mehr als ums Doppelte (57 und 27), im XVI. Jahrhundert sind es anderthalbmal soviel (51 und 35). So sind also im Verlauf dieser drei Jahrhunderte im Bereich der moskauer Russj, soweit uns bekannt, 150 Einödklöster und 104 städtische und vorstädtische Klöster gegründet worden.

Die Stadt- und Einödklöster unterschieden sich voneinander nicht nur durch ihre äußere Einrichtung und Lage, sondern auch durch ihre soziale Bedeutung, durch den Geist, der in den einen und in den andern herrschte; in der Mehrzahl der Fälle auch durch die Art ihrer Entstehung. Die städtischen und vorstädtischen Klöster wurden gewöhnlich aus frommem Eifer von den höchsten Kirchenhierarchen, auch von Fürsten, Bojaren, reichen Bürgern erbaut, kurz von Leuten, die abseits standen und nicht zu den von ihnen gegründeten Klöstern, nicht zu den mönchischen Brüderschaften, die sie versammelt hatten,

gehörten. Die Stifter bauten das Kloster aus, sammelten die Bruderschaft und gaben ihr die zum Unterhalt erforderlichen Mittel. Solche Klöster, die ihr Dasein in der übrigen Welt hatten, täglich mit dieser Welt in Verbindung standen und für ihren religiösen Bedarf sorgten, wurden daher auch „Weltklöster" genannt. Die andern dagegen entstanden auf eigenartigere Weise; sie wurden von Leuten begründet, die der Welt entsagt hatten und in die Einöde gingen; dort wurden sie zu Führern der Brüder, die sich um sie scharten, und im Verein mit ihnen suchten sie selber nach den erforderlichen Mitteln für den Klosterbau und für ihren Unterhalt. Manche Begründer solcher Einödklöster waren unmittelbar aus der Welt geflüchtet, und vor der Mönchsweihe zu Eremiten geworden, wie z. B. der heilige Ssergéj Rádoneshskij; doch die meisten von ihnen waren vorher schon Mönche irgend eines anderen, gewöhnlich ebenfalls eines Wüstenklosters gewesen und von dort aus in die Waldeinsamkeit geflüchtet, wo sie neue Klostergründungen vornahmen, die gewissermaßen Kolonien der alten Klöster bildeten. Drei Viertel aller Einödklöster des XIV. und XV. Jahrhunderts sind solche Kolonien; sie sind von Mönchen gegründet worden, die aus anderen, größtenteils ebenfalls aus Wüstenklöstern abgewandert waren. Das Einödkloster erzog seine Brüderschaft, zumindest die empfänglicheren Mitglieder, zu einer besonderen Stimmungswelt; es bildete sich seine eigene Auffassung von den Aufgaben des Mönchtums. Der Begründer war einst in den Wald gezogen, um sein Seelenheil in der lautlosen Einsamkeit zu finden: er war überzeugt gewesen, daß dies im Geräusch der Welt, mitten unter den Menschen, nicht möglich sei. Um ihn scharten sich andere, die auch nach der Stille verlangten, und so entstand dann eine „Pustýnka" (Einödlein). Das strenge Leben, der Ruf heldenhafter Frömmigkeit, lockte nicht nur Pilger und Spender aus weiter Ferne an, sondern auch Bauern, die sich in der Nähe des reich werdenden Klosters ansiedelten und an ihm ihren religiösen und wirtschaftlichen Halt hatten; sie fällten den umliegenden Wald, bauten Höfe und Dörfer, säuberten die Felder und „entstellten die Wüste", wie es in der Vita des heiligen Ssergéj Rádoneshskij heißt. Hier begegneten sich also klösterliche und bäuerliche Kolonisation, und das Kloster wurde, ohne es zu wollen, zum Wegweiser. So erwuchs an dem Ort, wo die einsame Hütte des Einsiedlers gestanden hatte, ein reiches und lärmendes Kloster. Aber unter den Brüdern fand sich häufig ein Schüler des Begründers, der sich von diesem wenig mönchischen Reichtum und Lärm bedrückt fühlte; treu dem Geiste und der Tradition seines Meisters und geleitet von seinem Segen, zog er fort in

eine noch unberührte Einöde, und dort entstand nun auf dieselbe Weise ein neues Waldkloster. Mitunter tat das — und sogar mehr als einmal — der Begründer selber: er verließ sein Kloster, um in einem anderen Wald seinen Versuch zu wiederholen. So fügten sich vereinzelte, voneinander getrennte örtliche Erscheinungen zu einer umfangreichen kolonisatorischen Bewegung, die einige Zentren zum Ausgangspunkt hatte, im Verlauf von vier Jahrhunderten bis in die abliegendsten Bärenwinkel vordrang und über die riesigen Urwälder Mittel- und Nordrußlands ein Netz von Klöstern breitete.

Einige der Klöster waren besonders tätige Metropolen. An erster Stelle ist da das Tróizko-Ssergijewer Kloster (im nordöstlichen Teile des Gouvernements Moskau, etwa 100 Kilometer von der Hauptstadt entfernt) zu nennen, das in den vierziger Jahren des XIV. Jahrhunderts begründet wurde. Der heilige Ssergéj war ein großer Klostergründer: durch seine Demut, durch sein geduldiges Aufmerken auf menschliche Sorgen und Schwächen, durch seinen unermüdlichen Eifer hat er es verstanden, nicht nur sein Kloster zum mustergültigen Vorbild einer mönchischen Kommune zu gestalten, sondern er verstand es auch, in den Brüdern den Geist der Selbstverleugnung und die Kraft mönchischer Großtaten zu erziehen. Er wurde nach Moskau, nach Ssérpuchow, nach Kolómna berufen, um dort Klöster zu bauen. Er benutzte jede Gelegenheit, um Klöster dort zu gründen, wo er es für wünschenswert hielt. Der Großfürst Dimítrij Donskój hatte ihn im Jahre 1365 nach Níshnij-Nówgorod geschickt, um dort die fürstlichen Brüder — die Konstantínowitsche, die miteinander verfeindet waren, zu versöhnen; gleichsam im Vorübergehen fand er noch Zeit, mitten im Urwald, im Goróchowschen Kreise, im Morast, am Flusse Kliásma, eine „Pustýnka" zu gründen und eine Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit (Tróiza) zu bauen; „dort siedelte er Wüstenstárzy (Einsiedler) an; und sie nährten sich von Baumrinde und mähten das Gras der Sumpfwiesen". Gerade das Kloster Ssergéij's (das Tróizko-Ssergijewer) entwickelte eine bedeutende kolonisatorische Tätigkeit: im XIV. Jahrhundert wurden von hier aus dreizehn weitere Klosterkolonien in Einöden begründet, und im XV. Jahrhundert noch deren zwei. Dann flaute die Wirksamkeit des Klosters in dieser Richtung zwar ab, aber die Tochtergründungen und auch die Kolonien der Kolonien führten sie weiter fort, in Sonderheit das Kloster des heiligen Kyrill Belosérskij, der selber dem von dem heiligen Ssergéj bei Moskau begründeten Ssímonowkloster (Ende des XIV. Jahrhunderts) entstammte. Im Verlauf des XIV. und XV. Jahrhunderts gingen von dem Ssergijewer Kloster oder dessen Kolonien nicht weniger als 27 Neu-

gründungen von Einödklöstern und acht städtische Klöster aus. Diese Kolonien gaben in jenen zwei Jahrhunderten und teilweise sogar im XVI. Jahrhundert die Hauptrichtlinien für die mönchische Kolonisation an. Wenn man vom Tróitzko-Ssergijéwer Kloster aus zwei Linien zieht, die eine längs dem Flusse Kostromá zur Wýtschegda, die andere längs der Scheksná zum Beloósero (Weißer See), so ist mit diesen Linien das Gebiet umrissen, auf das sich seit Ende des XIV. Jahrhunderts die Kolonisation der Klöster des zentralen Zwischenstromgebiets der Oká und Wolga und deren Kolonien hauptsächlich richtete. Dutzende von Klöstern entstanden an den kleinen Waldflüssen, Nebenflüssen der Kostromá, der oberen Ssuchóna und des Kubensker Sees, an der Núrma-Obnóra, Mónsa, Leshá nebst Koméla, Peljschma, Glúschiza, Kuschta; deren Begründer entstammten dem Tróizko-Ssergijéwer Kloster, dem Kamenny-Kloster am Kubénsker See und dem Kirillow-Kloster am Beloósero, oder waren aus Rostów gekommen (wie der heilige Stefan von Perm). Die Wasserscheide der Kostromá und Ssuchóna, die damals vom Komélsker Urwalde bedeckt war, wurde zur russischen Thebais. Die Bewegung ging strichweise die Flüsse entlang, ohne geographischen Zusammenhang, in weiten Sprüngen vom Tróizko-Ssergijewer Kloster hinauf zum Beloósero (Kloster Kirylls vom Beloósero), dann vom Beloósero direkt auf die Ssolowézker Insel (im Weißen Meer) hinüber, wo sie sich mit dem Nebenstrom verband, der von Nówgorod ans Weiße Meer ging. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts griff die Klosterkolonisation vom Belosérsker Gebiet in das Bassin des Onéga-Flusses über: ein Mönch des Kirillow-Klosters, der ehrwürdige Alexander Oschéwnew, gründete das Oschéwensker-Kloster nördlich von Kargopol an einem Nebenfluß der Onéga, wozu ihm die Mittel von frommen Leuten aus Nówgorod zur Verfügung gestellt worden waren; inzwischen hatte bereits im Jahre 1429 ein Mönch des nämlichen Klosters, Ssawátij mit Namen, die erste Klause auf der Ssolowézkijinsel gebaut, wo bald nach seinem Tode Sossíma, ein Auswanderer aus Nówgorod, das berühmte Kloster im Weißen Meer gründete. Es konnte vorkommen, daß eine ältere Kolonie in bestimmter Richtung weiter vorgedrungen war als die nachfolgenden jüngeren. In den Zwischenräumen zwischen den Metropolen und diesen älteren Kolonien und zwischen den einzelnen Kolonien blieb noch viel Land ebenso wüst und unbebaut, wie die weiter abliegenden Gebiete, in die weder die bäuerliche noch sogar die klösterliche Kolonisation vorgedrungen war. Die ausgewanderten Mönche der verschiedenen Klöster hielten sich bisweilen auf der Suche nach einsamem Gelände auch an diese, bislang übergangenen Winkel. In ähnlicher

Weise setzte sich das Werk auch im XVI. Jahrhundert fort. In den gleichsam aufgewachten, aber immer noch dumpfen Wäldern an der Scheksná mit ihren Nebenflüssen, an der Kostromá mit der Nurma-Obnóra, an der Ssuchóna mit den Nebenflüssen Piossja-Denjgá und Markúscha entstehen neue klösterliche Siedelungen. Die alten Metropolen schaffen sich hier neue Kolonien; manche Kolonien werden ihrerseits zu rührigen Metropolen. Das zu Ende des XV. Jahrhunderts am Flusse Nurma gegründete Kloster des heiligen Kornilij Komelskij, eines Sprößlings des Klosters des heiligen Kirill von Beloósero, sandte die Gründer von sechs neuen Klöstern an die Obnora, an das Beloósero, an die Andoga (Nebenfluß der Scheksná) und sogar an einen Nebenfluß der Wýtschegda — die Ssóiga. Ein unbekannter Mönch Pachómij ließ — wohl ganz zu Beginn des XVI. Jahrhunderts — die Scheksná weit hinter sich und zog die Onega entlang über Kargopol hinaus, wo er fünfzig Werst weiter nach Norden ein Kloster an der Kena erbaute, und der Dwinsker Bauer Antonij, ein Schüler des Pachomij, ging an die nördliche Dwina hinüber und gründete 78 Werst südlich von Cholmogóry inmitten der Seen an der Ssija, einem Nebenfluß der Dwina, das Ssijsker Kloster (ca. 1520).

So hatte denn, abgesehen von verschiedenen örtlichen Abweichungen, das Vorrücken der Einödklöster die ausgesprochene Tendenz nach Norden, zu dem Weißen Meer, „zum Kalten Meerocean", wie es in den Viten der Transwolga-Eremiten heißt. Für die altrussische Kolonisation war diese Bewegung von größter Bedeutung. Erstens war das Einödkloster im Walde an und für sich, innerhalb seiner engen Stein- oder Holzumfriedung, eine landwirtschafliche Siedelung, die freilich den weltlichen, den Bauerndörfern keineswegs ähnlich sah: die Mönche rodeten den Wald, legten Gemüsegärten an, pflügten, mähten genau wie die Bauern auch. Aber der Einfluß der Klöster erstreckte sich auch auf die Bevölkerung, die jenseits ihrer Mauern lebte. Wir werden alsbald davon hören, wie im Umkreise eines solchen Klosters Bauerndörfer entstanden, welche mit der Mönchsbrüderschaft eine Gemeinde bildeten, die sich um die Klosterkirche scharte. In der Folgezeit verschwand dann das Kloster, aber die Bauerngemeinde und die Klosterkirche blieben bestehen. So ist die Bildung von Einödklöstern im Grunde nichts anderes als eine Bildung von künftigen Dorfgemeinden, die zudem in den meisten Fällen die ersten Gemeinden des Gebietes waren. Zweitens — wohin die Mönche sich wandten, dahin zog ihnen auch die bäuerliche Bevölkerung nach; den einen wie den anderen lag der nämliche Weg offen — in die freiliegende Einöde des Nordens und Nordostens, wo der Bauer die *„Palj"*, das Niederbrennen des Waldes,

vornehmen und den Urwald zum Acker umpflügen, der Mönch aber seinem Gelübde des Schweigens nachkommen konnte. Es ist nicht immer möglich anzugeben, welche Bewegung der andern voraufging, wann die Mönche die Bauern nach sich zogen, und wann das Umgekehrte der Fall war; aber der Zusammenhang der beiden Bewegungen liegt auf der Hand. Somit kann die Richtung, in welcher die Einödklöster vorwärtsschritten, recht wohl als bezeichnend gelten für die unbekannten Wege, die die bäuerliche Bevölkerung zog.

Was war nun ein altrussisches Waldkloster, wie pflegte es zu entstehen und organisiert zu sein, was waren die Vorbedingungen seines Länderreichtums und wie kam es dazu, daß die Frage der Säkularisation der Klostergüter gerade hier akut wurde? Ehe ich diese Fragen beantworte, muß ich Sie mit der wichtigsten Quelle für die Geschichte des altrussischen Klosterwesens, nämlich mit der altrussischen Hagiographie, bekannt machen.

Zu verschiedenen Zeiten hat die russische Kirche Glaubensstreiter unseres Vaterlandes, die ein heiliges Leben führten, kanonisiert, d. h. sie heilig gesprochen und zur Feier ihres Andenkens kirchliche Feste angeordnet. Unter der Regierung Iwáns des Schrecklichen berief der Metropolit Makarij zwei Kirchenkonzile (1547 und 1549) eigens zu dem Zweck, die kirchlichen Feiern für 39 russische Heilige anzuordnen, die den bereits früher kanonisierten vaterländischen Heiligen, deren es nach der russischen kirchlichen Historiographie an 22 gibt, beigesellt werden sollten. Es mag nicht überflüssig sein, zu vermerken, welche gesellschaftliche Stellung alle diese Glaubensstreiter gehabt haben, deren Namen die früheste Grundlage des russischen Heiligenkalenders bilden: Wir finden darunter sechzehn Fürsten und Fürstinnen, einen Bojaren und drei litauische Märtyrer, die beim Fürsten Olgerd in Diensten standen, vierzehn geistliche Großwürdenträger, Metropoliten und Bischöfe, vier „Jurodíwije", dreiundzwanzig Begründer von Klöstern und Mönche. Die Namen der der letzten Kategorie angehörenden Heiligen, die nach den makarjewschen Konzilen noch vor der Gründung des heiligen Synods kanonisiert wurden, nehmen im russischen Kalender einen noch prominenteren Platz ein: von 146 — gehören dieser Kategorie mehr als die Hälfte, nämlich 74 an.

Die altrussische Hagiographie war bemüht, zur Erbauung und Belehrung der Nachfahren in den Viten das Andenken aller vaterländischen Vorkämpfer eines gottesfürchtigen Lebens zu verewigen; über etliche von ihnen wurden mehrere Viten, auch Einzellegenden, geschrieben. Lange nicht alle Erzählungen dieser Art sind bis auf uns ge-

kommen; viele gehen noch an Ort und Stelle von Hand zu Hand und sind der russischen Kirchengeschichtsschreibung unbekannt geblieben. Mir sind an 250 hagiographische Erzählungen über mehr als 170 altrussische Heilige bekannt. Ich führe diese Zahlen an, um Ihnen eine gewisse Vorstellung vom vorhandenen Material der russischen Hagiographie zu geben. Die altrussischen, meist noch gar nicht edierten Viten und Legenden sind in Abschriften auf uns gekommen — ein Zeichen dafür, daß sie zu der bevorzugten Lektüre Altrußlands gehörten. Ihre weite Verbreitung wird durch die literarische Eigenart der Hagiographie begreiflich.

Jeder von uns hat das mehr oder weniger gespannte Bedürfnis nach geistigem Schaffen, was in der Neigung, die beobachteten Einzelerscheinungen zu verallgemeinern, zum Ausdruck kommt. Der menschliche Geist leidet unter der chaotischen Mannigfaltigkeit der empfangenen Eindrücke und fühlt sich bedrückt von ihren ununterbrochenen, fließenden Strömen; sie scheinen uns aufdringliche Zufallserscheinungen zu sein, und wir haben das Bedürfnis, sie irgendwie in ein Strombett zu zwingen, das wir selber vorzeichneten, ihnen eine Richtung zu geben, die wir ihnen anweisen. Wir erreichen das auf dem Wege der Verallgemeinerung konkreter Erscheinungen. Die Verallgemeinerung kann eine zweifache sein. Von einem, der die unbedeutenden, zersplitterten oder zerrissenen Erscheinungen durch abstraktes Denken zusammenfaßt und sie zu einer geschlossenen Weltanschauung formt, sagen wir, daß er philosophiert. Hinwiederum einen, der die empfangenen Lebenseindrücke mit seiner Einbildungskraft oder seinem Gefühl umfaßt, so daß sie sich dem Auge in einer wohlgefügten Reihe von Bildern darstellen oder dem ganzen Leben eine einheitliche Tönung geben, pflegen wir einen Poeten zu nennen. Der geistige Vorrat, über den das alte Rußland verfügte, bot nicht genügend Mittel, um die Neigung zu philosophischem Denken zu fördern. Doch war hinreichend Material vorhanden, an dessen Verarbeitung sich Phantasie und Empfinden machen konnten. Es war das das Leben jener Russen, die, dem Beispiele der orientalischen christlichen Glaubensstreiter folgend, sich in den Kampf mit den Versuchungen dieser Welt stürzten. Die altrussische Gesellschaft verhielt sich zu solchen Glaubenshelden äußerst feinfühlig und teilnehmend, wie diese Helden ihrerseits sich sehr empfänglich für die orientalischen Vorbilder zeigten. Vielleicht war die nämliche Ursache für die einen, wie auch für die andern maßgebend: die Versuchungen des russischen Lebens waren zu elementarer Natur oder waren gar zu schwer zu erreichen; die Menschen lieben es aber, den Kampf mit einem unbeugsamen oder viel for-

dernden Leben aufzunehmen. Die *Shitja* (plur.) d. h. die Viten eben solcher Glaubenskämpfer wurden daher zur Lieblingslektüre der des Lesens kundigen Altrussen. Die Viten beschreiben das Leben heiliger Fürsten und Fürstinnen, höchster Hierarchen der russischen Kirche, ferner ihrer Untergebenen: der Archimandrite, Äbte, einfacher Mönche, am seltensten das von Weltgeistlichen, der sogenannten „weißen Geistlichkeit", am häufigsten das von Klostergründern und Mönchen, die den verschiedensten Schichten der altrussischen Gesellschaft entstammten, unter anderem auch dem Bauernstande: der Gründer des Ssijsker Klosters an der nördlichen Dwina, der heilige Antonij, war sogar leibeigener Bauer (kabaljnyj cholop) gewesen. Die Leute, von denen die Viten handeln, waren alles mehr oder weniger historische Persönlichkeiten, die die Aufmerksamkeit ihrer Zeitgenossen oder die Erinnerung nächstfolgender Generationen auf sich gelenkt hatten: sonst hätten wir nie etwas von ihrer Existenz erfahren. Im Gedächtnis des Volkes lebten sie als eine Schar von neuen starken Menschen fort, die die alten Recken des Volksepos, die Bogatyri, in Schatten stellten, — jene Recken, die für die heidnische Russj die Verkörperung der Kraft gewesen waren. Allein eine Vita ist keine Biographie und auch kein Heldenepos. Von letzterem unterscheidet sie sich dadurch, daß sie das wirkliche Leben zu beschreiben unternimmt, nur mit einer ganz bestimmten Sichtung des Materials, in dessen erforderlichen typischen, wenn man sagen darf, stereotypen Erscheinungsformen. Der Hagiograph, d. h. der Verfasser einer Vita, hat seinen eigenen Stil, seine eigenen literarischen Kunstgriffe, seine eigenen Aufgaben. Eine Vita ist ein ganzer literarischer Bau, der in manchen Details an ein architektonisches Gebäude erinnert. Gewöhnlich beginnt die Vita mit einem weitschweifigen, feierlichen Vorwort, in welchem von der Bedeutung der Heiligenleben für menschliche Gemeinwesen gehandelt wird. Ein Licht verbirgt man nicht unter dem Scheffel, sondern man stellt es auf den Gipfel eines Berges, damit es allen Menschen leuchte; sehr nützlich ist es, vom Leben der göttlichen Männer zu berichten; sind wir zu träge, ihrer zu gedenken, so zeugen ihre Wundertaten laut von ihnen; die Gerechten leben auch nach dem Tode ewiglich: mit solchen Erwägungen pflegt der Hagiograph seinen Leser zum erbaulichen Verständnis des zu behandelnden Heiligenlebens vorzubereiten. Hierauf wird vom Wirken des Heiligen berichtet, der von frühester Kindheit auf, manchmal noch vor der Geburt, vorbestimmt war, ein gotterwähltes Gefäß höchster Geistesgaben zu sein: sein Wirken wird schon zu seinen Lebzeiten von Wundern begleitet und durch Wunder, die nach dem Tode des Heiligen statt haben, erhärtet. Die

Vita schließt hierauf mit einer Lobrede auf den Heiligen, in welcher gewöhnlich Gott dem Herrn Dank gesagt wird, daß er der Welt ein neues Licht entzündet habe, das den sündigen Menschen auf ihrem Lebenswege voranleuchtet. Alle diese Teile sind zu einem feierlichen, gleichsam liturgischen Ganzen zusammengefügt: die Vita war ja auch zum Vorlesen in der Kirche während des Vespergottesdienstes am Vorabend des Gedenktages des Heiligen bestimmt. Die Vita ist nicht eigentlich an den Hörer oder Leser, sondern an den Betenden gerichtet. Es ist mehr als bloße Belehrung darin enthalten: indem sie belehrt, weiß sie eine gewisse Stimmung hervorzurufen, und sie geht darauf aus, den der Seele heilsamen Augenblick in Geneigtheit zum Gebet zu wandeln. Sie beschreibt eine individuelle Persönlichkeit, ein persönliches Leben; doch diese Zufallserscheinung wird nicht an und für sich bewertet, nicht als eine unter vielen mannigfachen Erscheinungen der menschlichen Natur, sondern nur als Verkörperung des ewigen Ideals. Der Zweck der Vita ist, anschaulich an einer Einzelexistenz zu zeigen, daß alles, was in den Geboten von uns verlangt wird, nicht nur erfüllbar ist, sondern auch mehr als einmal erfüllt wurde, demnach für das Gewissen verpflichtend ist, denn von allen Tugendforderungen ist nur das Unmögliche für das Gewissen nicht verpflichtend. Die Vita, ihrer literarischen Form nach — ein Kunstwerk, behandelt ihren Gegenstand auf lehrhafte Weise: es ist eine Erbauung an der Hand von lebenden Personen, und dabei werden diese lebenden Personen zu lehrhaften Typen. Die Vita ist nicht eine Biographie, sondern ein erbaulicher Panegyrikus im Rahmen einer Biographie, wie auch das vom Heiligen gezeichnete Bild in der Vita — kein Porträt, sondern ein Heiligenbild ist. Daher haben die Heiligenleben in der Zahl der grundlegenden Quellen der altrussischen Geschichte einen besonderen Platz zu beanspruchen. Die altrussische Chronik vermerkt die laufenden Erscheinungen im Leben des Landes; Erzählungen und Sagen handeln von einzelnen Ereignissen, die besonders stark auf das Leben oder auf die Phantasie des Volkes eingewirkt haben; die Rechtsdenkmäler, Gesetzbücher und Urkunden formulieren die allgemeinen Rechtsnormen oder stellen die einzelnen rechtlichen Verhältnisse fest, die sich aus ihnen ergaben: nur das altrussische Heiligenleben gibt uns die Möglichkeit, das persönliche Leben im alten Rußland zu beobachten, das allerdings zum Ideal erhoben erscheint und umgearbeitet ist zu einem Typus, aus dem der korrekte Hagiograph bemüht war, alle unbedeutenden Zufälligkeiten persönlichen Erlebens auszumerzen, die ja der einfachen Biographie ihre lebendige Frische verleihen. Seine stereotypen Einzelheiten über die providentielle Erziehung des Heiligen und seinen Kampf mit den

Teufeln der Wüste — sind hagiographische Stilforderungen, nicht biographische Angaben. Er ist auch gar nicht bemüht, dies zu verbergen. Wenn er nichts über die Abstammung und die frühe Jugend seines Heiligen zu sagen weiß, so leitet er seinen Bericht ganz offenherzig mitunter so ein: „aber aus welcher Stadt, oder aus welchem Dorf und von welchen Eltern dieser Heilige stammt, das haben wir in der Schrift nicht erfahren können, Gott allein weiß es; uns aber genüge zu wissen, daß er ein Bürger ist des himmlischen Jerusalem, daß er Gott zum Vater und die heilige Kirche zur Mutter hat; seine Anverwandten sind die tränenreichen nächtlichen Gebete und unaufhörliches Seufzen, seine Nächsten sind seine unermüdlichen Mühewaltungen in der Einöde". Doch die Zeit der geistlichen Großtaten des Heiligen war dem Hagiographen gewöhnlich gut bekannt aus mündlicher Überlieferung, aus schriftlichen Aufzeichnungen von Augenzeugen, sogar aus persönlicher Beobachtung: nicht selten hat er selber dem Heiligen nahe gestanden, ihm sogar „Wasser über die Hände gegossen", d. h. in einer Zelle mit ihm gewohnt, ist sein „possluschnik" — sein Novize — gewesen; daher kommt es auch, daß trotz all der pietätvollen Ehrfurcht, die dem Andenken des Himmelsbürgers entgegengebracht wird, doch gewinnende Züge einer lebendigen Persönlichkeit durch die strenge Bedingtheit der Darstellung des Heiligenlebens hindurchschimmern. Für die Geschichtschreibung sind endlich noch die Wundertaten, die der Heilige nach seinem Tode verrichtete, besonders eines solchen, der in einem Einödkloster gewirkt hatte, von großem Wert. Uns erschließt sich da mitunter die eigenartige Lokalchronik eines weltfernen Winkels, der sonst keinerlei Spuren in der allgemeinen Chronographie und auch sonst in keiner Urkunde hinterlassen hat. Solche Niederschriften von Wundern erfolgten mitunter im Auftrage des Abts und der Brüderschaft und wurden von eigens hierfür ausersehenen Personen vorgenommen; sie beruhen auf Aussagen der Geheilten und Augenzeugen, geben die näheren Begleitumstände wieder, und sind eher geschäftliche Dokumente, regelrechte Protokolle, als literarische Erzeugnisse. Ungeachtet dessen spiegelt sich in ihnen doch, mitunter in lebhaftesten Farben, das Leben einer kleinen, eigenen Welt, das zum Grabe oder an den Sarg des Heiligen hinflutete — mit allen ihren Sorgen und Krankheiten, mit allen Familienzwisten und sozialem Elend.

Ich werde nicht darüber sprechen, in welchem Maße die altrussischen Klöster der ursprünglichen Idee des christlichen Mönchtums entsprachen und welchen Einfluß die griechischen Klöster jener Epoche, als die Russj christianisiert wurde, auf sie hatten: es sind das Spezialfragen, die in die russissche Kirchengeschichte gehören. Ich

will nur auf die Bedingungen hinweisen, die zur Entwicklung des klösterlichen Grundbesitzes beigetragen haben. In dieser Hinsicht war es bedeutungsvoll, auf welche Weise und wo die Klöster entstanden waren. Wie sie entstanden, das haben wir teilweise schon gesehen. Ein hoher Hierarch, etwa ein Metropolit oder ein Bischof, baute ein Kloster, um dort Erholung zu finden von seiner oberhirtlichen Mühewaltung, oder um sich dort zur Ruhe niederzusetzen, wenn er aus dem Amte geschieden war. Ein regierender Fürst pflegte seine Residenz, sein Fürstentum mit Klöstern zu schmücken, um ein „Asyl" für die umwohnende Bevölkerung zu schaffen und gleichzeitig um ständig fromme Leute zu haben, die für ihn, für seine Familie und für seine Eltern beteten; oft hatte er auch besondere Beweggründe dazu, etwa, daß er damit einem Gelübde nachkam, das er in schwieriger Lebenslage getan hatte, oder er wollte die Erinnerung an irgend ein glückliches Ereignis seiner Regierung durch die Klostergründung verewigen. Der Bojar und der reiche Kaufmann schufen sich im Kloster einen Ort, wo sie hoffen durften, mit möglichst großem Nutzen für ihre Seele zu beten und noch zu ihren Lebzeiten Wohltaten zu erweisen und nach ihrem Tode zu ruhen. Waren Kirche und Zellen erbaut, und war die Brüderschaft versammelt, so pflegte der Stifter den Unterhalt seines Klosters durch Schenkungen von Immobilien oder durch die zu deren Erwerb erforderlichen Mittel sicherzustellen. Der nówgorodsche Bojar Sswojesémzew, ein reicher Grundbesitzer des XV. Jahrhunderts, errichtete dicht bei seinem Städtchen am Flusse Waga ein Kloster, in das er sich selber unter dem Namen Warlaam aufnehmen ließ, nachdem er zuvor von seinen Wótschiny an der Waga bedeutende Ländereien dem Kloster verschrieben und ein Testament verfaßt hatte, in dem er bestimmte, daß immer am Jahrestage seines Todes die Armen, wieviele auch immer sich zum Fest im Kloster versammelt hätten, reichlich gespeist würden; nach der Mahlzeit wurden sie noch mit gebackenem Brot und Korn beschenkt, ehe sie aus dem Kloster entlassen wurden. Mitunter wurden Klöster von städtischen oder dörfischen Gemeinschaften gestiftet. Die Stadt oder der ländliche Bezirk bedurften des Klosters als eines Ortes, wo man im Alter oder vor dem Tode Mönch werden und wo man „seine Seele versorgen" konnte durch Totenmessen, die man dort lesen ließ. Einer Urkunde von 1582 entnehmen wir, daß es in der Nähe von Cholmogóry an der nördlichen Dwina ein „dürftiges" Kloster gab, von dem die Bauern des dortigen Tschuchtschenemsker Bezirks aussagten, daß vierzehn kleine Dörfer zu ihm gehörten, daß ihre Urväter und Väter dieses Kloster gebaut und die Dörfer ihm „zugelassen und zugekauft", und dieses Kloster für

sich selber, für ihre Kinder und Kindeskinder zwecks Aufnahme in dasselbe und „Gedenken nach dem Tode" gestiftet hätten; sie selber, die Bezirksbauern, verwalteten das Kloster und seine Dörfer, und hatten die Klosterkasse in ihrem Bezirksamt in Verwahrung. In die Kasse eines solchen Klosters flossen vorwiegend Dotationen für erfolgte Aufnahmen und für die Totenmessen, und diese Einkünfte wurden ebenfalls auf Erwerb von Immobilien, die ihrerseits gute Einkünfte versprachen, verwandt. Im XVI. Jahrhundert wurde ein Kloster gegründet, das man nicht nur ein Welt-, sondern ein Landeskloster (sémskij) nennen könnte. Als der ehrwürdige Trifon, der im Permschen Kreise wirkte, vernahm, daß es im benachbarten Gebiet von Wiátka, das reich und dicht bevölkert war, kein Kloster gäbe, entbrannte er in dem Wunsche, auch diesem Gebiet ein solches Mittel „zur Versorgung der Seele" zu verschaffen. Er schlug den Landesältesten und Richtern in Wiatka vor, ihm dieses Werk zu übertragen, als einem Stárez, der in der Klostergründung viel bewandert wäre. Die Wiatschanen nahmen mit Freuden den Vorschlag an, und Trifon begab sich nach Moskau, um dort im Auftrage des ganzen Wiatka-Landes, „aller wiatsker Städte" die Erlaubnis zur Gründung eines Klosters zu erwirken. Bald aber hatte der Eifer der Wiatschanen nachgelassen, und sie hörten auf, Trifon zu unterstützen. Der wiatsker Wojewode Owzyn befreite ihn aus der wenig erfreulichen Lage. Am ersten Ostertage lud er alle vornehmen und reichen Wiatschanen zu sich ein. Auch Trifon war erschienen. Als alle „in Fröhlichkeit" beisammen waren, bat der Wojewode seine Gäste, sie möchten Trifon helfen, so viel als in eines jeden Kräften stünde. Die Gäste sagten auf das freundlichste zu. Alsbald erschien „ein gewisser Schnellschreiber" mit einem „Buch für Unterschriften". Der Wojewode zeichnete als erster eine bedeutende Summe; die Gäste wollten ihm nicht nachstehen. Das „Christóssowanje"*) mit dem Wojewoden und die Osterbewirtung mit damit verbundener Zeichnung zum Besten des Klosters wurde noch zwei Tage fortgesetzt, und es wurden auf diese Weise mehr als 600 Rubel (ca. 30 000 Rubel in unserem Gelde) gesammelt. In Moskau gelang es Trifon, seinem Kloster „Kirchdörfer und Dörfer nebst Menschen", Seen, Fischereigerechtsame und Heuschläge zu erwirken. Die Brüder, die von den Stiftern in Weltklöstern dieser Art für die Verrichtung von Gottesdiensten versammelt wurden, hatten etwa die Bedeutung von „gemieteten Betern" und erhielten auch ein Gehalt aus der Klosterkasse angewiesen, das sogenannte „sslushónoje"; für die

*) Russischer Brauch, den Ostergruß durch dreimaliges Küssen auf Wangen und Mund zu bekräftigen. Anm. d. Hrsg.

Stifter selber war das Kloster ein Altersheim: durch ihre Stiftungen erwarben sie sich das Recht auf lebenslänglichen Unterhalt im Kloster, wenn sie sich dorthin zur Ruhe begaben. Solche Leute, die in ihrem Alter in einem Weltkloster Zuflucht und Ruhe suchten vor den Sorgen dieser Welt, konnten natürlich der strengen, große Anforderungen stellenden mönchischen Regel nicht nachkommen. Als man den Versuch machte, in einem solchen Kloster diese strenge Regel einzuführen, erklärten die Mönche dem Stifter unter Tränen, daß die neuen Forderungen über ihre Kräfte gingen: diese Brüder waren Landleute und Greise, an die Lebensführung echter Mönche waren sie nicht gewöhnt, — so erklärte der Stifter selber, — sie waren in einfachen Bräuchen alt geworden. Im erwähnten Landschaftskloster von Wiatka sah die Sache noch verzweifelter aus. Trifon hatte hier eine strenge Regel eingeführt, hatte den Mönchen verboten, ihren eignen Tisch, dazu noch Wein in den Zellen zu führen, und hatte vorgeschrieben, sie sollten sich mit einerlei Kost im Refektorium zufrieden geben. Die Brüder aber, die das reiche Kloster füllten, waren derart, daß die strengen Forderungen des Vorstehers sie zu offener Empörung trieben. Trifon wurde geschmäht, eingesperrt, ja sogar geschlagen und schließlich aus dem Kloster gejagt.

Die Verwirklichung der Idee wahren Möchtums muß man in den Einödklöstern suchen. Deren Begründer zogen, einem inneren Rufe folgend, in den Glaubenskampf, gewöhnlich bereits in jungen Jahren. Die altrussischen Heiligenleben schildern die verschiedenartigen und häufig sehr charakteristischen Bedingungen geistlichen Heldentums im alten Rußland; indessen — der Weg, den die Gottesstreiter einzuschlagen pflegten, war recht gleichförmig. Der künftige Begründer eines Einödklosters pflegte sich durch eine langandauernde Prüfung vorzubereiten, die er gewöhnlich in einem ebensolchen Kloster absolvierte unter der Leitung eines erfahrenen Stárez, häufig des Gründers dieses Klosters selber. Er mußte die verschiedensten Klosterdienste durchmachen, von der gröbsten Arbeit an, bei strengem Fasten, „sein Fleisch alle Tage erschöpfend, die Nächte hindurch wachend und betend". So erwarb er die erste und grundlegende mönchische Tugend: die Lossagung vom eigenen Willen, Gehorsam ohne Widerspruch. Der meist noch junge Glaubenskämpfer, der durch diese Schule physischer Mühen und ethischen Selbstverzichts ging, erregte dadurch Erstaunen unter den andern Mönchen, ein bewunderndes Reden, das seiner Demut recht wohl gefährlich werden konnte, und das Gerede in der Wüste, wird in einer Vita bemerkt, unterscheidet sich in nichts vom ruhelosen Ruhm der Städte. Der junge Glaubensheld mußte die Ver-

suchung fliehen und das Kloster, das ihn erzogen hatte, verlassen; er mußte die Einsamkeit in der wirklichen Wüstenei suchen, und der Abt gab ihm gern seinen Segen dazu. Die Gründer von Einödklöstern pflegten sogar solche Schüler, in denen sie diese Geisteskraft rege fanden, zu ermutigen, nach vollendetem Noviziat in die Wüstenei zu ziehen, um dort neue Klöster zu gründen. Das Einödkloster galt als vollkommenste Form eines geistlichen Gemeinwesens, die Gründung eines solchen Klosters — als höchste Heldentat eines Mönches. Das altrussische Heiligenleben klärt nicht hinreichend darüber auf, welche praktischen Gründe für diese Auffassung maßgebend waren, ob es sich ums Seelenheil handelte, wenn die schweigende Einsamkeit aufgesucht wurde, oder ob es das Streben des Mönchs, der nun seine Kraft spürte, nach einem *eigenen* Kloster war, d. h. das Streben, aus einem gehorsamen Mönch zum Herrn zu werden, oder endlich, ob der Wunsch maßgebend war, dem sozialen Bedürfnis nachzukommen. Wir sahen bereits, daß die Klosterbewegung seit dem XIV. Jahrhundert die ausgesprochene Tendenz hatte, aus den zentralen Gebieten weiter nach Norden vorzudringen, ins Land jenseits der Wolga. Die Ursache ist begreiflich: das nördliche Transwolgagebiet war damals ein Gelände, das sich für den Wüsteneremiten besonders eignen mußte; ließ er sich dort nieder, so lief er am wenigsten Gefahr, mit Grundbesitzern oder mit Dorfgemeinden zusammenzutreffen. Allein auch die bäuerliche Kolonisation hatte um die nämliche Zeit, von selben Ausgangspunkten ausgehend, sich dorthin gewandt; der Mönch und der Bauer waren Weggefährten, sie gingen Seite an Seite, oder der eine schritt dem andern voran. Die soeben angeführten, für die Einsiedler maßgebenden Beweggründe schlossen einander nicht aus, einer ging vielleicht in den andern über, oder sie verschmolzen miteinander je nach den örtlichen Verhältnissen. Jedenfalls enthalten die Heiligenleben Andeutungen darüber, daß die Einsiedler, wenn sie Kirchen und daneben Klöster bauten, des öfteren im Auge hatten, dadurch den Auswanderern, die sich in den Wäldern jenseits der Wolga ansiedelten, die Möglichkeit zu schaffen, in der nahen Klosterkirche ihre Gebete zu verrichten oder als Mönche im Kloster Aufnahme zu finden und endlich bei der Klosterkirche begraben zu werden. Der Zusammenhang der Einödklösterbewegung mit der bäuerlichen Kolonisation tritt in der Hagiographie ziemlich klar in Erscheinung. Ein Mönch des Kamennyklosters am Kubensker See, der ehrwürdige Dionissij, der zu Ende des XIV. und zu Anfang des XV. Jahrhunderts im dichtesten Urwald am Flusse Gluschiza, einem linken Nebenfluß der oberen Suchóna, wirkte, baute an verschiedenen Orten eine Kirche nach der andern „zu

Nutzen der rechtgläubigen Christenheit", weil „es damals keine Kirche an jenem Orte gab", während die Dörfer im Umkreise sich vermehrten. Um dieselbe Zeit etwa fand ein anderer Mönch, Fedor mit Namen, während eines Rundganges durch die Wüsteneien am Beloósero, an der Mündung des Flusses Kowsha, „auf gepflügtem Boden Neuland", d. h. frisch gerodetes und gepflügtes Land; er bat den Udélfürsten, ihm dieses Neuland mit den dazugehörigen Heuschlägen und Fischereigerechtsamen zu überlassen und errichtete dort ein Kloster, das für die umwohnenden Ansiedler ein Sammelpunkt für ihr Gebet wurde und ihnen auch ermöglichte, im Kloster als Mönche Aufnahme zu finden.

Doch der Eremit pflegte nicht immer aus dem Kloster, in dem er erzogen war, direkt in die Einöde zu ziehen, wo es ihm beschieden war, ein Kloster zu errichten. Viele zogen lange Jahre von einem Kloster ins andere oder pilgerten durch die Wüsteneien: ein Schüler Ssergéjs von Radonesh, namens Pawel, war mit 22 Jahren Mönch geworden und pilgerte dann 50 Jahre lang von einem Einödkloster ins andere, ehe er sein eigenes Kloster am Flusse Obnóra gründete. Das Pilgern war in jenen Jahrhunderten im nordrussischen Mönchtum stark verbreitet, wovon auch die Heiligenleben in lebhaften Farben berichten. Der Pilger ging manchmal heimlich davon, um die Gebräuche der verschiedenen anderen Klöster kennen zu lernen und an den heiligen Stätten des russischen Landes seine Gebete zu verrichten. Kirill Nowoosérskij pilgerte barfuß durch die Wüsteneien; er nährte sich von Gras, Kräutern und Fichtenrinde, und nachdem er „20 Jahre lang mit den Tieren gehaust hatte", dachte er endlich daran, sich zur Ruhe zu begeben und gründete sein Kloster im Belosersker Gebiet (1517). Einen Ort ausfindig zu machen, „wo man keine Menschen anträfe", war eine der Hauptsorgen des Eremiten; der Urwald lockte ihn, „wo es schwarze Wälder gibt, Sümpfe, Moose und undurchdringliches Dickicht". War der passende Ort gefunden, so wurde erst eine kleine Klause gebaut, oder einfach eine Erdhütte aufgeschüttet. Pawel von der Obnóra hat drei Jahre lang in einer hohlen alten Linde gehaust, und Kornilij, der in den Komelschen Wald kam, wohnte dort in einer einsamen Hütte, die früher Räubern gehört hatte. Allein dem Eremiten war es nur selten beschieden, in der stillen Einsamkeit lange allein zu bleiben: die umwohnenden Bauern oder andere Einsiedler, deren es viele in den Wäldern jenseits der Wolga gab, entdeckten ihn bald genug. Neben seiner Klause bauten sich andere Mönche an, die mit jenem zusammenleben wollten, und so entstanden die Einödbrüderschaften.

Im alten Rußland unterschied man drei Arten mönchischen Lebens: das *„Obstscheshitje"* (Zusammenleben, Konvikt), das *„shitjo ossobnoje"* (gesondertes Leben) und das *„shitjo otchodnoje"* (zurückgezogenes Leben). Unter einem Klosterkonvikt hat man eine Gesellschaft von Mönchen, ein klösterliches Gemeinwesen zu verstehen mit unteilbarem Besitz und gemeinschaftlichem Haushalt, mit gleicher Nahrung und Kleidung, mit einer Verteilung der Klosterarbeiten unter allen Brüdern; nichts durfte als Eigentum betrachtet werden, alles sollte gemeinschaftlich sein, — das war die Hauptregel eines Konvikts. Dem „zurückgezogenen Leben" ergaben sich solche Leute, die in vollkommener Wüsteneinsamkeit leben wollten, fastend und in Schweigen verharrend; dies galt als höchste Stufe mönchischer Vollendung und war nur denen zugänglich, die den höchsten Grad mönchischer Vollkommenheit bereits in der Schule des Zusammenlebens erreicht hatten. Das „abgesonderte Leben" endlich pflegte im allgemeinen dem Zusammenleben im Kloster voranzugehen und war die Vorstufe dazu. Im alten Rußland fand es große Verbreitung als einfachste Art des Mönchtums und war in verschiedenerlei Form vertreten. Leute, die sich von der Welt gelöst hatten oder sich von ihr abwenden wollten, bauten sich manchmal Klausen dicht bei der Gemeindekirche, wählten sich sogar einen Abt als geistlichen Führer, hatten aber getrennte Wirtschaft und keine bestimmte Regel. Ein solcher „Klosterossobniák" (Absonderung) bildete keine Brüderschaft, sondern eine Genossenschaft, durch Nachbarschaft verbunden, mit gemeinschaftlicher Kirche, manchmal auch mit einem gemeinsamen Beichtvater. Andere wieder zogen sich zu zweit, zu dritt oder mehr in die Einöde zurück und wohnten dort in benachbarten, aber getrennten Klausen; es entstanden auf diese Weise kleine Eremitensiedelungen. Trat dann unter ihnen ein starker Glaubensheld auf, der bekannter wurde, so gruppierten sich diese verstreut liegenden Einsiedeleien um ihn zu dichterer Siedelung; gemeinschaftliche Arbeiten wurden eingeführt; die Hinzugekommenen halfen dem Meister den umliegenden Wald zu bewältigen, „die Bäume fällend und die Erde säubernd zur Aussaat irdischer Frucht"; die Eremiten begannen, wie es in einem Heiligenleben heißt, „gemeinsam zu speisen in einem Gebäude", und es stellte sich das Bedürfnis nach einem gemeinsamen, größeren Gotteshause und Refektorium für die wachsende Brüderschaft ein. Auf diese Weise ging das „abgesonderte Leben" in ein gemeinschaftliches über, und ein Konvikt entstand. Zuletzt machten die Brüder eine Eingabe in Moskau, man möge ihnen gestatten, ein Kloster zu bauen, wie in

der Vita des sijsker Antónyj zu lesen, „genehmige doch der Gossudárj und befehle eine Gottesstätte, ein Kloster in öder Gegend zu errichten, im wilden Walde eine Brüderschaft zu versammeln und den Acker zu bestellen". Die Genehmigung „den Acker zu bestellen", bedeutete, daß der wilde staatliche Wald im Umkreise des Klosters in dessen Besitz überging, um urbar gemacht zu werden. Mit dem Augenblicke dieser Verleihung wurde die Genossenschaft des formlosen Ossobniák zu einer juristischen Person. In der ersten Zeit, solange das Kloster noch gebaut und eingerichtet wurde, führte die Brüderschaft ein strenges, arbeitsames Leben und unterzog sich den „schweren mönchischen Mühen". Es gehörte zu den Aufgaben klösterlichen Lebens, daß die Mönche sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren hatten, — „ihre Mühen sollten sie speisen und tränken", — nicht aber von Liebesgaben der Laien unterhalten wurden. Leute verschiedensten Standes waren unter den Gründern und der sich um sie scharenden Brüderschaft in den Einödklöstern zu finden; da gab es Edelleute, Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker, mitunter auch Leute geistlichen Standes und sehr häufig Bauern. Unter der Leitung des rührigen Gründers war ein Klosterkonvikt eine Arbeitsgemeinschaft, in der die Arbeit nach strengen Grundsätzen unter allen verteilt war; ein jeder wußte genau, was er zu tun hatte, und eines jeden Arbeit war „für die Notdurft der Brüder" bestimmt. Die Regel der Belosersker Klöster Kirills und Ferapónts, wie sie in der Vita des letzteren dargelegt wird, gibt ein lebhaftes Bild von der Anordnung der Klosterarbeiten, von dem „Tschin eines jeden Handwerkers": der eine schreibt Bücher, der andere studiert, einer knüpft Fischernetze und ein anderer wieder baut Zellen; die einen tragen Holz und Wasser in die Bäckerei und in die Küche, wo andere wieder Brot backen und die Speisen bereiten; obwohl es vielerlei Dienst im Kloster zu versehen gab, so besorgte die Brüderschaft doch alles mit eigenen Kräften und duldete keinesfalls Laien als Klosterdiener. Doch die vornehmste wirtschaftliche Sorge des Gründers eines Einödklosters war, das umliegende Land zu erwerben, und die wichtigste Aufgabe der um ihn gescharten Brüder, dieses Land zu bebauen. Solange sich keine Bauern auf klösterlichem Boden ansiedelten, sorgte das Kloster selber für die Bearbeitung, und zwar verrichtete die gesamte Brüderschaft mit dem Gründer an der Spitze die Wald- und Feldarbeiten. Die landwirtschaftlichen Arbeiten, die Anlage von Äckern und Gemüsegärten, wurden im Urwalde, der erst urbar gemacht werden mußte, vorgenommen. In einer Klosterlegende aus dem XVI. Jahrhundert wird die vorbildliche Wirksamkeit des Begründers eines Einödklosters folgendermaßen beschrie-

ben: genügend lange Jahre hatte er in seinem Kloster gewirkt, hatte Kirchen errichtet und Klausen gebaut, „und hatte vieles nach klösterlicher Ordnung verrichtet, hatte dem Kloster Wiesen und Äcker erworben, und viele Menschen (Laienbrüder) und viel Vieh in den Dienst des Klosters eingestellt und ließ von seinem Mühen nicht ab, wenn sein Haar auch gebleicht war in den vielen Jahren, und er gönnte seinem Leibe nicht die geringste Ruhe und baute immer auf Gott, Gott möge ihm doch einen guten Platz zum Fischfang verleihen". So wurde denn aus der geplanten Waldeinsamkeit schließlich eine mönchische landwirtschaftliche Gemeinschaft. Ursache dieser, wenn man so sagen darf, Abschwenkung des Mönchtums war dessen Zusammenhang mit der bäuerlichen Kolonisation. Die Eremiten folgten den Spuren der Bauern, oder sie ebneten ihnen die Wege in den Wäldern jenseits der Wolga; das Einödklosterkonvikt stand den Auswanderern in ihren religiösen und wirtschaftlichen Nöten zur Seite, nahm in großem Maßstabe ihre Arbeit in Anspruch und vervollständigte den Bestand der Brüderschaft aus ihrer Mitte. Die nämliche Ursache, aber auch noch andere Bedingungen, bewirkten, daß die meisten russischen Klöster auch fernerhin von der Idee des Mönchtums abwichen, worüber ich in dem nächsten Kapitel berichten werde.

FÜNFZEHNTES KAPITEL.

Arten der Landbereicherung der Klöster. — Verleihungen. — Stiftungen für das Seelenheil und zwecks Aufnahme ins Kloster. — Kauf und andere geschäftliche Übereinkünfte. — Die schlimmen Folgen des klösterlichen Landbesitzes für das Mönchstum. — Die klösterlichen „Kormy". — Verfall der Klosterdisziplin. — Die mit dem Klostergrundbesitz für die Dienstklasse und für das Reich verbundenen Ungelegenheiten. — Das Problem der klösterlichen Wótschiny. — Nil Ssorskij und Jossif Wolózkj. — Das Konzil von 1503. — Literarische Polemik über die Frage. — Versuche der Gesetzgebung, die Landbereicherung der Klöster einzudämmen.

Wir haben gesehen, wie das altrussische Klosterkonvikt zu einer landwirtschaftlichen Genossenschaft wurde. Wir werden nun zu untersuchen haben, wie viele dieser Klöster zu Latifundienbesitzern wurden.

Die Heiligenleben schildern den altrussischen Einsiedler in den Augenblicken seines Lebens, da er sich dem mönchischen Ideal nähert. Es haben sich aber auch Urkunden erhalten, die uns ein Bild vom Einsiedler im gewöhnlichen Leben entwerfen, wie er sich im sorgenreichen Alltag bewegt. Hier zeigt er sich als besorgter Haushalter, der daran denkt, wie er die versammelten Brüder satt machen soll. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts begann der Einsiedler Antonij, ein twerscher Edelmann, seine Laufbahn als Eremit am Südufer des Ilmensees, in der Nähe des Leochnowschen Einödklosters. Später gesellten sich noch einige Glaubenskämpfer zu ihm, und zu Ende des Jahrhunderts entstand dort ein Kloster. Das Leben Antonij's wird in den Viten — wie üblich — als das Leben eines strengen Einsiedlers geschildert. Doch erhellt aus den noch vorhandenen Klosterakten, wie sorgfältig und mit welcher Mühe Antonij für den Landbesitz seines Klösterchens sorgte. Eingekeilt zwischen Ländereien von Poméstjebesitzern führt er Klage darüber, er habe kein Land, wohin er das Klostervieh auf die Weide treiben könne und erbittet sich Heuschläge, die von den Bauern verlassen und nun mit Wald bewachsen waren, auch unbenutztes Kronsland, das die Poméstjebesitzer aufgegeben hatten; er übernahm es „gegen Obrók (Abgabe) für Äcker und Viehweide", mit der

Verpflichtung, es zu pflügen und zu bebauen, „Gebäude zu errichten". Die erbetenen Wiesen und Ländereien werden in den Urkunden „vom Gossudárj verliehenes Land" genannt. Zwischen dem dienstpflichtigen Grundbesitzer und dem zinsenden Bauern macht das Einödkloster seine Landgeschäfte als beider Konkurrent, nur mit dem wichtigen Unterschiede, daß das Kloster es verstanden hat, den erworbenen Grundbesitz fester in seinen Händen zu halten als jene. Ein anderer Fall gibt uns Aufschluß darüber, auf welche Weise die Klöster ihren Besitz sich zu erhalten wußten. Im Jahre 1618 erbaten sich der Stárez des Troizko-Ssergijewer Klosters Triffilij und der Bauer Iwáschka bei dem Hofressort in Moskau „zwecks Anlage eines Einödklosters" die waldige Einöde Pélegowo jenseits der Unsha, „von Menschen weiter entfernt". Die Unternehmer beanspruchten ein sechsjähriges Privileg auf dieses Land mit der Verpflichtung, im Laufe dieser sechs Jahre „ein Kloster zu bauen, eine Kirche zu errichten, Brüder und Bauern zur Bebauung der Äcker heranzuziehen, den Wald urbar zu machen und die Felder zu pflügen, die zum Kloster gehörten, und die ganze Wirtschaft zu verwalten", — und nach Ablauf der sechsjährigen Vergünstigungsfrist jährlich der Staatskasse ca. zehn Rubel nach unserem heutigen Geldwert zu zahlen. Nach neun Jahren übergab der Gründer seine Einsiedelei dem Ssergijewer Kloster, das die Bauern des benachbarten Bezirks schriftlich verpflichtete, des Landes wegen mit der Einsiedelei keinen Streit zu beginnen und sie nicht als ihr „Bauwerk" zu betrachten. Inzwischen hatte die Einsiedelei das Land bereits urbar gemacht, hatte dort Bauern angesiedelt und sogar eine neutrale Zone ausgenutzt, die zwischen dem Grund und Boden der Einsiedelei und dem bäuerlichen Gemeindeland lag, hatte dort „Höfe errichtet und landlose Bauern herbeigerufen", wodurch sich die Nachbarn beeinträchtigt fühlten. Die Regierung konnte nicht anders, als einer so ausgesprochenen kolonisatorischen Befähigung Rechnung zu tragen und ging gern darauf ein, den Gründern von Einsiedeleien wildes Waldland zur Verfügung zu stellen, damit es für die Volkswirtschaft nutzbar gemacht würde. Zu Ende des XV. Jahrhunderts wurde dem Kloster des obnorsker Pawel von dem „schwarzen, ungepflügten", d. h. unberührten Komelsker Wald im Gebiet von Wólogda ein Grundstück von acht Werst Länge und drei bis vier Werst Breite verliehen. Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts gründete ein gewisser Stárez Jeffrem ein Kloster in abgelegenem Gebiet an der oberen Waga; dem Nachfolger des Gründers wurde vom Zaren im Jahre 1559 eine Urkunde ausgestellt, in der ihm das Recht gegeben wird, „in jener Wüste Wald

zu fällen und Menschen in jenem wilden Walde anzusiedeln und das Feld zu pflügen fünf Werst weit im Umkreise des Klosters". Dem Abt Fedor aber, der eine Einsiedelei mitten im Urwalde, irgendwo zwischen Wologda, Kargopol und Waga gegründet hatte, wurde gestattet, im Umkreise von zwölf Werst rings um das Kloster den Wald urbar zu machen und zu besiedeln. Solche Landvergebungen in Bausch und Bogen pflegten mit reichlichen Darlehns- und Steurvergünstigungen für jene Bauern ausgestattet zu werden, die sich hier ansiedeln sollten, und darum nahm auch die Besiedelung einen sehr erfolgreichen Verlauf. Als der heilige Pawel zu Ende des XIV. Jahrhunderts sein Wüstenleben an der Obnóra begann, gab es in weitestem Umkreise seiner Klause keine Laienwohnstätte. Als aber dem Kloster im Jahre 1489 an dreißig Quadratwerst vom Komelsker Walde verliehen wurden, erging der Befehl, von den Bauern der vier Klosterdörfer keinerlei Steuern zu erheben, und nach weiteren 56 Jahren zählte man im Klosterwalde bereits an 45 alte und neue Dörfer und Siedelungen, die vom Kloster aus angelegt worden waren. Die erfolgreiche Bodenpolitik der Klöster führte infolge der Freigebigkeit der frommen Regierung und bei der damaligen Unklarheit der Grundbesitzverhältnisse häufig genug zu beklagenswerten Zusammenstößen. Die umwohnenden Grundbesitzer und Bauern pflegten vom Klosterbegründer etwa zu sagen: „dieser Stárez hat sich in unserer Nachbarschaft niedergelassen, nach kurzer Zeit wird er seine Hand auf uns und auf unsere Siedelungen legen; auf unserem Grund und Boden hat er sein Kloster errichtet und bestellt den Acker und will von unseren Ländern und Dörfern, die in der Nähe des Klosters liegen, Besitz ergreifen". Zu Beginn des XVII. Jahrhunderts war der Wótschinabauer des wolokolamsker Jossif-Klosters Ssimon, den sein Vater in der Zeit der Wirren sich selber überlassen hatte, nach Ustiúg gegangen, um dort sein Leben zu fristen; er war in den dichten Wald am Flüßchen Kitschmenga (Nebenfluß des Jug) gezogen, wo es auf zwanzig Werst im Umkreise keine Bauernniederlassungen gab. Er lebte, wie alle Walderemiten, „in vieler Mühsal und großer Entbehrung, den Wald fällend und urbar machend". Als sich ihm nun andere Eremiten anschlossen, begab er sich nach Moskau, um sich dort die Erlaubnis zu erwirken, „im undurchdringlichen, schwarzen Walde ein Kloster zu errichten und eine Brüderschaft zu versammeln". Der Zar gab ihm eine Schenkungsurkunde mit dem Recht, im Umkreise von zehn Werst rings um seine „eine Elle lange" Klause am Flusse Kitschmenga den Wald in Besitz zu nehmen. Da bekamen die umwohnenden Bauern einen Schrecken, daß der freie Wald, in dem sie ungestört ihrem Gewerbe

hatten nachgehen dürfen, nun ihren Händen entglitte. Ssimon baute eine Kirche in seiner Einsiedelei: sie brannten sie nieder. Ssimon baute eine neue Kirche; die Bauern ergriffen ihn, als er allein war im Walde und versuchten durch Bitten, durch Drohungen, ja sogar durch Foltern, ihm des Zaren Schenkungsurkunde abzupressen; zuletzt erschlugen sie ihn auf bestialische Weise. Berichte über der umwohnenden Siedler Erbitterung gegen die Klostergründer — aus Furcht, des Landes verlustig zu gehen — gehören nicht zu den Seltenheiten im altrussischen Heiligenleben. Die bis zur Unvernunft übereifrigen Herrscher rechtfertigten diese Befürchtungen mitunter, indem sie oft gegen den Willen der Gründer, ihnen bereits sogar besiedelte Landstrecken zuwiesen. Der heilige Kornilij von Komel, der ein Kloster am Flusse Nurma gegründet hatte, war ein strenger und uneigennütziger Einsiedler. Der Vater Iwáns des Schrecklichen hielt diesen Stárez, der in seiner Jugend am Hofe seiner Großmutter gedient hatte, hoch in Ehren. Die Vita des Kornilij teilt eine kurze Unterredung, die er mit dem Großfürsten Wassilij hatte, mit. „Man sagte mir, Vater, daß dein Kloster keine Siedelungen und Dörfer habe; du brauchst nur zu bitten, und ich gebe dir, wessen du bedarfst". Kornilij antwortete, daß er nichts brauche, er bäte nur, daß man ihm ein wenig Land gäbe und Wald in der Nähe seines Klosters, damit er und seine Brüder „im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot essen könnten". Der Großfürst gewährte ihm die Bitte und schenkte ihm außerdem noch die umliegenden Dörfer und Rodeland „nebst allem Zubehör" und enthob die Bewohner dieses Landstücks sämtlicher Abgabe und Steuerpflichten. Die dem Kornilij verliehene Schenkungsurkunde hat sich erhalten; hiernach wurden dem Kloster 29 Dörfer und Neusiedelungen zugewiesen, deren Bewohner „der Stárez Kornilij samt seiner Brüderschaft in allen Stücken zu verwalten und zu richten habe". Der Einsiedler, dem sein eigenes Kloster schon zu laut geworden war und der nach vollkommener Stille trachtete, wurde so, ob er nun wollte oder nicht, zum Verwalter fast eines ganzen ländlichen Bezirks mit allem Drum und Dran.

Die von der Regierung erbetenen, *verliehenen* Wótschiny bildeten den Fond, die eigentliche Grundlage des Landreichtums der Klöster. Die Dörfer und Siedelungen, die dem ehrwürdigen Kornilij über seine Bitte hinaus verliehen worden waren, trugen bereits den Charakter einer Stiftung. Die Stiftungen *(Wklády)* waren eine noch ergiebigere Quelle für die Bereicherung der Klöster an Land. Sie gehörten in das recht komplizierte System der *„Seelenfürforge"*, wie es die altrussische Frömmigkeit, genauer gesprochen die altrussische Geistlich-

keit, sich zurechtgelegt hatte. Ich kenne im Geistesleben Altrußlands keinen anderen Zug, der so handgreiflich die Art der altrussischen Auffassung vom Christentum wiedergäbe. *Für die Seele sorgen* bedeutete, sich der Gebete der Kirche für begangene Sünden und für die Errettung der Seele nach erfolgtem Tode zu vergewissern. Sie erinnern sich, was im griechisch-orthodoxen Katechismus in der Erklärung zum XI. Teile des Glaubensbekenntnisses von den Seelen der im Stande des Glaubens Verstorbenen gesagt wird, die noch nicht Zeit gefunden haben, die erforderlichen Früchte der Buße zu tragen: zur Erlangung einer seligen Auferstehung können die für sie dargebrachten Gebete beitragen, besonders jene, die mit der Darbringung des unblutigen Opfers und eines guten Werkes, das im rechten Glauben zu ihrem Gedenken getan würde, verbunden sind. Die orthodoxe Lehre vom Gebet für die Verstorbenen hat sich das altrussische Durchschnittsgewissen nicht ausreichend tief und nicht umsichtig genug zu eigen gemacht: die Möglichkeit, für die Seelen solcher Verstorbener zu beten, die noch nicht die erforderlichen Früchte der Buße getragen hatten, ermutigte zum Gedanken, daß es mit der Buße nicht eilig sei, und daß alles seine Zeit habe. In einer Bylina sagt ein altrussischer Recke, der sich in seinen alten Tagen nach Jerusalem aufmacht, um so auf würdige Weise seine sonst wenig frommen Heldentaten zu beschließen:

Von Jugend auf ward viel geschlagen und geraubt,
Nun ist es an der Zeit, die Seele zu retten.

Die mitleidvolle Besorgtheit der Kirche um solche, die nicht Zeit gefunden hatten, für sich selber zu sorgen, gab dem feigen Gewissen, das der Versuchung nicht Widerstand leistete, den Anlaß zu der Meinung, daß man sich durch das Gebet anderer freibeten könnte, wenn nur die Mittel da wären, dieses Gebet zu mieten, und wenn es nur nicht ein x-beliebiges, sondern ein richtiggehendes, technisch vervollkommnetes Gebet wäre. Als privilegierte Werkstätten solcher gemieteten Gebete wurden die Klöster betrachtet: das Licht der Mönche sind die Engel, das Licht der Laien — die Mönche, pflegte man im alten Rußland zu sagen. Diese Auffassung von den Klöstern, die sich in der altrussischen Gesellschaft festgesetzt hatte, war für das Mönchtum unheilvoll genug, denn dadurch lockerte sich die Strenge der klösterlichen Zucht und es wurde behindert, seine eigentliche Bestimmung recht zu erfassen. Als ein Mittel, die Klostergebete zu mieten, galten nun jene Wkládý-Stiftungen zur Rettung der Seele, „um die ewige Seligkeit zu erben". Die Stiftungen konnten auf die verschiedenste Weise erfolgen; man stiftete allerhand Gegenstände zu liturgischen

Zwecken wie Glocken, Kerzen, Gefäße, Heiligenbilder, gottesdienstliche Bücher, aber auch was in der Wirtschaft gebraucht wurde — Brot, Vieh, Kleider, gewöhnlich aber Geld und Immobilien. Auch die ewigen Güter, deren man dadurch teilhaft zu werden hoffte, waren verschieden. Der kirchlichen Lehre vom Gebet für Verstorbene kamen die Spenden „für die Seele", d. h. für das Gedenken nach erfolgtem Tode, am nächsten. Eine solche Spende bildete, als Norm, einen Teil des altrussischen Erbrechts: vom Besitz eines vermögenden Verstorbenen wurde obligatorisch ein gewisser Teil „für das Gedenken seiner Seele" ausgesondert, wenn er auch selbst vor dem Tode keinerlei Anordnungen getroffen hatte; sein stillschweigendes Einverständnis wurde für diesen Fall, als notwendige juristische Präsumption, vorausgesetzt. Für den Altrussen war die Vorstellung, in jener Welt ohne ein bestelltes Gebetsgedenken auf Erden erscheinen zu müssen, ebenso schrecklich, wie für ein Kind das Alleinbleiben ohne Mutter in unbekannter Wildnis. Man hatte eine genaue Taxe für die Seelenmessen ausgearbeitet; es gab „große und kleinere" Seelenmessen, Litaneien und Hochämter (litjá, obédnia). Gedächtnisfeiern nach dem *„Senanik"* (Synodik, Seelenregister) unterschieden sich von den „Jahresgedächtnisfeiern", die teurer waren; je nach der Spende wurde der Verstorbene eingetragen in die „ewigen Senaniki", deren es verschiedene gab, und zwar: *naloinyje* (vom Lesepult in der Kirche ausgesprochen), *litéinyje* (nach Art der Litaneien), *altárnyje* (am Altar gesprochen), *póstennyje* (während der Fasten), *wssednéwnyje* (alltägliche) und *ssélnyje s selniki,* d. h. für solche Verstorbene, für deren Gedenken Dörfer gestiftet worden waren. Im Tróizko-Ssergijewer Kloster wurden in den dreißiger Jahren des XVII. Jahrhunderts für die Eintragung eines Verstorbenen in den litéinyj ssinodik (Litanei-Seelenregister) je 50 Rubel (nicht weniger als 500 Rubel nach unserem Gelde) erhoben. Der ehrwürdige Jossif Wolozkij legt in einem Schreiben an die Fürstin-Witwe Golénina eine Art Dogma der Gedenkstiftungen dar. Im Verlauf von fünfzehn Jahren hatte die Fürstin dem Kloster Jossifs für ihren verstorbenen Vater, Gatten und zwei Söhne in barem Gelde und andere Stiftungen im Betrage von mehr als 70 Rubel (nicht unter 4000 Rubel unseres Geldes) überwiesen. Sie wünschte, daß ihrer Toten besonders gedacht würde, nicht zusammen mit den anderen verstorbenen Stiftern bei den allgemeinen Totenmessen; vielmehr sollten die Namen ihrer Toten in dem „ewigen Ssinodik" eingetragen werden. Das Kloster gab ihr zu wissen, daß es zu diesem Zweck einer besonders bedeutenden Stiftung bedürfe. Darob erzürnte die Fürstin und nannte diese Forderung „räuberisch". In

seinem Brief nun widerlegt Jossif diesen jähzornigen Ausdruck. Er stellt eine genaue Berechnung auf, daß der verstorbenen Angehörigen der Fürstin nicht weniger als sechsmal täglich, an manchen Tagen aber auch zehnmal bei Gelegenheit der allgemeinen „Panafiden" (Totenmessen), der Totenlitaneien und des täglichen Hochamtes gedacht werde, und es sei unmöglich, für jeden Toten eine besondere Totenmesse und ein besonderes Hochamt zu celebrieren; kein Priester würde, sei es ein Hochamt oder eine Totenmesse umsonst lesen, vielmehr müsse ihm für ein Hochamt an einem Festtage über einen Rubel (in unserem Gelde) und an gewöhnlichen Wochentagen die Hälfte davon gezahlt werden. Am Schluß seines Briefes sagt Jossif, daß es nicht üblich sei, „ohne Vertrag" in das „jährliche Gedenken" einzutragen, d. h. ohne eine feste Jahresdotation in bar oder in Getreide zu entrichten oder ohne einmalige Stiftung eines Dorfes.

Außer durch Stiftungen zum „Gedenken der Seele" bereicherten sich die Klöster noch durch Zuwendungen zwecks Aufnahme ins Kloster. Durch eine solche Zuwendung wurde gleichsam der lebenslängliche Unterhalt des Mönches im Kloster sichergestellt. Diese Einnahmequelle wurde desto ergiebiger, je mehr in der altrussischen Gesellschaft die Gewohnheit Wurzel faßte, sich auf seine alten Tage oder vor dem Tode ins Kloster aufnehmen zu lassen. Man war des Glaubens, daß es einem im Jenseits irgendwie angerechnet werden würde, wenn man der Welt entsagte, sei es auch nur wenige Augenblicke, ehe die Natur selber dem Menschen für immer die Augen, mit denen er diese Welt schaut, schlösse. Die meisten Herrscher der alten Russj sind kurz vor ihrem Tode Mönche geworden; dieses taten nach Möglichkeit auch Privatpersonen, besonders die vornehmen und reichen. Die Aufnahme ins Kloster war gewöhnlich beim Akt der Aufnahme mit einer Stiftung zugunsten des Klosters verbunden, oder die Stiftung war schon früher, für den Fall der Aufnahme erfolgt; im letzteren Fall pflegte der Stifter seine Dotation so zu verklausulieren: „will ich aber Mönch werden, soll mir der Abt für diese Stiftung die Weihe erteilen". Jossif Wólozkij gesteht, daß sein Kloster erst hochzukommen begann, seit sich „gute Leute" unter den Fürsten, Bojaren, Adeligen und Kaufleuten fanden, die sich aufnehmen ließen und dafür reichlich, von 10 bis 200 Rubeln (bis 12 000 Rubel nach heutigem Kurse) stifteten. Über Trifon, der zu Ende des XVI. Jahrhunderts ein Kloster an der Wiatka gegründet hatte, wurde Klage geführt, daß er zu hohe Aufnahmegebühren verlange und auch von armen Leuten nicht weniger als 10 Rubel (mehr als 100 Rubel) nehme. Die Aufnahmespende galt umsomehr für obligatorisch, als sie sich nach dem Tode des Spenders

automatisch in eine Gedenkstiftung wandelte. Der wolozker Jossif stellt es in seinem Brief an die Fürstin-Witwe als allgemeine Regel auf, daß es nicht erlaubt sei, eines reichen Menschen im Kloster zu gedenken, wenn er nicht bei der Aufnahme eine seinem Vermögen entsprechende Stiftung gemacht habe. Es konnte vorkommen, daß der Dotationsvertrag verschiedentlich verklausuliert und juristisch recht kompliziert wurde. So hatte ein Stifter beispielsweise samt seiner Frau und vier Söhnen im Jahre 1568 dem Tróizko-Ssergijewer-Kloster seine kleine, bei Moskau gelegene Wótschina verschrieben und sollte hierfür im Troizker Kloster „als Mönch Aufnahme und Ruhe finden und ein Zellchen erhalten, auch sollte das Kloster die Frau in dem zum Ssergijewer gehörigen Frauenkloster aufnehmen und ihr ein Zellchen verleihen, zwei Söhne aber als Dienstleute des Klosters aufnehmen und ihnen ein Dörfchen verleihen, woraufhin sie leben könnten", — wer aber von ihnen Mönch werden wolle, den solle das Kloster aufnehmen und ebenfalls ein Zellchen einrichten für dieselbe Stiftung. Auf diese Weise hatte sich eine ganze adlige Familie durch eine Stiftung im Kloster untergebracht, hatte dem Kloster nicht nur schon fertige und künftige Mönche gestellt, sondern auch kriegsdienstpflichtige Poméstjebesitzer. Mitunter war an die Dotation die Bedingung geknüpft, des betreffenden Stifters nicht nur im Gebet zu gedenken, sondern ihn auch im Kloster selber zu bestatten; manche Klöster wurden zu Erbbegräbnissen vornehmer Geschlechter, deren Angehörige von Generation zu Generation dem Kloster „ihrer ewigen Ruhe" für ihre Seelen und Grabstätten ihre Wótsschinadörfer und Heuschläge darbrachten.

Aber im alten Rußland wurde die Auffassung des ehrwürdigen Jossif hinsichtlich des Gedenkens der Seelen seitens der Kirche und hinsichtlich der Stiftungen hierfür nicht von allen geteilt. In einer Handschrift aus dem XVII. Jahrhundert im Vorwort zum Seelenregister des Sijsker Klosters fand ich folgende Ermahnung an die Äbte: „Ist ein Mönch aus eurer Herde oder ein Laie, der in Armut lebt, verschieden, so saget nicht: er hat nichts gespendet, so wollen wir ihn auch nicht fürs Gedenken vormerken; dann nämlich seid ihr keine Hirten mehr, sondern Mietlinge und Wucherer; wenn ein vermögender Mensch bei seinem Tode nichts der Kirche Gottes oder seinem geistlichen Vater hinterlassen hat, sondern alles seiner leiblichen Nachkommenschaft gab, so ist dies nicht eure Sünde, du aber, Hirte deiner geistlichen Herde, trage vorsichtiglich Sorge um ihre Seelen". Doch blieb die Auffassung Jossifs die herrschende, und bares Geld und Landschenkungen strömten den Klöstern ununterbrochen zu.

Übrigens wurden auch die Geldstiftungen vor allem für Wótschinaankauf verausgabt, und die Stifter selber suchten für die Klöster die Grundstücke aus, die für das gestiftete Geld gekauft werden sollten. Mit den Stiftungen war das Gedenken der Seele verbunden, bares Geld konnte aber leicht verausgabt werden, während das Klosterland nicht enteignet werden durfte und an das Gedenken des Stifters gemahnen mußte, „auf daß seine Seele in Ewigkeit nicht ohne Gedenken verbliebe", wie es in den Stiftungsurkunden heißt. Es hat sich eine große Anzahl von Stiftungsurkunden auf Landkauf seitens verschiedenster Klöster Altrußlands erhalten; im Archiv des Tróizko-Ssergijewer Klosters gehen solche Urkunden bis auf den Nachfolger Ssergi's, den Abt Nikon, zurück. Doch häufig tritt anstelle des Kauf-Verkaufs ein anderes Geschäftsverfahren oder erscheint damit verbunden. So konnte es vorkommen, daß eine Wótschina für bares Geld als Pfandobjekt dem Kloster überwiesen wurde: der Wótschinabesitzer erhielt gegen Verpfändung seiner Wótschina ein Darlehen; konnte er nicht, oder weigerte er sich, zum Termin zu zahlen, so wurde der Pfandbrief laut Vertrag zum Kaufbrief. Dem ähnlich war auch der versteckte Verkauf, der durch Tausch der Wótschiny erfolgte: das Kloster kaufte geringwertiges Land und vertauschte es gegen wertvolleres; die Differenz wurde in barer Münze beglichen. An einem solchen Tausch mit Zugabe oder Zuzahlung erinnern auch die Stiftungen zum Heile der Seele mit der *„sdátscha"*, mit Herausgabe. Die Wótschinastiftungen pflegten in der Weise zu erfolgen, daß daran die Bedingung geknüpft war, dem Stifter verbleibe bis zu seinem Tode oder bis zur Aufnahme ins Kloster das Recht der Nutznießung der Wótschina. Es war das eine Art „proshítok" (Lebensrente) oder „poshitj" *(fürs Leben)*, wie ein derartiger zeitweiliger Besitz im Poméstjerecht genannt wird. Häufig erhielt aber der Wótschinastifter vom Kloster bei Gelegenheit der Stiftung einen gewissen Teil in Geld ausbezahlt; der Wert der Stiftung setzte sich somit aus zwei Bestandteilen zusammen: einer, die eigentliche Stiftung, zum Gedenken der Seele, der andere, ein verkäuflicher, der eben mit der „sdátscha" bezahlt wurde. Alle Geschäfte dieser Art hatten die allgemeinen Normen des altrussischen bürgerlichen Rechts zur Grundlage; da aber auch religiöse Motive in der mönchischen Praxis mitspielten, so ergaben sich schließlich so komplizierte Kombinationen, wie sie in der außerkirchlichen Rechtspraxis wohl kaum hätten stattfinden können. Hier ein Beispiel. Ich entnehme es dem Archiv des Tróizko-Ssergijewer Klosters, das unter allen Klöstern Altrußlands über den größten Grundbesitz verfügte und

am geschäftstüchtigsten war. Im Jahre 1624 stiftete eine Witwe aus vornehmem Geschlecht dem Tróizko-Ssergijewer Kloster die schöne, alte Wótschina ihres Mannes unter der Bedingung, daß seiner, ihrer Kinder und Eltern „gedacht" würde, und daß sie, nach ihrem Tode, im Kloster bestattet werden solle nebst Eintragung ins Seelenregister usw. Hierbei erhielt die Stifterin zur Begleichung ihrer Schulden eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes vom Kloster unter der Bedingung: wer aus ihrem Geschlecht die gestiftete Wótschina zurückkaufen wolle, der sei verpflichtet, die der Witwe vom Kloster geliehene Summe zurückzuzahlen und außerdem noch eine große Barzahlung zu leisten für jenen Wertteil der zurückzukaufenden Wótschina, der für das „Gedenken" bestimmt war. Die Spenderin lebt in der gestifteten Wótschina bis zu ihrem Tode, und nach ihrem Hinscheiden hat das Kloster einem ihrer Diener im gestifteten Dorfe selbst oder in einer beliebigen Klosterwótschina, wo der betreffende selbst will, „weißes", d. h. abgabefreies Land zu geben, wovon er mit seiner Familie bis an sein Lebensende satt zu essen habe. Hier finden wir verschiedene rechtliche und kirchlich-moralische Normen beieinander: sowohl die Stiftung „für die Seele" nebst den üblichen Bedingungen und den damit verbundenen Verheißungen fürs Seelenheil, als auch die „sdátscha" (Herausgabe); ferner: Rückkauf der Familienwótschina nebst Verpflichtungen, die sich daran knüpfen; endlich einen lebenslänglichen Proshitok (Unterhalt) nicht nur für die Stifterin selber, sondern auch für deren leibeigenen Diener samt dessen Familie.

Ich habe lange nicht alle mit dem Grundbesitz verbundenen Operationen der Klöster genannt: das gehört schon ins Gebiet der Spezialforschung. In unserer Geschichtsliteratur gibt es eine solche wissenschaftliche Untersuchung, die vor mehr als vierzig Jahren erschienen ist, aber bis zur Gegenwart großen wissenschaftlichen Wert besitzt; es ist das Werk Wl. Miliutins *„Von den Immobilien der Geistlichkeit in Rußland"*; gleichzeitig mit anderen kirchlichen Institutionen werden hier auch die Klöster behandelt. Ich rede hier nur vom Wótschinabesitz der Klöster. Was ich auseinandergesetzt habe, genügt wohl, um festzustellen, welche Richtung das Leben in den alten Einödklosterkonvikten um die Mitte des XVI. Jahrhunderts eingeschlagen hatte. Aus landwirtschaftlichen Arbeitsgenossenschaften, die von ihrer Hände Werk sich nährten, wo jeder Bruder für alle arbeitete, und alle wiederum jedem der Brüder geistig zur Seite standen, waren viele dieser Klöster, wenn nicht gar die meisten, zu großen Latifundiengesellschaften geworden mit einer komplizierten Wirtschaft, mit einer privilegierten Verwaltung, voll geschäftiger Unruhe, mit ver-

wickelten weltlichen Beziehungen und vielfachen Prozessen um den Grundbesitz. Die Brüderschaft eines solchen Klosters, die rings umgeben war von großen und kleinen klösterlichen Flecken und Dörfern, war eine Herrenschaft von Schwarzkutten, für die hunderte und tausende von Bauern ihre Hände regen mußten; sie aber herrschte machtvoll über ihre zahlreichen Diener und Bauern und verrichtete dann Gebete für die ganze Welt, in Sonderheit aber für die Laien, die dem Kloster Spenden zugewiesen hatten. In den großen Klöstern, wie etwa im Tróizko-Ssergijewer oder in dem des Jossif Wolokolamskij, gab es viele vornehme Mönche, die in der Welt Fürsten, Bojaren, Adelige gewesen waren und auch unter der Mönchskutte die ihnen im Weltleben anerzogenen Empfindungen und Gewohnheiten beibehalten hatten. Die falsch aufgefaßte Idee vom kirchlichen Gebet für Verstorbene hatte zu außerordentlicher Bereicherung der Klöster an Latifundien geführt, woraus sich ein unentwirrbares Labyrinth von Widersprüchen ergeben mußte. Bereits zu Beginn des XVI. Jahrhunderts, zu Zeiten des Jossif Wolozkij, besaßen die Klöster, wie er selbst schreibt, viel Land, weil die Fürsten und Bojaren ihnen solches „zum ewigen Gedenken" vermacht hatten. Die Einsiedlergenossenschaften, die vor der Welt hatten fliehen wollen, hatten diese selbe Welt in privilegierte Mietgebetsanstalten für der Welt Sünden verwandelt, und diese Welt brach nun in die stillen Klausen mit ihren Bestellungen ein. Das war der hauptsächliche Widerspruch, der alle anderen zuspitzte. Der Mönch, der Demut und Gehorsam zur Grundlage seines geistigen Herrentums gemacht hatte, „der in nichts seinen eigenen Willen haben wollte", sah sich nun als Mitglied einer Körperschaft, die über eine zahlreiche Bevölkerung in den Klosterländern zu herrschen hatte. Die großen Klöster waren zu sehr reichen Gesellschaften geworden, und doch legte jedes Mitglied das Gelübde der Armut ab und mußte sich von jedem Eigentum lossagen. Die einzige Rechtfertigung für den klösterlichen Grundbesitz war mit der kirchlichen Regel gegeben: „der Kirche Reichtum ist der Armen Reichtum". Die Welt, d. h. die Gesellschaft und der Staat, beschenkten die Klöster auf das freigebigste mit Wótschinen und legten ihnen damit die Verpflichtung auf, eine allgemein-nützliche Wohltätigkeit auszuüben. Die Gründer solcher Klöster, die im alten Rußland im besonderen Ansehen standen, waren auf das tiefste durchdrungen von der Heiligkeit dieser mönchischen Pflicht vor der Welt, die dem Mönchtum solche Opfer brachte: sie suchten die Not im Volke zu lindern, die Bittenden wurden nicht abgewiesen; gab es Mißernten im Lande, so speisten sie die Hungrigen. So verfuhr das belosersker Kirillow-Kloster zu Lebzeiten seines Gründers und

dessen Nachfolger: im Kloster wurden täglich, als das Land von Hunger heimgesucht war, 600 Menschen bis zur neuen Ernte gesättigt. Der ehrwürdige Jossif zählt der Fürstin Golenina die Auslagen seines Klosters her und schreibt, er habe jährlich 150 Rubel (zirka 9000) in barem Gelde für Bettler und Pilger auszugeben, manchmal auch mehr, außerdem noch an 3000 Tschetwertj Getreide, und täglich würden im Refektorium sechs- bis siebenhundert Menschen satt gemacht. In seiner Vita wird berichtet, an der Klosterpforte hätten sich in Hungerszeiten bis zu 7000 Menschen versammelt gehabt aus den umliegenden Dörfern, die alle nach Brot verlangten. Andere wieder hatten ihre hungrigen Kinder vor dem Kloster ihrem Schicksal überlassen und waren selber fortgegangen. Jossif befahl dem Pater Schaffner, die Kinder aufzulesen und sie in der Klosterherberge unterzubringen, unter die Erwachsenen aber sollte er Brot aufteilen. Nach einigen Tagen meldete der Schaffner, er habe kein Getreide mehr und könne nicht einmal die Brüderschaft mehr satt machen. Jossif befahl dem Kassenführer, Getreide zu kaufen. Der erwiderte: wir haben kein Geld. Da befahl der Abt, Geld aufzunehmen und dafür Getreide zu kaufen; der Tisch der Brüderschaft sollte bis aufs äußerste eingeschränkt werden. Die Brüderschaft begann zu murren: „wie kann man soviel Volks satt machen! er läßt uns hungers sterben und macht jene doch nicht satt". Die umwohnenden Gutsbesitzer hörten aber von Jossifs schöner Tat, auch die moskauer Udélfürsten erfuhren davon, ja selbst der Großfürst Wassilij, und sie kamen dem Abt auf das freigebigste zu Hilfe. Viele Klöster hatten aber das Gebot ihrer Gründer, Liebe an den Armen zu üben, bald vergessen, und die Wohltätigkeit solcher Klöster entwickelte sich nicht zu wohlgeordneten Institutionen, sondern die gelegentlichen, nicht geregelten milden Gaben der gottesfürchtigen Klosterbesucher hatten um die großen Klöster eine besondere Klasse von professionellen Bettlern geschart. Altersheime gab es nur in wenigen Klöstern, und als der Zar auf dem Stogláwyj ssobór (Konzil) die Frage aufwarf, wie für die obdachlosen Bettler, Arme und Krüppel Sorge zu tragen sei, gaben die Konzilväter den Rat, sie alle in Versorgungsheimen unterzubringen, die aus den Mitteln der Kasse des Zaren und von milden Gaben der Gläubigen zu unterhalten wären; davon aber, daß die kirchlichen Institutionen sich an diesem Werke zu beteiligen hätten, schwiegen sie. Aber wie verwerteten denn die reichen Klöster alles Geld, das ihnen so reichlich von Spendern und aus den Einkünften ihrer Wótschiny zufloß? Es gab Leute im XVI. Jahrhundert, die hartnäckig behaupteten, daß die Klöster, entgegen dem Kirchengesetz, Wechsel diskontierten, Geld gegen

Zinsen verliehen und zwar besonders an ihre eigenen Klosterbauern. Wassján Kossój schildert sie als hartherzige Gläubiger; sie hätten Wucherzins um Wucherzins erhoben, Prozente auf Prozente gehäuft, hätten dem Bauern, wenn er nicht zahlen konnte, sein Pferd und seine Kuh genommen, hätten ihn selber mit Weib und Kindern von seinem Landstück vertrieben oder ihn auf gerichtlichem Wege endgültig ruiniert. Diese Beschuldigung der Erteilung von „wucherischen Darlehen an arme Leute" wurde auch teilweise auf dem Stogláwij Ssobór aufrecht erhalten. Der Zar fragte: „Kirchen- und Klostergeld wird gegen Zins verliehen, kann das Gott wohlgefällig sein?" Die Konzilväter verordneten hierauf: die Bischöfe und Klöster haben ihren Bauern Geld und Brot ohne Verzinsung zu geben, damit die Bauern bei ihnen blieben, ihnen nicht davonliefen, und die Dörfer leer stünden. So war also der Latifundienbesitz der Klöster teilweise die Veranlassung dazu, daß aus den Zufluchtsstätten der Armen Wucherkontore geworden waren.

Der Widerspruch zwischen der Lebensweise der Wótschinaklöster und dem Mönchsgelübde dürfte wohl am anschaulichsten in den klösterlichen *Kórmy* (korm — Speisung) zum Ausdruck kommen. Es handelt sich hier um ein regelrechtes Institut, das auf einer jahrhundertalten Sitte und oft sogar auf Verträgen beruhte. Eine bedeutende Landschenkung „zum Heile der Seele" pflegte mit der Bedingung verknüpft zu sein, daß das Kloster, d. h. dessen Administration, alljährlich einen „korm" der Brüderschaft veranstaltete zum Gedenken jenes, für dessen Seele die Schenkung gemacht worden war, mitunter auch zwei Speisungen, die eine am Namenstage (Tag des Schutzengels), die andere am Gedächtnistage, d. h. Todestage des Stifters. Auf diese Weise gehörte die Speisung mit zu der kirchlichen Gedenkfeier. Eine Wótschina wurde dem Kloster manchmal unter der Bedingung vermacht, daß sie ihm nicht zu Zinsen, sondern nur zur Gedenkfeier des Stifters die erforderlichen Nahrungsmittel und Geld für den Korm zu liefern habe. Man unterschied große, mittlere und kleine Speisungen; sie alle waren ihrem Werte nach abgeschätzt, genau so wie die verschiedenen Eintragungen in die verschiedenen Seelenregister. Einer Urkunde von 1637 entnehmen wir, daß eine alljährliche, große Speisung im Tróizko-Ssergijewer Kloster auf 50 Rubel (ca. 500 Rubel) zu stehen kam. Außer den alljährlichen Gedächtnisspeisungen gab es noch gelegentliche „Bittgangspeisungen" (molébennyje kórmy), wenn nämlich vornehme Wallfahrer ins Kloster zugereist kamen, um dort einen Sondergottesdienst abhalten zu lassen, sei es für ihr eigenes Wohlergehen, oder in Erfüllung eines bei irgend einer

Gelegenheit getanen Gelübdes, oder endlich nur aus frommem Eifer für den Heiligen, und bei dieser Gelegenheit wurde dann auch die Brüderschaft „versorgt" *(utschreditj)*, d. h. gründlich gespeist und mit *Almosen* in Geld beschenkt. Reiche Leute pflegten für solche Speisungen ihre eigenen Vorräte ins Kloster mitzubringen. Ein Unbemittelter wäre auch garnicht imstande gewesen, solch eine *„Versorgung"* (utschreshdénje) vorzunehmen. Ein junger Höfling des Großfürsten Wassilij des Dunklen hatte einmal das Gelübde getan, die zahlreiche Brüderschaft des Tróizko-Ssergijewer Klosters zu „versorgen". Dann überlegte er sich aber den Fall: er hätte sich total ruiniert, wenn er seinem Gelübde nachgekommen wäre, denn ihm wäre nicht einmal die Hälfte seines Vermögens verblieben. Außer diesen Klosterspeisungstagen gab es auch noch die Kirchenfeste „des Herrn", die Festtage der Mutter Gottes und der „großen Heiligen", deren im Jahre an vierzig gezählt wurden; auch dann nämlich erhielt die Brüderschaft einen „verstärkten" Tisch. Eine solche Speisung der *Korm*, war dadurch gerade von der üblichen Alltagsbeköstigung der Brüder unterschieden, daß die Speisen besser waren und daß es mehr Gänge gab: statt des Schwarzbrotes gab es weißes Weizenbrot, und zur Hauptmahlzeit wurden nicht etwa zwei oder drei, sondern ganze vier Gänge gereicht, „man aß zweimal am Tage mit Fisch", man trank Honigkwas oder gesüßten Kwas (ein Malz- und Brotgetränk) und nicht „den gewöhnlichen Klosterkwas" usw. In den Klöstern wurden besondere *Speisungsbücher* (kormowyja knigi) geführt, in denen die Speisungstage zum Gedächtnis der Verstorbenen und der hohen Feste registriert waren; manchmal wird darin auch der „verstärkte" Tisch genau beschrieben und darauf verwiesen, namens welchen Stifters die Speisung an dem betreffenden Datum erfolgte. In einem Speisungsverzeichnis des Jossif-Klosters in Wolokolámsk aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts sind allein an Gedächtnisspeisungen für Verstorbene 51 Tage vorgemerkt. Das handschriftliche Ssolowézker Speisungsbuch aus der Zeit des Zaren Alexej berechnet die Zahl der Speisungen an Gedenk- und Feiertagen auf 191, also mehr als auf die Hälfte des Jahres. Und überhaupt, in den Latifundienklöstern war die Beköstigungsfrage auf das sorgfältigste geregelt. In den Ustáws (Verordnungen) über den mönchischen Tisch des Tróizko-Ssergijewer und des Klosters in Tichwin vom Ende des XVI. Jahrhunderts ist ein genaues Verzeichnis für das ganze Jahr nach Tagen darüber aufgestellt, was die Mönche zum Mittagstisch und zur Abendmahlzeit an Speisen und Getränken zu erhalten hätten; genannt sind hier 36 verschiedene kalte und warme Gerichte, Mehl-,

Fisch- und andere Speisen, an Getränken: verschiedenartiger Kwas, Met, gesüßtes Bier, Wein.

Ich habe diese Einzelheiten angeführt, um die Bedenken zu erklären, die solche Dokumente über die Klostertafel billig wachrufen müssen. Der Mönch, der sich zu strengem Fasten und zu jeglicher Enthaltsamkeit verpflichtet hatte, setzte sich an eine Tafel, die den ausgesuchtesten Anforderungen der Gastronomie von dazumal gerecht wurde und die den Klostergebeten für den ewigen Frieden eines freigebigen Stifters gleichsam die Krone aufsetzte. Wir haben es hier mit einem der vielfachen Widersprüche zu tun, in welche die Klöster durch den Wótschinabesitz geraten waren. Der Verfall der Disziplin in den alten Klöstern ist eine allgemeine Erscheinung des XVI. Jahrhunderts, die in dem Schrifttum und den Regierungsakten jener Zeit aufs Schärfste zum Ausdruck gebracht wird. Der Verfall war eine Folge des veränderten Bestandes der Klosterbrüderschaften, und diese Veränderung ihrerseits ist dem Latifundienbesitz der Klöster zuzuschreiben. Zu den Waldeinsiedlern, die diese Klöster gegründet hatten, waren einst Leute gekommen, die mit ihnen die Mühsal des Eremitenlebens teilen wollten, „um ihre Seele zu retten". Der Eremit begegnete den also Gewillten mit der strengen Frage: „seid ihr willens und imstande, die Mühsal dieses Ortes zu ertragen, Hunger und Durst und allerlei Mangel?" Wurde dem heiligen Ssergij die Antwort, daß man hierzu willens und imstande sei, so sagte er: „wisset, was euch hier bevorsteht, machet euch bereit zu dulden Not, Elend, Kummer, jegliche Schwere und Mangel, nicht zu Ruhe und Sorglosigkeit bereitet euch, sondern zu Arbeit, Fasten, zu jeglicher Versuchung und zu geistigen Heldentaten". Diese Leute kamen zu Ssergij mit leeren Händen, ohne Stiftungen, genau so, wie auch der Heilige selbst dorthin gekommen war. Einen ganz anderen Verlauf nahm die Unterredung, welche der ehrwürdige Jossif mit seiner, aus reichen Stiftern bestehenden Brüderschaft hatte, als er die Absicht kund gab, sein reich gewordenes Kloster zu verlassen: „so werden auch wir auseinandergehen, und wir haben doch unsere gesamte Habe diesem Kloster und dir gegeben, und hofften, du würdest uns Ruhe geben bis an unseren Tod, und nach dem Hinscheiden unser gedenken, und was wir an Kraft hatten, das haben wir im Dienst des Klosters erschöpft und nun, da wir weder Gut noch Kraft haben, willst du uns verlassen, und wir müssen mit leeren Händen fortziehen". Je mehr ein Podwíshnik, ein Glaubensheld, in Ansehen stand, desto reichlicher flossen die Stiftungen seinem Kloster zu, je mehr aber die Landschenkungen anwuchsen, desto mehr Leute dräng-

ten sich heran, die nicht die Mühen und Einsamkeit des Einsiedlerlebens, sondern nur Ruhe und Behagen des Klosters suchten. Sie waren es auch, die im XVI. Jahrhundert die strenge Klosterzucht untergruben, welche einst zu Zeiten des radoneshsker Ssergij und des belosersker Kirill geherrscht hatte. Zar Iwán wies im Stogláwyj Ssóbor direkt auf diesen Verfall hin: „nicht um des Seelenheils willen wird man Mönch, sondern wegen des Leibeswohls, um immer schlemmen zu können". Und die Konzilväter bestätigten des Zaren Erklärung und stellten fest, daß der Kloster-Ustáw auf das Ssergijewer Kloster nicht angewandt werden könne, weil es „ein wundertätiger Ort, und Gäste ununterbrochen bei Tag und bei Nacht da wären"; das Konzil beschloß auch in den anderen großen Klöstern den Fürsten und Bojaren, die sich mit großen Stiftungen eingekauft hatten, keine Gesetze aufzuerlegen, sondern sie in Ruhe essen und trinken zu lassen und für sie „süße und herbe und säuerliche Kwassorten, wie ein jeder fordere", auf Lager zu halten. So kann eine gute Idee, die unrichtig verstanden und falsch angewandt wird, in folgerichtiger Entwicklung zur Zersetzung der Ordnung führen, welche sie sich eben in verfälschter Auffassung und Anwendung angeeignet hatte.

Nicht eben so augenfällig, aber nicht minder tief rührte der Latifundienbesitz der Klöster auch an die bezüglich des Landbesitzes gleichen Interessen des Staates und der Dienstklasse. Der Reichtum an barem Gelde ermöglichte es den Klöstern, die Kaufpreise hoch zu treiben und andere Käufer zu überbieten, besonders die weniger kaufkräftigen Dienstleute, wodurch die Klöster zu Herren des Marktes wurden: die „Bojarenkinder" führten bei der Regierung Klage, „es wäre niemandem möglich, unter Umgehung der Klöster Wótschiny zu erwerben". Wir haben bereits gesehen, mit was für Bodenoperationen die Klöster sich befaßten in Form von Stiftungen, mit „Sdátscha" (Herausgabe) und Tausch mit Zugaben in Bar (siehe oben). Bei der alles Maß überschreitenden Besorgtheit um die „Sicherstellung der Seele" beeinträchtigten die Landschenkungen häufig die gesetzlichen Erben, die weitere Sippe, aber auch die eigene Familie des Stifters und erhielten dadurch einen odiösen Charakter. Manche vermachten ihre Wótschiny um ihrer Seele willen dem Kloster, damit die Wótschiny nicht in den Besitz „ihrer nahen Anverwandten" übergingen; damit aber die Verwandten von ihrem Rückkaufrecht keinen Gebrauch machen konnten, setzten die Testatoren oder Stifter so hohe Rückkaufpreise für die gestifteten Wótschiny fest, daß der Rückkauf zu einem Ding der Unmöglichkeit wurde. Andere wieder vermachten ihren gesamten Besitz dem Kloster, ohne ihre

Frauen irgendwie sicherzustellen, und richteten an die Brüderschaft nur die Bitte, „der Frau zuzuteilen, wie es ihnen, den Herren, Gott eingeben würde". Einen besonders schweren Eindruck hinterläßt die Stiftungsurkunde einer Witwe (1580): ihre Wótschina, den „Segen ihres Vaters", d. h. von ihrem Vater ererbt, vermachte sie dem Kloster für ihres Vaters und ihrer eigenen Seele Rettung; sie hatte aber zwei Söhne, der eine war vier, der andere ein halbes Jahr alt, und sie bittet den Archimandriten und die Brüderschaft, „so gnädig zu sein, daß diese meine Kinderchen nicht ganz betteln gehen müßten". Auf die verschiedenste Weise also gingen die dienstpflichtigen Wótschiny, die doch den eigentlichen Rückhalt des Poméstjesystems bildeten, aus den Händen der Dienstleute an die Klöster über, wodurch die Regierung genötigt wurde, um die Wehrfähigkeit ihrer Dienstleute zu erhalten, ihnen, da sie an Wótschinabesitz verarmten, mit reichlicheren Poméstjebesitz und Barmitteln aufzuhelfen. Um den Abgang des Grundbesitzes aus den Händen der Dienstleute an Nichtdienstpflichtige zum Stillstand zu bringen oder doch wenigstens zu ordnen, erging im XVI. Jahrhundert an die Klöster das Verbot, Wótschiny von Dienstleuten in Pfand zu nehmen, zu kaufen oder als „Seelenstiftung" anzunehmen, ohne dies zuvor dem Herrscher zur Anzeige zu bringen.

Der Klostergrundbesitz machte dem Reich und der Dienstklasse auch noch in anderer Hinsicht zu schaffen. Wir sahen bereits, wie die staatlichen Bauern für ihr Land Befürchtungen hegten, sobald ein Kloster in ihrer Nachbarschaft entstand. Auch die benachbarten Grundbesitzer teilten diese Befürchtungen, und häufig genug bewahrheiteten sie sich für die einen sowohl, wie für die andern: ihre Ländereien gingen schließlich auf die eine oder andere Weise in den Besitz der Klöster über. Da sich die Klöster in Steuer- und Abgabeangelegenheiten großer Privilegien zu vergewissern verstanden, konnten sie ihr Brachland zu besonders günstigen Bedingungen besiedeln: sie lockten die Bauern von den benachbarten Krons- oder Privatländereien zu sich herüber und nahmen auf diese Weise den bäuerlichen Gesellschaften und den Grundbesitzern zins- und obrokpflichtige Zahler fort. Bereits um die Mitte des XVI. Jahrhunderts war der Klostergrundbesitz dermaßen angewachsen, daß dem Reiche Ungelegenheiten daraus erwuchsen. Einer der Engländer, die sich damals in Moskau aufhielten, schrieb, daß in Moskowien eine Masse Klöster gebaut würden, die große Einkünfte aus ihren Ländereien zögen, denn die Mönche besäßen den dritten Teil vom gesamten Grundbesitz im Reich (tertiam fundorum partem totius imperii tenent monachi). Das hier angeführte Verhältnis ist nach Augenmaß angegeben und nicht das Er-

gebnis einer genauen Aufstellung; doch die unvollständigen Grundbücher, die sich aus jenem Jahrhundert noch erhalten haben, zeigen, daß jenes Verhältnis im Allgemeinen von der Wirklichkeit durchaus nicht stark abweicht und ihr stellenweise ganz nahe kommt. Einige Klöster überragen die anderen an Latifundienbesitz. Dem belosersker Kirillow-Kloster gehörten 1582 an 20 000 Dessiatinen Ackerlandes, Brachland und Wald nicht mitgerechnet. Der englische Gesandte Fletcher, der 1588 nach Moskau kam, schreibt, die russischen Klöster hätten es verstanden, die besten und angenehmsten Gegenden des Reiches an sich zu bringen, und etliche unter ihnen bezögen an Einkünften von ihrem Grund und Boden von 1000 bis 2000 Rubel (nicht weniger als 40 000 bis 80 000 Rubel in unserem Gelde). Als reichsten aller kirchlichen Latifundienbesitzer bezeichnet Fletcher aber das Tróizko-Ssergijewer Kloster, das an Einkünften von Grundbesitz und an anderweitigen Einnahmen bis zu 100 000 Rubeln (d. h. 4 Millionen) jährlich bezöge. So ungeheurer Landreichtum wurde der unmittelbaren Verfügung des Staates zu einer Zeit entzogen, als der stark zunehmende Poméstjebesitz ihm den Mangel an Ländereien, die sich für die wirtschaftliche Sicherstellung der Wehrmacht des Reiches geeignet hätten, doppelt fühlbar machen mußte.

Der Klostergrundbesitz war in doppelter Hinsicht ein unvorsichtiges Opfer, das von der gottesfürchtigen Gesellschaft der nicht genügend klar erfaßten Idee des Mönchtums dargebracht wurde: es behinderte das sittliche Gedeihen der Klöster selbst und störte gleichzeitig das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Kräfte des Reiches. Die innere, die sittliche Gefahr, machte sich zuerst bemerkbar. Bereits im XIV. Jahrhundert hatten sich die Strigolniki*) gegen Stiftungen „zum besten der Seele" und überhaupt gegen alle Opfergaben an Kirchen und Klöster für Verstorbene erhoben. Das waren aber Ketzer. Bald jedoch gab das Haupt der russischen Hierarchie selber seinem Zweifel Ausdruck, ob es den Klöstern anstünde, Dörfer zu besitzen. Ein Abt fragte beim Metropoliten Kiprian an, was er mit einem Dorf anfangen solle, das ein Fürst seinem Kloster gegeben habe. Die heiligen Väter, gab der Metropolit zur Antwort, haben den Mönchen nicht aufgetragen, über Menschen und Dörfer zu herrschen; wenn die Kuttenträger Dörfer besitzen und weltliche Pflichten auf sich nehmen wollten, — worin wären sie dann von den Laien unterschieden? Kiprian macht aber vor der direkten Schlußfolgerung aus seinen Prämissen halt, er geht einen Kompromiß ein: er macht den Vorschlag, das Dorf

*) Anhänger einer den späteren Raskolniki verwandten Sekte. Anm. d. Hrsg.

anzunehmen, doch sollte es nicht von einem Mönch, sondern von einem Laien verwaltet werden, der allen Vorrat an Getreide und sonstigem Gut ins Kloster zu schaffen habe. Auch der heilige belosersker Kirill war gegen den Besitz von Dörfern und lehnte Landschenkungen ab, war aber genötigt, dem Drängen der Stifter und dem Murren der Brüderschaft nachzugeben, und noch zu seinen Lebzeiten wurden von seinem Kloster Wótschiny erworben. Nachdem der Zweifel aber einmal aufgekommen war, führte er dazu, daß die schwankenden Meinungen sich zu schroff auseinandergehenden Auffassungen auswuchsen, die, als sie aufeinanderprallten, einen heftigen Streit entfachten, der die russische Gesellschaft fast bis ans Ende des XVI. Jahrhunderts in Atem hielt und sich scharf in der Literatur und in der Gesetzgebung jener Epoche abzeichnet. Im Verlauf des Streites standen sich zwei Richtungen gegenüber; beide gingen von dem Gedanken aus, daß die bestehenden Klöster reformiert werden müßten. Das eigentliche Konviktleben faßte nur sehr schwer Wurzel; selbst in jenen Klöstern, die als Konvikte galten, wurde das gemeinschaftliche Leben durch eine Beimischung von „ossóbnoje", von „gesondertem" Leben (siehe oben), gestört. Die einen wollten die Klöster von Grund aus nach dem Prinzip vollkommener Besitzlosigkeit reformiert wissen und das klösterliche Wótschinawesen abschaffen; die anderen hegten die Hoffnung, es könnte gelingen, das mönchische Leben durch Wiederherstellung strenger Konviktregeln zu reformieren, wodurch der Widerspruch zwischen klösterlichem Grundbesitz und dem Mönchsgelübde vollkommener Armut ausgeglichen werden könnte. Der ehrwürdige Nil Ssórskij war der Vertreter der ersten Richtung, Jossif Wolozkij repräsentiert die andere.

Nil, ein Mönch des Kirill-Klosters, hatte lange auf dem Athos gelebt, hatte die dortigen und die konstantinopolitanischen Einsiedeleien kennen gelernt, war dann in sein Vaterland zurückgekehrt und hatte am Flusse Ssóra im belosersker Kreise den ersten „Skit" in Rußland begründet. Das Leben im *Skit* ist ein Mittelding mönchischer Lebensweise zwischen Konvikt und Einsiedelei. Der „Skit" erinnert an den „ossobniák" (siehe oben) durch den limitierten Bestand seiner Zellen, deren es im Skit nur zwei oder drei gibt, selten mehr, während er dem Konvikt darin gleicht, daß die Brüderschaft gemeinsame Kleidung, Nahrung und Arbeit hat. Das Wesentliche des Lebens im Skit ist aber der dort herrschende Geist und seine Richtung. Nil war ein strenger Wüsteneremit; er hatte aber vom Eremitentum eine tiefere Auffassung, als sonst in den altrussischen Klöstern üblich. Die Regeln für das Leben im Skit, die er auf Grund aufmerksamen Studiums

der Werke alter orientalischer Glaubenshelden sowie an der Hand eigener Beobachtungen an den zeitgenössischen griechischen Skity aufstellte, hat er in seinem „skitski Ustáw" dargelegt. Nach diesem Ustáw ist das „Podwíshnitschestwo", mönchisches Heldentum, nicht darin zu suchen, daß der Mönch den Vorschriften über äußeres Verhalten nachkommt, es ist nicht ein physischer Kampf mit dem Fleisch, nicht eine Erschöpfung desselben durch allerhand Entbehrungen, durch Fasten und Hunger, durch körperliche Arbeit, die die Kräfte übersteigt und durch zahllose Gebetsübungen. „Wer nur mit den Lippen betet und die Vernunft beiseite läßt, der betet in die Luft: Gott achtet auf die Vernunft". Der wahre heroische Akt des Skiteinsiedlers ist ein *„kluges"* oder *„gedankliches Tun"*, konzentrierte innere Arbeit des Geistes an sich selber, die darin besteht, daß das „Herz durch die Vernunft bewahrt werde" vor Gedanken und Leidenschaften, die von auswärts angeweht werden, oder die der ungeordneten menschlichen Natur entspringen. Die beste Waffe in diesem Kampfe ist inneres, geistiges Gebet, Schweigsamkeit und ständige Kontrolle des Verstandeslebens. Durch diesen Kampf wird Herz und Vernunft derart erzogen, daß die zufällige, vorüberfließende Gestimmtheit der gläubigen Seele zu einer festen, durchgehenden Stimmung wird, die sie für alle Erregungen und Versuchungen der Welt unzugänglich macht. Die wahre Erfüllung der Gebote ist, nach dem Ustáw Nils, nicht nur darin zu suchen, daß man keine Tatsünden begeht, sondern darin, daß man auch den Gedanken, an die Möglichkeit einer Versündigung nicht aufkommen läßt. Auf diesem Wege erreicht man den höchsten geistigen Zustand, jene „unsagbare Freude", wie es im Ustáw heißt, wenn die Lippen schweigen, wenn sogar das Gebet verstummt und die Vernunft, die das Gefühlsleben steuert, der Gewalt über sich selbst enthoben, durch „eine andere Kraft" regiert wird, als wäre sie in Gefangenschaft; alsdann „betet die Vernunft nicht durch Gebete, sondern es geht über alles Beten hinaus"; dieser Zustand ist das Vorgefühl ewiger Seligkeit, und wenn die Vernunft reif geworden ist, dieses zu fühlen, so vergißt sie sich selbst und alles ringsum auf dieser Welt. Das ist „das weise Tun" im Skit, nach Nils Regel. Vor seinem Tode (1508) befahl Nil seinen Schülern, seinen Leichnam in den Graben zu werfen und ihn „in allen Unehren" zu bestatten; er fügte hinzu, er wäre aus allen Kräften bemüht gewesen, keinerlei Ehre noch Ruhm, weder bei seinen Lebzeiten, noch nach seinem Tode teilhaft zu werden. Die altrussische Hagiographie ist seiner letztwilligen Verfügung nachgekommen, weder gibt es eine Vita über ihn,

noch eine kirchliche Feier, obwohl die Kirche ihn heilig gesprochen hat.

Es ist leicht zu verstehen, daß in der russischen Gesellschaft von damals, besonders aber im Mönchtum, die Richtung des ehrwürdigen Nil nicht zu einer starken, mächtigen Bewegung werden konnte. Sie konnte wohl um den Einsiedler eine kleine Schar gleichgesinnter Freunde und Schüler scharen, konnte die literarischen Strömungen jener Epoche beleben, ohne sie indessen in ein neues Strombett umzuleiten; sie konnte etliche lichte Ideen geben, die die ganze Armseligkeit des russischen geistigen Lebens beleuchteten, aber diesem Leben zu ungewohnt waren. Nil Ssorskij war auch in der belosersker Einöde der meditierende Einsiedler vom Athos geblieben, der sich zwar „auf klugem, gedanklichen", aber doch fremden Boden bewegte.

Sein Gegner aber, der ehrwürdige Jossif, stand dafür mit beiden Füßen auf heimischem Boden. Die Zeitgenossen haben uns genügend Einzelzüge berichtet, daß wir dieser vollkommen realen, durchaus praktischen Persönlichkeit gerecht werden können. Dossiféj, sein Jünger und Neffe, schildert ihn in seiner Grabrede mit größter Porträtähnlichkeit und sehr im Detail, obwohl die Rede in etwas gehobenem Ton und gewählter Sprache verfaßt ist. Jossif hatte des Mönchtums strenge Schule im Kloster des borowsker Pafnutij durchgemacht und überragte dessen sämtliche Schüler; in ihm waren die mannigfachsten geistigen und körperlichen Eigenschaften vereint, Schärfe und Biegsamkeit des Verstandes, mit großer Gründlichkeit; er redete fließend und rein, hatte ein angenehmes Organ, er sang und las in der Kirche, wie eine Nachtigall so schön, daß alle Zuhörer gerührt wurden: nie hat jemand so singen und lesen können wie er. Die heilige Schrift kannte er auswendig und zitierte sie stets bei jedem Gespräch; auch die Klosterarbeiten verrichtete er auf kunstvollere Weise als alle anderen Klosterinsassen. Er war von mittlerem Wuchs, hatte ein schönes Antlitz, einen gerundeten, nicht zu langen Bart; sein Haar war dunkelbraun, später grau; er war fröhlich und liebenswürdig im Umgang, hatte Mitleid mit den Schwachen. Die Kirchengebote und die Klosterregel befolgte er, die Gebete und Kniefälle verrichtete er zur festgesetzen Zeit, die übrigen Stunden des Tages war er im Klosterdienst oder mit Handarbeiten beschäftigt. Im Essen und Trinken hielt er Maß; er pflegte einmal am Tage zu essen, manchmal — nur jeden zweiten Tag, und der Ruf seines tugendhaften Wandels und der vortrefflichen Eigenschaften, die ihn auszeichneten, war überall verbreitet. Es ist ersichtlich, daß er ein Mann der Ordnung und der Disziplin war, daß er ein lebhaftes Empfinden für die Wirklichkeit

und für alle menschlichen Verhältnisse besaß; er hatte keine allzu hohe Meinung von den Menschen und einen starken Glauben an die Macht des Ustáws und der Übung; die Nöte und Schwächen der Menschen verstand er besser, als die hohen Eigenschaften und Bestrebungen der menschlichen Seele. Er verstand es, sich die Leute unterzuordnen, sie richtig einzustellen und ihnen Vernunft beizubringen, indem er an ihren gesunden Menschenverstand appellierte. In einer seiner Viten, die von Zeitgenossen geschrieben sind, lesen wir, daß er durch die Macht seines Wortes die verwilderten Sitten vieler Großwürdenträger, die häufig Gespräche mit ihm führten, zu mildern wußte, und sie begannen ein gesitteteres Leben zu führen: „das ganze wolozker Land befleißigte sich aber damals eines guten Lebenswandels". Am nämlichen Ort wird berichtet, wie es Jossif verstanden habe, die Herren davon zu überzeugen, daß ein freundlich-nachsichtiges Verhalten zu den Bauern ihnen selber vorteilhafter wäre. Die harte Frohnarbeit, die Bárstschina, ruiniert den Landmann, ein verarmter Bauer ist aber ein schlechter Arbeiter und Zahler. Um seinen Obrok, seinen Frohnzins, bezahlen zu können, wird er sein Vieh verkaufen, und womit soll er dann pflügen? Sein Landstück wird brach liegen, keinen Ertrag bringen, und der Ruin des Bauern fällt also dem Herren zur Last. Lauter kluge, wirtschaftliche Erwägungen, und kein Wort von sittlichen Beweggründen, von Liebe zu den Mitmenschen. Jossif, der, wie er selber gesteht, nichts sein eigen nannte, als er sich im Wolokolamsker Walde niederließ, konnte, dank dieser Kunst, mit den Leuten umzugehen und Geschäfte zu ordnen, eines der reichsten Klöster im damaligen Rußland hinterlassen. Fügen wir noch hinzu, daß er einen eisernen Willen besaß und physisch unermüdlich war, so haben wir ein recht vollständiges Bild von einem wirtschaftlichen Abt und Administrator vor uns, einen Typus, dem sich mehr oder weniger erfolgreich die meisten Gründer altrussischer Klosterkonvikte näherten. Als das Kloster gebaut wurde und noch keine eigene Mühle vorhanden war, wurde das Korn mit der Hand gemahlen. Nach der Frühmesse pflegte sich Jossif selber voller Eifer damit abzugeben. Als einst ein zugereister Mönch den Abt bei dieser Arbeit sah, die seinem Rang so wenig entsprach, rief er aus: „Was tust du, Vater! Laß es mich tun", und er trat an seine Stelle. Tags darauf fand er Jossif wieder an den Mühlsteinen beschäftigt, und wieder nahm er ihm die Arbeit ab. Das wiederholte sich viele Tage hintereinander, bis schließlich der Mönch das Kloster mit den Worten verließ: „diesen Abt kann ich doch nicht kleinmahlen".

Auf dem Kirchenkonzil von 1503 trafen die beiden Streiter zusammen und prallten aufeinander. Die einsiedlerische Weltanschauung Nils war durchaus gegen den Klostergrundbesitz gestimmt. Ihn empörten, wie er schrieb, diese Mönche, die auf Erwerb bedacht waren; sie tragen die Schuld, wenn das mönchische Leben, einst das allerköstlichste, nun zu einem „abscheulich-gemeinen" geworden ist. Man weiß sich nirgendwo zu lassen vor lauter Pseudomönchen in Stadt und Land; die Hausbesitzer geraten in Verlegenheit und werden unwillig, wenn sie sehen, wie schamlos diese Bettler vor ihren Türen lungern. Nil beschwor den Großfürsten, daß es den Klöstern verboten würde, Dörfer zu haben; die Kuttenträger sollten in der Einöde leben und sich von ihrer Hände Werk ernähren. Der Großfürst erhob diese Frage vor dem Konzil. Nil und die belosersker Eremiten, die auf seiner Seite standen, redeten vom wahren Sinn und von der rechten Bedeutung des Mönchtums; Jossif hinwiederum berief sich auf die Beispiele aus der Geschichte der orientalischen und der russischen Kirche und legte folgende praktische Erwägungen dar: „Gehen die Klöster ihrer Dörfer verlustig, wie könnte dann ein guter und adeliger Mann Mönch werden? Wenn es aber keine Starzen aus vornehmem Geschlecht gibt, wo soll man dann die Kandidaten für den Metropolitensitz, für die erzbischöflichen und bischöflichen Katheder und für die anderen hohen Kirchenämtern hernehmen? Gibt es also keine Starzen aus gutem, vornehmem Geschlecht, so gerät auch der Glaube ins Wanken". Dieser Syllogismus wurde hier bei Erörterung von praktischen Kirchenfragen zum ersten Male ausgesprochen. Die kirchlichen Autoritäten hatten es bisher nicht als Aufgabe der Klöster angesehen, Pflanzstätten für die höchste kirchliche Hierarchie zu sein, und sie betrachteten es nicht als unbedingtes Bollwerk des Glaubens, daß die höheren geistlichen Würdenträger aus vornehmen Geschlechtern abstammten, wie das in Polen der Fall war. Seine erste These stimmte zu der in der russischen Kirche geübten Praxis, derzufolge die höchsten Hierarchen der Kirche gewöhnlich den Klöstern entnommen wurden; die zweite Behauptung war ein persönlicher Gedanke oder ein persönliches Vorurteil Jossifs, dessen Vorfahr, ein litauischer Emigrant, zum Edelmann und Wótschinabesitzer im Wolokolamsker Kreise geworden war. Das Konzil stellte sich auf Jossifs Seite und unterbreitete seinen Beschluß Iwán III. in etlichen Referaten, die sehr gelehrt abgefaßt waren und historische und kanonische Begründungen enthielten. In diesen Referaten muß aber folgendes unser Erstaunen erregen: auf dem Konzil wurde nur der klösterliche Grundbesitz bestritten, die Konzilväter erklärten aber dem Großfürsten, daß sie auch

nicht gewillt wären, die bischöflichen Ländereien herzugeben, wogegen doch niemand auf dem Konzil Einspruch erhoben hatte. Die Sache läßt sich nur durch die stillschweigende Taktik der Partei erklären, die auf dem Konzil den Sieg davongetragen hatte. Jossif wußte, daß Iwán III. selber auf seiten Nils und seiner Parteigänger stand, weil er das Klosterland brauchte. Das Recht auf diese Ländereien zu verteidigen, war nicht leicht: das Konzil nannte sie daher zusammen mit den bischöflichen Wótschiny, die nicht bestritten wurden, d. h., es verallgemeinerte die Fragestellung, indem es sie auf alle Kirchenländereien überhaupt ausdehnte, um die Lösung der Frage auch hinsichtlich der Klosterwótschiny zu erschweren. Iwán III. gab stillschweigend nach. So hatte das Problem der Säkularisierung der klösterlichen Güter, das aus religiös-sittlichen Gründen von einem kleinen Kreise von Transwolgaeremiten angeregt worden war, eine stillschweigende Rechtfertigung durch die wirtschaftlichen Nöte, in denen sich das Reich befand, erfahren und war am Widerstand der höchsten kirchlichen Hierarchie gescheitert, die daraus ein odiöses Problem, das der Säkularisierung sämtlicher Kirchenimmobilien, zu machen gewußt hatte.

Nach dem Konzil wurde der Streit um die Klosterwótschiny vom praktischen auf das minder gefahrvolle Gebiet der Literatur übertragen. Es entbrannte eine lebhafte Polemik, die fast bis ans Ende des XVI. Jahrhunderts währte. Sie ist sehr interessant: die verschiedenartigsten und wichtigsten Interessen, welche die russische Gesellschaft von damals bewegten, platzten hier aufeinander und wurden von den gebildetsten Köpfen jener Zeit diskutiert; direkt oder indirekt waren damit die wichtigsten Erscheinungen des russischen Geisteslebens jener Epoche verbunden. Dies auseinanderzusetzen, würde aber über den Plan dieses Buches hinausgehen. Man kann sich hierüber in dem vortrefflichen Werk des verstorbenen Professors A. S. Pawlow orientieren, dessen Titel lautet: „*Historische Skizze der Säkularisierung der Kirchenländer in Rußland* (Istorítscheskij ótscherk sekuliarisázii zerkównych semélj w Rossii.). Ich muß mich hier mit wenigen Zügen begnügen. Als bedeutendste Gegner der „Josefles“ („ossifliane“), wie die Anhänger Jossifs genannt wurden, beteiligten sich an der Polemik der fürstliche Mönch Wassján Kossój und Maxim Grek (der Grieche) vom Athos. Die Werke Wassjans sind bezichtigende Pamphlete: er kämpft für seinen Lehrmeister Nil Ssorskij und schildert in grellen, häufig schroffen, aber wahrheitsgetreuen Farben das unmönchische Leben, wie es in den Wótschinaklöstern gang und gäbe war, die Vielgeschäftigkeit der Mönche, ihre Liebedienerei vor Mächtigen

und Reichen, ihre Habsucht, ihren Wucher und ihre Hartherzigkeit den Bauern gegenüber. Aus ihm spricht nicht allein der Unwille des uneigennützigen Einsiedlers, sondern häufig auch die Erbitterung des ehemaligen Bojaren aus dem Geschlecht der Fürsten Patrikéjew gegen Institutionen und Leute, die den Bojarengrundbesitz ruinierten. Wassjan neigt zu denselben Anklagen, die später sein Gesinnungsgenosse, Fürst Kurbskij, ganz direkt erhoben hat: die habsüchtigen Mönche hätten mit ihrer Landwirtschaft das Bauernland verwüstet und haben mit ihren Ermahnungen, daß das Seelenheil durch Stiftungen gewonnen werden könne, den Wehrstand, die diensttuenden Grundbesitzer, unter die Bettler und Krüppel hinabgedrückt. Maxim Greks Schriften gegen den Grundbesitz der Klöster sind frei von polemischem Überschwang. Er analysiert sachlich und ruhig, wenn er sich auch gelegentlich spitze Bemerkungen erlaubt. Jossif hoffte dadurch, daß er ein strenges Konviktleben in seinem Kloster einführte, die Klostersitten zu heben und, eher auf dialektischem Wege, als durch praktische Handhabung den Widerspruch zu beseitigen, der zwischen dem Mönchgelübde der Armut und dem Latifundienbesitz der Klöster bestand: im Konvikt gehörte eben alles dem Kloster und nichts den einzelnen Mönchen. Das sei genau so, entgegnet Maxim Grek, wie wenn einer sich zu einer Räuberbande geselle und im Verein mit den anderen Reichtümer raubte, dann aber, gefangen genommen, sich auf der Folter rechtfertigen wollte: ich bin unschuldig, weil meine Genossen alles behalten haben; ich habe nichts von ihnen genommen. Die Eigenschaften eines wahrhaften Mönches lassen sich mit den Verhältnissen und Bräuchen des habgierigen Mönchentums nimmer vereinen; das ist der grundlegende Gedanke von Maxim Greks Polemik.

Die Literatur hatte damals für die Regierung eine noch geringere Bedeutung als späterhin. Trotz aller polemischen Anstrengungen und Erfolge der „Uneigennützigen" ließ die moskauer Regierung nach dem Konzil von 1503 ihre aggressiven Pläne gegen die Klosterwótschiny fallen und beschränkte sich auf die Defensive, dies insonderheit, nachdem der von Zar Iwán um 1550 unternommene Versuch, die Moskau zunächst gelegenen Ländereien des Metropolitansitzes zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Dienstleute zu verwerten, auf energischen Widerstand vonseiten des Metropoliten gestoßen war. Eine lange Reihe von Verordnungen und weitläufige Erörterungen auf dem Stogláwyj Ssobór über die Mißwirtschaft der Klöster vermochten die eigentliche Frage nicht zu lösen; verschiedene Maßnahmen wurden zwar versuchsweise ergriffen, um die weitere Bereicherung der Klöster auf Kosten der Dienstklasse zu verhindern, „auf daß es keinen

Nachteil im Dienst gäbe, und das Land nicht dem Dienst entzogen würde"; auch die Kontrolle der Regierung über die Einkünfte und Ausgaben der Klöster wurde verschärft. Alle Einzelmaßnahmen kamen zum Abschluß mit dem Beschluß, den das Kirchenkonzil, an dem auch Bojaren teilnahmen, am 15. Januar 1580 faßte. Es wurde beschlossen: die Bischöfe und Klöster hätten nicht das Recht, Wótschiny von Dienstleuten käuflich zu erwerben, in Pfand zu nehmen oder als Seelenstiftung zu empfangen; auch dürften sie auf keinerlei Weise ihren Grundbesitz vergrößern, die Wótschiny aber, welche Bischöfe und Klöster vor diesem Beschluß bei Dienstleuten gekauft oder in Pfand genommen hätten, wären ihnen fortzunehmen und dem Gossudárj zu geben, dem es zustände, nach eigenem Ermessen dafür zu zahlen oder nicht. Das war alles, was die moskauer Regierung im XVI. Jahrhundert in Sachen der Kirchenwótschiny bei der Geistlichkeit durchzusetzen vermocht oder verstanden hatte.

Wir werden im nächsten Kapitel sehen, was für ein Zusammenhang zwischen dieser Lösung der Frage und dem Schicksal der Bauern besteht, von dem wir demnächst zu handeln haben werden.

SECHZEHNTES KAPITEL.

Zusammenhang zwischen dem Klostergrundbesitz und der Leibeigenschaft. — Die Bauern im XV. und XVI. Jahrhundert. — Verschiedene Arten von Dorfsiedelungen. — Das Verhältnis von Acker und Brachland. — Grundbesitzerkategorien. — Verhältnis der Bauern 1. zu den Grundbesitzern, 2. zum Staat. — Organisation der Bauern. Das Problem der Bauerngemeinde. — Der Bauer als Landwirt. — Unterstützung, Darlehen, Privilegien. — Bauernanteile. — Verpflichtungen und Besteuerung. — Schlußfolgerung.

Ich habe nun den Zusammenhang zwischen dem Problem der klösterlichen Wótschiny und dem Schicksal der Bauern zu erörtern. Von was für einem Zusammenhang kann denn da die Rede sein, haben Sie wohl im Stillen gefragt, sind es doch Erscheinungen grundverschiedener Ordnung! Dennoch hängen sie in doppelter Weise miteinander zusammen. Erstens entstanden die Klosterländereien aus dem Grundbesitz von Dienstleuten, ferner aus staatlichen und der Krone gehörigen Ländereien, die den Reservefond für die Sicherstellung der Dienstklasse bildeten. Da die Versuche mißlangen, die den Klöstern zugefallenen Ländereien dem Staate und dem „Dienst" wieder zurückzuerwerben, so mußte die Staatswirtschaft die Einbuße, welche sie durch den Latifundienbesitz der Klöster erlitten hatte, dadurch wieder wett machen, daß sie die Arbeit der Bauern mit höheren Abgabepflichten belastete. Ferner bildeten die privilegierten Ländereien der Klöster eine ständige Gefahr für die Ertragsfähigkeit der Kronsländereien und des dienstpflichtigen Grundbesitzes, da sie dank dieser Privilegien die Bauern von den einen wie vom andern zu sich herüberlocken konnten. Um diese Gefahr abzuschwächen, sah sich die Regierung genötigt, zu polizeilichen Maßnahmen zu greifen und die Freizügigkeit der Bauern einzuschränken. Zwar kommt diese Einschränkung der Leibeigenschaft nicht gleich, doch bereitete sie, wie wir weiterhin sehen werden, in polizeilicher Hinsicht den Boden für diese Versklavung vor. So trug der Latifundienbesitz der Klöster dazu bei, die Abgabepflichtigkeit der Bauernarbeit zu erhöhen und gleichzeitig deren Freiheit einzuengen. Durch den inneren Zusammenhang, der

zwischen den beiden Tatsachen besteht, läßt sich auch die Ähnlichkeit ihrer äußeren Geschichte erklären. Die ganze fruchtlose literarische Polemik über die Klosterwótschiny und die schüchternen gesetzgeberischen Versuche, deren weitere Ausdehnung zu unterbinden, wie lebhaft erinnern sie doch an die ebenso fruchtlosen Erörterungen der Presse über die schädlichen Folgen der Leibeigenschaft und die ängstlichen Bemühungen der Regierung, sie zu mildern, unter der Regierung Katharinas II., Alexanders I. und Nikolais I. Wenden wir uns nun der Bauernfrage im XV. und XVI. Jahrhundert zu.

Wenn Sie sich an der Hand der Grundbücher (posemélnaja ópisj) des XVI. Jahrhunderts ein Bild von der bäuerlichen Bevölkerung machen wollen, so wird es sich Ihnen rein äußerlich etwa folgendermaßen darstellen. Um ein Kirchdorf, das selten aus mehr als vier bis zehn Bauernhöfen, manchmal nur aus dem Herrenhause, den Gehöften des örtlichen Klerus und einigen Klausen von Starzen und Starizen (fem.) d. h. Bettlern, die von der Kirche unterhalten werden, besteht, liegen hie und da Dörfer, Neusiedlungen und Einöden verstreut, die zu diesem Kirchdorf, als zu ihrem kirchlichen und wirtschaftlich-administrativen Zentrum tendieren. Eine Siedelung, die nur aus einer Kirche, den Höfen des dazugehörigen Klerus und Bettlerklausen bestand, wurde in Zentralrußland und im nówgorodschen *„Pogóst"* genannt. Ein Dorf ohne Kirche, jedoch mit dem Hof eines Grundbesitzers und beliebigen dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, wurde, auch wenn es keine Bauernhöfe hatte, *„sselzó"* (Kleindorf) genannt. Siedelungen, die „nannowi", d. h. auf eben erst urbar gemachtem Grunde entstanden, hießen „potschínki" (plur.); der Potschínok (Neusiedelung) bestand gewöhnlich aus einem einzigen Bauernhof. Im Laufe der Zeit vergrößerte sich der Potschínok und wurde belebter; zu dem ersten Hof gesellten sich ein oder zwei andere; er wurde dann zur „Deréwnia" — zum Dorf. Aus dem Dorf wurde eine *Pústosch* (Einöde), wenn es dort keine bewohnten Höfe mehr gab, wenn die Äcker brach liegen blieben, oder nur ein Teil davon vom nächsten Dorfe aus bewirtschaftet wurde. Im Bezirk Wochna des moskauer Kreises, der dem Udélfürsten Wladímir Andréjewitsch gehörte und später an das Tróizko-Sergijewer Kloster überging, gab es zu Ende des XVI. Jahrhunderts drei bewohnte und zwei leerstehende Pogósty, wo die Kirchen „ohne Gesang waren" und ohne Geistlichkeit, ein bewohntes Sselzó, wo der Klosterverwalter 24 Dessiatinen schlechten Landes beackerte, 111 Dörfer und 36 Einöden.

Aneinanderliegende Felder benachbarter Siedelungen mußten, um dem Einbrechen fremden Viehs vorzubeugen, beiderseits „je zur

Hälfte" umzäunt werden. Zu jedem Bauernhof gehörte ein bestimmtes Landstück mit einer entsprechenden Wiesenfläche, dem Heuschlag, der nach Heuhaufen berechnet wurde (auf eine Dessiatine kamen 20 Heuhaufen). Damals war allgemein die Dreifelderwirtschaft üblich. Die gesamte Ackerfläche wurde in drei Felder (póle) geteilt, das „osimóje" (für die Wintersaat), das „jarowóje" (Sommerkorn) und das „parowóje" (Brachfeld). Es kam aber selten vor, daß die gesamten Felder wirklich bearbeitet wurden: infolge der Erschöpfung des Bodens und der Verschiebungen innerhalb der Bevölkerung ließ man große und kleine Ackerflächen einfach für unbestimmte Zeit brach liegen, was „perelóg" hieß. In den Zentralgebieten und im nówgorod-pskowschen Nordwesten hatte dieser perelóg d. h. das dauernde Brachland ein entschiedenes Übergewicht über die „bestellten Felder": in den dortigen Wótschiny entfielen auf eine Dessiatine Ackerlandes zwei bis sechs Dessiatinen Brachlandes, in den Poméstja deren zwölf bis neunundzwanzig, in den Klosterländereien eine bis vierzehn Dessiatinen, in den erzbischöflichen Latifundien gar vier bis sechsundfünfzig Dessiatinen. Doch die „pustotá" (die Leere, unbestelltes, leeres Land) bestand nicht nur aus perelóg, d. h. Feldern, die erst seit kurzem brach lagen: hierzu gehörten auch große Flächen „gepflügten und ungepflügten" Waldes, d. h. Wald, der auf altem Brachland oder auf ungepflügten Feldern gewachsen war. Um eine deutlichere Vorstellung vom Verhältnis der wirklichen Ackerfläche zur „Leere" (Brachland und Wald) zu geben, will ich einige Zahlen aus dem Kataster von 1577, in dem die Ländereien des Kreises Kolómna registriert sind, anführen. In den Ländereien der Klöster und Dienstleute (sowohl der Poméstja wie auch der Wótschiny) wird die bestellte Ackerfläche nebst Wiesenland mit 46 000 Dessiatinen in drei Feldern angegeben, an Wald und dauerndem Brachland (perelog) aber 275 000 Dessiatinen d. h. die „semliá shilája", das „belebte", bebaute Land bildete den sechsten Teil der „pustota", der „Leere", d. h. des unbebauten Landes, mit andern Worten: von sieben Dessiatinen wurde nur eine bearbeitet (ca. 14 %). Wenn wir dasselbe Verhältnis nach der jeweiligen Kategorie der Grundbesitzer berechnen, so ergibt sich, daß bei dem dienstpflichtigen Wotschinabesitzer eine Dessiatine Ackerlandes nebst Wiesen auf drei bis vier Dessiatinen Brachlandes und Waldes entfällt (20 bis 25%), bei dem Poméstschik eine auf sechs bis sieben (12 bis 14 %), bei den Klöstern eine auf zehn Dessiatinen (9 %). So stand es in einem altbesiedelten, zentralen Kreise. Ein fast ebenso starkes Überwiegen der Pustota läßt sich in einem noch zentraler gelegenen Kreise feststellen: nach dem Kataster von 1584 pflüg-

ten und mähten die dienstpflichtigen Wótschinabesitzer des Ssurosher Landbezirks (Stan) des moskauer Kreises je eine Dessiatine auf sechs Dessiatinen Brachland und Wald (25 %), die Poméstschiki je eine Dessiatine auf sieben (12 %), die Klöster je eine Dessisatine auf sechs (14 %). In der Ausnutzung des Landes stehen in diesem Falle also die Klöster den weltlichen Besitzern im allgemeinen nach. Andernorts ändert sich das Verhältnis zu ihren Gunsten: so wird der vorerwähnte Bezirk Wochna des Tróizko-Ssergijewer Klosters zu Ende des XVI. Jahrhunderts mit je einer Dessiatine bebauten Landes auf eine halbe Dessiatine Brachland gebracht (also 67 %), und von 31 000 Dessiatinen des nämlichen Klosters im Kreise Perejasláwl-Salesskij wurden 10000 Dessiatinen (32%) beackert und bemäht. Verhielt es sich so in dem Zentrum des Landes, so kann man in den von Moskau weiter nach Norden und Osten gelegenen Gebieten einen noch erschreckenderen Umfang der „Pustota" mutmaßen, die in der Tat stellenweise an 94 % betrug. Übrigens finden wir auch hier überraschende Ausnahmen. Der Landbezirk Nérechta im Kreise Kostromá war ein alter Besitz des Tróizko-Ssergijewer Klosters. In diesem Bezirk wird das Kirchdorf Fedorówskoje nebst Dörfern im Jahre 1592 mit 30 % Brachland und Wald gebucht, also das umgekehrte Verhältnis davon, was wir in den Gegenden, die näher zu Moskau lagen, haben feststellen können. Das beweist, daß das Ausmaß der Landnutzung nicht so sehr von der Bodenbeschaffenheit abhing, als vielmehr von anderen lokalen und historischen Bedingungen. Sieht man von den Ausnahmefällen ab, so bildet die bestellte Ackerfläche vielerorts gleichsam unbedeutende, verstreute kleine Inseln inmitten der riesigen unberührten oder preisgegebenen Einöden. Aus den angeführten Daten erhellt, daß wir es beim Studium der moskauer Grundbücher des XVI. Jahrhunderts mit einer unsteten, verstreut lebenden Landbevölkerung zu tun haben, die weder die erforderlichen Mittel, noch genügend Veranlassung hatte, das enorme, vor ihr liegende Waldgebiet urbar zu machen, die sich vom Ertrag kümmerlicher Landanteile nährte und nach etlichen Ernten dieses Land unbefristet brach liegen ließ, um anderweitig auf jungfräulichem Boden wieder von vorne anzufangen.

Das Land, das von Bauern bevölkert war, zerfiel je nach den Besitzern in drei Kategorien, nämlich — *Kirchenland,* das kirchlichen Institutionen angehörte, dienstpflichtiges oder *Bojarenland,* das Dienstleuten gehörte, und endlich des *Gossudárjs,* des Herrschers Ländereien (sémli gossudárewy). Letztere wiederum zerfielen in zwei Kategorien, des Gossudárjs Hofländereien (dworzówyje), die zum Hofe gehörten und quasi des Herrschers Privateigentum bildeten, und des

Gossudárjs *„schwarze"* Ländereien, d. h. staatliches Land, das keinem Privatbesitzer angehörte. Der Unterschied zwischen den Hofländereien und dem „schwarzen" Lande war eher wirtschaftlicher, als rechtlicher Natur: die Einkünfte waren speziell für den Unterhalt der Hofhaltung des Herrschers bestimmt, sie flossen vorwiegend in natura, seltener in barem Gelde ein. So kam es, daß Ländereien der einen dieser beiden Kategorien häufig in die andere übergingen. Im XVII. Jahrhundert fand diese Entwickelung ihren Abschluß, als beide Kategorien einer und derselben Hofverwaltung unterstellt wurden. Im Moskowiterreich des XVI. Jahrhunderts gab es folglich drei Arten von Grundbesitzern: der Gossudárj, kirchliche Institutionen und Dienstleute. Im ganzen Reich gab es sonst keine anderen Privatbesitzer, d. h. es gab keine bäuerlichen Grundeigentümer. Die Bauern lebten überall auf fremdem Boden, d. h. auf Grundstücken, die der Kirche, den Dienstleuten, oder dem Herrscher angehörten; selbst wenn sie auf „schwarzem" Lande siedelten, das niemandes Pirvateigentum war, betrachteten sie dieses Land nicht als ihr Eigentum. Der Bauer des XVI. Jahrhunderts pflegte von solchem Lande zu sagen: „Es ist des Großfürsten Land und in meinem Besitz"; „das Land gehört Gott und dem Gossudárj, Äcker und Korn aber sind unser". So unterschieden also die „schwarzen" Bauern deutlich das Eigentumsrecht vom Recht der Nutznießung. Der Bauer des XVI. Jahrhunderts war somit in seinem rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnis zum Grund und Boden ein landloser Ackerbürger, der fremdes Feld bewirtschaftete. Aus dieser Stellung ergaben sich eigenartige juristische, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Beziehungen.

Wollen wir vor allem das rechtliche Verhältnis der Bauern zum Lande, d. h. ihr Verhältnis zu den Grundbesitzern, näher untersuchen. Der Bauer war ein freier Ackerbürger, der auf Grund eines Vertrages mit dem Grundbesitzer auf fremdem Lande saß: seine Freiheit bestand im bäuerlichen *wýchod* (Abgang) oder *otkás* (Absage), d. h. er hatte das Recht, ein Grundstück zu verlassen, um auf ein anderes überzusiedeln, von einem Grundbesitzer zum andern. Ursprünglich war dieses Recht durch das Gesetz nicht beschränkt; aber die Eigenart der besitzlichen Verhältnisse begrenzte einerseits die bäuerliche Freizügigkeit und andererseits die Willkür des Grundbesitzers hinsichtlich des Bauern; so stand es dem Grundbesitzer nicht zu, den Bauern vor der Ernte von seinem Grund und Boden zu verjagen, wie auch der Bauer nicht das Recht hatte, sein Landstück zu verlassen, ehe er nach beendeter Ernte mit seinem Herrn Abrechnung gehalten hatte. Aus diesen natürlichen Verhältnissen der Landwirtschaft ergab sich die Notwen-

digkeit, auf gesetzlichem Wege den Termin des bäuerlichen „Wychod" zu fixieren, also den Zeitpunkt, wann beiden Parteien das Recht zustand, ihr gegenseitiges Verhältnis zu lösen. Der Ssudébnik (Gesetzbuch) Iwáns III setzt eine obligatorische Frist fest, nämlich die Woche vor dem Tage des heiligen Georg (Júrjew denj) im Herbst (26. November) und die darauf folgende Woche. Übrigens bestand im XVI. Jahrhundert im pskowschen Bezirk ein anderer gesetzlicher Termin für den Wychod, nämlich das Philipp-Fasten (14. November). Der Bauer durfte also sein Grundstück verlassen, wenn alle Feldarbeiten beendet waren, und wenn beide Parteien abrechnen konnten. Die Freiheit des Bauern dokumentierte sich ferner darin, daß er einen Vertrag (posemélnyj dógowor) mit dem Besitzer, auf dessen Grund und Boden er sich ansiedelte, abschloß. Die Bedingungen eines solchen Pachtvertrages wurden in *Vertragsurkunden* (poriádnyja grámoty) festgesetzt. Der Bauer schloß seinen Vertrag mit dem Grundbesitzer als freie, gleichberechtigte Person. Entsprechend seinen Arbeitsmitteln erhielt er vom Besitzer ein größeres oder kleineres Stück Landes. Daher waren die einzelnen Parzellen auch sehr verschieden. Der Bauer übernahm einen gewissen Anteil der *Obsha* oder *Wýtj*. Die Obsha oder Wytj sind Steuereinheiten im Flächenmaß; durch erstere wurde der Umfang des Ackerlandes im nówgorodschen Norden berechnet, durch letztere — in den Zentralgebieten. Unter der Obsha verstand man im allgemeinen ein zehn bis fünfzehn Dessiatinen fassendes Grundstück in drei Feldern, je nach der Bodenbeschaffenheit. Die Wytj war als Maß um einiges größer, obwohl auch sie, aus demselben Grunde oder weil es Landesbrauch war, keine konstante Einheit bildete. Der Normalumfang einer Wytj guten Landes betrug achtzehn Dessiatinen, mittelguten Landes einundzwanzig Dessiatinen und schlechten — vierundzwanzig in drei Feldern. Übrigens gab es im wirtschaftlichen Umsatz auch „Wyti" größeren oder kleineren Umfanges.

Der Bauer, sagte ich, erhielt vom Grundbesitzer einen bestimmten Teil einer Obsha oder Wytj, selten nahm er sich eine ganze Wytj oder Obsha, und setzte in der Vertragsurkunde die Bedingungen fest, zu denen er das Landstück pachtete. Ein Neuzugewanderter wurde mit Vorsicht aufgenommen; man traf seine Auswahl: häufig mußte er etliche Gewährsmänner stellen, die für ihn hafteten, daß er unter ihrer Verantwortung „unter den Bauern" in diesem oder in jenem Dorf oder Kirchdorf leben, den Acker pflügen und einen Hof bauen, neue Gebäude errichten, die alten instand zu halten und nicht davonlaufen würde. Die Gewährsmänner waren entweder Bauern desselben Grundbesitzers, mit dem der Zugewanderte den Vertrag abschloß, oder auch

andere, abseits stehende Leute. Wenn sich der Pächter in einer Pustoschj, d. h. auf verlassenem Boden ansiedelte und keinen fertigen Hof samt bereits bearbeitetem Grund und Boden übernahm, so verpflichtete er sich, die erforderlichen Wirtschaftsgebäude zu errichten, das Feld zu bestellen, die Äcker zu umzäunen, die Saatflächen und Wiesen zu säubern, sich ruhig und still zu verhalten, keine Schenke einzurichten und keinerlei Diebstahl zu begehen; im Falle des Nichteinhaltens der Verpflichtungen hatten der Bauer oder dessen Gewährsmänner die *sastáwa,* eine Koventionalpön, zu entrichten. Dann wurden im Vertrage auch die Zahlungen und Frohnden, die der Bauer für das Nutznießungsrecht des gepachteten Landes zu leisten hatte, festgelegt. Ein Neuzugewanderter fügte sich entweder den ortsüblichen Bedingungen, die auch die andern Bauern, unter denen er nun leben wollte, eingegangen waren, oder es wurden besondere persönliche Bedingungen vereinbart. Auf manchen Gütern war es üblich, daß alle Pflichten des Bauern in einem bestimmten, in barem Gelde oder in Getreide zu leistenden „Obrók" (Abgabe) zusammengefaßt waren; andernorts verpflichtete sich der Bauer wiederum, statt der Zahlungen in Bar oder in natura bestimmte vereinbarte Arbeiten für den Grundbesitzer zu leisten. Am häufigsten finden sich aber gemischte Bedingungen: außer dem Obrók in barer Münze oder in Korn verpflichtete sich der Bauer zur Bárstschina (Frondienst, Arbeit für den Herrn); sie wurde *isdélje* oder *bojarskoje délo* (Bojarenarbeit) genannt. Die Kombination von Obrók und Bárstschina ist so zu erklären, daß sie verschiedenen wirtschaftlichen Ursprung haben. Der Obrók in Bar oder in Korn war im alten Rußland eigentlich der Pachtzins für die Nutznießung des fremden Landes. Das „Isdélje" dagegen war ganz anderen Ursprungs. Wenn sich der Bauer auf fremdem Lande ansiedelte, so erhielt er häufig vom Besitzer ein *Darlehen,* die sogenannte *podmóga* (Hilfe); statt Zinsen zu zahlen, verpflichtete sich der Bauer, für den Herrn ergänzend zu arbeiten; gewöhnlich mußte er einen bestimmten Teil des Herrenlandes bearbeiten. So ist also die Bárstschina im alten Rußland aus einer Kombination von Landpacht und Anleihe in Bar oder einer anderweitigen Anleihe entstanden. Dies war aber nur die ursprüngliche Bedeutung des „Isdélja": im Lauf der Zeit ging es in den üblichen Bestand der Bauernpflichten über, wie auch das Darlehen zu einer üblichen Bedingung aller üblichen Landverträge wurde. Wir werden vom Umfang und von den Arten des Bauernobrók bei der Besprechung der wirtschaftlichen Lage der Bauern reden. Die Bauern des XVI. Jahrhunderts waren also in

ihrem Verhältnis zu den Grundbesitzern freie und freizügige Pächter des Landes, das der Kirche, der Krone oder Dienstleuten angehörte.

Wir wollen nun das Verhältnis der Bauern zum Staat untersuchen. Im XVI. Jahrhundert war die Bauernschaft noch kein Stand in der politischen Bedeutung dieses Wortes. Sie war damals ein zeitweiliger, freier *Zustand,* genauer eine *Stellung,* nicht aber ein dauernder, die Person bindender Stand mit ihm allein zukommenden besonderen Rechten und Pflichten. Ihr wesentliches Merkmal bildete ihre *Beschäftigung;* ein freier Mann wurde mit dem Augenblick zum Bauern, da er auf einem abgabepflichtigen Grundstück den Pflug ansetzte, und er hörte auf Bauer zu sein, sobald er die Landwirtschaft aufgab und sich an eine andere Arbeit machte. Hieraus folgt, daß die einzelne Person damals immer ihrer Pflichten enthoben wurde, wenn sie auf die damit verbundenen Rechte verzichtete. Ein ganz anderes Bild gewähren die späteren Stände: durch Verzicht auf die Standesrechte oder durch deren Verlust wird die betreffende Person der entsprechenden Standespflichten nicht enthoben; der Bauer hatte seine Lasten zu tragen, auch wenn er sein Landstück nicht mehr bewirtschaftete; der Edelmann mußte dienen, wenn er auch kein Land besaß. Im XVI. Jahrhundert dagegen kann man die Bodensteuer, die der Bauer zu tragen hatte, nicht als seine Standespflicht bezeichnen. Es wurden hierbei ziemlich feine Unterschiede gemacht, die sich allmählich mit der fortschreitenden Entwicklung der Stände verwischten. Der bäuerliche Zins (posemélnoje tiáglo) fiel eigentlich nicht dem Bauern mit Rücksicht auf das von ihm bearbeitete Land zu Lasten, sondern dem zinspflichtigen Lande selber, gleichviel wer es besitzen oder bewirtschaften mochte. Wenn ein Bojar im XV. Jahrhundert von einer Bauerngemeinde zinspflichtiges Land erworben hatte, so mußte er für dasselbe genau wie die Bauern zinsen, ohne doch dadurch zum Bauern zu werden, weil er ja eine andere Beschäftigung hatte, durch die seine gesellschaftliche Stellung bedingt war, nämlich den staatlichen militärischen und administrativen Dienst. Genau so wurde auch der Cholóp, der das zinspflichtige Land seines Herrn bestellte, dadurch nicht zum Bauern, denn er war ja nicht ein Freier. Der Zusammenhang zwischen Pflichten, Stand und Beschäftigung wird auch im Gesetzbuch von 1550 dargelegt: es unterscheidet die Zinspflichtigkeit des Bauern von seinen persönlichen Pflichten, die zwar gewöhnlich mit dem Pachtvertrag verbunden waren, durch die dieser Vertrag aber *nicht bedingt* war. Ein Bauer, der auf sein Anwesen zum gesetztlichen Termin im Herbst verzichtet, dort aber noch Winterkorn stehen hatte, zahlte dafür, auch nach seiner Kündigung, bis zur Einbringung

der Ernte, die entsprechende Abgabe und Steuer; er war aber im Verlauf dieser Zeit, d. h. von seiner Kündigung im November bis zur Einbringung der Ernte im Juli des folgenden Jahres nicht verpflichtet, für den Grundbesitzer zu arbeiten, weil das ja eine persönliche Abmachung war, die nicht zu den integrierenden Bedingungen des bäuerlichen Kontraktes gehörte: möglich und tatsächlich vorhanden waren auch solche Landkontrakte, die diese Bedingung nicht enthielten, und der Bobýl (einzelstehender Bauer) konnte recht wohl eine solche Verpflichtung eingehen, wenn er sich auf dem Gut des Besitzers ansiedelte, ohne ein Stück Landes zu pachten. So konnte der Bauer sich selber vom Pfluge weg als vollen Cholóp verkaufen, nicht einmal zum gesetzlich bestimmten Termin, selbst wenn er Winter- oder Sommerkorn auf seinen Feldern stehen hatte; für dieses Korn hatte er den Bauernzins zu entrichten, obwohl er als Cholóp aufgehört hatte, Bauer und zinspflichtig zu sein; wurde er aber zum Cholóp, so zahlte er dem Grundbesitzer kein *Poshilóje* oder *Podwórnoje* für den aufgegebenen Bauernhof, denn dies gehörte zu den persönlichen Verpflichtungen, die dadurch, daß er Cholóp geworden war, gedeckt waren. Diese Auffasssung der Bestimmung des Ssudébnik wird auch durch den umgekehrten Fall bestätigt, der zwar in diesem Kodex nicht normiert ist, aber in einer unedierten Urkunde des Machristscher Klosters vom Jahre 1532 angeführt wird. Es ist der Fall, daß nicht der Bauer den Grundbesitzer, sondern der Grundbesitzer seine Bauern verläßt. Zu Beginn dieses Jahres hatte ein Wótschinabesitzer dem Kloster sein „Sselzó" verkauft; das Winterkorn war bereits gesät, und der Besitzer hatte sich das Recht ausbedungen, auch noch das Sommerkorn zu säen und bis zum Ende des Jahres (bis Weihnachten) im Sselzó zu verbleiben, mit Entrichtung der Abgaben fürs Sommer- und Winterkorn. Die Bauern des Sselzó waren auf Grund des früheren persönlichen Vertrages verpflichtet, auch jetzt noch sein Herrenland zu bestellen, er hatte aber nicht sein Grundbesitzerrecht behalten, die Bauern ohne Einwilligung des Klosters wegzuschicken; wer von ihnen freiwillig gehen wollte, hatte das Poshilóje und die anderen Abgaben an das Kloster, nicht aber an den Verkäufer zu entrichten, der des Anrechtes hierauf schon verlustig gegangen war. Der Verkäufer durfte im August auch das Korn für 1533 säen und hatte die Abgabe nur fürs Winterkorn zu zahlen, „bis das Korn aus der Erde sprießt". Der Staat begann also den Bauern als reichsabgabepflichtig, als Grundbesitzer, zu betrachten, sobald er sich auf abgabepflichtigem Lande angesiedelt und sich an dessen Bearbeitung gemacht, den Samen auf den von ihm gepflügten, zinspflichtigen Acker gesät hatte. Saß er aber

nicht auf zinspflichtigem Grund und Boden und bewirtschafte kein zinspflichtiges Land, so zahlte er auch keine Steuern, wie auch das zinspflichtige Land nichts zu zahlen hatte, wenn es nicht arbeitete, d. h. wenn es brach lag. Die Bauernsteuer wurde also nicht von der Bauernarbeit, auch nicht vom Lande schlechtweg erhoben, sondern von der Bauernarbeit auf abgabepflichtigem Lande.

Diese Reichssteuer diente auch der gesellschaftlichen Organisation der Bauern zur Grundlage. Um die Steuern zu zahlen und den sonstigen Verpflichtungen zu genügen, schlossen sich die Bauern zu administrativen Bezirken zusammen; solche Bezirke hießen *Stan und Wólosti*. Wie werden später den Unterschied zwischen den einen und den andern kennen lernen. Die Stány und Wólosti bildeten die ursprünglichen Dorfgesellschaften, Bauerngemeinden („mir"), die die Gesamtbürgschaft für die Steuerentrichtung trugen. Verwaltet wurden diese Kreise von Statthaltern und Amtmännern (Wolostelj), Exekutivorganen der Zentralverwaltung; sie hatten auch ihre eigene Mirverwaltung, organisierte Zusammenkünfte des „Mir", auf denen die Exekutivorgane gewählt wurden. Das Wolostamt (upráwa) bestand aus dem Ältesten (Stárosta) oder Ssótski und den Okládschiki, die „an der Veranschlagung saßen", d. h. die Steuern und Frohnden unter den Mitgliedern der Genossenschaft zu verteilen hatten. Der Verwaltung dieser Mirorganisationen unterstanden die inneren Angelegenheiten der Wolostj, als deren wichtigster Bestandteil aber die Steuern und Abgaben zu betrachten sind. Die Wahlmänner hatten die laufenden Angelegenheiten zu erledigen, hatten, wenn es nötig war, mit der Wolostj, d. h. „mit allen Bauern" zu verhandeln. Außer der Aufteilung der Steuern und Abgaben hatte der Stárosta „vor der ganzen Brüderschaft" der Okládschiki und auf Beschluß der Mirversammlung die unbesetzten Grundstücke der Wolostj unter die neuen Ansiedler zu verteilen, hatte ihnen Vergünstigungen zu erwirken und zu erteilen; er sammelte und legte vor dieser Brüderschaft den Pachtzins für das gepachtete Land „auf den Tisch", vertrat die Wolostj vor Gericht, wenn Übergriffe drohten und ungerechtfertigte Ansprüche von auswärts vorlagen, petitionierte für seine Wolostj vor der Zentralverwaltung oder führte Klage gegen Ungerechtigkeiten ihrer örtlichen Vertreter, wenn die Wolostj „schwarz" war, also keinen Rückhalt an ihrem Wótschinabesitzer hatte. Der schwierigste Fall für die Wolostjorganisation trat ein, wenn die Gesamtbürgschaft in Frage kam, und die Steuern für unvermögende oder ausgeschiedene Glieder der Genossenschaft von der Gesamtheit aufgebracht werden mußten. Gewöhnlich wurde eine bestimmte Steuersumme für die ganze Wolostj,

je nach der Zahl der veranschlagten Einheiten des bebauten Landes, des „gepflügten Ackers", auf Grund der Registrierung, festgesetzt. Die Genossenschaft verteilte alsdann diese Summe unter die einzelnen abgabepflichtigen Höfe, entsprechend der Größe des zu einem jeden Hofe gehörigen Landes. Manche Bauern verließen aber ihre Grundstücke und schieden aus der Genossenschaft aus; andere wieder erwiesen sich als zahlungsunfähig, sie konnten die auf ihren Acker entfallende Steuer nicht aufbringen und gingen auf kleinere Grundstücke über oder wurden zu landlosen Bauern, zu Bobýl's. Für die einen wie für die andern hatte bis zur nächsten Registrierung die ganze Genossenschaft die Steuern aufzubringen.

Diese Wolostjorganisation hatte schon in der Udélperiode bestanden und funktionierte etwa bis zum XVI. Jahrhundert. Nach der Bildung des Moskowiterreichs und mit zunehmender Entwicklung des Dienst- und Kirchengrundbesitzes begann die Wolostj als einheitliche Bauerngemeinde allmählich zu zerbröckeln. Die privaten Grundbesitzer, gleichviel ob dienstpflichtige Poméstschiki und Wótschinabesitzer, oder kirchliche Institutionen, welche Ländereien in den „schwarzen" und in den Hofdistrikten erworben hatten und früher, gleich den umwohnenden Wolostjbauern, abgabepflichtig gewesen waren, verstanden es, sich für ihre Ländereien verschiedene Privilegien zu erwirken; die Ortsverwaltung, d. h. die Statthalter und Amtmänner, saßen weder über sie noch über ihre Bauern zu Gericht, es sei denn, daß es sich um schwere Verbrechen handelte, und schickten auch ihre Pristaws (Beamten) „in keinerlei Angelegenheit" zu ihnen; ihnen selber wurde das Recht erteilt, über ihre Bauern zu Gericht zu sitzen und die polizeiliche Aufsicht über sie zu führen. Diese Bauern ihrerseits wurden manchmal von der Abgabepflicht, die sie mit den andern Bauern ihrer Wolostj teilten, befreit. Das Dorf eines solchen privilegierten Grundbesitzers samt den ihm zugehörigen Siedelungen und Höfen wurde aus dem Bestande der Wolostj als ein besonderer Gerichts- und Verwaltungsbezirk gelöst, der seine eigene Wótschinaverwaltung mit einem Prikástschik (Verwalter) oder einem Klosterstarez an der Spitze hatte; aber neben ihnen funktionieren noch der Dorfälteste und die anderen Wahlmänner, die die Bodenangelegenheiten ihres „Mir" unter Beteiligung der Wótschinaverwaltung zu führen haben, sie veranschlagen die Steuern, pachten Land bei andern Grundbesitzern und lassen sogar solche Geschäfte nicht von ihrem eigenen Wótschinaherrn, sondern von benachbarten Edelleuten als ihren Gewährsmännern beglaubigen. Diese Dörfer nun taten sich zu neuen Dorfgemeinschaften zusammen, in welche die alten Stány und Wólosti

übergingen. Der Ssudébnik (Gesetzbuch) von 1497 betrachtet als Bauerngemeinschaft sowohl eine ganze Wolostj, als auch ein einzelnes Dorf (sseló), womit die Epoche bezeichnet ist, wo die Wolostj, als Gesellschaft, sich in einzelne Kirchdörfer auflöst. Übrigens fand dieser Zersetzungsprozeß durchaus nicht allerorten statt: nur die Großgrundbesitzer oder solche, die in besonderer Gunst standen, wurden mit Privilegien bedacht, auf Grund derer ihr Land aus der Wolostjorganisation ausschied; die Bauern der anderen Besitzer hatten auch noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts „die Reichsabgabelasten zusammen mit der Wolostj zu tragen". Aber auch die dörfische Wótschinagesellschaft basierte auf derselben Grundlage, durch die die ehemalige Wolostj zusammengehalten wurde: es war das dieselbe Reichsabgabepflicht; also das „poseméljnoe tiaglo", die Zinspflicht des Landes, nicht das Land als solches, war sowohl für die Dörfer wie für die Wolosti das Bindemittel für ihren Zusammenschluß zu Gesellschaften: es waren ländliche Finanz- oder Steuerverbände, nicht aber eigentlich Verbände, die durch das Land an sich zusammengehalten wurden.

Wenn Sie meinen Ausführungen über die dörfischen Genossenschaften im XV. und XVI. Jahrhundert gefolgt sind, wird ihnen gewiß der Gedanke gekommen sein, daß ich nicht alles gesagt habe, was zu sagen wäre, und Sie werden fragen wollen: was waren denn diese Gesellschaften hinsichtlich der Art ihres Grundbesitzes, und erinnerten sie wohl an unsere gegenwärtigen Dorfgemeinden (Obstschina) mit gemeinschaftlichem Landbesitz? Die Frage nach der Entstehung der russischen Dorfgemeinde (Obstschina) hat einst einen lebhaften Streit in unserer Literatur hervorgerufen, und es haben sich hierüber zwei Auffassungen gebildet, die auch heute noch bestehen. Die einen glauben mit Tschitscherin, der dieses Problem in den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts angeregt hat, daß unsere großrussische Dorfgemeinde (Obstschina) verhältnismäßig spät entstanden ist und unter Einwirkung der Bauernleibeigenschaft und der Kopfsteuer, sich endgültig im letzten Viertel des XVIII. Jahrhunderts herausgebildet hat. Die andern wieder sind Anhänger eines anderen Professors unserer Universität — Beliájew, der gegen Tschitscherin behauptet, daß die Dorfgemeinde eine alte Erscheinung des russischen Lebens sei, daß die Prinzipien, auf denen die Gemeindeinstitutionen unserer Zeit beruhen, bereits in den allerältesten Zeiten des russischen historischen Lebens und noch lange vor dem Auftreten Riuriks wirksam gewesen seien. Um uns ein Urteil über diese widersprechenden Auffassungen bilden zu können, müssen wir uns über den umstrittenen Gegenstand klar

werden. In der alten Russj kannte man das Wort *óbstschina* (Gemeinde) nicht, und die dörfische Gesellschaft wurde *mir* genannt; das Wort „Obstschina" kam in der Literatur im vorigen Jahrhundert auf, und man pflegte darunter die dörfische Gesellschaft zu verstehen, wie sie sich in der Epoche der Bauernreform, mit allen spezifischen Merkmalen einer Gemeinde als einer landverbundenen Organisation, formiert hatte. Als spezifische Merkmale, in denen das Grundprinzip der Obstschina, der gemeinschaftliche Landbesitz, zum Ausdruck kommt, sind zu betrachten: erstens obligatorische Gleichheit der einzelnen Anteile, zweitens streng ständische Bedeutung der Obstschina, und drittens Bürgschaft der Gesamtheit für die Entrichtung der Steuern. Das Land kam der Arbeits- und Steuerkraft der Bauern entsprechend zur Verteilung: neben dem formal bemessenen Anteil je nach offiziell registrierter Kopfzahl gab es noch einen Anteil nach der Abgabepflicht, d. h. das Land wurde unter die einzelnen Höfe, je nach den tatsächlich vorhandenen Arbeitskräften eines jeden Hofes verteilt, und zwar im Zwangsverfahren: es wurde aufgedrungen. Dies geschah, weil durch den Umfang des Anteils auch der Umfang der Steuerlast eines jeden Bauern bedingt war. Wenn diese Entsprechung durch Mehrgeburten oder Todesfälle gestört war, so wurde das Land, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, aufs neue aufgeteilt. Hieraus ergibt sich, daß das Land nicht die ursprüngliche Quelle der Abgaben war, sondern ein Hilfsmittel, um der Abgabepflicht genügen zu können. In den Dorfgesellschaften des XV. und XVI. Jahrhunderts finden wir weder dieses zwangsweise Ausgleichsverfahren der Anteile samt deren Umteilung, noch den ständischen Charakter der bäuerlichen Abgabepflichten vom Lande. Der Bauer nahm sich einen Anteil „je nach Kräften", d. h. nach eigenem Gutdünken, und schloß hierüber einen Vertrag mit der herrschaftlichen Verwaltung, mit dem Besitzer selber oder mit seinem Verwalter (Prikástschik) ohne Hinzuziehung der Dorfgesellschaft. Die Steuerbelastung des freien Pächters war mit der Größe des gepachteten Grundstücks gegeben; folglich war das Land in diesem Fall die Quelle der Bauernpflichten und nicht nur ein Hilfsmittel, um diesen Pflichten zu genügen. Die Anteile selber waren ihrem Bestande nach konstant, unveränderlich. Es handelte sich zumeist um einzelne „Dörfer" von ein oder zwei Höfen mit den dazugehörigen Grundstücken, deren Umfang von einem Jahrhundert ins andere mit der in den Grundakten üblichen Formel bezeichnet wurde: „soweit Egge, Sense und Beil gingen". Der Bauer selber war weder an sein Grundstück, noch an die Dorfgenossenschaft gebunden, nicht einmal an den Stand, er konnte ungehindert sein Ackerland gegen

anderes eintauschen, konnte aus der Gesellschaft, ja sogar aus der Bauernschaft ausscheiden. Einer Urkunde des XV. Jahrhunderts entnehmen wir, daß ein „Dorf" im Verlauf von 35 Jahren sechsmal seine bäuerlichen Besitzer gewechselt hat. So lassen sich also in den bäuerlichen Genossenschaften des XV. und XVI. Jahrhunderts zwei wesentliche Merkmale des gemeinsamen Landbesitzes *nicht* nachweisen. Vielleicht könnte man den Keim des Besitzes dieser Art in einer sehr seltenen Erscheinung erblicken, die wir im Landverzeichnis des Tróizko-Ssergijewer Klosters von 1592 für den Dmitrowsker Kreis vermerkt finden. Aber wie winzig ist dieser Keim! Die Bauern, die auf dem dürftigen Ackerboden dieses Landes fünf oder gar nur dreidreiviertel Dessiatinen spärlichen Landes je auf einen Hof bewirtschafteten, pflügten noch, außer den zu einem jeden Hof gehörigen Feldern, gemeinschaftlich das ganze Ssélzo oder das ganze Dorf im Verein, also zwei bis vier Höfe zusammen, „nach Möglichkeit gemeinschaftlich" noch an fünf bis siebeneinhalb Dessiatinen, und in einem Ssélzo hatten sich die sechzehn vorhandenen Höfe zusammengetan und bewirtschafteten zweiundzwanzig Dessiatinen, eindreiachtel Dessiatine pro Hof. Es ist dies gleichsam der Versuch einer Gemeindewirtschaft. Die Organisation der Abgabepflicht vom Lande mußte die Bauern darauf bringen, das Land als das Bindemittel zu betrachten, das sie miteinander verband: die Veranschlagung der Abgaben erfolgte wytjweise, und die Entrichtung hatte von den Bauern, die eine Wytj bewirtschafteten, gemeinschaftlich zu erfolgen; die Verteilung wurde von den Wahlmännern des Dorfes oder der Wolostj vorgenommen. Auch die Gesamthaftpflicht wirkte in derselben Richtung. Sie sollte ein Mittel sein, die Pünktlichkeit der bäuerlichen Gesellschaften in der Entrichtung der Abgaben zu garantieren, war aber nicht ausschließliches Merkmal des dörflichen Gemeindewesens: wie wir später sehen werden, war die ganze lokale Landesverwaltung des XVI. Jahrhunderts hierauf auferbaut. Allein diese Gesamthaftpflicht führte schon damals wenn auch nicht zu periodischen allgemeinen Umteilungen, so doch zu partiellen Neuaufteilungen des Landes. In den Verzeichnissen lesen wir von manchen Dörfern, in denen einzelne Höfe leer stehen, aber „leere" Felder haben sie trotzdem nicht: das bedeutet, daß ein verwaistes Grundstück entweder unter die bewohnten Höfe verteilt wurde, oder es wurde einem Hof zugewiesen samt der Zinspflicht, die auf dem unbesetzten Grundstück ruhte. Alle diese Ausführungen sollen besagen, daß sich in den Bauerngenossenschaften des XVI. Jahrhunderts gemeinsamer Landbesitz und eine obligatorische Landverteilungsordnung nicht nachweisen läßt, sondern es war ihnen nur

überlassen, über das Bauernland insofern zu verfügen, als dies zur Erleichterung der pünktlichen Entrichtung der Steuern beitragen konnte. Aber eben diese Vollmacht erzog Vorstellungen und Gewohnheiten, die späterhin, unter anderen Bedingungen, die Grundlage für den gemeinsamen Landbesitz abgaben. Solche Bedingungen waren, worin Tschitscherin beizupflichten ist, obligatorische Arbeit und zwangsweise Verteilung des Landes entsprechend den vorhandenen Arbeitskräften. Die Wirkung dieser Bedingungen ist bereits im XVI. Jahrhundert zu spüren, und es läßt sich unschwer erraten, daß sie sich zunächst nicht an der Bauernschaft, die damals noch nicht leibeigen war, sondern unter den Cholópy bemerkbar machte. Von jeher hatten die Grundbesitzer einen Teil ihrer dwornia, ihres Hofgesindes, das Herrenland bebauen lassen, wofür diese Arbeiter Höfe, wirtschaftliches Inventar und Landparzellen zugeteilt erhielten. In den Urkunden des XVI. Jahrhunderts sind Hinweise darauf enthalten, daß diese Zuteilungen nicht an jedem einzelnen Hofe erfolgten, sondern an alle Höfe zusammengenommen, wobei es wahrscheinlich diesen „Strádniki" (Fronarbeiter, wie die Cholópy, die das Feld zu bestellen hatten, genannt wurden) überlassen blieb, das zugewiesene Land untereinander zu verteilen und wieder umzuteilen, oder die Ernte, entsprechend der Beteiligung an den gemeinsamen Arbeiten, untereinander aufzuteilen.

Wollen wir nun die wirtschaftliche Lage der Bauern betrachten und zusehen, wie sie im engen Kreis ihrer Wirtschaft ihr Leben führten. Der Bauer war freier und nicht an den Ort gebundener Pächter fremden Landes; seine Freiheit war ihm durch das Recht des Wýchods gewährleistet. Solcherart war die Lage des Bauern nach dem Gesetz; aber bereits im XVI. Jahrhundert entsprach dies keineswegs der Wirklichkeit. Der freie und freizügige bäuerliche Pächter kam in den meisten Fällen mit leeren Händen, ohne Kapital und ohne Inventar auf fremdes Land. Die Ausdehnung des Poméstjebesitzes auf die Gebiete jenseits der Oká und am Mittellauf der Wolga hatte in erheblichem Maße die große Zahl der inventarlosen Bauernschaft vermehrt; auf die dortigen, unbearbeiteten Poméstja wurden, wie wir gesehen haben (vergl. Kap. XIII.), vorwiegend „nichteingetragene", d. h. Bauern ohne eigene Wirtschaft hinübergelockt. Siedelte sich nun ein solcher Bauer auf fremdem Grund und Boden an, so bedurfte er einer Unterstützung von seiten des Grundbesitzers, besonders wenn er sich auf unberührtem oder längst brachliegendem Boden einzurichten hatte. Selten kam es vor, daß ein Ansiedler ohne diese Unterstützung auskommen konnte. Fast gehörte sie zu den ständigen Bedingungen eines

jeden bäuerlichen Pachtvertrages und war in den verschiedensten Formen vertreten. Wenn sich der Bauer im Herbst, um den Jegórjewdenj (Georgstag) herum, auf einem bereits bearbeiteten „lebenden" Grundstück niederließ, so übernahm er einen fertigen Hof nebst Wirtschaftsgebäuden und erhielt vom Grundbesitzer eine „podmóga" (Hilfe) oder ein Darlehen in barem Gelde, oder Vieh, am häufigsten aber Saatkorn und Getreide zum Durchhalten bis zur nächsten Ernte. Die Podmóga und das Darlehen werden in den Bauernverträgen manchmal miteinander verwechselt; doch besteht ein Unterschied zwischen beiden. Die Podmoga wurde eigentlich für die erste notwendige Einrichtung gegeben, zum Bau des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude, zur Umzäunung der Äcker; sie war ein nicht rückzahlbares Darlehen, falls der Bauer sich so einrichtete, wie im Vertrag vorgesehen war. Dagegen war das Darlehen an Hausvieh und anderem Inventar oder an barem Gelde zu dessen Anschaffung für die Führung der Wirtschaft bestimmt und galt als Schuld des Bauern, die rückerstattet werden mußte, wenn der Bauer den Grundbesitzer verließ. Das Darlehen in Geld wurde im XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts „sserebró isdélnoje (Arbeitssilber) genannt, weil es mit Pflichtarbeit, dem „isdélje" des Bauern für den Herrn, verbunden war („isdéljnyj sserébrianik" — Arbeitssilbermann — wurde derjenige genannt, der das Silber empfing); dadurch unterschied es sich vom „rostowóje"-Silber, d. h. einem Darlehen gegen Zinsen („rost"). Daher unterschieden die Grundbesitzer auch „Geld in den Dörfern auf Zins und im Acker". Siedelte sich der Bauer auf einem unbearbeiteten Grundstück an, das erst neu gepflügt und in Ordnung gebracht werden mußte, so erhielt er außer der Podmoga und dem Darlehen noch ein volles oder partielles Privileg auf kürzere oder längere Zeit, je nach der „Pustota", d. h. je nach der Verwilderung des Bodens, der mehr oder weniger schwierige Vorarbeiten erforderte. Das Privileg wurde für ein Jahr, für zwei, aber auch auf längere Zeit erteilt und befreite den Pächter sowohl von des „Gossudárjs Zins", d. h. von den staatlichen Steuern, als auch von dem Obrók in Geld, Getreide oder Fronarbeit für den Gutsherrn, oder aber es befreite ihn nur von einigen der genannten Verpflichtungen. Darüber, wie groß das Darlehensbedürfnis war, kann man sich am besten an Einzelfällen unterrichten: die Alexéjews, mittlere Wótschinabesitzer im moskauer und borowsker Kreise, hatten 1511 bei ihren Bauern 2000 Rubel (nach unserem Kurse) ausstehen. Besonders deutlich wird die Bauernwirtschaft charakterisiert durch die vielfachen Hinweise in den Urkunden des XVI. Jahrhunderts auf Bauern, welche die Aussaat mit von ihrem Herren geliehenen Saatkorn

besorgten. Im Wótschinabuch des belosersker Kirillowklosters, das aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammt und die Klosterkirchdörfer und Dörfer, mit Angabe der Wytj des von Klosterbauern gepachteten Landes aufzählt, stehen zirka eineinhalbtausend Wýti verzeichnet; 70 % dieser Bauernwýti wurden mit Saatkorn des Klosters bestellt, d. h. befanden sich in Händen von Leuten, die ohne Beistand des Gutsherrn nicht imstande waren, die Aussaat zu besorgen. Wenn wir alles Saatkorn, das laut Rechnung den Bauern gegeben worden war, Gerste, Roggen, Weizen und Hafer, nach den heutigen Getreidepreisen berechnen, so ergibt sich, daß den Bauern mindestens für 52000 Rubel Saatkorn gegeben worden war. Dieses geliehene Saatkorn wurde dem Bauern gestundet, solange er auf Klosterland lebte; die Schuld ging sogar vom Vater auf den Sohn über, war mit dem Bauernhof als feste Schuld verbunden, und die Zinsen hiervon wurden zum jährlichen Obrók, der dem Kloster zu zahlen war, zugeschlagen: hieraus folgt, daß es dem Schuldner schwer fiel, das geliehene Getreide zurückzuerstatten.

Die Grundlage der Wirtschaft des Bauern war das Landstück, das er bewirtschaftete. Bei Gelegenheit der Darlegung des Rechtsverhältnisses der Bauern zu den Grundbesitzern im XVI. Jahrhundert sagte ich, daß der Bauer, beim Vertragsabschluß mit dem Besitzer, einen beliebig großen Teil einer Wytj oder Obsha, selten eine volle Wytj oder Obsha und noch seltener mehr als das, übernahm. Um die Bauernwirtschaft recht kennen zu lernen, wird es erforderlich sein, den Umfang der Bauernanteile genauer zu bestimmen. Sie waren außerordentlich verschieden, je nach Ort und Zeit, je nach Bodenbeschaffenheit, nach den Arbeitskräften der Bauernhöfe und nach anderen Umständen, die sich von einem entfernten Beobachter nur schwer erkennen lassen. Diese Mannigfaltigkeit für das ganze Gebiet des moskauer Reiches im XVI. Jahrhundert festzustellen, ist im gegebenen Augenblick beim jetzigen Stande der wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials, das sich auf diese Frage bezieht, ganz unmöglich. Eine Reihe von Einzelforschern stellte und stellt noch der Wissenschaft eine Menge archivalischen Stoffes zur Verfügung, die ein umfangreiches Material für das Studium der Ackerteilung darbietet, mit andern Worten, Material für eine vollkommene Übersicht über die Landanteile der Bauernhöfe in den verschiedenen Bezirken des Moskowiterreichs im XVI. und XVII. Jahrhundert. Das alles läßt sich aber gegenwärtig schwer zusammenfassen, es lassen sich noch keine bestimmten Schlußfolgerungen ziehen; trotz des vorhandenen reichen Materials fehlt noch viel, um eine vollkommene Übersicht zu ermöglichen.

Man wird sich einstweilen mit den in den Urkunden enthaltenen Einzelhinweisen begnügen, die größten und die kleinsten Ziffern nehmen und annähernd die Mitte ziehen müssen.

Es gibt Bauernhofanteile im Umfange von vierundzwanzig, sogar von siebenundvierzig Dessiatinen und von drei Dessiatinen; selbst bei ein und demselben Besitzer, nämlich dem Tróizko-Ssergijewer Kloster, hatten die Bauern einer Wótschina den eben erwähnten Anteil von siebenundvierzig Dessiatinen in Bewirtschaftung, während sie sich in einem anderen mit viereinhalb Dessiatinen in drei Feldern begnügten Zu Ende des XVI. Jahrhunderts macht sich die Tendenz einer Verringerung der Anteile bemerkbar. Im Twerschen Kreise werden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ziemlich große Anteile registriert, an zwölf Dessiatinen etwa, und unter anderem betrug der mittlere Umfang eines Bauernhofanteils in der Wolostj von Kuschalino an achteinhalb Dessiatinen, während der Kataster von 1580 dort nicht einmal vier Dessiatinen auf den Hof angibt. Im großen und ganzen pflegen als durchschnittlicher Umfang des Ackers eines Bauernhofes im XVI. Jahrhundert fünf bis zehn Dessiatinen zu gelten, dagegen zu Ende des Jahrhunderts gar drei bis viereinhalb Dessiatinen und um weniger mehr in den südlichen Steppendistrikten. Doch in Anbetracht der Freizügigkeit und der äußerst ungleichen Verteilung der Bauernarbeit geben die Durchschnittszahlen keine genaue Darstellung der Wirklichkeit. In genauen Verzeichnissen einiger Güter finden sich in einem Kirchdorf mit Dutzenden von Kleindörfern und Neusiedlungen keine zwei Niederlassungen mit gleichen Bauernhofanteilen: in einem Dorf entfallen auf den Hof sieben Dessiatinen und nebenan, im Nachbardorf sechsunddreißig oder gar zweiundfünfzigeinhalb Dessiatinen. Im allgemeinen erwecken die Bodenurkunden des XVI. Jahrhunderts den Eindruck, daß die üblichen Bauernhofanteile weniger umfangreich waren, als man erwarten dürfte. Könnte man diese Bodenparzellen der registrierten Kopfzahl gegenüberstellen, wobei zu beachten wäre, daß der Kopfbestand eines Bauernhofes von damals bedeutend komplizierter war als heutzutage, so würde sich vielleicht ergeben, daß sich in den Händen des russischen Bauern von damals nicht mehr, am Ende gar weniger Ackerlandes befand, als nach dem Grundgesetz vom 19. Februar 1861 seinem entfernten Nachkommen zugesprochen wurde.

Noch schwieriger ist es, die Belastung, die auf den zinspflichtigen Bauernanteil entfiel, zu bemesssen. Die Hauptschwierigkeit besteht in deren Kompliziertheit und Mannigfaltigkeit: der utschástok (Landanteil) trug des Gossudárjs tiaglo (die staatliche Zinspflicht) in barem Gelde, in natura und in Fronden; außerdem wurde dem Grund-

besitzer der Obrók (Abgabe) entrichtet in Geld, in Korn, in verschiedenen kleinen ergänzenden Abgaben an Eiern, Hühnern, Käse, Schaffellen u. a., und endlich verrichtete der Bauer noch herrschaftliche Arbeit (gospódskoje isdélje). Die Urkunde des Ssolowézker Klosters erklärt den Bauern eines seiner Dörfer, aus welchen Arbeiten dieses „Isdélje" besteht: die Bauern pflügten und besäten die Klosterfelder, sie hielten den Klosterhof und die Scheunen instand, sie errichteten neue Gebäude anstelle der verfallenen, sie führten dem Kloster Brennholz und Späne an, stellten Pferde, um das Klosterkorn nach Wólogda zu schaffen und von dort Salz heimzutransportieren. Wenn sich der Kornobrók noch halbwegs mit relativer Genauigkeit in unsere Geldwährung umrechnen läßt, so lassen sich diese Fronden und ergänzenden Besteuerungen in natura schlechterdings nicht auch nur annähernd bestimmen. Die Schwierigkeit wird noch wesentlich erhöht durch die alten Steuerveranschlagungsmaße, die Obsha und die Wytj, die veränderlich und nicht überall gleich groß waren, zudem uns ganz ungewohnt sind und uns daran behindern, den positiven Umfang einer hiernach, wenn auch genauest berechneten Bodenbesteuerung festzustellen; daher müssen wir diese Maße in Dessiatinen oder Bauernhöfe umrechnen, was nicht immer gelingt. Ich will mich auf einige Daten beschränken, die eine solche Umrechnung ermöglichen.

Hier muß ich allerdings eine kleine methodologische Bemerkung einschalten. Ich werde Ihnen einige Zahlen für die Bodenbesteuerung der Bauern anführen und werde angeben, wieviel sie ihren Grundbesitzern zu entrichten hatten. Nun werden Sie aber fragen, war das viel oder wenig? Der uns verständlichste Maßstab für längst vergangene Lebensverhältnisse bleibt der Vergleich mit der Gegenwart. Womit aber wollen wir die Bodenbesteuerung des XVI. Jahrhunderts vergleichen? Mit dem Pachtzins von heute, werden Sie gewiß meinen. Doch wohl mit Unrecht. Die Pachtung von heute ist ein durchaus privatrechtlicher Akt. Doch der Bauer des XVI. Jahrhunderts, der ein zinspflichtiges Bodenstück vom Grundbesitzer oder von einer Bauerngenossenschaft zupachtete, übernahm durch diese private, zivilrechtliche Abmachung bestimmte Verpflichtungen dem Staate gegenüber, er nahm die ganze Last des staatlichen tiáglo, das auf das zinspflichtige Land entfiel, auf seine Schultern. Später, nachdem die freien Ackerbürger auf fremden Boden leibeigen geworden waren, verwandelte sich das staatliche tiaglo in eine Kopfsteuer, und die Pachtverträge, die der Bauer mit dem Landbesitzer einging, wurden zu einem obligatorischen, dem betreffenden Herrn zu entrichtenden Obrók und zur Bárstschina (für den Herrn zu leistende Arbeit).

Noch später, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, traten anstelle des Obrók und der Bárstschina Loskaufs- und Ergänzungszahlungen. Dies ist die Aufeinanderfolge der historischen Tatsachen. Sie weist darauf hin, daß kommensurable Größen in unserer Aufstellung, die Pflichtleistungen der Bauern des XVI. Jahrhunderts zugunsten der Landbesitzer und die jährlichen Loskaufszahlungen der Bauern sind, die im XIX. Jahrhundert von der Leibeigenschaft befreit wurden. Diese historische Perspektive wird uns dazu verhelfen, die wenigen Erscheinungen, die die wirtschaftliche Lage der Bauern im XVI. Jahrhundert aufdecken, klarer zu durchschauen. Unsere Aufgabe kann also folgendermaßen formuliert werden: in welchem Maße war die Bauernarbeit am Vorabend der Leibeigenschaft zugunsten des privaten Grundbesitzes belastet im Vergleich zu der Belastung, die sie nach deren Aufhebung den Bauern auferlegte, die ihre Anteile loszukaufen hatten? Ich will mit den einfachsten Verhältnissen beginnen. In den achtziger Jahren des XVI. Jahrhunderts zahlten etliche Dörfer im Nishgoródschen Kreise dem Besitzer einen Obrók in Gestalt von neun Tschetwertj Gerste und Hafer pro Wytj: übersetzt man diesen Obrok in die Getreidepreise, die um 1860 herrschend waren, zu einer Zeit, als die Loskaufzahlungen noch nicht gemildert waren, so entfielen hiernach etwa zweieinhalb Rubel auf die Dessiatine, etwas mehr, als die durchschnittliche Loskaufzahlung pro Dessiatine in jenem Gouvernement (1 Rubel 88 Kopeken). Ferner, ein Sselzo im Dmitrowsker Kreise zahlte (1592) dem Tróizko-Ssergijewer Kloster je einen Rubel pro Wytj mittelguten Landes, d. h. je drei Rubel pro Dessiatine nach heutigem Kurse, in anderen Dörfern aber, die demselben Kloster angehörten, und ebendort zahlten die *einen* Wyti einen Barobrók von 27 Rubeln (nach heutigem Kurse) pro Wytj schlechten Landes und an kleinen Abgaben je 4 Rubel 50 Kopeken in Summa je 2 Rubel 10 Kopeken pro Dessiatine, die *andern* Wytj aber bearbeiteten statt einer Obrokzahlung in barem Gelde die Klosterfelder und zwar je zwei Dessiatinen in allen drei Feldern pro Wytj, d. h. sie bewirtschafteten vollständig zwei volle Dessiatinen in jedem Felde, sie hatten zu pflügen, zu eggen, zu düngen und die Winterkorn-, Sommerkorn- und Brachfeld-Dessiatine zu besorgen. Hieraus ergibt sich, daß die Barzahlung von je einer dmitrowsker Dessiatine sogar ein wenig niedriger war, als die Loskaufzahlung im moskauer Gouvernement (2 Rubel 50 Kopeken), und daß die Bewirtschaftung einer runden Dessiatine, (d. h. in allen drei Feldern), anstelle der Obrokzahlung (13 Rubel 50 Kopeken), zu Ende des XVI. Jahrhunderts zwei- oder dreimal billiger war als um 1880, als sie in den zentralen Gouvernements 25 bis

40 Rubel kostete. Hieraus folgt, daß die Landarbeit viel geringer bewertet wurde, als drei Jahrhunderte später.

Ich bringe noch ein Beispiel aus dem nördlichen Transwolgagebiet. Im Jahre 1567 vermachte ein Dienstmann dem Kirillow-Kloster sein Kirchdorf Woskressénskoje im belosersker Kreise nebst 47 „Dörfern", Siedelungen und 144 Bauernhöfen, die dazu gehörten. Dem genauen Verzeichnis, das sich erhalten hat, entnehmen wir, wie verschieden hier die einzelnen Bauernhofanteile waren; es gab Höfe mit 22, mit zwei, sogar mit nur eineinhalb Dessiatinen Landes, d. h. mit Landanteilen, die zwei- bis viermal kleiner waren als der auf den Kopf entfallende Durchschnittsanteil im nówgorodschen Gouvernement. Im Durchschnitt entfielen auf den Hof sieben Dessiatinen in drei Feldern. Die Wótschinapflichten bestanden aus einem Obrok, in Geld und Korn, aus Feiertagsgeldern und aus *Eichhörnchen,* je fünf Felle pro Wytj. Übersetzen wir dies in heutige Münze, mit Ausnahme der Eichhörnchen, die ich nicht zu taxieren weiß, so werden wir finden, daß pro Dessiatine 1 Rubel 69 Kopeken Zahlungen zu leisten waren, ein wenig mehr, als die Loskaufsumme im nówgorodschen Gouvernement betrug (1 Rubel 26 Kopeken). Die angeführten Fälle werden kaum überraschen. Wir stoßen aber auch auf Angaben, die den Forscher wirklich in Erstaunen setzen können. Im Dorfe Kuschálino, das zu den twerschen Hofländereien des „Großfürsten" Ssimeón Bekbulátowitsch gehörte, der nur kurze Zeit Regent der Sémstschina zu Zeiten der Opritschnina gewesen war, entfielen laut Buchung von 1580 an Geld- und Kornabgaben je 5 Rubel 34 Kopeken auf die Dessiatine, eine Summe, die mehr als um das dreifache die Loskaufzahlung pro Dessiatine der ehemaligen Poméstschikbauern im Twerschen Gouvernement übertrifft. Hierbei ist zu bemerken, daß knapp vier Dessiatinen Ackerlandes auf den einzelnen Bauernhof entfielen; wenn man diesen durchschnittlichen Bauernhofanteil nach Kopfzahl, entsprechend der durchschnittlichen Kopfzahl eines Bauernhofs, umrechnet, wie man sie für das Gouvernement Twer auf Grund der Daten der X. Revision von 1858 ermittelt hat (2,6 Seelen), so entfiele auf den Kopf nicht mehr als anderthalb Dessiatinen, fast dreimal weniger, als laut Dekret vom 19. Februar 1861 in jenem Gouvernement der Durchschnittsanteil pro Kopf zu betragen hatte, und der Personenbestand eines Bauernhofes im XVI. Jahrhundert war doch sicherlich größer als im XIX. Jahrhundert. In denselben Hofländereien gab es Dörfer, in denen weniger als drei Dessiatinen auf den Bauernhof entfielen, d. h. nicht mehr als eine Dessiatine pro Kopf. Endlich gibt es Verträge, in denen die Bauern sich verpflichteten, einen Obrok in

barem Gelde zu leisten, der vier- bis zwölfmal die Loskaufsumme übersteigt. So große Obroks lassen sich nur erklären, wenn man annimmt, daß die betreffenden Landanteile außerordentliche Einkünfte oder Vorteile anderer Art brachten, von denen im Kontrakt nicht weiter geredet wird. Beim fragmentarischen Charakter des uns zur Verfügung stehenden Materials fällt es schwer, die normalen von den Ausnahmefällen zu unterscheiden. Wir haben übrigens Hinweise darauf, daß man eher eine höhere Obroknorm mutmaßen dürfte als eine niedrige. Der französische Kapitän Margeret, der in Diensten der Zaren Boris und Pseudodemetrius I. stand schildert in seinem Werk über Rußland die Lage der Dinge im Moskowiterreich zu Ende des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts. Wahrscheinlich hatte er wohl Hofländereien und „schwarzes" Land im Auge, als er schrieb, daß die Bauern, die in von der Residenz weit abliegenden Gegenden lebten, statt der Abgaben in natura, bares Geld nach sehr hohem Steuersatz zu zahlen hatten: wenn man ihm Glauben schenken darf, so entrichtete eine Wytj von sieben bis acht Dessiatinen soviel, daß sich, bei Umrechnung nach unserem Kurse, pro Dessiatine eine Belastung von elf bis zweiundzwanzig Rubeln ergab. Inbegriffen ist hier der Obrok und die staatlichen Steuern, die sich zu Ende des XVI. Jahrhunderts auf eineinhalb Rubel pro Dessiatine und mehr beliefen. In der Epoche der Bauernbefreiung erreichten die jährlichen Loskaufzahlungen samt Kopfsteuer, allgemeinen staatlichen Steuern und Gemeindeabgaben zusammengenommen wohl kaum das Minimum der von Margeret angeführten Zahlungen. Im XVI. Jahrhundert kam es häufig vor, daß sich der Bauer verpflichtete, statt des Obroks in Geld einen Teil seiner Ernte abzuliefern und zwar je die fünfte, vierte oder dritte Garbe. Vom übrigbleibenden Rest mußte er das Saatkorn abstreichen, totes und lebendes Inventar erneuern, alle Steuern zahlen und sich und seine Familie ernähren. Man kann sich schwer vorstellen, wie er das alles fertig brachte, besonders, wenn man die üblichen kleinen Landparzellen in Betracht zieht. Die Steuerlasten und der Mangel an Mitteln benahmen dem Bauern die Lust und die Möglichkeit, seinen dürftigen Landanteil zu vergrößern; er suchte sich aber einen Rückhalt zu schaffen an den Erwerbsmöglichkeiten, die der Zinspflicht entgingen und sich ihm in dem Reichtum an Wasser, Wald und Buschland eröffneten. Damit lassen sich auch die Anzeichen einer gewissen Wohlhabenheit erklären, über die damals manchmal sogar Wirtschaften mit kleinem Landbesitz verfügten. Unser Interesse erregt in dieser Beziehung eine nicht umfangreiche, bisher noch nicht veröffentlichte Urkunde, die freilich diesseits der Grenzen der Periode, die wir

gegenwärtig behandeln, liegt, die aber im Rückblick ein gewisses Licht auch auf das Ende des XVI. Jahrhunderts wirft: es ist das ein 1630 aufgestelltes Verzeichnis über die „bäuerlichen shiwotý" (Lebewesen): über den Bestand an Vieh, Bienenstöcken, Bienen, Getreide (in Scheuern und Aussaat), in einem Dorf des muromer Kreises, das dem Tróizko-Ssergijewer Kloster angehörte. Zu diesem Dorf werden 14 Bauernhöfe gezählt, mit 37 Bewohnern männlichen Geschlechts. Auf 21 Dessiatinen war Roggen gesät; folglich hatten sie eine Gesamtackerfläche von zirka 62 Dessiatinen in drei Feldern zu ihrer Verfügung, d. h. 4,4 Dessiatinen pro Hof und 1,7 Dessiatinen pro Kopf, in der Tat ein bettelhafter Besitz; dasselbe Dorf hatte vor 38 Jahren eine dreimal größere Fläche bewirtschaftet. Allein zu einem landarmen Hof, der eine halbe bis anderthalb Dessiatinen mit Winterkorn besäte, gehörten drei bis vier Bienenstöcke, zwei bis drei Pferde mit Fohlen, ein bis drei Kühe mit Jungvieh, drei bis vier Schafe, drei bis vier Schweine, und in den Scheunen lagerten sechs bis zehn Tschetwertj verschiedenen Getreides. Nur zwei Höfe bewirtschafteten zwölf und fünfzehn Dessiatinen in drei Feldern; ihnen gehörten außerdem zwei und fünf Bienenstöcke, vier und zehn Pferde, je drei Kühe nebst Jungvieh, fünf und neun Schafe, fünf und sechs Schweine, und in den Speichern lagen dreißig und vier Tschetwerj verschiedenen Korns.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so kann man sich von der wirtschaftlichen Lage eines Bauern im XVI. Jahrhundert etwa folgendes Bild machen: in den meisten Fällen war er arm an Land, ein nicht fest am Boden haftender Ackerbürger, war stark verschuldet; alles in seiner Wirtschaft, Hof, Inventar und Land, war gepachtet oder geliehen; er bebaute und bewirtschaftete seinen Anteil mit fremdem Kapital, wofür er mit seiner Hände Arbeit zahlte; unter dem Druck der Steuerlast neigte er aber dazu, seine teuer bezahlte Ackerfläche zu verringern, statt sie zu vergrößern.

Das nächste Kapitel wird uns zeigen, wie sich die Lage der Bauernschaft auf Grund der gegebenen Lebensbedingungen zu Beginn des XVII. Jahrhunderts gestaltete.

SIEBZEHNTES KAPITEL.

Ansichten über die Entstehung der Leibeigenschaft zu Ende des XVI. Jahrhunderts. — Das Gesetz von 1597 über die entlaufenen Bauern und der vermeintliche Ukas über eine allgemeine Bindung der Bauern an das Land. — Die Bauernverträge zu Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. — Wirtschaftliche Vorbedingungen für die Leibeigenschaft. — Den „schwarzen" und den Kronsbauern wird die Freizügigkeit genommen. — Verstärkung des Darlehenswesens und der persönlichen Abhängigkeit der herrschaftlichen Bauern. — „Wegführung" (swos) und Flucht der Bauern; gesetzgeberische Maßregeln gegen diese Erscheinungen. — Die Lage der Bauern zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. — Schlußfolgerungen.

Wir kommen nun zu einem der wichtigsten und schwierigsten Probleme unserer Geschichtschreibung; es ist das die Frage nach der Entstehung der Bauernleibeigenschaft.

Als ich Ihnen die Folgeerscheinungen des Poméstjesystems auseinandersetzte, sagte ich, daß es eine grundsätzliche Wandlung in dem Geschick der Bauernschaft vorbereitet habe. Gewöhnlich wird diese Wandlung folgendermaßen dargestellt: bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts waren die Bauern freie Ackerbürger, die sich des Rechtes erfreuten, von einem Grundstück auf das andere, von einem Landbesitzer zum andern überzugehen. Daraus entsprangen aber die größten Ungelegenheiten sowohl für die öffentliche Ordnung überhaupt, als für den Fiskus, insbesondere aber auch für die Wirtschaft der kleineren dienstpflichtigen Grundbesitzer, denn letzteren machten die reichen Wótschinabesitzer und Poméstschiki die Bauern abspenstig, so daß sie ihre Arbeiter verloren und folglich nicht imstande waren, dem Staatsdienst in gehöriger Weise nachzukommen. Infolge dieser Schwierigkeiten erließ die Regierung des Zaren Fedor einen Ukás, wonach den Bauern das Übergangsrecht verwehrt wurde, d. h. ihnen wurde die Möglichkeit genommen, den Grund und Boden, auf dem sie sich angesiedelt hatten, zu verlassen. Alle traurigen Folgen der Leibeigenschaft, die sich offenbarten, sind auf diese „prikreplénje" Fesselung, Bindung, (wörtlich Anheftung) der Bauern an das einmal besetzte Grundstück zurückzuführen. Da der erste Ukas, der den Bauern das

Übergangsrecht nahm, erlassen wurde, als Boris Godunow im Namen seines Schwagers, des Zaren Fedor regierte, fällt die volle Verantwortung für die Folgen auf diesen Regenten: ihn trifft die Schuld, er ist der Begründer der Leibeigenschaft.

Dieser Auffassung von der Entstehung der Leibeigenschaft liegen zwei Hauptthesen zugrunde: erstens, die Regierung hatte durch eine allgemeine gesetzgeberische Maßnahme die Rechtslage der Bauern verändert, indem sie ihnen das Recht des Übergangs nahm und sie an den Boden band, und zweitens seien die Bauern infolge dieser Fesselung ans Land zu unfreien Sklaven, zu Leibeigenen der Grundbesitzer geworden.

In der dargelegten Auffassung der Dinge ist nicht alles klar und genau. Vor allem erweckt sie den Anschein, als sei gleichzeitig durch ein und denselben Akt sowohl die „Fesselung" der Bauern an das Land, als auch die Leibeigenschaft zustande gekommen. Doch sind dies zwei Zustände verschiedenen Charakters und Ursprungs, die einander in vielfacher Hinsicht sogar ausschließen. In der Geschichte der Hörigkeit versteht man unter der „Fesselung" der Bauern an den Boden eine staatliche Maßnahme, durch welche die Bauern, unabhängig von ihrem persönlichen Verhältnis zum Grundbesitzer an das von ihnen besiedelte Grundstück gebunden waren (oder richtiger gesagt: durch welche dieses Verhältnis zum Grundbesitzer von der Fesselung bedingt wird). Unter der Leibeigenschaft dagegen versteht man das Recht einer Person über eine andere. Dieses Recht war ursprünglich, bei seiner Entstehung, auf einen privaten Rechtsakt gegründet, auf der sogenannten *krépostj* (daher krepostnóje práwo, Leibeigenschaft), unabhängig von dem Verhältnis des Leibeigenen zum Boden, ein Recht, wodurch der Leibeigene, wie es in unserem Sswod Sakónow (Gesetzsammlung) heißt, „unter die private Herrschaft und in den Besitz" des Herrn geriet. Die von mir oben angeführte Auffassung verbindet also zwei so heterogene Akte, wie das Gebundensein an den Grund und Boden und die persönliche Unfreiheit. Dies zum ersten. Ferner hat sich nicht nur kein allgemeiner Ukas erhalten, durch den der Wychod, der „Abgang" der Bauern, ihr Abwanderungsrecht, aufgehoben worden wäre, sondern in den Akten, die sich erhalten haben, ist auch nicht der geringste Hinweis darauf zu finden, daß ein solcher Ukas je erlassen worden wäre. Für den frühesten Akt, der als Hinweis auf eine Fesselung der Bauern an das Land, als allgemeine Maßnahme bewertet wird, gilt der Ukas vom 24. November 1597. Allein dieser Ukas rechtfertigt durch seinen Inhalt keineswegs die Auffassung von einer allgemeinen „Fesselung" der Bauern zu Ende des XVI. Jahr-

hunderts. Wir können ihm nur entnehmen, daß, wofern ein Bauer dem Grundbesitzer nicht länger als vor fünf Jahren bis zum 1. September (das Neujahrsdatum von damals) 1597 entlaufen ist, der Grundbesitzer aber die Sache vor Gericht bringt, dieser Bauer auf Grund des Gesetzes nach seiner Festnahme zu dem früheren Grundbesitzer wieder zurückgeschafft werden muß, „wo wer lebte", nebst Familie und Hab und Gut, „mit Weib und Kindern und mit allem Hausvieh". Ist der Bauer aber vor fünf Jahren entlaufen, und der Grundbesitzer hat gleich damals, d. h. bis zum 1. September 1592 die Sache nicht vor Gericht anhängig gemacht, so braucht der betreffende Bauer nicht zurückgeschafft zu werden, und es sollte kein Gerichtsverfahren eingeleitet und keine Bittschrift um seine Auffindung angenommen werden. Das ist alles, was im zarischen Ukas und im Beschluß der Bojaren vom 24. November zu lesen steht. Augenscheinlich redet der Ukas nur von solchen entlaufenen Bauern, die ihre Grundbesitzer „nicht zum Termin und ohne Kündigung" verlassen hatten, also nicht am Jurjewtage und ohne, daß der Bauer auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege seinen Abgang angemeldet hatte, womit ja eine gegenseitige Abrechnung des Bauern und des Grundbesitzers verbunden war. Der Ukas gab für das Gerichtsverfahren die zwangsläufige Rückkehr der Entlaufenen einen Verjährungstermin an und zwar sozusagen einen rückläufigen, mit nur rückwirkender Kraft, ohne einen festen Termin für die Zukunft zu fixieren. Diese Maßnahme war, wie Speranskij den Sinn der Verordnung nachgewiesen hat, getroffen worden, um die Schwierigkeiten und Verwicklungen zu beseitigen, die beim Gerichtsverfahren infolge der unzähligen und verspätet eingelaufenen Klagen gegen flüchtige Bauern entstanden. Der Ukas regulierte also nur das Gerichtsverfahren gegen flüchtige Bauern, trug aber nichts neues in das bestehende Recht hinein. Schon früher, sogar im XV. Jahrhundert, hatten die fürstlichen Udélregierungen Maßnahmen gegen Bauern getroffen, die ihre Grundbesitzer verließen, ohne zuvor mit ihnen abgerechnet zu haben. Aus dem Ukas vom 24. November zog man jedoch die Schlußfolgerung, daß fünf Jahre vor seiner Bekanntgabe, d. h. im Jahre 1592, eine allgemeine gesetzliche Verordnung getroffen worden sei, wonach den Bauern das Recht der Freizügigkeit genommen und sie somit an ihr Land „gefesselt" worden wären. Bereits Pogódin und nach ihm Beliájew haben mit Recht darauf hingewiesen, daß der Ukas vom 24. November die Annahme, es habe eine solche allgemeine Verordnung fünf Jahre vor 1597 bestanden, nicht rechtfertige; nur deutete Pogódin diesen Ukas vom 24. November nicht ganz genau, insofern er meinte, er fixiere die

fünfjährige Verjährungsfrist für zu erhebende Klagen gegen entlaufene Bauern auch für die Zukunft. Übrigens glaubte auch Beliajew, daß eine allgemeine Verordnung gegen die Freizügigkeit der Bauern, wenn nicht 1592, so doch auch nicht vor 1590 stattgefunden habe, weil sich ein Akt vom Jahre 1590 erhalten hat, der den Bauern das Recht der Freizügigkeit noch zugesteht; und man könnte hoffen, meint er, daß weitere archivalische Forschungen einen solchen Ukas zu Tage fördern würden. Man kann aber mit Sicherheit sagen, daß weder der eine noch der andere Ukas, weder ein solcher von 1590, noch einer von 1592 gefunden werden kann, weil weder der eine, noch der andere Ukas erlassen worden ist. Einige Forscher glauben annehmen zu können, daß der Ukas vom 24. November 1597 eben jenes Gesetz sei, wodurch den Bauern erstmalig, zwar nicht direkt, wohl aber indirekt, das Recht der Freizügigkeit genommen worden sei: ohne voraufgehendes Verbot habe die Regierung sämtliche bäuerliche Übergänge, die vor Erlaß dieses Ukases im Verlauf der letzten fünf Jahre stattgefunden hätten, für widergesetzlich erklärt, und habe erlaubt, alle Bauern, die von ihrem Land abgewandert wären, als Flüchtlinge wieder zurückzuschaffen. Pogódin, der die „Fesselung" der Bauern unter dem Zaren Fedor auf Grund eines allgemeinen Erlasses nicht gelten ließ, war der Ansicht, daß sich die Leibeigenschaft um einiges später, allmählich, gleichsam aus sich selber heraus, nicht juristisch, sondern außerhalb des Rechts, durch den Gang des Lebens selber gebildet habe. Wollen wir nun die Erscheinungen untersuchen, die wir in den Bodenurkunden des XVI. und des beginnenden XVII. Jarhhunderts beobachten können, um uns ein Bild davon zu machen, was mit den Bauern jener Epoche eigentlich vorging.

Es hat sich eine ganz erhebliche Anzahl von Kontrakten („poriadnaja sápisj") erhalten, aus denen ersichtlich ist welcher Art die Verträge waren, die die Bauern mit den Grundbesitzern abschlossen, wenn sie sich auf deren Grund und Boden ansiedelten. Diese Kontrakte reichen von ca. 1550 bis 1650 und auch darüber hinaus. Wenn man sie liest und dabei die Legende von der Fesselung der Bauern unter der Regierung des Zaren Fjodor vergißt, so wird man durch diese Urkunden jedenfalls nicht daran erinnert werden. Die Verträge, die die Bauern mit den Grundbesitzern zu Beginn des XVI. Jahrhunderts abschlossen, lauten genau so wie die Verträge um 1550. Der Bauer verpflichtete sich, im Falle seiner Abwanderung dem Grundbesitzer für die Benutzung des Hofes das „poshilóje" zu zahlen, sein Darlehen zurückzuerstatten und dem Grundbesitzer die Vergünstigungen, die er gehabt hatte, zu vergüten. Die Möglichkeit, den betreffenden Grund-

besitzer zu verlassen, wird überall als selbstverständliches, dem Bauern zustehendes Recht vorausgesetzt. Die Annahme, daß den Bauern zu Ende des XVI. Jahrhunderts dieses Recht genommen und daß sie an ihr Land „gefesselt" worden seien, würde eine ganze Reihe von Kontrakten unverständlich machen, die in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form abgefaßt sind. So schließt ein Kloster mit seinen Bauern, die im Jahre 1599 von einem Klostergut auf ein anderes übergeführt werden, einen neuen Vertrag ab und zwar wie mit freien Pächtern. Eine andere Urkunde aus demselben Jahre berichtet, das Kloster habe lange nach einem Bauern gefahndet, der ohne vorherige Abrechnung entlaufen war; und nachdem er auf der Wótschina eines Dienstmannes ermittelt worden sei, habe das Kloster ihn zurückverlangt. Die Witwe des Grundbesitzers lieferte den Flüchtling aus. Zu Zeiten der „Rússkaja Práwda" wäre der Bauer zur Strafe für diese Flucht voller Cholóp geworden. Nun aber, nach der vorausgesetzten Aufhebung der Freizügigkeit, wird der Flüchtling vom Kloster nicht nur nicht bestraft, sondern es schließt mit ihm einen neuen Vertrag ab und gewährt ihm sogar zur Einrichtung seiner Wirtschaft ein neues Darlehen und Vergünstigungen in der Steuerentrichtung. Ähnliches finden wir auch unter der Regierung des Zaren Michaíl. Laut eines im Jahre 1630 abgeschlossenen Vertrages siedelte sich ein Bauer auf den Ländereien des Tichwinschen Klosters an; ihm wurde eine Vergünstigung und eine Unterstützung gewährt: für die Dauer eines Jahres war er von den Staatssteuern und vom Wótschinaobrók befreit und erhielt vom Kloster zur Einrichtung zehn Rubel (mehr als 100 Rubel nach heutigem Kurse) und zehn Tschétwertj verschiedener Getreidesorten. Im Kontrakt finden wir folgende Bedingung: „Wenn ich, sagt der Bauer, auf eigenen Wunsch nicht länger auf meinem Landstück beim Kloster verbleiben will, oder wenn ich anderweitig einen Vertrag als Bauer abschließen sollte, so hat das Kloster auf Grund dieser Urkunde für Unterstützung an Geld und Getreide und für gewährte Vergünstigung 30 Rubel zu erhalten"; dies ist alles. Der Kontrakt läßt nicht einmal den Gedanken aufkommen, der Abgang des Bauern vom Grundstück, das er beim Kloster pachtete, könne als ungesetzlich betrachtet werden; der Bauer verpflichtet sich nur, eine Konventionalpön zu leisten, um den Grundbesitzer für gehabte Auslagen zu entschädigen. Hiernach läßt sich auf Grund der Vertragsurkunden von einer allgemeinen „Fesselung" der Bauern an ihr Land auch in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts nicht reden, jedenfalls nicht unter Michaíl. Andererseits sind aber einige Bauern in der Tat an ihr Land gefesselt und des Rechts der Freizügigkeit noch lange vor dem gemut-

maßten Ukas von einer allgemeinen „Fesselung" der Bauern an den Boden beraubt. Den „schwarzen" Bauern des Wagakreises war im Jahre 1552 vom Zaren eine Urkunde verliehen worden, wonach es den Dorfgemeinden jenes Kreises zustand, ihre „alten", d. h. ihre ehemaligen zinspflichtigen Genossen, die auf unbestimmte Zeit als Steuerfreie auf Klosterland übergesiedelt waren, wieder zurück zu fordern und sie auf die von ihnen verlassenen Grundstücke zurück zu versetzen; gleichzeitig wird ihnen aber auch das Recht verliehen, fremde Bauern für die leerstehenden Grundstücke anzuwerben. Diese Verordnung bezog sich auf „schwarze", d. h. auf staatliche Kronsbauern. Indessen erscheinen alle tiaglyje (zinspflichtigen) Bauern damals quasi als an den Grund und Boden oder an das Tiáglo (Zinspflicht) gefesselt. In den sechziger Jahren des XVI. Jahrhunderts waren den reichen Salzsiedern Stróganow die umfangreichen, unbebauten Gebiete an der Káma und der Tschussowája verliehen worden und zwar mit der Berechtigung, dort Kolonisten anzusiedeln, die sie überall anwerben durften. Die Stroganows durften nur nicht „zinspflichtige und eingeschriebene Bauern" bei sich aufnehmen, d. h. solche Bauern, die an Zins gebunden und in die Grundsteuerverzeichnisse eingetragen waren: die Stroganows waren verpflichtet, Ansiedler dieser Kategorie, nach erfolgter Aufforderung der Lokalbehörden mit Familien und Hab und Gut wieder auszuliefern. Somit wird die Vermutung, es sei am Ende des XVI. Jahrhunderts ein Ukas ediert worden, der den Bauern das Recht der Freizügigkeit nahm und sie an den Boden fesselte, weder von der einen, noch von der andern Seite bestätigt, weder durch die voraufgehenden, noch durch die nachfolgenden Ereignisse.

Um zu begreifen, worum es sich handelt, ist es nötig, vor allem die Frage zu beleuchten, *was* denn die Gesetzgebung des XVI. Jahrhunderts eigentlich abschaffen oder aufheben konnte? Studieren wir aufmerksam die Bodenverträge jener Epoche, so finden wir darin Hinweise auf die „Absage" der Bauern, auf den freien, gesetzmäßigen Übergang eines Bauern von einem Grundbesitzer zum andern: ohne weiteres ist aber auch zu merken, daß solche Fälle äußerst selten vorkamen. Die Verträge, in denen auf einen solchen Übergang direkt hingewiesen oder in denen er vorausgesetzt wird, gehören zu den Ausnahmen: derartige Verträge konnten nur von den wenigen Bauern geschlossen werden, die imstande waren, dem Grundbesitzer ihre Schuld abzuzahlen, zu liquidieren, oder die, vorher frei, sich jetzt erstmalig „auf Zinspflicht setzten". Die meisten uns bekannten Verträge sind von solchen Freien, die in die Kategorie der „tiáglyje" übergingen, abgeschlossen worden. Die große Masse der zinsenden Bauern besaß

nicht mehr das Recht der Freizügigkeit, nicht etwa, weil dieses Recht durch einen allgemeinen Erlaß aufgehoben worden wäre, sondern weil die Bauern selber dieses Rechtes verlustig gegangen oder durch private Maßnahmen der Möglichkeit beraubt waren, dieses Recht auszuüben. Dieser Verlust war das Ergebnis eines langwierigen und komplizierten Prozesses, der die grundlegenden Vorbedingungen für die Leibeigenschaft schuf. Dieser Prozeß stellt sich uns im allgemeinen Umriß folgendermaßen dar.

Etwa seit Ende des XIV. bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts findet unter der Bauernschaft der zentralen Gebiete an der Oká und Wolga eine ununterbrochene Ansiedelungsbewegung statt, zunächst nur einseitig, nach Norden hin, in das Gebiet jenseits der Oberwolga, dann, seit Mitte des XVI. Jahrhunderts, nach der Eroberung von Kasan und Astrachan, nach zwei Richtungen hin, nämlich außerdem noch nach Südosten, den Don entlang, am Mittel- und Unterlauf der Wolga. Im Verlauf dieser Bewegung lassen sich innerhalb der Bauernschaft zwei Schichten unterscheiden — eine festsitzende, bodenständige, die sogenannten *Staroshilzy* (Alteingesessene), und die fluktuierende, die sogenannten *Prichódzy* (Ankömmlinge). Das Schicksal dieser sowohl als jener war auf den „schwarzen", d. h. staatlichen und den Kronsländereien (d. h. dem Zarenhof gehörigen), die sich sehr wenig voneinander unterschieden, einerseits, und auf den privaten, dienstpflichtigen und kirchlichen Ländereien andererseits, sehr verschieden. Unter Alteingesessenheit verstand man längere Aufenthaltsdauer an einem Ort oder längere Zugehörigkeit zu einer städtischen oder ländlichen Gemeinde. Zunächst war sie aber nicht durch eine genaue Anzahl von Jahren bestimmt: „alteingesessen" wurden Bauern genannt, die fünf Jahre auf ihrem Grundstück gelebt hatten, aber auch Bauern, die von ihren Anteilen sagten, ihre Väter hätten sich dort niedergelassen. Die Alteingesessenheit als solche hatte keine rechtliche Bedeutung im Sinne einer etwaigen Einschränkung der persönlichen Freiheit der Alteingesessenen; sie gelangte aber zu dieser Bedeutung in Verbindung mit irgend einer anderen Verpflichtung. Eine solche bestand für eine Genossenschaft von „schwarzen" und von Kronsbauern in der Gesamtpflicht für die zu leistenden Steuern. Die Alteingesessenen bildeten den Grundbestand solcher Genossenschaften, die für die Pünktlichkeit der Steuerentrichtung aufkamen: Emigration von Alteingesessenen hatte Überlastung der Zurückgebliebenen und Steuerrückstände zur Folge. Es war eine Lebensfrage für solche Gesellschaften, ihren Alteingesessenen den Übergang auf privilegierten Boden, besonders auf Kirchenländereien zu erschweren. Erschwert

wurde der Austritt auch durch die Verpflichtung, eine recht bedeutende Summe für die Nutznießung des Gehöftes (poshilója), zu entrichten. Das poshilója aber wurde nach der Anzahl der Jahre berechnet, die der betreffende Alteingesessene auf seinem Grundstück verbracht hatte. Die Abrechnung wurde sogar zu einem Ding der Unmöglichkeit, wenn der betreffende Hof durch eine lange Reihe von Jahren vom Vater und später von dessen Sohn bewohnt worden war. Die Regierung kam den Steuernöten der „schwarzen" und Kronsbauerngenossenschaften dadurch entgegen, daß sie bereits im XV. Jahrhundert die Steuerpflichtigen an ihren Stand „fesselte", ebenso wie sie die Dienstklasse an den Dienst gebunden hatte, um sich ein zuverlässiges Kontingent von zinspflichtigen und Dienstleuten zu schaffen. Die zwiefachen Bedingungen brachten es mit sich, daß die partiellen und zeitweiligen Maßnahmen verallgemeinert wurden und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts zu einer allgemeinen „Fesselung" der Alteingesessenen an Stand und Wohnort führten. Einer Urkunde von 1568 ist zu entnehmen, daß es allgemeine Regel war, Bauern, die dem Hofe gehörige Dörfer verlassen hatten, wenn sie „alteingesessen" waren, dorthin zurückzuführen. Augenscheinlich war für die Alteingesessenheit, die zum Schluß des XVI. Jahrhunderts in der angegebenen Weise verstanden wurde, gleichzeitig auch ein genauer Minimaltermin fixiert worden. Die der Stadt Toropez 1591 verliehene Ustawurkunde redet von „gesetzlichen Jahren", in deren Verlauf den Toroptschanen das Recht zustand, alteingesessene Zinspflichtige, die die Stadt verlassen hatten, wieder zurückzufordern. Wenn unter diesen „gesetzlichen Jahren" der Termin zu verstehen ist, nach dessen Ablauf Zinspflichtige als „Alteingessene" zu gelten hatten, so kann man annehmen, daß eben dieser Termin auch in einer anderen Urkunde, etwas späteren Datums, erscheint. Dem Spasski-Kloster in Jaroslàwlj wurde im Jahre 1626 eine Rechtsurkunde gegeben, betreffs der Zuzählung zum städtischen Steuerbezirk von Bauern und anderen Leuten, die auf Klostergrundstücken in Jaroslàwlj lebten. Im Jahre 1624 war bei Gelegenheit der Aufstellung der Steuerlisten für die Stadt Jaroslàwlj befohlen worden, ausfindig zu machen, welche Leute auf Klostergrund in der Stadt wohnten, und falls es solche Leute wären, die entweder frei wären oder längst zum Kloster gehörten, nicht aber Zinspflichtige des Staates seien, oder, wenn auch früher zinspflichtig, „jetzt aber den Herrscher vor mehr denn *zehn* Jahren verlassen oder für sich an ihren Orten andere Zinspflichtige gelassen hätten", so sollten solche Leute nach wie vor als zum Kloster gehörig betrachtet und nicht in die städtischen Listen eingetragen werden; und

auch hinsichtlich der Jarosláwitschen, die die Stadt verlassen hätten, sei festzustellen, wann und wohin sie fortgezogen seien, und wenn „nicht mehr als zehn Jahre" seit ihrem Wegzug vergangen, sollten sie nach Jarosláwlj zurückgeschafft und auf ihre alten Grundstücke gesetzt werden. Die Stellvertretung, die hier als Möglichkeit der Alteingesessenheit erscheint, weist direkt auf die Gesamthaftpflicht, als auf den Ursprung der „Fesselung" der Alteingesessenen. Endlich wurden auch alle „zinspflichtigen" und „angeschriebenen" Bauern der „schwarzen" Wolosti, d. h. solche, die als Abgabepflichtige gebucht waren, als Alteingesessene angesehen, die an ihre Grundstücke oder Genossenschaften „gebunden" waren. In der Instruktion, die Léwschin, der Verwalter von Tschuchlomá und der „schwarzen" Wolosti des tschuchlomschen Kreises im Jahre 1610 erhielt, wird das Prinzip dieser „Bindung" direkt ausgesprochen und auch dessen Ursprung angegeben, das Bestreben nämlich, die Steuertüchtigkeit der Zahler zu stützen und eine Abnahme der abgabepflichtigen Ackerfläche zu verhindern. Lewschin erhielt die Vorschrift, die Bauern aus den staatlichen Wólosti nirgendhin auswandern zu lassen und auch Bauern von irgend welchem anderen Lande ohne ausdrücklichen Befehl nicht auf staatliches überzuführen; da „die Bauern ihre Ackerfläche verringerten, und statt von einer Wytj nunmehr von einer halben oder einem Drittel lebten, weil sie die staatlichen Abgaben nicht leisten wollten, ihre Anteile aber jüngeren Leuten zuschöben und statt ihrer Äcker Einödland bewirtschafteten und auf leergehenden Anteilen Heu mähten", möge Lewschin dies untersuchen und verfügen, daß die Bauern ihre Äcker voll bestellten, die abgabepflichtigen Felder nicht von sich wiesen und je nach Kopfzahl und Gewerbe für ihre Wyti zahlten. So waren denn die staatlichen und die Kronsbauern an ihren Grund und Boden gebunden und bildeten eine geschlossene Klasse für sich: weder ließ man sie zu privaten Grundbesitzern übergehen, noch wurden die Bauern privater Grundbesitzer in ihren Kreis aufgenommen, und diese Isolierung diente dazu, der Gesamthaftpflicht der bäuerlichen Genossenschaften für die Pünktlichkeit der Steuereintreibung den nötigen Rückhalt zu verleihen. Eine „Bindung" dieser Art hat natürlich nichts mit der Leibeigenschaft zu tun. Sie ist eine rein polizeiliche Maßnahme.

Wie die Gesamthaftpflicht in den Kronsländereien zu einer „Fesselung" der Bauern an den Grund und Boden führte, so wurde auf den privaten Ländereien durch die Darlehen die Leibeigenschaft vorbereitet. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts ist die Lage der herrschaftlichen Bauern, ungeachtet der weiten Verbreitung des Darlehnswesens

oder des „Isdelsilbers“ (siehe oben) dennoch verhältnismäßig günstig. Die Freizügigkeit der Bauern war weder durch Termine eingeschränkt, noch durch die Verpflichtung, das entliehene Silber sofort zurückzuzahlen: der bäuerliche Schuldner konnte seine Schuld im Verlauf von zwei Jahren ohne Prozente an den Grundbesitzer zurückzahlen. Die Alteingessenen erhielten sogar besondere Vergünstigungen dafür, daß sie auf ihren Grundstücken ausharrten oder freiwillig wieder zurückgekehrt waren. Seit Ende des XV. Jahrhunderts aber erscheint die Lage dieser Bauern in einem ganz anderen Lichte. Der heilige Jóssif von Wolokolámsk sucht die umwohnenden Grundbesitzer davon zu überzeugen, wie schädlich der Brauch sei, die Bauern mit Fronden und Abgaben (Obrók) zu überlasten, die ihre Kräfte überstiegen. Wassján Kossój fällt in seiner Polemik über das Grundbesitzermönchtum her, weil es durch habgierigen Wucher die Bauern ruiniere und auf eine unmenschliche Weise die Ruinierten aus ihren Dörfern hinaustriebe. Herberstein, der unter dem Vater des Schrecklichen zweimal in Moskau weilte und mit der Lage der Dinge in dessen Reich gut vertraut war, schreibt, die Bauern hätten hier an sechs Tagen in der Woche für ihre Herren zu arbeiten, ihre Lage wäre die denkbar beklagenswerteste und ihr Besitz wäre gegen die Übergriffe der Vornehmen, ja sogar der einfachen Dienstleute, nicht geschützt. In der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stand es den Bauern noch frei, den Boden zu wechseln. In der Vita Gerassíms von Bóldino nun lesen wir: als dem von ihm bei Wiasma gegründeten Kloster Bauern aus den umliegenden Bezirken zuzuströmen begannen und sich in seiner Nachbarschaft ansiedelten, weil sie vom wirtschaftlichen Gedeihen des Klosters hatten reden hören, da erfuhr hiervon ein hoher moskauer Würdenträger, der gerade durch Wiasma reiste; er zürnte sehr, weil die Ansiedler nicht zusammen mit den Laienbauern die Abgabelasten tragen wollten. Darum befahl er sie zu sich und ließ sie unbarmherzig prügeln; als Gerassim aber für seine Leute eintrat, da beschimpfte der Bojar den ehrwürdigen Mann mit „unflätigen Worten“ und befahl die festgenommenen Bauern noch ärger zu schlagen. Verschiedene Bedingungen trugen dazu bei, die Lage der herrschaftlichen Bauern noch zu verschlimmern, — sowohl die stärkere Inanspruchnahme der Steuerkraft entsprechend dem Anwachsen des Reiches, als auch die Entwickelung des Grundbesitzes der Dienstklasse, verbunden mit dem erschwerten Dienst der Grundbesitzer infolge der häufigen Kriege; ferner die Verbreitung der bäuerlichen Darlehenswirtschaft, besonders auf den Poméstje- und den Kirchenländereien, endlich auch die mangelnde Fürsorge der Gesetzgebung um

die Regelung des Verhältnisses der Bauernschaft zum Boden: den Bauern war nur vorgeschrieben, in allen Stücken der Herrschaft Gehorsam zu leisten, deren Äcker zu bestellen, ihr den Obrok zu zahlen, soviel der Herr ihnen auferlegen würde. Aber bis um die Mitte des XVI. Jahrhunderts erscheint die Bauernschaft der Zentralgebiete des Reiches nach den örtlichen Grundbüchern und sonstigen Urkunden als eine Bevölkerung, die recht dicht angesiedelt war in Flecken und Dörfern mit zahlreichen Höfen auf guten Grundstücken, mit einem beschränkten Umfang brachen Landes und unbebauter Flächen. Ausländer, die um die Mitte des XVI. Jahrhunderts von Jaroslâwlj nach Moskau reisten, berichten, dieses Gebiet sei mit kleinen Dörfern, die stark bevölkert waren, wie besät. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, in Sonderheit in den letzten Jahrzehnten, verändert sich das Bild plötzlich. Die Dorfbevölkerung in den Zentralgebieten schmilzt ersichtlich zusammen: alte Dörfer stehen verlassen da; bebautes Neuland ist nur selten anzutreffen oder überhaupt nicht vorhanden; in den Städten, Flecken und Dörfern wird in den Urkunden eine nie dagewesene Anzahl von leer stehenden Höfen und Siedlungsplätzen, wo die Bauten bereits vollkommen verschwunden sind, vermerkt; im Verlauf von acht Jahren (1566—1574) werden in der Stadt Múrom von 587 zinspflichtigen Höfen nur noch 111 gezählt; der Engländer Fletcher hat auf dem Wege zwischen Wólogda und Moskau Dörfer vorgefunden, die sich über eine Werst ausdehnten, mit Hütten zu beiden Seiten des Weges, aber ohne einen einzigen Bewohner; die Gesamtfläche der Brachfelder und der mit Wald überwachsenen Äcker wird immer größer; die Bauern, die auf ihren alten Grundstücken geblieben sind, bewirtschaften eine stark verminderte Ackerfläche; gleichzeitig mit der Verkürzung des bäuerlichen Ackergeländes sind die herrschaftlichen Felder im Wachsen begriffen; sie werden in Ermangelung verfügbarer Bauernkräfte von Cholópen bestellt. Auf Kosten der Zentralgebiete bevölkert sich die Südostmark, der Oberlauf der Oká und des Don, der Mittel- und Unterlauf der Wolga. Infolge dieses Wechsels in der Verteilung der Bevölkerung wird die Lage der herrschaftlichen Bauern in den Zentralgebieten sowohl in wirtschaftlicher als in rechtlicher Hinsicht schwieriger. Mit zunehmender Verminderung der Arbeitskräfte werden die herrschaftlichen und die staatlichen Verpflichtungen der Bauern immer drückender. Die Darlehenswirtschaft nimmt an Umfang zu, und die Abhängigkeit der Bauern wächst infolge ihrer Verschuldung in gleichem Maße. Und man kann annehmen, daß auch die alten Grundbesitzer der Zentralgebiete

ihrerseits die Sache der neu entstandenen Steppenpoméstjen förderten, nämlich die Auflösung des alten Bauernhofes; es wurden durch reichlichere Darlehen aus dem Bestande der nicht abgetrennten Mitglieder der alten Familien, aus Söhnen, jüngeren Brüdern und Neffen, neue Wirte geschaffen. Auf den herrschaftlichen Ländereien gab es, genau so wie auf dem „schwarzen" und dem Kronsgrundbesitz, eine Schicht Alteingesessener, aber anderer Art. Dort bildeten die Alteingesessenen gleichsam den Grundstock, sie hatten die Steuerkraft der Dorfgenossenschaften zu stützen, hatten auf ihren Schultern die schwere Last der Gesamthaftpflicht zu tragen: hier, auf herrschaftlichem Lande hingegen, sind sie die am meisten verschuldeten, zahlungsunfähigen Schuldner. Ich sprach bereits davon, wie die alten Wolostjgenossenschaften, die durch die Gesamthaftpflicht zusammengehalten wurden, sich zu zersetzen begannen, als mitten unter ihnen privilegierte private Güter, Wótschinen und Poméstjen erstanden, die in ihrem Aufbau besondere Genossenschaften, neue juristische Personen bildeten. Alle Bauern des Poméstje des Astáfi, Orlówski im Wólogda-Kreise nahmen im Jahre 1592 bei einem andern Grundbesitzer „für Gesamtausgaben der Dorfgemeinde" vier Rubel (mehr als zweihundert Rubel nach heutigem Kurse) auf; diese Anleihe war ohne Teilnahme des eigenen Pomestschiks erfolgt. Aber an der bäuerlichen Gesamthaftpflicht betreffs der Steuerzahlung war auch der Grundbesitzer beteiligt: er, der seinen Bauern Fronden auferlegte und sie nach eigenem Ermessen mit dem Obrok belastete, der nicht selten das Recht der Gerichstprechung und der polizeilichen Oberaufsicht über sie hatte, sogar berechtigt war, sie von der Zahlung der staatlichen Abgaben zeitweilig zu befreien, er wurde unvermeidlich zur verantwortlichen Mittelsperson in Sachen sämtlicher Staatssteuern und -Pflichten, selbst wenn die Wolostj als Steuergemeinde ihre Einheitlichkeit gewahrt hatte und alle Bauern, die zu ihr gehörten, ohne Unterschied der Grundbesitzer „jegliche Staatssteuern zusammen mit der Wolostj, nach Wolostjgleichheit entrichteten", d. h. nach proportioniertem Voranschlag. In dieser Absonderung der Wótschinen und der Poméstjen ist der Anfang und die Ursache der Verantwortlichkeit der Grundbesitzer für die Zahlungen ihrer Bauern zu suchen; sie wurde späterhin zu einer der Normen des Leibeigenschaftsrechts. Bereits im XVI. Jahrhundert kam es vor, daß der Grundbesitzer mitunter die Abgaben für seine Bauern entrichten mußte. Die Administration des Michalizker Klosters legte 1560 Klage beim Zaren ein, daß ihre Bauern vielfachen Übergriffen vonseiten der benachbarten Poméstje-

und Wótschinabesitzer ausgesetzt wären, und sie, nämlich die Verwaltung, wäre ständig genötigt, den eigenen Bauern Klosterabgaben zu erlassen, „aber auch viele staatliche Steuern für viele Jahre mußten wir selber für unsere Bauern zahlen und deswegen Darlehen nehmen, da unsere Kräfte nicht hinreichten". Es lag im eigenen Interesse des vernünftigen Grundbesitzers, wirtschaftlicher Vormund seiner Bauern zu werden, noch ehe das Gesetz ihm das Recht verliehen hatte, über sie als Eigentümer zu verfügen. Hierdurch erklärt sich auch die Lage der Alteingesessenen auf herrschaftlichen Besitzungen. Der Grundbesitzer wäre seinen Bauern gegenüber wohl kaum gar zu freigebig gewesen und hätte wohl kaum sogar die Steuern für sie entrichtet, wenn er sie nur als vorübergehende Ansiedler betrachtet hätte, die ihn am nächsten „Jurjewtage", im Herbst, hätten verlassen können. Seine Sorge war es, den Bauern möglichst fest anzusiedeln und aus ihm einen Alteingesessenen zu machen. Sehr natürliche Antriebe bewirkten, daß auch die Bauern hierzu neigten. Ein sorgsamer Ackerbürger, der sich gut eingerichtet und eingelebt hatte, konnte wohl kaum die Lust verspüren, sein Grundstück zu verlassen, worauf er so viel Mühe verwandt hatte, und auf dessen Hofe er vielleicht selbst geboren war. Etliche Anzeichen deuten darauf hin, daß die Klasse der Alteingesessenen auch auf den herrschaftlichen Ländereien bis um die Mitte des XVI. Jahrhunderts recht zahlreich war. Später allerdings, nach der Eroberung des Wolgagebietes, war die Bauernschaft durch die Emigrationsbewegung vom Lehmboden der Zentralgebiete nach der südlichen Schwarzerde stark aufgestört worden. Die Abwanderung der jüngsten Familienmitglieder, der „nichtangeschriebenen Leute", mußte den alten Bauernhof entkräften und dazu nötigen, die Ackerfläche zu verringern. Viele Bauernhöfe auf herrschaftlichem Grundbesitz, die in den Verzeichnissen der ersten Hälfte des Jahrhunderts als bewohnt vermerkt sind, stehen zu Ende des Jahrhunderts leer: den Ackerbürger, dem die Arbeit am schwierigen Waldboden, der allerdings ererbter heimischer Lehmboden war, zur Last fiel, lockte begreiflicherweise das Humusneuland der Steppe mit den in Aussicht gestellten neuen Darlehen und Vergünstigungen. Um der Gefahr zu begegnen, ohne „Bewohner" sitzen zu bleiben, nur „mit leerem Land, wo früher Dörfer gestanden hatten", suchten die Gutsbesitzer der Zentralgebiete sich ihre Bauern durch erhöhte Darlehen Vergünstigungen und Konventionalpön zu erhalten; sowohl das Darlehen als die Konventionalpön für Abgang und Nichterfüllung der Verpflichtungen ist zu Ende des XVI. Jahrhunderts allmählich im Steigen begriffen: ersteres steigt von einem halben Rubel auf fünf Rubel (225 Rubel),

letztere von einem Rubel auf fünf und zehn Rubel. An einzelnen Beispielen ist zu sehen, wie schwierig dem Bauern die Abrechnung mit dem Gutsherrn wurde, wenn er zum „Alteingesessenen" seines Grundbesitzers geworden war, d. h. über zehn Jahre an Ort und Stelle gelebt hatte. Nehmen wir die verhältnismäßig leichteste Abrechnungsmöglichkeit. Ein Bauer erwirbt durch Pachtvertrag ein Grundstück und nimmt drei Rubel als Darlehen auf, ohne Vergünstigung, was nicht häufig der Fall war. Hatte er nun elf Jahre dort gelebt und war zum Alteingesessenen geworden, so mußte er im Falle seines Abgangs das Darlehen zurückerstatten und für seinen Hof das „Poshillóje", das „Lebegeld" entrichten, das in waldreichen Gegenden vierzehn Kopeken im Jahre betrug (in waldlosen Gegenden, wo das Bauholz schwer zu beschaffen war, das Doppelte), außerdem an Gebühren sechs Kopeken. Alle diese Zahlungen hätten in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in Summa mehr als 200 Rubel nach unserem Kurse ausgemacht. Wohl selten hatte ein Alteingesessener weniger als die genannte Summe zu zahlen. Nun ein Beispiel für den Fall, daß der Bauer nur kurze Zeit ansässig war. Im Jahre 1585 hatten sich zwei Kronsbauern auf unbearbeitetem Klosterlande angesiedelt und die Verpflichtung übernommen, im Verlauf von drei steuerfreien Jahren Haus und Hof zu errichten, alles instand zu setzen, die brachliegenden Felder zu pflügen und zu düngen, und dafür erhielten sie ein Darlehen von fünf Rubeln. Hätten sie nun die abgabefreien drei Jahre dort verlebt und wären ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen, hätten dann aber fortziehen wollen, so hätten sie das „Poshilóje" für drei Jahre zu entrichten, ferner das Darlehen zurückgeben und außerdem zehn Rubel Konventionalpön zahlen müssen, denn so hatten sie sich mit dem Kloster verabredet: nach unserem Kurse hätte dies alles eine Summe von zirka 700 Rubeln ausgemacht. Sie dürften kaum imstande gewesen sein, eine solche Schuld zu bezahlen. Als freie Leute hatten sie allerdings das Recht fortzuziehen, ohne etwas zu zahlen; dann hätte das Kloster aber eine Klage gegen sie angestrengt, das Gericht hätte sie zur Zahlung verurteilt, und da sie zahlungsunfähig waren, wären sie dem Kloster „bis zum Loskauf" wieder überwiesen worden, d. h. sie wären auf viele Jahre hinaus zu temporären Cholópen ihres Gläubigers geworden, die ihre Schuld durch ihrer Hände Arbeit abzutragen hatten. Auf diese Weise schuf das Darlehenwesen Verhältnisse, in denen der herrschaftliche Bauer nur die Wahl hatte zwischen unbefristet-obligatorischer Bauernschaft oder befristetem Cholóptum. Hier handelte es sich nicht mehr um eine polizeiliche „Bindung" ans Grundstück, wie sie sich aus der Gesamthaftpflicht für die

„schwarzen" Staatsbauern ergeben hatte; vielmehr war es eine durch Verschuldung hervorgerufene wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Person, vom kreditierenden Grundbesitzer, nach allgemeinem Zivilrecht. Dieser Unterschied muß im Auge behalten werden, um Mißverständnissen vorzubeugen.

So starb das Bauernrecht der Freizügigkeit allmählich ab, ohne daß es auf gesetzgeberischem Wege aufgehoben worden wäre. Von diesem Rechte machten nur wenige Bauern Gebrauch, nur solche, deren Ansiedelung für den Grundbesitzer mit keinerlei Auslagen verbunden war und denen es darum leicht fiel, ihre Angelegenheiten zu liquidieren, da sie dem Gutsherrn nur das „Poshilóje" (Lebegeld) zu entrichten hatten. Für die übrigen Bauern war der freie Abzug in drei Formen ausgeartet: die *Flucht,* der *Sswos* (Wegführung) und die *Sdátscha* (Stellung eines Ersatzmannes für den Abgewanderten). In den Grundbüchern des XVI. Jahrhunderts werden die beiden erstgenannten Arten durch die Worte ausgedrückt: „entlaufen", „fortgegangen" oder „entwichen, unbekannt wohin; treibt sich herum", „ist fortgeführt von N. N., ausgerückt". Zwischen diesen Arten des Abzuges bestand ein qualitativer und quantitativer Unterschied. Zwar erlangte der verschuldete Bauer durch die Flucht seine Freiheit wieder, sie war aber ungesetzlich; der „swos" (die Wegführung) war gesetzlich gestattet, aber der Bauer erlangte dadurch die Freiheit nicht; die „sdátscha" (Übergabe an einen Ersatzmann) gab ihm wohl die Freiheit wieder und war auch gesetzlich möglich, aber an und für sich schwierig und nur in seltenen Fällen zu bewerkstelligen. Auf den Hoflatifundien des Großfürsten Ssimeón Bekbulátowitsch in twerschen Kreise sind für das Jahr 1580 306 Fälle von Bauernübergang gebucht, hiervon aber kein einziger Fall, in dem Ersatz stattgefunden hätte. Solche Fälle, wo sich der Übergang normal und ohne Umgehung der Gesetze vollzog, sind recht selten: im ganzen 17 %. Häufiger ist Flucht, d. h. Abwanderung vor dem gesetzlichen Termin ohne vorherige Kündigung und Meldung, ohne Bezahlung des „Lebegeldes" und überhaupt ohne Abrechnung mit dem Grundbesitzer; im ganzen 21 %. Die übliche Form des Überganges war der „Sswos" (die Wegführung): in den Ländereien Bekbulátowitschs sind 61 % solcher Fälle vermerkt. Das ist auch begreiflich. Der Bauer war selten imstande, seinem Gutsbesitzer die Schuld zu entrichten: Gewöhnlich wurde er von einem andern Gutsbesitzer freigekauft, der für ihn das Lebegeld und das entnommene Darlehen zahlte und ihn dann auf seinen Grund und Boden übernahm. Solche Bauern wechselten zwar ihren Aufenthaltsort, doch änderte sich nichts an

ihrer rechtlichen Lage: sie gingen nur von dem einen Gläubiger zu einem anderen über. Die „Wegführungen" der Bauern wurden im Verlauf des XVI. Jahrhunderts zu einer sehr häufigen Erscheinung. Daran nahmen Grundbesitzer aller Kategorien teil: Klöster und Bojaren, kleine Wótschinabesitzer und Poméstschiki; sogar „schwarze" und Kronswolosti befaßten sich damit, Bauern von privaten Grundbesitzern fortzuführen, selbst mit Anwendung von Gewalt, gegen den Willen der Herren, denn sie bedurften der Steuerzahler für ihre leerstehenden Grundstücke. Infolge dieser Jagd nach Bauern kam es im XVI. Jahrhundert zu erbitterten Kämpfen zwischen den Grundbesitzern um bäuerliche Arbeitskräfte. In der Zeit um den 26. November (der herbstliche Jurjewtag) spielten sich in den Flecken und Dörfern Szenen roher Vergewaltigung ab. Der Verwalter irgend eines reichen herrschaftlichen Besitzers, der Angestellte oder Verwalter eines reichen Klosters kam in die „schwarzen" Bauerndörfer gefahren oder in die Dörfer kleinerer Poméstjebesitzer und „kündigte" die Bauern d. h. er überredete sie zur Umsiedelung, zahlte für sie Darlehen und das „Lebegeld" aus und brachte sie dann auf die Ländereien seiner Herrschaft. Die Bauerngemeinden und die Kleingrundbesitzer, die dadurch ihre Steuerpflichtigen und ihre Arbeitskräfte verloren, bemühten sich, sie gewaltsam zurückzuhalten; die Bauern, die fortgeführt werden sollten, wurden in Ketten gelegt; man forderte von ihnen durch nichts gerechtfertigte Zahlungen und raubte ihnen ihr Hab und Gut, oder es kam auch vor, daß man sich zusammentat und gegen die „Otkástschiki", die Kündiger, mit den ersten besten Waffen vorging. Die Klagen der Kleingrundbesitzer und der staatlichen Bauern geben ein deutliches Bild von Zusammenstößen dieser Art am Jurjewtage.

Die moskauer Regierung war seit Ende des XVI. Jahrhunderts bemüht, diese beiden Formen, in die das bäuerliche Recht der Freizügigkeit ausgeartet war, nicht aber das Recht selber einzuschränken oder aufzuheben. Sowohl die Flucht als die Wegführung (Sswos) besserten in keiner Weise die Lage der Bauern, hatten aber die größten Ungelegenheiten für das Reich und für die Staatswirtschaft zur Folge, besonders für die Bauerngenossenschaften mit Gesamthaft und für die dienstpflichtigen Kleingrundbesitzer. Der Bauernabzug war zu einem einseitigen Privileg geworden, zu einem Spielwerk der Großgrundbesitzer, das die Freiheit der Bauern keineswegs förderte, wohl aber die Reichsinteressen stark beeinträchtigte. Die Dorfgemeinden der Kronsbauern, die ihrer Steuerzahler verlustig gingen, hörten auf, pünktlich die Steuern zu entrichten; die kleinen dienstpflichtigen Grundbesitzer verloren ihre Arbeitskräfte und waren als Kriegsleute

nicht mehr zu gebrauchen. Endlich förderten Wegführung und Flucht indirekt den Übergang steuerpflichtiger Bauern in die Klasse der Cholópy. Das Gesetzbuch von 1497, das die Bedingungen des Bauernabzugs normiert, bestimmt nur dessen Termin und die Zahlung des „Lebegeldes" (poshilóje) für den Hof. Im Gesetzbuch von 1550 finden wir eine wichtige Ergänzung: „wer aber von den Bauern vom Pfluge weg sich jemandem als voller Cholóp verkauft, der tritt für immer aus, und es ist kein Poshilóje (Lebegeld) von ihm zu fordern". Ein Bauer, der durch den Sswos in noch tiefere Schulden geraten war, oder der seine Wirtschaft durch Flucht ruiniert hatte, mußte unwillkürlich auf den Gedanken kommen, auf Grund dieses ergänzenden Paragraphen des Gesetzbuches einen Ausweg aus allen Schwierigkeiten zu suchen. Wurde aber der steuerzahlende Bauer zum vollen Cholóp, so hörte er damit auf steuerpflichtig zu sein und ging der Staatskasse verloren. Die moskauer Gesetzgebung zu Ende des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts suchte diesen günstigen Folgeerscheinungen des Bauernabzugs zu begegnen. Unter der Regierung Boris Godunows wurde am 28. November 1601 ein Ukás erlassen, demzufolge es nur Kleingrundbesitzern, den Dienstleuten zweiter Ordnung und kleinerer Ränge zustand, sich gegenseitig wegzuführen und auch nicht mehr als zwei auf einmal; die Grundbesitzer des moskauer Kreises, in der Mehrzahl Großwürdenträger und Großgrundbesitzer, ebenso die kirchlichen Institutionen, ferner auch die „schwarzen" und die Kronswólosti gingen überhaupt des Rechtes verlustig, irgend jemandes Bauern zu sich überzuführen. Dieser Ukas ist eine Maßnahme, die sich zugunsten der Bauern gegen die Grundbesitzer richtet: er lautet dahin, der Zar habe wegen der Steuern, mit denen die Grundbesitzer die Bauern überbürdeten, ihnen das Recht des Abzugs genehmigt. Der Ukas beginnt mit einer dahinlautenden Erklärung, daß der Bauernabzug gestattet sei, redet dann aber weiterhin keineswegs von diesem Abzug (Wýchod), sondern nur von Wegführung (Wýwos) der Bauern durch die Grundbesitzer; unter Wýchod verstand man damals also nur noch den Wywos oder Sswos, der anstelle des Wychod getreten war. Ein Ukas vom 24. November 1602 wiederholt dann die vorjährige Verordnung vom Wýwos oder Sswos, begründet sie aber nicht durch ein früher ediertes, allgemeines Gesetz, sondern mit dem Wunsche, die Kämpfe und Raubüberfälle, die die gewöhnlichen Begleiterscheinungen des Bauernwegzuges waren, zu unterdrücken. Da die Unordnungen auf den Widerstand zurückzuführen waren, den die Grundbesitzer der Wegführung ihrer Bauern entgegensetzten, so hat man beide Ukase, den von 1601 und den von

1602 dahin zu verstehen, daß sie festlegen, wem das Recht der Bauernwegfuhr zustehe, d. h. der Wegfuhr ohne Einverständnis der Besitzer und nur auf Grund der Einwilligung der wegzuführenden Bauern. Hieraus folgt, daß die Wegfuhr der Bauern mit Genehmigung der Besitzer als ständige Norm anerkannt war, und daß eine Ausnahme von dieser Regel durch diese Ukase, als zeitweilige Maßnahme, nur für die beiden Jahre des Erlasses gestattet wurde. Zu bemerken ist außerdem, daß der zweite Ukas die Wegfuhr der Bauern nur ebenfalls in den Stand der Bauern gestattete, d. h. selbst die in erlaubten Grenzen gehandhabte Wegfuhr durfte die Bauern ihrer Steuerpflicht nicht entheben: der Bauer blieb auch beim neuen Besitzer Bauer, durfte also nicht dem steuerfreien Hofgesinde zugezählt werden. Durch Ukás vom 1. Februar 1606 unter dem ersten Pseudo-Demetrius wurde der Übergang der Bauern in den Stand der unfreien Cholopen direkt untersagt. Von 1601 bis 1603 herrschten Mißernten in Rußland. Die Folge davon war, daß viele Bauern ihren Besitzern entliefen, die sich geweigert hatten, deren Wirtschaft in den Hungerjahren zu unterstützen. Viele Flüchtlinge, die bei andern Grundbesitzern Aufnahme gefunden hatten, traten ins Cholóptum über. Der Ukas vom 1. Februar schrieb vor, sämtliche Bauern, die vor den Hungerjahren entlaufen und ins Cholóptum übergegangen waren, deren ehemaligen Besitzern eben als Bauern und nicht als Cholópy wieder zurückzugeben. Damit wurde der Artikel des Gesetzbuches von 1550 aufgehoben, wonach es den Bauern zustand, sich vom Felde weg ins Cholóptum zu verkaufen. Die Bauern, welche ihren Grundbesitzern, die sich geweigert hatten, sie in den Hungerjahren durchzufüttern, entlaufen waren, brauchten nicht auf ihre alten Plätze zurückzukehren und verblieben in dem Stande, in den sie nach ihrer Flucht übergegangen waren. Alle diese Ukase erkennen keine „Bindung" der Bauern weder an den Grund und Boden, noch an die Grundbesitzer an, rühren auch nicht an das Recht des „Wýchod", vielmehr ist nur von Weggeführten und von Entlaufenen die Rede. Ohne das Recht des Wýchod aufzuheben, richtet sich die Gesetzgebung nur gegen die für die Erhaltung der Staatsordnung unvorteilhaften Folgen dieses Rechts; erstens: sie ist bestrebt, dem Übergang der Bauern in den nicht zinspflichtigen Stand der Cholópen zu steuern; zweitens ist sie ferner bestrebt, den Bauernfang zu unterdrücken, wie er von den Großgrundbesitzern geübt wurde, die die Bauern von den Ländereien der Kronsbauerngenossenschaften oder der Kleingrundbesitzer zu sich hinüberlockten; endlich ahndet sie drittens nach erhobener Klage der Grundbesitzer das ungesetzliche Entlaufen der Bauern, durch welches das

Eigentumsrecht der Grundbesitzer geschädigt wurde. Ein solches Verhalten der Gesetzgebung, die sich also durchaus nicht in die juristische Wesenheit der Abmachungen zwischen Grundbesitzer und Bauer einmischte, sondern nur darauf ausging, etwaigem Mißbrauch zu steuern, stützte so den rein privatrechtlichen Charakter dieser Abmachungen. Hierauf deutet auch die fünfjährige Verjährungsfrist der Klagen, festgelegt durch Ukas vom 1. Februar in Sachen der Bauernflucht: „Was aber entlaufene Bauern angeht . . . sie sind nicht über fünf Jahre hinaus unter Gericht zu stellen". Die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen entlaufene Bauern fanden ihren Abschluß im Ukas vom 9. März 1607, der erstmalig den Versuch macht, die Bauernflucht aus dem Komplex ziviler Rechtsverletzung, die auf private Initiative des Geschädigten verfolgt wurden, zu eximieren, d. h. sie wird zu einem Kriminalvergehen gestempelt, also zu einer staatsrechtlichen Frage: die Ausfindigmachung und Rückbeförderung entlaufener Bauern wird, auch ohne Klage der betreffenden Grundbesitzer, der Bezirksadministration auferlegt unter Androhung schwerster Verantwortung bei Nichterfüllung dieser neuen Verpflichtung; die Aufnahme flüchtiger Bauern, die früher nicht strafbar war, wird nunmehr, außer mit einer Entschädigung für den benachteiligten Grundbesitzer, noch mit einer hohen Geldbuße, die der Staatskasse zufloß, belegt, nämlich mit je zehn Rubel (ca. 100 Rubel nach unserm Kurse) pro Hof oder pro Einzelbauer; wer aber zur Flucht überredet hat, wird mit einer Geldbuße und außerdem noch mit „Marktstrafe", d. h. mit der Knute gestraft. Indessen, auch dieser Ukas setzte eine Verjährungsfrist fest, die allerdings bis auf fünfzehn Jahre erweitert worden war. Dafür stipuliert er ganz direkt die „Fesselung" der herrschaftlichen Bauern zwar nicht an den Grund und Boden, wohl aber an die Person des Grundbesitzers: diejenigen von ihnen, die fünfzehn Jahre vor Erlaß des Ukases in die Bodenverzeichnisse, die „piszowyja kniga" vom Jahre 1592 bis 1593 eingetragen sind, sind gehalten, „bei denen zu verbleiben, denen sie zugeschrieben sind". Allein dieser Ukas mißlang oder wurde nur in dem Sinne verstanden, daß durch ihn nur das Entlaufen und die „Wegführung" der Bauern verhindert werden sollte, nicht aber als Aufhebung des gesetzlichen „Wýchod", der Freizügigkeit der Bauern. Die Bauernkontrakte wurden nach wie vor unter den früheren Bedingungen abgeschlossen; der Umstand allein, daß eine fünfzehnjährige Verjährungsfrist für Entlaufene zugelassen wurde, bestätigte quasi den privatrechtlichen Charakter der Bauernpachtverträge. Der Ukas wurde erlassen, als die „Zeit der Wirren" (smútnoje wrémia) einsetzte, und diese hat ohne Zweifel

seine Wirkung verhindert. Die Schlinge der bäuerlichen Verpflichtungen dem Herrn gegenüber wurde zu einer Zeit festgezogen, als die Grundlagen der ganzen Staatsordnung im Wanken waren, als die Zinspflichtigen (tiáglyje) und die Unfreien die alten Verpflichtungen von sich abschüttelten und sich durch neue erst recht binden ließen.

So blieb denn das Problem der herrschaftlichen Bauern bis zum Ende der „wirren Zeit" ungelöst. Ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Grundbesitzern wurde immer drückender, und sie waren des Rechtes der Freizügigkeit faktisch beraubt. Die Gesetzgebung aber hob dieses Recht nicht direkt und entschlossen auf, sondern suchte nur die für den Staat unangenehmen Auswüchse dieses Rechtes einzuschränken; ohne die Leibeigenschaft gesetzlich festzulegen, war sie bestrebt, die Überschreitungen der gegenseitigen gesetzlichen Beziehungen zu verhindern. Eine solche Lage der Dinge mußte dazu beitragen, daß zu Beginn des XVI. Jahrhunderts unter den Gutsbesitzern die Auffassung Wurzel faßte, die Bauern wären ihre Leibeigenen. Bereits unter der Regierung Boris Godunows findet diese Auffassung ihren Ausdruck in der Mitteilung eines zeitgenössischen Beobachters, des Ausländers Schill; er schreibt, schon unter den früheren moskauer Herrschern hätten sich die Grundbesitzer daran gewöhnt, ihre Bauern als Leibeigene zu betrachten („Die Bauern . . . von ihren Herren für Leibeigene gehalten worden"). Übereinstimmend mit dieser Auffassung verordnen die Grundbesitzer der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in ihren Testamenten, die Bauern hätten ebenso wie die Hofgesinde (also die Cholópy) für ihre Witwen bis zu deren Tode zu arbeiten. Zu Ende der „wirren Zeit" hatten sich zwei Ideen im Rahmen dieses Problems herauskristallisiert: erstens die Notwendigkeit der Aufhebung des „Wýchod", d. h. der Wegführung (Wýwos) der Bauern ohne Zustimmung der Besitzer, weil dies den vornehmlichen Anlaß sämtlicher Unruhen und Übergriffe im ländlichen Leben bilde, und zweitens die Idee, der herrschaftliche Bauer wäre zwar „gefesselt", aber nicht an den Grund und Boden, sondern an den Grundbesitzer. Das Verbot des Bauernwýchod fordert auch der Vertrag Saltykóws mit Sigismund vom 4. Februar 1610, und der Vertrag der moskauer Bojaren mit dem nämlichen vom 17. August desselben Jahres und der Beschluß der Landwehr Liapunóws (30. Juni 1611), die sich vor den Mauern Moskaus geschart hatte, um diese Stadt aus den Händen der Polen zu befreien. Der Gedanke von der Bindung der Bauern an die Person wird in einer Reihe von Schenkungsurkunden an Klöster zu Beginn des XVII. Jahrhunderts deutlich zum Aus-

druck gebracht: die Stifter stellen für den Fall des Rückkaufs der gestifteten Wótschina durch ihre Verwandten die Bedingung, was die Klosterverwaltung an Bauern angesiedelt, an Höfen gebaut, Äcker bestellt, Wald gerodet und Heuschlägen gemäht habe, dafür sei zu zahlen „auf ihre, der Mönche, Aussage hin, was ein solcher Wótschinaaufbau gekostet hat; *die angesiedelten Bauern aber sollen weggeführt werden* in die Troizker, d. h. klösterlichen Wótschiny". Das war allerdings nicht die Norm, sondern die vom Gesetz nur geduldete Praxis, die durch Gerichtsbeschluß jederzeit hätte aufgehoben werden können. 1622 verkaufte ein gewisser Lariónow dem Mamátow seine Wótschina unter der Bedingung, daß Lariónow im Falle des Rückkaufs der Wótschina durch Verwandte die Darlehen zurückzuerstatten hätte, die Mamátow den von ihm angesiedelten Bauern verabfolgt habe, „die Bauern aber hat er (Mamátow) fortzuführen; werden ihm aber die Bauern mitsamt der Wótschina vom Gericht abgesprochen, so habe Lariónow für die Bauern, pro Kopf und Kopfzahl des Viehs das Entsprechende zu zahlen". Diese Regel beweist, daß zu Beginn des dritten Jahrzehnts des XVII. Jahrhunderts die Frage von der persönlichen „Fesselung" der Bauern nicht einmal prinzipiell gelöst war.

Das Leibeigenschaftsrecht ist also bis zum Ende der erörterten Geschichtsperiode auf dem Wege der Gesetzgebung nicht festgelegt worden. Die staatlichen und Kronsbauern hatte sie aus Gründen polizei-fiskalischen Charakters an den Grund und Boden oder an die Dorfgemeinden gebunden, um auf diese Weise die Steuerentrichtung sicherzustellen und dadurch die Gesamtpflicht zu erleichtern. Die herrschaftlichen Bauern wurden weder ans Grundstück gebunden, noch gingen sie des Rechtes der Freizügigkeit verlustig, d. h. sie wurden nicht direkt und bedingungslos an die betreffende Herrschaft „gefesselt". Allein das Recht des Wýchod trat ohnehin schon selten genug in seiner ursprünglichen Gestalt in Kraft: bereits im XVI. Jahrhundert hatte es unter der Einwirkung des Darlehenswesens Formen angenommen, die es mehr oder weniger entstellten. Die Gesetzgebung hatte nur die sich aus der Entartung dieses Rechtes ergebenden Mißstände im Auge, verfolgte deren Entwicklung und führte entsprechende Korrektive ein, um dem Schaden vorzubeugen, der dem Fiskus oder der Staatsordnung hieraus erwachsen konnte. Infolge der übermäßigen Verschuldung der Bauern und der zunehmenden Auswandererbewegung wurde das Entlaufen der Bauern zu einer häufigen Erscheinung, und die Klagen gegen die Entlaufenen häuften sich: indem nun die Regierung einerseits die

Maßnahmen gegen die Entlaufenen und deren Aufnahme verschärfte, bemühte sie sich anderseits, durch gesetzliche Verjährungsfristen die Klagen und Streitigkeiten wegen der Entlaufenen einzudämmen und zu ordnen. Das Recht der „Wegführung" (Wýwos) rief Unordnung und komplizierte Prozesse unter den Gutsbesitzern hervor: der Wýwos wurde daher eingeschränkt durch eine ranggemäße Klassifizierung der Kündigenden (otkástschiki) und durch die Forderung des Einverständnisses des Besitzers, dem die Bauern „gekündigt" wurden. Das Gesetzbuch von 1550 erlaubte dem Bauern, sich vom Acker weg als Cholóp zu verkaufen, wodurch dem Fiskus ein Steuerzahler verloren ging: die Ukáse von 1602 und 1606 setzten die *bäuerliche Permanenz* fest, d. h. die Unmöglichkeit, aus dem zinspflichtigen Bauernstande auszuscheiden. Hieraus ergab sich, daß der Bauer, der dem Wortlaut des Gesetzes nach als ein Freier mit dem ihm zustehenden, veralteten Rechte der Freizügigkeit galt, de facto von allen Seiten beschränkt war: weder nach erfolgter Kündigung, noch ohne eine solche konnte er sein Grundstück verlassen, weder stand ihm das Recht zu, auf eigenen Wunsch den Besitzer zu wechseln, durch „Wegführung", noch konnte er sogar seinen Stand aufgeben durch Verzicht auf seine persönliche Freiheit. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich zu fügen. Aber zu dieser Lösung der Bauernfrage kam es erst um einiges später, bereits nach Ablauf der hier erörterten Geschichtsperiode. In den ersten zwei Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts, als bereits sämtliche wirtschaftliche Bedingungen der Leibeigenschaft der herrschaftlichen Bauern in Wirkung getreten waren, war die Rechtsnorm noch nicht gefunden, welche die faktische Sklaverei endgültig festgelegt, d. h. in Leibeigenschaft verwandelt hätte. Ich will schon hier auf die gesuchte Norm hinweisen, deren Aufklärung uns den Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung der Geschichte der Leibeigenschaft geben soll: sie bestand darin, *daß der Bauer, der mit dem Grundbesitzer auf dessen Grund und Boden, mit einem Darlehen von ihm, ein Vertragsverhältnis einging, selber in dem Vertrage für ewige Zeiten darauf verzichtete, auf irgendwelche Weise die übernommenen Verpflichtungen zu lösen.* Die Aufnahme dieser Bedingung in den Kontrakt gab ihm die Bedeutung einer persönlichen „Fesselung".

ACHTZEHNTES KAPITEL.

Rückblick. — Die Verwaltung des Moskowiterreichs im XV.—XVII. Jahrhundert. — Ungünstige Vorbedingungen ihrer Organisation. — Allgemeine Charakteristik. — Die Verwaltung des Udélfürstentums. — Die „eingeführten" Bojaren und die Bojarenduma. — Die Statthalter und die „Wolosteli". — Bedeutung der „Kormlénja". — Wechsel in der Zentralverwaltung des Moskowiterreichs seit Mitte des XV. Jahrhunderts. — Die Prikásy und die Bojarenduma. — Charakter ihrer Wirksamkeit.

Wir haben die äußere Lage des Moskowiterreichs und seinen inneren sozialen Aufbau für den Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten kennen gelernt; wir haben gesehen, wie sich sein Territorium erweiterte und wie sich die Stellung und die gegenseitigen Beziehungen der Gesellschaftsklassen heranbildeten. Ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Prozessen läßt sich unschwer feststellen. Die Kriege nach außen wurden immer häufiger und schwieriger; sie forderten immer neue und schwerere Opfer vonseiten des Volkes; die sozialen Verhältnisse bildeten sich unter dem Druck der sich mehrenden Reichslasten heraus; die Verteilung der Dienstpflicht und der Zinspflicht war vornehmlich das Mittel für die beginnende ständische Differenzierung der Gesellschaft. So wie die Dinge einmal ihren Lauf nahmen, mußten sich hieraus wenig günstige Bedingungen für den Fortschritt der Volksarbeit und des Volkswohles ergeben. Am wichtigsten ist wohl der Umstand, daß die Anspannung der materiellen Kräfte des Volkes für den Kampf nach außen einen zu geringen Spielraum für die Entwicklung der geistigen Interessen gewährte; das soziale Denken stand unter schwerem Druck und war daher nicht imstande, sich klar zu werden über die neuen Aufgaben, die sich aus der Heranbildung eines nationalen Staates ergaben. Und wir haben gesehen, wie sich infolge der auswärtigen Schwierigkeiten und der inneren geistigen Stagnation die aufkommenden Probleme des Allgemeinwohls, gleichsam beiläufig, schüchtern und häufig widerspruchsvoll gelöst wurden, mit welch dürftigem Vorrat an Ideen und mit wievielen Mißverständnissen die staatliche und wirtschaftliche Po-

sition der Bojarenschaft und der dienstpflichtigen Klasse, der Klostergeistlichkeit und des Bauernstandes organisiert wurde.

Alle diese Schwierigkeiten konnten auch an dem Aufbau der Reichsverwaltung selber, zu deren Betrachtung wir uns nunmehr wenden, nicht spurlos vorübergehen. Auch hierfür waren die Vorbedingungen ungünstig genug: wie hätte sie auch durch die Udélordnung und die damit verknüpften Vorstellungen vorbereitet werden sollen! Die moskauer Herrscher aber und die großrussische Gesellschaft machten sich ja gerade mit solchen Vorstellungen an den staatlichen Aufbau des sich bildenden Großrußland. Den Leuten, die im Vorstellungskreise der fürstlichen Wótschina, in den Gewohnheiten des Udélwesens groß geworden waren, mußte es schwer fallen, sich in die allgemeinen Interessen des Volkes hineinzudenken, welche durch die Reichsverwaltung gewahrt werden sollten. Ja, die Vorstellung selber vom Volke, als von einem politischen und sittlichen Verbande, hatte sich im Lauf der Udélperiode zersplittert in eine Reihe von Vorstellungen über territorial bedingte Landsmannschaften der Bewohner von Twer, von Moskau, von Nówgorod, und über die professionellen sozialen Zünfte der Bojaren, der freien Dienstleute, „der Beter für alle Welt", der unfreien und halbfreien „Diener, die dem Hofmeister unterstehen", der „schwarzen", städtischen und dörfischen Zinspflichtigen. Andere Quellen, denen man zweckentsprechende politische Vorstellungen hätte entnehmen können, gab es nicht. Der katholische und protestantische Westen war dem „rechtgläubigen" Großrußland zu fremd und zu verdächtig in seinen Glaubenssätzen, Bräuchen und Institutionen. Byzanz, der alte Lehrmeister Rußlands in Sachen des Glaubens, der Rhetorik und der Hofintrigen, war damals, als der innere Aufbau des großrussischen Reiches begann, bereits zusammengebrochen. Aber auch früher war Byzanz in politischer Hinsicht für Rußland nicht mehr gewesen, als gleichsam ein hinfälliger, lahmer Invalide, der ein Kind in seinen ersten Gehversuchen zu unterweisen übernimmt.

Die am wenigsten günstige Vorbedingung für die Organisation der Verwaltung im Moskowiterreich war ohne Zweifel die Stellung, die der Herrscher seinem wichtigsten Regierungswerkzeug, der Bojarenschaft gegenüber eingenommen hatte. Diese Klasse hielt am eifrigsten und hartnäckigsten an den Udéltraditionen und -vorurteilen, die sie nach Moskau importiert hatte und die hier noch unangenehm in aller Erinnerung lebten, fest. Dergleichen Traditionen und Erinnerungen verhießen keineswegs ein freundschaftliches Zusammenarbeiten an der Organisation der moskauer Verwaltung. Das Verhältnis, das sich zwischen beiden Parteien herangebildet hatte, war, wie wir

bereits gesehen haben, wenn auch nicht ein offener Kampf, so doch ein dumpfer Antagonismus oder eine „Nichtliebe" (neliubje), wie man in alten Zeiten zu sagen pflegte. Der moskauer Staat wurde errichtet, als diese „Nichtliebe" immer tiefer Wurzeln faßte und beiderseits zu einer schlimmen politischen Gewohnheit wurde, zu Zeiten des Schrecklichen aber seitens des schlechten Herrschers in Anarchie überzugehen drohte. Zeigte sich nun dieses widernatürliche Verhältnis des Herrschers, des vornehmsten Organisators des Staates, zu seinen nächsten Mitarbeitern auch am Aufbau des Reiches selber, an seinem ganzen Werdegang und Charakter? Davon ist nichts zu merken. Die Verwaltung wurde organisiert, trat in Tätigkeit und wurde reorganisiert; der Herrscher und seine Bojaren hatten alle Fäden in der Hand; aber weder am Bildungsverlauf, noch an der Tätigkeit der Regierungsinstitutionen zeigen sich Spuren der Uneinigkeit zwischen den Organisatoren. Über die Wirksamkeit der moskauer Verwaltung im XVI. Jahrhundert legen viele Urkunden Zeugnis ab; studiert man sie, so könnte man nie auf den Gedanken kommen, daß die politischen Kräfte, die diese Wirksamkeit leiteten, nicht immer miteinander im Einklang standen. In den Palästen des Kreml, auf den Höfen der moskauer Bojaren, in der Literatur werden Klagen oder gegenseitige Beschuldigungen laut; verschiedene politische Theorien werden vorgetragen, Pläne werden geschmiedet, wie man über die Grenze entweichen könnte; man forscht in den Genealogien, um seine politischen Pläne oder Ambitionen durch die Schatten seiner wirklichen oder erdichteten Vorfahren, wie beispielsweise den des Cäsar Augustus, zu rechtfertigen, mit einem Wort: es wird gestritten, gezankt, gegrübelt und argumentiert. Unter dem Zaren Iwan wurde auch der moskauer Stadtplatz zum Zeugen dieses politischen Zwistes: viele Bojarenköpfe, manchmal die von ganzen Familien, fielen hier unter dem Beil des Henkers. Aber auf der eigentlichen Regierungsszene blieb alles ruhig; in den Kanzleien, in den *„Prikásy"*, wurde weder hin und her gestritten noch geredet, sondern da wurde verordnet und geschrieben, vor allem — viel geschrieben. Hier ging die Arbeit ihren gleichmäßigen, lautlosen Gang; und die Direktive gaben nicht Ideen, sondern die Gewohnheit. Die Leute, welche die auf uns gekommenen Dokumente verfertigt haben, müssen offenbar eine große Routine in dieser Arbeit gehabt haben; sie kannten die Geschäftsführung, verstanden es, Ordnung und Formen der Geschäftserledigung zu wahren und legten Wert auf die althergebrachte Form; sie waren nicht Theoretiker, sondern routinierte Beamte, und ihre politischen Ideen und Sympathien waren offenbar an der Ausbildung dieser

Routine, dieser Verwaltungsformen und Ordnungen nicht mitbeteiligt. Alles geschah im Namen und auf Befehl des Herren Großfürsten von „Gesamtrußland" (wséja Russí); der Wille dieses Herrschers war der eigentliche und unbestrittene Hebel des ganzen Regierungsmechanismus; das Volkswohl dieses „Gesamtrußland" wurde, ohne genannt zu werden, vorausgesetzt, als vornehmstes Ziel ihrer Bewegung, das von allen gleicher Weise anerkannt und verstanden wurde.

Das ist der allgemeine Eindruck, den die Dokumente der Regierungsinstitutionen, die im XVI. Jahrhundert die Staatsordnung ausbildeten und aufrecht erhielten, hervorrufen. Wir wollen nun auf gewisse Einzelheiten eingehen und kurz die Regierungsformen skizzieren, in denen sich der gesellschaftliche Aufbau des damaligen moskauer Reichs spiegelte. Die moskauer Verwaltung jener Zeit war in ihrer Gesamtheit aus der Udélverwaltung hervorgegangen. Um sich diese letztere vorzustellen, muß man sich den Aufbau des Udélfürstentums und den Charakter des Udélfürsten vergegenwärtigen. Wie wir bereits gesehen haben (Band I, Kap. 20), war das Udélfürstentum nicht so sehr ein Staat, als vielmehr eine fürstliche Wirtschaft, mit andern Worten, der Staat war in jener Zeit nichts anderes als eine fürstliche Wirtschaft. Daher bestand auch die Udélverwaltung eigentlich nur aus einer Ausbeutung der verschiedenen Seiten dieser Wirtschaft. Die Bevölkerung des Udéls war für den Fürsten nicht eine Gesellschaft, nicht ein Untertanenverband zur Erreichung bestimmter Ziele des Allgemeinwohls und der gesellschaftlichen Ordnung: sie war ihm nur Werkzeug oder Gegenstand der wirtschaftlichen Ausbeutung seines Fürstentums. Die Regierungsmaßnahmen, deren Ziel der Schutz des Rechts und des allgemeinen Wohlstandes und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung ist, als da sind Gericht und Polizei, teilweise sogar die Gesetzgebung selber, wurden als ergiebige Einnahmequellen der fürstlichen Wirtschaft betrachtet und waren mit bestimmten Einkünften zugunsten der Regierung und ihrer Agenten verknüpft: hieraus entstanden alle jene Gerichts-, Handels-, Eheschließungssteuern u. a. m., die in die fürstliche Kasse flossen oder für den Unterhalt der einzelnen Verwaltungsbeamten in der Udélperiode bestimmt waren. Auf diesen Unterbau des Udélfürstentums stützte sich und hielt sich die Udélverwaltung. Die verschiedenen Behörden in ihrem System hatten zur Aufgabe, aus den verschiedenen Ländereien und wirtschaftlichen Unternehmungen im Fürstentum Einkünfte zu erzielen, die Menschen aber, die diese Ländereien bearbeiteten, zählten gewissermaßen zu den besagten Unternehmungen, waren die lebende, mechanische Kraft, die das tote Land in den wirtschaft-

lichen Umsatz hineinbezog. Wir sahen bereits (ebenda), daß alles Land im Udél hinsichtlich seines wirtschaftlichen Verhältnisses zum Fürsten in drei Kategorien zerfiel: es gab Ländereien, die dem fürstlichen Hof zugeschrieben waren und die unmittelbar zugunsten des Fürsten bewirtschaftet wurden; von ihnen bezog der Fürst alle für den Hof erforderlichen Vorräte. Andere Ländereien wurden zu bestimmten Bedingungen an Privatbesitzer oder Institutionen (Kirchen) abgegeben und bildeten ihr privilegiertes Eigentum; die dritte Kategorie endlich erhielten die Stadtbewohner und Bauern gegen entsprechende Verpflichtungen zur Nutznießung. Die erste Kategorie hieß das *„Hofland"* (dworzówyja sémli), die zweite *Bojaren-* und *Kirchenland,* die dritte das *tiágloje* (zinsende) oder *„schwarze" Land.* Nach der Art dieser Ländereien wurde eine Zentral- und eine Lokalverwaltung unterschieden.

Das fürstliche Schloß war der Mittelpunkt der Udélverwaltung. Die verschiedenen Teile der Hofwirtschaft waren einzelnen Bojaren, oder „freien Dienern" oder gar fürstlichen Cholópen anvertraut. Das „Hofgesinde" und das „Hofland" unterstand dem *Hofbojaren* (dworézkij, Hofmeister), die fürstlichen Pferde, Stallknechte und Hofwiesen dem *Stallbojaren* (koniúschij, Stallmeister). Die verschiedenen Appertinentien der fürstlichen Ländereien, Waldbienenzucht, Fischfang, Tierfang, wurden von besonderen Würdenträgern verwaltet, dem Truchseß *(Tschâschnik),* Tischbojaren *(Stóljnik),* Jagdbojaren *(Lówtschij,* Jägermeister). So hatte sich am Udélhof ein ganzes System von Verwaltungsressorts gebildet, die alle wirtschaftlichen Ursprungs waren und wirtschaftliche Bestimmung hatten. Die Hauptverwaltungsbeamten, denen diese Ressorts unterstellt waren, werden in den Akten der Udélperiode *„bojâre wwediónnyje"* (eingeführte Bojaren) genannt; und die Gesamtheit aller Instanzen bildete die Hof- oder Zentralverwaltung des Fürstentums in der Udélbedeutung des Wortes. Besonders wichtige Regierungsangelegenheiten, die von den einzelnen „eingeführten" Bojaren nicht erledigt werden konnten, die nicht einen, sondern mehreren Hofressorts angehörten oder außerhalb ihrer Kompetenzsphäre lagen, wurden dem Fürsten selber vorgetragen und wurden von ihm zusammen mit jenen Bojaren, deren Verwaltungsgebiet sie betrafen, oder aber im Rate aller Bojaren entschieden. Die letztgenannten außerordentlichen Angelegenheiten, zu deren Erledigung der gesamte Rat, selbst die höhere Geistlichkeit einberufen wurde, betrafen Krieg und Frieden, oder das Testament des Fürsten, oder das Schicksal einzelner Mitglieder des Fürsten-

hauses usw. Das war die fürstliche *Duma* der Udélperiode, der Bojarenrat des Fürsten, dessen Bestand wandelbar war und für jeden einzelnen Fall, um dessentwillen er vom Fürsten einberufen ward, besonders bestimmt wurde. Diese Duma hatte nichts gemein mit den uns geläufigen Formen einer Regierungsinstitution mit Statut und festem Mitgliederbestande, mit genau abgegrenzter Kompetenzsphäre und einer feststehenden Geschäftsführung mit Kanzlei und Protokollen. Es war das nicht ein Staatsrat, sondern eher eine Gepflogenheit des Fürsten, mit seinen Bojaren in außerordentlichen Fällen zu beratschlagen. Doch aus diesen Beratungen, zu denen Einzelfälle der Regierungspraxis die Veranlassung gaben, gingen einzelne Separatverordnungen hervor, die aber als Präcedenzfälle für spätere gleichartige Fälle in Frage kamen und, falls sie sich wiederholten, zu einer allgemeinen Norm, zum Gesetz wurden. Auf diese Weise entwickelte sich die Udélgesetzgebung, deren Organ die Bojarenduma mit dem Fürsten an der Spitze war. Das war also die Organisation der zentralen Udélverwaltung, die sich aus den einzelnen Hofressorts der „eingeführten" Bojaren und aus dem Bojarenrat zusammensetzte, welch letzterer sich in engerem oder in weiterem Bestande versammelte, d. h. aus zwei, drei oder aber aus allen Bojaren bestand.

Die Ländereien, die nicht dem fürstlichen Hofe zugewiesen waren, also der private Grundbesitz und das „schwarze" Land, waren der örtlichen Verwaltung unterstellt, der alles im Fürstentum überlassen war, was der fürstliche Hof nicht für sich in Anspruch nahm. Diese Verwaltung lag in den Händen der Statthalter und der Wolostverweser (Wolosteli). Bedeutendere Fürstentümer zerfielen in Verwaltungskreise, die sogenannten *Ujésdy*. Der Ujésd war aber nicht ein Verwaltungskreis in der uns geläufigen Bedeutung des Wortes, der einer örtlichen Behörde mit ihrem Apparat unterstanden hätte. Der Ujésd bestand aus einer Stadt und den Dorfgemeinden, die *Wólosti* und *Stány* genannt wurden. Der Stan ist die nämliche Dorfwólostj, nur daß sie zur Stadt gehört, der Kreisstadt zunächst liegt, im *„Okologoródje"*, im Stadtbezirk, wie es in den Urkunden heißt. Übrigens waren auch die großen Wolosti in Stany geteilt, wie andererseits umfangreichere Stans in Wólosti zerfielen. Im Kreise Kolómna werden im XVI. Jahrhundert elf Stany und neun Wolosti genannt. Der Statthalter regierte die Stadt und die städtischen Stany; die Wolosti wurden von den Wolostjverwesern (Wolosteli) verwaltet, die in der Regel vom Statthalter ihrer Kreisstadt nicht abhängig waren: nur in einigen Kreisen war es so, daß dem Statthalter die Rechtsprechung in den

wichtigsten Kriminalfällen, die in den Wolosti seines Kreises vorlagen, zukam. Die Statthalter und Wolostjverweser regierten mit Hilfe der ihnen unterstellten Agenten, der sogenannten *Tiunýj*, die in ihrem Namen Recht sprachen, der *dowódschiki*, die zum Gericht vorluden und der *práwetschiki*, die die richterlichen Edikte vollstreckten: die dowódschiki erinnern in ihren Funktionen an unsere Untersuchungsrichter, die práwetschiki an die Gerichtsvollzieher. Weder die Tiunýj, noch die Dowodschiki, noch die Prawetschiki waren Staatsbeamte: gewöhnlich waren es „Hofleute", Cholópy der Statthalter und Wolostjverweser. Die Hauptaufgabe der Udélkreisverwaltung bestand darin, aus dem betreffenden Bezirk Einkünfte zu ziehen. Jeder Regierungsakt des Statthalters und des Wolostjverwesers, wie auch der ihnen untergebenen Agenten, war mit einer bestimmten Gebühr verknüpft, so daß die Regierungsfunktionen eher die Bedeutung von Einnahmequellen für die Regierenden hatten, als daß sie Akte waren, durch welche die öffentliche Ordnung sichergestellt und das Recht geschützt werden sollte. In diesem Sinne wurde auch das Amt eines Bezirksverwesers eine *„Kormlénje"* (Speisung, Fütterung, Unterhalt) genannt: der Regierende wurde im buchstäblichen Sinne des Wortes auf Kosten der Regierten unterhalten, „gespeist". Sein Gehalt bestand aus *„kórmy"* (Unterhalt) und aus „póschliny" (Gebühren). Die „Kormy" wurden zu angesetzten Fristen von ganzen Verbänden gestellt; mit „póschliny" hatten Einzelpersonen Regierungsakte, deren sie bedurften, zu honorieren. Man unterschied einen *„wjésshij* korm", einen einmaligen, von alljährlichen Kormy, dem *Weihnachtskorm*, dem *Petrówskij* korm (im Sommer, zum Peterstage) und mancherorts noch den *„Welikodénskij* korm", zum „großen Tage", d. h. zu Ostern. Der wjésshij korm, d. h. der „Einfahrtskorm", wurde entrichtet, wenn der Verweser sein Amt, seine Kormlénje, antrat: er erhielt bei der „Einfahrt", von den Städtern und Landbewohnern „was ein jeder brachte". Die Weihnachts- und die anderen Feiertagskormy waren dagegen durch Erlasse genauest geregelt und zwar durch ustáwnyja grámoty (verordnungsmäßige), die ganzen Kreisen vorgeschrieben wurden, oder durch shálowannyja (verliehene), welche den einzelnen Verwesern (Kormlénstschiki) für die ihnen zum Unterhalt zugewiesenen Kreise „verliehen" wurden. Diese Kormy wurden nach „ssochí" berechnet. Die *Ssochá* (wörtlich Pflug) ist eine Steuereinheit, unter der man eine bestimmte, nach ihrer Wohlhabenheit bemessene Anzahl von steuerpflichtigen, städtischen Höfen verstand, oder aber ein bestimmtes Areal steuerpflichtigen Bauernlandes, das je nach Bodenbeschaffenheit und nach Art der Grundbesitzer verschieden groß war. In der

moskauer Ära umfaßte die Poméstje- und Wótschinassochá 1200 Dessiatinen guten Landes in drei Feldern, 1500 Dessiatinen mittelguten und 1800 Dessiatinen schlechten Landes; die Ssochí der Kronsländereien, der Klosterbesitzungen und des „schwarzen" Landes waren um 25 bis 37 % kleiner. So wurde die Kloster- und Kronssochá guten Landes mit 900 Dessiatinen in drei Feldern, die des „schwarzen" Landes mit 750 Dessiatinen berechnet; die Zahl der Dessiatinen mittleren und schlechten Landes nimmt dementsprechend zu. In der Udélperiode wurden die „Kórmy" gewöhnlich in Naturalien entrichtet; so hatte der Statthalter von Belosérsk laut Ustáwurkunde von 1488 von jeder Ssochá (ohne Unterschied der Kategorien) ein *Pólotj* Fleisch (d. i. den zehnten Teil vom geschlachteten Rind), zehn gebackene Brote und je eine Tonne Hafer zu erhalten. Ähnliche Kormy, nur geringeren Maßes, erhielten die Wolostjverweser, die Tiuný und die übrigen unterstellten Verwaltungsagenten. Die Kormy waren ständige Abgaben, die in festgesetztem Umfang, je nach dem zu beziehenden Gehalt, erhoben wurden. Eine andere, nicht minder ertragreiche Einnahmequelle der „Kormlénstschiki" waren die nicht ständigen Gebühren, zu denen auch die Strafzahlungen für begangene Verbrechen zu rechnen sind. Die Regierungstätigkeit der Bezirksverwalter beschränkte sich eigentlich auf die polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten, auf die Aufdeckung von Verbrechen, die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher und auf die kriminal- und zivilrechtliche Rechtsprechung. Dementsprechend unterschied man erstens Gerichtsgebühren, die entweder einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 10 % der eingeklagten Summe) ausmachten, oder als Geldbuße vom Schuldigen in Höhe der eingeklagten Summe erhoben wurden, ferner zweitens Zollgebühren für verkaufte Waren, dann drittens Hochzeitsgebühren, die für ein jedes Mädchen, das innerhalb des Kreises oder nach auswärts hin heiratete, zu entrichten waren: im ersten Fall hatte der Kormlénstschik einen „hochzeitlichen Ubrus" (Tuch), im zweiten einen „Ausfuhrmarder" (ein Fell) zu beanspruchen. Ich will nur ein Beispiel anführen, das allerdings zu den Ausnahmen gehört, aber doch eine annähernde Vorstellung davon gibt, wie ertragreich die Kormlénja waren. In der moskauer Periode waren die Kormy in natura in bares Geld umgerechnet worden, wie das auch in der vorerwähnten belosersker Ustáwurkunde der Fall ist. Dem Dienstpflichtigen Kobiaków war im Jahre 1528 die Wolostj Ssóljza-Málaja, wo man sich mit Salzsieden abgab, als Kormlénje überwiesen worden. In der dem Wolostjverweser verliehenen Urkunde werden vierzehn Einnahmeposten an Kormy und Gebühren, den „Einfahrtskorm" nicht mitgerechnet,

aufgeführt. Fast alle Einkünfte sind hier in bares Geld umgerechnet. Wenn wir das Minimum davon nach unserm Geldwert veranschlagen, wo sich die Umberechnung vornehmen läßt, so hatte der Wolostj-verweser im Jahr nur an Kormy zirka 1350 Rubel zu erhalten: dies war aber wohl kaum die Hälfte seines Einkommens. Übrigens bezog der Kormlénstschik, jedenfalls der an einer Kronswolostj angestellte, alle Einkünfte nicht ausschließlich zu eigenem Besten: ein Teil davon ging in die Staatskasse über und zwar zugunsten des Fürsten und der Zentraladministratoren, der „eingeführten" Bojaren, die ebenfalls Einkünfte von ihren Ämtern bezogen. Das Testament des Großfürsten Semión Górdyj von Moskau weist darauf hin: er vermacht seinen ganzen Udél der Fürstin und verfügt, daß die Bojaren, welche weiterhin bei der Fürstin in Dienst bleiben und die Wolosti verwalten wollten, ihr die Hälfte der Einkünfte von den verwalteten Bezirken abzugeben hätten.

Die Statthalterschaften wurden gewöhnlich den Vornehmsten unter den Dienstleuten verliehen, während weniger Vornehme aus der Zahl der „freien Diener" mit der Wolostjverwesung bedacht wurden. Das Kormlenja ist nicht eine Entlohnung für eine bestimmte Verwaltungsarbeit, sondern eine Gratifikation für Hof- und Militär*dienst*, den der Dienstpflichtige unentgeltlich zu verrichten hatte: die Verwaltung einer Stadt oder einer Wolostj galt nicht als Dienst. Eine Gratifikation dieser Art war eines der Mittel, dem Dienstpflichtigen seinen Unterhalt zu gewährleisten und unterschied sich vom Gehalt, wie wir es verstehen, darin, daß sie direkt von der Bevölkerung, die der betreffende Kormlénstschik zu regieren hatte, bezogen wurde, nicht aber aus den allgemeinen Einkünften des Fiskus floß. In früheren Zeiten haben die Kormlénstschiki vermutlich selber ihre Kormy eingesammelt, zu welchem Zweck sie zu festgesetzten Zeiten an bestimmten Feiertagen ihre Kreise bereisten, wie es in den ersten Jahrhunderten unserer Geschichte die Fürsten und ihre Bezirksstatthalter taten, wenn sie sich auf das „Poliúdje" (siehe Band I) begaben. Uns, mit unseren sozialen Vorstellungen, fällt es nicht leicht, in den Sinn und Charakter dieser Ämter zum Zweck der „Speisung" einzudringen, die eine für unser Ohr so beleidigende Bezeichnung führen. Übrigens könnten als recht anschauliche Beispiele für diese alten Verwaltungsrundfahrten die uns wohlbekannten Festtagsgänge der Geistlichkeit durch ihre Gemeinden gelten; sie reichen ebenfalls ins tiefe Altertum zurück und finden fast an den nämlichen Festtagen statt. Die Kormlénja entsprachen der damals herrschenden Naturalwirtschaft und der dienstlichen Stellung der Beamten, wie auch ihrem gesellschaftlichen Vor-

stellungskreis. Hätte man die Abgaben zentralisieren wollen, die für den Unterhalt der Lokalverwaltung bestimmt waren, so wären die Kreisrenteien zu Niederlagen von Fleisch, gebackenem Brot und Heu geworden: dies alles wäre, noch ehe es zur Verteilung in die Hände der Konsumenten gelangte, verdorben. Aus dem nämlichen Grunde und in Ermangelung von Wertzeichen war eine periodische Entlohnung, eine Entlohnung von Zeit zu Zeit, bequemer als eine ständige, kurzfristige. Hatte er sich im Dienst „verausgabt", so „fütterte" sich der Statthalter oder der Wolostjverweser in seinem Kreise im Verlaufe von einem oder zwei Jahren wieder auf, ergänzte sein „lebendes" Inventar und kehrte dann mit wiederhergestelltem Wohlstand in die Residenz „zum Dienst" zurück, um die militärischen und sonstigen Aufträge des Herrschers, die aber kein Einkommen abwarfen, bis die Reihe des Kormlénja wieder an ihn kam, auszuführen. Die Udélkormlénja waren also, wie auch die Gehälter von heute, ein Mittel, um den Dienst zu ermöglichen; aber es besteht ein wesentlicher Unterschied in der damaligen und heutigen Auffassung vom Verhältnis dieses Mittels zur Tätigkeit selber, mit der es verbunden ist. Für den Kormlénstschik war die ganze Regierungstätigkeit nur Anlaß, um bestimmte Einkünfte zu beziehen, die das eigentliche Ziel der Kormlénja waren. Auch der Beamte von heute pflegt ja wohl sein Gehalt als das eigentliche Ziel seines Dienstes und seine dienstlichen Bemühungen nur als Vorwand zur Erlangung des Gehalts zu betrachten. Doch über diese inferiore, handwerksmäßige Auffassung vom Gehalt erhebt sich die offizielle Idee vom Dienste selber, als von einem Dienste für das Allgemeinwohl, für die Interessen der Volksgemeinschaft, während das Gehalt nur eine dienstliche Entlohnung sein soll für die Mühen, das Wissen, den Zeitaufwand und sonstige Auslagen, die der Beamte in dem gesetzlich geforderten Maße seinem Herrscher und dem Vaterlande zum Opfer bringt, wie ja auch indirekt ein jeder Staatsbürger das nämliche übt, wenn er seine Steuern entrichtet.

Die Udélverwaltung gehört hinsichtlich des Verhältnisses, das sie zwischen Zentrum und Bezirk aufstellt, zu keiner der Grundformen administrativer Organisation: weder lag hier Zentralisation noch lokale Selbstverwaltung vor. Von der Wirksamkeit lokaler Selbstverwaltungsorgane ist wenig zu merken; sie verlieren vollkommen ihre Bedeutung unter den Statthaltern und Wolostjverwesern, denen der Fürst fast seine gesamte Gewalt über zwei Kategorien Landes im Fürstentum ohne Rechenschaftslegung, Kontrolle und Vorschriften über-

antwortet hatte, so daß das Zentrum, das eigentlich nur die eine übrigbleibende Kategorie des Landes verwaltete, selber sozusagen nur als ein Bezirk erschien, der mit anderen Bezirken lediglich durch die Person des Fürsten verbunden war. Aber je mehr sich das Fürstentum Moskau zum großrussischen Reich umbildete, desto komplizierter wurden auch seine administrativen Aufgaben, und desto lebhafter begann man alle Unzulänglichkeiten der Udélordnung zu spüren; das eine wie das andere mußte dazu führen, daß die Verwaltung sowohl im Zentrum als auch im ganzen Gebiet geändert wurde. Der Umbau der Zentralverwaltung begann mit den Hofressorts. Diese Ressorts waren eigentlich persönliche und zeitweilige Regierungsaufträge: jedes von ihnen wurde von der einen oder anderen Person verwaltet, von einem „eingeführten" Bojaren, dem der Fürst einen bestimmten Teil seiner höfischen Wirtschaft übertrug, „anbefahl" (prikásywatj, befehlen, daher prikás). Diese ursprünglich auf eine Person beschränkten Aufträge an die Hauptbeamten verwandelten sich nun in komplizierte und ständige öffentliche Behörden, die man *ísby* (Hütten, Stuben) oder *prikásy* (beauftragte Behörde) nannte. Sie entsprachen etwa unseren gegenwärtigen Ministerien oder den Departements, in welche die Ministerien gegliedert sind. Das Gesetzbuch von 1497 schildert die Prikásy gerade in dem Augenblick ihrer Wandlung aus persönlichen Aufträgen zu Behörden, zu dauernden Ressorts. Es schreibt den Bojaren und Okóljnitschyje vor, zu „urteilen", während der Sitzung habe jedoch ein *„Djak"*, ein Sekretär zugegen zu sein, „Geschenke" (possúl) seien aber weder vom Gericht noch vom privaten Bittsteller oder für etwaige Dienstleistungen unter Umgehung des Gerichtes entgegenzunehmen; ferner wird vorgeschrieben, jedem „Kläger", der Recht sucht, solches zu teil werden zu lassen; wen aber der „Richter" zu richten nicht befugt ist, über den habe er dem Großfürsten Bericht zu erstatten oder demjenigen „Richter" zu überweisen, „dem solcher Leute Dinge anbefohlen sind". Die *„Richter"* (ssudjá) sind Vertreter der Prikásy, so werden sie auch späterhin genannt. Jeder „Richter" hat seinen Djak, seinen Sekretär, natürlich mit den erforderlichen Untersekretären (Podjátschij); er hat also eine eigene Kanzlei und seine eigenen „Leute", d. h. Angelegenheiten, die er zu führen berufen ist, hat sein eigenes Ressort, *seine Wédomstwo*. Auch das Verhältnis der Prikásy zur obersten Gewalt ist hier festgelegt: reichte eine Angelegenheit über die Kompetenzsphäre des betreffenden „Richters" hinaus, erheischte somit eine legislatorische Lösung, so wurde sie dem Großfürsten selber als der gesetzgebenden Instanz unterbreitet. Aber die

Spuren der früheren Gepflogenheit zeitweiliger persönlicher Aufträge sind im Gesetzbuch noch nicht verwischt. Es verbietet dem „Richter" eines Prikáses das zu bleiben, was er noch kurz vorher gewesen war, nämlich ein einflußreicher Bittsteller in privaten Angelegenheiten für eine vereinbarte Entlohnung, den *„Possúl"*, ein versprochenes Geschenk (possulitj — „versprechen"). Angelegenheiten, die der Entscheidung des Großfürsten unterstanden, konnten nach einem Artikel des Gesetzbuches von Personen erledigt werden, „denen es der Großfürst befiehlt": offenbar handelt es sich hier um Beauftragte ad hoc, für den vorliegenden Fall, wie in der Udélzeit. So deutet das Gesetzbuch von 1497 in recht bestimmter Weise auf die Epoche der Entstehung der ersten Prikásy hin, jene Zeit, in deren Verlauf sich der Übergang der Verwaltung mittels Personen zu einer Verwaltung mittels Institutionen vollzog. Der Übergang war übrigens kein schroffer: die eine Verwaltungsordnung wurde nicht im Handumdrehen durch eine andere, die von anderen Grundsätzen ausging, ersetzt. Die Wandlung war eher technischer, genauer gesagt bürokratischer, als politischer Natur: die Prikásy waren das Produkt einer allmählichen Entwicklung und Komplizierung der Hofressorts. Im XIV. Jahrhundert, als die fürstliche Wirtschaft noch relativ einfach war, genügte für die Verwaltung dieses oder jenes Verwaltungszweiges eine einzige Person, die ihre Anordnungen meist mündlich traf und sich gegebenenfalls, wenn urkundliche Niederschrift erforderlich war, an die nicht zahlreiche gemeinsame Beamtenschaft der Hofsekretäre wandte. Aber als die Staatswirtschaft umfangreicher und die administrativen Aufgaben dementsprechend mannigfaltiger wurden, mußte auch die schriftliche Geschäftsführung umfangreicher werden. Da bedurfte der „eingeführte" Bojar einer eigenen Kanzlei mit einem Sekretär und Untersekretären und manchmal auch eines Gehilfen zu gemeinsamer Führung der Geschäfte. Mit dem Augenblick, wo ein Ressort über einen solchen Beamtenapparat verfügte, entstand eben der sogenannte „Prikás" als ständige Institution. So wurde aus dem Ressort des Udélhofmeisters (dworézkij) der Prikás des *Großen Schlosses*, das Ressort des Bojaren-Stallmeisters zum *Stallhofprikás* usw. Doch neben den Prikásy, die sich aus ehemaligen Hofressorts entwickelt hatten, entstanden auch neue, die am Udélhof keine entsprechenden Einrichtungen hatten. Solche Prikásy wurden durch die Bedürfnisse des staatlichen Lebens hervorgerufen. Einerseits lagen jetzt solche Regierungsaufgaben vor, die sich dem engen Rahmen der fürstlichen Hofwirtschaft nicht mehr anpassen ließen, und anderseits machte sich immer mehr das Bedürfnis fühlbar, Regierungsgeschäfte, die früher der unverant-

wortlichen Erledigung der Bezirksverweser anheimgegeben waren, zu zentralisieren. Auf diese Weise häuften sich im Zentrum viele neue Regierungsangelegenheiten und Aufgaben. Entsprechend ihrem Anwachsen entstand im Verlauf des XV. und XVI. Jahrhunderts ein neuer Prikás nach dem andern. In der Udélperiode konnte der Fürst bei der Regelung seiner recht einfachen auswärtigen Angelegenheiten ohne einen besonderen Beauftragten auskommen: Jede Frage der auswärtigen Politik wurde vom Fürsten selber zusammen mit den „eingeführten" Bojaren entschieden. Aber als die auswärtigen Angelegenheiten des Moskowiterreiches nicht mehr so einfach lagen, entstand in Moskau ein Prikás zu deren Erledigung, die *„Possólskaja isbá"* (Gesandtenstube), das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten. Auch die militärdienstlichen Angelegenheiten der Dienstklasse hatten in der Udélperiode keiner besonderen Institution bedurft, weil sie so einfach waren. Im XV. und XVI. Jahrhundert, als die Klasse der Dienstpflichtigen immer größer und die Kriege immer häufiger wurden, entstand ein besonderes Amt, das militärische Angelegenheiten und den Militärstand zu verwalten hatte, das war der *Rasriád*, oder der *rasriádnyj prikás* (Rangprikás). Als sich der dienstpflichtige Grundbesitz (Poméstjen- und Wótschinabesitz) reicher entfaltete, wurde der *poméstnyj prikás* (Poméstjen-prikás) eingerichtet. Dies ist die eine Reihe der neuen prikásy, die ihre Entstehung der Komplizierung der Zentralverwaltung verdankten. Eine andere Reihe entstand infolge der Zentralisation der Regierungsgewalt. In der Udélperiode waren viele Regierungsgeschäfte den Bezirksverwesern zu kontrolloser Erledigung überlassen; nun aber erheischte das Interesse der staatlichen Ordnung die Festsetzung einer bestimmten Kontrolle über die Amtsführung der Kormlénstschiki. Die Udélstatthalter und Wolostjverweser hatten sämtliche Kriminalfälle unter sich; jetzt schieden die außerordentlichen Verbrechen aus ihrer Kompetenzsphäre aus und zu ihrer Erledigung wurde ein besonderer Prikás, der *rasbójnyj* (Räuber) prikás, geschaffen. Wenn die Udélbezirksverweser alle Geschäfte, die sich auf die Cholópy bezogen, zu führen hatten, so gab es jetzt hierfür eine besondere zentrale Behörde, den *Cholópij* prikás. Auf diese Weise wurden mosaikartig neue Prikásy den alten angereiht, und zu Ende des XVI. Jahrhunderts stand der komplizierte Aufbau der moskauer Prikásadministration fertig da; nicht weniger als dreißig Sonderinstitutionen gehörten ihm an. Die moskauer Verwaltung entstand etwa in der Art, wie die moskauer Zarenschlösser gebaut wurden: entsprechend dem Anwachsen der Zarenfamilie und der Hofwirtschaft wurden an das ursprüngliche Gebäude Nebengebäude angebaut, oder es wurde

überbaut mit Kemenaten und Gemächern, es entstanden neue Anfahrten und Übergänge. Aus dem Gesagten erhellt, daß die moskauer Prikásy dreifachen Ursprungs waren: die einen waren aus den Hofressorts der Udélperiode entstanden; die andern verdankten ihre Entstehung neuen Regierungsaufgaben, die sich mit der Bildung des Moskowiterreiches ergeben hatten; die dritten endlich wurden geschaffen aus dem Bestreben heraus, die wichtigsten Regierungsangelegenheiten der Provinz zu zentralisieren. Viel schwieriger ist es, eine genaue Gruppierung der Prikásy nach den ihnen unterstellten Angelegenheiten vorzunehmen. Da die Prikásy nicht auf einmal, mit Zugrundelegung eines bestimmten Planes entstanden waren, sondern erst, wenn es die komplizierter werdenden Regierungsaufgaben erforderten, allmählich geschaffen wurden, so erweist sich die Verteilung der Regierungsobliegenheiten unter ihnen als außerordentlich unzulänglich und für unsere Auffassung verworren, sind wir doch an eine strenge Reglementierung und an eine streng sachliche Anordnung gewöhnt. Daher ist es außerordentlich schwer, die Prikásy in ein gewisses System zu bringen und die Grundsätze aufzuweisen, die bei der Verteilung der Geschäfte unter ihnen maßgebend waren. Für die moskauer Staatsbeamten waren bei dieser Verteilung eben nicht politische Prinzipien, sondern praktische Gründe maßgebend. So findet sich beispielsweise nirgends der Gedanke an eine Sonderung von Gerichtswesen und Administration. Obwohl es in Moskau nicht weniger als vier spezielle Gerichtsprikásy für Zivilangelegenheiten gab, den von *Moskau* und *Wladimir*, von *Dmitrowsk* und von *Riasán*, wurden dennoch Rechtsfälle und unter anderm auch Zivilsachen, ebenfalls von anderen Prikásy, die scheinbar rein administrativen Charakter trugen, erledigt. Ihrem Wesen nach lassen sich die Prikásy in zwei Kategorien gliedern, wie das bereits Newólin in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts getan hat. Der ersten Kategorie gehören die allgemeinstaatlichen Prikásy an, d. h. Prikásy, welche die allgemeinen Angelegenheiten des gesamten Reiches oder doch eines beträchtlichen Teiles desselben zu verwalten hatten: hierher gehören der Possólskij-, der Rasriádnyj- und der Rasbojnyj prikás, ferner der Cholópij prikás und der Prikás der *Großen Einnahme* (Prikás boljschówa prichóda), der die Einkünfte des Reiches, vornehmlich die nicht etatmäßigen, verwaltete. Eine andere Gruppe bildeten die Prikásy, die man die territorialen nennen könnte: sie befaßten sich zwar mit allen, genauer gesagt mit verschiedenen Angelegenheiten, jedoch nur in bestimmten Teilen des Reiches. Hierher gehören die meisten Prikásy, so der *Kasánskij dworéz* (Hof von Kasán), der nach der Eroberung von Kasán entstand und die

ehemaligen Zartümer Kasán, Astrachan und Sibirien verwaltete; ferner ein Prikás, der sich späterhin von ihm absonderte, der *sibirische;* dann aber auch die „Ortshöfe", die unter der Leitung des Prikáses „vom großen Schloß" die Hofangelegenheiten in solchen Reichsgebieten führte, die ehedem unabhängige Fürstentümer oder Bezirke gewesen waren, wie beispielweise der *nówgorodsche,* der *twersche* Prikás u. a. Dieser Einteilung ist weder hinreichende Genauigkeit und Ausführlichkeit, noch sonst besondere Bedeutung beizumessen. Eine systematische Klassifizierung der Prikásy ist den Spezialforschern auf diesem Gebiete überhaupt nicht geglückt, wie sie ja auch deren Schöpfern, nämlich den Herrschern von Moskau, nicht geglückt war. Für uns ist es von größerer Wichtigkeit, festzustellen, in welchen Verwaltungszweigen sich die Prikásy stärker und in welchen weniger vermehrten. Die größere oder geringere Aufmerksamkeit, mit der die Regierung diese Entwicklung verfolgte, ist ein Gradmesser sowohl für das Niveau des politischen Bewußtseins, als auch für die Dringlichkeit dieser oder jener staatlichen Bedürfnisse. Wir wollen unsere Berechnung auch auf die Prikásy des XVII. Jahrhunderts ausdehnen: der Charakter des Regierungsausbaus hatte sich auch unter der neuen Dynastie nur wenig verändert; und viele Prikásy, die erstmalig in Urkunden des XVII. Jahrhunderts erwähnt werden, haben sicher oder wahrscheinlich schon früher bestanden. Es gab in der Militärverwaltung nicht weniger als fünfzehn Prikásy, für die Staatswirtschaft nicht weniger als zehn und zirka dreizehn für die Hofverwaltung. Überblickt man diese Organisation, so wird einem die Tendenz der moskauer Regierung ohne weiteres klar. Man sieht, daß die größte Mühe auf die Organisation derjenigen Verwaltungszweige verwandt wurde, die unteilbar das gesamte Reichsterritorium umfaßten und außerdem auf die Erweiterung der Udélverwaltung im Kreml, die den Herrscher von Moskau mit seiner unübersehbaren Hofwirtschaft sicher stellte. Dagegen auf dem so wichtigen Gebiet innerer Wohlfahrt und Ordnung, das den Bedürfnissen und den Interessen des Volkes doch wohl am nächsten liegt, gab es nur zwölf Prikásy, und auch von diesen waren etliche, wie der *Apotheker- und der Buchdruckerprikás,* nur unbedeutende Kontore mit einem sehr beschränkten Wirkungsbereich, während andere nur für die Bedürfnisse der Residenz oder der Administration vorhanden waren: so die beiden *„sémskije dworý",* die *Polizeiverwaltung* der Stadt Moskau, und der seit Beginn des XVI. Jahrhunderts bekannte *Jamskój* (Fuhrmanns) *prikás,* das Postministerium, dessen Bestimmung vorwiegend war, die Prikáskorrespondenz zu expedieren und die Beamten in Reichsgeschäften zu befördern. Die

Sorge für das Allgemeinwohl, Wegebau, Volksernährung und Sanitätswesen, soziale Fürsorge, Förderung von Handel und Gewerbe, endlich die Volksbildung, alle diese elementaren Bedingungen für das allgemeine Wohl hatten keine unmittelbare Vertretung im Aufbau der Prikásverwaltung; und vonseiten der Kirche, genauer gesagt des Kirchenregiments, sofern es für das Volkswohl hätte eintreten müssen, wurde der Staat in diesen Angelegenheiten nicht angeregt, geschweige denn unterstützt. Wir sahen bereits, wie kühl sich der Stogláwyj ssobór (das Kirchenkonzil von 1551) zu der vom Zaren angeregten Frage betreffs der sozialen Fürsorge verhielt. Der Prikás für „Altersheimbau" (strojénja bogádelen) entstand erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts und zwar auf Anregung des Zaren, der auch die Kosten trug; und um die Ausführung der Verordnung des nämlichen Konzils betreffs der Gründung von städtischen Kirchenschulen, scheinen sich die Konzilväter, die doch beschlossen hatten, solche Schulen zu gründen, und denen die Mittel hierfür im Überfluß zu Gebote standen, am allerwenigsten gekümmert zu haben. Das Reichs- und Kirchenregiment forderte zwar alles vom Volk, gab ihm aber nichts, oder doch so gut wie nichts dagegen. Es hieße vielleicht der Zeit vorauseilen, wollte man von der einen oder von der andern Instanz im XVI. Jahrhundert mehr erwarten; allein dasjenige zu registrieren, was man von ihnen gerne hätte erwarten mögen und was nicht zustande kam, bedeutet unzweifelhaft ein Maß für ihre politische Reife gewinnen, wie auch einen Maßstab für ihre innere sittlich-soziale Kraft.

Die Tätigkeit der Prikásy wurde durch eine oberste Regierungsinstanz, welcher die Oberleitung der einzelnen Ressorts zustand, vereinheitlicht, nämlich durch die *Bojarenduma* des Herrschers (Gossudárewa bojárskaja dúma). In der Udélperiode bestand diese Duma, wie wir sahen, aus den einen oder den anderen, im allgemeinen aber wenigen Bojaren, die der Fürst vorkommendenfalls bei wichtigen Staatsgeschäften jedesmal besonders berief. Nun aber wurde diese Duma aus einem engeren und im Bestande nicht konstanten Rat mit schwankender Kompetenz zu einer ständigen Institution mit festerem Mitgliederbestande und einem vorgezeichneten Wirkungskreise. Die höchsten Würdenträger und die angesehensten Dienstleute, die in der Udélduma saßen, führten alle den Titel *Bojaren*. Als die Bojarenschaft im Moskowiterreich in mehrere Schichten zerfallen war, die ihrer Herkunft und ihrer politischen Bedeutung nach ungleich waren, da erfolgte auch im Personalbestande der Duma eine Teilung nach der Rangordnung, entsprechend der genealogischen Vornehmheit der Dumaräte. Die Repräsentanten der vornehmsten Bojarengeschlechter

traten mit ihrem früheren Bojarentitel in die Duma ein; weniger vornehme Leute, vorwiegend Nachkommen der alten, nicht titulierten moskauer Bojarenschaft, kamen mit dem Titel *Okóljnitschji* im Rate zu sitzen, doch dienten sie sich manchmal bis zum Bojarenrang hinauf; endlich erscheint seit dem Großfürsten Wassilij Iwánowitsch, vielleicht aber auch früher schon, ein neuer Tschin in der Duma, nämlich die sogenannten „Bojarenkinder, die in der Duma leben", die späterhin kurzweg „dumadworiánen" genannt wurden; gewöhnlich waren das tüchtige Beamte aus verarmten Bojarenfamilien oder einfache Edelleute, die nicht der Bojarenschaft angehörten, die sich bis zu einem Sitz in der Duma hinaufgedient hatten. Die Dumamitglieder repräsentierten also verschiedene genealogische Schichten der Dienstklasse, die sich im Verlauf des XV. und XVI. Jahrhunderts gebildet hatte. Außerdem nahmen an den Dumasitzungen die Dumadjaken, etwa Staatssekretäre und Referenten, teil. In dieser neuen Organisation zählte die Bojarenduma nicht mehr drei bis vier „eingeführte" Bojaren, wie das in der Udélperiode der Fall gewesen war, sondern etliche Dutzend Mitglieder, die verschiedenen Ranges waren. Sie alle wurden vom Gossudárj in die Duma ernannt. In ihrem Bestande lassen sich zwei Elemente unterscheiden, ein aristokratisches und ein bürokratisches. Zu Bojaren und Okoljnitschije wurden gewöhnlich die älteren Repräsentanten der vornehmsten Bojarenfamilien ernannt; sobald sie eine bestimmte Altersstufe erreicht hatten, „sagte man sie zur Duma an", d. h. man führte sie in den Rat ein, entsprechend den Bräuchen und Beziehungen des méstnitschestwo (siehe oben). Anders die Dumadworiánen und die Dumadjaken; meist waren es nicht vornehme Männer, die in Anbetracht ihrer persönlichen Eigenschaften oder für ihre dem Staat geleisteten Dienste vom Herrscher in die Duma ernannt wurden. Dieses zweite Element macht sich einstweilen wenig bemerkbar und ist nicht einflußreich; im Verlauf des ganzen XVI. Jahrhundert behielt die Duma ihren streng bojarischen, aristokratischen Bestand bei. Allein die Bedeutung der Dumamitglieder beschränkte sich nicht darauf, daß sie der Duma angehörten. Alle Dienstleute, die den Titel Bojar oder Okoljnitschij und Dumadworiánen führten, waren kraft ihres Ranges Mitglieder des Staatsrates und hießen als solche *„Dumaleute"*; aber eben dieselben Dumaleute standen auch an der Spitze der moskauer Prikásy, hatten das Kommando im Felde und regierten die Bezirke als Statthalter und Wojewoden. Ein Regimentswojewode oder ein Kreisstatthalter konnte natürlich nicht ständig an den Sitzungen der moskauer Duma teilnehmen; daher waren in den täglichen Sitzungen vorwiegend nur die Vorsteher der

moskauer Prikásy, die sogenannten Richter *(ssudjí,* siehe oben) anwesend, d. h. solche Männer, deren Amt sie an die Residenz band. Die Dumadjaken waren auch nicht ausschließlich Sekretäre und Referenten der Duma: jeder von ihnen hatte außerdem noch einen bestimmten Prikás zu verwalten. Gewöhnlich waren das die Hauptdjaken oder die Chefs der wichtigsten Prikásy, wie des Possólskij (auswärtiges Amt), des Rasriádnyj (Kriegswesen), des Poméstnyj, und zuweilen entweder die Leiter des Nówgoroder Rasriád oder des „Kasanskij dworéz", so daß es gewöhnlich drei oder vier Dumadjaken gab. Die auswärtigen, ebenso die Rasriad- und die Poméstje-Angelegenheiten wurden unmittelbar von der Duma erledigt; daher waren die Prikásy, in denen diese Angelegenheiten bearbeitet wurden, quasi Abteilungen der Dumakanzlei; darum standen ihnen auch Sekretäre vor und nicht Bojaren oder Okojlnitschije. Der vornehmste Platz unter allen Prikásy gebührte dem „großen moskauer Rasriad": er hatte die dienstlichen Ernennungen zu leiten und teilte den andern Prikásy die sie betreffenden Verfügungen des Herrschers und seines Rates mit, ferner unterbreitete er der Duma diejenigen Geschäfte, die unabhängig von den Prikásy direkt an den Herrscher gingen, so daß der Dumadjak dieses Rasriad die Bedeutung eines Reichssekretärs hatte. Die ständige Anwesenheit der Leiter der wichtigsten Prikásy in der Duma verlieh ihr das Ansehen etwa eines Ministerrats. Die Duma hatte einen weiten Kreis von gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten zu erledigen; eigentlich war sie aber eine gesetzgebende Institution. Jedes neue Gesetz wurde von der Duma mit der üblichen Bemerkung erlassen: „der Gossudárj hat es gewiesen, und die Bojaren haben es verordnet". Die legislatorische Bedeutung der Duma gründete sich nunmehr nicht nur auf althergebrachte Gewohnheit, sondern war im Gesetzbuch von 1550 direkt festgelegt durch den folgenden Artikel: „Was aber neue Angelegenheiten sind, und stehn in diesem Gesetzbuch nicht verzeichnet, so werden diese Angelegenheiten nach Vortrag vor dem Gossudárj und durch Verordnung aller Bojaren erledigt, und sind auch diese Angelegenheiten diesem Gesetzbuch hinzuzuschreiben". Alle ergänzenden Ukásy des Gesetzbuches waren denn auch Verordnungen der Duma. Ferner leitete die Duma die Tätigkeit der Prikásy, und ihr stand die Kontrolle über die Bezirksverwaltung zu. Auch entschied sie, als oberste und einzige Instanz, eine Menge von Rechtsfällen. Die Mitglieder der Duma pflegten sich zu den Sitzungen im Kreml, im Palast oder dort, wo sich der Herrscher jeweilig aufhielt, zu versammeln, gewöhnlich am frühen Morgen, im Sommer bei Sonnenaufgang und im Winter

noch vor Anbruch der Dämmerung; die Sitzungen dauerten fünf bis sechs Stunden, zwischen Matutin und Hochamt, und wurden häufig am Abend wieder aufgenommen, wenn die Dumaleute nach ihrem Mittagsschläfchen mit der ersten Vesperglocke sich wieder im Schlosse versammelten. Während der Sitzung saßen die Räte nach Rang geordnet, die Okoljnitschije niedriger als die Bojaren usw.; Leute eines Ranges saßen je nach ihrer Abstammung, so wie es die Mestnitschestwoordnung vorschrieb; die Djaken mußten stehen; es kam vor, daß der Zar auch sie sich setzen hieß. Die Dumasitzung selber wurde mit dem Terminus „an Geschäften sitzen" bezeichnet, oder, falls der Zar anwesend war, „die Geschäfte mit den Bojaren hören". In der Duma referieren hieß: „mit Geschäften in den Oberraum vor die Bojaren treten". Die Empfangs- und die Wohnräume des Schlosses nannte man nämlich den *Werch* (d. h. Oberraum). Die Duma selber regte sehr selten die Fragen an, die ihr zu erörtern oblag. Die gesetzgeberische Initiative pflegte gewöhnlich von unten oder von ober her zu erfolgen, nicht aber aus der Mitte des Rates. Die laufenden Geschäfte wurden von den Leitern der Prikásy vorgetragen; ein jeder hatte die Angelegenheiten seines Ressorts vorzubringen; was aber von keinem Prikás vorgebracht werden konnte, was also nicht in die laufende Geschäftsführung der Prikásy hineingehörte, das brachte der Gossudárj selber vor; die Initiative in den wichtigsten Fragen der auswärtigen Politik und der inneren Verwaltung ging von ihm aus. Häufig präsidierte der Herrscher in eigener Person, „er saß mit den Bojaren an den Geschäften". Nicht selten befahl er aber auch, daß die Bojaren in einer bestimmten Angelegenheit „ohne ihn säßen". Mitunter kam es vor, daß die Bojaren sich nicht entschließen mochten, ohne den Herrscher einen endgültigen Beschluß zu fällen in Sachen, „die sie ohne Hinweis des Herrschers nicht zu Ende führen konnten"; solche Angelegenheiten wurden dann dem abwesenden Herrscher vorgetragen. Wenn die Bojaren aber in Abwesenheit des Herrschers zu Rate saßen und es auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten für möglich hielten, eine Frage der Gesetzgebung zu entscheiden, so erhielt ihr Beschluß Gesetzeskraft, ohne dem Herrscher zur Bestätigung vorgelegt zu werden. Dies war der gewöhnliche Gang der Dumagesetzgebung. Der Vorsteher eines Prikás pflegte ein neu zu verordnendes Gesetz auf den Namen des Herrschers der Duma mit folgenden Worten vorzulegen: „Und was wird der große Gossudárj hierüber verfügen?" Wenn der Gossudárj die Angelegenheit nicht allein oder zusammen mit den Bojaren entscheiden wollte, so „verordnete" er, daß die Bojaren sie zu beraten hätten, deren Urteilsspruch alsdann zum

Gesetz wurde. Der Befehl des Herrschers, durch den die betreffende Frage auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und der Beschluß der Bojaren, dies waren die beiden notwendigen Momente des gesetzgeberischen Prozesses; sie kommen in der Formel zum Ausdruck: *„Der Herrscher hat es gewiesen, und die Bojaren haben es verordnet"*. Ein drittes Moment, nämlich die Bestätigung des Beschlusses der Bojaren durch den abwesenden Herrscher, gehört zu den zufälligen Erscheinungen oder bildet eine Ausnahme. Es gab, so scheint es, nur zwei Arten von Bojarenverdikten, die dem Herrscher stets zur Bestätigung vorgelegt wurden, wenn er bei der Sitzung nicht zugegen gewesen war: es waren das die Verdikte in Sachen des Méstnitschestwo und solche, welche Strafen für Schwerverbrechen betrafen; die Revision der letztgenannten Angelegenheiten hatte gewöhnlich Straferlaß oder Strafmilderung zur Folge. Mitunter, wenn besonders wichtige Fälle vorlagen, wurde der übliche Bestand der Duma erweitert und ein abseits stehender Regierungsfaktor hinzugezogen, nämlich das Haupt der russischen geistlichen Hierarchie, entweder allein oder zusammen mit der höchsten Geistlichkeit, den Bischöfen. Dieser oberste Hierarch (bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts war es der jeweilige Metropolit, später der Patriarch) bildete mit seinen Bischöfen einen besonderen Regierungsrat, der die Angelegenheiten der russischen Kirche zu leiten hatte und den Titel „Oswiastschónnyj ssobór" (geheiligtes Konzil) führte. Dieser Ssobór betätigte sich entweder unabhängig von der Duma, oder gemeinschaftlich mit ihr, oder auf Grund ihrer Direktiven. Eine gemeinschaftliche oder untergeordnete Tätigkeit des „geheiligten Konzils" kam in Frage, wenn kirchliche Angelegenheiten zur Verhandlung standen, die mit den Staatsinteressen eng verbunden waren, oder wenn es sich um Staatsangelegenheiten handelte, die ihrerseits die kirchliche Verwaltung berührten. Zur Erledigung solcher Angelegenheiten wurden gemeinsame Sitzungen der Bojarenduma und des „geheiligten Konzils" einberufen. Solche Versammlungen hatten die Spezialbenennung „Ssobóry", die aber wohl zu unterscheiden sind von den Landestagungen (sémskij ssobór).

Die Beratungen der Duma wurden von den Dumasekretären protokolliert oder „in Niederschriften von des Gossudárjs Sitzung betreffs jeglichen Landukases" verzeichnet; doch scheint dies nicht ständige Regel gewesen zu sein und aus dem XVI. Jahrhundert haben sich derartige Niederschriften nicht erhalten. Nur Streitigkeiten in Fragen des Méstnitschestwo, die von der Duma entschieden wurden, wurden zwecks späterer Auskunft genau protokolliert. Die Schriftführer verzeichneten aber stets nur die Dumaverdikte, die dann später in die

Form von Ukasen oder Gesetzen gekleidet wurden. Als Beispiel will ich einen Fall aus dem XVII. Jahrhundert anführen, der nicht nur zur Genüge das Verhältnis eines solchen Vermerks zum Ukás, sondern auch das administrative Temperament jener Zeit kennzeichnet. Der ungeschickte Bericht eines geschäftsuntüchtigen Kreiswojewoden erhielt den Vermerk: „Zu beantworten mit Ungnade (opála)". Der Vermerk wurde zu einem Ukás ausgearbeitet, der mit den eindringlichen Worten begann: „Und du, irrsinniger Narr, du elendes Wojewodlein! schreibst" usw. Da eigentliche Protokolle fehlen, wissen wir wenig darüber, in welcher Weise die Beratungen in der Duma vor sich gingen, und wie die Beschlüsse zustande kamen. Doch ist bekannt, daß Diskussionen stattfanden, daß sogar dem Gossudárj widersprochen wurde. Vom Großfürsten Iwan III. erzählt man, daß er Widerreden gerne sähe und dafür belohne. Sein Sohn Wassilij war nicht so zurückhaltend und so verständnisvolll für fremder Leute Meinung: in den Unterredungen Berssénj-Beklemischews (siehe oben) hören wir von einer heftigen Szene, die der Großfürst mit einem eifrigen Opponenten hatte, den er mit Schimpfreden aus dem Rat davonjagte und ihn in Acht und Bann tat. Mitunter, wenn die Zeiten erregt waren, und die Hofparteien einander befehdeten, wurde aus der Debatte, wie es in der Chronik heißt: „ein großes Schimpfen und Geschrei und großes Lärmen und viele Schimpfwörter". Das waren aber seltene Ausnahmefälle. Der übliche Geschäftsgang in der Duma zeichnete sich durch strenge Manieren, feststehende Formen und Beziehungen aus. Jedenfalls hat man diesen Eindruck, wenn man in die fragmentarischen Zeugnisse über die Tätigkeit der Duma Einblick nimmt. Der ganze Aufbau derselben, ihre Autorität und die übliche Ordnung der Geschäftsführung waren gleichsam auf unerschütterliches, gegenseitiges Vertrauen des Vorsitzenden und der Ratgeber eingestellt und legten davon Zeugnis ab, daß zwischen dem Herrscher und seiner Bojarenschaft keine Unstimmigkeit betreffs ihrer Interessen aufkommen könne, daß diese beiden politischen Mächte aufs innigste miteinander verwachsen wären, daß sie gewohnt wären, gemeinschaftlich zu handeln und Hand in Hand zu gehen, und daß sie es anders überhaupt garnicht könnten und verstünden. Es gab wohl Zusammenstöße; doch erfolgten sie außerhalb der Duma und spiegelten sich nur schwach an der Organisation der Duma und deren Tätigkeit ab. Es gab wohl Streit, aber nicht um die Macht, sondern um die Sache; nicht politische Ansprüche, sondern verschiedene geschäftliche Auffassungen prallten aufeinander. Ihrem historischen Aufbau nach wurde die

Bojarenduma nicht zur Arena politischer Kämpfe. Der Herrscher pflegte alltäglich eine Reihe von Regierungsakten ohne Hinzuziehung des Bojarenrats vorzunehmen, und umgekehrt: der Bojarenrat entschied viele Angelegenheiten ohne Teilnahme des Herrschers. Dies erfolgte aus praktischen Erwägungen heraus, war aber nicht eine Frage politischer Rechte und Prärogative; es war einfach eine Arbeitsteilung, aber keine Abgrenzung der Machtbefugnisse. Der Fall Berssénj ist eine der wenigen Episoden des Aufflackerns nervöser Überreiztheit, die aus diesem lautlosen und abgeschlossenen Laboratorium des moskauer Staatsrechts und der Staatsordnung nach außen gedrungen sind. Hier, scheint es, kannte ein jeder den ihm nach Rang und Geburt zustehenden Platz, und man wußte einen jeden nach seinem Gaben, nach seinem Kopf, einzuschätzen. Von außen gesehen, hatte es den Anschein, als wäre in dieser konsolidierten Umgebung kein Raum für politische Leidenschaften und Erregungen, und als könnte es hier niemandem einfallen, um Macht und Ansehen zu streiten; die einzelnen Personen und Parteien mit ihren egoistischen oder ehrgeizigen Plänen mußten hier unter dem Druck des Staatsinteresses, oder des politischen Anstandes, oder der Gewohnheit verschwinden. Auch die Tätigkeit der moskauer Prikásy trug denselben Charakter. In diesem Haufen von Behörden, die zu verschiedener Zeit entstanden waren, denen kein gemeinsamer Plan zur Grundlage diente, die geschaffen wurden, wenn es die Not des Augenblicks erheischte, gab es wohl Wirrwarr und Gedränge, wurde wohl viel Papier und Zeit verschwendet, wurden nicht wenige administrative Fehler begangen, aber von politischen Kämpfen ist nichts zu hören. An der Spitze der Prikásy standen gewöhnlich Männer, die auch der Bojarenduma angehörten, und *dort* waren sie genau dieselben gefügigen, routinierten Geschäftsführer, wie sie *hier* zurückhaltende, loyale Ratgeber waren.

NEUNZEHNTES KAPITEL.

Änderungen in der Bezirksverwaltung. — Normierung der „Kormlénja". — „Vortrag" und „Gerichtsmänner". — Die Gubáverwaltung. — Deren Bestand. — Kompetenz und Geschäftsführung. — Charakter und Bedeutung. — Zwei Fragen. — Verhältnis des Gubáwesens zu den „Kormlénstschiken". — Landschaftliche Reform. — Deren Ursache. — Einführung von landschaftlichen Institutionen (sémskija utschreshdénja). — Befugnisse und Verantwortlichkeit der landschaftlichen Behörden. — Verwaltung auf „Eid". — Charakter und Bedeutung der Reform.

Die Wandlungen, die die Zentralverwaltung des Moskowiterreichs seit Mitte des XVI. Jahrhunderts durchgemacht hat, habe ich Ihnen dargelegt. Die allgemeine Tendenz des Regierungsumbaus ist unschwer festzustellen. In der Udélperiode war die Zentralverwaltung eigentlich nur eine Hofverwaltung gewesen, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Udélfürsten wahrzunehmen hatte. Seit Mitte des XV. Jahrhunderts wächst sie allgemach aus der engen Sphäre einer fürstlichen Hofverwaltung hinaus und paßt sich den allgemeinen Staatsbedürfnissen an, tritt an die Aufgaben des allgemeinen Volkswohles heran. Es versteht sich, daß dieser Wechsel nicht die Folge eines Umschwungs in den politischen Anschauungen des moskauer Herrschers oder der moskauer regierenden Klasse war. Umgekehrt, die Anschauungen änderten sich unter der Einwirkung des Umbaus der Verwaltung, der sich aus der Sachlage, man kann sagen, notgedrungen ergeben hatte. Dieser Prozeß der, wenn man so sagen darf, historischen Erzwingung neuer politischer Vorstellungen spiegelt sich besonders deutlich in den Wandlungen, die die Bezirksverwaltung des moskauer Reiches seit Mitte des XV. Jahrhunderts durchzumachen hatte. Inmitten all der neuen staatlichen Bedürfnisse, der immer komplizierter werdenden Verwaltungsbehörden und Verhältnisse, beginnen neue, dem damaligen Denken ungewohnte Ideen vom Unterschied zwischen allgemeinen und lokalen Interessen, zwischen Zentrum und Bezirk, aufzukeimen, Ideen über die Notwendigkeit einer Kontrolle der Lokalverwaltung und über die Art und Weise, wie

deren Tätigkeit zu regulieren wäre. Zwar sind diese Ideen noch durchaus primitiver, elementarer Natur, und es handelt sich nur um allererste partielle Versuche: allein almählich schließen sie sich zu einem festen Plan zusammen, dessen Zweck es ist, die Kormlénjen zunächst einzuschränken und dann gänzlich aufzuheben. Auf diese Weise wurden die Ämter der Bezirksverwaltung, die ursprünglich nichts anderes gewesen waren, als ein Mittel der Udélwirtschaft, ihre Dienstleute sicherzustellen, zu Lokalorganen der Zentralverwaltung.

Es lassen sich drei Hauptmomente im Gang des Umbaus der Bezirksverwaltung unterscheiden. Das erste Moment wird dadurch gekennzeichnet, daß sich die Zentralverwaltung angelegen sein ließ, auf gesetzgeberischem Wege die Rechte und die Verantwortlichkeit der Bezirksverwaltungen, wie sie sich aus Usus oder Praxis ergeben hatten, genauer zu bestimmen und durch Regulierung der Kormlénjenordnung die Willkür der Kormlénstschiki einzuschränken. Eine solche Reglementierung der Bezirksverwaltung finden wir sowohl in den allgemeinen Bestimmungen der beiden Gesetzbücher, als auch in den örtlichen Ustáwurkunden, die die Zentralgewalt ganzen Bezirken oder einzelnen Stadt- oder Dorfgemeinden verlieh. Schon das Auftauchen solcher Gesetze und Urkunden, durch welche die Tätigkeit der örtlichen Verweser reguliert wurde, zeigt an, daß die Zentralgewalt die Interessen der Bürger vor ihren eignen Beamten zu schützen begann, d. h. sie begann einzusehen, daß es ihr oblag, für das Allgemeinwohl zu sorgen. Der Kormlénstschik, gleichviel ob Statthalter oder Wolostjverweser, erhielt bei seiner Ernennung ein *Verzeichnis seiner Einkünfte* (nakasnój oder dochódnyj spíssok), eine Art Taxe, die seine Einkünfte, Kórmy und Gebühren, genau festsetzte. Hierbei waren die Kormy, die früher in Naturalien entrichtet wurden, in Geldwert umgerechnet: so hatte der Statthalter auf Grund der belosérskij Ustawurkunde von 1488 an Weihnachtskorm von der Ssochá statt zehn gebackener Brote oder Laibe zehn „dénjgi" (ca. fünf Rubel) zu erhalten, statt eines Fuders Heu — zwei altýn (ca. sechs Rubel) usw. Ferner wurde den Kormlénstschiken untersagt, in eigener Person die Kórmy bei der Bevölkerung einzutreiben: damit wurden Wahlmänner der Gemeinden beauftragt, in den Städten und städtischen Stans waren es die Ssótskije (Hundertschaftler), in den ländlichen Wolosti die Dorfältesten. Im Laufe der Zeit wurde auch die Dauer der Kormlénjen genauer fixiert. Im XVI. Jahrhundert scheint die moskauer Regierung bestrebt gewesen zu sein, sie zu verkürzen: zu der Zeit des zweiten Gesetzbuches galt, wie es scheint, die ein-

jährige Dauer als allgemeine Regel, obwohl es auch Fälle von zweijährigen und dreijährigen Kormlénjen gab. Die eingeführten Maßnahmen dienten dazu, den Statthaltern und Wolostjverwesern in ihrer Eigenschaft als Kormlénstschiki Beschränkungen aufzuerlegen; ihr Verhältnis zu den Zahlern wurde dadurch geregelt, gegenseitige Unzufriedenheit und Reibereien verhütet oder doch gemildert.

Als zweites Moment in der Umbildung der Lokalverwaltung kommen solche Maßnahmen in Frage, welche bezeugen, daß der Versuch unternommen wurde, den Kormlénstschiken den Charakter von örtlichen Verwaltungsbeamten in der staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes zu geben und in diesem Sinne ihre richterlich-administrative Tätigkeit umzugestalten. Durch diese Maßnahme wurde nicht bloß die Willkür des Kormlénstschik, sondern auch seine Machtsphäre eingeschränkt, sofern die wichtigsten Angelegenheiten seiner Kompetenz entzogen wurden. Als Mittel zur Durchfürung dieser Einschränkung diente eine doppelte Kontrolle, die sowohl von unten als von oben erfolgte. Die Kontrolle von oben kam im „doklád" (Vortrag) zum Ausdruck. So nennen die altrussischen Urkunden die Überführung einer gerichtlichen oder administrativen Angelegenheit aus der niederen Instanz in die höhere, aus der untergeordneten Behörde in die leitende zur entgültigen Entscheidung, zur „Erledigung" (werschénje) wie es in den Urkunden heißt. So gelangten die Angelegenheiten auf dem Wege des „Dokláds" aus den Prikásy „nach oben" in die Bojarenduma oder an den Herrscher: genau so waren auch die Bezirksverweser verpflichtet, bestimmte Angelegenheiten den zentralen Prikásen „vorzutragen". Der Bezirksverweser hatte die fragliche Angelegenheit nur zu untersuchen, die Entscheidung dagegen erfolgte durch die Zentralbehörde, sei es nun durch den Prikás oder sogar durch die Bojarenduma, wobei selbstverständlich die ganze Führung der Sache auf ihre Gewissenhaftigkeit und Richtigkeit hin geprüft wurde. Im Verlauf des XV. und XVI. Jahrhunderts werden immer mehr Geschäfte, die früher an Ort und Stelle im Bezirk erledigt wurden, von den Bezirkskormlénstschiki den Zentralbehörden „vorgetragen". So diente also der „Vortrag" dazu, die Machtsphäre der Bezirksverweser einzuschränken. In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts waren nach dem ersten Gesetzbuch nur einige Statthalter und Wolosteli verpflichtet, gewisse Angelegenheiten, die das Cholópwesen betrafen, sowie die wichtigsten Kriminalfälle (Raub, Mord, Diebstahl in flagranti) in der Residenz vorzutragen. Nach dem zweiten Gesetzbuch erstreckt sich diese Einschränkung auf alle Statthalter und Wolostjverweser. Auch wurde wohl der größte Teil der Bodenprozesse seit Ende des

XV. Jahrhunderts im Zentrum und nicht im Bezirk erledigt. Andererseits waren aber die richterlichen Funktionen der Statthalter und Wolosteli auch einer Aufsicht vonseiten der Vertreter der örtlichen Gesellschaften unterworfen. Die vorhandenen Urkunden aus der Udélperiode geben nur ein Bild von der Tätigkeit der Organe der fürstlichen Gewalt, als welche in der Lokalverwaltung die Statthalter und Wolostjverweser auftraten. Aber kaum merklich schimmert in jenen Urkunden noch ein anderes durch: Hinweise auf Instanzen, in denen das Selbstverwaltungsrecht der örtlichen Gesellschaften Ausdruck fand. Die Städte und die städtischen Stans wählten seit altersher ihre Ssótskije selbst und die ländlichen Wolosti ihre Starosten (Ältesten). Auf Grund der Urkunden der Udélperiode läßt sich schwer feststellen, welche Bedeutung diesen lokalen Amtleuten zukam; vermutlich hatten sie die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Bezirke zu führen, hatten aber wohl auch für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und Schutz vor Dieben und Räubern, „vor dem bösen Gesindel", zu schaffen. Seit dem Zusammenschluß des moskauer Reiches wurden diese gewählten Vertrauensleute auch zu fiskalischen Geschäften hinzugezogen: den Ssótskije, den Stárosten und den gewählten „Okládschiki" lag, wie wir sahen, die Repartition der staatlichen Steuern und Abgaben ob, ferner die Eintreibung der Kormy, die den Bezirksverwaltern zukamen. Es kann sein, daß kraft alter Tradition diese Wahlmänner auch richterliche Bedeutung hatten, daß sie gewisse, nicht näher bestimmbare Gerichtssachen ihrer Gemeinden führen mußten, die der Jurisdiktion der Kormlénstschiki nicht unterstanden. Indessen bis zur zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts weisen die vorhandenen gesetzgeberischen Akte nicht auf eine derartige Bedeutung dieser Wahlmänner hin, weder auf eine besondere, ihnen zustehende Jurisdiktion, noch auf eine etwaige Teilnahme an der Rechtsprechung der Bezirksverwalter. Dafür werden die landwirtschaftlichen Behörden seit diesem Zeitpunkt lebhafter an der Lokalverwaltung und am Gericht beteiligt. Vor allen Dingen erhalten ihre Vertreter Zutritt zum Gericht der Statthalter und Wolostjverweser. Das erste Gesetzbuch und die Ustawurkunden jener Zeit schreiben vor, daß bei den Gerichtsverhandlungen der Bezirkskormlénstschiki auch die Ssótskije, die Stárosten und die *„besten Männer"* (dóbryje oder lútschije liúdi) zugegen zu sein hätten; das Gesetzbuch nennt außerdem noch den „Dwórskij", einen gewählten Verwalter, der in einigen Städten die Aufsicht über die Gefängnisse und andere staatliche Gebäude zu führen, ferner einige bürgerliche Geschäfte zu bestätigen hatte, wie z. B. den Übergang von Immobilien von einer Hand in die andere. Wenn

das Gesetz diese „Gerichtsmänner" zu der Rechtsprechung der Bezirkskormlénstschiki heranzog, so sanktionierte oder verallgemeinerte es damit einen alten Volksbrauch, der für die Ausführung eines alten Rechtsaktes auch die Anwesenheit von Zeugen, zwecks Erhärtung der Unanfechtbarkeit des Aktes vorsah. Dies war auch die ursprüngliche Bedeutung der „Gerichtsmänner": sie nahmen als Zeugen, als Beisitzer an den Gerichtsverhandlungen teil. Mußte ein vom Statthalter oder Wolostjverweser untersuchter Fall höheren Ortes „vorgetragen" werden, und die eine Partei bestritt das Gerichtsprotokoll, „zieh es der Lüge", so wurde der Stárosta nebst anderen „Gerichtsmännern" berufen, um zu bezeugen, ob die Verhandlung so vonstatten gegangen sei, wie im Protokoll zu lesen stand; bei dieser Gelegenheit wurde letzteres mit der Kopie verglichen, die nach den Vorverhandlungen beim Kormlénstschik unter dessen Siegel den „Gerichtsmännern" eingehändigt worden war. Sagten die „Gerichtsmänner" aus, daß die Verhandlung eben so geführt worden wäre, wie protokolliert worden war, und stimmte dieses Protokoll mit der Kopie „Wort für Wort" überein, so verlor die Partei, die das Protokoll bestritten hatte, den Prozeß; im entgegengesetzten Fall fiel die Verantwortung für unzulängliches Gerichtsverfahren auf den Richter. Die „besten Männer" wurden von Fall zu Fall gewählt und hatten als Zeugen zu fungieren. Im XVI. Jahrhundert werden sie zu einer ständigen Institution, zunächst nur in einigen Ortschaften, besonders im nówgorodschen Norden, später aber überall; nach dem zweiten Gesetzbuch haben an den Gerichtsverhandlungen der Bezirksverweser besondere Wahlmänner, Landesstárosten nebst vereidigten Beisitzern, den sogenannten *„Zelowáljniki"* (Vereidigten), teilzunehmen; letztere sind aber wohl zu unterscheiden von den vorerwähnten Ssótskije, Stárosten und Dessiátskije, die die Steuerveranschlagung und -betreibung und überhaupt die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Wahldistrikte zu führen hatten. Auch die Kompetenzsphäre der vereidigten „Gerichtsmänner" wurde jetzt erweitert: sie nahmen aktiveren Anteil am Gerichtsverfahren selber. Zu ihren Obliegenheiten gehörte es, im Gericht der Kormlénstschiki „die Wahrheit zu hüten" oder „eine jegliche Angelegenheit wahrhaft zu hüten, entsprechend ihrer Eidesleistung, ohne jegliche List". Somit hatten sie die Ordnungsmäßigkeit der Rechtsprechung zu beaufsichtigen, d. h. die Rechtsordnung, den lokalen Rechtsbrauch vor Willkürakten oder Geschäftsunkundigkeit der Kormlénstschiki zu schützen, wenn letztere den Landesbrauch nicht kannten oder nicht kennen wollten, mit einem Wort, sie repräsentierten gewissermaßen das Gewissen der Gesellschaft. Außerdem verlieh ihnen das Gesetzbuch von

1550 das Recht, die berechtigten Interessen der streitenden Parteien zu wahren. Dies kommt in zwei Bestimmungen zum Ausdruck: die eine schreibt vor, daß an den Gerichtsverhandlungen der Kormlénstschiki die Stárosten und Zelowáljniki derselben Wólosti, der die Kläger und Angeklagten entstammten, teilzunehmen hätten. Die andere Vorschrift lautet, daß der Pristáw (Exekutor) des Statthalters oder Wolostjverwesers, im Falle er einen Angeklagten oder Verurteilten gegen Bürgschaft freigeben wolle, indessen niemanden fände, der für ihn haften wolle, nicht das Recht habe, den Betreffenden in Ketten legen zu lassen, ohne dies dem Stárosta und den Zelowáljniki zur Anzeige gebracht zu haben; im entgegengesetzten Fall stand letzteren, nach erfolgter Forderung der Anverwandten, das Recht zu, den Verhafteten zu befreien und sogar vom Exekutor für die Entehrung durch unrechtmäßige Verhaftung Schadenersatz zu fordern. So werden die örtlichen Wahlmänner, nachdem sie zu ständigen vereidigten Beisitzern am Gericht der Statthalter und Wolostjverweser geworden waren, zu Mittelspersonen zwischen dem Kormlénstschik und ihren Wahlbezirken. Endlich erübrigt noch zu sagen, daß beide Kontrollorgane, das von oben und das von unten, die die Tätigkeit der Kormlénstschiki zu überwachen hatten, gemeinsam in Wirkung traten, wenn gegen diese Tätigkeit seitens der Betroffenen Klage erhoben wurde; wie dies zu geschehen hatte, war von den Gesetzbüchern und den Ustáwurkunden genau festgesetzt. Die Bürger bestimmten selber den Termin, zu dem der Statthalter oder Wolostelj vor dem großfürstlichen Gericht entweder in persona oder durch einen Stellvertreter erscheinen sollte, um sich wegen der gegen ihn im moskauer Prikás oder in der Duma vorliegenden Beschwerden zu rechtfertigen.

Ich wiederhole, das zweite Moment in dem Umbau der Verwaltung ist mit der Festsetzung einer doppelten Kontrolle der Tätigkeit der Bezirkskormlénstschiki gegeben. Die Teilnahme der örtlichen Wahlmänner am Gerichtsverfahren war nur aushilfsweise ein Korrektiv des Gerichts der Kormlénstschiki. Bereits in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts macht sich auch das dritte Moment in der erörterten Entwicklung bemerkbar: die Lokalgemeinden wurden mit der selbständigen Ausübung derjenigen Funktionen betraut, die von den Kormlénstschiki in unbefriedigender Weise erledigt worden waren, nämlich mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Damit begannen die gewählten örtlichen Behörden die Kormlénstschiki zu ersetzen. Bis zur Regierung Iwáns IV. hatten die Statthalter und Wolostjverweser auch die Kriminalsachen zu führen gehabt, zunächst ohne „Vortrag", später mit Übertragung der wichtigsten Fälle zur Revision,

Urteil oder Bestätigung des Urteils in die Residenz. Die schwersten Strafsachen, wie Raub, Mord, Diebstahl, Brandstiftung usw., alle diese sogenannten „lichija delá" (bösen Sachen), waren für die Statthalter und Wolostjverweser die ertragreichsten, denn sie waren mit den höchsten Gebühren belegt; für solche Verbrechen wurde der Verurteilte „verkauft", d. h. sein Hab und Gut wurde, nach Abzug einer Entschädigung für den Kläger, zugunsten des Kormlénstschik konfisziert, während letzterer von den anderen Rechtsverletzungen nur eine Pön, im Betrage der eingeklagten Summe oder nur die Hälfte davon, erhielt. Folglich lag es im persönlichen Interesse des Bezirksverwesers, die „lichija déla" zu verfolgen und dafür zu strafen; doch fehlte ihm jede Veranlassung und auch die Mittel, solchen Verbrechen *vorzubeugen*. War irgendwo ein Mord begangen worden, so verlangte der Wolostjverweser, gewöhnlich aber der Statthalter, dem in der Regel die Rechtsprechung in Kriminalsachen zustand, von der Gemeinde, auf deren Grund und Boden das Verbrechen geschehen war, die Auslieferung des Schuldigen; geschah dies nicht, so hatte ihm die Gemeinde eine Wira im Betrage von vier Rubeln (zu Ende des XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts nicht weniger als 400 Rubel nach unserem Kurse) zu zahlen. Verfolgt wurde der einzelne Fall, es gab aber keine Institution, die einen ständigen, organisierten Kampf mit den „lichija liudi", dem „bösen Gesindel", mit Rezidivisten, professionellen Räuberen und Dieben geführt hätte. Die Kormlénstschiki waren für diesen Kampf offenbar nicht geeignet. Andererseits erforderte das erschreckende Überhandnehmen des Räuberunwesens, wovon die Schriftdenkmäler jener Jahrhunderte zu berichten wissen, besondere Regierungsorgane zum Schutze der allgemeinen Sicherheit und Vorbeugung von derartigen Verbrechen. Zunächst machte die Regierung den Versuch, besondere Detektive zur Verfolgung des bösen Gesindels in die Bezirke zu entsenden; diese Detektive forderten aber die Mitwirkung der örtlichen Gemeinden und fielen ihnen zur Last, denn sie verursachten den Bürgern reichliche Unkosten und Scherereien. Daher wurde in Moskau beschlossen, die Kriminalpolizei den Ortsgemeinden selber anzuvertrauen. Zur Zeit der Unmündigkeit Iwáns des Schrecklichen, als die Bojarenschaft regierte, begann die Regierung, städtischen und dörfischen Gesellschaften sogenannte „Kriminalurkunden" (gubnája grámota) zu verleihen, auf Grund derer ihnen die Verfolgung und Bestrafung solcher Inkulpanten zustand. So hatte sich die ehemalige Verpflichtung der örtlichen Gemeinden dem Statthalter die Mörder auszuliefern, nunmehr zu ihrem verantwortlichen Recht, die Räuber zu fangen und zu strafen, umgestaltet. Auch

diese Entwicklung vollzog sich unter großen Schwankungen und sehr allmählich. In manchen Gegenden übertrug die Regierung die Bearbeitung der Raubfälle gewählten, vereidigten Beisitzern am Gericht der Kormlénstschiki oder den amtierenden Ssótskije und Starosten unter Leitung der uns bereits bekannten städtischen Prikástschiki; wieder andernorts wurde vorgeschrieben, zu diesem Zweck besondere Amtleute zu wählen. Der Kriminalpolizeibezirk, in dem die Verfolgung besagter Verbrecher der Gesellschaft übertragen war, hieß „Gubá". Anfänglich fielen die Gubábezirke mit den kleineren administrativen zusammen. So wählten, auf Grund der frühesten auf uns gekommenen „Kriminalurkunden" von 1539, nämlich der von Belosersk und von Kárgopol, die Bevölkerung aller Klassen, „nachdem alle für einen beraten hatten", zur Ausfindigmachung und Bestrafung der Räuber in jeder Wolostj der genannten Kreise sogenannte „Gólowy" (Häupter) aus der Zahl der „Bojarenkinder", je drei oder vier Mann pro Wolostj, und als deren Gehilfen Stárosten, Dessiátskije und „beste Leute", die man unter der zinspflichtigen Bevölkerung wählte. So kam es in Gubásachen zu einer Zusammenarbeit der dienenden und der zinsenden Gesellschaft, wobei letztere der erstgenannten untergeordnet war. Doch ist zu bemerken, daß aus den Dörfern, der privilegierten Latifundienbesitzer besondere „Gúby", die von denen der Wolosti nicht abhingen, gebildet wurden: sie hatten ihre eigenen „Gubáhäupter" und Zelowaljniki. So wurde aus fünf Dörfern des Kirillowklosters im belosersker Kreise im Jahre 1549 eine eigene „Gubá" gebildet mit zwei „Gubáältesten", „gewählten Häuptern" aus der Dienstklasse und mit Zelowaljniken aus der Bauernschaft jener Dörfer. Doch hatten sich diese „Klostergubáhäupter" in wichtigen Kriminalfällen mit den Wolostj- und Stangubáhäuptern in Belosersk zusammenzufinden, wo besagte Fälle von ihnen gemeinsam erledigt wurden. Solche Zusammenkünfte mußten naturgemäß zu einer Zusammenfassung der kleineren Gubáeinheiten und zur Bildung einer gemeinsamen Kreisgubábehörde führen. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurde eine solche Instanz in Gestalt der „Kreisgubástarosten" geschaffen, es gab deren einen oder zwei für den ganzen Kreis, der somit zu einer einheitlichen „Gubá" wurde. Die Urkunde von 1571 ordnet zwei Kreisgubáälteste den 1539 ernannten belosersker Wolostj- und Stangubáhäuptern über. Eine ähnliche Vereinheitlichung der Gubábehörden fand auch in den Wótschiny der privaten Großgrundbesitzer statt. In den zahlreichen Dörfern des Tróizko-Ssergijewer Klosters, die in zweiundzwanzig Zentralkreisen zerstreut lagen, gab es mehrere „Klosterguby" mit gewählten Gubábeam-

ten und Zelowáljniken, mit Gubástuben", d. h. Amtsgebäuden nebst Kerkern für Diebe und Räuber, alles auf Klosterkosten. Im Jahre 1568 wurde ein gemeinsamer Gubástarost aus der Zahl der Klosterdienstleute an die Spitze sämtlicher Klosterguby gestellt.

Nachdem die Gubáverwaltung zu einer Organisation geworden war, die einen ganzen Kreis umfaßte, bildete sie ein kompliziertes Netz von leitenden und untergeordneten Polizeiorganen, die über den ganzen Kreis verteilt waren. An der Spitze standen die Gubáältesten, die auf einer von allen Ständen beschickten, allgemeinen Kreisversammlung gewählt wurden, allerdings nur aus der Mitte der Dienstleute, je einer oder zwei auf den Kreis. Sie führten die Geschäfte zusammen mit den Gubázelowaljniken, die nur die zinszflichtigen, die städtischen wie die ländlichen, in den früheren kleinen Gubábezirken (Städten, Wolosti, Stanen und Dörfern) aus ihrer Mitte wählten. Den Starosten waren die Ssótskije unterstellt, ferner die Piatidessiátskije und Dessiátskije; sie wurden im Hundert, Halbhundert oder im Zehner, kleinen Polizeirevieren, in die der Gubábezirk nach Anzahl der Höfe zerfiel, gewählt.

An den Gubáinstitutionen läßt sich das zunehmende Verständnis für die Aufgaben des Staates erkennen: entsprangen sie doch dem Gedanken, daß ein Verbrechen keine Privatangelegenheit sei, sondern die ganze Gesellschaft angehe, das Allgemeinwohl berühre; daß darum auch die Verfolgung des Verbrechens eine Pflicht des Staates bilde, und daß hierzu Sonderorgane und spezielle Verwaltungsmaßnahmen erforderlich seien. Die Entwicklung dieses Gedankens führte zu einer systematischen Erweiterung der Gubáinstitutionen, die einen immer größer werdenden Kreis von Vergehen zu bearbeiten hatten. Auf Grund des zweiten Gesetzbuches und der ersten „Kriminalurkunden" hatten sie von allen Schwerverbrechen nur Raubfälle zu bearbeiten; hierzu gesellte sich später Diebstahl, im XVII. Jahrhundert Mord, Brandstiftung, Beleidigung der Eltern u. a. Für die Kriminalfälle war eine besondere Geschäftsführung festgesetzt worden. Die Kormlénstschiki führten ihre Gerichtsangelegenheiten im Anklageverfahren, was eben eigentlich auch „Ssud" (Gericht) genannt wurde. Eröffnet wurde das Verfahren durch private Forderung oder Klage, und zur Entscheidung gebracht durch Geständnis des Beklagten durch Zeugenaussage, Zweikampf, Eid, oder durch schriftliche Beweisstücke. Der Gubáälteste hielt sich ans Inquisitionsverfahren. Auch ohne private Anklage wurde es eingeleitet, wenn ein Dieb in flagranti ertappt war, oder durch *allgemeine Umfrage*, durch Verhör der Ortsangehörigen betreffs der Führung der Beklagten, oder seiner sozialen Zuverlässig-

keit und durch Anschuldigung, wenn der Inkulpant auf der Folter die Teilnehmer am Verbrechen angegeben hatte. Solche Beweise hatten an sich die Bedeutung juristischer Beweisstücke, ohne abwägende Bewertung jedes einzelnen durch das Gericht. Private Klage auf Raub, die weder durch „Anschuldigung" noch durch direkte Beweismittel gestützt war, führte zu allgemeiner Umfrage, und wer hierbei, wenn auch ohne weitere Beweise, verdächtigt wurde, ward gefoltert, und wenn er nicht gestehen wollte, wurde er doch „auf Grund der Umfrage" zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurteilt, während der Kläger aus dessen Besitz entschädigt wurde. Der Zweck des Gubáverfahrens war ein durchaus polizeilicher; dem Verbrechen, dem „licho", sollte vorgebeugt, die „lichije liúdi" sollten ausgerottet werden. Die Kriminalurkunde drohte den Gubábehörden: „findet sich aber unabhängig von ihnen räuberisches Gesindel, so sind von ihnen die gerichtlichen Forderungen des Klägers, ohne Gericht, zu erheben und sie sind von uns (vom Herrscher), zu strafen". Daher ließ sich der Gubáälteste weniger angelegen sein, in jedem einzelnen Falle das Recht wieder herzustellen, als vielmehr für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Wenn er sein Amt antrat, war er verpflichtet, die Einwohnerschaft aller Stände des Kreises zu einer Tagung in der Kreisstadt einzuberufen; geladen wurde die „weiße" und die „schwarze" Geistlichkeit, die Adeligen, die Stadt- und Landbevölkerung; unter Eid hatten sie auszusagen, wer in ihrer Gubá „zum räuberischen Gesindel" gehörte, zu den Dieben, Räubern oder Hehlern; und wer bei diesem allgemeinen Vorverhör dem „räuberischen Gesindel" zugezählt wurde, der wurde gefaßt und vor den Gubäältesten geführt; seine Habe wurde registriert und bewahrt, solange das Verfahren gegen ihn in der Schwebe war. So begann die sehr komplizierte und lärmende gerichtliche Prozedur im ganzen Kreise mit Verhaftungen, auf der Folter erpreßten Denunziationen, Konfrontationen, Anklagen, wiederholten Umfragen und Verhören, Foltern, Konfiskationen und Hinrichtungen durch den Strang.

Die Tendenz, die von dieser schwerfälligen und vielgeschäftigen Organisation hartnäckig durchgeführt wurde, war eine zweifache. Erstens sollten alle Klassen der Gesellschaft den Gubabehörden behilflich sein, das „räuberische Gesindel" aufzuspüren und zu überführen; es war eine allgemeine Mobilmachung der örtlichen Bevölkerung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, die naturgemäß im Interesse aller Stände lag. Zweitens war die Verfolgung des „räuberischen Gesindels" zunächst nur einzelnen städtischen und Wolostjgemeinden, auf ihre Eingabe hin, als Recht eingeräumt, dann, mit der

Umgestaltung des Gubáwesens zu einer durchgehenden allgemeinen Kreisinstitution, für sie zu einer verantwortlichen Verpflichtung geworden. Einerseits offenbarte sich dieser Charakter der Institution darin, daß die Einwohnerschaft des Kreises durch gemeinsame Wahl des Gubáältesten für ihren Erwählten haftete, und es war dies eine obligatorische Haftung, die auch dann galt, wenn der Stárosta, wie es mitunter geschah, von der Regierung ernannt wurde, die Wähler waren auch für die Amtsführung des Gewählten verantwortlich und mußten im Falle seiner Unzulänglichkeit, ob er nun gewählt oder ernannt sein mochte, für ihn einstehen. Andererseits hafteten die Bewohner auf Grund des allgemeinen Vorverhörs (der Umfrage) auch für einander, daß sie kein „räuberisches Gesindel" in ihrer Mitte dulden würden, widrigenfalls sie die Geldbußen und Forderungen der Geschädigten, wegen des von ihnen nicht verhinderten Raubes „ohne Gericht, doppelt" beizubringen hatten. So lag denn dem Gubáwesen das Prinzip der staatsbürgerlichen Verantwortlichkeit zugrunde, was in der doppelten Haftung der Ortsgemeinden, für ihre Erwählten und für sich selber, für jedes Mitglied im Einzelnen, zum Ausdruck kam.

Dies war ein neues Prinzip im moskauer Staatsgefüge, das bisher noch auf der der Udélzeit eigenen Verquickung von Privat- und Staatsrecht beruht hatte. Hier nun enstehen zwei Fragen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit ist allgemeinstaatliche, nicht lokale Angelegenheit: warum wurde aber für gut befunden, diese Angelegenheit gewählten Vertretern der Ortsgemeinschaften anzuvertrauen und nicht den direkten Organen der Zentralgewalt? Ferner, im XVI. Jahrhundert zerfiel die Bevölkerung des Moskowiterreiches in eine Menge von wirtschaftlichen Schichten, die sich durch die Art ihrer Beschäftigung, durch Art, Umfang und teilweise auch durch Zugehörigkeit des Kapitals voneinander unterschieden. Das waren nicht in sich gefestigte, sondern mobile Klassen: die Einzelpersonen konnten aus einer Kategorie in die andere übergehen, konnten die Beschäftigungsarten wechseln oder miteinander verbinden. Der Staat begann erst allmählich diesen Klassen einen gewissen Standescharakter aufzuprägen, indem er, entsprechend den wirtschaftlichen Unterschieden, die dienstlichen und die anderen Pflichten unter ihnen verteilte. In dieser sozial-politischen Differenzierung treten drei Stände deutlich hervor, zu denen sich nach der Art ihrer Verpflichtungen die einzelnen Gesellschaftsklassen zusammenschlossen: dies waren die *dienstpflichtigen* Grundbesitzer, die zum Kriegsdienst verpflichtet waren, die steuerpflichtigen *Stadt*bewohner (tiáglyje *possádskyje),* Handel- und Gewerbetreibende, die nach Vermögen und Umsatz besteuert wurden,

und steuerpflichtige *Kreis*bewohner (tiáglyje ujésdnyje liúdi), Ackerbürger, die nach der bestellten Ackerfläche zu zinsen hatten. Wir reden hier nicht von der Geistlichkeit, die von jeher dank ihrem Dienst an der Kirche eine Sonderstellung einnahm. War nun der alle Stände umfassende Charakter der Gubáverwaltung ein Anzeichen dafür, daß im Staat oder im Volk das Bedürfnis rege wurde, die gemeinschaftliche Teilnahme der sich bildenden Stände an der Verwaltung zu unterstützen oder zu festigen? Eine Antwort auf diese Frage finden wir in der Entstehung und Organisation der örtlichen landschaftlichen Institutionen (sémskija utschreshdénja) des Zaren Iwán IV.

Bei Einführung des Gubáwesens hatte wohl noch nicht der Plan bestanden, die Kormlénjen abzuschaffen, nicht einmal die Absicht, die Rechte der Kormlénstschiki einzuschränken. Die Gesetzgebung war bemüht, beide Ressorts genau voneinander abzugrenzen und unparteiisch ihre gegenseitigen Beziehungen festzustellen. Das Gesetzbuch von 1550 läßt es sich angelegen sein, die Kompetenzsphäre der Kormlénstschiki vor etwaigen Einmischungen seitens der Gubáältesten zu schützen; letzteren steht nur zu, die Raubprozesse zu führen, während Diebstahl auf Grund der Kriminalurkunden zu richten angeordnet wird; diese aber weisen entweder den Diebstahl samt den Raubfällen den Gubaältesten zu oder schreiben letzteren vor, derartige Angelegenheiten zusammen mit den Kormlénstschiki zu erledigen, wobei die Teilnahme der einen wie der anderen am Gerichtsverfahren streng auseinander gehalten wird: die Kormlénstschiki hatten ihre „Verkäufe", d. h. ihre Forderungen vom Verurteilten einzutreiben, während die Gubáältesten die Kläger aus dem Vermögen des Beklagten zu befriedigen, ihn selber aber zu Kriminalstrafen zu verurteilen hatten, wie z. B. zu Knutenhieben usw. Die Bevölkerung aber faßte diese Neuerung als eine Maßnahme auf, die sich direkt gegen die Kormlénstschiki richtete. Mit tiefer innerer Befriedigung berichtet hierüber der pskówsche Chronist für das Jahr 1541. Er schreibt, der Herrscher habe seinem Erblande (ótschina) eine große Gnade erwiesen, er habe damit begonnen, den Städten und Wolosti Urkunden zu verleihen mit dem Recht, daß es nunmehr den Bauern selber nach Vereidigung zustünde, das „böse Gesindel" in ihrer Mitte ausfindig zu machen und es mit dem Tode zu strafen, ohne die Schuldigen vor die Statthalter und deren Richter zu führen, „und es hatten die Statthalter einen großen Groll auf die Bauern". Auch die Bürger von Pskow hatten sich eine solche Urkunde (die sich nicht erhalten hat) geben lassen, und die Zelowáljniki und die Ssótskije begannen das „Raubgesindel" zu richten und zu strafen. Der Statthalter von Pskow ist den Einwohnern gram,

„weil sie eine Urkunde vom Gossudárj wie einen Gesetzspiegel haben"; wahrscheinlich wollte der Chronist damit sagen, daß dies seinen Augen ein Greuel war. „Da hatten die Bauern Freude und Schutz vor dem Raubgesindel", fügt der Berichterstatter hinzu und nennt bei der Herzählung des Raubgesindels die Statthalter selber nebst ihren Gehilfen.

Das vierte und letzte Moment bei der Umgestaltung der Ortsverwaltung war die landschaftliche „Reform" (sémskaja refórma). Sie bestand in dem Versuch, die Kormlénja ganz abzuschaffen und anstelle der Statthalter und Wolostjverweser gewählte Vertreter der örtlichen Bevölkerung zu setzen, wobei den landschaftlichen Gemeinden nicht nur die Kriminalpolizei übertragen wurde, sondern auch die gesamte lokale Landesverwaltung nebst der Zivilgerichtsbarkeit.

Verschiedene Erwägungen hatten diese Neuerung veranlaßt. Das System der Kormlénjen war mit großen Mißständen sowohl für den Kriegsdienst, d. h. für die Landesverteidigung, als auch für die Lokalverwaltung verknüpft. Wir wissen bereits, daß der wehrpflichtigen Klasse im Moskowiterreich eine doppelte Bedeutung zukam, denn sie stellte das Hauptkontingent der Wehrmacht und war außerdem noch Verwaltungsorgan. Die Kormlénjen ernährten eine Unmenge von Kriegsleuten. Allein im XVI. Jahrhundert war das Reich genötigt, fast alljährlich große Truppenmassen an die eine oder die andere Grenze zu werfen. Die Mobilmachung wurde dadurch äußerst erschwert, daß eine große Anzahl von Wehrpflichtigen auf ihren Kormlénjen verstreut saßen, während andererseits die Verwaltung darunter zu leiden hatte, daß die Verwaltungsorgane ihre Ämter aufgeben mußten, um ins Feld zu rücken. So kam es, daß die beiden Dienstzweige einander behinderten: die Wehrpflichtigen wurden zu unzulänglichen Verwaltungsbeamten, waren sie aber Verwaltungsbeamte geworden, so genügten sie nicht als Krieger. Hierzu gesellten sich noch die neuen Anforderungen staatlichen Charakters, welche die Aufgaben der Verwaltung komplizierter machten: von den Verwaltungsbeamten wurde ein immer tieferes Eingehen auf die Interessen des Staates und die Bedürfnisse des Volkes gefordert, wozu den Kormlénstschiki sowohl die Gewöhnung als die Lust fehlte. Die Folge davon waren die mannigfachsten Mißbräuche seitens der hohen Verwaltungsbeamten und eine bedrohliche Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung. Unter den Maßnahmen, die die moskauer Regierung ersann, um den gar zu gewaltigen Appetit der Kormlénstschiki zu zügeln, ist vor allem wichtig die eigenartige Form amtlicher Verantwortlichkeit, die sich aus dem althergebrachten Recht der Regierten, gegen Über-

griffe der Regierenden vor höchster Instanz Klage zu erheben, ableitet. Nach Abschluß der Kormlénje stand den Bürgern, die unter der Willkür des Kormlénstschik zu leiden gehabt hatten, das Recht zu, auf dem üblichen zivilrechtlichen Wege gegen diejenigen Handlungen des betreffenden Kormlénstschik, die sie glaubten beanstanden zu können, Klage zu erheben. Der beklagte Verwaltungsbeamte war in einem solchem Falle nicht mehr, als ein einfacher Zivilbeklagter, der verpflichtet war, seine ehemaligen Untergebenen für ihnen etwa angetane Kränkung zu entschädigen, falls es den Klägern gelang, ihre Forderungen zu begründen; in diesem Fall hatte der Kormlénstschik auch die Gerichtssporteln und -bußen zu tragen. Nach damaliger Prozeßordnung stand es den Klägern sogar zu, ihren ehemaligen Regenten zum gerichtlichen Zweikampf — „ins Feld" — herauszufordern. Der Litauer Michalon, der das moskauer Leben um die Mitte des XVI. Jahrhunderts gut kannte, und der empört war über die Willkürherrschaft der Herren in seinem eigenen Vaterlande, schreibt in seinem Werk begeistert über diese Methode der moskauer Regierung, die Bezirksverwaltung in den Grenzen des gesetzlichen Anstandes zu halten. Das war aber ein Anstand unter dem Schutze des Skandals: denn was konnte vom Standpunkt sozialer Disziplin aus verwerflicher sein und unmoralischer wirken, als das Schauspiel einer gerichtlichen Prügelszene des ehemaligen Gewalthabers oder dessen Vertreters, seines Leibeigenen, mit einem gedungenen Partner, der von jenen Leuten gegen ihn vorgeschickt worden, über die er noch vor kurzem im Namen der obersten Reichsgewalt regiert hatte. Die übliche Methode der Bevölkerung, sich vor Übergriffen seitens der Verwaltungsbeamten zu schützen, führte zu Prozessen ohne Ende. Verließ ein Kormlénstschik, der es nicht verstanden hatte, sich mit seinen Untergebenen gut zu stellen, sein Amt, so war dies das Signal zum Beginn von verwickelten Anklagen wegen zu hoher Besteuerung und anderer Benachteiligungen. Die moskauer Prikásrichter waren nicht allzu nachsichtig mit ihren Regierungskollegen. Der Chronist, der uns die ganze Sachlage von der Reform der Lokalverwaltung schildert, berichtet, die Statthalter und Wolostjverweser hätten mit ihrem ränkevollen, bösen Treiben viele Städte und Wólosti geradezu verwüstet, nicht Hirten, nicht Lehrer seien sie gewesen, sondern Verfolger und Zerstörer, und das „Mushitschjó", die Einwohnerschaft jener Städte und Wólosti, hätte ihrerseits den Kormlénstschiken viel Übles angetan und sogar deren „Leute" getötet; kaum verlasse der Kormlénstschik sein Amt, so bringen die Einwohner viele Klagen gegen ihn vor, und hierbei geschehe viel „Blutvergießen und Seelenschändung", nämlich als Folge der Zweikämpfe

und Eidesleistungen, so daß viele Statthalter und Wolostjverweser, die solche Prozesse verloren, nicht nur das im Verlauf des Kormlénje Erworbene, sondern auch ihr altes Erbgut, ihre Wótschiny, einbüßten, um den Forderungen der Kläger zu genügen und die Gerichtskosten zu zahlen.

Um diese Prozeßführerei abzuschaffen, „empfahl" der Zar auf der Landesversammlung von 1550 seinen Bojaren, den Prikásbeamten und Kormlénstschiken, sich „mit allen Christen" (Bauern) seines Zartums auf Frist zu versöhnen, d. h. er machte den Dienstleuten und Beamten den Vorschlag, ihre administrativen Prozesse nicht auf dem sonst üblichen Wege der Anklage, des Streites, sondern auf friedlich-sündlose Weise zu erledigen. Der Ermahnung des Zaren kam man mit solcher Genauigkeit nach, daß er bereits im darauffolgenden Jahre 1551 den Konzilvätern des sogenannten Stogláwyj Ssobór mitteilen konnte, die Bojaren, Prikásleute und Kormlénstschiken hätten sich „mit aller Welt in allen Dingen versöhnt". Diese friedliche Beilegung der dienstlichen Prozesse war eine vorbereitende Maßnahme zur Abschaffung der Kormlénjen. Nach der üblichen Methode, Reformen einzuleiten, führte die moskauer Regierung zunächst einige Versuche probeweise durch. Im Februar 1551, als sich der „Stogláwij ssobór" gerade versammelt hatte, wurde den Bauern der Plessker Wolostj im wladimirschen Kreise eine Ustáwurkunde verliehen, der wir entnehmen, daß die Bauern dieser Wólostj sich entschlossen hätten, anstatt der Statthalterkormy und Gebühren, einen Obrók an den Fiskus zu entrichten, wogegen ihnen das Recht verliehen wurde, „untereinander Gericht abzuhalten" bei den Stárosten und Zelowáljniken, „wen sich die gesamte Wólost erwähle". Dieses Privileg hatten sich die Plessker Bauern nur für die Dauer eines Jahres erwirkt, es wurde dann aber auch für ein zweites Jahr bewilligt, nachdem die Bauern den Obrók verdoppelt hatten. Im Jahre 1552, etwa drei Monate vor dem kasanschen Feldzug, erhielten die Städter und Bauern des Wagakreises im nördlichen Pomórje eine gleiche Urkunde, wodurch die Verwaltung des Statthalters aufgehoben und die Gesamtverwaltung den von ihnen gewählten „Häuptern" übertragen wurde. Nach der Eroberung von Kasán hatte die Regierung auch für die inneren Angelegenheiten des Landes die Hände frei und machte sich mit außerordentlichem Eifer daran, das Kormlénje-Problem einer endgültigen Lösung zuzuführen. Die Bojarenduma, der der Zar diese Angelegenheit übertragen hatte, neigte der Ansicht zu, daß die Kormlénjen abzuschaffen seien; so konnte der Zar bereits im November 1552 offiziell bekannt geben, die Regierung habe beschlossen, die Lokalverwaltung ohne Kormlénst-

schiki zu organisieren. Damals wurde auch ein allgemeiner Plan der landschaftlichen Selbstverwaltung ausgearbeitet. Bei Gelegenheit der Feierlichkeiten aus Anlaß des Falles des kasánschen Zartums wurden die Helden des Feldzuges, die Dienstleute, reich belohnt; man vergaß aber auch nicht das nichtdienstpflichtige „Sémstwo", die Masse der zinsenden Bevölkerung, die die gesamten Finanzlasten des Feldzuges getragen hatte: „die Kormlénjen aber, bemerkt die Chronik, verlieh der Gossudárj dem ganzen Lande". Das bedeutet, daß man beschlossen hatte, die landschaftliche Selbstverwaltung zu einer durchgehenden Institution für das ganze Land zu machen und den einzelnen lokalen Gesellschaften anheimzustellen, um Befreiung von den Kormlénstschiken nachzusuchen, falls sie solches wünschten. Die landschaftlichen Gesellschaften bekannten sich alsbald eine nach der andern zur neuen Verwaltungsordnung. Nachdem die Regierung auf Grund der vorangegangenen Versuche sich überzeugt hatte, daß das Land dieser Reform bedürfe, beschloß sie, sie als allgemeine Maßnahme durchzuführen und erließ im Jahre 1555 ein dementsprechendes Gesetz, das aber nicht im Originaltext auf uns gekommen ist, sondern nur in der Widergabe des Chronisten. Als eine solche allgemeine Maßnahme erscheint die Reform bereits in der Urkunde, die am 15. August 1555 den perejasláwlschen Fischern verliehen wurde; hier spricht es der Zar aus, daß er befohlen habe, „in allen Städten und Wólosti erwählte Stárosten einzusetzen, welche den Bauern lieb sind und die sie alle zusammen erwählen", und die es verstünden, recht zu richten, ohne Geschenke und ohne Verschleppung, die es aber auch verstünden, für die Staatskasse den Obrók, der nun anstelle der Leistungen für den Statthalter eingeführt worden war, beizutreiben und abzuliefern. Hieraus lassen sich die Grundlagen oder die Voraussetzungen der Reform verstehen. Der Übergang zur Selbstverwaltung blieb den lokalen Gesellschaften überlassen, als *Recht,* und war darum nicht etwa ihre Pflicht, denn er war dem eigenen Ermessen einer jeden Gesellschaft anheimgegeben. Das Kormlénje der der Dienstklasse entnommenen Verweser war aber eine *Verpflichtung,* von der sich die Gesellschaften, die die Kormlénstschiken durch ihre Wahlmänner zu ersetzen wünschten, loszukaufen hatten, wie späterhin das Land der adeligen Grundbesitzer, das den Bauern nach Aufhebung der Leibeigenschaft zugeteilt worden war, von ihnen freigekauft werden mußte. Alle Einkünfte der Kormlénstschiki, die Kormy und die Gebühren, wurden zu einem ständigen Staatsobrók (Abgabe) umgestaltet, den die Landschaft, das Sémstwo, direkt an den Fiskus zu entrichten hatte. Diese Übertragung wurde „ótkup", d. h. Loskauf, genannt, und die erteilte Urkunde, die die

Befreiung von den Kormlénstschiken erhärtete, hieß „otkupnýja grámota" *(Loskaufurkunden)*. Die landschaftlichen Verpflichtungen waren eng verbunden und wurden gleichzeitig eingeführt mit der allgemeinen Reorganisierung des Dienstes der Dienstklasse: damals wurde das Normalmaß ihrer Pflichten und die dafür zu gewährende Entschädigung, nämlich Zuerteilung von Poméstjen und Bargehälter, festgesetzt. Der Poméstjebesitz, der sich nach Abschaffung der Kormlénjen in verstärktem Maße entwickelte, war das Hauptmittel, um den Unterhalt der dienstpflichtigen Klasse sicherzustellen; die neue Einnahmequelle, die sich mit den „Loskaufzahlungen" erschlossen hatte, diente als Mobilisationsfonds. Aus dem neuen Reichsobrók bezogen die Dienstpflichtigen ihre regelmäßigen Bargehälter, je nach Geburt und Dienstbefähigung.

Die landschaftliche Reform war ein schroffer politischer Umschwung; doch in praktischer Beziehung wurde sie vereinfacht durch das zweite Gesetzbuch, das die obligatorische Anwesenheit von Landesstárosten und Zelowáljniken an sämtlichen Gerichten der Kormlénstschiki vorschrieb. Es erübrigte nur die Kormlénstschiki selber aus den Lokalgerichten zu entfernen, mit deren Funktionen diese Beisitzer zu betrauen und sie zu einem selbständigen richterlichen Kollegium zu gestalten. Darin bestand auch eigentlich die Reform, die weder neue Organe, noch eine neue Gerichtsbezirksteilung erforderte. Die landschaftlichen Wahlmänner hatten in Städten, Stanen, Wolosten und Flecken zu wirken, also in den früheren kleinen Kreisen der Statthalter und Wólostjverweser; nur im Norden finden sich einige umfangreiche landschaftliche Bezirke, die etliche Wólosti, sogar ganze Kreise umschlossen, wie der Waga- und Cholmogórkreis im Dwiná-Land. Jeder Bezirk hatte nun einen, zwei oder mehr „ausersehene" (isliúblennyje) Stárosten und einige Zelowáljnike zu wählen. Die Kompetenz paßte sich den örtlichen Bedingungen an. Sie umfaßte die vor Gericht anhängig gemachten Klagen, d. h. die Zivilsachen und solche Kriminalfälle, die, wie etwa Schlägereien und Raub, durch Anklageverfahren nicht aber in Inquisitionsverfahren der Gubáordnung erledigt wurden. Aber manchenorts wurden auch die Kriminalfälle, wie Brandstiftung, Mord, offener Raub und Diebstahl, von den landschaftlichen Richtern zusammen mit den Gubáältesten erledigt; im Norden aber, im Dwiná-Lande, wo in Ermangelung von Dienstleuten keine Gubáältesten gewählt werden konnten, wurden die Kriminalsachen ausschließlich den landschaftlichen Stárosten überlassen. Mit der Eintreibung des Loskaufobrók, mit dem das Selbstverwaltungsrecht erkauft wurde, waren ebenfalls die Wahlrichter betraut; mitunter wurde ihnen auch auf-

getragen, andere Steuern einzutreiben und der Reichskasse zuzuführen. Die „ausersehenen" Stárosten oder Wahlrichter samt den Zelowáljniken hatten die ihnen anvertrauten gerichtlichen und fiskalischen Angelegenheiten unter persönlicher Verantwortung und Haftung der Gesamtheit zu führen; gewissenlose oder unkundige Erledigung gerichtlich-administrativer Pflichten wurde mit dem Tode bestraft „ohne Abbitte" und mit Konfiskation der Habe der Schuldigen, die jenen Klägern, die unter ihrer Unzulänglichkeit zu leiden gehabt hatten, aber auch jenen, durch die sie überführt worden waren, zugute kam; vorausgesetzt wurde, daß die ganze Gesellschaft, die den Stárosten und die Zelowáljnike gewählt hatte, für deren unzulängliche Amtsführung, im Falle sie selber dafür nicht aufkommen konnten, zu haften hatte. Infolge einer so strengen Haftbarkeit führten die gewählten Richter die ihnen anvertrauten Sachen nicht nur unbestechlich und ohne Verschleppung, sondern auch unentgeltlich: Die Urkunden versprechen nur in des Zaren Namen: wenn die landschaftlichen Richter ihr Amt recht führen, gerechtes Gericht sprechen und den Reichsobrók zum Termin einsammeln und in vollem Umfange zur Stelle schaffen, „so wird ihre Amtsführung sowohl uns als auch dem Lande genehm sein, der Gossudárj wird befehlen, von ihren Ländern keinerlei Steuern und Abgaben zu erheben und wird sie außerdem belohnen".

Für den Zeitraum der erörterten Periode habe ich nun die wichtigsten Neugestaltungen in der Organisation der moskauer Lokalverwaltung besprochen. Sie vollzogen sich in einer streng bestimmten Richtung: Die Normierung der Rechte der Kormlénstschiki oder die Taxierung der Kormlénjen, der „Vortrag", die Einführung von gewählten Beisitzern in das Gericht der Kormlénstschiki, endlich die Ersetzung der Kormlénstschiken durch gewählte Ältesten, erst durch Gubástárosten, später durch die sogenannten „ausersehenen" Stárosten, alles dies sind augenscheinlich folgerichtige Momente eines und desselben Prozesses, nämlich der Entwicklung der lokalen Selbstverwaltung. Bezeichnen diese Momente aber auch einen Fortschritt in der Entwicklung der lokalen gesellschaftlichen Selbsttätigkeit? Der Charakter der landschaftlichen Selbstverwaltung, wie sie unter dem Zaren Iwán eingeführt wurde, kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der Teilnahme an der Finanzverwaltung, zu der die landschaftlichen Gesellschaften von dem nämlichen Zaren gezwungen wurden. Die Landesstárosten hatten die direkten Steuern einzutreiben. Die Eintreibung der indirekten Steuern, der Zollgebühren, ferner die Ausbeutung ertragbringender fiskalischer Einnahmequellen (Schankwesen, Salzsiedereien, Fischfang usw.) erfolgte auf „Eid". Zu diesem Zweck waren die zinspflich-

tigen Landgemeinden verpflichtet, aus ihrer Mitte sogenannte „Wérnyje" („Treue"), d. h. vereidigte „Häupter" und Zelowáljnike zu wählen oder sie nach erfolgter Ernennung durch die Regierung zu stellen; sie wurden mit der Erhebung solcher Einkünfte betraut. Die Richtigkeit der Steuererhebung wurde außer durch den Eid noch durch Vermögenshaftung der Steuereinnehmer und durch die Gesamthaftung der Gesellschaft, die die Wahl vorgenommen hatte, gewährleistet. In bedeutenderen Handelszentren wurden zuverlässige Männer aus der moskauer Kaufmannschaft oder aus dem örtlichen Handelsstande damit betraut. Die Regierung machte den Versuch, diese neue Methode der Ausbeutung fiskalischer Quellen zu derselben Zeit einzuführen, als sie mit dem Gedanken umging, die landschaftlichen Institutionen zu erweitern. So wurde im Jahre 1551 die Zolleinnahme in der Stadt Belosérsk zwei Moskowitern und zwanzig Belosérsker Bürgern für die Dauer eines Jahres „auf Eid" anvertraut. Wenn das vereidigte „Haupt" nebst den Zelowáljniken nicht die im Voraus festgesetzte oder auf Grund des Voranschlages erwartete Summe aufzubringen vermochten, so hatten sie das Defizit in doppeltem Umfange aus eigener Tasche zu decken; waren sie zahlungsunfähig, so hatten ihre Wähler für sie zu zahlen. Im Lauf der Zeit entwickelte sich diese „Verwaltung auf Eid" zu einem Netz von Institutionen, welches die landschaftlichen Gesellschaften ganz in seinen Maschen verstrickte. Alljährlich mußte eine Menge von Leuten ihre privaten Geschäfte aufgeben, um als Wahlmänner, oder weil an ihnen die Reihe war, oder auf Grund von Ernennungen diese schwierigen fiskalischen Aufträge auszuführen, wobei sie stets Gefahr liefen, sich zu ruinieren.

Nun ist uns der Charakter der landschaftlichen Reform des Zaren Iwán klar geworden. Die lokale Selbstverwaltung pflegt gewöhnlich der Zentralisierung entgegengestellt zu werden; doch lassen sich beide Verwaltungssysteme gegebenenfalls in ein solches Verhältnis zueinander bringen, daß das Wesen des einen und des andern dadurch entstellt wird. Unter lokaler Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne dieses Wortes ist eine mehr oder weniger selbständige Führung der örtlichen Angelegenheiten durch Vertreter der lokalen Gesellschaften zu verstehen, denen das Recht zusteht, die Bevölkerung zu besteuern, über das Vermögen der Gesellschaft, über die Ortseinkünfte zu disponieren usw. Wie es keine rechte Zentralisation dort geben kann, wo die von der Zentralgewalt ernannten lokalen Organe selbständig und unverantwortlich funktionieren, so kann es auch keine rechte Selbstverwaltung dort geben, wo die gewählten Vertreter nicht nur lokale Angelegenheiten, sondern auch allgemeine staatliche Geschäfte auf Weisung und unter

Kontrolle der Zentralgewalt zu führen haben. Im ersten Fall haben wir es mit Dezentralisation zu tun, als welche die Verwaltung der Statthalter und Wólostjverweser zu betrachten ist; im zweiten Fall erweist sich die lokale Selbstverwaltung als Werkzeug der Zentralisierung. Nicht so sehr auf Wahl oder auf Ernennung der örtlichen Behörde kommt es an, als vielmehr auf die Eigenart ihrer Funktionen und auf den Grad ihrer Abhängigkeit von der Zentralgewalt. Wenn wir aber den Wirkungskreis der Gubástarosten und der landschaftlichen Ältesten überschauen — Reichssteuerhebung, Gericht und Polizei — so sehen wir, daß dies alles nicht Lokalangelegenheiten, nicht landschaftliche Angelegenheiten im eigentlichen Sinne waren, sondern allgemeine Reichsangelegenheiten, die früher von den Lokalorganen der Zentralregierung von den Statthaltern und Wólostjverwesern geführt wurden. Folglich bestand das Wesen der landschaftlichen Selbstverwaltung im XVI. Jahrhundert nicht so sehr im Recht der Gesellschaft, ihre lokalen Angelegenheiten selbst zu verwalten, als vielmehr in der Verpflichtung, gewisse allgemeinstaatliche anbefohlene Aufträge auszuführen und aus eigner Mitte verantwortliche Vollstrecker „der Geschäfte des Gossudárjs" zu wählen. Es war das eine neue Verpflichtung, eine besondere Art von Reichsdienst, welcher der steuerpflichtigen Bevölkerung auferlegt wurde. Naturgemäß mußte ein solcher Dienst mit einer strengen Kontrolle und Rechenschaftsablegung der Lokalorgane vor der Zentralregierung verbunden sein. Die wichtigste Triebfeder der landschaftlichen Institutionen war das Prinzip der Gesamthaftpflicht, die streng und folgerichtig durchgeführt wurde, und darum muß als maßgebend für ihre Einführung das Bedürfnis gelten, eine *Verantwortlichkeit* der Lokalverwaltungsbeamten *vor dem Reich* festzusetzen, wie sie die Kormlénstschiki nicht hatten, denn sie trugen ja nur eine zivilrechtliche Verantwortung vor der von ihnen verwalteten örtlichen Gesellschaft. Eine solche Kombination von Zentralisierung und Selbstverwaltung war einer politischen Notwendigkeit entsprungen. Der erfolgreiche Zusammenschluß von Großrußland hatte die Regierung in eine schwierige Lage gebracht. Das geeinigte Land mußte nicht nur verteidigt, sondern auch organisiert werden, wozu weder die erforderlichen Mittel noch taugliche Werkzeuge zur Hand waren. Die moskauer „Sammler" des Landes waren von ihren eigenen Erfolgen überrascht worden; sie waren auf die Folgen ihrer Tätigkeit nicht vorbereitet gewesen; sie konnten mit den neuen Aufgaben, die ihnen erwuchsen, nicht gleichen Schritt halten. Da griff die moskauer Regierung zu der üblichen Methode ihrer Organisationspolitik, das fehlende Organisationsmaterial mußte eben die Bevölkerung selbst stellen:

standen neue Ausgaben bevor, so wurde eine neue Steuer eingeführt; waren neue verantwortliche, unbesoldete Organe für die Lokalverwaltung erforderlich, so wurde der örtlichen Lokalverwaltung die Pflicht auferlegt, sie zu stellen. Zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit dieser gerichtlich-administrativen Rekruten mußten sie gewählt sein; sie wählen bedeutete soviel, wie für sie haften. So war die landschaftliche Selbstverwaltung im XVI. Jahrhundert hervorgerufen worden durch die Unzulänglichkeit und Untauglichkeit der früheren lokalen Regierungsbehörden im Hinblick auf die dem Reiche neu erwachsenen Aufgaben. Zur Lösung dieser neuen Aufgaben war die „Sémstwo", die landschaftliche Organisation mit ihrer Gesamthaftpflicht, als Hilfskraft der Zentralregierung hinzugezogen worden.

So haben wir die eine der gestellten Fragen beantworten können, nämlich die Frage nach den lokalen Verwaltungsorganen mit nichtlokaler Kompetenz. Die andere Frage, nämlich die Frage nach dem Standescharakter der lokalen Institutionen, werden wir in dem nächsten Kapitel zu erörtern haben.

ZWANZIGSTES KAPITEL.

Verwaltung und Gesellschaft. — Splitterung und Standescharakter der lokalen Selbstverwaltung. — Mißerfolg des allständischen Prinzips. — Notwendigkeit der Zusammenfassung der lokalen Institutionen. — Landesversammlungen (ssobóre). — Legende vom Ssobór des Jahres 1550. — Analyse des Berichts. — Zusammensetzung der Ssobóre von 1556 und 1598. — Die Dienstpflichtigen, die Kaufleute und Gewerbetreibenden auf den Ssobóren. — Landes-ssobór und Land. — Bedeutung des Ssobórvertreters. — Geschäftsordnung der Ssobórsitzungen. — Bedeutung der Ssobórvereidigung. — Zusammenhang zwischen Ssobór und Gesellschaft. — Ursprung und Bedeutung der Landesssobóre. — Gedanke an einen allgemeinen Landes-ssobór. — Das Moskowiterreich zu Ende des XVI. Jahrhunderts.

Nachdem wir uns mit der Gubá-, der landschaftlichen Verwaltung und der „Verwaltung auf Eid" bekannt gemacht haben, wollen wir versuchen, ein Bild davon zu entwerfen, wie sich die Gesellschaft im Rahmen dieser neuen Institutionen formierte.

Diese Institutionen trugen, wie wir gesehen haben, einen zweifachen Charakter: ihrem Ursprung nach waren sie Lokalbehörden sofern sie Organe der Selbstverwaltung waren und die Wahlmänner von dorther ihre Vollmachten bezogen; sie waren aber nicht Lokalbehörden im Hinblick auf die Geschäfte, die diese Erwählten der örtlichen Gesellschaft zu führen hatten, denn es waren dies allgemeine Reichs- und Prikásgeschäfte und nicht lokale, landschaftliche Angelegenheiten. Sofern sie dem Ursprung ihres Personalbestandes nach Lokalinstitutionen waren, zersplitterten sie die Lokalverwaltung noch mehr denn ehedem, sowohl in territorialer Hinsicht, als auch im Hinblick auf die Kompetenz. Der Ujésd (Kreis) war im moskauer Reich schon früher keine vollkommen geschlossene administrative Einheit gewesen; die Verwaltung der Dorfverweser hing mit der Verwaltung der städtischen Statthalter nur locker zusammen, denn die Machtbefugnisse der letzteren erstreckten sich, und das auch nicht allerorts, nur für die wichtigsten Kriminalfälle auf den ganzen Kreis. Nun aber sonderten sich die lokalen landschaftlichen Gesellschaften, sowohl die städtischen als die des flachen Landes mit ihren „ausersehenen" Ältesten und

„Häuptern" ganz voneinander ab und zerfielen in kleine landschaftliche Einheiten: Städte, Wólosti, Stane, Sloboden und einzelne Kirchdörfer nebst anderen Dörfern, da ihnen ein zusammenfassendes Organ im Kreise fehlte. Nur zwei Behörden, nämlich die Gubá- und die Adelsverwaltung, an deren Spitze Vertreter der örtlichen Dienstklasse standen, nämlich die Gubáältesten und die städtischen „Prikástschiki", waren zu umfangreichen Bezirken zusammengeschlossen und hatten ihren Mittelpunkt in der Kreisstadt. Aber auch dies war nicht überall der Fall: im Riasánschen Kreise gab es vier Gesellschaften von Dienstpflichtigen, nach Stanen geordnet, und im Nówgorodschen waren zehn Gubákreise mit eigenen Gubáältesten in den Hälften einer jeden Piatina. Zu dieser territorialen Splitterung der Ortsverwaltung kam noch eine komplizierte Gliederung hinsichtlich der Kompetenz. In Aktion befanden sich gleichzeitig vier Behörden: die Gubáverwaltung, die Kirchenverwaltung, welche sich auch auf Laien erstreckte, die sich im Dienst kirchlicher Institutionen befanden oder auf Kirchenland wohnten, ferner die Verwaltung des dienstpflichtigen Adels und die landschaftliche Verwaltung in des Wortes eigentlicher Bedeutung, der die gesamte steuerpflichtige Bevölkerung unterstand, die in Städten und Dörfern, auf staatlichem und auf Kronsland und auf privatherrschaftlichem, nicht der Kirche gehörigem Grund und Boden lebte. Zudem zerfiel diese landschaftliche Verwaltung noch in drei Sonderverwaltungen: die gerichtliche, die wirtschaftliche und die auf „Eid". Die wirtschaftlichen Angelegenheiten der zinspflichtigen städtischen und ländlichen Gesellschaften in Sachen der Repartition und Erhebung der staatlichen Steuern und der sonstigen Pflichtleistungen und in Sachen der Verteilung der Gemeindeländereien führten die alten Landesältesten, die Ssótskije und Dessiátskije. Auch in den neuen Gerichtsinstitutionen des Zaren Iwán setzten sie ihre Tätigkeit fort: das Gesetzbuch von 1550 unterscheidet sie auf das bestimmteste von den Ältesten und Zelowáljniken, „die bei den Statthaltern und bei den Wolosteli und bei deren Richtern zu Gericht sitzen".

Alle diese Ämter, mit Ausnahme der Gubáverwaltung, trugen ausgesprochenen Standescharakter. Den Landesältesten und den Zelowáljniken war die eigentliche Landbevölkerung, die Zinspflichtigen und das zinspflichtige Land unterstellt; die dienstpflichtigen Grundbesitzer der Kirche waren von ihnen abhängig oder, genauer gesagt, sie traten mit ihnen nur hinsichtlich ihrer Ländereien in Berührung, die von Zinspflichtigen besiedelt waren, oder hinsichtlich ihrer Höfe auf steuerpflichtigem Stadtgrund, falls sie durch Privilegien von der Teilnahme an der Steuerpflicht nicht befreit waren: es war das somit eine

Abhängigkeit hinsichtlich des Landes, keine persönliche oder ständische. Doch zeigte sich in der Gesetzgebung des Zaren Iwán betreffs der Organisation der Lokalverwaltung, abgesehen auch von den allständischen Gubáinstitutionen, das Bestreben, eine Verbindung zwischen den verschiedenen Instanzen herzustellen und dadurch die gemeinsame Tätigkeit der sich voneinander absondernden Klassen zu fördern. Laut Verordnung des Stogláwyj Ssobór hatten am Gericht der kirchlichen Bojaren in Zivil- und in etlichen Kriminalsachen (Schlägereien und Raub) auch die Landesältesten nebst Zelowáljniken und dem Landesdjak, zusammen mit den „Popenältesten", d. h. Pröbsten teilzunehmen. Dementsprechend wurde 1556 im Nówgorodschen Lande allen Ständen, der Geistlichkeit, den Dienstpflichtigen und Bauern vorgeschrieben, zwecks Erhebung der staatlichen Steuern in jeder Piatina je einen Dienstpflichtigen und je drei oder vier von den „besten Leuten" der übrigen Klassen zu wählen, außerdem noch je einen von den Dorfpogósten, und diesen gewählten Stárosten lag es, unter Androhung von Vermögensverlust und unter Eid ob, alle staatlichen Steuern zu erheben. Diese Organisation der Steuererhebungen erinnerte stark an die Organisation der Gubápolizei. Doch die allgemeine Tendenz der staatlichen Reform war der Durchführung des allständischen Prinzips in der Lokalverwaltung nicht günstig. Es vollzog sich die Verteilung der staatlichen Pflichten unter den Gesellschaftsklassen; sie bewirkte den Zusammenschluß der beweglichen, veränderlichen bürgerlichen Schichten zu festen staatlichen Verbänden, die verpflichtet waren, den Bedürfnissen und Interessen des Staates, nicht aber den Anforderungen der landschaftlichen Gesellschaften nachzukommen. Der Staat suchte nicht nur materielle Mittel für seine Tätigkeit aus dem Lande zu ziehen, sondern auch die Verwaltungsbeamten selber, die verantwortlichen Organe der Lokalverwaltung von hier zu erhalten. Solche Organe zu stellen lag ebenfalls den örtlichen Gesellschaften als Sonderverpflichtung ob, und der Wahlmechanismus war in Tätigkeit gesetzt worden, um die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen. Es war schwer, aus den Klassen, die durch Sonderinteressen und -pflichten voneinander getrennt waren, eine einheitliche „Sémstwo", eine landschaftliche Organisation mit durchgehend gemeinschaftlichem Wirkungskreis zu schaffen. Eine Verwaltung pflegt gewöhnlich mehr oder minder dem Bestande der Gesellschaft und ihrem Verhältnis zum Staate angepaßt zu werden. Im Moskowiterreich zerfiel die Gesellschaft in Standesgruppen nach den Pflichten, die ihnen vom Staat auferlegt wurden, und die lokale Selbstverwaltung zerfiel, nachdem sie zum Werkzeug in der Hand der

Zentralregierung geworden war, in ständische Ressorts. Diese Splitterung ist der Hauptnachteil der Lokalinstitutionen des XVI. Jahrhunderts. Dank ihr kam es zu äußerst ungünstigen Wechselbeziehungen zwischen Lokal- und Zentralverwaltung. Die getrennten ständischen Gesellschaften, die an Ort und Stelle durch nichts miteinander verbunden waren, fanden auch im Regierungszentrum keinen rechten Zusammenschluß. Die gewählten Ortsbehörden, alle diese Gubáältesten, Stadtprikástschike, „ausersehenen" Richter, Landesstárosten und „Häupter" wandten sich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die moskauer Prikáse, und zwar an verschiedene Prikáse, je nach der in Frage kommenden Angelegenheit oder nach der territorialen Anordnung der Prikásbehörden. Diesem Mangel an Einheitlichkeit suchte ein politisches Organ abzuhelfen, das in engstem Zusammenhang mit den Lokalinstitutionen im XVI. Jahrhundert entstanden war, und in dem die Zentralregierung mit den Vertretern der Ortsgesellschaften zusammentraf. Dieses Organ pflegt in unserem Schrifttum die Bezeichnung *„sémskij ssobór"* (Landesversammlung) zu führen und wird im Schrifttum des XVII. Jahrhunderts mitunter „Rat des ganzen Landes" genannt. Bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts kamen vier solcher Versammlungen zustande: in den Jahren 1550, 1556, 1584 und 1598. Es ist erforderlich, des näheren auszuführen, unter welchen Umständen und in welchem Bestande diese Versammlungen einberufen wurden, damit wir deren Charakter und Bedeutung verstehen lernen.

Der erste Ssobór wurde von Iwán IV. einberufen zu einer Zeit, als das politische Temperament des Zaren aufs äußerste erregt war. Die Krönung und Annahme des Zarentitels, dann die Heirat und gleich darauf die furchtbaren Feuersbrünste in Moskau, der Volksaufstand, die kasánschen und die krímschen Invasionen alle diese Aufregungen hatten seit Beginn des Jahres 1547 das wenig stabile Gemüt des Zaren bald aufs freudigste erregt, bald wieder in Mutlosigkeit gestürzt. Lange Zeit konnte er sich nicht von dem Eindruck erholen, den die Feuersbrünste in Moskau auf ihn gemacht hatten, und noch drei Jahre später schildert er auf dem Stogláwyj Ssobór seinen Schrecken von damals mit einer Lebendigkeit, als habe er alles eben erst erlebt: „Angst fiel in meine Seele und Zittern befiel mein Gebein, und mein Geist ging in sich und faßte sich in Demut, und ich erkannte meine Sünden". Damals entschloß er sich, mit dem Bojarenregiment aufzuräumen und sein leichtfertiges Jugendleben abzuschließen; mit großem Eifer machte er sich an die Staatsgeschäfte. Er suchte nach Männern und nach Mitteln, mit deren Hilfe er die Sachlage hätte

bessern können. Dies war die Stimmung des Zaren, als er im Jahre 1550 den Ssobór einberief. Über die Tätigkeit dieser Versammlung haben sich keine Protokolle erhalten, und wir kennen weder seinen Bestand, noch die Einzelheiten seiner Arbeit. Doch hat sich darüber folgende Erzählung erhalten: Als Zar Iwán, der im zwanzigsten Jahre seines Lebens stand, des Reiches große Not und all das Elend sah, das die Mächtigen den Schwachen zufügten, gedachte er, alle in Liebe zu vereinen. Nachdem er mit dem Metropolitien Rats gepflogen hatte, wie man Unruhen und Verrat niederringen und den Haß mildern könnte, „befahl der Zar, sein Reich zu versammeln — aus den Städten Leute jeglichen Ranges". An einem Sonntage betrat der Zar in Begleitung von Kreuzträgern den „Roten Platz" in Moskau, und nach einem Gebet sprach er also zum Metropoliten: „Ich bitte dich, heiligster Herr (Wladýko), sei mir Helfer und Mitstreiter für die Liebe. Ich weiß, daß du gute Werke und Liebe erwünschest. Du selber weißt es, daß ich vier Jahre alt war, als mir der Vater starb, und mit acht Jahren starb mir die Mutter". Nachdem er darauf in lebhaften Farben die Wirren des Bojarenregiments während seiner Minderjährigkeit geschildert hatte, schleuderte er unvermutet den auf dem Platz anwesenden Bojaren die heftigen Worte ins Gesicht: „O ihr ungerechten Ausbeuter und Räuber, die ihr ungerechtes Gericht richtet! Was werdet ihr uns nun antworten, ihr, die ihr so viele Tränen erpreßtet? Ich bin unschuldig an diesem Blut; wartet, bis ihr nach euren Werken gerichtet werdet!" Dann verneigte sich der Zar nach allen Seiten und fuhr fort: „Ihr Leute Gottes und die ihr uns von Gott verliehen seid! Ich flehe um euren Glauben zu Gott und um eure Liebe zu uns; gegenwärtig ist es uns unmöglich, eure Kränkungen, euren Ruin und die Lasten gut zu machen . . . . ich flehe euch an, laßt alle eure Feindschaft zueinander fahren und all eure Klagen . . . . ich selber will euch Richter und Schutz sein, ich werde die Lüge vernichten und das Geraubte zurückerstatten".

Diese Erzählung ist vielfach mißverständlich. Vor allem wie hat man den Satz zu verstehen: *„befahl sein Reich zu versammeln aus den Städten Leute jeglichen Ranges"?* Hier sind mehr Andeutungen als Worte. Suchen wir diese Andeutungen zu erraten, so ließe sich dieser lapidare Satz etwa folgendermaßen übersetzen: der Zar befahl Vertreter aller Ränge aus den Bezirken seines Reiches zu berufen. Es ist aber nicht ersichtlich, ob das gewählte Vertreter waren und welche Ränge (Tschiný), Berufe oder Klassen gemeint sind. Ebenso ist es schwer zu verstehen, warum die Thronrede, mit der der Zar den Ssobór eröffnete, nicht im Kremlsaal, sondern auf dem Roten

Platz gesprochen wurde; ob dies nur die erste öffentliche Sitzung des Ssobór in der Art der altrussischen Volksmeetings mit Kirchenprozession und feierlichem Bittgottesdienst war, oder ob die ganze Tätigkeit des Ssobórs auf die Rede des Zaren beschränkt blieb. Die Erzählung bringt keine weiteren Mitteilungen über den Ssobór, führt nur noch eine andere Rede an, die der Zar am nämlichen Tage an Alexéj Adáschew richtete, als er ihn beauftragte, die Bittgesuche der Armen und „Gekränkten" in Empfang zu nehmen und zu prüfen. Wahrscheinlich wurde damals der Bittschriftenprikás gegründet, d. h. die Kommission zur Entgegennahme solcher Bittschriften, die auf den allerhöchsten Namen eingereicht wurden, und Adáschew wurde zum Chef dieses neuen Prikáses ernannt. Auch die Rede des Zaren macht einen seltsamen Eindruck. Sie klingt sehr temperamentvoll, hätte aber folgerichtiger sein können. Liest man sie, so kommt einem zunächst der Gedanke, das sei ein Aufruf des Zaren an das ganze Volk, an alle Stände, der zu gegenseitiger Versöhnung und zu freundschaftlicher Zusammenarbeit zu Nutzen des allgemeinen Wohles aufforderte: als der Gossudárj die Zügel der Herrschaft in die Hand genommen, sei er offen vor sein Volk hingetreten und habe an den geistlichen Oberhirten der Kirche und an das ganze Land in der Person seiner Vertreter die Aufforderung gerichtet, ihm beizustehen, die Ordnung im Reich und gerechtes Gericht wieder aufzurichten; die oberste Regierungsgewalt wollte also offen und unmittelbar mit dem Volk verhandeln, ihm die Richtlinien zeigen, in denen sie zu wirken gedächte und die feindlichen Bestrebungen der verschiedenen Elemente miteinander versöhnen. Aber nachdem der Zar den Metropoliten aufgefordert hatte, ein „Mitstreiter für die Liebe" zu sein, wandte er sich mit schroffen, heftigen Vorwürfen an die ganze Bojarenschaft, bezichtigte sie der Herrschsucht und Ausbeutung und eröffnete den Ssobór, der den Zweck verfolgen sollte, eine Versöhnung einzuleiten, auf diese Weise beinahe mit einer Aufforderung zum Bürgerkriege. Es ist überhaupt die Frage, ob jene Rede eine historische Tatsache ist oder nur die rhetorische Leistung irgend eines N. N., ähnlich den Reden, die die antike Historiographie Rednern in der Art des Themistokles und Cato in den Mund zu legen liebte. Die Sache ist nämlich die, daß in der ersten Hälfte der Regierung Iwáns unter Mithilfe des Metropoliten Makáryj ein großes russisches Geschichtssammelwerk fortgesetzt und ergänzt wurde, die sogen. „Stepénnaja kniga" (Buch der Grade oder Stufen), so genannt, weil der Stoff darin nach den Großfürstentümern geordnet war, innerhalb der Großfürstentümer hinwiederum nach *„Stufen"*, d. h. nach Generationen in genealogischer

Reihenfolge. In der Niederschrift des Stufenbuches, die noch zu Makarijs Zeiten erfolgte, ist weder die Rede des Zaren noch sonst eine Mitteilung über den Ssobór von 1550 enthalten; aber die eine wie die andere findet sich in einer Abschrift des Stufenbuches aus dem XVII. Jahrhundert und steht, wie Professor Platónow nachgewiesen hat, auf einem besonderen Blatt, das in den Text des Manuskriptes eingeklebt und von anderer Hand geschrieben ist. Übrigens, welcher Art die Entstehung der Rede des Zaren auch gewesen sein mag, die Tatsache selbst läßt sich schwerlich bezweifeln. Im folgenden Jahre 1551 wurde zwecks Gestaltung der Kirchenverwaltung und Regelung des religiös-sittlichen Lebens des Volkes ein großes Kirchenkonzil einberufen, das gewöhnlich Stogláwyj Ssobór (Hundertkapitelkonzil) genannt wird nach der Zahl der Kapitel, in denen die Arbeit des Konzils in einem besonderen Buch, dem *Stogláw* (Hundertkapitelbuch), zusammengefaßt ist. Auf diesem Konzil wurde ein eigenhändiges Schreiben des Zaren verlesen, und er selber hielt auch eine Rede. Dieses wortreiche Schreiben ist im Geiste der byzantinisch-moskowitischen Rhetorik abgefaßt und hängt aufs engste mit jener Rede auf dem Roten Platz zusammen: auch hier klingen dieselben wenig harmonierenden Töne von bußfertiger Gesinnung, von Vergebung und Zorn, von Frieden, Demut und Feindschaft an. Und in der Rede, die an das Kirchenkonzil gerichtet ist, sagt der Zar, er habe im vergangenen Sommer zusammen mit seinen Bojaren vor den Vätern der Kirche seine Sünden bekannt, die heiligen Männer hätten ihm ihren Segen erteilt und ihm und den Bojaren die Sünden vergeben. Offenbar redet der Zar hier vom Ssobór des Jahres 1550, an dem auch die russischen Hierarchen teilnahmen. Alle diese Einzelzüge scheinen zu beweisen, daß der erste Ssobór in Moskau einen in der europäischen Geschichte nie dagewesenen Akt bedeutet, ein politisches Sündenbekenntnis des Zaren und der Bojarenregierung vor dem ganzen Volke. Augenscheinlich war das wichtigste sittliche Moment, wodurch Zweck und Bedeutung des ersten Landessobórs zu erklären sind, die Beruhigung des Volkes und des Zaren selber, die durch äußere und innere Not aufs höchste erregt waren. Aber den weiteren Worten des Zaren auf dem Hundertkapitelkonzil ist zu entnehmen, daß im Jahre 1550 außerdem noch eine ganze Reihe von praktischen Fragen auf der Tagesordnung standen, und daß wichtige Fragen der Gesetzgebung beraten und erledigt wurden. Der Zar teilte nämlich den Konzilvätern mit, daß seiner vorigjährigen Ermahnung an die Bojaren, sich sofort mit allen Christen im Zartum wegen vergangener Dinge auszusöhnen, entsprochen worden sei. Wir wissen bereits: es handelte sich darum, daß die Kormlénstschiki

alsbald durch gütliche Übereinkunft alle vorliegenden Streitigkeiten mit den örtlichen Gesellschaften erledigen sollten, und daß eben diese Vorschrift gemeint war, wenn der Zar auf dem Roten Platz die Bitte an das Volk richtete: „alle Feindschaft zueinander und alle Klagen fahren zu lassen". Ferner überreichte der Zar auf dem Stogláwyj ssobór ein neues Gesetzbuch, das eine verbesserte und ergänzte Redaktion des alten großväterlichen Gesetzbuches von 1497 war, zu dessen Revision er ebenfalls auf dem vorigjährigen Ssobór von den geistlichen Vätern den Segen empfangen hatte. Der Zar fügte hinzu, er habe in allen Ländern seines Reiches das Institut der Ältesten und Zelováljnike, der Ssótskije und Piatidessiátskije eingeführt und außerdem „Ustáwurkunden" erlassen, und er bat die Konzilväter, diese Akten durchzugehen und, nach erfolgter Begutachtung, das Gesetzbuch und die Ustáwurkunde, „die der Krone verbleiben solle", zu unterschreiben. Mit dem Landessobór von 1550 waren also direkt oder indirekt eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen verbunden, die wir bereits besprochen haben: ein ganzer Plan für die Umgestaltung der Lokalverwaltung. Dieser Plan wurde mit einer umgehenden Liquidierung der Prozesse des „Sémstwo" mit den Kormlénstschiki eingeleitet, sah ferner die Revision des Gesetzbuches vor, forderte die obligatorische Einführung von gewählten Ältesten und Zelováljniken an den Gerichten der Kormlénstschiki im ganzen Lande und schloß ab mit den „Ustáwurkunden", auf Grund derer die Kormlénjen abgeschafft wurden. Wie uns bekannt, wurde eine Reihe dieser Urkunden eben seit dem 1. Februar 1551, als der Zar dem Hundertkapitelkonzil hiervon Mitteilung gemacht hatte, herausgebracht. Aus des Zaren Worten läßt sich folgern, daß bei der Abfassung der lokalen Ustáwurkunden auch sozusagen eine normale Ustáwurkunde ausgearbeitet worden war, die, als Vorlage, im Reichsarchiv bewahrt werden sollte, und die den Vätern des Hundertkapitelkonzils gleichzeitig mit dem revidierten Gesetzbuch zur Durchsicht vorgelegt wurde: sie mag wohl die allgemeinen grundlegenden Bestimmungen enthalten haben, die in den Einzelurkunden den örtlichen Bedingungen angepaßt wurden. Auch die Ortsurkunden weisen auf sie hin, wenn sie den „ausersehenen" Richtern vorschreiben, „zu richten und Recht zu sprechen auf Grund des Gesetzbuches und *der Ustáwurkunde,* wie darin betreffs des Gerichtes *im ganzen Lande* festgesetzt worden". Aus dem Gesagten läßt sich folgern, daß Hauptgegenstand der Arbeit des ersten Landessobórs die Fragen waren, wie die Ortsverwaltung und das Gerichtswesen zu reformieren sein.

Auf diese Weise wird uns der Zusammenhang zwischen dem ersten Landessobór und der Umgestaltung der Lokalverwaltung klar. Man muß aber noch das Verhältnis des Landessobórs zu den Ortsgesellschaften selber kennen lernen: nur dann wird man imstande sein, klarzustellen, wie in den moskauer Regierungskreisen die Idee von einer Ssobórvertretung entstehen konnte. Hierfür ist erforderlich, den Bestand der Landessobóre im XVI. Jahrhundert zu untersuchen. Materialien für diese Untersuchung bieten uns die Ssobóre von 1556 und 1598. Der erste wurde während des Krieges mit Polen und Livland einberufen, als es der Regierung darum zu tun war, festzustellen, welcher Ansicht das Land betreffs eines Friedensschlusses zu den vom polnischen König vorgeschlagenen Bedingungen war. Der zweite Ssobór sollte einen Zaren wählen, als die bis dahin herrschende Dynastie Kalitá's erloschen war. Die Akten oder Protokolle beider Ssobóre haben sich erhalten; es sind — der „prigowórnyj spíssok" (Beschlußakt) von 1566 und die „utvershónnaja grámota" (bestätigte Urkunde) von 1598 über die Wahl Borís Godunóws zum Zaren. In beiden Akten sind namentliche Verzeichnisse der Mitglieder dieser Ssobóre enthalten. Am ersten Ssobór nahmen 374, am zweiten 512 Mitglieder teil. An der Spitze beider Ssobóre standen die beiden höchsten Regierungsinstanzen, die oberste Kirchenbehörde (der „Geheiligte Ssobór") und die Bojarendúma; auch die Leiter der untergeordneten Zentralbehörden, der moskauer Prikásy nebst deren Sekretären waren einberufen, ebenfalls die Lokalorgane der Zentralverwaltung, die städtischen Wojewoden. Dies alles waren Regierungsvertreter, nicht Repräsentanten der Bevölkerung, des „Sémstwo". Von allen Gesellschaftsklassen war auf beiden Ssobóren der dienstpflichtige Stand am stärksten vertreten: auf dem Ssobór von 1556 waren 55 % der Gesamtteilnehmerzahl, die Vertreter der Regierungsinstitutionen nicht mitgerechnet, „kriegsdienstpflichtige Leute" und 52 % auf dem Ssobór von 1598. Die Vertretung dieser Klasse war nach dem Ursprung ihrer Vollmachten eine zweifache, eine Vertretung von Amts wegen und eine Wahlvertretung. Das erklärt sich aus der Organisation der dienstpflichtigen Klasse, des damaligen Adels. Wir wissen bereits, daß sich im Bestande dieser Klasse zwei Schichten unterscheiden lassen: die obersten Dienstränge bildeten den moskauer Dienstadel, hingegen bestand der städtische Provinzadel aus den niederen Militärchargen. Der Residenzadel bildete ein Korps für sich, das die verschiedensten militärischen und administrativen Aufträge der Zentralregierung auszuführen hatte. Dieses Korps ergänzte sich aus dem städtischen, d. h. aus dem Provinzadel durch dienstliche Beförderung

und blieb daher im XVI. Jahrhundert im Kontakt mit letzterem. Die Residenzadeligen hatten im Felde gewöhnlich das Kommando, sie wurden zu *„Häuptern"* der *„Kreishundertschaften"*, d. h. Kompagnien, die aus Dienstpflichtigen der einzelnen Kreise bestanden, ernannt. Im XVI. Jahrhundert wurden zu „Häuptern" der Hundertschaften gewöhnlich solche Residenzadelige ernannt, die in den betreffenden Kreisen Poméstjen oder Wótschinen besaßen. Man könnte sie etwa Heerführer des Kreisadels nennen, wie wir die städtischen „Prikástschiki" oben Adelsmarschälle in administrativer Hinsicht genannt haben. Auf dem Ssobór von 1566 waren die Kreisadelsgesellschaften nur durch ihre „Häupter", die Residenzadligen, die durch ihren Grundbesitz mit ihren Landsleuten verbunden waren, vertreten. Diese „Häupter" hatten die Regimenter, die gegen Polen ins Feld gerückt waren, befehligt und kamen nun nach Moskau direkt vom Schauplatz des Krieges, aus dessen Anlaß der Ssobór einberufen war. Etliche von ihnen wiesen in ihrem Ssobórgutachten auch darauf hin und erklärten, sie wollten nicht, in Pólozk eingeschlossen, den Tod finden: „Wir sind des Herrschers Knechte, sitzen jetzt im Sattel und wollen für ihn auch vom Sattel weg sterben", fügten sie hinzu. Darum waren sie ja auch zum Ssobór geladen worden, weil sie die ganze Sachlage, deretwegen er zusammengetreten war, besser überschauen konnten als die anderen Mitglieder. Doch fehlen alle Anhaltspunkte dafür, daß die Kreiskompagnien sie zu ihren Vertretern auf dem Ssobór gewählt hatten. Der Regimentswojewóda hatte während des Feldzuges einen jeden von ihnen zum „Haupt" einer Kreishundertschaft ernannt, als den tüchtigsten Grundbesitzer des betreffenden Kreises, und als „Haupt" war er als Vertreter seiner Hundertschaft, d. h. der Kreisadelsgesellschaft, nach Moskau zum Ssobór entsandt oder berufen worden: Ernennung auf einen Posten auf Grund dienstlicher Tüchtigkeit und daraufhin Berufung oder Entsendung auf den Ssobór von amtswegen, das war die Konstruktion der damaligen Ssobórvertretung, die ja von unseren politischen Vorstellungen und Gepflogenheiten ganz abweicht. Wir werden sehen, daß Charakter und Bedeutung der Ssobóre im XVI. Jahrhundert durch dieses Merkmal am deutlichsten gekennzeichnet werden. In dieser Hinsicht bedeutet der „Wahl"-Ssobór von 1598 in der Tat einen Schritt vorwärts und kommt unseren Vorstellungen von einer Volksvertretung um einiges näher. Auch an ihm nahmen viele Residenzadelige teil, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung die Kreisgesellschaft repräsentierten. Aber neben ihnen findet sich dort eine freilich recht geringe Anzahl von Edelleuten (ca. 40 von 267 Ssobórmitgliedern) aus dem Stande der Dienst-

pflichtigen, die man mit einiger Wahrscheinlichkeit als *gewählte* Ssobórdeputierte der Kreisadelsgesellschaften aus deren Mitte bezeichnen kann. Das ist ein neues Element im Bestande des Ssobórs von 1598, das im vorhergehenden nicht zu beobachten ist, doch ist es so unbedeutend, daß es als zufällige Erscheinung, als Ausnahme betrachtet werden kann, durch die das grundlegende Prinzip der Ssobórvertretung nicht gebrochen wurde.

Die Ssobórvertretung der städtischen handel- und gewerbetreibenden Klasse war auf denselben Prinzipien wie auch die Vertretung der dienstpflichtigen Grundbesitzer aufgebaut, und diese Prinzipien kamen hier sogar noch deutlicher zum Ausdruck. Zum Ssobór von 1566 war nur die Kaufmannschaft der Residenz hinzugezogen worden, und auch von ihr nur die Oberschicht, insgesamt 75 Mann. Weder ist zu ersehen, noch ist es wahrscheinlich, daß sie gewählte Vertreter ihrer Gilde oder überhaupt einer beliebigen Körperschaft gewesen sein sollten: eher kann man annehmen, daß dies der gesamte Präsenzbestand der höheren moskauer Kaufmannschaft war, die im gegebenen Augenblick zum Ssobór hinzugezogen werden konnte. Aber hinter dieser Kaufmannschaft stand die gesamte handel- und gewerbetreibende Welt, wie die Kreisadelsgesellschaften hinter dem Residenzadel standen. Ähnlich wie es beim Adel der Fall war, setzte sich auch die moskauer Hochfinanz aus den „besten Männern" zusammen, die über den Durchschnitt der hauptstädtischen und provinzialen Kaufmannschaft emporragten. Auch diese Handelsaristokratie hatte einen Dienst zu versehen, nur auf einem anderen Verwaltungsgebiet. Uns ist bereits bekannt, was unter dem „Treudienst" oder „Dienst auf Eid" (wérnaja slúshba) zu verstehen ist: es war das ein ganzes System finanzieller Aufträge, mit deren Ausführung die Regierung die landschaftlichen Schichten betraute, da ihr selber die hierzu befähigten Prikásorgane fehlten. Die Handelsaristokratie der Residenz hatte in der Ausübung dieses Staatsdienstes die nämliche führende Bedeutung wie der Residenzadel im Militärdienst: die wichtigsten und mit den größten Machtbefugnissen verbundenen, aber auch die verantwortlichsten Regierungsaufträge wurden ihr übertragen. Dieser Dienst war es auch, der den Kontakt zwischen ihr und den städtischen Gesellschaften, denen sie entstammte, aufrecht erhielt. Ein Kapitalist aus Jaroslávlj oder Kolómna, der den Rang eines „moskauer Gastes" (etwa Kommerzienrat) erworben hatte, fuhr auch weiterhin fort, in seiner Stadt zu wohnen und seinem Geschäft nachzugehen, und die Regierung übertrug ihm die Führung wichtiger fiskalischer Geschäfte, gewöhnlich in seiner Heimat, mit deren wirtschaftlicher Lage er auf Grund seiner

eigenen Geschäftserfahrung gut vertraut war. So wurden die Beherrscher der Ortsmärkte zu verantwortlichen Agenten der Zentralfinanzverwaltung, und waren in den Bezirksstädten die Verweser der wichtigsten finanziellen Transaktionen der Regierung: des Schank- und Zollwesens u. ä.; ihnen lag die Steuereinschätzung der Stadtbewohner ob, sie hatten die Waren für den Herrscher an Ort und Stelle einzukaufen und führten überhaupt sämtliche Handels- und Gewerbegeschäfte der Regierung. Sie bildeten sozusagen den finanzwirtschaftlichen Stab der moskauer Regierung und hatten die handel- und gewerbetreibenden Gesellschaften der Provinz zu führen. Wenn also im Ssobórakt von 1566 die fiskalisch-amtliche Bedeutung der hauptstädtischen Kaufmannschaft zum Ausdruck kommt, so erhellt aus dem Personenverzeichnis des Ssobórs von 1598, obschon mit einigen Abänderungen, das grundlegende Prinzip der Ssobórvertretung. Damals erhielt auch die Residenzkaufmannschaft, wie der Adel, ihre endgültige Standesorganisation und wurde, je nach Kapitalkraft und Reichsdienstverwendbarkeit, in „Tschine" gegliedert. Zur obersten Kaufmannschaft gehörten die sogenannten *„Gäste"* (gósti) und zwei Hundertschaften *(Ssótni)* der Handeltreibenden, die *gostínnaja* und die *ssukónnaja* ssótnia (ssuknó — Tuch), etwa den Gilden zu vergleichen; die große Masse der Handeltreibenden in der Residenz bildeten etliche *„schwarze Ssótni"* und *„Slobodý"*, die etwa den Gewerbezünften gleichzusetzen sind. Zum Ssobór von 1598 wurden 21 „Gäste", die Stárosten der obersten Ssótnien und 13 Ssótskije der „Schwarzssotnien" hinzugezogen. Offenbar waren alle „Gäste" von Rangs wegen, soviel sich ihrer damals berufen ließen, zitiert worden: auch im XVII. Jahrhundert gab es ihrer nicht mehr als zwei oder drei Dutzend. Die Stárosten und Ssótskije der Hundertschaften wurden aber von Amts wegen zum Ssobór entsandt oder berufen; nur daß sie zu ihren Ämtern nicht wie die „Häupter" der adligen Ssótni ernannt, sondern von der Gesellschaft gewählt worden waren. Anstelle der summarischen Einberufung von 1566 war jetzt für die Handelssótni eine Berufung ihrer amtlichen Vertreter getreten.

Im genannten komplizierten Bestande beider Ssobóre lassen sich vier Gruppen von Mitgliedern unterscheiden: durch die eine wurde die oberste Kirchenverwaltung repräsentiert, durch die zweite die oberste Reichsverwaltung; die dritte bestand aus den Wehrdienstpflichtigen, die vierte aus Handel- und Gewerbetreibenden. Auch vom zeitgenössischen Chronisten werden im Bestande des Ssobórs von 1566 die genannten Gruppen deutlich voneinander unterschieden. Er schreibt, der Gossudárj habe auf dem Ssobór mit seinen „Betern", d. h. denen,

die für ihn beten, den Erzbischöfen und dem ganzen „Geheiligten Ssobór" gesprochen, „und mit allen Bojaren und Prikásleuten, auch mit den Fürsten und Bojarenkindern und Dienstleuten, auch mit den „Gästen", und mit den Kaufleuten, und mit allen handeltreibenden Leuten". Die beiden ersten Gruppen repräsentierten die Regierungsinstitutionen; die beiden letztgenannten bestanden aus Vertretern zweier Gesellschaftsklassen. Nur den Personen der letztgenannten Gruppen kann die Bedeutung von „Vertretern" zugesprochen werden. Diese Personen waren aber nicht Vertreter ihrer Klassen in der uns geläufigen Bedeutung des Wortes, nicht gewählte Abgeordnete, die ausdrücklich bevollmächtigt gewesen wären, sie ausschließlich auf dem Ssobór zu vertreten. Das waren lauter beamtete oder dienende Männer, die durch Ernennung oder durch Wahl an der Spitze der lokalen Gesellschaften standen und militärisch-administrative oder finanzwirtschaftliche Aufträge der Regierung auszuführen hatten. Somit war die Grundlage der Ssobórvertretung nicht Vertrauenswahl seitens der Gesellschaft, sondern Einberufung von Amtes oder von Berufs wegen durch die Regierung. Ich machte bereits darauf aufmerksam, daß diese Grundlage durch die auf dem Ssobór von 1598 konstatierte Ausnahme nicht umgestoßen wird. Wenn der Bestand des Ssobórs von 1550 auch nur annähernd ein ähnlicher war, so ergibt sich daraus schon ein allgemeines Bild von den Landessobóren im XVI. Jahrhundert. Hier traf die Regierung mit der Gesellschaft zusammen und berief zur Beratung Männer zweier Stände, des Residenzadels und der hauptstädtischen Kaufmannschaft. Diese Männer erschienen aber auf dem Ssobór nicht als Repräsentanten der Gesellschaft oder des Landes, sondern als Beamtete, als soziale Werkzeuge in der Hand der Zentralverwaltung. Mit andern Worten, diesen beiden Klassen kam damals die Bedeutung einer Vertretung des Landes nur insofern zu, als sie eine bestimmte Stellung in der Verwaltung einnahmen, nicht aber, weil sie vom Lande bevollmächtigt waren: es waren die Spitzen der lokalen Gesellschaften, die von der Regierung in die Residenz verpflanzt waren, um als ergänzende Werkzeuge der Verwaltung eben jener Gesellschaften zu dienen. Genau genommen war also der Landessobór im XVI. Jahrhundert *eine Beratung der Regierung mit ihren sozialen Agenten.* Dies ist der ursprüngliche Typus der Landesvertretung in Rußland. Die Volksvertretung wurde damals auch nicht anders aufgefaßt als im Sinne einer Versammlung von Regierungsbeauftragten verschiedenen Ranges, nicht aber von Bevollmächtigten der Gesellschaft oder des Volkes. Doch in der Auffassung jener Zeit war eine solche Versammlung dennoch eine Versammlung

von Volksvertretern, die befugt war, über das Schicksal des Volkes zu entscheiden. Eine solche Anschauung hatte sich bilden können, weil man damals auch den Begriff „Volk" durchaus anders auffaßte als heute. Heute ist man der Ansicht, daß die Volksvertretung den Volkswillen durch die gewählten Vertreter zum Ausdruck bringt, und daß das Volk als politisches Ganzes eben der Staat ist, während die Regierung eine Organisation vorstellt, die das Volk zu einem solchen Ganzen verbindet und vom Volke selber geschaffen wird. In Moskau war man im XVI. Jahrhundert der Meinung, daß es dem Volke nicht zustünde, Männer zu wählen, die seinen Willen zum Ausdruck brächten, daß es vielmehr zu diesem Zweck bereits eine durch Gott seit altersher eingesetzte Gewalt gäbe, nämlich die Regierung mit den ihr untergeordneten Dienern, und *sie* bildete den eigentlichen Staat; einfacher gesagt, das Volk darf keinen eigenen Willen haben, sondern ist verpflichtet, so zu wollen, wie es die Reichsgewalt, die es repräsentiert, will. Auf dem Ssobór, der Boris Godunów zum Zaren wählte, waren nur dreizehn Ssótskije der nichtprivilegierten Stände zugegen, und auch sie gehörten nur zu den „Schwarzen Ssótnien" der *Residenz;* und doch wird in den Wahlprotokollen davon geredet, es hätte eine „allvölkische Menge" hieran teilgenommen, „von allen rechtgläubigen Christen *aller Städte* des russischen Reiches" und sogar „von der gesamten vielzahllosen Volkschristenheit von einem Ende aller Länder des russischen Zartums bis zum andern". Aus diesen Worten spricht nicht nur Prikásrhetorik, an der die obersten moskauer Kanzleien krankten: präsumiert wurde, daß die „allvölkische Menge" geistig am Ssobór teilnahm, und daß ihre nichtgewählten, sondern angestammten hauptstädtischen Vertreter für sie sprächen. Juristische Fiktionen behaupteten im sozialen Bewußtsein der Russen jener Zeit einen viel größeren Platz, als dies heutzutage der Fall ist. Die Fiktion, daß die breite Masse des Volkes durch die obersten Dienstränge der Residenz repräsentiert würde, war nicht ohne Mitwirkung der russischen Kirchengesetzkundigen entstanden, wie auch der Landessobór zum Teil nach dem Muster des „Geheiligten Ssobór" gestaltet worden war, dem auch die Bezeichnung *„Ssobór* (Konzil) entlehnt wurde. In der altrussischen kirchlichen Gesellschaft herrschte der Gedanke, daß die Hierarchie, die eigentliche aktive Kirche sei. Daher war der Kirchenssobór seinem Bestande nach eine Versammlung ausschließlich von geistlichen Oberhirten und Lehrern der Kirche. Auch der Landessobór war im XVI. Jahrhundert nicht mehr als eine Versammlung der leitenden Männer aus allen Verwaltungszweigen des Reiches, von Repräsentanten sämtlicher Ressorts, die außerhalb des Ssobórs geson-

dert zu arbeiten hatten, ein jeder auf dem ihm zugewiesenen Arbeitsfelde. Der Landessobór wurde sozusagen als Repräsentation der Reichsorganisation betrachtet. Jener lebendige und konkrete Gehalt, der im Rahmen dieser Organisation lebte und wirkte, nämlich die regierte Gesellschaft oder das Volk, wurde nicht als politische Macht bewertet, die fähig gewesen wäre, auf dem Ssobór durch den Mund ihrer Vertreter zu reden, nicht als *Bürgerschaft,* sondern als *Gemeinde,* als Herde, über deren Wohl und Wehe nur die versammelten Hirten beraten könnten. Der Landessobór brachte wohl die Interessen, aber nicht den Willen des Volkes zum Ausdruck; die Mitglieder des Ssobórs repräsentierten die Gesellschaft nur insofern, als sie sie regierten. Es mußte eine furchtbare Erschütterung durchlebt werden, wie sie zu Beginn des XVII. Jahrhunderts das Reich erbeben machte, um diese Auffassung von der Volksvertretung zu brechen und den folgenden Landessobóren eine wirkliche, nicht eine fiktive Volksvertretung zu sichern.

Bei dem hier erörterten Bestande der Ssobóre kann die Frage nach dem System der Ssobórvertretung überhaupt nicht aufgeworfen werden, nämlich die Frage, ob es sich hier um eine Vertretung der Stände, der Dienststufen, oder sonst worum handelte. Wenn der Ssobór überhaupt etwas repräsentierte, so allenfalls die Residenz: aber in dieser Residenz konzentrierten sich die machthabenden führenden Elemente des ganzen Landes. Darum kann man auch sagen, daß der Ssobór das Land durch die Residenz repräsentierte, und wiederum die Residenz nur insofern, als diese das Land vertrat. Auch die Bedeutung des Ssobórvertreters ist durch den Bestand des Ssobórs gegeben. Er nahm von Amts wegen, seinem dienstlichen Range oder seiner Stellung nach, am Ssobór teil. Ob ihn nun die Regierung infolgedessen zum Ssobór berief, oder ob er von der Gesellschaft hingesandt wurde, an deren Spitze er stand, das war im Grunde gleichgültig, wenn nur eine bestimmte Person, die durch Wahl oder durch Ernennung an der Spitze der Gesellschaft stand, der sie entstammte, ohne weiteres kraft ihrer Stellung, als natürlicher, unbedingter Vertreter der Gesellschaft, wo immer sie einer Vertretung bedurfte, anerkannt wurde. Die beiden Ursprungsarten der repräsentativen Vollmachten, nämlich Wahl durch die Gesellschaft und Berufung durch die Regierung von Amts wegen, wurden damals nicht als feindliche Prinzipien einander gegenübergestellt, sondern sie dienten einander vielmehr gegenseitig als Hilfsmittel; wußte die Regierung nicht, wen sie für ein bestimmtes Geschäft ernennen sollte, so verlangte sie Wahlen und umgekehrt, hatte die Gesellschaft niemanden, den sie hätte wählen können, so bat sie um

Ernennung. Nicht um den Ursprung der Ssobórvollmachten handelte es sich, sondern um Ausfindigmachung eines zuverlässigen Vollstreckers des Ssobórbeschlusses. Der Ssobór bedurfte nicht eines Bittstellers, der bevollmächtigt gewesen wäre, vor der Reichsgewalt für die Nöte und Wünsche seiner Wähler einzustehen, sondern eines geschäftsgewandten Staats- und Volksmannes, der imstande war, die Anfragen der Regierung zu beantworten und Rat zu erteilen, gleichviel in welchen Angelegenheiten sie seiner bedurfte. Daher wurden nicht solche Leute zum Ssobór berufen, die dank ihrer persönlichen Eigenschaften und Beziehungen das Vertrauen der lokalen Gesellschaften und ihrer Klassen genossen, sondern solche Männer, die in diesen Gesellschaften oder Klassen führend waren, die dank ihrer Stellung mit deren Ansichten und Geschäften vertraut und befähigt waren, die Beschlüsse des Ssobórs auch durchzuführen. Vom Standpunkt der lokalen Gesellschaften aus kam dem Residenzadel und dem obersten Kaufmannsstande der Residenz eine solche Stellung zu. Wenn Männer aus diesen Klassen ihre Ansichten vor dem Ssobór vertraten oder dessen Beschlüsse in Gegenwart der Zentralregierung, als deren Executivorgane guthießen, so verpflichteten sie sich damit, diese Ansichten oder Beschlüsse in den Ämtern durchzuführen, mit denen sie die Regierung betrauen würde. Ein solcher Typus des Ssobórvertreters ergab sich aus der Praxis der Ssobóre im XVI. Jahrhundert. Ein Vertreter als Bittsteller für „alle Nöte seiner Brüder", wie es der Wahlmann der Landessobóre im XVII. Jahrhundert war, ist auf den Ssobóren des XVI. Jahrhunderts noch nicht zu finden. Zweck der Ssobóre im XVI. Jahrhundert war also, die Ansichten und Handlungen der obersten Reichsgewalt und der ihr unterstellten Organe miteinander in Einklang zu bringen, der Regierung zu zeigen, wie die Sachlage und die zur Verhandlung stehende Frage von denjenigen Männern beurteilt werde, die demnächst verantwortliche Vollstrecker der von der Regierung auf Grund der eingezogenen Erkundigungen und angehörten Gutachten gefaßten Beschlüsse sein würden.

Am deutlichsten wird dieses Ziel in dem Beschlußakt des Ssobórs von 1566 ausgesprochen. Wir entnehmen ihm, daß der Ssobór mit einer Rede des Zaren eröffnet wurde, der dem Ssobór zur Beratung die Frage vorlegte, wie er sich zu seinem Feinde zu verhalten habe, ob er mit Aufgabe der livländischen Städte, die der König unter seinen Schutz gestellt hatte, Frieden schließen, oder dieser Städte wegen den Krieg fortsetzen solle. Der Ssobórakt führt die schriftlichen Gutachten an, die von den einzelnen Gruppen, in welche der Ssobór zerfiel, in

Beantwortung dieser Frage erteilt worden waren. Diese Gruppen umfaßten erstens die Klostergeistlichkeit, Erzbischöfe, Bischöfe, Archimandrite, Äbte und Stárzy, insgesamt 32 Personen, d. h. den „Geheiligten Ssobór", zweitens Bojaren, Okóljnitschyje und andere Würdenträger nebst sieben Djaken höchsten Ranges, insgesamt 30 Personen, d. h. die Bojarenduma, drittens Edelleute ersten Grades, insgesamt 97 Personen und viertens Edelleute und „Bojarenkinder" zweiten Grades, insgesamt 90 Personen — die einen wie die andern gehörten dem Residenzadel an — fünftens drei Poméstjebesitzer aus Toropez und sechstens sechs aus Welikija Luki, auch hier, die einen wie die andern Residenzadlige, die aber zwei Sondergruppen bildeten, siebentens die Djake der moskauer Prikáse, 33 Personen und achtens die „Gäste" und Kaufleute — *„Moskauer"* und *„Smolensker"*, beides hauptstädtische Kaufleute der zwei obersten Stufen, die der „gostinnaja" und „ssukónnaja ssótnja" in der Ssobórurkunde von 1598 entsprechen, insgesamt mit den „Gästen" 75 Personen. Das Dumamitglied Wiskowátyj schloß sich der Auffassung der übrigen Dumamitglieder nicht an, sondern gab ein Separatvotum ab, und die „Smolénsker Gilde" teilte im allgemeinen wohl die Ansicht ihrer Genossen, der andern Residenzkaufleute, brachte aber Ergänzungen ein. Wir sehen, die Mitglieder des Ssobórs waren recht verschiedenartig gruppiert, nach Institutionen, nach Diensträngen, nach Gesellschaftsklassen und sogar teilweise nach Ortschaften. Wir bemerken ferner, daß der Ssobór über die Frage, die er zu begutachten hatte, gut informiert war: die höheren Gruppen, sogar die Geistlichkeit, gehen auf solche internationale, politische, geographische und strategische Einzelheiten ein, daß die Regierung dem Ssobór wohl hinreichendes Material für die allseitige Beurteilung der Lage zur Verfügung gestellt haben muß. Die Mitglieder jeder Gruppe berieten die Frage gesondert, „untereinander besprachen sie die litauische Angelegenheit". Aber sowohl die Resolutionen als auch deren Motivierung sind einander, sogar in einzelnen Wendungen, so ähnlich, daß die Vermutung naheliegt, ob nicht der gruppenweisen Beratung der Frage allgemeine Beratungen vorausgegangen sind, wo die schwerwiegendsten Erwägungen bereits ausgearbeitet wurden, die sich dann alle Gruppen oder doch deren Mehrzahl zu eigen machten. Doch büßten die Gutachten der Gruppen hierbei ihre professionelle Eigenart nicht ein: jede Gruppe betrachtete die Frage von dem Standpunkte aus, der sich aus ihrer gesellschaftlichen Stellung ergab. Das Gutachten der Geistlichkeit ist durchaus kategorisch; sie betrachtet die Angelegenheiten nicht ohne dialektisches Geschick vorwiegend vom religiös-sittlichen Standpunkt aus. Groß ist des Herrschers Demut:

in allen Dingen gibt er nach. So und soviele Städte hat er hier und hat er dort abgetreten; die gefangenen Bewohner von Pólozk gibt er ohne Lösegeld frei; die eigenen Kriegsgefangenen kauft er los. Stark ist sein Recht vor dem König; weiteres abzutreten ist unmöglich. Läßt er dem König die livländischen Städte, so sind die Kirchen, die der Gossudárj in Livland errichtet hat, dem Untergange preisgegeben; Psków wird bedenklich beengt sein, und der Handel aller Kaufleute wird ins Stocken geraten. Das Unrecht des Königs besteht darin, daß er es übernommen hat, die livländischen Städte vor Moskau zu schützen, und sie doch mit den Händen der Moskowiter erobert hat. Die livländischen Deutschen haben sich ihm erst ergeben, nachdem sie der moskauer Angriff geschwächt hatte; wäre es ihm denn sonst gelungen, auch nur eine einzige livländische Stadt zu erobern? Livland ist aber von den Urvätern her, seit dem großen Herrscher Jaroslάw Wladímirowitsch, Eigentum unseres Herrschers gewesen. Daher kommt die Geistlichkeit zu dem kriegerischen Schluß, nicht Frieden zu schließen, sondern für die livländischen Städte einzustehen; „wie aber einzustehen, das ist sein — des Herrschers — Wille, wie es ihm Gott eingibt: unsere Pflicht ist zu Gott für den Herrscher zu flehen; doch ihm hierin zu raten steht uns nicht an". Die Bojaren und die anderen Dúma-Würdenträger interessieren mehr die politischen und diplomatischen Perspektiven. Das Gefährliche eines Waffenstillstandes sehen sie darin, daß der König seine Kräfte sammeln und in Livland festen Fuß fassen würde. Besser wäre es, den Krieg fortzusetzen, besonders im Hinblick auf die schwierige auswärtige Lage Polens, „wir aber müssen alle unser Leben für den Herrscher hingeben". Im übrigen hängt doch alles von Gottes und des Herrschers Willen ab, „wie es uns aber recht erschien, so legen wir dem Herrscher unsere Gedanken dar". Die Edelleute der verschiedenen Gruppen kombinieren auf eigene Weise die Erwägungen der Älteren, der Geistlichkeit und der Dumamänner. Sie stellen sich gleichsam betroffen, daß man sie in einer so wichtigen Reichsangelegenheit überhaupt zu Rate zieht. Es ist des Herrschers Willen anheimgestellt, wie er sein Herrscherwerk zu führen habe, sie aber sind des Herrschers Knechte, sind nur Dienstleute, die im Sattel sitzen und vom Sattel weg für den Herrscher sterben zu wollen; befiehlt es der Herrscher, so sind sie zu seinem Dienst bereit; für eine Dessiatine, die man dem Feinde abgenommen, wollen sie ihr Leben lassen. Ein Argument überzeugt sie am meisten von des Herrschers Recht: solange der Herrscher Livland nicht bekämpfte, trat der König für dieses

Land nicht ein, nun aber tut er es. Das Gutachten der Prikásdjake lautet ebenfalls sehr kriegerisch. Der Herrscher hat mit seinem Schwert Pólozk und die livländischen Städte erobert, die andern Städte aber sind infolge unseres Krieges ohnmächtig geworden; darum hat sie der König auch besetzt: warum soll nun der Gossudárj auf diese Städte verzichten? Da sie keine Krieger sind, schreiben die Djake am Schluß: „Wir Knechte aber sind mit unseren Köpfen bereit zu jeder Reichsangelegenheit, zu der wir für gut befunden werden". Die „Gäste" und Kaufleute begutachteten die Frage vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus. Der Herrscher und alle Menschen haben ihr Hab und Gut hingegeben, um die livländischen Städte zu gewinnen: wie kann man denn nun von ihnen lassen? Wir sind keine Dienstleute, heißt es am Schluß des Gutachtens, wir kennen den Dienst nicht, aber wir sorgen nicht um unser Leben, sondern sind bereit unsere Köpfe für den Herrscher allerwärts herzugeben, auf daß des Herrschers Hand überall triumphiere.

Es muß noch der terminologische Unterschied beachtet werden, wie in dem „Beschlußakt" die Gutachten der Ssobórgruppen bezeichnet sind: die Geistlichkeit erteilt dem Herrscher ihren *„Rat"*; alle andern Ssobórmitglieder legen nur ihren *„Gedanken"* dar. Offenbar zeigt sich darin eine vergleichende Bewertung des Gutachtens der Geistlichkeit und aller Laienmitglieder des Ssobórs. Ermutigt durch die einmütige Bereitschaft des ganzen Ssobórs, für die Sache des Reiches einzustehen, richtete der Zar maßlose Forderungen an den König, die alle von der polnischen Regierung abgelehnt wurden, und der Krieg wurde fortgesetzt. Doch im Jahre 1570 schloß der Zar, ohne einen neuen Ssobór einzuberufen, einen Waffenstillstand mit Zugrundelegung des status quo, obwohl die Bojaren auf dem früheren Ssobórbeschluß beharrten.

So wurde die Sache auf dem Ssobór geführt. Doch als das wesentlichste Moment der Ssobórurkunde ist die allgemeine Resolution zu betrachten, mit der sie abschließt. Hier erklärt die Geistlichkeit, sie habe „an diese Urkunde, an unsere Reden, die Hand angelegt", d. h. sie unterschrieben, die übrigen Ssobórmitglieder dagegen haben „auf diese Urkunde, auf unsere Reden, „dem Herrscher" das Kreuz geküßt. „Das Kreuz auf seine Reden küssen" bedeutete soviel, als sich eidlich verpflichten, den Ssobórbeschluß durchzuführen. Die „Handanlegung", d. h. Unterschrift der Geistlichkeit, trat anstelle des Eides, der ihr untersagt war. Beide Formen der Bekräftigung des Ssobórbeschlusses zeigen an, daß dieser Beschluß nicht nur moralische, sondern auch juristische Bedeutung hatte, also nicht einfaches Beratungser-

gebnis war, sondern formale Verpflichtung, zudem Gesamtverpflichtung, durch welche die Ssobórmitglieder sich zu einem Ganzen, gleichsam zu einer Körperschaft, wenigstens hinsichtlich des Ssobórbeschlusses, zusammenschlossen: sie alle verpflichteten sich am Schluß der Resolution, ihrem Beherrscher wahrhaft zu dienen, sein und seiner Kinder und „ihrer Länder" Bestes zu wollen und gegen seine Feinde zu stehen, „wer wozu tauglich wäre, bis an den Tod, auf Grund dieses Kreuzküssens". Diese Verpflichtung stellt uns direkt vor die Frage nach der Entstehung und Bedeutung der Landessobóre im XVI. Jahrhundert.

Obwohl der Ssobór keine repräsentative Versammlung in der heutigen Bedeutung des Wortes war, hatte er doch ein Recht, darauf, als Ssobór des ganzen *Landes* zu gelten. In seinem Bestande lassen sich ohne weiteres zwei Elemente unterscheiden, ein verfügendes und ein vollstreckendes. Das erstere war durch die obersten Zentralbehörden vertreten, das zweite durch den Residenzadel und die oberste Klasse der hauptstädtischen Kaufmannschaft. Die Ortsgesellschaften, sowohl die dienstpflichtigen als die städtischen und ländlichen, waren auf dem Ssobór von 1566 nicht direkt vertreten, weder durch besondere Ssobórabgeordnete noch durch ihre selbstgewählten Obmänner. Doch beide hauptstädtischen Klassen hielten nicht nur eine soziale, sondern auch eine administrative Verbindung zwischen ihnen und dem Ssobór aufrecht. Die lokale Selbstverwaltung kam auf dem Wege allgemeiner *Wahlen* zustande, Residenzadel und Kaufmannschaft — durch *Auswahl* seitens der Regierung; es waren gleichsam Extrakte, die aus den lokalen Gesellschaften zur Ergänzung des Dienstpersonals in der Residenz gezogen worden waren. Wenn sie aber auch zu Werkzeugen der Zentralverwaltung wurden, so lösten sie darum doch nicht ihre Beziehungen zu den Ortsgesellschaften, sie setzten dort ihre Geschäfte fort, und die Residenz bürdete ihnen an Ort und Stelle Geschäfte und Beziehungen auf, indem sie sie mit verschiedenen verantwortlichen Aufträgen in die einzelnen Kreise entsandte. Und diese Verantwortung, die durch das „Kreuzküssen" durch die Ssobórvereidigung, besiegelt worden war, brachte die Zentralregierung der lokalen Selbstverwaltung nahe auf Grundlage des gemeinsamen Prinzips der Verantwortlichkeit vor dem *Reich*, jenes neuen Prinzips, das unter Iwán dem Schrecklichen in der Lokalverwaltung anstelle der früheren *bürgerlichen* Verantwortlichkeit Eingang gefunden hatte, der die Kormlénstschiki nach Klageführung der Benachteiligten unterlagen. Nur trug diese Ssobórverantwortlichkeit einen etwas anderen Charakter, als in der Lokalverwaltung. Dort

unten haftete die Gesellschaft vor der Regierung für ihren Verwalter, hier oben aber hafteten die Regierungsagenten in corpore dafür, daß der Ssobórbeschluß dort, wohin sie die Regierung abordnen würde, durchgeführt werden würde. Doch trotz dieses Unterschiedes war das Ziel der Regierung, hier wie dort, dasselbe, nämlich sich verantwortliche Vollzugsorgane zu sichern. Eine solche Vereinigung von Machtbefugnis und Dienst mittels Ssobórvereinigung war die höchste Form staatlicher Verantwortlichkeit oder korporativer Haftpflicht, die der lokalen Selbstverwaltung zugrunde gelegt wurde.

Der Landessobór des XVI. Jahrhunderts war nicht Volksvertretung, sondern eine Erweiterung der Zentralregierung. Diese Erweiterung wurde dadurch erreicht, daß in dem Bestande der Bojarenduma, d. h. des Reichsrates, in besonders wichtigen Fällen ein Element einbezogen wurde, das seinem Ursprung nach nicht der Regierung, sondern der Bevölkerung angehörte, jedoch Verwaltungsfunktionen hatte: das waren die Spitzen der örtlichen Gesellschaften, sowohl der dienstpflichtigen als der kaufmännischen, die man in die Residenz berief. Im Ssobór bildeten sie nicht eine besondere Versammlung oder Beratungsgruppe, die gesondert von der Zentralregierung arbeitete, sondern sie verschmolzen mit dem übrigen Bestande des Ssobórs und sonderten sich nur bei Abgabe des Gutachtens zu Gruppen aus, die denen der Regierung parallel liefen und ihre Stimmen in einer Reihe mit dem „Geheiligten Ssobor", den Bojaren und den Prikásbeamten abgaben. Der Landessobór des XVI. Jahrhunderts ist die Bojarenduma, d. h. die Regierung unter Hinzuziehung von Männern der obersten Gesellschaftsklassen. Eine solche Ergänzung der Regierung war ein Bedürfnis der Zeit. Zar Iwán hatte es unter der Bojarenvormundschaft auf das schmerzhafteste empfinden gelernt, wie unzulänglich das System der Regierungskormlénjen war: in diesem System erblickte er den Ursprung alles äußeren und inneren Volkselends, und mit Entsetzen sah er den Zusammenbruch des Reiches voraus. Da begann er darüber nachzusinnen, nicht wie die hocharistokratischen Kormlénstschiki durch eine neue Regierungsklasse ersetzt werden könnten, sondern darüber, wie die ganze Verwaltung auf einer anderen Grundlage aufzubauen wäre und wie man die Regierung durch neue, der Unterschicht der regierten Bevölkerung entnommene Kräfte auffrischen könnte. Als er im Jahre 1550 A. Adáschew zum Chef des Bittschriftenprikás ernannte, sagte er zu ihm: „Aus den geringsten Leuten habe ich dich erwählt, weil ich von deinen guten Werken gehört habe, und ich habe dich mir genähert und nicht dich allein, sondern auch andere gleich dir, auf

daß du meinen Kummer stillest und über die Menschen, die mir Gott anvertraute, wachest; bringe uns die Wahrheit und erwähle gerechte Richter unter *den Bojaren und Großwürdenträgern*". Auch im Schreiben an das Hundertkapitelkonzil flehte er die Geistlichkeit und die „geliebten Fürsten und Großwürdenträger", die Krieger und die ganze rechtgläubige Christenheit an: „helft mir und steht mir einmütig bei". Wir wissen bereits, wie dieser Aufruf in der Reform der Lokalverwaltung verwirklicht wurde: die Angelegenheiten, welche zum Ressort der Lokalbehörden gehörten, wurden von Regierungsorganen geführt, die auf Grund von Wahlen und unter doppelter Haftung, der persönlichen — der Gewählten selber und der Gesamthaftung aller Wähler — den örtlichen Gesellschaften entnommen waren. Im Zentrum war der Aufbau etwas komplizierter. Hier waren der Bojaren- und Prikásverwaltung zur Hilfe aus den örtlichen Gesellschaften zwei Etats ausführender Organe, ein militärisch-administrativer und ein finanzwirtschaftlicher Etat, beigegeben worden. Sie wurden vom Zentrum aus abdelegiert und führten ihre Aufträge an Ort und Stelle unter Beihilfe der ihnen untergeordneten lokalen Wahlmänner aus. Dies waren für die Residenzadligen die Kreisadelsokládschike und für die hauptstädtischen „Gäste" und Kaufleute die Ortszelowáljnike. Beauftragung seitens der Regierung trat für die Residenzagenten anstelle der örtlichen Wahl; persönliche Verantwortung trugen die einen wie die anderen, sowohl die Agenten der Residenz als die Ortsagenten, zur Sicherstellung treuer Amtsführung. Kamen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung in Frage, die eine besonders energische Zusammenarbeit sämtlicher vorhandenen Regierungskräfte erforderten, so berief die Regierung ihre nächsten Residenzagenten, um beurteilen zu können, woran sie sich machen könnten, wozu ihre Kräfte reichten und wozu nicht. Die Sondervereidigung eines solchen Agenten in dem Ssobór ersetzte in den Augen der obersten Reichsgewalt die Sonderwahl eines Volksabgeordneten für den Ssobór; hierdurch gelangte sie zu einem verantwortlichen Exekutivbeamten, der, nachdem er sich für die Durchführbarkeit des Ssobórbeschlusses verbürgt hatte, an Ort und Stelle die verantwortliche Durchführung dieses Beschlusses einleiten würde, da er dort als Vertreter der obersten Reichsgewalt auftrat und auf diese Weise die zersplitterte Tätigkeit der ständischen Gesellschaften und der verschiedenen Ortsbehörden zusammenfaßte. Hierdurch unterscheiden sich auch ihrer Entstehung nach unsere Ssobóre von den westeuropäischen Vertreterversammlungen, mit denen man sie gewöhnlich zu vergleichen pflegt. Dort waren diese Versammlungen aus dem Bedürfnis entstanden, ein friedliches Ein-

vernehmen der an ihren Vorrechten streng haltenden mittelalterlichen Stände unter sich und mit der Regierung herzustellen. Unsere Ssobóre dagegen entsprachen der Notwendigkeit, der sich die Regierung und ihre Organe gegenübergestellt sahen, die vorhandenen sozialen Kräfte, die für die Durchführung einer Sache notwendig waren, festzustellen, um auf diese Weise die Sicherheit zu haben, daß eine einmal gefaßte Entschließung auch exakt durchgeführt werden würde. Unser Ssobór war nicht ein Produkt politischer Kämpfe, wie das im Westen der Fall war, sondern ein Produkt der administrativen Notlage. *So sind also unsere Landessobóre zur selben Zeit und im Zusammenhang mit den Lokalreformen des Zaren Iwán entstanden; sie sind gemeinschaftliche Beratungen der Bojarenduma, d. h. der Zentralregierung, mit Männern der Residenzklassen, die ihnen als nächste verantwortliche Organe dienten; solche Beratungen wurden veranstaltet zwecks Ausarbeitung eines gemeinsamen Beschlusses in besonders wichtigen Fragen des staatlichen Lebens und zwecks Übernahme einer verantwortlichen Gesamthaftung seitens der Ssobórmitglieder für die Durchführung des Ssobórbeschlusses.*

Ich fürchte, man könnte meine Auffassung über die Entstehung der Landessobóre so deuten, als wäre mir daran gelegen, ihre Bedeutung herabzusetzen. Oft genug macht man sich mit großen Erwartungen an ihr Studium. *Eine Landesabgeordnetenversammlung in Moskau im XVI. Jahrhundert!* Damit eine solche Versammlung möglich gewesen wäre, müßte eine ganze Reihe von politischen und juristischen Vorstellungen über Volk und Staat vorausgesetzt werden, Vorstellungen über Macht und Freiheit, über persönliche und politische Rechte, über allgemeine und private Interessen, über politische Vertretung und private Bevollmächtigung; man müßte bei den moskauer führenden Köpfen jener Zeit das Vorhandensein sehr komplizierter Begriffe voraussetzen, und im Aufbau des russischen Lebens von damals eine ganze Reihe von Bedingungen, wie sie nur auf einem beträchtlich hohen Niveau sozialer Entwicklung vorhanden sein können. Wie hätten sich aber diese Bedingungen ergeben können, woher hätten solche Vorstellungen auf dem Lehmboden des Oberwolgagebiets entstehen können, den Natur und Geschichte so überaus dürftig bedacht haben? Betrachten wir die Landessobóre des XVI. Jahrhunderts, so finden wir keine derartigen Vorstellungen und Bedingungen, und wir sehen nur, daß der Ssobór keine ständige Einrichtung war, für die oberste Reichsgewalt keine verpflichtende Autorität hatte, auch keine durch das Gesetz bestimmte Kompetenzsphäre besaß und darum die Rechte und Interessen weder des ganzen Volkes, noch seiner einzelnen

Stände zu wahren vermochte; zudem ist das Wahlelement in seinem Gesamtbestande überhaupt nicht oder doch nur in verschwindender Zahl vorhanden. Was ist denn das für eine Vertreterversammlung, werden Sie fragen, in der nur beamtete, im Dienst befindliche Personen Repräsentanten des Volkes sind? Der Landessobór des XVI. Jahrhunderts genügte den höheren Anforderungen einer Standes- oder Volksvertretung natürlich nicht. Von diesem dogmatischen Standpunkte aus haben Sie recht, und ich bin bereit, mit Ihnen zu sagen: was ist denn das für eine Vertreterversammlung, in der es keine eigentlichen Vertreter gibt? Aber neben der Dogmatik des Rechts, neben den allgemeinen Formen und Prinzipien staatlicher Ordnung gibt es auch eine *Politik,* die Gesamtheit verschiedenartiger praktischer Mittel zur Erreichung von staatlichen Zielen. In dieser Sphäre nun können sich solche Formen der Teilnahme der Bevölkerung an der Regierung herausbilden, die sich den sonst üblichen Arten der Volksvertretung nicht anpassen lassen. So betrachtet haben auch unsere Landessobóre im XVI. Jahrhundert ihren politischen Sinn und finden ihre historische Rechtfertigung. In der hier erörterten Periode unserer Geschichte läßt sich bei uns etwas Ähnliches beobachten, was schon früher statt hatte und sich auch später wiederholte. Eine bestimmte Regierungsordnung, die sich seinerzeit aus den Bedürfnissen des Landes ergeben hatte, erhielt sich noch lange, auch nachdem diese Bedürfnisse nicht mehr bestanden, als Anachronismus, und die soziale Klasse, die diese abgelebte Ordnung handhabte und sich ihrer bediente, wurde dem Lande unnötigerweise zur Last, die führende gesellschaftliche Stellung wurde zum Mißbrauch. Die Beherrscher von Moskau fuhren seit Mitte des XVI. Jahrhunderts fort, das vereinigte Großrußland mittels des Systems der Kormlénjen zu regieren, das sie aus der Udélperiode übernommen hatten, wozu sich dann, nach Entstehung der Moskauer Prikáse, noch eine rasch anwachsende Beamtenbürokratie gesellte. Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts hatte sich das eine und das andere zu einem festen Prikásgefüge zusammengeschlossen, das eine bunte Menge von Bojaren und Edelleuten samt ihren Cholópen ernährte, von Djaken, ihren Gehilfen, die ebenfalls adliger Herkunft waren, vorwiegend aber, um mit dem Fürsten Kúrbskij zu reden, „aus dem Popenstande und aus dem einfachen Volk" stammten. Als Gegengewicht zu dieser Prikásadministration, mit ihre Kormlénjengewohnheiten, die den Aufgaben des Reiches durchaus nicht gewachsen war, hatte man für die Lokalverwaltung zum Wahlprinzip gegriffen und für die Zentralverwaltung — zum Prinzip der Auswahl, die von der Regierung getroffen wurde: das eine wie das andere

Mittel erschloß einen ständigen Zustrom von Kräften, die der Gesellschaft entnommen waren, zum Bestande der Verwaltung; ihnen konnte man unentgeltlich zu führende und verantwortliche Verwaltungs- und Gerichtsämter auferlegen. In der Gesellschaft ging zu Zeiten Jwáns des Schrecklichen der Gedanke um, es wäre erforderlich, den Landessobór zur führenden Macht in der Neugestaltung der Prikásadministration zu machen. In einer Zuschrift zu der *„Besséda"* (Unterredung) der Walaámschen Wundertäter, einem Pamphlet, das sich gegen den Grundbesitz der Klöster richtete, fordert der unbekannte Verfasser die geistlichen Gewalten auf, den moskauer Zaren zu folgendem guten Werk ihren Segen zu erteilen: er solle einen „Allerweltsrat" aus allen Städten und Kreisen berufen, aus Männern aller Rangklassen und ihn „jährlich bei sich haben", ihn täglich über alle weltlichen Fragen gehörig ausforschen, dann würde der Zar seine Wojewóden und Prikásbeamten frei erhalten von Ehrengeschenken und Bestechung und von jeglichem Unrecht, von „zahlreichen Machthabersünden", und so würde sich sein Zarenreich durch solche Gerechtigkeit zum Heile auferbauen. In Wirklichkeit war der Landessobór im XVI. Jahrhundert weder eine das ganze Land umfassende, noch eine permanente, jährlich einberufene Versammlung, und hatte keineswegs die Kontrolle über die Verwaltung in Händen. Allein weder an der Gesetzgebung und Verwaltung, noch sogar am politischen Selbstbewußtsein der russischen Gesellschaft ist er spurlos vorübergegangen. Die Revision des Gesetzbuches und der Plan der landschaftlichen Reform, das sind, wie wir gesehen haben, Werke, die nicht ohne Teilnahme des ersten Ssobórs zustande kamen. Nach dem Tode Iwáns des Schrecklichen füllte der Landessobór sogar eine Lücke im Grundgesetz aus, genauer gesagt, in der üblichen Thronfolgeordnung, d. h. er gelangte zu konstituierender Bedeutung. Wie bekannt, wurde die oberste Gewalt im Moskowiterreich auf Grund der Udélwótschinaordnung, durch Testament, weitergegeben. Zar Jwán hatte in seinem Testament von 1572 seinen ältesten Sohn Jwán zu seinem Nachfolger bestimmt. Doch der im Jahre 1581 von der Hand seines Vaters erfolgte Tod des Thronerben hatte diese testamentarische Verfügung aufgehoben, und ein neues Testament hatte der Zar nicht gemacht. So blieb des Zaren zweiter Sohn Feodor, der nunmehr Ältester geworden war, ohne juristischen Titel, ohne einen Akt, der ihn zur Thronfolge berechtigt hätte. Dieser fehlende Akt wurde vom Landessobór geschaffen. Eine russische Mitteilung lautet, daß im Jahre 1584, nach dem Tode des Zaren Jwán, „angesehene Leute" aus allen Städten des gesamten Reiches nach Moskau gekommen

wären und den Zarewitsch angefleht hätten, „daß er Zar würde". Dem Engländer Horsey, der damals in Moskau lebte, schien diese Zusammenkunft vornehmer Männer einem Parlament ähnlich, das aus der höchsten Geistlichkeit und dem gesamten Adel (all the nobility whatsoever) bestand. Diese Ausdrücke sprechen dafür, daß der Ssobór von 1584 seinem Bestande nach dem Ssobór von 1556 ähnlich war, der sich aus der Regierung und Männern aus den beiden obersten Residenzständen zusammensetzte. So trat auf dem Ssobór von 1584 anstelle des persönlichen Willens des testierenden Wótschinaherrn erstmalig der staatliche Akt einer *Wahl*, die in die gebräuchliche Form einer Bitte des ganzen Landes gekleidet war: die Thronfolgeordnung der Udélzeit wurde nicht aufgehoben, sondern bestätigt, aber unter einem anderen Rechtstitel, und darum verlor sie ihren Udélcharakter. Eine ähnliche konstituierende Bedeutung hatte auch der Ssobór von 1598 bei der Wahl Boris Godunóws. Die seltenen und zufälligen Einberufungen des Ssobórs im XVI. Jahrhundert mußten auch einen nicht unwesentlichen volkspsychologischen Eindruck hinterlassen. Nur hier stellte sich die Bojaren-Prikásregierung an die Seite der Männer aus der regierten Bevölkerung, als politisch Gleichberechtigte, um dem Herrscher ihre Meinung zu unterbreiten; nur hier verlernte sie, sich als allmächtige Kaste zu dünken, und nur hier gewöhnten sich die Edelleute, „Gäste" und Kaufleute, die sich aus Nówgorod, Smolénsk, Jaroslάwlj und aus vielen anderen Städten in der Residenz versammelt hatten, verbunden durch die gemeinsame Verpflichtung, „ihres Herrschers und seiner Länder Bestes zu wollen", nur hier gewöhnten sie sich zum ersten Mal, sich als ein einiges Volk im politischen Sinn des Wortes zu empfinden; nur auf dem Ssobór konnte Großrußland sich als ganzes, einheitliches Reich erkennen lernen.

Endlich verlieh der Gedanke an ein Hinzuziehen der Bevölkerung zur Teilnahme an der Verwaltung, wie er für die Landesreformen unter der Regierung Iwáns IV. maßgebend gewesen war, auch dem Landessobór politische Bewegung und historisches Wachstum. Sein Bestand wurde mit jeder neuen Einberufung komplizierter, erfaßte die Gesellschaft in immer weiteren Kreisen, ein Zeichen dafür, daß sich die Idee einer sozialen Vertretung zu klären begann. Zum Ssobór vom Jahre 1566 waren nur Residenzadlige und Kaufleute höchster Ordnung von Amts oder von Berufs wegen hinzugezogen worden: das waren nur fiktive Vertreter der Gesellschaft; gewählte Bevollmächtigte gab es nicht. Der Deutsche Bussow, der die Ereignisse in Moskau in der Zeit der Wirren beobachtete, sagt, auch Boris Godunów wäre von den Vertretern des Reiches, die sich damals in Moskau befanden,

gewählt worden. Doch dem Akt von 1598 ist zu entnehmen, daß dieser Ssobór nicht mehr den früheren ausschließlich vornehmen Residenzbestand aufwies. Am „Geheiligten Ssobór", der früher ausschließlich mönchischer Zusammensetzung war, sind jetzt 11 moskauer Oberpriester (Protopópy) beteiligt. Auch die Anwesenheit von gewählten Vertretern des Provinzadels des ersten Standes, der eine direkte Vertretung auf dem Ssobór erhielt, ist zu konstatieren. Ferner werden die moskauer kaufmännischen Ssótni oder Gilden, die sich inzwischen zu Körperschaften ausgebildet hatten, nicht in ihrem Gesamtbestande, wie das noch 1566 der Fall gewesen war, sondern in Gestalt ihrer gewählten Obmänner, der Stárosten, zum Ssobór herangezogen. Die Vertretung steigt nun auch in die niedrigeren Gesellschaftsschichten hinab: auch die geringere Residenzbevölkerung der „schwarzen" Ssótnien nimmt durch ihre gewählten Obmänner am Ssobór teil. Wohl hatte die Residenz auch auf diesem Ssobór das entschiedene Übergewicht: die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung der Provinzstädte entsendet keinen einzigen Abgeordneten. Doch der Gedanke an einen allgemeinen Landessobór bewegt schon die Gemüter, wie der oben erwähnten „Besséda" zu entnehmen ist; jedenfalls forderte Boris Godunów, nach dem Zeugnis Margerets, vor seiner Erwählung, wenn auch nur zum Schein, die Einberufung von Vertretern jeder Stadt, je acht oder zehn Mann, aufdaß das *ganze Volk* einmütig entscheide, wer auf den Thron erhoben werden solle. Das Aussterben der Dynastie mußte die Entwicklung dieses Gedankens beschleunigen. Der *gewählte* Zar konnte das Reich nicht mit den Augen eines *Erb*zaren als seine Wótschina betrachten, und seine Macht, die nun aufhörte, sein *Eigentum* zu sein, erhielt den Charakter eines *Amtes,* mit dem er durch einen fremden Willen, der im Ssobórbeschluß zum Ausdruck kam, betraut worden war. Es bildete sich eine neue Idee vom Volk, das nicht mehr eine der erzieherischen Fürsorge der Regierung anvertraute Gemeinde oder Herde, sondern Träger dieses Reichswillens war, der dem gewählten Zaren vom Ssobór kundgetan wurde. Entsprechend der Entwicklung dieser Idee erweiterte sich auch der Bestand der Wahlvertretung im Ssobór, wofür wir die ersten Wahrzeichen nach Erlöschen der alten Dynastie auf dem Wahlssobór von 1598 bemerken. Die beginnenden Wirren, die immer weitere Kreise der Gesellschaft in Mitleidenschaft zogen, brachten auch diese Idee in Schwung. Der erste falsche Dimitrij trat in der Maske eines Erbzaren auf; aber auch er berief zum Gericht über die Fürsten Schúiskij, die der Verbreitung von Gerüchten über seinen Betrug bezichtigt wurden, einen Ssobór, auf welchem, wie russische Nachrichten besagen, weder die „Gewalten", d. h. die Geist-

lichkeit, noch Bojaren und niemand von den *„einfachen"* Leuten für die Angeklagten eintrat, sondern alle über sie herfielen. Margeret versichert, an diesem Ssobór hätten Vertreter aller Rangklassen oder Stände teilgenommen (personnes choisies des tous estas). Im XVII. Jahrhundert wird der Ssobór, wie wir beim Studium unserer Geschichte dieser Periode sehen werden, zu einer richtigen repräsentativen Versammlung; doch die verhängnisvollen Bedingungen des russischen Lebens, als deren Gegengewicht eben die Landessobóre einberufen wurden, haben sie verwischt und auf lange hinaus den Gedanken, der in ihnen Wurzel fassen wollte, erstickt, den Gedanken nämlich an die Eröffnung eines ständigen, gesetzlich normierten Zustroms gesunder sozialer Kräfte zum Bestande der regierenden Klasse, die bei uns allaugenblicklich das Bestreben an den Tag legt, sich zu einer vom Volk abgesonderten Kaste, zu einer Schmarotzerpflanze, die den Volkskörper umgarnt, zu wandeln.

Wir haben Entstehung und Aufbau des Moskowiterreiches betrachtet, wir haben gesehen, daß der politische Zwiespalt zwischen Herrscher und Bojarenschaft auf den allgemeinen Werdegang des Reichsaufbaus keinen merklichen Einfluß gehabt hat. Die Reformen des Zaren Iwán, die die landschaftliche Verwaltung umgestalteten, richteten sich nicht gegen die Bojarenschaft, sondern gegen die Kormlénstschike, kämpfte nicht gegen politische Ansprüche an, sondern gegen Mißbräuche der Beamten, gegen administrative Willkürakte. Umgekehrt — hat nicht den Werdegang des Reiches auf den politischen Zwiespalt zwischen Herrscher und Bojarenschaft eingewirkt, läßt sich nicht dadurch die Handlungsweise der beiden streitenden Parteien erklären? Der Zar unternimmt es, die gesamte Bojarenschaft auszurotten, also seine rechte Hand im Regierungsgeschäft abzuhauen, entfernt diese Klasse aber nicht von der Verwaltung, weil er sie nicht entbehren kann; und diese Klasse duldet und schweigt und hegt nur den einen von der Angst eingegebenen Gedanken, nach Litauen zu entfliehen. Der erbitterte Zar vergießt auch Nichtbojarenblut, in seinem Namen wütet im ganzen Lande die Horde der Oprítschnina, dieser legitimierten Anarchisten in Uniform, die das sittliche Gefühl der christlichen Gesellschaft aufs tiefste empören, — aber diese Gesellschaft duldet und schweigt. Bitterkeit und Haß werden laut, man betrübt sich auch und murrt wider den Zaren, wie ein Zeitgenosse berichtet, aber nirgends ein Schimmer von

Protest. Nur der Metropolit wagte es, ein Wort für seine Gemeinde einzulegen, doch bald wurde er zum Schweigen gezwungen. Als ob die eine Partei jedes Gefühl der Angst und Verantwortung für ein Übermaß an Willkür verloren hätte, während die andere millionenstarke Partei vergaß, daß auch der Geduld und dem Gefühl des Schmerzes ein Maß gesetzt ist: sie erstarrte im Schrecken vor einer etwa sechstausend Mann starken Horde von Wüstlingen, die sich im Walddickicht der Alexándrowsker Sslobodá eingenistet hatte. Als hätte über der Gesamtheit, über all den Abrechnungen und dem Gezänk der einander feindlichen sozialen Kräfte ein höheres Interesse gewaltet, das es nicht zu einem endgültigen Bruch kommen ließ und alle gegen ihren Willen zu gemeinschaftlichem Tun zwang. Dieses höhere Interesse war die Verteidigung des Reiches vor auswärtigen Feinden. Das Moskowiterreich entstand im XIV. Jahrhundert unter dem Druck eines Joches von außen, es gestaltete und erweiterte sich im XV. und XVI. Jahrhundert unter heftigen Kämpfen um seine Existenz im Westen, Süden und Südosten. Dieser auswärtige Kampf war es, wodurch die Feindseligkeiten im Innern niedergehalten wurden. Die feindlichen Parteien im eigenen Hause hielten Frieden im Hinblick auf den gemeinsamen auswärtigen Feind; politische und soziale Unstimmigkeiten wurden zum Schweigen gebracht, da es galt, nationalen und die Religion bedrohenden Gefahren zu begegnen.

So war das Moskowiterreich entstanden. Schwer und langsam hatte es sich gestaltet. Heute können wir es kaum verstehen und noch weniger empfinden, welche Opfer dieser Prozeß dem Volkswohl gekostet, und wie er die Einzelexistenz bedrückt hat. Drei Hauptmerkmale weist die Reichsstruktur auf. *Zum ersten den kriegerischen Aufbau des Reiches.* Das Moskowiterreich ist Großrußland in Waffen, das nach zwei Fronten hin zu kämpfen hat, — im Westen für seine nationale Einheit, im Südosten für die christliche Zivilisation, hier wie dort um seine Existenz. Ein zweites Merkmal ist der nicht rechtliche, sondern „pflichtige" (taglowoj) Charakter der inneren Verwaltung und des Gesellschaftsbestandes, mit den sich streng voneinander absondernden Ständen. Die Verwaltung lag in den Händen von verpflichteten Organen, nach oben zu war es die Dienstklasse, unten die verantwortlichen, gewählten, städtischen Vertreter. Die Stände unterschieden sich voneinander nicht durch ihre Rechte, sondern durch die Verpflichtungen, die unter ihnen verteilt waren. Jeder war verpflichtet, entweder das Reich zu verteidigen oder für das Reich zu arbeiten, d. h. jene zu unterhalten, die es verteidigen. Es gab Kommandeure, Soldaten und Arbeiter, aber es gab keine Bürger, d. h. der Reichsbürger war zum

Soldaten oder Arbeiter geworden, um unter Führung des Kommandeurs das Vaterland zu verteidigen oder für dasselbe zu arbeiten. Wohl gab es einen Stand, der seiner Bestimmung gemäß sowohl den Soldaten als auch den Arbeitern eine Bildung hätte zukommen lassen können, die Geistlichkeit nämlich, und der Zar hatte sie auf dem Hundertkapitelkonzil gezwungen, zu versprechen, daß sie die Volksbildung in die Hand nehmen würde; wir wissen aber nicht, ob nach diesem Konzil auch nur eine einzige Gemeindeschule gegründet wurde. Ein drittes Merkmal der moskauer Reichsordnung ist *die oberste Reichsgewalt mit unbestimmtem, d. h. mit unbeschränktem Wirkungsgebiet und mit der unentschiedenen Frage, welcher Art ihr Verhältnis zu den eigenen Organen sei,* vor allem zum vornehmsten unter ihnen, nämlich zur Bojarenaristokratie. Der Gang der Ereignisse verwies die alte Dynastie auf eine demokratische Handlungsweise, auf ein unmittelbares Verhältnis zum Volk; doch baute sie am Staat zusammen mit der Bojarenschaft, und war daran gewöhnt, die Hilfe des hochgeborenen Adels in Anspruch zu nehmen. Der Handlungsweise Iwáns des Schrecklichen läßt sich entnehmen, daß der Dynastie zwar demokratische Bestrebungen nicht fremd waren, daß sie aber die früheren aristokratischen Gewohnheiten und Udélbegriffe beibehielt. Sie vermochte es nicht, diese Gegensätze miteinander zu versöhnen und brach im Kampf mit diesem Widerspruch zusammen.

Sehen wir nun zu, welchen Platz das Moskowiterreich unter den anderen europäischen Staaten einnahm. Das damalige Westeuropa hätte diese Frage wohl kaum beantworten können, weil es nur eine schwache Vorstellung von der Existenz dieses Reiches hatte. Dieser Umstand hinderte Rußland allerdings nicht daran, Europa nützlich zu sein. Ein jedes Volk hat sein Geschick und seine Bestimmung. Das Schicksal eines Volkes bildet sich aus der Gesamtheit der äußeren Bedingungen, in deren Rahmen es leben und wirken muß. Die Bestimmung eines Volkes kommt darin zum Ausdruck, wie es diese Bedingungen zu nutzen weiß, und was es für sein Leben und Wirken daraus zu ziehen versteht. Das Schicksal hatte unser Volk an das Osttor Europas gestellt, wo es das herandrängende nomadische, räuberische Asien abzuwehren hatte. Jahrhundertelang bot es alle seine Kräfte auf, um dem Ansturm dieser Asiaten stand zu halten; es schlug die einen zurück, und seine und jener Gebeine moderten in den weiten Don- und Wolgasteppen; andere wiederum führte es durch das Tor der christlichen Kirche, auf friedlichem Wege, in die europäische Welt ein. Inzwischen hatte sich Westeuropa, nachdem es sich vom Druck der Mohamedaner befreit hatte, der neuen Welt, jenseits des Ozeans, zuge-

wendet, wo es ein weites und dankbares Feld für seine Arbeit und für seinen Verstand fand, indem es dessen noch unberührte Reichtümer hob. Dieses Europa nun, das sein Antlitz dem Westen zugekehrt hatte und an die kolonialen Schätze, an seinen Zimt und an seine Nelken dachte, fühlte recht wohl, daß ihm im Rücken, vom Ural-altaischen Osten her keine Gefahr drohe; und es bemerkte kaum, daß dort ein hartnäckiger Kampf tobte, daß das Hauptquartier dieses Kampfes, nach Aufgabe der beiden ersten Stabsquartiere am Dnepr und an der Kliásma an die Ufer der Moskwá verlegt vorden war, und daß sich hier im XVI. Jahrhundert das Zentrum eines Reiches gebildet hatte, das endlich imstande war, aus der Defensive zur Offensive gegen die asiatischen Raubnester überzugehen und auf diese Weise die europäische Kultur vor den Schlägen der Tataren zu retten. So sind wir ins Hintertreffen Europas geraten und haben der europäischen Zivilisation den Rücken decken müssen. Doch Wachtdienst ist überall ein undankbarer Dienst und wird bald vergessen, besonders wenn er gut versehen wurde: je wachsamer der Schutzposten, desto ruhiger schläft der Bewachte, und desto weniger ist er geneigt, die Opfer, die seine Ruhe erforderte, gerecht einzuschätzen. Dies war die europäische Stellung des Moskowiterreichs zu Ende des XVI. Jahrhunderts.

BIBLIOTEKA
Wyższej Szkoły Polit.-Wyd.
Dz. inw. 5607

RUSSLAND

von 1350 bis 1600

I Grossfürstentum Moskau
II Fürstentum Rjasan
III Fürstentümer Odojew, Bjelew, Nowossil
IV Fürstentum Twerj
V Gebiet der Stadt Pskow

Maafsstab
Km. 100 0 100 200 300 400

Staatengrenzen um 1350 — West- und Südgrenze Russlands um 1600

24635
2